AMTS-BLATT DER PREUSSISCHEN REGIERUNG ZU LIEGNITZ: 1821

Liegnitz (Regierungsbezirk)

Amts-Blatt

Amts-Blatt



Lw. O. Nr. 6,

der

Königlich Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

Eilfter Jahrgang 1821.



I 3

Liegnitz.

gedruckt in der Königlichen Hofbuchdruckerei bei C. Doench.



Chronologische Uebersicht

der in dem Amtsblatt der Königl. Liegnitzschen Regierung für das Jahr 1821 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materie.

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl.
		I. Accise-, Consumtionssteuer- und Zoll-Sachen.		
11. Januar 1821.	14	Wegen Aufhebung des Haupt-Zoll-Amts Heydekrug im Bezirk der Königl. Regierung zu Gumbinnen und die Errichtung eines Neben-Zoll-Amts 1ster Ordnung, zum Haupt-Zoll-Amt Schmaleningken gehörig.	4	21
27. —	22	Wegen des Aufhörens der Communal-Accise	5	30
20. Februar	34	Wegen der Gesuche um Erlaubnißscheine zur zollfreien Rückbringung der auf auswärtige Messen geführten und dort unabgesetzt gebliebenen inländischen Fabrikate	9	54
22. —	41	Wegen des Waffengebrauchs der Grenzaufseher gegen widerspenstige Schleichhändler	10	59
25. —	36	Wegen Veränderung der Steuer vom inländischen Weine	10	57
16. März	47	Declaration eines Worts im Regulativ über die Besteuerung des inländischen Branntweins, vom 1. December 1820.	12	79
4. April	63	Wegen des am 29. März d. J. vorgefallenen Angriffs auf die Wohnung des Grenzaufsehers Deckert zu Gersdorf, Görlitzschen Kreises und die auf die Entdeckung der Thäter ausgesetzte Prämie von 50 Rthlr.	15	103
6. —	67	Wegen der in Rußland erhöhten Verbrauchs-Abgabe von ausländischen Waaren	16	108
14. October	169	Wegen Einrichtung eines Neben-Zoll-Amts 2ter Klasse zu Rothkretscham an der Königl. Sächsischen Grenze	42	288
23. —	174	Wegen Einrichtung eines Neben-Zoll-Amts zu Schreiberhau und der Aufhebung des Neben-Zoll-Amts zu Flinsberg	43	295
14. Novbr.	193	Den Allerhöchsten Grundsatz in der Fürsorge für die Hinterlassenen verunglückter Grenzaufseher betreffend	47	321
18. —	198	Wegen Verbreiterung der Binnen-Linie des Zollbezirks Liebau	48	329
22. —	199	Wegen Einrichtung eines Neben-Zoll-Amts erster Klasse bei dem Dorfe Radmeritz im Görlitzschen Kreise	48	336
		II. Bau-Sachen.		
20. Decbr. 1820.	3	Daß Reisende die Wege-Zoll-Zettel bis ans Ende der Kunststraße bei sich behalten müssen, betreffend	2	6

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl.
7. Januar 1821.	15	Wegen des bei bei dem Bauwesen anzuwendenden Preußischen Maaßes	5	25
18. —	24	Wegen der im hiesigen Departement befindlichen Bau- und Vermessungs-Conducteurs	6	42
20. —	30	Wegen Anlage des Chaussee-Zoll-Schlages zu Würgsdorf	8	51
28. —	39	Erinnerung an die Nachweisung der städtischen Communal-Baubeamten	10	59
1. März	42	Wegen Bepflanzung der Kunst- und Landstraßen	11	05
18. —	48	Wegen des beim Setzen der Stuben-Oefen zu beobachtenden Verfahrens	13	81
26. —	55	Wegen Instandhaltung der auf Landstraßen befindlichen Brükken	15	91
11. Juli	121	Wegen Angabe der laufenden Nummer des Brücken-Catasters bei Einreichung der Anschläge von dem Neubau oder der Reparatur der Brücken	29	202
11. —	124	Wegen Chaussee-Zoll-Pflichtigkeit der ländlichen Baufuhren	30	210
30. Septbr.	152	Nähere Bestimmung wegen Chaussee-Zoll-Pflichtigkeit der Baufuhren betreffend	38	263
3. October	170	Wegen Prüfung der Maurer- und Zimmergesellen, so wie der Mühlenwerkverfertiger, Brunnen- und Rohrmacher	43	289
8. —	167	Wegen der von den Bauhandwerkern zu führenden Atteste	42	287
13. —	172	Wegen des Bepflanzens der Land- und Poststraßen mit Bäumen	43	290
31. —	185	Wegen Suspension des Königl. Sächsischen Gesetzes vom 14. July 1798. die in den vormals Sächsischen Landestheilen bewilligten Baubegnadigungen betreffend	45	308
14. Novbr.	192	Wegen des Baues der Chaussee von Liegnitz nach Fischerende	46	316
29. —	206	Wegen Unterhaltung der Landstraßen von Seiten der Städte	50	354
18. Decbr.	215	Wegen der auf der neuen Kunststraße von Polkwitz bis Maserwitz errichteten Wegezoll-Stätte	52	378
		III. Bergwerks- und Hütten-Sachen.		
1. Jan[illegible] 182[illegible]	—	Die Steinkohlen-Taxe des Schweidnitzschen Bergbezirks pro 1821 betreffend	1	3
25. [illegible]ptbr.	—	Wegen der Preise des Eisendraths der Eisendrath-Fabrik auf dem Hüttenwerk zu Pleiske in der Neumark	45	311
7. [illegible]ecbr.	207	Wegen Fassung der Schürfschein-Gesuche	50	355
1. Januar 1822.	—	Die Steinkohlen-Taxe im Schweidnitzschen Bergbezirk pro 1822. betreffend	51	365
		IV. Domainen- und Forstsachen.		
15. April	69	Wegen den sich zeigenden Kieferraupen	17	117
8. Mai	77	Wegen Verpachtung des Königl. Domainen-Amts Crossen	19	130

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl.
13. Juni	117	Wegen der den Kirchen=Collectengeldern beizufügenden Designation	28	197
22. —	105	Wegen Anmeldung der Hypothekenrechte der Kirchen, Schulen, Pfarren und andern milden Stiftungen . . .	27	182
10. Juli	119	Ausschreibung einer allgemeinen Haus= und Kirchen=Collecte zum Bau einer neuen Kirche zu Altenkirchen, Coblenzer Regierungsbezirks	29	201
20. —	125	Wegen Einsammlung einer evangelischen Kirchen= und Haus=Collecte zum Wiederaufbau der abgebrannten Pfarrwiedemuth und Schulgebäude zu Kerschlitz, Oelsschen Kreises	30	211
21. —	—	Wegen des einigen Kandidaten der Theologie ertheilten Zeugnisses der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amt und der Erlaubniß zum Predigen	34	231
23. August	146	Wegen Einsammlung einer evangelischen Kirchen=Collecte zum Besten der Blinden=Unterrichts=Anstalt zu Breslau	37	252
27. —	—	Wegen Einweihung des neuen Betsaals in Naumburg a. Q.	37	254
29. —	144	Wegen Einsammlung einer evangelischen Haus= und Kirchen=Collecte für die Gemeinde Possen bei Bunzlau, zur Erbauung ihres Schulhauses	37	251
31. —	145	Wegen prompter Einsendung der Collecten=Gelder . .	37	252
4. Septbr.	153	Wegen der Kirchen=Collecte für die Lossaische Armen=Versorgungs=Stiftung	38	263
2. Octbr.	160	Wegen der für die Lossaische Armenstiftung in den Kirchen der Ober=Lausitz einzusammelnden Collecte . . .	40	279
13. —	187	Die Autorisation für die Geistlichkeit zu Haustaufen bei strenger Witterung betreffend	44	303
13. —	—	Wegen des einigen Kandidaten ertheilten Zeugnisses der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amt und der Erlaubniß zum Predigen	45	311
21. Novbr.	204	Wegen der von dem Uhrmacher Breig zu Fürstenwalde erfundenen Verbesserung des Glockengeläutes	49	349
		VII. Gewerbesteuer=Sachen.		
5. Jan. 21.	6	Wegen der Gewerbesteuer=Klasse verschiedener Städte .	2	10
28. April	73	Wegen Ertheilung der Hausir=Gewerbescheine hinsichts deren Gültigkeit in andern Regierungsbezirken . . .	19	125
		VIII. Handels=Sachen.		
10. Jan. 21.	17	Wegen Aufhebung des Unterschiedes der Wolle von den Schaafen der adlichen und nichtadlichen Grundbesitzer im Herzogthum Sachsen	5	26
30. —	—	Wegen Abhaltung des Kreuz=Erfindungs=Jahrmarkts zu Falkenberg pro 1821	9	54

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl.
11. Mai	—	Wegen des Gerichtsstandes der ausgehobenen und vereideten aber bis zur wirklichen Einstellung mit Urlaubspässen in der Heimath verbleibenden Ersatzmannschaften .	22	148
18. —	—	Aufforderung an die Dominia im Breslauschen Ober-Landesgerichts-Departement, wegen Verbindung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit mit den zu errichtenden Kreisgerichten	24	160
28. —	—	Wegen Vereinigung des Domainen-Justizamts Parchwitz mit dem dasigen Land- und Stadtgericht	24	161
20. Juni	—	Wegen der einzureichenden Uebersicht der im Laufe des Jahres vorgefallenen Untersuchungen	27	180
13. Juli	—	Wegen Einsendung der Verzeichnisse von den Inhabern des Militair-Ehrenzeichens erster und zweiter Klasse alter und neuer Art	31	217
20. —	—	Wegen der Justizverwaltung in den Städten der Preußischen Oberlausitz	37	253
1. August	—	Wegen Einsendung der Prozeßtabellen über Criminal-Untersuchungen	33	225
21. —	—	Wegen der von den Inhabern der Militair-Ehrenzeichen einzusendenden Nachrichten	35	239
23. —	—	Wegen der jährlich einzureichenden Uebersicht der anhängig gewesenen Untersuchungen nach den Gattungen der Verbrechen	36	245
28. Septbr.	—	Die Erinnerung an Einsendung des Verzeichnisses von den Inhabern eines Militair-Ehrenzeichens betreffend .	40	280
23. Octbr.	—	Die Erinnerung an Einsendung der General-Civil-Prozeß-Tabelle, der General-Uebersicht der geschwebten Criminal- und sonstigen Untersuchungs-Prozesse und der Conduiten-Listen von dem Personal eines jeden Gerichts betreffend	44	304
5. Novbr.	—	Daß der Termin zur Publication eines Agnitions-Resoluts gebührenfrei ist, betreffend	47	325
29. —	—	Die Erinnerung an Einsendung der General-Civil-Prozeß-Liste betreffend	49	350

XII. Medicinal-Sachen.

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl.
8. Januar 1821.	9	Daß Impf-Lanzetten bei dem Medicinalrath Dr. Dietrich zu Glogau zu haben sind, betreffend	3	15
24. —	20	Verbot einiger ausländischer Medicamente . . .	5	29
15. Februar	29	Wegen der Anweisung zur zweckmäßigen Behandlung und Rettung der Scheintodten	8	49
22. —	32	Wegen des Verbots der Zahn-Arzneimittel	9	53
2. März	40	Wegen der jedes Quartal einzusendenden Medicinal-Liquidationen	10	59
2. —	—	Wegen Mittheilung der Sections-Protocolle und medicinischen Gutachten der competenten Regierung	12	70

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl.
27. März	56	Wegen der Fäule auch in Verbindung mit den Lungenwürmern und der Egelkrankheit unter den Schaafen . .	15	92
6. April	57	Wegen der Deserviten und Belohnung der Sachkundigen bei Fällen des Scheintodes	15	96
5. Mai	76	Wegen der Ab- und Zugangslisten des Medicinal-Personals und die Einstellung der Conduitenlisten beim 4ten Quartal der Sanitätsberichte, wie auch der Gehülfen- und Lehrlingslisten der Apotheker und Chirurgen . .	19	130
9. —	80	Daß Untersuchungen bei Selbstmorden auch auf den frühern Gemüthszustand des Entleibten gerichtet werden müssen, betreffend	20	135
7. Juni	94	Wegen der Kur armer Kranken	25	167
7. —	102	Wegen der Approbation für die Lehrlinge des Hebammen-Instituts zu Groß-Glogau aus dem 58sten Lehr-Cursus	26	178
8. —	106	Wegen Auflösung der Hebammen-Lehranstalt zu Glogau	27	183
15. —	95	Daß die Verpachtungen von Apotheken nicht zu gestatten sind, betreffend	25	168
22. —	107	Verbot der Führung des Salis amoniaci volatilis anglici, in den Apotheken	27	184
12. Juli	122	Verbot der Niederlagen von Zahn-Arzneien . . .	29	202
20. —	123	Wegen der Impf-Prämien für das Jahr 1819—20	30	209
2. August	—	Wegen Mittheilung richtiger Abschriften von den Obductions-Verhandlungen an das Medicinal-Collegium . .	36	244
12. Septbr.	147	Wegen der zu Kuttlau im Glogauschen Kreise ausgebrochenen Rindvieh-Krankheit und die Aufhebung des auf den 15. October d. J. fallenden Viehmarkts . . .	38	257
22. —	157	Aufforderung zur Anzeige sämmtlicher Armen im Liegnitzschen Regierungs-Departement, welche an unheilbaren, Eckel erregenden Krankheiten leiden	39	267
26. Octbr.	188	Wegen der Veränderungen der Apotheker-Taxe für 1821—22.	45	310
5. Novbr.	—	Daß Kreis-Chirurgen als eximirte Personen anzusehen sind, betreffend	47	325
5. Novbr.	205	Erinnerung zur Anmeldung der Hebammen-Lehrtöchter für den nächsten Frühlings-Cursus zu Breslau . . .	49	350
15. Decbr.	216	Wegen der Schreib- und Druckfehler in der neuerlichen Bekanntmachung von Arzneipreisen	52	379

XII. Militair-, Invaliden- und Vorspann-Sachen.

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl.
20. Dec. 20.	2	Wegen der noch nicht liquidirten Gensd'armeriekosten .	1	2
10. Jan. 21.	12	Wegen des Gnaden-Monats bei den Invaliden-Gnadenthalern	3	18
19. —	13	Wegen des Servises für die Gensd'armen . .	4	21

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl.
11. Februar 1821.	25	Wegen des Wiedereintritts der mit halbem Gehalt ausgeschiedenen Officiere	7	46
13. —	28	Wegen Einreichung der Servis-Liquidationen für die Gensd'armerie	7	46
5. März	44	Wegen Unterstützung der Invaliden, Wittwen und Waisen aus den Kriegs-Jahren 18$\frac{13}{14}$.	11	66
19. —	46	Wegen Einsetzung von Intendanturen bei den Armeekorps	12	78
23 —	—	Daß der Sitz des Stabes der neunten Landwehr-Brigade von Glogau nach Hirschberg verlegt worden, betreffend .	14	88
30. —	61	Wegen Dislocation und Besetzung der Befehlshaberstellen des Pionier-Corps	15	107
31. —	—	Daß Behufs des baldigen gänzlichen Abschlusses des Liquidations- und Zahlungswesens der aus dem Zeitraum vom 1. August 1807 bis ult. Februar 1809. noch rückständigen halben Militair-Gehälter, die unbekannten Interessenten sich melden sollen, betreffend	15	89
31. —	—	Wegen des gänzlichen Abschlusses des Liquidations- und Zahlungswesens der aus dem Zeitraum vom 1. August 1807. bis ult. Februar 1809. noch rückständigen Militair-Gehälter	18 23	122 149
6. April	54	Wegen der erfolgten Einweihung des Krieges-Denkmals auf dem Kreutzberge bei Berlin	15	90
6. —	58	Wegen der Schlußvertheilung der für Invaliden aus den Jahren 18$\frac{13}{14}$ und deren Wittwen und Waisen gesammelten Beiträge	15	97
6. —	59	Wegen Vertheilung eines noch nicht verausgabten Restes zur Unterstützung für die im Jahre 1815. invalide gewordenen Vaterlandsvertheidiger und für die Wittwen und Waisen der in diesem Feldzuge Gebliebenen . .	15	100
8. —	65	Aufforderung an die Wittwen und Waisen der bei dem 2. Husarenregiment gestandenen und im Feldzuge 18$\frac{13}{14}$ gebliebenen Vaterlandsvertheidiger	16	65
11. —	66	Wegen Verpflegung der Armee-Gensd'armerie auf den Märschen	16	108
12. —	70	Wegen Erhebung der Pflegegelder für Militair-Waisen .	17	117
27. —	72	Wegen Einreichung der Nachweisungen der wegen häuslicher Verhältnisse zur Kriegs-Reserve zu entlassenden Militairs	18	122
4. Mai	—	Wegen Anstellung der neun Jahre im Militair gedienten Unterofficiere im Civile	20	137
29. —	86	Wegen Einziehung der Wartegelder bei den im Civildienst angestellten Invaliden	23	153
4. Juni	90	Wegen der in den bequartierten, so wie in den dermalen nicht bequartierten Städten vorhandenen Militair-Gebäude und zu militairischem Zweck bestimmten Grundstücke . .	24	157

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl.
9. Juni	92	Wegen der Servis=Entschädigung für Truppen bei Gelegenheit der Friedensübungen	25	167
28. —	108	Wegen des Uebergehens der bei den Jäger=Bataillons dienenden Hornisten und Handwerker zur Kriegs=Reserve .	27	184
2. Juli	112	Wegen der Berechtigung zum Natural=Quartier . . .	28	190
4. —	115	Wegen der Dienst=Befugnisse der Gensd'armerie und Bestrafung der gegen sie verübten Widersetzlichkeit . .	28	192
9. —	—	Wegen Einreichung eines Verzeichnisses von den Inhabern der Militair=Ehrenzeichen	29	203
12. —	118	Aufruf an die Hinterlassenen des Franz Gitner zur Empfangnahme des Todtenscheins	29	201
19. August	131	Wegen Aushebung der Ersatzmannschaften pro 1821 .	34	229
21. —	132	Daß auf Inactivitäts=Gehalt gesetzte Gensd'armes=Offiziere von der Communal=Abgabe befreit sind, betreffend .	34	230
28. —	143	Wegen der Wohnungsveränderung der beurlaubten Krieges=Reserve=Mannschaften und Landwehrmänner . .	37	250
20. Septbr.	—	Daß künftig die Landwehr=Regimenter blos nach ihrer Nummer, die einzelnen Bataillone dieser Regimenter ebenfalls nach ihrer Nummer im Regiment und außerdem nach dem Stabs=Quartier ihrer Nummer benannt werden sollen, betreffend	40	273
28. —	162	Wegen der Nachweisung der aus dem letzten Kriege im Bestande verbliebenen Magazin=Utensilien . . .	41	201
2. October	159	Wegen des verschollenen Pierre Latour aus Aurey im Departement de la Côte d'or	40	278
11. —	165	Wegen Verpflegung der Truppen auf Märschen . .	42	186
13. —	168	Wegen der Vorschriften bei Annahme der gelernten Jäger bei den Jäger=Abtheilungen	42	288
20. —	173	Wegen Beschaffung der Verpflegungs=Gegenstände für die im hiesigen Departement garnisonirenden Truppen auf den Zeitraum vom 1. Februar 1822 bis Ende Januar 1823	43 44	293 297
23. —	175	Die Namhaftmachung der Mitglieder der Departements=Heeres=Ersatz=Commission betreffend	43	296
11. Novbr.	196	Wegen des Ersatzes der auf dem Marsch bis zum Eintreffen bei den Regimentern entwichenen Rekruten und überhaupt aller entwichener und ausgebliebener Militairpflichtiger	47	324
29. —	200	Wegen des den versetzten und kommandirten Offizieren zu gewährenden Natural=Quartiers und der dafür zu liquidirenden Vergütung	48	337
15. —	212	Wegen des Liegnitzschen Landwehr=Sieges=Stiftungs=Fonds	51	367
18. —	211	Wegen Errichtung eines Lehr=Garde=Landwehr=Bataillons	51	365

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl.
		derselben mit Kleidungsstücken, Lebensmitteln, Geld und andern Sachen betreffend	38	261
5. Octbr.	166	Das Verbot des Flachsröstens in Teichen, Bächen und Flüssen betreffend	42	286
18. —	180	Wegen des Königl. Brasilischen Paß-Reglements von 1820	44	301
20. —	179	Erinnerung an die Verordnung wegen des Gebrauchs vorschriftsmäßiger Laternen in den Ställen u. s. w. betreffend	44	301
27. —	178	Wegen der zu ergreifenden Maaßregeln zur Vertilgung der Spannraupe	44	299
27. —	182	Wegen der Abstellung der sogenannten Neujahrs-Umgänge	44	303
2. Novbr.	186	Aufforderung zur Auskunft über einen gewissen Leopold Drap	45	308
3. —	187	Wegen Abstellung einiger Unregelmäßigkeiten bei dem Transportwesen	45	309
3. —	191	Nachweisung der im Monat September 1821. über die Grenze geschafften ausländischen Vagabunden . . .	46	316
23. —	202	Wegen Verhütung der Unglücksfälle bei Benutzung der Lehm- und Sandgruben	48	338
		XIV. Rechnungs- und Kassen-Sachen.		
10. Novbr. 1820.	—	Wegen der Präclusiv-Frist in Bezug auf die Zurückzahlung der in den Jahren 1813. und 1814. im ehemaligen Militair-Gouvernement zwischen der Oder und Weichsel ausgeschriebenen Zwangsanleihe	1	1
15. Decbr.	—	Wegen der durch Brand verlornen Staats-Schuldscheine	2	5
2. Januar 1821.	—	Wegen Vertheilung von Prämien auf 30 Millionen Thaler in Staats-Schuldscheinen	6	33
20. —	—	Wegen Tilgung des Zwang-Anlehns, welches im Jahr 1813 und 1814. von dem damaligen Militair-Gouvernement des Landes zwischen der Oder und Weichsel ausgeschrieben worden	7	35
26. Februar	—	Wegen Einlösung der für 1814. ausgefertigt gewesenen Zinsscheine, so wie der später für fällige Zinsen von Russischen Bons ausgegebenen Zins-Scheine für 1816. . .	13	81
1. März	—	Wegen der Zins Zahlung auf die Staats-Schuld-Anerkenntnisse über die Anleihe aus dem Jahre	14	85
10. —	—	Wegen der von der General-Militair-Kasse im April d. J. zu leistenden Zahlungen	13	83
12. —	—	Wegen Berichtigung der Zinsen auf die in den Jahren 1814. und 1816. zahlbar gewesenen Zins-Scheine . .	15	90
17. —	—	Wegen Herausgabe neuer Coupons zu den Preußischen Central-Steuer-Obligationen	18	128
13. April	—	Betreffend die Nachtheile aus Nichtbeachtung der Bekanntmachungen wegen Umschreibung oder Realisirung von Staats-Schuld-Verschreibungen	17	118

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl.
17. April	—	Wegen der statt gehabten sechsten Verloosung der Central-Steuer-Obligationen	20	137
13. Mai	—	Wegen Annahme von Staats-Schuldscheinen als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit	23	133
10. —	81	Wegen der fixirten Beiträge zur Unterhaltung des Correctionshauses zu Schweidnitz	20	136
26. —	—	Wegen der ersten Ziehung der Prämien auf Staats-Schuldscheine	23	150
9. Juni	—	Wegen Ausfertigung der Zins-Coupons von den im Umlauf befindlichen Domainen-Pfandbriefen . . .	28	189
10 Juni	86	Wegen der baar zu bezahlenden Zins-Coupons von Staats-Schuldscheinen in den Monaten Julius und August d. J.	24	157
10. —	97	Wegen der Behufs der Aufnahme in die allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt von den Recipienden vollständig beizubringenden Erfordernisse	25	169
19. —	104	Wegen der von Pensionairen und Wartegeld-Empfängern auszustellenden Quittungen	26	179
26. —	109	Wegen wegfallender Zahlung der Erziehungsgelder für die Kinder sich anderweit verheirathender oder ins Ausland gehender Wittwen	27	184
24. Juli	127	Warnung wegen Verfertigung, Annahme und wissentlicher Verbreitung des falschen Geldes	31	213
24. August	134	Wegen gerichtlicher Niederlegung der von der Hauptverwaltung der Staats-Schulden im Jahre 1820. für den Amortisations-Fonds eingelöseten Staats-Schuld-Verschreibungen	35	233
~~28.~~ —	141	Wegen der portofrei passirenden leeren Geldbeutel . .	36	244
14. Septbr.	—	Wegen Rückzahlung der im Jahre 1813. zur schlesischen Zwangs-Anleihe gegebenen Kapitalien . . .	40	277
15. Septbr.	149	Wegen den Zahlungen der General-Wittwen-Kasse zu Berlin im October d. J.	38	259
18. —	—	Wegen Amortisirung der durch die Convention vom 28. August 1819. auf die Krone Preußen theilweise übergegangenen Königl. Sächsischen Kammer-Kredit-Kassen-Schuld	39	268
18. —	—	Wegen Einlösung der bereits verloosten aber noch nicht realisirten verloosbaren landschaftlichen Obligationen .	39	269
20. —	—	Wegen der siebenten Verloosung der Central-Steuer-Obligationen	39	271
1. October	153	Wegen der peremtorischen Frist zur Anmeldung der Wiederaufnahme der bei der Offizier-Wittwen-Kasse excludirten Interessenten	40 41 44	278 281 293
16. —	171	Wegen der Tresorschein-Zahlung beim Servis . .	43	290
16. Novbr	197	Wegen geschehener Verbreitung falscher Thalerstücke im Volkenhaynschen Kreise durch einen Unbekannten . .	47	324
24. August	—	Wegen Vertheilung von Prämien auf 30 Millionen Thaler in Staats-Schuldscheinen	49	341

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl.
19. August	—	Wegen Verdingung der bei der Regierung erforderlichen Schreibmaterialien, so wie des Druckpapiers zum Amtsblatt	34	230
27. —	—	Wegen der Gebühren der Feldmesser in Dienst-Regulirungs-, Ablösungs- und Gemeinheitstheilungs-Sachen . .	36	246
4. Septbr.	137	Wegen Ausführung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung und des Gesetzes über die Ablösung der Dienste . .	36	241
10. —	154	Wegen des Bedarfs an Amtsblättern pro 1822 . .	38	263
12. —	148	Bestimmungen zur Nachricht für Extrapostreisende betreffend	38	258
14. —	—	Die Debits-Erlaubniß der Schrift: „der europäische Bund," von Dr. C. F. v. Schmidt-Phiseldeck . . .	39	265
15. —	150	Das Verbot der Verbreitung und Annahme der Actien von der Hamburger Versorgungs-Tontine betreffend .	38	260
23. —	156	Wegen Höhe der Kaffen oder Schiffsschnäbel an den Oderkähnen	39	267
3. Octbr.	163	Wegen des Adelsverlusts des Gustav von Nickisch . .	41	282
27. —	—	Die Vergleichungstabelle fremder Geldsorten gegen Preußisches Geld	45	305
28. —	190	Ueber die öffentliche Ausstellung inländischer Fabrikate .	46	313
9. Novbr.	191	Wegen der Nachrichten für die Instanzien-Notiz pro 1822.	46	315
19. —	—	Nähere Bestimmungen zur Nachricht für Extrapostreisende	49	349
28. —	203	Wegen Vertheilung der Amtsblätter für 1822. . .	49	349
30. —	209	Wegen der allgemeinen Preußischen Staats-Zeitung . .	50	357
7. Decbr.	213	Wegen der Fabrikzeichen der Eisenhüttenwerke im Liegnitzschen Regierungs-Departement	51	342
		XVI. Klassensteuer-Sachen.		
29. Decbr. 1820.	1	Wegen der Allerhöchst bestimmten Zwischen-Klasse zwischen der gesetzlichen 3ten und 4ten Steuer-Klasse zu Ergänzung des Klassensteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820.	1	
28. Februar 1821.	37	Erläuterung des Edikts vom 30. May 1820. wegen Einführung der Klassensteuer	10	57
19. August	135	Wegen des bei Klassensteuer-Reclamationen von den Behörden zu beobachtenden Verfahrens	35	239
19. Septbr.	155	Eine Allerhöchste Kabinets-Ordre für die Klassensteuer-Veranlagungs-Modificationen betreffend	39	265
		XVII. Städte-Sachen.		
27. Februar 1821.	21	Wegen Aufbringung der Geldbedürfnisse der Stadt-Gemeinden	5	29
28. Mai	85	Wegen Nothwendigkeit einer öffentlichen Licitation bei Verkauf, Vertauschung oder Vererbpachtung städtischer Gemeinde-Grundstücke	23	151

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl.
6. Juli	—	Daß Stadt-Kämmereien ferner die Criminal-Kosten für unvermögende Verbrecher zu tragen haben, betreffend .	29	203
27. Octbr.	183	Wegen Einsendung der Nachweisung der von den Magisträten versorgten Invaliden	45	307
27. —.	189	Wegen der in Druck erschienenen Chronik der Stadt Löwenberg	45	310
15. Decbr.	214	Wegen der neuen Magistrats-Wahlen	52	378
		XVIII. Stempel- und Karten-Sachen.		
22. Decbr. 1820.	—	Wegen Erhebung der Tantieme von den im Jahr 1818. gelösten Erbschafts-Stempeln	4	22
5. Febr. 21.	—	Wegen der Erbschafts-Stempel-Tantieme für das Jahr 1818.	10	61
23. März	—	Wegen der Registratur-Stempel-Revisionen	16	113
18. Juni	91	Wegen Einführung einer veränderten Stempel-Steuer vom 1. Julius d. J. ab	25	165
28. August	140	Wegen Stempelung der Löbauer Zeitung, der sächsische Postillon	36	241
14. Septbr.	—	Wegen der vorläufigen Stempel-Erhöhung	38	264
14. —	—	Wegen vorläufiger Erhöhung der Stempelsätze . .	41	282

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 1.

Liegnitz, den 6. Januar 1821.

Verordnungen der höchsten und höhern Staats-Behörden.

Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 10. November 1820., betreffend die Präclusivfrist in Bezug auf die Zurückzahlung der in den Jahren 1813. und 1814. im ehemaligen Militair-Gouvernement zwischen der Oder und Weichsel ausgeschriebenen Zwangsanleihe.

Um die Ordnung im Rechnungswesen der Staatsschulden-Tilgungskasse aufrecht zu erhalten, will Ich auf den Antrag der Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 16. vorigen Monats gestatten, daß von derselben zur baaren Zurückzahlung der, in den Jahren 1813. und 1814. im ehemaligen Militair-Gouvernement des Landes zwischen der Oder und Weichsel in zwei Zeitabschnitten ausgeschriebenen und wirklich erhobenen Zwangsanleihe-Beiträge, eine Präklusivfrist von drei Monaten angesetzt, und durch die Amtsblätter der sämmtlichen Regierungen, so wie durch die Berliner Zeitungen, zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden kann, nach deren Ablauf alle und jede Ansprüche an die Staatskassen aus dieser Anleihe, sowohl an Kapital als Zinsen, auf ewige Zeiten gänzlich erloschen seyn sollen.

Troppau, den 10. November 1820.

Friedrich Wilhelm.

An
die Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 1.
Wegen der Allerhöchst bestimmten Zwischen-Klasse zwischen der gesetzlichen 3ten und 4ten Steuer-Klasse in Ergänzung des Klassen-Steuer-Gesetzes v. 30. May d. J.

Des Königs Majestät haben in Ergänzung des Klassen-Steuer-Gesetzes vom 30. May d. J. durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 21. d. M. zu bestimmen geruhet, daß zwischen der gesetzlichen 3ten und 4ten Steuer-Klasse noch eine Zwischen-Klasse mit dem jährlichen Steuer-Betrage von 8 Rthlr. jährlich, oder monatlich 16 Gr. für die Haushaltung und 4 Rthlr. für den Einzelnsteuernden eingeschoben werden könne.

Diese Zwischen-Klasse soll insbesondere zur Besteuerung derjenigen Steuerpflichtigen nach der Allerhöchsten Festsetzung bestimmt seyn, welche durch den Umfang und die Einträglichkeit ihres Grundbesitzes oder Gewerbe-

A Be-

Betriebes, oder durch Vereinigung beider, sich innerhalb der für die 4te Klasse im Allgemeinen vorgeschriebenen Grenzen vortheilhaft auszeichnen, ohne darum jedoch der höhern 3ten Steuer-Klasse anzugehören.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 29. Dezember 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 128. R. Decbr. 1820.

No. 2. Wegen der noch nicht liquidirten Gensd'armerie-Kosten,

Sämmtliche Magisträte des Departements werden hiermit angewiesen, die etwa noch rückständigen Liquidationen der für die Gensd'armerie anzuweisenden Zahlungen für das laufende Jahr dergestalt zu beschleunigen, daß solche zuverlässig bis zum 20. Januar 1821. bei Uns eingehen. Bis dahin müssen auch, falls für das Jahr 1819. noch dergleichen Kosten anzuweisen seyn möchten, die belegten Liquidationen hierüber an Uns eingereicht werden.

Liegnitz, den 27. December 1820.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

I. 56. R. December c.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Wegen fernerer Unterhaltung der Gefangen-Anstalten u. Bezahlung der Criminal-Kosten von Seiten der Kämmereien.

Da das hohe Ministerium des Innern mit des Herrn Justiz-Ministers Excellenz darüber einverstanden ist, daß in Folge der Bestimmung des Abgaben-Gesetzes vom 30. May d. J., und dessen §. 10., die Stadtgemeinen blos von den Beiträgen zur Unterhaltung der Gerichts-Behörden befreit worden, und hiernach überall, wo den Städten die Unterhaltung der Gefangen-Anstalten und die Bezahlung der Criminal-Kosten zeither obgelegen hat, solche auch in Zukunft in demselben Umfange gefordert werden kann; so wird dieses sämmtlichen Stadtgerichten in dem Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landesgerichts, auf welche diese vorgedachte Befreiung Anwendung findet, zur Nachricht und Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Breslau, den 22. December 1820.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Schlesien.

Ver-

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Taxe,

nach welcher die Preuß. Tonne Steinkohlen, welche 4 neue Preuß. Scheffel enthält, auf den im Schweidnitzschen Berg-Bezirk befindlichen Steinkohlen-Werken im Jahre 1821. zu verkaufen ist, und zwar in Courant und in Nominal-Münze gerechnet.

No.	Namen der Gruben.	Stückkohlen a Tonne				Kleine Kohlen a Tonne			
		Courant		Nom. Münze		Courant		Nom. Münze	
		sgr.	d'r.	sgr.	d'r	sgr.	d'r.	sgr.	d'r.
	A. Waldenburger Revier.								
	a. Oestliches Revier.								
1	Carls Grube zu Sophienau	15	—	26	3	7	6	13	1½
2	Sophien Grube daselbst	15	—	26	3	8	9	15	3¾
3	Gnade und neue Gnade Gottes zu Reussendorf	15	—	26	3	8	—	14	—
4	Weissig Grube daselbst	15	—	26	3	7	6	13	1½
5	Seegen Gottes Grube zu Altwasser	15	—	26	3	6	9	11	9¾
6	Johannes Grube zu Weisstein	15	—	26	3	7	—	12	3
7	Louise Auguste bei Waldenburg	15	—	26	3	6	9	11	9¾
8	Graf Hochbergs Grube zu Waldenburg	15	—	26	3	6	3	10	11¼
9	Juliens Glück Grube daselbst	15	—	26	3	7	—	12	3
10	Thereseien Erbstollen zu Altwasser	15	—	26	3	6	3	10	11¼
	b. Mittleres Revier.								
11	Fuchs Grube zu Weisstein	15	—	26	3	7	—	12	3
	daselbst, auf dem Bassin des schiffbaren Stollens	15	9	27	6¾	7	9	13	6¾
12	Emilie Grube zu Weisstein	15	—	26	3	7	—	12	3
13	Beste und Christoph Grube zu Schönhuth	13	—	22	9	7	—	12	3
14	Glückhilf Grube zu Hermsdorf	14	6	25	4½	7	—	12	3
15	Friedens Hoffnung Grube daselbst	14	6	25	4½	7	—	19	3
16	Morgen- und Abendstern Grube zu Hartau	15	—	26	3	7	—	12	3
	c. Westliches Revier.								
17	Neue Heinrich Grube zu Hermsdorf	14	—	24	6	7	—	12	3
18	Gustav und Freudige Wink Grube zu Schwarzwaldau	15	—	26	3	8	—	14	—
19	Combinirte Abendröthe zu Kohlau	15	—	26	3	8	—	14	—
20	David Grube zu Salzbrunn	15	—	26	3	7	—	12	3
21	Frohe Ansicht und Anna Grube zu Hochwalde	14	6	25	4½	7	—	12	3
22	Louise Grube zu Landeshuth	18	9	32	9¾	8	1½	14	2¾

B.

No.	B. Neurôder Revier.	Stückkohlen a Tonne				Schmiedekohlen a Tonne				Kalkkohlen a Tonne			
		Courant		Nom. Münze		Courant		Nom. Münze		Courant		Nom. Münze	
		sgr.	d'r.	sgr.	d'r.	sgr.	d'r.	sgr.	d'r.	sgr.	d'r.	sgr.	d'r.
23	Frischauf Grube zu Eckersdorf	15	—	26	3	12	—	21	—	6	3	10	$11\frac{1}{4}$
24	Johann Baptista Grube zu Schlegel	15	—	26	3	12	—	21	—	6	3	10	$11\frac{1}{4}$
25	Joseph Grube zu Buchau .	15	—	26	3	10	9	18	$9\frac{3}{4}$	5	—	8	9
26	Fortuna Grube zu Ebersdorf	15	—	26	3	12	—	21	—	7	—	12	3
27	Rudolph Grube zu Volpersdorf	15	—	26	3	10	9	18	$9\frac{3}{4}$	5	9	10	$\frac{3}{4}$
28	Wenceslaus Grube zu Hausdorf	15	—	26	3	8	3	14	$5\frac{1}{4}$	4	6	7	$10\frac{1}{2}$
29	Wilhelm Grube daselbst . .	15	—	26	3	8	3	14	$5\frac{1}{4}$	4	6	7	$10\frac{1}{2}$
30	Friedrichs Gegentrum daselbst	15	—	26	3	8	3	14	$5\frac{1}{4}$	4	6	7	$10\frac{1}{2}$

Brieg, den 1. Januar 1821.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für die Schlesischen Provinzen.

Berichtigung. Im 53sten Stück des vorjährigen Amts-Blatts ist Seite 424. Zeile 14. statt reinster Maische zu lesen: reifer Maische, und Seite 426. in der vorletzten Zeile statt begünstigte Besteuerungs-Form: günstige Besteuerungsform.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 1.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 2.

Liegnitz, den 13. Januar 1821.

Verordnungen hoher Staats-Behörden.

Wegen durch Brand verlorner Staats-Schuld-Scheine.

Auf den Antrag der Königl. Regierung zu Liegnitz, wird nach der Bestimmung der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Juny v. J. §. 6., hierdurch bekannt gemacht, daß die der Commune Dittersbach, im Landeshutschen Kreise, ertheilten Staats-Schuld-Scheine, als:

No. 55133 Litt. E. über 500 Rthlr.
— 55133 — F. — 100 —
— 55134 — A. — 500 —
— 55134 — B. — 200 —
— 55134 — C. — 200 —
— 55134 — D. — 100 —
— 55135 — A. — 200 —
— 55135 — B. — 25 —

nebst den dazu gehörigen Coupons, nach sehr begründeter Muthmaßung, verbrannt sind.

Für den Fall irrthümlicher Voraussetzung bei dem Schicksal dieser Staats-Papiere, werden diejenigen, welche zum Besitz derselben gelangt seyn möchten, aufgefordert, solches der unterzeichneten Controlle, oder der genannten Königl. Regierung anzuzeigen, widrigenfalls die gerichtliche Amortisation der besagten Staats-Schuld-Scheine:

No. 55133 Litt. E. über 500 Rthlr.
— 55133 — F. — 100 —
— 55134 — A. — 500 —
— 55134 — B. — 200 —
— 55134 — C — 200 —
— 55134 — D. — 100 —
— 55135 — A. — 200 —
— 55135 — B. — 25 —

eingeleitet werden wird. Berlin, den 15. December 1820.

Königl. Controlle der Staats-Papiere.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 3. Reisende müssen die Wege-Zollzettel bis ans Ende der Kunststraße bei sich behalten.

Es wird die Vorschrift, daß Reisende, welche Kunststraßen befahren, den an einem Wege-Zollschlag erhaltenen Wege-Zoll-Zettel entweder bis zum nächsten Schlag, Stadtthor oder bis an das Ende der Kunststraße bei sich behalten müssen, öfters nicht befolgt. Diese Vorschrift genau zu beobachten, wird allen Einwohnern und Reisenden hierdurch wiederholentlich bekannt gemacht, mit der Verwarnung, daß, falls sich Reisende auf den Chausseen bei den betreffenden, nach dem Wege-Zoll-Zettel fragenden Land- und Wege-Bau-Officianten, so wie bei den Wegwärtern, nicht durch Vorzeigung des am letzten Wege-Zollschlage erhaltenen Zettels ausweisen können, sie verbunden sind, mit diesen Officianten bis zu dem nächst belegenen Wege-Zollschlage oder Thor-Einnahme, oder wenn weder der Eine noch die Andere bis zum Ende der Kunststraße vorhanden seyn sollte, bis zu den nächsten Ortsgerichten zu begleiten, und daselbst entweder einen abermaligen Wege-Zoll-Zettel zu lösen, oder den Betrag des Wegezolls, von welchen der Zettel nicht hat producirt werden können, zu erlegen.

Den Herren Landräthen, Distrikts-Polizei-Commissarien, Land- und Wege-Bau-Officianten, so wie der Gensd'armerie ist es zur Pflicht gemacht worden, auf die pünktlichste Befolgung dieser Vorschrift zu wachen, und haben sich Reisende also selbst vor dem aus der Uebertretung dieser Vorschrift entspringenden Nachtheile zu hüten. Besonders aber werden alle Reisende davor gewarnt, sich dieser Anordnung nicht zu widersetzen, widrigenfalls sie in die auf dergleichen Widersetzlichkeit bestimmte Strafe werden genommen werden.

Liegnitz, den 20. December 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 4. Zweite Ausschreibung von Feuer-Societäts-Beihülfsgeldern für Rechnung des Jahres 1820.

Unterm 19. August 1819. wurde eine Ausschreibung von Feuer-Societäts-Beihülfs-Geldern für das Jahr 1820. bekannt gemacht. Jetzt ist die zweite von Breslau hier eingegangen, welche die Beihülfsgelder für die im zweiten halben Jahre 1819. sich ereignenden Brandschäden betrifft.

Die Schlesischen Städte des hiesigen Departements sollen hierzu 1712 Rthlr. 8 Gr. beitragen, außerdem sind die in beikommender General-Ausschreibung specificirten 2890 Rthlr. 16 Gr. 5 Pf. Pensionen und andere Kosten mit auszuschreiben, mithin beträgt das ganze hiesige Repartitions-Quantum 4603 Rthlr. 5 Pf., zu deren Aufbringung nunmehr auch die vom vormaligen Reichenbachschen Regierungs-Departement hinzugetretenen Städte concurriren, und ist demnächst der Repartitions-Divisor mit 2 Gr. 10 Pf. von 100 Rthlr. Catastral-Ertrag anzunehmen gewesen.

Die angefügte Subrepartition zeigt, wieviel eine jede Stadt dazu beizutragen hat. Die Magisträte erhalten hierdurch die Anweisung, die in der Subrepartition angesetzten Beiträge sofort zu erheben, und bis Ende Januar

f. J.

f. J. an die bereits zur Einziehung instruirte hiesige Haupt-Instituten- und Communal-Kasse unfehlbar und unerinnert einzusenden. Ein gleiches muß in Ansehung der noch ausstehenden Reste von früheren Ausschreibungen geschehen.

Liegnitz, den 28. December 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. ad No. 216. Septbr. 1820.

Zweite General-Ausschreibung pro 1820.

der für das 2te halbe Jahr 18 9. in den Schlesischen Städten des Liegnitzschen Regierungs-Departements aufzubringenden Feuer-Societäts-Beihülfs-Geldern.

				Catastrirter Feuer-Societäts-Ertrag. Rthlr.	Bringen an Feuer-Societäts-Beihülfs-Geldern auf Rthl.	Gr.	Pf.
Die Brand-Bonifications-Gelder für die in den Städten von ganz Schlesien im 2ten halben Jahr 1819. vorgefallene Brand-Schäden betragen nach der General-Repartition d. d. Breslau, den 20. July 1820.	Rthl.	Gr.	Pf.				
1. für das Breslausche Departement	2878	14	—				
2. = = Liegnitzsche = = und zwar zur Zurückzahlung der an die nicht zur hiesigen Societät angenommenen Stadt Rothenburg an der Oder zu erstattenden 4maligen Beiträge	278	4	5				
3. für das Oppelnsche Departement	1875	9	10				
Summa	5032	4	3				
Hierzu tragen bei:							
1. das Breslausche Reg.-Depart	—	—	—	5,228,935	2296	8	3
2. = Liegnitzsche = =	—	—	—	3,899,025	1712	8	—
3. = Oppelnsche = =	—	—	—	2,330,650	1023	12	—
Haupt-Summa wie oben	—	—	—	11,458,610	5032	4	3

Fort.

Fortsetzung.

	Rthl.	Gr.	Pf.
Die Schlesischen Städte des Liegnitzschen Regierungs-Departements haben nach umstehender General-Ausschreibung an Feuer-Societäts-Beihülfs-Geldern beizutragen . .	1712	8	—
Hierzu werden mit angelegt:			
An Beitrag zu den Kassen-Verwaltungs-Kosten der Haupt-Instituten- und Communal-Kasse	500	—	—
an Pensionen der ehemaligen Feuer-Bürgermeister . .	2075	16	—
zu Bestreitung kleiner Brandschäden und zu Feuer-Lösch-Instrumenten	233	3	11
zu Tilgung des bei der Ausschreibung vom 19. August 1819. aus dem Kassen-Bestande geleisteten Zuschusses . . .	81	20	6
Summa die Städte welche des Liegnitzschen Regierungs-Departements aufzubringen haben	4603	—	5
Laut nachfolgender Subrepartition:			

Sub-

Subrepartition

der von den Schlesischen Städten des Liegnitzschen Regierungs-Departements zum 2ten Termin 1820. aufzubringenden Feuer-Societäts-Beihülfs-Gelder à 4603 Rthl. 5 Pf.

No.	Namen der Städte	Catastrirter Feuer-Societäts-Ertrag pro 1820. Rthlr.	Tragen bei à 2 gr. 10 pf. von 100 Rtl. Ertrag. Rthl.	Gr.	Pf.	No.	Namen der Städte	Catastrirter Feuer-Societäts-Ertrag pro 1820. Rthlr.	Tragen bei à 2 gr. 10 pf. von 100 Rtl. Ertrag. Rthl.	Gr.	Pf.
1	Beuthen . . .	118,340	139	16	11		Transport	2,890,410	3412	7	—
2	Bolckenhayn . .	32,070	37	20	8	19	Löwenberg . .	152,810	180	9	7
3	Bunzlau . . .	130,045	153	12	7	20	Lüben	90,600	106	23	—
4	Freystadt . . .	132,730	15[illegible]	16	8	21	Naumburg a. B.	11,005	12	23	10
5	Friedeberg a. Q. .	76,340	90	3	—	22	Naumburg a. Q.	50,765	59	22	4
6	Glogau . . .	406,510	479	21	10	23	Neusalz . . .	49,540	58	11	8
7	Goldberg . . .	337,390	398	7	5	24	Neustädtel . .	49,305	58	5	—
8	Greiffenberg . .	119,280	140	19	7	25	Parchwitz . .	37,565	44	8	4
9	Grünberg . . .	338,210	399	6	8	26	Polckwitz . . .	58,515	69	1	11
10	Haynau . . .	95,330	112	13	—	27	Priebus . . .	15,280	18	—	11
11	Hirschberg . .	368,750	435	7	11	28	Primkenau . .	39,660	46	19	8
12	Hohenfriedeberg .	9,710	11	11	1	29	Sagan . . .	95,840	113	3	6
13	Jauer	245,170	289	10	6	30	Schlawa . . .	25,050	29	13	9
14	Lähn	38,765	45	18	4	31	Schmiedeberg .	193,260	228	3	8
15	Landshuth . . .	136,475	161	2	10	32	Schömberg . .	24,125	28	11	7
16	Liebau	16,715	19	17	7	33	Schönau . . .	21,810	25	17	11
17	Liebenthal . . .	27,305	32	5	8	34	Sprottau . .	78 830	93	1	6
18	Liegnitz	261,275	308	10	9	35	Wartenberg . .	14,655	17	7	3
	Latus	2,890,410	3412	7	—		Summa	3,899,025	4603	—	5

Von vorstehend ausgeschriebenen 4603 Rthlr. 5 Pf. sind zu bezahlen:

	Rthl.	Gr.	Pf.
an Brandhülfs-Geldern an das Breslausche Departement	582 Rthl.	5 Gr.	9 Pf.
" " " Oppelnsche "	851 "	21 "	10 "
Für das hiesige Departement bleiben zur Verrechnung und Berichtigung der Brandschäden in Polckwitz und der an die Stadt Rothenburg a. d. O. restituirten Beiträge . .	278 "	4 "	5 "
Zu Deckung der bei vorhergehender Ausschreibung vom 19. August 1819. vom Kassen-Bestande zu Hülfe genommenen	81 "	20 "	6 "
Die Pensionen der ehemaligen Feuer-Bürgermeister .	2075 "	16 "	— "
Beitrag zu den Kassen-Verwaltungs-Kosten . .	500 "	— "	— "
Zu Bestreitung kleiner Brandschäden u. Feuer-Lösch-Instrumente	233 "	3 "	11
Also wie umstehend . .	4603 Rthl.	— Gr.	5 "

Ti-

No. 5. Aufforderung zur ungesäumten Einsendung der Kollekte für Studirende in Breslau.

Diejenigen geistlichen Behörden des hiesigen Regierungs-Departements, welche die Kollekte zu Freytischen für unvermögende Studirende auf der Universität zu Breslau auf das vierte Quartal 1820. noch nicht abgeführt haben, werden hierdurch aufgefordert, die rückständigen Beiträge nunmehr ungesäumt einzusenden. Auch müssen künftig die Beiträge des vierten Quartals stets vor Ablauf des Jahres abgeführt seyn.

Liegnitz, den 2. Januar 1821.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

I. C. No. 1352. Decbr. 1820.

No. 6. Die Gewerbesteuer-Klasse verschiedener Städte betreffend.

Das Königliche Finanz-Ministerium hat nunmehro genehmigt, daß nachbenannte Städte, als:

Beuthen a. d. O., Bunzlau, Freistadt, Greiffenberg, Haynau, Löwenberg, Lüben, Neusalz, Sprottau, Landeshut, Liebau, Schömberg und Warmbrunn,

in Gemäßheit des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. May v. J., für das laufende Jahr 1821. in die dritte Steuer-Abtheilung gesetzt werden.

Wir machen dieses den mit der Aufnahme und Einziehung der Gewerbesteuer beauftragten Behörden, und dem Gewerbetreibenden Publiko hiermit bekannt. Liegnitz, den 5. Januar 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

ad No. 118. Rescr. Decbr. c. II.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Erinnerung an die Anzeige über die im Jahr 1820. erfolgten Veränderungen des hypothekarischen Zustandes.

In Beziehung auf die Verordnung vom 6. Januar 1812. No. 4. werden sämmtliche Unter-Gerichte im dermaligen Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts, jedoch exclusive der Güter des Antheils dieses Departements in der Ober-Lausitz, angewiesen, die Anzeige über die im Jahre 1820. erfolgten Veränderungen des hypothekarischen Zustandes unfehlbar im Laufe des Monats Februar dieses Jahres, bei 5 Rthlr. Strafe, einzusenden, und in diese Anzeigen sorgfältig die städtischen und ländlichen, und bei letztern die zu einem Domainen-Amts-Dorfe und die zu einem Patrimonial-Gerichtsdorfe gehörigen Grundstücke zu trennen, auch wenn Dörfer einer Herrschaft in verschiedenen landräthlichen Kreisen liegen, die Anzeige für jeden landräthlichen Kreis besonders zu erstatten.

Glogau, den 2. Januar 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Ver-

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der zeitherige Schullehrer Johann Friedrich Thomann zu Neuwaldau, ward in die Stelle des verstorbenen Conrektors Schwerdtner, als erster Schul-College bei der evangelischen Stadtschule zu Löwenberg bestätigt.

Der bisherige Hülfslehrer Carl August Werther zu Bunzlau, erhielt die Bestätigung als evangelischer Schul-Adjuvant zu Großen Bohrau, Freistädtschen Kreises.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Wegen Anstellung des Oekonomie-Commissarius Frenzel.

Der bisher im Breslauer Regierungs-Departement als Oeconomie-Commissarius angestellt gewesene, jetzige Pächter der Gräflich von Nostizschen Güter zu Wenig-Rackwitz bei Löwenberg, Frenzel, ist als Oeconomie-Commissarius im hiesigen Departement angestellt, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Liegnitz, den 3. Januar 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Wiederbelebung des scheintodten Schenkwirths Schupke zu Keula.

Einen abermaligen Beweis, daß durch Beharrlichkeit und Eifer die Versuche zu Wiederbelebung scheintodter Menschen mit Erfolg gekrönt werden, hat der Herr Doctor Lazius zu Muskau dadurch zu Tage gelegt, daß es seinen edelmüthigen, uns zum Dank verpflichtenden Bemühungen gelungen ist, am 2. April 1820. den aus einem Brunnen scheintodt, den Tag vorher herausgezogenen Schenkwirt Schupke, zu Keula, durch die an beiden Tagen lebhaft fortgesetzten Belebungs-Versuche, ins Leben zurück zu rufen.

Zur Nachahmung dieses lobenswerthen Eifers bringen wir solches gern zur allgemeinen Kenntniß.

Liegnitz, den 31. December 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Wohlthätigkeits-Aeußerungen.

Der Bauer-Auszügler, Johann Gottfried Opitz, zu Herzogswaldau, Jauerschen Kreises, hat in seinem hinterlassenen Testament der dortigen Schule ein Legat von 100 Rthlr. Courant vermacht; wovon die Interessen zu Zahlung des Schulgeldes für arme Kinder des Orts bestimmt sind.

Außer

Außer dem, was die zur Kirche Ober-Halbendorf sich haltenden Gutsherrschaften, nebst mehrern Gemeingliedern zur Verschönerung der dasigen Kirche beigetragen, hat ein Wohlthäter der Kirche dieselbe auf seine Kosten umzäunen lassen, und andere sich mildthätig gegen die Kirche bewiesen, welches hiermit gern zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Liegnitz, den 25. December 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 2.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 3.

Liegnitz, den 20. Januar 1821.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 1ste Stück enthält:

a) Die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 14. November 1820., die Aufhebung des Unterschiedes zwischen der Wolle von den Schaafen der Adlichen und Nichtadlichen im Herzogthum Sachsen betreffend;

b) Die Verordnung über die anderweitige Organisation der Gensd'armerie; und

c) die Dienst-Instruction für die Gensd'armerie. Beide vom 30. December 1820.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Zum Verkauf nachstehender außerhalb gedruckten Bücher ist von dem Königl. Ober-Censur-Collegio die Erlaubniß ertheilt worden: Bekanntmachung

1. A. W. v. Schlegel, über den Charakter der Frau v. Stael von Frau Nekker. Paris, London und Strasburg bei Treuttel und Würz 1820.
2. Der Christ vor Gott. Jahrgang II. Quartalheft IV. Aarau bei Sauerländer.
3. Hegener, Suschens Hochzeit (Auch unter dem Titel: die Molkenkur) 2 Theile. Zürich 1820. bei Orell, Füßli & Comp. 1819.
4. v. Wessenberg, Blüthen aus Italien. Zürich 1820. bei Orell, Füßli & Comp.
5. Freiherrn v. Drais, Materialien zur Gesetzgebung über die Preßfreiheit der Deutschen ꝛc. Zürich 1819. bei Orell, Füßli & Comp.
6. Hottinger, Xenophons Denkwürdigkeiten des Socrates. Zürich 1819. bei Orell, Füßli & Comp.
7. v. Wessenberg, die Bergpredigt unsers Herrn und Erlösers, 2te Auflage. Constanz 1820. bei Wallis.

8. v. Schmidt-Phiseldeck, Europa und America, oder die künftigen Verhältnisse der civilisirten Welt. Kopenhagen 1820. bei Brummer.
9. Meißner, Reise von Bern nach der Petersinsel und in die Thäler und Gebirge des Cantons Neuenburg. Bern 1820. bei Burgdorffer.
10. Schultes für und wider die Bekenntnisse und Formeln der protestantischen Kirche. Zürich 1820. bei Nas.
11. Heß, Anna Reinhard. Gattin und Wittwe von Ulrich Zwingli. Zürich 1820. bei Ziegler.
12. Christian, über die Art, Flachs und Hanf ohne Rösten zu bereiten. Kopenhagen 1820. bei Bennler.
13. Kries, von den Ursachen der Erdbeben. Utrecht 1820. bei Altheer.
14. Hirzel, Eugenias Briefe, 3r Theil. Zürich 1820. bei Orell & Comp.
15. Schweitzer, Anleitung zur deutschen Sprache und Orthographie, 3te Auflage. Zürich 1820. bei Orell & Comp.
16. Widmer, Paraklesis des Erasmus von Rotterdam. Luzern 1810. bei Aaich.
17. Kupfer, Versuch einer Methode, durch welche sich bestimmen ließe, ob und in welcher Art eine algebraische Gleichung imaginaire Wurzeln habe. Dorpat 1820. bei Schumann.
18. Rumpf, die Bienenhaushaltung und Bienenpflege. Aarau 1820. bei Sauerländer.
19. Usteri und Vögelin, Zwingli's sämmtliche Schriften, im Auszuge. 2 Bände. Zürich 1820. bei Geßner.
20. Julius, Graf v. Soden, die Staats-National-Bildung. Aarau 1821. bei Sauerländer.
21. v. Pfister, Eugenia von Nordstern. Aarau 1820. bei Sauerländer.
22. Elias Turnkunst, Anfangsgründe der Gymnastik. Bern 1820. bei Burgdorffer.
23. Tobler, Gotthold, der wackere Seelsorger auf dem Lande. Aarau 1820. bei Sauerländer.
24. Gügler, Ziffern der Sphynx oder Typne der Zeit und ihr Deuten auf die Zukunft. Solothurn 1819. bei Schwäller.
25. Bruchstücke aus den Ruinen meines Lebens von H.... Aarau bei Sauerländer.
26. Breni, Dankrede auf J. J. Hottinger. Zürich bei Ziegler und Söhne.
27. Mayr, Reise nach Constantinopel. St. Gallen bei Hüber & Comp.
28. Schultes, exegetisch-theologische Forschungen I. 1. 2. 3. II. 1. 2. III. 1. Zürich bei Nas.

Breslau, den 23. December 1820.

Königliches Ober-Präsidium von Schlesien,
im Allerhöchsten Auftrage.
Richter. Savarth.

Ver-

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 8. Neuer Paß-Stempel der Stadt Beuthen an der Oder.

In Bezug auf die Bekanntmachung, die Siegel unter den Pässen betreffend, vom 17. November 1820 (Seite 374. des hiesigen Amtsblatts von 1820.) bringen Wir hierdurch zur Kunde der Polizei-Behörden, daß der bisherige Paß-Stempel von Beuthen an der Oder, welcher um das Stadtwappen die Umschrift: „SIG. CIV. BEUTHEN A. D. O“
trug, zugleich nebst dem kleinern Stadt-Siegel, welches um das Stadtwappen die Umschrift: „SIG. CIV. BEUTHEN A. D. O“
führte, kassirt worden ist.

Dagegen sind ein neues Siegel und ein neuer Paß-Stempel besorgt worden, welche von jetzt an in Gebrauch kommen werden.

Bei beiden ist das Stadtwappen zwar beibehalten, aber anders gestaltet und verziert, und zwischen dem Wappen und der Umschrift ein größerer Raum frei gelassen worden. Das neue Siegel trägt die deutsche Umschrift:

„SIEGEL DER STADT BEUTHEN A. D ODER.“

und der neue Paß-Stempel die gleichfalls deutsche Umschrift:

„PASS-SIEGEL DES MAGISTRATS ZU BEUTHEN A. D. ODER.“

Diese Abänderung ist besonders bei der Visirung von Pässen zu beachten, die von jetzt an durch den Magistrat zu Beuthen ausgefertigt werden möchten.

Liegnitz, den 12. Januar 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 200. Decbr. pr.

No. 9. Wegen Impflanzetten bei dem Medicinal Rath Dr. Dietrich zu Glogau.

Den Herren Impfärzten der Kreise: Görlitz, Lauban, Rothenburg, Jauer, Hirschberg, Landeshut, Bolkenhayn und Schönau eröffnen Wir hierdurch, da sie bisher keinen Gebrauch von den zu Glogau getränkten Impflanzetten gemacht haben, daß bei dem Vorsteher der Impf-Anstalt zu Groß-Glogau, Herrn Medizinal-Rath Dietrich, zu allen Zeiten des Jahres, mit Sorgfalt getränkte Impflanzetten, à 4 Gr. pro Stück, zu haben sind.

Liegnitz, den 8. Januar 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. 386 Januar c.

No. 10. Die Einsendung der Nachweisungen der für Studirende gestifteten Stipendien betreffend.

Die Magisträte in den Städten des hiesigen Regierungs-Departements und die Herren Landräthe werden hierdurch aufgefordert, die Nachweisungen der für Studirende gestifteten Stipendien pro 1819 und 1820. mit großer Genauigkeit gefertigt, nach dem unten angefügten Schema an das Königl. Consistorium in Breslau ohne Verzug, und künftig alle Jahre den 1. December, unfehlbar einzusenden. Liegnitz, den 26. December 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. C. No. 437. August 1820.

Verzeichniß
der öffentlichen Stipendien und Beneficien in der Stadt N.

No.	Namen der Stipendien-Stiftungen.	Wem die Collation zusteht.	An welche Bedingungen der Genuß der Stipendien geknüpft ist.	Betrag der Stipendien: in welchen Raten	Betrag der Stipendien: Geld-Betrag jährlich Rthlr.	An wen die Stipendien gegenwärtig vergeben sind, und auf welcher Universität die Stipendiaten sich befinden.
1.	Fensche.	Dem Magistrate.	An (katholische) evangelische Bürgersöhne, welche Theologie studiren.	1 à 50 Rthl. 1 à 30 Rthl.		Joh. Voß, Stud. theol auf der Universität Breslau.
				2 Raten zusammen	80 Rthl.	Carl Feld, Stud. theol. auf der Universität Berlin.
			Hierzu die im vorigen Jahre nicht vergebene Rate von	. .	30 Rthl.	Fried. Kunz desgl.

Anmerkung. Wenn ein Stipendium nicht vergeben worden ist, so muß hier die Ursache davon angezeigt und bemerkt werden, wo der Geldbetrag aufbewahrt wird, und ob derselbe etwa zum Fonds geschlagen worden ist, so wie auch was die Stiftungs-Urkunde in solchen Fällen vorschreibt, wenn keine Gelegenheit zur Vergebung des Stipendiums vorhanden ist.

n i ß

(im Nschen Kreise) für das Jahr 18

Auf wie lange.	Angabe der Grade der von den Stipendiaten beigebrachten Zeugnissen der Tüchtigkeit.	Ob nachgewiesen ist, daß der Percipient während des Genusses des Stipendiums auf der Universität sich aufhält.	
Auf die drei Jahre vom 1. Januar 1820 bis 1822. incl.	No. I.	Ja! durch ein Facultäts-Zeugniß.	
	No. II.		
Desgleichen.	mit Auszeichnung	Desgleichen.	
Auf das Jahr 1820.	No. II.	Desgleichen.	

Nachrichtlich wird bemerkt, daß statt der allgemeinen Bezeichnung testimonium maturitatis, welche abgeschafft ist, die Grade der von den Percipienten der Stipendien beigebrachten vorschriftsmäßig erworbenen Zeugnisse der Tüchtigkeit angegeben werden müssen.

No. 11.
Prüfung der Ehescheidungs-Erkenntnisse bei Trauung geschiedener Ehegatten.

Es hat sich in einem Departement der Monarchie der Fall ereignet, daß ein im Ehescheidungs-Prozesse begriffener Ehegatte, auf Vorzeigung des Ehescheidungs-Erkenntnisses erster Instanz, obwohl solches noch nicht rechtskräftig gewesen, anderweitig getraut worden ist. Damit nun dergleichen Fälle nicht mehr vorkommen, wird den Herren Geistlichen des hiesigen Regierungs-Bezirks, auf Verfügung des Königl. Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 14. v. M. und Jahres, hiermit zur Richtschnur bekannt gemacht: daß durch die ihnen vorgelegten Ehescheidungs-Erkenntnisse, die Auflösung des früher bestandenen Ehebandes, nur dann nachgewiesen werden kann, wenn das Erkenntniß entweder von der letzten Instanz abgefaßt, oder von dem Gericht mit dem Zeugnisse erlangter Rechtskraft versehen ist, und daß also auch früher die Trauung einer anderweiten Ehe nicht statt finden darf.

Liegnitz, den 10. Januar 1821.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

I. 31. R. Januar c.

No. 12.
Wegen des Gnaden-Monats bei den Invaliden-Gnadenthalern.

Nach den durch das Königl. Departement für die Invaliden Uns zugekommenen allgemeinen Bestimmungen, kann der den invaliden Militairs zustehende Gnaden-Monat des bewilligten Gnadengehalts, dem Armenhause des Wohnorts, durch welches der Pensionair bis zu seinem Ableben verpflegt worden ist, insofern dieses die Beerdigungskosten trägt, und keine Wittwe, Kinder und Enkel hinterblieben sind, eben so ohne besondere Authorisation, wie den Seiten-Verwandten und sonstigen Erben der verstorbenen Militairs, vom Feldwebel und Unteroffizier abwärts, welche den Verstorbenen in seiner Krankheit verpflegt, und die Kosten der Beerdigung getragen haben, gezahlt werden.

Bei pensionirten Offizieren wird dagegen in solchen Fällen nur der Kostenbetrag der Beerdigung, auf besondere Authorisation des gedachten Königl. Departements gezahlt.

Den mit Invaliden-Gnadenthaler-Zahlungen beauftragten Kassen Unsers Verwaltungs-Bezirks, so wie den sonst hierbei concurrirenden Interessenten, wird solches zur Nachricht und Achtung hiermit bekannt gemacht.

Liegnitz, den 10. Januar 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. 106. Januar c.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Bekanntmachung an sämmtliche Unter-Gerichte in der Ober-Lausitz und an das

Im §. 10. des Patents wegen Einführung des allgemeinen Landrechtes in die mit den Preuß. Staaten vereinigten ehemals Sächsischen Provinzen und Distrikte, vom 15. November 1816, ist wörtlich bestimmt:

die

„die durch die Verordnung des ehemaligen General-Gouvernements von Sachsen vom 24. May 1814. erfolgte Aufhebung der statutarischen, und der auf Herkommen beruhenden Erbrechte der Gerade und des Heergeräthes, wird hierdurch bestätigt." Land- und Stadt-Gericht zu Naumburg resp. des zerschlagenen Dorfes Allerstorf.

Diese Bestimmung ist von einigen Untergerichten in der Ober-Lausitz dahin ausgelegt worden, daß nur die Statuten und das Herkommen, welche die Erbrechte in die Gerade und Heergeräthe festsetzen, aufgehoben wären. Durch das hohe Rescript des Chefs der Justiz vom 22. December 1820. auf die Anfrage des Königl. Ober-Landesgerichts vom 23. October 1820. ist jedoch entschieden, daß diese Auslegung unrichtig, und vielmehr jene Bestimmung dahin zu verstehen sey:

daß alle Local-Statuten und Herkommen in Absicht des Erbrechts sowohl, als der Gerade und Heergeräthe aufgehoben wären.

Zugleich setzt das hohe Rescript noch fest:

daß die Aufhebung jener Local-Statuten und Herkommen nicht vom Tage der Publikation des Patents, sondern von dem der Gouvernements-Verordnung vom 24. May 1814. zu rechnen sey.

Die Untergerichte werden angewiesen, sich hiernach genau zu achten.

Glogau, den 5. Januar 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Des Königs Majestät haben dem Landrath Lübenschen Kreises, Herrn von Nickisch, die wegen Kränklichkeit wiederholt nachgesuchte Dienstentlassung in Gnaden zu bewilligen, und als Anerkenntniß seiner vieljährigen treuen Dienste den rothen Adler-Orden dritter Klasse zu verleihen geruhet.

Liegnitz, den 16. Januar 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 3.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.
No. 4.
Liegnitz, den 27. Januar 1821.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

Sämmtlichen Magisträten Unseres Verwaltungs-Bezirks wird hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht: daß, zufolge Allerhöchsten Befehls, die neue Organisation der Gensd'armerie, in Gemäßheit einer Königl. Kabinets-Ordre vom 30. v. M., erst mit dem 1. März laufenden Jahres in Wirksamkeit tritt; daher, in Folge dieser Allerhöchsten Bestimmung, die Servis-Zahlungen an die in den Kreisen Unsers Verwaltungs-Bezirks stationirte Gensd'armerie für die Monate Januar und Februar d. J. in der zeitherigen Art fortdauern. No. 13. Servis für die Gensd'armerie.

Liegnitz, den 19. Januar 1821.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

I. 67. R. Januar c.

Nach einem Circular-Rescript des Königl. hohen Finanz-Ministerii vom 15. December v. J., ist das Haupt-Zoll-Amt Heydekrug, im Bezirk der Königlichen Regierung zu Gumbinnen, aufgehoben, und an dessen Stelle ein Neben-Zoll-Amt erster Ordnung, zum Haupt-Zoll-Amte Schmaleningken gehörend, errichtet worden. Dieses Neben-Zoll-Amt hat, in Bezug auf Eingangs-Abfertigung und Erhebung, die gesetzlichen, zur Ausgangs-Bescheinigung von Waaren, welche auf Begleitscheine unversteuert nach dem Auslande versendet werden, aber alle Befugniß eines Haupt-Zoll-Amtes. No. 14. Aufhebung des Haupt-Zoll-Amts Heydekrug im Bezirk der Königl. Regierung zu Gumbinnen, und die Errichtung eines Neben-Zoll-Amts 1ster Ordnung, zum Haupt-Zoll-Amte Schmaleningken gehörend.

Diese Veränderung wird dem Publiko zur Nachricht, und den Zoll- und Steuer-Behörden zur Achtung hierdurch bekannt gemacht.

Liegnitz, den 11. Januar 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. 41. Januar c.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Einsendung der Ueberschüsse bei den Land- und Stadtgerichten, so wie den Untergerichten.

Da nach der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Januar d. J., alle dem Staate zugehörige, am Ende eines jeden Jahres sich vorfindende Kassenbestände, in baaren Geldern oder Effekten, dem Staatsschatze zur besondern Verwahrung überliefert werden sollen: so werden, in Beziehung auf diese Verordnung und auf das hohe Justiz-Ministerial-Rescript vom 20. November d. J., sämmtliche in dem Gerichts-Bezirk des unterzeichneten Königlichen Ober-Landesgerichts liegende Stadt- und Landgerichte, so wie sämmtliche Untergerichte, welche im Laufe des Jahres Zuschüsse aus den Staatskassen erhalten haben, hierdurch angewiesen: ihre Bestände am Schluß des Jahres respective zur Haupt-Justiz-Aemter-Sportel-Kasse, oder zur Haupt-Landgerichts-Salarien-Kasse, mittelst Berichts an das unterzeichnete Königl. Ober-Landesgericht zur weiteren Beförderung zu übersenden.

Breslau, den 22. December 1820.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Schlesien.

Erhebung der Tantieme von den im Jahre 1818 gelösten Erbschafts-Stempeln.

Sämmtlichen, dem unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichte untergeordneten Gerichten wird hierdurch bekannt gemacht: daß die denselben zu Theil werdende Tantieme von den für den Zeitraum vom 1. Januar bis letzten December 1818. als gelöset nachgewiesenen Erbschafts-Stempeln zusammen mit 547 Rthlr. 12 Gr. 4½ Pf. angewiesen und gezahlt worden, und daß daher die eben bezeichneten Gerichte, welche Theil an dieser Tantieme haben, so wie auch diejenigen, welche dergleichen etwa noch aus dem Zeitraum vor dem 1. Januar 1818. zu erhalten haben, sich wegen deren Erhebung an die Ober-Landes-Gerichts-Registratoren John und Aulich zu wenden haben.

Breslau, den 22. December 1820.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Ver-

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Se. Majestät der König haben den Ober-Steuer-Inspector Ramm zu Liebau zum Steuerrath zu ernennen geruht.

Der Doctor Medicinä Wunsch zu Glogau, erhielt die Bestätigung als Kreis-Physicus Glogauschen Kreises. Es sind dadurch auch alle medicinisch-polizeiliche und medicinisch-gerichtliche Gegenstände bei der Stadt Glogau seiner Bearbeitung anheim gefallen.

Der Land-Chirurgus Christian Gottlieb Eckenberg zu Kroitsch, Liegnitzschen Kreises, erhielt die Approbation als Geburtshelfer.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Der zu Jauer verstorbene Particulier Carl David Heinzelmann, hat in seinem hinterlassenen Testamente den dasigen evangelischen Elementar-Schulen ein Legat von 200 Rthlr. unter der Bedingung vermacht, daß die jährlichen Zinsen davon auf Schulgeld für arme dürftige Kinder verwendet werden sollen.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger No. 4.; desgleichen die chronologische Uebersicht nebst Titelblatt zum Amtsblatt von 1820.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

— No. 5. —

Liegnitz, den 3. Februar 1821.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 15. Das bei dem Bauwesen anzuwendende Preußische Maaß betreffend.

Obwohl durch die in der Gesetz-Sammlung vom Jahre 1816. sub No. 356. publicirte Maaß- und Gewicht-Ordnung für die Preuß. Staaten, vom 16. May 1816. §. 22. — 24. und 25. bestimmt werden ist:

daß fernerhin bei dem gesammten Bauwesen nur einzig und allein das, dem ehemals üblich gewesenen rheinländischen Maaße ganz gleiche Preußische Maaß angewendet werden soll;

so bedient man sich dennoch häufig, besonders bei Zeichnungen und Anschlägen, entweder der Schlesischen oder Leipziger Elle.

Dieses darf von jetzt an durchaus, und für jeden Fall bei einer unabänderlichen Strafe von 2 Rthlr., nicht mehr statt finden.

Den sämmtlichen unter Uns stehenden Behörden und Bau-Officianten, so wie den verschiedenen Gattungen von Werkmeistern, wird dieses zur Achtung hiermit bekannt gemacht.

Liegnitz, den 7. Januar 1821.

Königl. Preußische Regierung.

ad No. 389. Januar c. II.

No. 16. Verkauf des Klafterholzes nach dem cubischen Inhalt.

In Gemäßheit des §. 25. der neuen Maaß- und Gewicht-Ordnung vom 16. May 1816. sub No. 356. im 10. Stück der Gesetz-Sammlung, und der in derselben sub No. 357. ertheilten Anweisung zur Anfertigung der Maaße und Gewichte, werden sämmtliche Magistrate von Forsten besitzenden Städten, Dominia und überhaupt alle Privat-Forst-Besitzer und Holzhändler darauf aufmerksam gemacht, daß die Klafter zum Verkauf bestimmter Hölzer nach dem neuen Preußischen Maaße zu 108 Cubik-Fuß rheinländisch Maaß aufgesetzt werden muß, und die Klafter Holz, nur wenn sie diesen Inhalt hat, für eine richtige Klafter erkannt werden darf. Sowohl die Königl. landräthlichen Aemter als alle Polizei-Behörden werden hiermit angewiesen, darauf zu halten, daß den diesfälligen Bestimmungen, von deren Befolgung sie sich durch

zu veranlassende ordnungsmäßige Revisionen der Holz-Vorräthe zum Vortheil und zur Sicherstellung der Holzkäufer, Ueberzeugung zu verschaffen haben, überall nachgekommen wird.

Liegnitz, den 16. Januar 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 1286. November 1820.

No 17.
Aufhebung des Unterschiedes der Wolle von den Schaafen der adlichen und nichtadlichen Grundbesitzer im Herzogthum Sachsen.

Die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 14. November v. J., welche das erste Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung sub No. 634. bereits zur öffentlichen Kenntniß gebracht hat, hebt den in dem Herzogthum Sachsen zwischen der Wolle von den Schaafen der Adlichen und Nichtadlichen im Verkehr bestandenen Unterschied gänzlich auf. Es darf daher fortan nicht mehr begehrt werden, daß die von den Schaafen der Nichtadlichen gewonnene sogenannte Bündelwolle in die nächsten Städte zum Verkauf gebracht, und dort ausschließlich den Tuchmachern und andern unverdächtigen Personen, die sie selbst verarbeiten, verkauft werde. Vielmehr gehört die in Rede stehende Wolle, gleich aller übrigen, nunmehr dem freien Verkehr im Innern und mit dem Auslande an, so daß ohne Unterschied jedem der Ankauf frei steht, und bei demselben namentlich auch die bisher davon zurückgehaltenen Kaufleute, Krämer, Auf- und Verkäufer concurriren dürfen.

Diese Verkehrs-Freiheit war dem Interesse der Schäferei-Besitzer, wie dem der Fabrikation um so unentbehrlicher geworden, als die gleichartige Beschränkung im benachbarten Königreich Sachsen ebenfalls abgeschafft worden ist. Liegnitz, den 20. Januar 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. 16. R. Januar c.

No. 18.
Ertheilung von Pässen an Juden aus dem Großherzogthum Posen.

Die großen Beschwerden, welche durch die zahlreichen mit einem kleinen Waaren-Pack und unter allerlei Vorwänden arbeitsscheu umherstreifenden Handels-Juden aus dem Großherzogthum Posen dem Lande verursacht werden, haben die Königl. Regierung zu Posen bestimmt, für ihren Verwaltungsbezirk die nachstehende Verordnung zu erlassen:

„Die mit Ertheilung von Pässen beauftragten Behörden verpflichten „Wir wiederholentlich, dabei auf unbemittelte Juden, welche nicht „allein das hiesige Departement zwecklos durchstreifen, sondern auch „die fremden überschwemmen und überall die öffentliche Sicherheit „gefährden, ganz besonders aufmerksam zu seyn. Es sind denselben „durchaus keine Pässe zu ertheilen, wenn sie nicht überzeugend nachweisen, an dem Orte, wohin sie wollen, ein bestimmtes namhaftes „Geschäft zu haben, und hinlängliche Mittel zur Bewirkung der Reise „besitzen."

„In den Pässen sind der Zweck und das Ziel der Reise ausdrücklich zu bemerken.

„Er-

„Erklären die Paßsucher nur unbestimmt,

„daß sie ein Unterkommen suchen oder Freunde besuchen wollen,

„so dürfen ihnen keine Pässe ertheilt werden, außer wenn sie im letztern „Falle durch urschriftliche Atteste der betreffenden Orts-Behörden „nachweisen:

„daß an dem Orte, wohin sie wollen, wirklich die von ihnen na„mentlich zu bezeichnenden Freunde vorhanden sind, und der Be„such und zu welchem Zweck verabredet ist.

„In dem Passe muß eine genaue Reiseroute vorgeschrieben, und den „Paßnehmer eröffnet, auch daß dies geschehen, in dem Passe bemerkt „werden:

„daß derselbe, wenn er von der Route abweichen, oder den Paß „nicht in jedem Nachtquartier und in jeder Stadt visiren lasse, „als Vagabund arretirt und bestraft werden solle.

„Zugleich fordern Wir alle Uns nachgeordnete Behörden auf, Ju„den, die sich ohne solche Pässe blicken lassen, sofort zu verhaften „und als Vagabunden zu behandeln.

„Die Nichtbeachtung dieser so oft dringend wiederholten Vorschrift „werden Wir an den betreffenden Behörden in jedem einzelnen Falle „durch eine unerläßliche Strafe von 10 Rthlr. ahnden.

„Posen, den 2. Februar 1820.

„Königl. Preuß. Regierung I.

Diese aus dem Amtsblatt der Königl. Regierung zu Posen für das Jahr 1820. entnommene Verordnung bringen Wir hierdurch zur Kenntniß der Polizei- und Paßbehörden des diesseitigen Regierungs-Bezirks, damit dieselben darnach sich achten mögen. Dabei empfehlen Wir ihnen noch besonders

1) auf die vorbeschriebenen Handels-Juden, vorzüglich zur Zeit der Jahr- und Pferde-Märkte, zu welchen sie herbeizuströmen pflegen, ein genaues Augenmerk zu richten;

2) diejenigen, welche mit solchen Pässen aus dem Posenschen Regierungs-Departement versehen sind, die den obigen Vorschriften nicht entsprechen, anzuhalten, und wenn sie sonst weiter nicht verdächtig sind, mit einem in Rücksicht der Zeit und des einzuschlagenden Weges sorgfältig zu beschränkenden Passe sofort nach ihrer Heimath zurückzuweisen; auch jene unvollständigen Pässe, welche ihnen abzunehmen sind, zur weitern Verfügung anher einzureichen.

3) Diejenigen, welche mit gar keinem Passe versehen sind, sogleich zu verhaften, und über ihre bisherige Lebensweise zu vernehmen, und, wenn sie dabei einigermaaßen sich legitimiren können, in gleicher Art alsbald nach ihrer Heimath zurückzuschicken.

Dagegen ist in Absicht derjenigen, welche besonders verdächtig oder wegen

wegen ihres beharrlichen Vagabundirens zur Aufnahme in das Korrektionshaus geeignet erscheinen, unter Vorlegung der Vernehmungs-Protocolle zuvörderst anher zu berichten;

4) in jedem Falle, wo ein solches Subject mit einem beschränkten Passe nach seiner Heimath zurückgeschickt wird, sofort die Heimaths-Behörde schriftlich zu benachrichtigen;

5) in der Regel keinen Handelsjuden der bezeichneten Art, wenn er auch sonst unverdächtig wäre, einen Paß zur Fortsetzung seiner Wanderungen im Lande zu ertheilen, sondern ihn mit seinem Gesuche an die Obrigkeit seiner Heimath zu verweisen.

Nur dann kann von dieser Regel abgewichen werden, wenn der Paß-Sucher in der von der Königlichen Regierung zu Posen vorgeschriebenen Art über den Besitz der nöthigen Geldmittel und über den Zweck der Reise sich vollständig auszuweisen, und zugleich darzuthun vermöchte, daß eine Gefahr im Verzuge obwaltet.

Eine eben so sorgfältige Aufmerksamkeit ist auf die vagabundirenden Handelsjuden aus dem Königreich Polen zu verwenden, welche vornehmlich zur Zeit der Messen von Leipzig und Frankfurt a. d. Oder das Land zu überschwemmen pflegen. Liegnitz, den 20. Januar 1821.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

I. 1472. December.

No. 19. Benutzung einer Kettlerschen Spielmarke als ein Fried. Wilh. d'or.

Im Rothenburgschen Kreise, in der Oberlausitz, ist ein falscher Friedrich Wilhelmsd'or mit der Jahrzahl 1796. und dem Münz-Zeichen A, zum Vorschein gekommen.

Diese aus Tomback bestehende falsche Münze ist eigentlich eine der zu Augsburg oder zu Nürnberg im Jahr 1796. verfertigten Spiel-Marken, und man hat schon sonst dergleichen vergoldet, und mit einem Rande, den sie als Spielmarken nicht hatten, versehen, hin und wieder bemerkt.

Das Publikum wird vor dieser falschen Münze gewarnt, und dasselbe wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß eine solche falsche Münze gegen einen ächten Friedrich-Wilhelsd'or um ein Quentchen, oder bis 70 Aß zu leicht ist, und in der Umschrift um das Brustbild im Worte: Preussen, das vorderste e ausgelassen ist, so daß es Prußen statt Preußen heißt. Endlich steht auch der Name des Verfertigers, Kettler, in ganz feiner Schrift unter dem Brustbilde, oder man hat denselben vorsätzlich weggekratzt.

Liegnitz, den 23. Januar 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 70. R. Jan. c.

Nach-

Nachdem die Medicinal-Behörde die Schädlichkeit oder Gefährlichkeit der Altonaer Wunder-Essenz, der Langenschen Pillen, und der Möllerschen Fiebertropfen anerkannt hat; so wird der Eingang dieser Geheim-Mittel in die Königl. Preuß. Staaten für jetzt und für die fünf folgenden Jahre hierdurch gänzlich verboten. No. 20. Verbot einiger ausländischen Medicamente.

Die Polizei- und Sanitäts-Beamten haben dafür zu sorgen, daß das Verbot befolgt bleibe.

Die etwa vorhandenen Vorräthe dieser Geheim-Mittel sind binnen vier Wochen, vom heutigen Datum, von denen die damit Handel treiben, an die Verkäufer derselben im Auslande zurück zu senden.

Liegnitz, den 24 Januar 1821.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

I. 72. R. Januar c.

Die Städte-Ordnung vom 19. November 1808. schreibt im §. 56 vor: No. 21. Aufbringung der Geldbedürfnisse der Stadt-Gemeinen

„Daß die Stadt-Gemeine verbunden ist, alles dasjenige, was zur „Befriedigung des öffentlichen Bedürfnisses der Stadt erfordert wird, „und aus dem Gemeine-Einkommen nicht bestritten werden kann, auf „die Stadt-Einwohner zu vertheilen und aufzubringen."

Das Gesetz gestattet mithin offenbar nur eine direkte Besteuerung der Stadt-Einwohner selbst.

Dessen ungeachtet ist fortwährend zu bemerken gewesen, daß von den Stadt-Verordneten-Versammlungen allerlei indirekte Steuern unter verschiedenen Namen, z. B. Wege-, Brücken-, Thor- und andere Zölle, Handels-Abgaben, Consumtions-Abgaben, u. s. w., die theils in das Steuer-System des Staats nachtheilig eingreifen, theils die Last von der Stadt-Gemeine ab auf Andere wälzen, welche gar keine Verbindlichkeit haben dieselben tragen zu helfen, erfunden und beschlossen worden.

Dieses Verfahren ist ganz unvereinbar mit dem obigen Grundsatze, und völlig unstatthaft.

Blos directe und sämmtliche Mitglieder der Stadt-Gemeinen treffende Kommunal-Abgaben dürfen, im Falle des Bedürfnisses, durch die städtischen Behörden ausgeschrieben und erhoben werden.

Wir machen die Letztern hierauf nochmals aufmerksam, damit unrichtige Beschlüsse, Ueberschreitungen der gesetzlichen Befugnisse und desfallsige Beschwerden vermieden werden.

Liegnitz, den 27. Januar 1821.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

I No. 1922. Januar c.

Die

No. 22. Aufhören der Communal-Accise.

Die Hebung der seit dem Jahre 1815. an die indirecten Steuer-Aemter entrichteten Communal-Accise zu Tilgung der städtischen Kriegsschulden hat mit Ablauf des Jahres 1820. ihre Endschaft erreicht.

Nach dem Gesetz vom 30. May v. J. §. 13. ist zwar in deren Stelle eine Erhöhung der Klassensteuer zulässig; das Königl. Ministerium der Finanzen hat sich jedoch die zu ertheilende Anweisung, in Hinsicht einer solchen Erhöhung, noch so lange vorbehalten, bis weitere Erfahrungen über die Sätze, bis zu welchen diesfällige Zuschläge im Allgemeinen zu gestatten seyn dürften, sichre Grundlagen an die Hand gegeben haben werden. Bis solches bewerkstelligt worden, ermächtigen Wir die Magisträte der klassensteuerpflichtigen Städte, die, ohne besondere Zuschüsse der Einwohnerschaft, nicht zu erledigenden Communal-Bedürfnisse auf andere directe Art, in den Grenzen der Gesetze durch Beitrags-Anlagen zu decken. Sollten sich jedoch Communal-Behörden dieser oder jener Stadt bewogen finden, auf eine Erhöhung der Klassensteuer für den angegebenen Zweck anzutragen; so haben sie nicht nur das bestehende, auf keine andere Weise zu bestreitende Bedürfniß speciell und überzeugend nachzuweisen, sondern auch den Prozentsatz des gewünschten Klassensteuer-Zuschlags, nach einem gesetzlich gefaßten Beschluß der Stadtverordneten, zum nähern Befinden anher in Vorschlag zu bringen.

Liegnitz, den 27. Januar 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. A. u. I. P. 127. R. p. Decbr. pr.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Bekanntmachung.

Nach den bei Uns eingegangenen Special-Listen belief sich die Zahl der während des verflossenen Jahres in dem hiesigen Regierungs-Bezirk begangenen Verbrechen auf 277., worunter 169 Diebstähle, 29 gewaltsame Einbrüche, 4 Straßenraube, 8 Brandstiftungen, 6 Morde und 60 Selbstmorde begriffen sind.

Die Zahl der gefundenen Leichname betrug 63 für das nämliche Jahr. Liegnitz, den 27. Januar 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Aus Veranlassung einiger bei der unterzeichneten Redaction eingegangenen Anträge, auf Ueberlassung des Sachregisters zum hiesigen Regierungs-Amtsblatt für die Jahre 1818. 1819. und 1820., werden sämmtliche Herren Beamten, Geistliche, resp. Dominia und Gemeinden rc., welche dieses Sachregister

gister, dessen Preis auf 12 ggr. bestimmt ist, zu erhalten wünschen, und darauf noch nicht bei dem betreffenden Herrn Landrath subscribirt haben, gebührend ersucht, sich unmittelbar in portofreien Briefen bis zum 20. Februar d. J. an die Redaction des Regierungs-Amtsblatts hieselbst zu wenden. Es wird dann ohne Verzug mit dem Druck desselben vorgegangen, auch werden nur so viel Exemplare abgezogen werden, als bis dahin nach dem Subscribenten-Verzeichniß verlangt worden. Liegnitz, den 30. Januar 1821.

Redaction des Amtsblatts der Königl. Regierung hieselbst.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 5.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 6.

Liegnitz, den 10. Februar 1821.

Verordnungen hoher Staats-Behörden.

Im Verfolg des Publikandums vom 24. August v. J. wird hiermit bekannt gemacht, daß am 1. Februar d. J. die ersten Prämienscheine nebst den damit verbundenen Staats-Schuld-Scheinen an die Unternehmer ausgegeben, und von da ab, gegen den von denselben zu bestimmenden Preis zu haben seyn werden. Wegen der Prämien-Scheine auf Staats-Schuld-Scheine.

Die Prämien-Vertheilungs-Kasse wird im Seehandlungs-Gebäude eingerichtet, und mit dem 24. d. M., die nach §. 13. der Bekanntmachung vom 24. August v. J. damit verbundene Disconto-Kasse aber, am 1. Februar d. J. unfehlbar in Thätigkeit treten.

Frühere Zahlungen der Unternehmer können für Rechnung der Prämien-Vertheilungs-Kasse an die Haupt-Seehandlungs-Kasse geleistet werden.

Berlin, den 5. Januar 1821.

Königl. Immediat-Commission zur Vertheilung von Prämien auf Staats-Schuldscheine.

(gez.) Rother. Schmucker. Kayser. Wollny.

Bekanntmachung
wegen Vertheilung von Prämien auf 30 Millionen Thaler in Staats-Schuldscheinen.

Zur Beförderung des Umlaufs der Staats-Schuldscheine, deren Betrag durch die Verordnung vom 17. Januar d. J., wegen der künftigen Behandlung des gesammten Staats-Schuldenwesens, festgesetzt worden ist, und um den Besitzern dieser Staatspapiere neben den bestehenden regelmäßigen halbjährlichen Zinszahlungen und gesetzlicher Tilgung (zu welcher letzterer nach der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Januar 1820. No. 2. Seite 11. §. V. der Gesetz-Sammlung vom Jahre 1820. für immer Ein Prozent jährlich baar von der ganzen Höhe des Schuld-Kapitals bestimmt ist), auch die Aussicht auf ansehnlichen Gewinn zu eröffnen, ist eine Prämien-Vertheilung

 auf

auf 30 Millionen Taler Staats-Schuldscheine durch die nachstehende Allerhöchste Kabinetsordre vom 7. d. M. genehmigt worden:

„Nachdem Ich den mir vorgelegten Plan einer Prämien-Vertheilung auf Staats-Schuldscheine mittelst Meiner an Sie heute erlassenen Ordre genehmigt habe, so beauftrage Ich Sie hiermit zur Ausführung desselben. Die weiteren Geschäfte, wohin besonders die Ausfertigung der Prämienscheine und die Verwaltung des Prämienfonds in Gemäßheit des Plans gehören wird, müssen ihres Umfangs wegen von einer besondern Commission bearbeitet werden, welche unter Ihrem Vorsitze aus dem

Geheimen Justizrath Schmucker,
Seehandlungs-Direktor Kayser, und
Rechnungsrath Wollny

bestehen soll, und wozu auch einer von den Unternehmern zugezogen werden kann. Berlin, den 7. August 1820.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Wirkl. Geheimen Ober-Finanzrath und Präsidenten Rother."

1) Es werden 30,000,000 Thaler, geschrieben Dreißig Millionen Thaler in 300,000 Staats-Schuldscheinen zu Hundert Thaler vertheilt.

2) Diese Staats-Schuldscheine werden theils aus den in den Staats-Kassen befindlichen, und theils durch Ankauf von Besitzern solcher Staats-Papiere beschafft. Daß solche sämmtlich unter der im Etat vom 17. Januar d. J. (Gesetzsammlung Nr. 2. S. 17.) angegebenen Summe der consolidirten Staats-Schuld begriffen sind, wird durch das nachstehende Attest der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden bekundet:

Abseiten der unterzeichneten Hauptverwaltung der Staatsschulden wird hiermit, auf Verlangen, attestiret, daß diejenigen Dreißig Millionen Thaler Courant Staats-Schuldscheine, auf welche nach der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 7. August d. J. Prämien vertheilt werden sollen, zu den im Etat vom 17. Januar d. J., Gesetz-Sammlung von 1820. Seite 17. spezifizirten Staats-Schulden gehören, über deren Betrag hinaus nach dem Gesetze von eben diesem Tage §. 11. und nach dem von uns geleisteten Eide keine neue Staats-Schuld contrahirt werden darf, namentlich aber einen Theil der 119,500,000 Rthl. Staats-Schuldscheine bilden, welche unter Tit. I. Litt. e. des erwähnten Etats aufgeführt stehen. Berlin, den 12 August 1820.

(L. S.)

Königl. Preuß. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(gez.) Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. D. Schickler.

3) Dreimalhundert Tausend Prämien-Scheine in fortlaufenden Nummern von 1. bis 300,000. werden nach dem nachstehenden abgedruckten Inhalt:

O Prä-

O Prämien-Schein No: .....
zu dem dazu gehörigen Staats-Schuld-Schein über 100 Rthlr.
Preuß. Courant.
No...... Lit.....

Inhaber dieses erhält in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 24. August 1820. und des derselben beigefügten Plans die auf die obige Prämien-Schein-Nummer ...... in den diesfälligen zehn halbjährigen Ziehungen fallende Prämie, und zwar, wenn diese Ein Hundert Dreißig Rthlr. und darüber beträgt, gegen Zurückgabe dieses Prämien- und des dazu gehörigen Staats-Schuld-Scheins, so wie des laufenden und der darauf folgenden Zins-Coupons, wenn solche aber niedriger ist, gegen bloße Rückgabe des Prämien-Scheins und gleichzeitige Vorzeigung des dazu gehörigen Staats-Schuld-Scheins, zwei Monat nach dem Schluß der betreffenden Ziehung, bei der Prämien-Vertheilungs-Kasse im hiesigen Seehandlungs-Gebäude, in Preuß. Courant, die köllnische Mark fein zu Vierzehn Thaler gerechnet, baar ausgezahlt.

Wer die Prämie binnen Einem Jahre vom Anfange der betreffenden Ziehung nicht erhoben hat, geht solcher nach dem §. 11 der obigen Bekanntmachung verlustig.

Berlin, den 2. Januar 1821.

(L. S.) Königl. Preuß. Immediat-Commission zur Vertheilung von Prämien auf Staats-Schuld-Scheine.

ausgefertigt, und jedem Prämien-Schein ein Staats-Schuldschein von Einhundert Thalern Preuß. Courant, mit den Zins-Coupons laufend vom 1. Januar 1821. ab, beigefügt. Jeder Prämien-Schein enthält die Nummer und Litter des dazu gehörigen Staats-Schuldscheins, ohne welchen letzteren der Prämien-Schein bei der Erhebung der darauf gefallenen Prämien ungültig ist.

4) Als Haupt-Unternehmer für den Verkauf sind die Handlungshäuser
Gebrüder Benecke in Berlin
M. A. Rothschild u. Söhne in Frankfurt a. M., und
Gebrüder Schickler in Berlin
eingetreten.

Diesen und mehrern andern Handlungshäusern werden die Prämien-Scheine mit den Staats-Schuldscheinen gegen den Preis von Einhundert Thalern pro Stück, zahlbar am 1. Januar 1821. zum Verkauf überlassen.

5) Die Prämien-Scheine werden unterm 2. Januar 1821. ausgefertiget und vom 1. Februar 1821. ab, mit den dazu gehörigen Staats-Schuldscheinen und deren Coupons ausgegeben.

Auch bleibt es den Unternehmern überlassen, die zu den Prämien-Scheinen gehörigen Staats-Schuldscheine ohne Coupons, bei der Prämien-Vertheilungs-

lungskasse zu deponiren, in welchem Falle dieses auf der Rückseite des Prämienscheins, durch einen besondern Stempel, bescheinigt werden, und gegen dessen Vorzeigung und Löschung der Bescheinigung, die Aushändigung der deponirten Staats-Schuldscheine zu jeder beliebigen Zeit geschehen wird.

6) Von den Staats-Schuldscheinen werden die halbjährig fällig werdenden Zinsen nach dem Zinsfuße von Vier Prozent unverkürzt, so wie bisher bei allen Staats-Schuldscheinen bei der Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin, so wie auch aus jeder Königl. Kasse in sämmtlichen Preußischen Provinzen gezahlt werden.

7) Die Vertheilung der Prämien geschieht mittelst Verloosung in Zehn auf einander folgenden halbjährigen, in dem umstehend beigefügten Plan näher angegebenen Terminen.

8) Die Verloosung in den halbjährigen Terminen geschieht in Berlin öffentlich, unter Leitung der von des Königs Majestät zur Verwaltung des Prämien-Fonds angeordneten Commission, wie auch unter Aufsicht und Mitwirkung zweier zu ernennender Königl. Commissarien und vereideter Protokollführer und eines Deputirten aus der Mitte der Aeltesten der hiesigen Kaufmannschaft.

9) Die zur Zahlung kommenden Prämien werden sogleich nach jeder halbjährigen Ausloosung durch besondere gedruckte Listen, mit Angabe der Nummern der Prämienscheine, so wie auch des Betrags der Prämien öffentlich bekannt gemacht, welche Listen den hiesigen Zeitungen beigefügt, auch außerdem noch ausgegeben werden.

10) Zwei Monat nach jeder vollendeten halbjährigen Ziehung wird der Betrag der gezogenen Prämien von 130 Thaler und darüber, an die Inhaber gegen unmittelbare Aushändigung der Prämienscheine, und der dazu gehörigen Staats-Schuldscheine von 100 Thalern nebst den laufenden und den darauf folgenden Zins-Coupons, ohne irgend einen Abzug hier aus der Prämien-Vertheilungskasse im Seehandlungs Gebäude baar in Preuß. Courant, die Köllnische Mark fein zu 14 Thaler gerechnet, ausgezahlt.

Die Prämien unter 130 Thlr. werden gegen Zurückgabe des Prämienscheins und auf Vorzeigung des dazu gehörigen Staats-Schuldscheins, welcher letztere in diesem Fall dem Eigenthümer überlassen bleibt, ebenfalls bei der gedachten Kasse in den vorstehend genannten Terminen in Königl. Preuß. Courant baar ausgezahlt.

Wenn die Haupt-Unternehmer die bei den Zehn Ziehungen herauskommenden Prämien für ihre Rechnung und ohne Mitwirkung der Königl. Immediat-Commission in Amsterdam, Frankfurt a. M., Hamburg und Leipzig, in den vorstehend benannten Zahlungs-Terminen auch in andern Münzsorten nach einem von denselben zu bestimmenden Course (in so fern die Interessenten die Erhebung der Prämie in dieser Art wünschen), zahlen lassen

sen wollen, so bleibt ihnen die Ausführung, so wie auch die weitere Bekanntmachung dieserhalb überlassen.

11) Die zur Verloosung gekommenen Prämienscheine, welche nicht in den §. 10. bestimmten Zahlungs-Terminen zur Erhebung der Prämien eingereicht werden, müssen spätestens nach Einem Jahre, vom Anfang der betreffenden Ziehung bei der gedachten Prämien-Vertheilungskasse zur Realisation kommen, widrigenfalls die Inhaber mit ihren Ansprüchen an den Prämien-Fond gänzlich präcludirt werden. In diesem Fall verbleibt der Staats-Schuldschein dem Inhaber, und der Betrag des Prämien-Gewinnes wird zum Besten der Armen-Anstalten, nach näherer Bestimmung der Commission, verwendet werden. Eine besondere Bekanntmachung wird dieserhalb nicht weiter erfolgen.

12) Zur Ausführung vorstehender Bestimmungen ist die von des Königs Majestät Allerhöchst angeordnete Commission heute zusammengetreten. Als Deputirter aus der Mitte der sub 4. genannten Handlungshäuser ist der Herr Banquier W. C. Benecke gewählt. Derselbe hat das Recht, den Verhandlungen der gedachten Commission beizuwohnen, von dem Gange der Geschäfte nach den angegebenen Festsetzungen Kenntniß zu nehmen, und besonders darauf mit zu sehen, daß nicht nur der Prämien-Fond immer gehörig gesichert bleibe, sondern auch daß beim Anfange jeder Ziehung die baare Summe der zur Zahlung kommenden Prämien bereit liege.

13) Zum Besten des Prämien-Fonds, und um den Inhabern eine Erleichterung bei dieser Unternehmung zu verschaffen, wird eine Disconto-Kasse aus den zur Bezahlung von Prämien bestimmten Geldern errichtet werden, welche den Zweck hat, Vorschüsse auf die mit den Prämienscheinen verbundenen Staats-Schuldscheine zu 5 Prozent Zinsen pro anno, unter noch näher zu bestimmenden Bedingungen zu leisten.

14) Der Ueberschuß, welcher sich hierdurch und durch die anderweitigen Zins-Erträge des Prämien-Fonds, nach Abzug der Verwaltungskosten und unvorhergesehenen Ausfälle, welche nur auf Anweisung des Unterzeichneten in Rechnung passiren können, ergeben wird, soll von der Immediat-Commission vor dem Anfange der letzten Ziehung festgestellt, den 17,000 niedrigsten Prämien dieser Ziehung zugeschlagen, und außer den vorgedachten planmäßigen Prämien noch als ein extraordinairer Gewinn zu 17,000 gleichen Theilen vertheilt werden.

Berlin, den 24. August 1820.

Rother,
Königl. Preuß. wirkl. Geh. Ober-Finanzrath, Präsident der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden, und Chef der Seehandlung.

Prä-

Prämien-Vertheilungs-Plan.

Prämien.	zu Rthlr.	mit Rthlr.
Anfang der 1sten Ziehung am 1. July 1821.		
1	100,000	100,000 Rthlr. baar.
1	60,000	60,000 „ „
1	20,000	20,000 „ „
2	5,000	10,000 „ „
5	2,000	10,000 „ „
10	1,000	10,000 „ „
50	500	25,000 „ „
100	200	20,000 „ „
2,830	140	396,200 „ „
17,000	20	340,000 „ „ und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
20,000	.. ..	991,200 Rthlr. baar.
Anfang der 2ten Ziehung am 2. Januar 1822.		
1	100,000	100,000 Rthlr. baar.
1	50 000	50,000 „ „
1	20,000	20,000 „ „
2	5,000	10,000 „ „
5	2,000	10.000 „ „
10	1,000	10,000 „ „
50	500	25,000 „ „
100	200	20,000 „ „
2,830	140	396,200 „ „
22,000	20	440,000 „ „ und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
25,000	.. ..	1,081,200 Rthlr baar.
Anfang der 3ten Ziehung am 1. July 1822.		
1	90,000	90,000 Rthlr. baar.
1	40,000	40,000 „ „
1	20,000	20,000 „ „
2	5,000	10,000 „ „
5	2,000	10,000 „ „
10	1,000	10,000 „ „
50	500	25,000 „ „
100	200	20,555 „ „
2,830	135	382,050 „ „
27,000	18	486,000 „ „ und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
30,000	.. ..	1,093,050 Rthlr. baar.

Prämien	zu Rthlr.	mit Rthlr
Anfang der 4ten Ziehung am 2. Januar 1823.		
1	90,000	90,000 Rthlr baar.
1	40,000	40,000 „ „
1	20,000	20,000 „
2	5,000	10,000 „ „
5	2,000	10,000 „ „
10	1,000	10,000 „ „
50	500	25,000 „ „
100	200	20,000 „ „
2,830	135	382,050 „ „
32,000	18	576,000 „ „ und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
35,000	. ..	1,183,050 Rthlr. baar.
Anfang der 5ten Ziehung am 1. July 1823.		
1	80,000	80,000 Rthlr. baar.
1	30,000	30,000 „ „
1	15,000	15,000 „ „
2	5,000	10,000 „ „
5	2,000	10 000 „ „
10	1,000	10,000 „ „
50	500	25,000 „ „
100	200	20,000 „ „
2,830	130	367,900 „ „
37,000	18	666,000 „ „ und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
40,000	.. ..	1,233,900 Rthlr. baar
Anfang der 6ten Ziehung am 2. Januar 1824.		
1	80,000	80,000 Rthlr. baar.
1	30,000	30,000 „ „
1	15,000	15,000 „ „
2	5,000	10,000 „ „
5	2,000	10,000 „ „
10	1,000	10,000 „ „
50	500	25,000 „ „
100	200	20,000 „ „
2,830	130	367,900 „ „
37,000	18	666,000 „ „ und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
40,000	. .	1,233,900 Rthlr. baar.

Prämien	zu Rthlr.	mit Rthlr.
Anfang der 7ten Ziehung am 1. July 1824.		
1	90,000	90,000 Rthlr. baar.
1	40,000	40,000 „ „
1	20,000	20,000 „ „
2	5 000	10,000 „ „
5	2,000	10,000 „ „
10	1,000	10,000 „ „
50	500	25,000 „ „
100	200	20,000 „ „
2,830	135	382,050 „ „
32,000	18	576,000 „ „ und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
35,000	. .	1,183,050 Rthlr. baar.
Anfang der 8ten Ziehung am 2. Januar 1825.		
1	90,000	90,000 Rthlr. baar.
1	40,000	40,000 „ „
1	20,000	20,000 „ „
2	5,000	10,000 „ „
5	2,000	10,000 „ „
10	1,000	10,000 „ „
50	500	25,000 „ „
100	200	20,000 „ „
2,830	135	382,050 „ „
27,000	18	486,000 „ und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
30,000	. .	1,093,050 Rthlr. baar.
Anfang der 9ten Ziehung am 1. July 1825.		
1	100,000	100,000 Rthlr. baar.
1	50,000	50,000 „ „
1	20,000	20,000 „ „
2	5,000	10,000 „ „
5	2,000	10,000 „ „
10	1,000	10,000 „ „
50	500	25,000 „ „
100	200	20,000 „ „
2,830	140	396,200 „ „
22,000	20	440,000 „ „ und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
25,000	. .	1,081,200 Rthlr. baar.

Prämien	zu Rthlr.	mit Rthlr.
Anfand der 10ten Ziehung am 2. Januar 1826.		
1	100,000	100,000 Rthlr baar.
1	60,000	60,000 „ „
1	20,000	20,000 „ „
2	5,000	10,000 „ „
5	2,000	10,000 „ „
10	1,000	10,000 „ „
50	500	25,000 „ „
100	200	20,000 „ „
2,830	140	396,200 „ „
17,000	20	340,000 „ „ und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
20,000	. .	991,200 Rthlr baar.

Zusammenstellung.

1ste	Ziehung	20,000	Nummern	mit	991,200	Rthlr.	Prämien	baar.
2te	„	25,000	„	„	1,081,200	„	„	„
3te	„	30,000	„	„	1,093,050	„	„	„
4te		35,000	„	„	1,183,050	„	„	„
5te		40,000	„	„	1,233,900	„	„	
6te	„	40,000	„	„	1,233,900	„	„	„
7te	„	35,000	„	„	1,183,050	„	„	„
8te	„	30,000	„	„	1,093,050	„	„	„
9te	„	25,000	„	„	1,081,200	„	„	
10te	„	20,000	„	„	991,200	„	„	„

Zusammen 300,000 Nummern mit 11,164,800 Rthlr. Prämien baar, außer den 27,000,000 „ Staatsschuldscheinen, welche durch die 10 Ziehungen den Inhabern verbleiben.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 23. Die von den Magisträten einzureichende Nachweisung von den städtischen Communal-Bau-Beamten betreffend.

Da noch mehrere Magisträte des hiesigen Regierungs-Departements mit der Einreichung der durch das 19. Stück des Amtsblatts unterm 28. April 1820. geforderten Nachweisung der städtischen Communal-Bau-Beamten im Rückstande geblieben sind, so werden die Säumigen hierdurch angewiesen, solche

solche unfehlbar binnen 8 Tagen einzureichen, widrigenfalls sie in eine Ordnungsstrafe von Einem Thaler werden genommen werden.

Liegnitz, den 18. Januar 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 1405. Decbr. pr.

No 24.
Die im hiesigen Departement befindlichen Bau- und Vermessungs-Conducteurs betreffend.

Sämmtliche sowohl Bau- als Vermessungs-Conducteurs, die nicht in fixirter Besoldung stehen, und sich dermalen im hiesigen Regierungs-Departement befinden, werden hiermit aufgefordert: binnen 14 Tagen unter folgenden Rubriken anzuzeigen, ihren

a) Vor- und Zunamen;
b) Amts-Titel;
c) Geburtsort;
d) ihr Alter;
e) das Jahr und den Tag des Attests über das abgelegte erste Examen;
f) desgleichen über das zweite Examen;
g) das Jahr und den Tag ihrer Vereidung, und bei welcher Regierung;
h) ob sie für das laufende Jahr im hiesigen Departement verbleiben, und wo sie sich aufhalten werden?

Diejenigen, welche diese Anzeigen unterlassen, haben sich es selbst zuzuschreiben, wenn bei vorkommenden Geschäften auf sie nicht reflektirt, auch ihre Anwesenheit nicht durch das Amtsblatt zur Kenntniß des Publikums gebracht werden wird. Liegnitz, den 18. Januar 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 1405. Decbr. pr.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Krieges-Commissair Karsch ist zum Intendantur-Rath ernannt, und Statt seiner, dem Krieges-Commissair von Knobelsdorf die Proviantmeister-Stelle zu Glogau übertragen worden.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Den Ausfall der Prüfung der Lehrlinge des Hebammen-Instituts zu Gr. Glogau, bei Beendigung des 56sten Cursus betreffend.

In dem 56. Lehr-Cursus des Hebammen-Instituts zu Gr. Glogau, haben folgende Personen hiesigen Regierungs-Departements am Unterricht Antheil genommen, und es sind nach erfolgter Prüfung ernannt worden:

a. zu Geburtshelferinnen:

Dorothea Kandale geb. Hein, für Neusalz; Ester Elisabeth Klose geb. Schütz, für

für Ob. Gr. Bohrau, Freystädt. Kreises; Joh. Sophie Stiller geb. Fröhlich, mit unbestimmtem Aufenthalt; Joh. Dorothea Heinrich geb. Bausebach, für Parchwitz; Joh. Christ. Klopschke geb. Lautenschläger, für Görlitz; Maria Josepha Hoferichter geb. Friebel, für Grünberg; Josepha Beata Jettel geb. Walter, ebendaselbst; Anna Rosina Neumann geb. Schulz, für Güntheredorf, Grünbergschen Kreises; Anna Rosina Jsmer geb. Tilgner, für Schönau, Glogauschen Kreises; Christ. Elis. Palitzki geb. Hauptmann, für Gr. Glogau; Anna Elis. Hardwig zu Stammnitz, für Lichtenwalde, Bunzlauschen Kreises; Anna Rosina Jende geb. Löbe, für Grafenhain, Saganschen Kreises; Anna Rosina Schön geb. Reichstein, für Ober-Kaufung, Schönauschen Kreises; Anna Rosina Tscharnke geb. Thein, für Ober-Zauche, Glogauschen Kreises; Maria Elisabeth Baum geb. Rose, für Ober-Zauche, Glogauschen Kreises.

b. zu Hebammen:

Anna Susanna Böhm geborne Lachmann, für Seifersdorf, Bunzlauschen Kreises; Anna Rosina Preuß geb. Künzel, für Gramschütz, Glogauschen Kreises; Maria Elisabeth Pußelt geb. Thomas, für Waltersdorf, Sprottauschen Kreises; Anna Elisabeth Werner geb. Niedergeseß für Weißig, Sprottauschen Kreises.

Solches wird hierdurch zur Kenntniß des Publici gebracht.

Liegnitz, den 20. Januar 1821.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Aus den Listen der in dem Arbeits-Hause zu Jauer befindlichen Züchtlinge ergiebt sich für das verflossene Jahr folgendes Resultat:

Am 1. Januar 1820. befanden sich in dem Arbeitshause	291	Züchtlinge
Neu zugetreten sind im Laufe des Jahres 1820.	163	=
Summa	454	Züchtlinge
Dagegen sind in diesem Zeitraum völlig entlassen worden	177	=
Es blieben daher am letzten Dezember 1820 übrig	277	Züchtlinge
In der mit dem Arbeits-Hause verbundenen Irren-Anstalt befanden sich am 1. Januar 1820.	32	Irre
Neu zugetreten sind im Laufe des nehmlichen Jahres	4	=
Summa	36	Irre.
Während desselben Zeitraums sind theils gestorben, theils als gesund entlassen worden.	12	=
Es blieben daher am 31. Dezember 1820. in der Anstalt zurück.	24	Irre

Liegnitz, den 2. Februar 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nach

Bekanntmachung.

Nach den Uns zugekommenen Anzeigen, haben in dem hiesigen Regierungs-Bezirk während des verflossenen Jahrs überall nur drei Entweichungen bei Civil-Transporten von Vagabunden oder Verbrechern statt gefunden.

In diesem Resultat ist ein Fortschreiten in der ordnungsmäßigen Verwaltung des Transport-Wesens nicht zu verkennen.

Noch seltener werden Fälle jener Art werden, wenn die mit dieser Verwaltung beauftragten Polizei-Behörden fortwährend darauf Bedacht nehmen, die Transporte nur erprobten Männern anzuvertrauen.

Liegnitz, den 5. Februar 1821.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Nach einer von dem Königl. Ministerium des Innern und der Polizei Uns zugekommenen Benachrichtigung, hat der Polizei-Direktor von der Heyde eine Sammlung der für die verschiedenen Zweige der Polizei-Verwaltung im Preußischen Staate bestehenden Gesetze und Vorschriften in drei Oktav-Bänden in der Gebauerschen Buchhandlung zu Halle herausgegeben.

Die Polizei-Beamten werden auf dieses Repertorium mit dem Beifügen aufmerksam gemacht, daß die Verlagshandlung den Ladenpreis von 7 Rthlr 12 Gr. auf 6 Rthlr. für das Exemplar herabgesetzt hat.

Liegnitz, den 3. Februar 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 6.)

// Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 7.

Liegnitz, den 17. Februar 1821.

Verordnungen hoher Staats-Behörden.

Bekanntmachung.

Mit Allerhöchster Genehmigung ward im Jahr 1813. und 1814. zur Bestreitung dringender Kriegeskosten im damaligen Militair-Gouvernement des Landes zwischen der Oder und Weichsel ein Zwangs-Anlehn ausgeschrieben, welches in zwei Abschnitten eingezahlt ist.

Das Königl. Finanz-Ministerium hat nach hergestelltem Frieden zwar, wegen Zurückzahlung dieses Anlehns, unterm 5. Februar 1816. das Nöthige verfügt, und in den Amtsblättern der betreffenden Regierungen die Aufforderung zur Empfangnahme erlassen. Dieselbe hat aber nicht überall zum Zwecke geführt, und es ist, um auch diesen Theil der Staats-Schuld zum Abschlusse zu bringen, die in der Gesetz-Sammlung No. 632. enthaltene Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 10. November 1820. ergangen.

Nach Anleitung derselben werden alle diejenigen, welche aus dem oben erwähnten Zwangs-Anlehne noch Forderungen an den Staat haben, hiermit aufgefordert, sich wegen ihrer Befriedigung ungesäumt bei der unterzeichneten Haupt-Verwaltung schriftlich, mit Beifügung der über ihre Ansprüche vorhandenen Dokumente, zu melden, wenn diese verloren, zerstöhrt oder verlegt seyn sollten, es derselben anzuzeigen, und in beiden Fällen ihre Forderung an Capital und Zinsen zu liquidiren.

Wer dieses bis spätestens ultimo Junius 1821. zu thun unterläßt, verliert dadurch seine Rechte an die Staats-Kassen, so daß mit dem 1. July 1821. alle Anforderungen an den Staat, aus der vom Militair-Gouvernement zwischen der Oder und Weichsel 1813. und 1814. ausgeschriebenen Zwangs-Anleihe, in sofern sie auf die bezeichnete Art nicht geltend gemacht sind, erlöschen.

Berlin, den 20. Januar 1821.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. von der Schulenburg. von Schütze. Beelitz. D. Schleſſer.

Verordnungen der Königl. Liegnitzſchen Regierung.

No. 25.
Wegen des Wiedereintritts der mit halbem Gehalt ausgeſchiedenen Offiziers.

Das Königl. General-Commando des 5ten Armee-Corps hat Uns benachrichtiget, daß nach einer Beſtimmung des Königl. Kriegs-Miniſterii ſämmtliche Offiziere, welche mit halbem Gehalt oder Wartegeld, unter dem Vorbehalte ausgeſchieden ſind, wieder ins ſtehende Heer oder bei den Garniſon-Truppen angeſtellt zu werden, von den Landwehr-Kommandeurs in die Conduiten-Liſten der Landwehr aufgenommen werden ſollen; welches Wir auf Verlangen des Eingangs gedachten Königl. General-Commando hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, damit die betreffenden Herren Offiziers ſich bei den Herren Landwehr-Commandeurs melden können.

Liegnitz, den 11. Februar 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

I. m. 746 Febr. c.

No. 27. **Nachweiſung der unter dem Verbote der Rückkehr und unter Androhung ausländiſchen Vagabunden für**

No.	Name, Stand und Heimaths-Ort.	Religion	Alter.	Größe. Fuß.	Größe. Zoll.	Perſonal- Haare.	Stirn.	Augenbraunen.	Augen.	Naſe.
1	Die Olitäten-Händler Johann Proſſa,	katholiſch	35	5	3	ſchwarz	niedrig	ſchwarz	braun	proport.
2	George Proſſa, und	—	48	5	6	desgl.	unbedeckt	desgl.	desgl.	desgl.
3	Paul Pettgarecz, aus Vateſſa, in Ungarn	—	40	5	3½	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.
4	Der Tuchſcheerer Anton Witt, aus Königshayn	—	25	5	6	braun	niedrig	braun	braun	ſpitzig

Liegnitz, den 26. Januar 1821.

No. 28.
Die Einreichung der Servis-Liquidationen für die Gensd'armerie betreffend.

Da die Gensd'armerie nach ihrer bisherigen Verfaſſung den 1. künftigen Monats aufgelöſt wird, und in Folge deſſen ſodann die Servis-Zahlung für dieſelbe aufhört; ſo werden ſämmtliche Magiſtrate aufgefordert: die betreffenden Liquidationen für den Januar und Februar d. J., ſpäteſtens bis zum 25. d. M. unfehlbar einzuſenden. Liegnitz, den 13. Februar 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

I. No. 805. Febr. c.

Ver-

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 21. December v. J., zur Herstellung der durch einen Blitzstrahl zerstörten Kirche zu Massow in Pommern, eine allgemeine Kirchen- und Haus-Collecte zu bewilligen geruhet. No 26. Die Einsammlung der Collecte für die Kirche in Massow betreffend.

Indem Wir die Einsassen des Departements hiervon in Kenntniß setzen, fordern Wir sämmtliche Herren Superintendenten, so wie die Herren Landräthe und die Magistrâte Unsers Verwaltungs-Bezirks hierdurch auf, die Einsammlung der Kirchen- und Haus-Collecte dergestalt zu veranlassen, daß die gesammelten Beiträge in der gewöhnlichen Art binnen 8 Wochen bei der hiesigen Haupt-Instituten-Kasse eingegangen, und Uns die Anzeigen darüber zugekommen sind. Liegnitz, den 4. Februar 1821.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

I. C. 126. Febr. c.

---

zweijähriger Festungs- oder Zuchthaus-Strafe über die Grenze geschafften den Monat December 1820.

Beschreibung.

Mund.	Zähne	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.	Wohin geschafft? nach	Bemerkungen.
proport.	schlecht	schwarz	rund	voll	blaß	untersetzt	keine	Oestreich	Sie wurden wegen Umhertreibens und Verkauf von Salben, Oelen etc. aufgegriffen.
dito	desgl.	desgl.	kurz	desgl.	gesund	schlank	dito	desgl.	
dito	gut	desgl.	oval	rund	desgl.	untersetzt	dito	desgl.	
breit	gut	braun	rund	oval	belebt	groß	dito	Böhmen.	

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Schullehrer Johann Gottfried Sieber, zu Neundorf, erhielt die Bestätigung als evangelischer Schullehrer zu Kuhna, Laubanschen Kreises; der interimistische Schullehrer Johann Christian Mischke, als evangelischer Schullehrer zu Trebus, Görlitzschen Kreises, und der Seminarist Carl

Carl Traugott Teusler, als Organist und evangelischer Schullehrer zu Polnisch-Nettkow, Grünbergschen Kreises.

Der Doctor Medicinae et Chirurgiae Stricker, zu Seidenberg, empfing die Bestätigung als practischer Arzt, Operateur und Geburtshelfer in den Königl. Landen.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Wegen der chirurgischen Instrumente des Mechanikus Köpke zu Berlin.

Das Königl. hohe Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Anstalten, bewogen durch die Güte und Preiswürdigkeit der chirurgischen Spritzen und anderer wundärztlichen Instrumente, welche der zu Berlin (Spandauer-Straße No. 58.) wohnende Mechanicus Köpke verfertigt, empfiehlt, wie hiermit geschieht, durch Uns seine Arbeiten dem Publico.

Das im beiliegenden öffentlichen Anzeiger in 19 Nummern abgedruckte Verzeichniß von Instrumenten giebt hierüber nähere Auskunft. Da Wir durch Anschauung die ihnen nachgerühmten Eigenschaften bewährt gefunden haben, so ist der Assessor bei hiesiger Sanitäts-Commission, Herr Kreis-Chirurgus Stillert, von Uns vermocht worden, eine Niederlage des gesuchteren Theils dieser Instrumente, zum Besten der Herren Wundärzte, zu etabliren.

Die Nummern 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 9. 10. 15. und 16. gedachten Verzeichnisses werden daher bei demselben, hoffentlich binnen vier Wochen und fortwährend zu haben seyn, und zwar zu dem Preise, den solches anführt, jedoch mit einem Zuschuß von 3 bis 6 Gr. für Emballage und Transport.

Die Herren Wundärzte und Operateurs können mithin bei demselben Bestellungen machen, müssen jedoch den Kaufpreis sammt den Spesen, sogleich postfrei ihm mit einsenden.

Liegnitz, den 24. Januar 1821.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Wohlthätigkeit.

Der Freihäusler-Auszügler Johann Christoph Tietze zu Jacobsdorf, Liegnitzschen Kreises, hat in seinem hinterlassenen Testament, der dasigen Schule ein Legat von Zehn Rtlr. unter der Bedingung ausgesetzt, daß von den Interessen Schulbücher für die ärmsten Kinder angeschafft werden sollen, und dem jedesmaligen Schullehrer die Bestimmung der Kinder und der anzuschaffenden Bücher überlassen bleiben soll.

Liegnitz, den 29. Januar 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 7.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 8.

Liegnitz, den 24. Februar 1821.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 29. Die Behandlung der Scheintodten betr.

In Gemäßheit eines Erlasses der betreffenden Königlichen Ministerien vom 20. October v. J., werden sämmtliche Dorfgerichte des hiesigen Departements durch die respectiven landräthlichen Aemter, und sämmtliche Stadtcommunen, wie auch die Herren Kreis Physici und Kreis-Chirurgi gratis mit Einem Exemplar der Anweisung zur zweckmäßigen Behandlung und Rettung der Scheintodten. Berlin 1820., ehestens versehen werden. Jeder Empfänger hat dieses Exemplar gehörig einbinden und es an einem solchen Orte aufbewahren zu lassen, damit es bei einem eintretenden Unglücksfall dieser Art, unfehlbar augenblicklich für die, welche davon Gebrauch zu machen haben, zur Hand ist.

Die Vorsteher der Communen werden hiermit verpflichtet, dafür einzustehen, daß hiernach, auch vor der Ankunft eines Sachverständigen, nämlich in soweit von Nicht-Aerzten die Wiederauflebungs-Versuche und was dahin gehört, veranstaltet werden können, alles was angeordnet worden, gehörig vorgenommen werde. Sie haben sich daher umständlich sowohl mit dem, was diese Anweisung enthält, als mit den unten folgenden erneuerten Vorschriften für diese Angelegenheit schon im Voraus bekannt zu machen.

Die Dorfgerichte haben überdies auch den Inhalt sowohl dieser Verfügung als jener Anweisung, nach Eingang der letztern, in einer der nächsten Gemeinde-Versammlungen aufmerksam zu machen, damit sich Niemand mit Unkunde zu entschuldigen vermag.

Die sämmtlichen Herren Geistlichen, Aerzte, Wundärzte und wen sonst diese Sache näher angeht, können für 1 Gr. Nominal-Münze ein solches Exemplar von der hiesigen Regierungs-Polizei-Registratur erhalten.

Leider haben Wir bisher die traurige Erfahrung gemacht, daß fast an der Mehrzahl solcher Unglücksfälle den bestehenden Gesetzen mehr oder weniger nicht genüget worden, daher denn auch viele Vorsteher der Gemeinen zur Verantwortung und Bestrafung haben gezogen werden müssen.

Bei vielen besteht sogar noch das alte Vorurtheil, daß sie es ihrer bürgerlichen Ehre nachtheilig halten ihrer Menschenpflicht nachzukommen, und einen Erhenkten augenblicklich, mit der erforderlichen Vorsicht abzuschneiden; obgleich ein schon im Jahr 1775., unterm 15. Novbr., erlassenes Allerhöchstes Edict, schwere Strafen auf diese Unterlassung angeordnet hat. Daher müssen Wir auch wünschen, daß die Herren Geistlichen und Schullehrer jede schickliche Gelegenheit benutzen, um auf gänzliche Vertilgung solcher Vorurtheile zu wirken.

Je weniger Wir nun in Zukunft dergleichen Gesetzübertretungen nach dieser Erneuerung der Bekanntmachung der gesetzlichen betreffenden Anordnungen, befürchten wollen, um so sicherer haben dergleichen Contraventienten gegen irgend eine der hier gemachten Vorschriften einer nachsichtslosen Bestrafung entgegen zu sehen, und sich mithin davor zu hüten.

Dagegen soll derjenige, welcher einen für ertrunken, erfroren, erstickt oder erdrosselt geachteten Menschen zuerst zu retten sucht, und zur weitern Hülfsleistung unterbringt, im Fall das Leben desselben gerettet wird, neben der Erstattung der Auslagen für seine Bemühungen, eine Gratifikation von fünf Thalern, im Falle des Mißlingens der Rettungsversuche aber doch von zwei Thalern 12 Gr. zu erwarten haben. Diese Gratifikation wird im Falle des Unvermögens der Verunglückten, oder ihres Nachlasses, und wo verfassungsmäßig die Verbindlichkeit dazu der Gemeinde-Kasse nicht obliegt, oder wo von derselben deshalb Widersprüche erhoben werden, vorbehaltlich des Anspruchs an dieselbe, unverzüglich aus den Staats-Kassen, nach einer nähern Bestimmung der früheren über diesen Gegenstand erlassenen Vorschriften, bezahlt werden.

Auch die Herren Wundärzte haben einer größern Belohnung als bisher, für solche Geschäfte entgegenzusehen, worüber das Nähere ehestens bekannt gemacht werden wird. Um so mehr können Wir erwarten, daß keiner derselben es unterlassen wird, sich baldigst ein Exemplar der obgedachten Anweisung zu verschaffen, und vorkommenden Falles die Wiederauflebungs-Bemühungen nicht auf einige Stunden beschränken, sondern so lange fortsetzen werde, bis die wirkliche Fäulniß eingetreten ist.

Mehrere auch im hiesigen Regierungs-Departement gelungene Wiederbelebungsfälle haben seit Kurzem die Gültigkeit dieser Forderungen aufs neue bestätiget. Um nun jedem Vorwande von Unwissenheit möglichst zu begegnen, bringen Wir hiermit die ihrem wesentlichen Inhalt nach aus dem Edict vom 15. November 1775. entlehnte Vorschriften des allgemeinen Landrechts, Theil 2. Titel 20. §. 782 bis 89., wörtlich zur allgemeinen Kenntniß.

„Wer ohne eigene erhebliche Gefahr einen Menschen aus der Hand der „Räuber oder Mörder, aus Wasser- und Feuersnoth, oder aus einer „andern drohenden Lebens-Gefahr retten konnte, und es unterläßt, soll, „wenn der andere wirklich das Leben einbüßt, vierzehntägige Gefängniß-

strafe

„strafe leiden. Außerdem soll seine Lieblosigkeit und deren erfolgte Be„strafung, zu seiner Beschämung und andern zur Warnung, öffentlich „bekannt gemacht werden.

„Dagegen soll der Edelmuth desjenigen, welcher einem seiner Ne„benmenschen das Leben gerettet hat, namentlich und öffentlich bekannt „gemacht, auch sonst nach Befinden belohnt werden.

„Wer einen Scheintodten antrifft, muß, bei Vermeidung der nur „eben erwähnten Strafe, ihm schleunige Hülfe leisten, und hat dafür „vom Staate Vergütigung der Auslagen und die in den Polizei-Geset„zen bestimmte Belohnung zu erwarten.

„Begehrt er diese Belohnung nicht, so soll die dazu bestimmte Geld„summe, nach einer Anweisung, unter die Armen vertheilt, und ihm „für seine edle Bemühung öffentlich gedankt werden.

„Wenn auch die angewendete Mühe vergeblich gewesen, so muß „dennoch dafür, nebst Vergütung der Auslagen, die Hälfte der zuvor „gedachten Belohnung gegeben werden.

„Ertrunkene müssen sogleich aus dem Wasser gezogen; an schädlichen „Dämpfen Erstickte an die freie Luft gebracht; Gehängte abgelöst; auch „dergleichen Scheintodte in jeglichem Falle von pressenden Kleidungs„stücken befreiet werden.

„Die zuletzt gedachte Vorsicht muß auch bei denen, welche in schädli„chen Dämpfen erstickt sind, beobachtet, und diese müssen sogleich in die „frische Luft gebracht werden.

Schließlich machen Wir noch einem jeden Insassen des hiesigen Regierungs-Departements auf die Möglichkeit des Glücks, einem Mitmenschen, durch pünktliche und ausdauernde Bemühungen, das Leben zu retten, hiermit aufmerksam, und schmeicheln Uns der Hoffnung, daß dieser höhere Antrieb weit kräftiger bei allen Gutgesinnten, als alle Belohnungen und Strafen, einwirken werde. Liegnitz, den 15. Februar 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 87. R. pro Jan. c.

No. 30. Betreffend die Anlage des Chaussee-Zoll-Schlages zu Würgsdorf.

Dem Publiko wird hiemit bekannt gemacht, daß, da von Bolkenhayn über Würgsdorf auf der Straße nach Hirschberg bis gegen Nimmersatt die Chaussee auf der Strecke von einer Meile beendet ist, für solche vom 1. April d. J. ab, in Würgsdorf der Wege-Zoll, nach Maaßgabe des Chaussee-Zoll-Tarifs vom 31. Januar 1819., erhoben werden wird.

Liegnitz, den 20. Februar 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 1274. Febr. c. II.

Ver-

No 31.
Die pro 1821. im Liegnitzschen Departement errichteten Beschäl-Stationen.

Den Einsassen Unseres Verwaltungs-Bezirks wird hierdurch bekannt gemacht, daß auch für das laufende Jahr 4 Beschäl-Stationen, nämlich:

a) in Carolath, Freystädtschen Kreises, mit 3 Beschälern.
b) „ Schlaupphof, Liegnitzschen Kreises, „ 3 „
c) „ Heidersdorf, Laubanschen Kreises, „ 2 „
d) „ Schönbrunn, Saganschen Kreises, „ 2 „

im hiesigen Regierungs-Departement errichtet worden, und die Hengste bereits daselbst, zur Belegung der von Erbfehlern freien Stutten, eingetroffen sind.

Sollten außerdem Einsassen der an das Breslausche Departement gränzenden Kreise die Beschäler, welche in Leubus, Rackschütz und Barzdorf aufgestellt sind, benutzen wollen, so wird ihnen auch dies nicht versagt werden, sobald die Stutten mit den vorschriftlichen Zulassungs-Scheinen versehen sind.

Da die zeither im hiesigen Regierungs-Departement errichtet gewesenen Beschäl-Stationen den beabsichteten Erfolg nicht überall gehabt haben, indem verhältnißmäßig nur sehr wenig Fohlen besserer Abkunft gezogen wurden, wahrscheinlich in Folge des Umstandes, daß die Eigenthümer verabsäumten, die Stutten mehrmals und so lange auf die Beschäl-Stationen zu führen, bis sie den Hengst nicht mehr annahmen, so steht zu besorgen, daß für die Kreise Unsers Verwaltungs-Bezirks künftig noch weniger Königl. Beschäler überwiesen, und dagegen mehrere für andere Regierungs-Departements werden bestimmt werden, wo sie den bezweckten Nutzen stiften.

Wir fordern daher die Liebhaber der Pferdezucht hiermit auf, zur Abwendung dieses Nachtheils, für die allgemeine bessere Pferdezucht beizutragen, und dürfen Wir hoffen, daß sie hierzu um so mehr geneigt seyn werden, da die niedrigen Fruchtpreise das Aufziehen der Pferde so sehr begünstigen.

Unstreitig werden die Herren Landräthe auch diesem Zweige der Landes-Verbesserung ihre mitwirkende Aufmerksamkeit widmen, damit der Zweck so viel als möglich erreicht wird.

Die zu diesem Ende durch das Amtsblatt, besonders in den Jahren 1818, 1819. und 1820., erlassenen betreffenden Vorschriften, namentlich wegen der Hengstreiter, werden hierdurch zur pünktlichen Befolgung ins Andenken zurückgerufen. Liegnitz, den 20. Februar 1821.

I. P. 941. Febr. c. Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landesgerichte.

Ernennung des Lieutenant Carstädt zu Groß-Jänowitz zum zweiten Oeconomie-Commissarius.

Nachdem nöthig befunden worden, zu den Gemeinheits-Theilungen Liegnitzschen Kreises, außer dem Justiz-Rath Scheurich noch einen zweiten Oeconomie-Commissarium zu bestellen, und dazu der Gutsbesitzer und Lieutenant Carstädt zu Groß-Jänowitz erwählt und verpflichtet worden; so wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Glogau, den 26. Januar 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 8.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 9.

Liegnitz, den 3. März 1821.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 2te Stück enthält:

a) Die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 19. November 1820., die Bestrafung des unbefugten Tragens von Orden und Ehrenzeichen, betr.;

b) Die Polizei-Ordnung für den Hafen und die Binnengewässer von Danzig. Vom 30. Januar 1821.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

Nr. 32. Die Zahlung der städtischen Feuer-Societäts-Reste pro 1820. betreffend.

Unserer Aufforderung vom 18. December v. J. ungeachtet, sind mehrere Städte im hiesigen Regierungs-Departement mit ihren Beiträgen zum Feuer-Societäts-Fonds für das Jahr 1820. im Rückstande verblieben. Dem zufolge werden die Magisträte dieser Städte hiermit nochmals aufgefordert, diese Reste sofort von den Contribuenten einzuziehen, und solche unfehlbar bis zum 15. März d. J. an die hiesige Haupt-Instituten- und Communal-Kasse abzuführen, um den sonst einzuschreitenden Zwangs-Maaßregeln zu begegnen, indem eine längere Nachsicht nicht gestattet werden kann.

Liegnitz, den 22. Februar 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. 1315. Febr. 1821.

No. 33. Die Zahn-Arzenei-Mittel betreffend.

Dem Publico, vornämlich aber den Polizei-Behörden, eröffnen Wir hierdurch, daß das im 49sten Stück des vorjährigen Amtsblatts enthaltene Verbot der Niederlagen von Geheim-Mitteln für Zähne, sich auf die Zahn-Tinctur des Dr. Vogler zu Halberstadt nicht, und zwar um deshalb nicht erstreckt, weil derselbe für seine Mittel eine besondere Ministerial-Concession erhalten hat.

Bei dieser Gelegenheit legen Wir, auf höhere Veranlassung, den sämmtlichen im Liegnitzschen Regierungs-Departement sich aufhaltenden, oder künftig

zuzulassenden Zahn-Aerzten, die auch den herumreisenden concessionirten fremden Zahnärzten durch die Polizei-Behörden bekannt zu machende Verpflichtung auf, daß sie, außer dem ihnen am angeführten Orte nachgegebenen Dispensiren von Zahnpulvern, Zahn-Latwergen und Zahn-Tincturen oder Mundwässern, sich nicht erlauben, andere Arzeneien gegen Zahn-Krankheiten zu bereiten und zu dispensiren.

Solche sind nach Recepten für die Apotheker zu verordnen, und nur kleine, aus den Officinen zu beziehende Quantitäten solcher Medicamente dürfen die Zahnärzte, für dringende und schleunige Fälle, bei sich führen.

Innere Arzeneien für Zahn-Krankheiten sind denselben auch nicht auf Recepte anzuordnen, und noch weniger selbst auszugeben erlaubt. Die Apotheker sind jederzeit verbunden, auf Verlangen der Physiker denselben die Arznei-Vorschriften der Zahnärzte vorzulegen; daher sie die Original-Recepte der Zahnärzte aufzubewahren haben.

In Ansehung des Opium und dessen Präparate, die zur Linderung der Zahnschmerzen die Zahnärzte augenblicklich zur Hand haben müssen, haben sie, sowohl bei dem Empfang aus der Apotheke, als bei der Aufbewahrung und Dispensation, um so mehr jederzeit die größte Vorsicht und Genauigkeit anzuwenden, als sie für alle durch Mißbrauch und Nachläßigkeit in dieser Beziehung entstehende Gefahr verantwortlich sind.

Liegnitz, den 22. Februar 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

P. I. 62. B. pro Febr. c.

No. 34. Wegen der Gesuche um Erlaubnißscheine zur zollfreien Rückbringung der auf auswärtige Messen geführten und dort unabgesetzt gebliebenen inländ. Fabrikate.

Da einzelne Gesuche um Erlaubniß-Scheine zur zollfreien Rückbringung der auf auswärtige Messen geführten, und unabgesetzt gebliebenen inländischen Fabrikate, auf den Grund des diesfälligen Regulativs vom 24. October 1819. hier unmittelbar vorgetragen werden, wobei diejenigen Erklärungen, welche vorschriftsmäßig zugleich abgegeben werden müßen, oftmals mangelhaft sind, oftmals ganz fehlen, und da auf dergleichen unvollständige Anträge nicht beschloßen werden kann: so weisen Wir hierdurch die Handeltreibenden an, Gesuche dieser Art zunächst den betreffenden Obersteuer-Inspectoren zu übergeben. Letztere haben sodann jene Gesuche, gehörig substantiirt und mit ihrem Gutachten begleitet, hierher zu befördern.

Liegnitz, den 20. Februar 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. F. No. 782. Febr. c.

Verordnungen auswärtiger Behörden.

Abhaltung des Kreuz-Erfindungs-Jahrmarkts zu Falkenberg pro 1821.

In dem diesjährigen Kalender für 1821. ist ein Jahrmarkts-Termin zu Falkenberg auf den Montag vor Kreuzes-Erfindung, also auf den 30. April d. J. festgesetzt worden.

Da

Da dies jedoch lediglich durch einen Druckfehler veranlaßt worden ist, indem dieser Jahrmarkt Mittwoch vor Kreuzes Erfindung, also den 2. May d. J. abgehalten werden wird, so bringen Wir solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Oppeln, den 30. Januar 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Candidat der Chirurgie Sparing zu Ober-Kesselsdorf, Löwenbergschen Kreises, erhielt die Approbation als ausübender Wundarzt.

Der bisherige Schul-Adjuvant Carl Gottfried Prenzel, ward evangelischer Schullehrer zu Neuhammer, Görlitzschen Kreises.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Anweisung zu Führung der Gemeinde-Rechnungen.

Der Kreis-Sekretair Heinze zu Löwenberg beabsichtiget eine Anweisung zu Führung der Gemeinde-Rechnungen, nebst einem Rechnungs-Formular, durch den Druck herauszugeben.

Wir finden diese Anweisung zur Belehrung der Gemeinde-Vorstände über das Gemeinde-Rechnungs-Wesen eben so geeignet, als es wünschenswerth ist, daß sämmtliche Gemeinde-Rechnungen gleichförmig angelegt werden.

Den Dorfgerichten des hiesigen Regierungs-Bezirks wird daher empfohlen, sich sowohl die Anweisung, als das Formular anzuschaffen, und künftig die Gemeinde-Rechnungen danach zu führen. Die Herren Landräthe werden wohl thun, die Vorsteher der ihnen untergebenen Dorfgemeinden noch besonders darauf aufmerksam zu machen. Liegnitz, den 8. Februar 1821.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Aufforderung zur Theilnahme an der durch die Schlesische vaterländische Gesellschaft zu Breslau veranstalteten Ausstellung vaterländischer Kunstsachen und Gewerbe-Fabrikate.

Die schlesisch-vaterländische Gesellschaft für Wissenschaft und Kunst zu Breslau will auch in diesem Jahre, so wie in den Jahren 1818., 1819. und 1820. nicht ohne Gewinn für die Theilnehmer geschehen ist, zur Zeit des Frühlings-Wollmarkts zu Breslau eine öffentliche Ausstellung von Kunst und Handwerks-Erzeugnißen Schlesiens veranstalten.

Wir theilen den Uns geäußerten Wunsch dieses patriotischen Vereins, daß auch die Künstler, Fabrikanten, Handwerker und Landwirthe Unsers Departements dieses gemeinnützige Unternehmen durch ihre Theilnahme fördern, und Produkte ihres Kunstfleißes an die obgenannte Gesellschaft zur dies-

jährl-

jährigen Ausstellung übersenden, auch dieselbe in Zeiten davon benachrichtigen mögen, damit die zur Ausstellung bestimmten Gegenstände in das gedruckte Verzeichniß aufgenommen werden können.

Die Einsendung der Beiträge selbst, welche beglaubigen müssen, daß ein besonderer Fleiß, verbunden mit Geschicklichkeit, darauf verwendet worden, muß spätestens in der ersten Hälfte des Monats May geschehen. Die nach Verlauf dieses Termins eingehenden Kunstsachen sollen zwar nicht zurückgewiesen, sondern auch noch angenommen werden, verlieren aber den bedeutenden Vortheil, eine Stelle im gedruckten Verzeichniß zu erhalten.

Die ꝛc. Gesellschaft wünscht außerdem, daß Fabrikanten vollständige Muster-Karten ihrer Fabrikate zur öffentlichen Ausstellung einsenden, auch daß sämmtliche Künstler, Handwerker, Fabrikanten, Landwirthe u. s. w. den Preis ihrer zur öffentlichen Ausstellung bestimmten Kunstsachen angeben mögen, indem die Gesellschaft den Beschluß gefaßt hat, zur Aufmunterung des vaterländischen Kunst- und Gewerbe-Fleißes interessante Stücke für das vaterländische Kunst-Musäum käuflich an sich zu bringen, oder auch andern Liebhabern Auskunft über die Verkaufs-Preise bei etwaniger Anfrage danach geben zu können.

Drei Tage nach geschlossener Ausstellung können alle eingelieferten Beiträge zurückgefordert werden. Für die gehörige Aufbewahrung und Erhaltung der eingelieferten Ausstellungs-Stücke werden die dazu angestellten Beamten der ꝛc. Gesellschaft Sorge tragen.

Liegnitz, den 20. Februar 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Der am 25. December v. J. zu Troitschendorf, Görlitzschen-Kreises, verstorbene Gerichts-Schulz Christoph Petsch, hat in seinem hinterlassenen Testament der dasigen Schul-Kasse ein Legat von 15 Rthlr. beschieden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 9.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 10.

Liegnitz, den 10. März 1821.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 36 Steuer vom inländischen Weine.

Das 49ste Stück des Amtsblatts vom vorigen Jahre enthält pag. 385. im Abdruck das Königl. Gesetz vom 25. September v. J., wegen Veränderung der Steuer vom inländischen Weine, und die nähere Anleitung dazu, auch ist dort bis pag. 389., unterm 6. Novbr. v. J., mitgetheilt, was die Deklaration über den Wein-Gewinn, die Revision desselben, und die Erhebung der Steuer rc. betrifft. Es wird daher nunmehr, in Betreff der von dem Königlichen hohen Finanz-Ministerio per Rescriptum vom 31. Januar d. J. genehmigten Haupt-Klassifikations-Nachweisung der Weingegenden im Bezirk der hiesigen Regierung pro 1820., zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Wein-Steuer für den im Bezirk, sowohl des Haupt-Steuer-Amts zu Grünberg, als des Haupt-Steuer-Amts zu Glogau, durchgängig auf Zehn Groschen für den Eimer bestimmt worden ist. Hiernach ist also nunmehr nach dem oben allegirten Gesetz und der nähern Anleitung zu verfahren, und wird ein jeglicher Weingewinner gewarnet, Contraventionen hierbei zu begehen. Liegnitz, den 25. Februar 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. ad No. 97. R. pr. Febr. c.

No. 37. Erläuterung des Edikts vom 30. May 1820. wegen Einführung der Klassen-Steuer.

Zur Erläuterung des Gesetzes vom 30. May v. J., wegen Einführung der Klassensteuer, haben des Herrn Finanz-Ministers Excellenz unterm 2. October v. J. folgendes bestimmt:

1) Die in dem §. 2. sub a. den Einwohnern derjenigen Städte, in welchen der Staat eine Mahl- und Schlachtsteuer erheben läßt, zugestandene Befreiung von der Klassensteuer schließt nicht aus, daß sie, wenn sie während eines oder mehrerer vollen Kalender-Monate ihre Wohnung auf das Land verlegen, ohne deshalb ihr ordentliches Domicilium in der Stadt ganz aufzugeben, während dieser Monate die Klassensteuer erlegen müssen.

Der Aufenthalt an einem klassensteuerpflichtigen Brunnen und Badeort ist

ist jedoch einer solchen temporellen Verlegung des Wohnsitzes nicht gleich zu achten, und tritt solchenfalls die Besteuerung der Badegäste, welche in mahl- und steuerpflichtigen Städten ihre eigentliche Wohnung haben, nicht ein.

2) Unter den §. 2. sub b. gedachten, von der Klassensteuer befreiten Personen, sind blos die Fremden und Ausländer zu verstehen, welche sich entweder ihres Vergnügens halber, oder wegen zufälliger, auf keinen eigentlichen Erwerb Bezug nehmende Geschäfte, oder endlich, wie Kaufleute der Bereisung der Messen, oder der Unterhaltung ihrer Handelsverbindungen wegen, an einem Orte des Inlandes kein volles Jahr aufhalten. Verbleiben sie daselbst länger als ein Jahr, so sind sie zu der Klassensteuer für die ganze Zeit ihres Aufenthalts anzuziehen.

Sogleich unterworfen sind aber derselben diejenigen Ausländer, welche ein dauerndes, auf die Versorgung eines Orts oder einer Gegend mit gewissen Handels- und Gewerbegegenständen berechnetes Gewerbe betreiben, und zu dessen Betrieb periodisch das Land besuchen; imgleichen welche sich bei Einländern in Dienste begeben, endlich solche, welche als Gehülfen bei Gewerbe treibenden Einländern eintreten.

3) Wenn Militair-Personen oder ihre Angehörigen ein Gewerbe oder Landwirthschaft treiben, so tritt nach §. 2. sub c. ihre volle Klassensteuer-Pflichtigkeit ein.

Wenn daher ein activer Militair, welcher in einer klassensteuerpflichtigen Stadt lebt, und bei einem beträchtlichen Capital-Vermögen auch noch ein Gut in der Nähe besitzt, welches er entweder selbst bewirthschaftet, oder für seine Rechnung durch Angehörige seiner Haushaltung bewirthschaften läßt, so ist er keinesweges blos nach Maaßgabe seines Grundbesitzes, wodurch er klassensteuerpflichtig geworden ist, sondern mit gemeinschaftlicher Berücksichtigung aller seiner übrigen Vermögens-Verhältnisse zur Klassensteuer anzuziehen.

4) Die Bestimmungen des §. 4. über die Fälle, wo die Klassensteuer nach dem vollen oder nach dem halben Satze erhoben werden soll, sind oft sehr mißverstanden worden. Besonders ist der Begriff einer Haushaltung nicht in die engen Grenzen gebracht worden, in welche ihn die Vorschriften sub b. und c. des Gesetzes einschränken.

Nach denselben müssen aber einzelne und unverheirathete Personen, die selbstständig wohnen, sie mögen sich in oder außer dem Hause beköstigen, eigene Bedienung haben oder keine, jederzeit als solche, die eine Haushaltung haben, angesehen und besteuert werden.

Nach dem §. 8. sub b. des erwähnten Gesetzes hängt es, sobald die Bekanntmachung der Steuer-Rollen geschehen ist, von den Steuerpflichtigen ab, seinen Beitrag, nicht monatlich pränumerando, sondern solchen auch für einen längern Zeitraum, und zwar bis zum ganzen Jahresbetrage bezahlen zu können. Wer solchenfalls die Klassensteuer auf ein Jahr vorausbezahlt, ist keiner Nach-

zahlung

zahlung unterworfen, wenn er im Laufe derselben auch in den Fall kommen sollte, in eine höhere Klasse gebracht werden zu müssen.

Liegnitz, den 28. Februar 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Es wird den Vorständen evangelischer Kirchen erwünscht seyn, ein brauchbares Schema zu Kirchen-Rechnungen zu erhalten. Ein solches Schema ist in der hiesigen Hofbuchdruckerey des Königl. Hochgerichts Assessors Doench für 3 gr. Cour. zu erkaufen, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Liegnitz, den 28. Februar 1821. — No. 38. Schema zu Rechnungen der evangelischen Kirchen.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. C. 1432. Febr. 1821.

Mehrere Magistrate des hiesigen Regierungs-Departements sind mit Einreichung der Nachweisung der städtischen Communal-Bau-Beamten noch in Rückstande. Im Verfolg der Verfügung vom 18. Januar d. J. fordern Wir dieselben hiermit auf, diese Nachweisung binnen 8 Tagen bei Uns einzureichen. Liegnitz, den 28. Februar 1821. — No. 39. Erinnerung an die Nachweisung der städtischen Communal-Bau-Beamten.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. 1513. Febr. c.

Das Medizinal-Personale, welches zu Einreichung von Diäten- oder Fuhrkosten-Liquidationen zur Vergütigung aus öffentlichen Kassen berechtiget ist, wird hiemit angewiesen, dieselben jederzeit beim Schluße jedes laufenden Quartals, in gehöriger Form und mit der erforderlichen Beglaubigung versehen, in duplo zur Anweisung bei Uns einzureichen. — No. 40. Die Quartal-Einsendung der Medicinal-Liquidationen betr.

Liegnitz, den 2. März 1821.

Königl Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

I. 6. März c.

Die hohen Ministerien der Justiz und der Finanzen haben, auf den Grund der Allerhöchsten Verfügung vom 28. März v. J., folgendes über den Gebrauch der Waffen gegen widerspenstige Schleichhändler zu bestimmen geruht. — No. 41. Gebrauch der Waffen der Grenz-Aufseher, gegen widerspenstige Schleichhändler.

§. 1. Die durch die Zollordnung vom 26. May 1818. angeordneten Grenz-Bewachungs-Beamten können bei Ausrichtung ihrer Dienstobliegenheit Waffen führen.

§. 2. Sie sollen solche dann gebrauchen, wenn diejenigen, welche im Grenz-Bezirke Fuhrwerke oder Kähne führen, oder Sachen transportiren, nicht auf ihren Anruf anhalten, und diejenigen Ausweise geben oder diejenige Mitfolge zu einer Steuer-Stelle oder Orts-Obrigkeit willig leisten, welche die Zollordnung v. 26. May 1818. vorschreibt.

§. 3.

§. 3. Bei dem Waffen-Gebrauche selbst haben die Grenz-Beamten diejenigen Vorschriften zu beachten, welche der Gensd'armerie in §. 28. der Instruktion vom 30. Dezember v. J. vorgeschrieben worden.

Wir lassen gegenwärtiger Verordnung den in Bezug genommenen Abschnitt jener Instruktion im Abdruck folgen, und ermahnen alle Steuerpflichtigen, den Anweisungen der Beamten gesetzliche Folge zu leisten, um die Nothwendigkeit des Zwanges durch den Gebrauch der Waffen zu vermeiden. Die Grenz-Beamten werden dagegen verpflichtet, die Erlaubniß des Gebrauchs der Waffen vorsichtig, und mit möglichster Schonung jedoch zur rechten Zeit und mit Nachdruck anzuwenden.

§. 4. Kommen die Beamten hiernach in den Fall, die Waffen gebrauchen zu müssen, so müssen sie, bis einer Dienstkleidung wegen, im Allgemeinen Bestimmungen erfolgen, das in Gemäßheit §. 10. der Zollordnung vom 26. May 1818. zu führende Brustschild unverdeckt tragen.

Indem Wir nun vorhergehende Vorschriften hierdurch zur Kenntniß der davon betroffenen Beamten und aller Zoll- und Steuerpflichtigen bringen, erinnern Wir daran, daß jeder, welcher bei Verübung von Steuer-Contraventionen, Gewehr oder andere gleich schädliche Werkzeuge zum Widerstande gegen die Beamten des Staats bei sich führt, mit dreijährigem Festungs-Arreste belegt werden soll, (§. 148 und 149 der Zoll-Ordnung vom 26. May 1818.); wer sich des Gewehrs gegen die Offizianten oder Soldaten, welche ihn anhalten wollen, wirklich bedient, eine zehnjährige Festungs-Strafe verwirkt, und die, bei einem solchen bewaffneten Widerstande verübten Verwundung oder erhebliche Beschädigung eines Beamten mit lebenswieriger Festungs-Strafe, die Tödtung eines Beamten aber als Mord geahndet werden wird (§. 150. und 151. ibid.).

Die landräthlichen Aemter und die Magisträte in den Grenz-Bezirken und in deren Nachbarschaft werden ganz besonders verpflichtet, dafür zu sorgen, daß gegenwärtige Verordnung bei amtlichen öffentlichen Versammlungen den Gemeinden deutlich bekannt gemacht und bei schicklichen Gelegenheiten an deren Inhalt erinnert wird.

Liegnitz, den 22. Februar 1821.

Königl. Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 99. R. Febr. pr.

§. 28. Die Gensd'armen sind befugt, auch ohne Autorisation der vorgesetzten Behörde, sich der ihnen anvertrauten Waffen zu bedienen:

a) wenn Gewalt oder Thätlichkeit gegen sie selbst, indem sie sich in Dienstfunktion befinden, ausgeübt wird;

b) wenn auf der That entdeckte Verbrecher, Diebe, Schleichhändler u. s. w. ihren Aufforderungen, um zur nächsten Obrigkeit geführt zu werden, nicht ohne thätlichen Widerstand Folge leisten, und vielmehr sich der Beschlagnahme der Effekten oder Waaren und Fuhrwerke, oder ihrer per-

persönlichen Verhaftung mit offener Gewalt, oder mit gefährlichen Drohungen widersetzen;

c) wenn sie auf andere Art den ihnen angewiesenen Posten nicht behaupten, oder die ihnen anvertrauten Personen nicht beschützen können.

Es liegt ihnen jedoch auch in diesen Fällen ob, die Waffen nur, nachdem gelinde Mittel fruchtlos angewandt sind, und nur, wenn der Widerstand so stark ist, daß er nicht anders, als mit bewaffneter Hand überwunden werden kann, und auch dann noch mit möglichster Schonung zu gebrauchen.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landesgerichte.

Nachdem die Anweisung der Erbschafts-Stempel-Tantieme für das Jahr 1818 erfolgt ist, so wird solches den Unter-Gerichten des Glogauschen Ober-Landes-Gerichts-Departements hierdurch bekannt gemacht. An dergleichen Tantieme haben demnach bei der hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Salarien-Kasse zu erheben: Erbschafts-Stempel-Tantieme für das Jahr 1818.

A. 1) die Gerichts-Aemter Altenlohm 4 Pf. 2) Ober-Adelsdorf 7 Gr. 2 Pf. Alt-Kranz 1 Gr. 1 Pf.; 4) Ausche 4 Pf.; 5) Aslau 8 Pf.; 6) Armenruh 6 Gr. 3 Pf.; 7) Nieder-Adelsdorf. 4 Pf.

B 1) Die Stadt-Gerichte zu Beuthen 16 Gr. 6 Pf.; 2) zu Bunzlau 3 Gr. 1 Pf.; 3) das Capitular-Vicariat-Amt zu Breslau 20 Gr. 9 Pf; 4) die Gerichts-Aemter Bygadel 4 Gr. 6 Pf.; 5) Buchelsdorf 1 Gr. 1 Pf.; 6) Baudmannsdorf 4 Pf.; 7) Bischdorf und 8) Bärsdorf 5 Gr; 9) Gr. Baudisser Güter 2 Gr. 11 Pf.; 10) Bielewiese 2 Gr. 2 Pf.; 11) Brauchitschdorf 2 Gr. 11 Pf.; 12) Nieder-Brockendorf 4 Pf.; 13) Bertelsdorf 4 Gr. 8 Pf.; 14) Braunau 3 Gr. 1 Pf.; 15) Ober-Brockendorf 9 Pf.; 16) Bergisdorf 1 Gr. 1 Pf.; 17) Fürstenthums-Gericht Carolath 6 Gr. 10 Pf.

D. 1) Gerichts-Amt Droschheyde 4 Pf.

E. 1) Die Gerichts-Aemter Eichholz 4 Pf.; 2) Dittersbach 4 Pf.; 3) Eisemost 4 Pf.

F. Die Stadt-Gerichte zu Freystadt 2 Rthlr. 12 Gr. 3 Pf.; 2) zu Friedeberg am Queis 2 Rthlr. 12 Gr. 9 Pf.

G. 1) Die Land- und Stadt-Gerichte zu Glogau 3 Rthlr. 18 Gr. 3 Pf.; 2) zu Grünberg 6 Rthlr. 9 Gr. 3 Pf.; 3) zu Goldberg 1 Rthlr. 21 Gr. 8 Pf.; 4) Stadt-Gericht zu Greifenberg 2 Gr. 2 Pf.; 5) Justiz-Aemter des Glogauschen Dohm- und Jungfrauen Stifts 11 Gr. 4 Pf.; 6) die Gerichts-Aemter Güntersdorf 4 Pf.; 7) Nieder-Großen-Bohrau 8 Pf.; 8) Gustau 8 Pf.; 9) Gramschütz 2 Gr. 11 Pf.; 10) Nieder-Alt-Gabel 4 Pf.; 11) Herrschaft Grädisberg 7 Gr. 1 Pf.; 12) Nie-

der-

der-Gläsersdorf 1 Gr. 1 Pf.; 13) Gleßmannsdorf 11 Pf.; 14) Greiff 4 Pf.; 15) Gleiniß 1 Gr. 3 Pf.

H. 1) Land- und Stadt-Gericht zu Haynau 16 Gr. 9 Pf.

G. 1) Gerichts-Amt der Herrschaft Greiffenstein 1 Rthlr. 17 Gr. 3 Pf.

H. 1) Die Gerichts-Aemter Hartau 4 Pf.; 2) Herzogswaldau 4 Pf.; 3) Herrndorf und Cladau 10 Pf.; 4) Hermsdorf 9 Pf.; 5) Heinersdorf 1 Gr. 5 Pf.; 6) Ober-Hermsdorf 9 Pf.; 7) Nieder-Harpersdorf 4 Pf. 8) Herrschaft Halbau 1 Rthlr. 3 Gr. 6 Pf.; 9) Hohlstein 10 Gr. 1 Pf.; 10) Hohndorf 1 Gr. 8 Pf.; 11) Groß-Hartmannsdorf und 12) Nieder-Herwigsdorf 11 Pf.; 13) Herrndorf und Mertschütz 4 Pf.

I. 1) Die Gerichts-Aemter Jakobskirch 4 Pf.; 2) Groß-Jänewitz 4 Pf.

K. 1) Die Gerichts-Aemter der Kotzenauer Güter 4 Gr.; Kolziger Güter 4 Gr. 4 Pf.; 3) Kölmchen 7 Gr.; 4) Külpenau 8 Pf.; 5) Groß-Krichen 11 Pf.; 6) Polnisch Kessel 9 Pf.; 7) Klemmerwitz und 8) Kroitsch 3 Gr. 10 Pf.; 9) Nieder-Kummernick 1 Gr. 6 Pf.; 10) Kreibau 10 Pf. 11) Kunitz und 12) Krain 4 Gr. 4 Pf.; 13) Klitschdorf 18 Gr. 10 Pf.; 14) Groß-Krausche 1 Rthlr. 4 Gr. 10 Pf.; 15) Mittel-Küpper 9 Pf.

L. 1) Das Land- und Stadt-Gericht zu Liegnitz 13 Rthlr. 1 Gr. 3 Pf.; 2) zu Löwenberg 1 Rthlr. 3 Gr. 7 Pf.; 3) das Domainen-Justiz-Amt Lüben 2 Gr. 9 Pf.; 4) das Land- und Stadt-Gericht zu Liebenthal 3 Rthlr. 8 Gr. 3 Pf.; 5) die Gerichts-Aemter Nieder Leschen 1 Gr 1 Pf.; 6) Langheinersdorf 4 Pf. Lerchenborn 4 Pf.; 7) Leschkowitz 9 Pf.; 8) Lessendorf und Altschau 4 Pf.; 9) Nieder-Langenwaldau 4 Pf; 10) Mittel-Lobendau und 11) Nieder-Lobendau 8 Gr. 5 Pf.; 12) Lindenbusch 6 Pf.; 13) Langenöls 11 Gr. 3 Pf.; 14) Lösgen und Seedorf 1 Gr 1 Pf.

M. 1) Die Gerichts-Aemter Malmitz 1 Gr. 8 Pf.; 2) Metschlau 11 Pf.; 3) Moschendorf 2 Pf.; 4) Matzdorf 6 Gr.; 5) Modlau 2 Gr. 1 Pf; 6) Ober-Moys u. Dippelsdorf 3 Gr. 7 Pf.; 7) Mittel-Mittlau 11 Pf.

N. 1) Stadt-Gericht zu Neusalz 14 Gr. 11 Pf 2) Domainen-Justiz-Amt Neusalz 5 Gr. 3) Gericht der Stadt Naumburg am Bober 3 Gr. 10 Pf. 4) Land- und Stadt-Gericht zu Naumburg am Queis 9 Gr. 6 Pf. 5) die Gerichts-Aemter Niebusch 4 Pf.; 6) Neuland 5 Gr. 2 Pf.; 7) Neudorf am Gröditzberge 5 Pf.

O. 1) Die Gerichts-Dörfer Ochelhermsdorf 2 Gr. 11 Pf.; 2) Ottendorf 4 Pf.; 3) Onas und Hünern 4 Gr. 4 Pf.; 4) Ossig 1 Gr. 3 Pf.

P. 1) Das Stadt-Gericht zu Polckwitz 3 Gr. 7 Pf. 2) Gericht der Stadt und Herrschaft Primkenau 1 Rthlr. 3 Gr. 11 Pf. 3) das Stadt-Gericht zu Parchwitz 5 Gr. 1 Pf. 4) das Domainen-Justiz-Amt Parchwitz 5 Gr. 7 Pf. 5) das Stadt-Gericht Priebus 2 Pf. 6) die Gerichts-Aemter Prittag 8 Pf.; 7) Panthenau 8 Gr.; 8) Pillgramsdorf 9 Gr. 9 Pf; 9) Pansdorf 1 Gr. 2 Pf.; 10) Probshayn 1 Gr. 1 Pf.; 11) Poglsdorf 9 Pf.; 12) Petersdorf und 13) Pohlschilden 1 Gr. 1 Pf.

Q

Q. 1) Das Gerichts-Amt Quaritz und Meschkau 8 Gr. 7 Pf.
R. 1) Die Gerichts-Aemter Reisicht 2 Gr. 2 Pf.; 2) Royn 8 Pf.; 3) Rückersdorf 4 Pf.
S. 1) Land- und Stadt-Gericht Sprottau 1 Rthlr. 12 Gr. 10 Pf. 2) Domainen-Justiz-Amt Sagan 17 Gr. 2 Pf. 3) Fürstenthums-Gericht Sagan 2 Rthlr. 17 Gr. 9 Pf. 4) Sagansche Rent-Kammer 3 Gr. 4 Pf. 5) die Gerichts-Aemter Schlawa 4 Pf.; 6) Sabor 8 Pf.; 7) Stegersdorf — 8) Seiffersdorf 1 Gr. 5 Pf.; 9) Ober-Steinsdorf 9 Pf.; 10) Nieder-Steinberg — 11) Schierau — 12) Sprottchen 1 Gr.; 13) Siebeneichen 15 Gr. 8 Pf.; 14) Schoosdorf 5 Gr. 2 Pf.; 15) Seiffersdorf 4 Pf.; 16) Siegersdorf 6 Gr. 9 Pf.; 17) Streidelsdorf 1 Gr. 6 Pf.
T. 1) Die Gerichts-Aemter Klein-Tschirnauer Güter 1 Gr. 1 Pf.; 2) Tarnau 1 Gr. 1 Pf.; 3) Tscheplau 4 Pf.; 4) Talbendorf 4 Pf.; 5) Tschischdorf 4 Pf.
U. 1) das Gerichts-Amt Ulbersdorf 2 Gr. 8 Pf.
V. 1) , , , Vorhaus 3 Gr. 1 Pf.
W. 1) Die Gerichts-Aemter der Herrschaft Deutsch-Wartenberg 5 Gr. 4 Pf.; 2) Wettschütz 4 Pf.; 3) Weichnitz 4 Pf.; 4) Wiesauer Güter 4 Pf.; 5) Wallwitz 7 Gr. 8 Pf.; 6) Würchland 1 Gr. 6 Pf.; 7) Wildschütz 2 Gr. 2 Pf.; 8) Wilschkau und 9) Gr. Wandris 3 Gr. 3 Pf.; 10) Wiesenthal 4 Pf.; dito 4 Pf.; 11) Wiesa 4 Pf.; 12) Warta 21 Gr. 10 Pf.; 13) Weichau 1 Gr. 1 Pf.
Z. 1) Die Gerichts-Aemter Nieder-Zauche 9 Pf.; 2) Zobten 4 Pf.;

Gerichte der Lausitz.

A. 1) Die Gerichts-Aemter Arnsdorf — 2) Cunnerswitz 1 Gr. 1 Pf.; 3) Colm 4 Pf.; 4) Cunnersdorf 4 Pf.
G. 1) Justitien-Deputation zu Görlitz 10 Gr. 6 Pf. 2) Magistrat zu Görlitz 7 Gr. 3 Pf. 3) Deputation zu milden Gestiften in Görlitz 19 Gr. 8. Pf. 4) Die Gerichts-Aemter Gebhardsdorf 7 Gr. 3 Pf.; 5) Gersdorf 1 Gr. 5 Pf.; 6) Ober-Girbigsdorf 8 Pf.; 7) Gerlachsheim 4 Pf. 8) Nieder-Gebelzig 2 Pf.
H. Die Gerichts-Aemter Ober-Holtendorf 9 Pf.; 2) Heidersdorf 11 Pf.; 3) Hennersdorf 6 Gr. 1 Pf.; 4) Hermsdorf 4 Pf.; 5) Hammerstadt 8 Gr. 10 Pf.
K. 1) Die Gerichts-Aemter Klingewalde 4 Pf.; 2) Merzdorf, zum Kloster Lauban gehörig 4 Pf.
L. 1) Magistrat zu Lauban 8 Gr. 8 Pf. 2) Gerichts-Amt Lissa 2 Gr. 2 Pf. 3) Leopoldshayn 1 Gr. 8 Pf.
M. 1) Die Gerichts-Aemter des Stifts zu Markersdorf 2 Pf.; 2) Meffersdorf 9 Gr.; 3) Meuselwitz und Moholz 9 Gr. 2 Pf.: 4) Ober-Moys 10 Pf. 5) Gericht der Stadt-Muskau 3 Gr. 9 Pf.

N.

N. 1) Die Gerichts-Aemter Niesky 11 Gr. 2 Pf.; 2) Nieder-Neundorf 4 Pf.; 3) Sohr-Neudorf 8 Pf.; 4) Nieder-Deutsch Ossig 4 Pf. 5) Oertmannsdorf —
S. 1) Die Gerichts-Aemter Schönberg 4 Gr. 8 Pf.; 2) Schwerta 6 Pf.; 3) Nieder-Sohra 4 Pf.
P. 1) Die Gerichts-Aemter Pfaffendorf, zum Kloster Lauban gehörig 4 Pf.; 2) Posottendorf 3 Gr. 7 Pf.
R. 1) Das Gerichts-Amt Reichwaldau 1 Gr. 7 Pf.
W. 1) Die Gerichts-Aemter Wehrau 1 Gr. 5 Pf.; 2) Waldau 4 Pf.;
Z. 1) Das Gerichts-Amt Ober-Zodel 11 Pf.
U. 1) „ „ „ Ullersdorf 2 Pf.

Glogau, den 5. Februar 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Verordnungen des Königl. Preuß. Consistorii für Schlesien.

Bekanntmachung.

Wir haben dem Candidaten der Theologie, Herrn Johann Edmund Thümel zu Buhrau bei Sagan, nach bestandener Prüfung, das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte, nachstehenden Candidaten aber, als:

1) dem Herrn Siegert zu Tschöplowitz bei Brieg,
2) „ „ Ullrich zu Herrmannsdorf bei Goldberg,
3) „ „ Müller hieselbst,
4) „ „ Schubert hieselbst,
5) „ „ Kerner hieselbst,
6) „ „ Jäckel zu Lampersdorf bei Oels,
7) „ „ Berger zu Laffa bei Görlitz,
8) „ „ Thalheim zu Cracowane bei Oels,
9) „ „ Holstein zu Haynau,
10) „ „ Döring zu Wohlau,
11) „ „ Enghardt zu Tannhausen,
12) „ „ Neuwirth zu Herrnstadt, und
13) „ „ Schikora zu Deutsch-Lauden bei Strehlen,

die Erlaubniß zum Predigen ertheilt, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Breslau, den 15. Februar 1821.

Königl. Consistorium für Schlesien.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 10.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 11.

Liegnitz, den 17. März 1821.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 42. Baum-Bepflanzung der Kunst- u. Land-Straßen.

Mit Bezug auf Unsere durch das Regierungs-Amtsblatt bekannt gemachten Verfügungen vom 11. Octbr 1816., 26. Julius 1818 und 27. Mai 1819. so wie auf die vom 14. Julius v. J., werden die landräthlichen Aemter Unsers Verwaltungs-Bezirks angewiesen, den ihnen unterm 11. Octbr. 1816. aufgegebenen Termin-Bericht, wegen Baumbepflanzung der Kunst- und Landstraßen, unfehlbar am 1. k. M. zu erstatten, und gleichzeitig darin vollständig anzuzeigen, was in diesem wichtigen Dienst-Zweige seit, ..ner Aufforderung geschehen ist, und noch zu thun übrig bleibt? Die erforderten Berichte sind bisher theils nur aus einzelnen Kreisen eingegangen, theils auch nicht vollständig genug, um von den Fortschritten der genanten Baumpflanzungen nähere Kenntniß nehmen zu können.

Da, wo zur Zeit noch Kreis-Baumschulen mangeln, ist für solche Sorge zu tragen, und bei Uns die nähere Anzeige zu machen.

Liegnitz, den 1 März 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 43. Erneuerung des Verbots, das öffentliche Ausstellen der Leichen betreffend.

Wir bringen in Erfahrung, daß die früheren Verordnungen vom 28. Dezember 1801., und 10. Juny 1809., nach welchen das öffentliche Ausstellen der Leichen, das Oeffnen der Särge bei Begräbniß-Ceremonien und das Singen der Kinder bei offenen Särgen, als ein der Gesundheit höchst nachtheiliger, so wie in anderer Hinsicht schädlicher Gebrauch, verboten ist, nicht überall befolgt werden.

Wir erneuern daher dieses Verbot, und befehlen allen Orts-Polizei-Behörden des hiesigen Regierungs-Bezirks, sowohl auf dem Lande, als in den Städten, bei eigener Verantwortung, streng und unausgesetzt darauf zu halten, daß demselben nirgends entgegen gehandelt werde.

Liegnitz, den 2. März 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

M Ob-

No. 44. Unterstützung der Invaliden, Wittwen und Waisen aus den Kriegsjahren 181⅗.

Ob zwar, in dankbarer Erinnerung dessen, was selcher geleistet worden ist, Wir vermuthen dürfen, daß, gemäß der alljährlich ergangenen Aufforderungen, in allen Kreisen Unsers Verwaltungs-Bezirks, in welchen sich unterstützungsbedürftige Invaliden, Wittwen und Waisen aus den Kriegs-Jahren von 181⅗. befinden, die zu diesem Behuf errichteten Vereine auch fürs laufende Jahr werden ausgemittelt haben, wer Unterstützung bedarf und in welchem Belange, und wie ihnen solche zu verschaffen ist, so gilt es doch eine zu gemein wichtige Angelegenheit, um nicht der Sache näher treten zu müssen, besonders zu einer Zeit, wo auf Spenden einzelner weniger zu rechnen ist als sonst. Es haben daher diejenigen Herren Landräthe, welche die vorschriftlich namentlichen Verzeichnisse der durch die Kreis-Invaliden-Unterstützungs-Vereine pro 1821. zur Betheilung ausgewählten Individuen noch nicht vorgelegt haben, solche unfehlbar binnen 14 Tagen in vorschriftsmäßiger Form einzureichen. Liegnitz, den 5. März 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 168. März c.

No. 45. Wegen eines verübten Baum-Frevels zu Krummöls, Löwenbergschen Kreises, u. der auf die Entdeckung des Thäters dieses Frevels ausgesetzten Belohnung.

Der Bauer Benedikt Ulbig zu Krummenöls, hat einen auf seinem Grund und Boden gelegenen Weg von Krummenöls nach Neundorf, der vormals sehr unfahrbar war, schon über die Hälfte vollkommen gut hergestellt und ihn in grader Linie von beiden Seiten mit einer Obst-Allee bepflanzt, die so gut gediehen war, daß er sich dieses Jahr die ersten Früchte davon versprach. Ein Frevler hat ihn in der Nacht vom 8. auf den 9. Februar d. J. dieser Hoffnung beraubt, und sämmtliche Bäume, 122 an der Zahl, unter der Krone abgeschnitten und abgesägt, und die abgeschnittenen Kronen neben die Stämme gelegt.

Dieser Vorfall wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht und demjenigen, welcher den Thäter dieses Frevels dem landräthlichen Amte Löwenbergschen Kreises dergestalt anzuzeigen vermag, daß dieser Frevler und Baumbeschädiger zur Strafe gezogen werden kann, in Gefolge der im 31. Stück des Amts-Blatts pro 1819. sub No. 212. pag. 310. enthaltenen Verordnung vom 19. July 1819. unter Verschweigung seines Namens, eine Belohnung von

Funfzehn Thalern

hiermit zugesichert.

Diese Belohnung kann jedoch nicht den Gensd'armes, Planeurs und andern Personen, welche von Amts wegen zur Anzeige verbunden sind, gezahlt worden.

Liegnitz, den 2. März 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 1894. Februar c.

Ver-

Verordnungen fremder Behörden.

Es sollen die den vormaligen Kreutz-Vikarien, jetzt dem Fiskus gehörigen, unter der Kreutz-Kirche auf dem Dohme hieselbst belegenen Gebäude, nebst Hofraum und Garten, bis auf die von letzterem zum Hofraume für das eben daselbst belegene Vice-Cantorie-Gebäude abzutretende Fläche von 6 QR. als eine Besitzung, und dieses ehemalige Vice-Cantorie-Gebäude nebst den daran gebauten Holzställen, und dem nur gedachten Hofraume von 6 QR., ebenfalls als eine für sich bestehende Besitzung, öffentlich an den Meistbietenden verkauft, und die diesfällige Licitation wird auf dem hiesigen Königl. Rent-Amte am 26. März d. J. abgehalten werden. Bekanntmachung.

Die Taxe dieser Grundstücke, und die Bedingungen, unter welchen der Verkauf geschehen soll, können so wohl in der hiesigen Regierungs-Registratur, als in dem Lokale des hiesigen Königl. Rent-Amts auf dem Dohme eingesehen werden.

Breslau, den 7. Februar 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

A. II. 178. Febr. c. a. XIII.

Es ist zwar bereits durch Unsere Verfügung vom 1. August v. J. im Amtsblatt vom vorigen Jahre Stück XXXII. unter No. 168. die Bestimmung bekannt gemacht, daß künftig der hiesige Frühlings-Wollmarkt immer am Dienstage nach dem 1. Juny jeden Jahres abgehalten werden soll. Wegen Abhaltung des Breslauschen Frühlings-Wollmarkts.

Da jedoch in den diesjährigen Kalendern der Termin, wie solcher früher angeordnet war, nämlich auf den 8. Juny, angezeigt ist, so wird hiermit nochmals zur allgemeinen Kenntniß gebracht: daß der Termin am Dienstage nach dem 1. Juny jedes Jahres der feststehende zur Abhaltung des hiesigen Wollmarktes ist und verbleibt; mithin selbiger für das laufende Jahr den 5. Juny d. J. eintritt.

Breslau, den 27. Februar 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Bereits durch die im Amtsblatt erfolgte Bekanntmachung vom 3. März v. J. sind die, ihrem Aufenthalt nach, unbekannte Schiffer, welche im Jahre 1812. für französische Rechnung größtentheils von Danzig und Elbing aus, Wassertransporte bewirkt und dafür aus dem französischer Seits gezahlten Aversional-Fonds, Vergütungen zu fordern haben, eingeladen, sich bei der unterzeichneten Regierung zu melden und sich zum Empfang der hier bereit liegenden Vergütungen zu legitimiren. Bekanntmachung.

Nur

Nur theilweise ist diese Aufforderung befolgt, so daß noch eine Anzahl von Vergütungs-Posten nicht hat ausgezahlt werden können, weil die Interessenten sich entweder gar nicht gemeldet haben, oder aber, die es gethan, nicht im Stande gewesen sind, sich über die Identität mit den früher aufgetretenen Reklamationen gehörig auszuweisen. Es werden daher nochmals folgende im Liquidations-Etat verzeichnete Schiffer, auf deren Namen Frachtvergütungen liquidirt und anerkannt sind, aufgefordert, der unterzeichneten Regierung ihren Wohnort anzuzeigen, nämlich:

Johann Schubert,
Johann Schwabe,
Emanuel Schwabe,
Gottfried Tomaski,
Christoph Poler,
Haupt,
Groß,
Johann Leske,
Friedrich Schütte,
Gottlieb Rabold,
Peter Demski,
Friedrich Reidnitz,
Friedrich Schulz,
Gottlieb Redlich,
Gottfried Schulze,
Heinrich Schmidt,
Gottlieb Koch,
Andreas Koch,
Gottfried Koch,
Anton Zelinski,
Johann Huppike,
Johann Ziehn,
Johann Lange,
Christ. Eggert,
Daniel Gutsche,
Gottfried Genike,
Johann Sommer,
Anton Julinski,
Johann Dünker,
Christian Riedel,
Christian Friedrich,
Gottfried Schütze,
Carl Zimmermann,
Carl Behlitz,
Friedrich Behlitz,
Christ. Imhardt,
Andreas Koock,
Christian Stohr,
Christian Kater,
Friedrich Scharte,
Friedrich Horn,
Friedrich Rogge,
Gottlieb Ricke,
Stenzen Gosinski,
Christian Friedrich,
Wilhelm Schrötter,
Leonard Albinus,
Johann Schwadke,
Karl Schwadke,
Wilhelm Franke,
Christian Irleide,
Gottlieb Zuckel,
Gottfried Roland,
Johann Borchard,
Johann Schaller,
Friedrich Schulz,
Christian Schulz,
Wilhelm Schulze,
Friedrich Arche,
Christian Schnader,
Johann Küster,
Joseph Krindler,
Christian Hutte,
Gottlieb Schrebe,
Heinrich Burckers,
Martin Geckel,
Christian Kluge,
Gottfried Witt,
Michael Mühlbach,
Jacob Damas,
Johann Klickmann,

Es wird aber durch diese Bekanntmachung keinesweges beabsichtigt, alle Ansprüche hervorzurufen, welche von Schiffern, die im Jahr 1812 für französische Rechnung Transporte geleistet haben, gemacht werden konnten, denn

erstens ist das Liquidations-Verfahren in dieser Angelegenheit längst geschlossen und auf Nachforderungen, soll nach höhern Vorschriften, nicht weiter Rücksicht genommen werden, und

zwei-

zweitens haben nach den mit Frankreich geschlossenen Tractaten nur solche Ansprüche anerkannt werden können, die durch ausdrückliche, von den französischen Behörden gegebene Zahlungs-Versprechen, und durch gültige Ablieferungs-Scheine begründet gewesen sind. Wo also diese Erfordernisse gefehlt, haben die Liquidanten mit ihren Reklamationen ohne weiteres zurückgewiesen werden müssen.

Marienwerder, den 12. Februar 1821.

Königl. Preußische Regierung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Des Königs Majestät haben dem, auf sein Ansuchen für seine Guts-Verhältnisse von der hiesigen Königl. Regierung entlassene, Referendarius von Heynitz den erbetenen Charakter als Hofrath zu ertheilen und das darüber ausgefertigte Patent Allerhöchst zu vollziehen geruht.

Der Schul-Amts-Candidat Quos ward evangelischer Schullehrer zu Kosel, Rothenburgschen Kreises; der Schul- und Chor-Adjuvant Basler, Auditor bei der evangelischen lateinischen Stadtschule zu Goldberg.

Gemeinheits-Theilungs-Commission, Lübenschen Kreises.

Nachdem am 3. dieses der zum Gemeinheits-Theilungs-Commissarius Lübenschen Kreises beim Abgang seines Vorgängers, Herrn Kriegs- und Domainen-Rath von Johnston auf Ziebendorf, erwählte Landes-Aelteste und Lieutenant, Herrn Heinrich von Schweinitz auf Klein-Kriechen, hierzu als Oeconomie-Commissarius in Eides-Pflicht genommen, auch der Herr Stadt-Gerichts-Assessor Jüngling in Haynau, zum Justiz-Mitgliede dieser Commission bestellt worden, wird dies zur allgemeinen Kenntniß derer, welche bei den Gemeinheits-Theilungs-Sachen Lübenschen Kreises interessirt sind, gebracht.

Glogau, den 9. Februar 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Ver-

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Wohlthätigkeits-Aeußerung.

Das Einkommen des evangelischen Geistlichen zu Baumgarten, Bolkenhaynschen Kreises, ist jährlich um 80 Rthlr. Courant und um 24 Scheffel Getreide, halb Roggen halb Gerste, verbessert worden, wozu die Grundherrschaften von Ober- und Nieder-Baumgarten ein Drittheil, und die beiden Gemeinden zwei Drittheile beitragen, und zwar befindet sich der Geistliche schon seit dem 1. Januar 1818. im Genuß dieser Zulage.

Mit Bezeigung Unsers besondern Wohlgefallens bringen Wir diese Uns erst jetzt bekannt gewordene Verbesserung einer gering dotirten Pfarrei hierdurch gern zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 15. Februar 1821.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Verein zur Beförderung des Gewerbefleißes in den Preußischen Staaten.

Durch die im 47sten Stück des vorjährigen Amtsblatts, Seite 370. enthaltene Verordnung ist das Publikum hiesigen Regierungs-Departements bereits unterrichtet worden, daß sich zu Berlin ein Verein zur Beförderung des Gewerbefleißes in den Preußischen Staaten gebildet hat, der durch Kenntnißnahme von dem Zustande der Gewerbsamkeit im In- und Auslande, durch Prüfung von Entdeckungen und Erfindungen, Unterricht, Aufmunterung, mittelst Belohnung bedeutender Erfindungen, Concurrenz durch das Aussetzen von Prämien u. s. w., den Zweck seiner Benennung zu erreichen suchen wird.

Jetzt theilen Wir dem Publiko im nachstehenden Abdruck das Statut für diesen Verein mit, um von seiner Verfassung und seinem Streben Kenntniß zu nehmen, und fordern alle diejenigen, welche dem Verein beitreten, oder über einzelne Gegenstände belehrt seyn wollen, welche sich auf ihr Gewerbe beziehen, oder Prüfung ihrer bisherigen Leistungen, und ein Anerkenntniß derselben durch den Verein wünschen, oder ihm sonst Mittheilungen irgend einer Art zu machen haben, hierdurch auf, sich an den Vorsitzenden des Vereins, Herrn Geheimen-Ober-Finanz-Rath Beuth zu Berlin, unter der portofreien Rubrik: „Verein den Gewerbefleiß betreffend,“ zu wenden. Dagegen geschieht die Einsendung von Geld unter gemeinschaftlicher Adresse des Herrn Geheimen Ober-Finanz-Raths Beuth und des Kaufmanns Herrn L. Falkmann, Breite Straße No. 24. zu Berlin.

Zur Aufnahme in den Verein bedarf es nur der Erfüllung der einfachen Vorschriften des Statuts §. 4. und um die Aufnahme als Mitglied außerhalb Berlin zu erleichtern, ist von dem Verein beschlossen worden, daß da, wo bereits ein Mitglied vorhanden, oder eine Person von dem Verein ersucht worden ist, dem Verein beizutreten, diese und eine zweite von ihr zu bestimmende

mende Personen, wenn sie sich beide zum Beitritt bereit erklären, durch diese gegenseitige Erklärung als Mitglieder angesehen und befugt seyn sollen, nach §. 4. des Statuts neue Mitglieder aufzunehmen.

Liegnitz, den 6. März 1821.

Königlich Preußische Regierung.

Statut

für den Verein zur Beförderung des Gewerbfleißes in Preußen.

Abtheilung I.

Zweck des Vereins und Mittel ihn zu erreichen.

§. 1. Der Zweck des Vereins ist, die Entwickelung und den Aufschwung der Gewerbe im Preußischen Staate möglichst zu befördern.

§. 2. Kenntnißnahme von dem Zustande der Gewerbsamkeit im Inlande und Auslande, Prüfung von Entdeckungen und Erfindungen, Unterricht, Aufmunterung durch Belohnung bedeutender Erfindungen, Concurrenz durch das Aussetzen von Prämien sind die Mittel, deren sich die Gesellschaft bedient, ihren Zweck zu erreichen.

§. 3. Zu dem Ende wird sie sich insbesondere durch Correspondenz mit ihren Mitgliedern in allen Theilen des Staats von dem Bedürfnisse der Gewerbe in Kenntniß setzen und den Fabrikanten und Künstlern durch Belehrung nützlich zu werden suchen, indem sie ihnen geprüfte Neuerungen mittheilt; sie wird Erfindungen des Vaterlands belohnen, die ihr mitgetheilt werden, und die sie nach vorgängiger Prüfung für nützlich hält; sie wird Gegenstände zur öffentlichen Preisbewerbung bringen und die Lösung der Aufgabe in Gelde oder durch Denkmünzen belohnen; sie wird ihre Verhandlungen zur öffentlichen Kenntniß bringen, namentlich alle Preisaufgaben, die Verhandlungen darüber, die Lösung der Aufgaben, die Nachweisungen der vertheilten Preise; sie wird Sammlungen von vorzüglichen Produktionen des In- und Auslandes, desgleichen von Modellen und Zeichnungen für Maschinen und andere Einrichtungen veranstalten; sie wird, so viel es ihre Mittel erlauben, die vorzüglichsten periodischen und andere Schriften, welche technische Gegenstände behandeln, anschaffen oder sich Auszüge davon zu verschaffen suchen.

Abtheilung II.

Bildung des Vereins. Mitglieder.

§. 4. Zur Aufnahme in den Verein reicht der schriftliche Vorschlag zweier Mitglieder hin, und die darunter bemerkte Einwilligung des Aufzunehmenden, für Berlin einen Beitrag von wenigstens 16 Rthlr., für Auswärtige von wenigstens 6 Rthlr. am ersten Januar eines jeden Jahres zu zahlen, verbunden mit der Uebersendung der ersten Beitrags-Zahlung.

§. 5.

§. 5. Jedes Mitglied des Vereins, welches Einwohner des preuß. Staats ist, hat das Recht den Versammlungen des Ganzen beizuwohnen und zu stimmen, mit Ausnahme der §. 22. und 31. verzeichneten Fälle.

§. 6. Mitglieder, die ihren Wohnsitz im Auslande haben, dürfen den Versammlungen beiwohnen, haben aber kein Stimmrecht.

Verwaltungs-Abtheilungen.

§. 7. Aus den in Berlin wohnenden Mitgliedern werden durch jährliche Wahl folgende Verwaltungs-Abtheilungen gebildet, deren jede aus folgender Personenzahl besteht: für das Rechnungswesen aus 3 Personen, für die Chemie und Physik aus 8 Personen, für die Baukunst und die schönen Künste in besonderer Beziehung auf die Gewerbe aus 6 Personen, für die Mathematik und Mechanik aus 8 Personen, für die Manufakturen und den Handel aus 24 Personen.

Der Abgang im Laufe des Jahres wird durch Wahl in der nächsten monatlichen Versammlung ersetzt.

Jede dieser Abtheilungen versammelt sich auf die Aufforderung des Vorstehers.

§. 8. Mit Ausnahme der Mittheilung allgemeiner wissenschaftlicher Gegenstände bearbeitet jede Abtheilung in Beziehung auf den Verein nur dasjenige, was ihr dieser überweiset und erstattet ihre Berichte, giebt ihre Gutachten nur dem Verein.

§. 9. Die Berichte der Abtheilungen sollen neben dem Beschluße die abweichenden Meinungen einzelner Mitglieder enthalten.

§. 10. Die Nachweisung der Gegenstände, mit deren Bearbeitung sich die Abtheilung beschäftigt, und die der Sitzungstage, an welchen sie verhandelt werden, soll in dem Versammlungszimmer öffentlich aushängen.

§. 11. Ein von dem Verein zur Bearbeitung überwiesener Gegenstand darf in der Abtheilung nur dann zur Berathung kommen, wenn wenigstens vier Mitglieder zugegen sind.

§. 12. Jeder Abtheilung liegt die Redaktion der Correspondenz und der Herausgabe der Verhandlungen des Vereins bei den betreffenden Gegenständen ob.

Aemter.

§. 13. Der Verein wählt jährlich einen Vorsitzenden, zwei Stellvertreter desselben und einen Vorsteher für jede Verwaltungsabtheilung aus den Mitgliedern derselben. Abgang im Laufe des Jahres wird wie oben §. 7. ersetzt.

Mit diesen Aemtern ist keine Besoldung verbunden.

§. 14. Der Verein wählt ferner eine besoldete Person, welche die Rechnungen und Schreiberei besorgt, die Aufsicht auf dessen Bibliothek, Sammlungen und Lokal führt.

§. 15.

§. 15. Der Vorsitzende oder seine Stellvertreter und die Vorsteher sollen allen Versammlungen beiwohnen; die Debatten ordnen; die Fragen nach den verschiedenen, von der Versammlung geäußerten Meinungen stellen; die Vorschriften des Statuts ausführen und auf deren Ausführung halten; die, welche dagegen handeln, zur Ordnung weisen.

Dem Vorsitzenden liegt ins besondere ob, den neuen Mitgliedern die Bescheinigung ihrer Eintragung in die Verzeichnisse des Vereins, ein Exemplar dieses Statuts, so wie die Quittung des Rechnungsführers über den ersten Beitrag zu übersenden.

§. 16. Der besoldete Beamte soll allen Versammlungen des Vereins und seiner Abtheilungen beiwohnen; daß Verzeichniß der Mitglieder und der Beiträge, zu welchen sie sich verpflichtet haben, führen: desgl. das der ausgesetzten und bewilligten Preise; das der vorhandenen Bücher, Zeichnungen, Werkzeuge, Modelle, Beschreibungen, endlich soll er die Uebersichten der Jahres-Rechnungen fertigen, und nach Vorschrift der Abtheilung für das Rechnungswesen, Rechnung über Einnahme und Ausgabe führen, die Nachweisungen der Rückstände und des Kassenzustandes vorlegen und überhaupt die Ordnung in den Papieren der Gesellschaft erhalten.

§. 17. In den Versammlungen soll der Vorsitzende oder Vorsteher die Gegenstände in folgender Ordnung zur Berathung bringen: Vorlesung des letzten Protokolls; die eingegangenen Berichte der Abtheilungen oder in diesen deren Erstattung; die Correspondenz; die neuen Gegenstände. Form der Verhandlungen.

§. 18. Wenn ein Mitglied das Wort hat, steht es auf und darf während seiner Rede von Niemand unterbrochen werden.

Reden mehrere zugleich; so bestimmt derjenige, der den Vorsitz hat, die Reihefolge, worin sie reden sollen. — Mengt der Redende nicht zur Sache gehörige Gegenstände in seine Rede, so soll der Vorsitzende ihn unterbrechen.

Ueber denselben Gegenstand soll dasselbe Mitglied während der Debatte nur einmal sprechen.

Wer einen Vorschlag thut, hat das Recht, die Einwürfe eines Jeden zu widerlegen.

§. 19. Die Beschlüße des Vereins werden in den monatlichen Versammlungen und in der Haupt-Versammlung gefaßt, wovon erstere auf den ersten Montag eines jeden Monats fallen, letztere aber am ersten Montag im Jahre statt findet. Beschlüße.

§. 20. Um einen gültigen Beschluß des Vereins zu fassen, muß der Vorschlag von einer Sitzung zur andern schriftlich im Versammlungszimmer ausgehängt worden seyn, es ist die Gegenwart von 15 Mitgliedern erforder-

sich, und die Uebereinstimmung von $\frac{2}{3}$ der Stimmenden durch Aufheben der rechten Hand.

§. 21. Preisaufgaben und Preisvertheilungen müssen in den Verwaltungsabtheilungen genehmigt und in zwei Versammlungen durch gültige Beschlüße angenommen seyn.

§. 22. Vater und Söhne haben gegenseitig kein Stimmrecht bei Preisbewerbungen, so wie Lehrherren in Hinsicht auf ihre Lehrlinge und Mitglieder welche sich selbst um einen Preis bewerben. Letzteren ist der Zutritt bei den Diskussionen über eine solche Preisbewerbung oder Ertheilung überall untersagt.

§. 23. Vorschläge zur Aufhebung gefaßter Beschlüße über organische Einrichtungen dürfen erst gemacht werden, nachdem der frühere Beschluß drei Monate hindurch zur Ausführung gekommen ist.

§. 24. In den Verwaltungsabtheilungen entscheidet die absolute Stimmenmehrheit für eine Meinung.

§. 25. Die Wahlen zu den Aemtern und die der Mitglieder der Abtheilungen geschehen in der Jahresversammlung durch absolute Stimmenmehrheit von wenigsten 15 versammelten Mitgliedern, so daß der Stimmende von dem Schreiber ein Verzeichniß der jedesmaligen Stellenbesetzung erhält, darauf die Namen ausstreicht und andere dafür einträgt, und so das abgeänderte oder unabgeänderte Verzeichniß dem Vorsitzenden übergiebt, der es unbesehen in ein Behältniß legt. Nachdem alle Anwesende gestimmt haben, wird das Resultat in derselben Sitzung ermittelt und festgestellt.

Abtheilung III.

Zutritt Fremder.

§. 26. An Wahltagen und in den Abtheilungen ist der Zutritt Fremder unzulässig, sonst aber nur dann, wenn nachdem sich der Verein zur Berathung niedergelassen hat, der Fremde, welcher der Sitzung beiwohnen will, dem Vorsitzenden laut namhaft gemacht worden, und die Versammlung ihre Einwilligung in der §. 20. bemerkten Form giebt.

Abtheilung IV.

Preisbewerbung.

§. 27. Wer sich um einen von dem Verein ausgesetzten Preis bewirbt, oder auf eine der Gesellschaft gemachte Mittheilung den Anspruch auf Belohnung gründet, ist verpflichtet, den Gegenstand genau und vollständig zu beschreiben und ihn, wo es seine Natur zuläßt, in einer vollständigen korrekten Zeichnung, im Modell oder in völliger Ausführung vorzulegen.

§. 28. Die Gesellschaft ist befugt, wenn sie es nöthig erachtet, das Urtheil eines Sachverständigen, der nicht Mitglied des Vereins ist, über die Preisfähigkeit eines Gegenstandes einzuholen.

§. 29.

§. 29. Die Beschreibung, die Zeichnung der Werkzeuge oder das Modell, worauf ein Preis ertheilt worden, bleiben Eigenthum der Gesellschaft und sie hat das Recht, den Gegenstand öffentlich bekannt zu machen. Gegenstände, worauf der Staat Patente ertheilt hat, sind nur dann belohnungsfähig, wenn sich der Bewerber mit dem Verein über die Beschränkung seines Patentrechts geeinigt hat.

§. 30. Es soll in den Versammlungen allemal erst über die Preisfähigkeit überhaupt, dann aber über die Art der Belohnung gestimmt werden.

Abtheilung V.

§. 31. Ein Mitglied, welches einen Monat nach erfolgter Erinnerung mit seinen Geldbeiträgen im Rückstande ist, verliert sein Stimmrecht bis zur Tilgung des Rückstandes, so wie das Recht, Mitglieder vorzuschlagen oder Fremde einzuführen. Strafen.

Ein zweijähriger Rückstand schließt, bis er getilgt worden, von dem Rechte aus, den Versammlungen beizuwohnen. Berlin, am 29. April 1820.

Vorstehendes Statut für den Verein zur Beförderung des Gewerbefleißes in den preußischen Staaten, wird von den unterzeichneten Ministerien in allen seinen Punkten hierdurch genehmigt. Berlin, am 24. November 1821.

Ministerium des Handels (L. S.) Ministerium des Innern

Bülow. Schuckmann.

Berichtigung eines Druckfehlers: Im 10ten Stück des diesjährigen Amtsblatts ist No. 38. der Verordnungen in der 3ten Zeile statt Hochgerichts-Assessor, zu lesen: Hofgerichts-Assessor.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 11.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 12.

Liegnitz, den 24. März 1821.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 3te Stück enthält:

a) Die Bekanntmachung vom 15. Februar 1821., daß die Piaster in den Staats-Kassen fernerhin nicht mehr angenommen werden sollen;

b) Die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 6. May 1821., betreffend die Strafgesetze und das Verfahren in den Rheinprovinzen, bei Verbrechen und Vergehungen gegen den Staat und dessen Oberhaupt, und bei Dienstvergehen der Verwaltungsbeamten;

c) Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 9. März 1821., betreffend den festzusetzenden Schluß-Termin zur Realisirung der noch nicht ausgelooseten Staats-Schulden-Zinsscheine.

Verordnungen hoher Staats-Behörden.

Durch die, unter dem 8. v. M., von der Königlichen General-Lotterie-Direction erlassene Bekanntmachung, ist das Publikum von dem Resultate der 23sten Verloosung der auf den Grund des Edikts über die Finanzen des Staats vom 27. October 1810. (Gesetz-Sammlung vom Jahr 1810. pag. 29. No. 3.) für 1814. ausgefertigt gewesenen Zinsscheine, so wie der später für fällige Zinsen von Russischen Bons ausgegebenen Zins-Scheine für 1816., und demnächst von der vom 1. bis 24. d. M. bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse erfolgenden Einlösung dieser Scheine in Kenntniß gesetzt worden. Da nun nach dieser 23sten Verloosung nur noch 132 Nummern im Glücksrade zurückgeblieben sind, so ist dieselbe die letzte gewesen, und es sollen auch diese unausgelooset gebliebenen Zins-Scheine sofort durch die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse eingelöset werden. Jeder Inhaber von Zins-Scheinen, es mögen nun dieselben in den früher statt gehabten Verloosungen noch nicht ausgelooset, oder zwar ausgelooset, jedoch zur Ein- Bekanntmachung.

lösung bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse nicht präsentirt gewesen seyn, wird daher, sofern der Zins-Schein mit dem vorschriftsmäßigen Vermögens-Steuer-Stempel versehen ist, hierdurch aufgefordert: die baare Zahlung für denselben vom 25. d. M. ab und im Laufe des Aprils d. J. bei der vorgedachten Kasse in Empfang zu nehmen. Diese Einlösung wird nicht außer Acht zu lassen seyn, da Wir uns eine fernerweite wegen der sämmtlichen uneingelöset gebliebenen Zins-Scheine, eine Präclusions-Frist festsetzende Bekanntmachung binnen Kurzem zu erlassen vorbehalten.

Berlin, den 1. März 1821.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. D. Schickler.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 46. Einsetzung von Intendanturen bei den Armee-Corps.

Des Königs Majestät haben durch die allerhöchste Cabinets-Ordre vom 1. November 1820., die Einsetzung von Intendanturen bei jedem Königlichen General-Commando eines Armee-Corps, an die Stelle der bisherigen Ober-Kriegs-Commissariate zu befehlen geruhet, und es haben die Funktionen der Division- und anderer Kriegs-Commissariate dadurch aufgehört.

Von des Königs Majestät sind vorläufig ernannt worden:

A. bei der Intendantur des IIIten Armee-Corps in Berlin:
1) zum Intendanten, der bisherige Ober-Kriegs-Commissair Helm,
2) zu Intendantur-Räthen:
a) der bisherige Kriegs-Commissair Salemon,
b) " " " " Bork,
c) der Geheime expedirende Secretair beim Königl. Kriegs-Ministerio Preuß;

B. bei der Intendantur des Vten Armee-Corps in Posen:
1) zum Intendanten, der bisherige Ober-Kriegs-Commissair, Major v. Bünting,
2) zu Intendantur-Räthen:
a) der bisherige Kriegs-Commissair Maaße
b) der bisherige Vice-Kriegs-Commissair Henke,
c) " " Proviant-Meister Wittstein.

Der Aufsicht und Controlle dieser Behörden unterliegen alle in dem Bezirk des betreffenden General-Commandos befindliche Zweige der Militair-Oeconomie, namentlich der Proviant-Aemter, Train-Depots, Lazarethe, Bekleidungs-Depots, das Kassen- und Rechnungs-Wesen der Truppen etc.

Hiernach haben sich alle der Regierung untergeordnete Behörden für die Fälle zu achten, wegen deren sie zeither mit den Kriegs-Commissariaten in Geschäfts-Beziehung standen. Liegnitz, den 19. März 1821.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

In

In dem, im 53. Stück des Amtsblatts v. J. abgedruckten, interimistischen Regulativ, über die Besteuerung des inländischen Branntweins, vom 1. December 1820, heißt es §. 4. (pag. 418.): „dem Brennerei-Inhaber ist gestattet, die Maische am dritten und vierten Tage nach der Einmaischung abzubrennen, und die Deklaration darnach einzurichten" Die beispielsweise beigefügte Deklaration, so wie die, in dem obgedachten Amtsblattstück pag. 424. befindliche Anleitung zur Anwendung des Regulativs, und die in das Circulare vom 24. December v. J. gefaßte Instruktion, läßt nun zwar keinen Zweifel darüber, daß damit nur angezeigt wird, wie früh oder wie spät die Maische abgebrannt werden darf, und daß in der Deklaration, je nachdem auf zwei- oder dreitägige Maische gearbeitet wird, bestimmt werden müsse, an welchem von beiden Tagen das Abbrennen geschehen soll; dessen ungeachtet hat man doch hin und wieder im Publicum daraus hergeleitet, daß man sich zweier Tage zum Abbrennen des an einem Tage eingemaischten Guts bedienen könne, und sich gegen die Steuer-Behörden mit einigem Scheine auf die Partikel und in obiger Stelle bezogen. Ob nun wohl zwar ein Mißverständniß der Art im hiesigen Departement noch nicht vorgekommen zu seyn scheint, wenigstens davon keine Anzeige hier geschehen ist; so wird dennoch sämmtlichen Steuer-Aemtern und Beamten, so wie dem hierbei intressirten Publikum hiermit eröffnet: daß in der erwähnten Stelle das Wort „und" in „oder" zu berücksichtigen ist, um dadurch Mißverständnissen für die Folge zu begegnen. Liegnitz, den 16. März 1821. No. 47. Declaration eines Worts im Regulativ über die Besteuerung des inländischen Branntweins, vom 1 Dezember 1820.

Königl. Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Mittheilung der Sections-Protocolle und medicinischen Gutachten der competenten Regierung.

Wiewohl, zufolge Justiz-Ministerial-Rescripts vom 28. September 1813, sämmtliche Unter-Gerichte in dem Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts angewiesen worden: in den bei ihnen schwebenden Criminal-Untersuchungen, in welchen die Obduction eines Leichnams erfolgt ist, die aufgenommenen Sections-Protocolle und medicinischen Gutachten der competenten Königl. Regierung in Abschrift mitzutheilen, so ist doch wahrgenommen worden, daß diese Anweisung von mehrern Unter-Gerichten, namentlich in den beiden Kreisen Glatz und Münsterberg, nicht genau befolgt wird.

Sämmtliche Unter-Gerichte werden daher nochmals hierdurch darauf aufmerksam gemacht. Breslau, den 2. März 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Nieder-Schlesien.

Ver-

Verordnungen des Königl. Preuß. Consistorii für Schlesien.

Ernennung des Pastor Käuffer zum Superintendenten der zweiten Diöces des Görlitzer Kreises.

Da des Königs Majestät Allergnädigst geruhet haben, den Pastor Primarius zu Reichenbach, Herrn Käuffer, zum Superintendenten der zweiten Diöces des Görlitzschen Kreises zu ernennen, und die Installation desselben bereits angeordnet ist; so wollen wir hierdurch sämmtliche Herren Geistliche und Schullehrer gedachten Bezirks anweisen: sich von jetzt an in allem, was zur Geschäftsführung eines Superintendenten gehört, an den ic. Käuffer zu wenden, so wie ihm in allem, was hierauf Beziehung hat, Folge zu leisten.

Breslau, den 21. Februar 1821.

Königl. Consistorium für Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Seminarist Carl Benjamin Kilian ward evangelischer Schullehrer zu Krain, Liegnitzschen Kreises.

Der Chirurgus Bader zu Schmiedeberg erhielt die Approbation als ausübender Wundarzt und Geburtshelfer.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Bekanntmachung betreffend die kleine Schrift über die Wiedervereinigung der beiden Confessionen in der evangelischen Kirche von D. F. A. Krummacher.

Der glückliche Fortgang, den die Vereinigung der beiden bisher getrennten protestantischen Confessionen in mehreren Gegenden Deutschlands und auch in den Preuß. Staaten findet, erregt mit der freudigen Erwartung, sie vielleicht im Lauf weniger Jahre überall bewirkt zu sehen, den angelegentlichen Wunsch, auch die Provinz Schlesien möge in dieser Beziehung, den guten Beispielen bald folgen, die ihr hierüber bereits gegeben sind. Dazu ist besonders wünschenswerth, daß eine richtige Einsicht von dieser wichtigen Angelegenheit verbreitet werde, zu welchem Zweck Wir eine kleine Schrift unter dem Titel: Ueber die Wiedervereinigung der beiden Confessionen in der evangel. Kirche, von D. F. A. Krummacher. Bärenburg 1820. 24 Seiten 8., mit Recht empfehlen können. Denn in bündiger Kürze und für jeden Leser verständlich, ist darin der gedachte Gegenstand vorgetragen, weshalb sie auch wesentlich beigetragen hat, die Vereinigung im Herzogthum Anhalt-Bärenburg glücklich zu Stande zu bringen.

Wir veranlassen die Herren Superintendenten und Geistlichen in ihrem Bezirk auf diese Schrift aufmerksam zu machen, und auch auf diesem Wege ein Gott wohlgefälliges Werk befördern zu helfen.

Breslau, den 12. Februar 1821.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 12.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 13

Liegnitz, den 31. März 1821.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Bekanntmachung wegen gänzlicher Rückzahlung der Schlesischen Zwangs-Anleihe des Jahres 1813.

Zur Beendigung des Rechnungswesens, welches durch die Schlesische Zwangs-Anleihe des Jahres 1813. herbeigeführt worden ist, haben wir beschlossen, alle aus dieser Anleihe noch herrührenden Forderungen an den Staat, gegen Rückgabe der darüber unterm 4. July 1815. ausgestellten, vorher rechtsbeständig zu quittirenden Staats-Schuld-Anerkenntnisse zu Michaeli d. J. in Breslau, in der in den Dokumenten verschriebenen Münz-Sorte, vollständig und ohne Ausnahme berichtigen zu lassen.

Wir fordern daher einen jeden, der noch Ansprüche dieser Art an den Staat zu haben glaubt, hierdurch auf, sich wegen seiner Befriedigung, zu Michaeli d. J. an das Königl. Ober-Präsidium von Schlesien zu Breslau zu wenden, und deren Bezahlung ohnfehlbar zu gewärtigen, mit der Verwarnung: daß den Säumigen ihre an diesem Termine nicht zurückgenommenen Capitalien von da ab, nicht weiter werden verzinset werden.

Berlin, den 26. Februar 1821.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. von der Schulenburg. von Schütze. Beelitz. D. Schickler.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 45
Das beim Setzen der Stuben-Oefen zu beobachtende Verfahren betreffend.

Es sind öfters Feuersbrünste dadurch entstanden, daß die Oefen in den obern Etagen entweder nicht auf Füßen stehen, oder keine Höhlungen unter dem Heerde erhalten haben, sondern ausgefüllt von dem Fußboden auf bis zum Heerde ausgemauert, auf Balken und Fußböden, auch an Holzwänden oder zu nahe an hölzernen Decken gesetzt und mit keinem Vorpflaster versehen werden.

Um diesen Gefährlichkeiten für die Folge vorzubeugen, wird hiermit folgendes verordnet und festgesetzt:

1) Darf kein Ofen, welcher auf Balken und Fußboden zu stehen kommen soll, also kein von der Erde ausgemauertes Fundament bekömmt, von dem Fußboden an bis zum Heerde mit vollen Mauerwerk versehen seyn, sondern solcher muß entweder auf steinernen Untersätzen oder hölzernen Ofen-Füßen dergestalt gesetzt werden, daß zwischen der Unterkante des Ofens und dem Fußboden ein freier Spielraum von wenigstens 6 Zoll Höhe enthalten ist.

2) Können zwar als Unterlage des Ofens auf dessen steinernen oder hölzernen Füßen hölzerne Zargen angewendet werden; diese dürfen aber nur aus einem Rahmen mit dem Umrisse des Ofens von 3 Zoll oder derjenigen Breite bestehen, daß darauf die Kachelschicht sammt Futter derselben aufgesetzt werden kann, und hölzerne Querstücke oder sogenannte Zungen dürfen diese Zargen nicht enthalten, sondern es müssen statt deren Schienen von Eisen, von Rahmstück zu Rahmstück übergelegt, angewendet werden.

3) Sollen Oefen mit Rosten und mit Aschfällen eingerichtet, gesetzt werden, so gelten die ad 1 und 2 gedachten Vorschriften ebenfalls.

4) Dürfen keine Oefen gegen eine hölzerne Wand gesetzt werden, wenn solche nicht wenigstens mit Ziegel 6 Zoll stark bekleidet ist.

5) Darf jeder Ofen nur so hoch gesetzt werden, daß dessen Ober-Kante wenigstens 1 Fuß 6 Zoll hoch von hölzernen oder belehmten und begypsten Decken entfernt bleibt.

6) Dürfen die Röhren der Oefen niemals durch hölzerne Wände, und nur in der Entfernung von 1 und ½ Fuß von hölzernen oder belehmten oder begypsten Decken gezogen werden.

Tritt etwa der Fall ein, daß eine Ofen-Röhre durch eine von Holz verbundene Wand gezogen werden muß, so muß das Fach, durch welches die Röhre gelegt wird, wenigstens 3 Fuß im Quadrat im lichten groß und mit Mauerziegeln ausgesetzt seyn, dann darf aber die Röhre nur durch die Mitte dieses ausgemauerten Fachs gelegt werden.

7) Vor jedem Ofen, welcher innerhalb der Zimmer, die mit hölzernen Fußboden belegt sind, geheizt wird, muß ein Ziegel- oder Fliesen-Pflaster oder eine Blechplatte vor dem Einheizloche, von wenigstens 2 Fuß lang und 1½ Fuß breit, gelegt werden.

Diese Vorschriften haben die Maurer und Töpfer pünktlich zu befolgen, widrigenfalls sie bei dem ersten Uebertretungsfalle in eine Strafe von Fünf Thalern genommen, und im Wiederholungsfalle ihnen nach Befinden, rücksichtlich auf die gesetzliche Bestimmung des Allg. Landrechts, Theil 2. Tit. 20. §. 769., ihr Gewerbe gelegt werden wird.

Den Herren Landräthen, den Polizei-Distrikts-Commissarien und Magisträten wird es bei eigener Verantwortung zur Pflicht gemacht, nicht nur auf die Befolgung dieser Vorschrift für die Folge ein wachsames Auge halten zu

zu lassen, sondern auch die Veranstaltungen zu treffen, daß diejenigen Oefen, welche etwa wider die vorgedachten Vorschriften bis jetzt bestehen, möglichst bald nach solchen umgeändert werden.

Liegnitz, den 18. März 1821.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 467. März c.

No. 49. Den Uebergang der hiesigen Polizei-Verwaltung an den Magistrat betreffend.

Das Königliche Ministerium des Innern und der Polizei hat unterm 20. October vorigen Jahres verordnet, diejenigen Polizei-Behörden, welche nach Einführung der Städte-Ordnung vom 19. November 1808., unter dem Namen: Königliches Polizei-Directorium in einigen Städten gebildet worden, wenn nicht besondere Umstände deren Fortbestehen nothwendig machen, aufzulösen, und die Orts-Polizei-Verwaltung dem Magistrat zu überweisen. Dem gemäß wird das seit 1810. zu Liegnitz bestandene Königliche Polizei-Directorium den 31. dieses Monats aufgelöset und die Polizei-Verwaltung dem Magistrat übertragen werden. Das Publikum und insonderheit die öffentlichen Behörden werden davon hierdurch in Kenntniß gesetzt.

Liegnitz, den 26. März 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen fremder Behörden.

Bekanntmachung.

Die General-Direction der Königlich Preußischen Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt macht hierdurch bekannt, daß die General-Wittwen-Kasse im bevorstehenden Zahlungs-Termine folgende Zahlungen leisten wird:

1) Die sämmtlichen Antritts-Gelder an alle bis zum 1. April d. J. ausgeschiedene, nicht excludirte, Interessenten gegen Zurückgabe der von den vollständig legitimirten Empfängern gerichtlich quittirten Original-Receptions-Scheine;

2) die den 1. April 1821. pränumerando fällig werdenden halbjährigen Pensionen gegen die vorschriftmäßigen nicht früher, als den 1. April d. J. auszustellenden, mit der Wittwen-Nummer zu bezeichnenden, gerichtlich zu beglaubigenden und mit dem gesetzlichen Werthstempel zu versehenden Quittungen.

Die Zahlung der Pensionen nimmt mit dem 5., die der Antritts-Gelder mit dem 19. April d. J. auf der General-Wittwen-Kasse, Molkenmarkt No. 3., ihren Anfang; jedoch wird hierbei ganz ausdrücklich bemerkt, daß mit der Zahlung durchaus nicht länger, als bis Ende April d. J., und zwar täglich (Sonnabends ausgenommen) Vormittags von 9 bis 1 Uhr, fortgefahren werden kann, und werden alle, welche sich später melden, ab- und auf den nächsten Termin verwiesen werden.

Die

Die Absendung der Pensionen mit der Post kann in Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 27. Juli 1819. nicht ferner statt finden, und bleibt es den Wittwen außerhalb Berlin, welche ihre Pension nicht durch die Haupt-Instituten und Communal-Kassen beziehen, überlassen, solche entweder durch den ihnen zunächst wohnenden Commissarius, oder einen in Berlin selbst gewählten Mandatarius, oder auch durch einen der beiden hiesigen Agenten der Anstalt, Hofrath Behrendt, in der Ober-Wallstraße Nr. 3., und General-Landschafts-Agenten Reichert, Französische Straße Nr. 30. wohnhaft, erheben zu lassen.

Eben so werden die Interessenten, welche nicht berechtigt sind, ihre Beiträge an die rc. Instituten-Kassen zu zahlen, wohl thun, selbige auf einem dieser Wege an die General-Wittwen-Kasse abzuführen.

Uebrigens müssen sämmtliche Beiträge unausbleiblich im Laufe dieses Monats eingezahlt werden, und ist die General-Wittwen-Kasse angewiesen, nach dem 1. April keine Beiträge ohne die geordnete Strafe des Dupli, welche unter keinem Vorwande erlassen werden kann, weiter anzunehmen.

Berlin, den 12. März 1821.

General-Direction der Königl. Preuß. Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.
von Winterfeld. Büsching.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Des Königs Majestät haben den durch Stimmenmehrheit gewählten Kreis-Deputirten, Cammerherrn von Nickisch auf Nieder-Herzogswaldau, zum interimistischen Landrath Lübenschen Kreises, zu ernennen geruht.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Wegen der, für katholische Gymnasien und Bürgerschulen sich empfehlenden Biblischen Geschichte des Prof. Kabath.

Wir finden Uns veranlaßt, das kürzlich erschienene, mit der bischöflichen Censur und Approbation versehene Werk:

„Geschichte des alten und neuen Testaments für katholische Gymnasien und Bürgerschulen rc., vom Professor Kabath am Gymnasium zu Gleiwitz, 2 Theile.

hiermit zu empfehlen, da dieses Werk mit zweckmäßiger Vollständigkeit einfach und der Würde des Inhalts entsprechend abgefaßt ist.

Liegnitz, den 8. März 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 13.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 14.

Liegnitz, den 7. April 1821.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Bekanntmachung.

Mit Beziehung auf die in den Breslauer Zeitungen erfolgte Bekanntmachung von heute, wegen der Zinsen-Zahlung auf die Staats-Schuld-Anerkenntnisse über die Anleihe aus dem Jahre 1813, werden die betreffenden Königlichen landräthlichen Aemter, so wie die Magisträte, mit Ausnahme des hiesigen Magistrats, aufgefordert, die in den Kreisen und resp. Städten vorhandenen dergleichen Staats-Schuld-Anerkenntnisse einzufordern, und solche, wie bisher geschehen, mittelst einer Designation, und unter Beifügung der von den Interessenten auszustellenden besondern Zinsen-Empfangs-Quittung, zur Erhebung der halbjährigen Zinsen zu dem bevorstehenden Oster-Termin, an die hiesige Königl. Regierungs-Haupt-Kasse einzusenden.

Breslau, den 10. März 1821.

Königliches Ober-Präsidium von Schlesien,
im Allerhöchsten Auftrage.
Richter. Sabarth.

Bekanntmachung, betreffend die gemeinschaftlichen christlichen Begräbnißplätze.

Des Königs Majestät haben Sich in einem Allerhöchsten Cabinets-Befehle vom 30. August v. J., welcher in anderen Amtsblättern angeführet worden, sehr gnädig darüber geäußert, daß das Einsegnen gemeinschaftlicher Begräbnißplätze für alle christliche Confessionen an mehrern Orten in andern Provinzen, und neuerlich zu Erfurth und Coblenz, im Geiste ächt christlicher Duldung, dessen Entwickelung und Verbreitung Allerhöchst Ihnen am Herzen liegt, Statt gefunden hat.

Das Königliche Ober-Präsidium ist überzeugt, daß die Bekanntwerdung dieser Allerhöchsten Königlichen Gesinnung auch in der Provinz Schlesien die gute Wirkung nicht verfehlen werde, welche mit dem Geiste des Christenthums übereinstimmt. Breslau, den 21. März 1821.

Königl. Ober-Präsidium der Provinz Schlesien,
im Allerhöchsten Auftrage.
Richter. Sabarth.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 50.
Die Einsammlung einer evangelischen Kirchen-Kollekte zum Bau eines evangelischen Prediger- und Schulhauses zu Hundsfeld betr.

Zum Bau eines evangelischen Prediger- und Schulhauses zu Hundsfeld wurde bereits im Jahr 1810. von dem damaligen Departement für den Cultus und öffentlichen Unterricht im hohen Ministerio des Innern eine evangelische Kirchen-Collekte in der Provinz Schlesien bewilligt.

Diese Collekte ist jedoch nur in dem damaligen Bezirk der Königl. Breslauschen Regierung zur Ausschreibung gekommen.

Da nun der Ertrag jener Sammlung für das Bedürfniß zu gering ausgefallen, und die Gemeine zu arm ist, als daß sie die übrigen Kosten zu bestreiten vermöchte; so hat das Königliche Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal Angelegenheiten durch Verfügung vom 7. Februar d. J. an das Königl. Ober-Präsidium der Provinz nachgegeben:

„daß eine Kirchen-Kollekte auch in denjenigen Theilen der Provinz Schlesien, in welchen die unterm 5. Juny 1810 bewilligte Sammlung nicht veranstaltet worden, noch nachträglich veranlaßt werde."

Indem Wir solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, verordnen Wir zugleich, daß mehrgedachte Kollekte in sämmtlichen evangelischen Kirchen der Fürstenthümer Liegnitz und Glogau, so wie in denen des Fürstenthums Jauer, in welchen sie nicht schon früher Statt gehabt, nunmehr von den Herren Superintendenten durch die Herren Geistlichen ihres Aufsichts-Bezirks, also veranstaltet werde, daß die eingekommenen Beträge binnen Acht Wochen an die hiesige Haupt-Instituten-Kasse in gewöhnlicher Art unfehlbar eingesandt werden.

Uns ist gleichzeitig, mit Vorlegung der General-Designation und der Speciallen zur Uebersicht der aufgekommenen Beiträge, davon Anzeige zu machen. Liegnitz, den 23. März 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. Abthl. No. 406. März c.

No. 51.
Die Einsammlung einer Haus-Kollekte für die Abgebrannten in Zaudiß, Ratiborschen Kreises, betreffend.

In dem Marktflecken Zaudiß, Ratiborschen Kreises, sind am 10. Februar 1819, muthmaßlich durch Brandstiftung, 27 Possessionen, und außerdem auch die Pfarr- und Schulgebäude abgebrannt, und in den Jahren 1819. und 1820. größtentheils wieder aufgebaut worden.

Am 10. December v. J. ist an diesem Orte abermals eine noch bedeutendere Feuersbrunst ausgebrochen, durch welche 35 Possessionen, die Pfarrei und Schulgebäude, die Arrende und der Glockenthurm in Asche gelegt; außerdem aber eine Menge Getreide und gegen 400 Stück Vieh ein Raub der Flammen geworden sind.

Dem Antrage der Königl. Regierung zu Oppeln gemäß, haben bei diesen Umständen die hohen Ministerien der geistlichen Angelegenheiten und des Innern, den Abgebrannten in Zaudiß eine allgemeine katholische Kirchen- und Haus-Collecte bewilliget.

Es

So wie nun wegen Einsammlung der Kirchen-Collecte von dem Königl. Ober-Präsidium der Provinz Schlesien unterm 15. d. Mts. das Erforderliche verfügt; so verordnen Wir, hinsichtlich der Haus-Collecte zugleich, daß die Herren Landräthe dieselbe auf dem Lande, die Magisträte aber in den Städten in der Art veranstalten, daß die Erträge spätestens binnen acht Wochen an die hiesige Haupt-Instituten-Kasse in vorschriftsmäßiger Art unfehlbar eingesendet werden. Uns selbst aber sind gleichzeitig die Designationen der Beiträge nebst den Spezialien einzureichen. Liegnitz, den 28. März 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. 1445. März c.

Bereits unterm 11. May 1811. (Amtsblatt 1811. Seite 100), und wiederholt unterm 21. November 1814. (Amtsblatt 1814. Seite 450.), so wie unterm 11. May 1817. (Amtsblatt 1817. Seite 174.), ist verordnet, daß kein Geistlicher eine Person unter 20 Jahren zum Genuß des heiligen Abendmahls zulassen solle, welche nicht ein Zeugniß über erlangte Confirmation beizubringen vermag, auch daß die Geistlichen diese Confirmations-Atteste unentgeldlich zu ertheilen haben. No. 52. Wegen der, den Confirmanden zu ertheilenden Atteste.

Wir bringen aber gleichwohl in Erfahrung, daß hie und da junge Leute das Abendmahl genossen haben, ohne vorher confirmirt zu seyn, und daß mithin nicht durchgängig befolgt werde, was geordnet ist.

Wir erneuern daher nicht nur die gedachten Vorschriften, sondern bestimmen auch:

a) daß keine Brodherrschaft weder in den Städten noch auf dem Lande Personen männlichen oder weiblichen Geschlechts, besonders jüngere in Dienst nehmen, ohne sich vorher die Ueberzeugung verschafft zu haben, daß der anzunehmende Dienstbote wirklich konfirmirt sey. Diese Ueberzeugung muß sich auch jeder Meister in Betreff seiner Gesellen und Lehrlinge verschaffen;

b) daß, wenn dies nicht der Fall seyn sollte, jede Dienstherrschaft und jeder Meister Sorge trage, daß das Kind annoch den nöthigen Schul- und Confirmanden-Unterricht erhalte, und

c) für den Zweck bei dem Orts-Schulvorstande die nöthige Anzeige mache.

Zugleich aber verpflichten Wir

d) alle Eltern oder Vormünder, welche ein noch schulpflichtiges Kind in eine andere Kirchgemeine vermiethen, in die Lehre geben oder zur Erziehung anvertrauen wollen, solches ihrem Geistlichen anzuzeigen, damit dieser dem Geistlichen der Gemeine, in welche das Kind treten soll, davon Nachricht geben, und auf das, was noch zu erledigen, aufmerksam machen kann. Liegnitz, den 29 März 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 1273. März c.

Die

No. 53. Wegen der pro 1821. geltenden Martini-Marktpreise.

Die um Martini vorigen Jahres ermittelten, von dem 4. Departement im Königl. Kriegs-Ministerio für Unsern Verwaltungs-Bezirk genehmigten Marktpreise sind:

Ein Rthlr. Vier Groschen Sechs Pf. pro Scheffel Roggen,
Sechszehn Groschen Vier Pf. pro Scheffel Hafer,
Zwei und zwanzig Groschen pro Centner Heu, und
Fünf Rthlr. Fünf Groschen Drei Pf. pro Schock Stroh,

Preuß. Maaß und Gewicht, welche bei Liquidirung der im Etats-Jahr 1821. an vaterländische Truppen gelieferten Naturalien in Anwendung zu bringen sind.

Hiernach haben die Herren Landräthe und Steuer-Aemter bei Anfertigung der diesfälligen Liquidationen sich zu achten.

Liegnitz, den 29. März 1821.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landesgerichte.

Bekanntmachung.

Sämmtlichen Untergerichten im Departement des unterzeichneten Ober-Landesgerichts wird bekannt gemacht, daß der Sitz des Staabes der neunten Landwehr-Brigade, deren Inspecteur der Herr General-Major von Miltitz ist, mit dem 1. April 1821. von Glogau nach Hirschberg verlegt wird.

Glogau, den 23. März 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Rector Röhricht, zu Kreutzburg, ward dritter Knabenlehrer bei der evangelischen Stadtschule zu Landeshut; der bisherige Schul-Adjuvant Menzel, 2ter Schul-College bei der höhern Bürgerschule zu Jauer, und der bisherige Schulgehülfe Ismer zu Warmbrunn, evangelischer Schul-Adjuvant zu Arnsdorf, Hirschbergschen Kreises.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Das Dorfgerichts-Siegel der Gemeinde Klopschen, Glogauschen Kreises, ist nach dem 12. laufenden Monats verloren gegangen. In der Mitte des Siegels befinden sich kreuzweise gelegte Pflug-Saiche mit der Jahrzahl 1680, welche die Umschrift mit lateinischen Lettern haben: „Klopschner Gerichts-Siegel." Zur Verhütung eines etwanigen Mißbrauchs wird solches hierdurch bekannt gemacht.

Der Finder desselben wird aufgefordert, das Siegel an das landräthliche Amt Glogauschen Kreises abzuliefern. Liegnitz, den 28. März 1821.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 14.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 15.

Liegnitz, den 14. April 1821.

Verordnungen der höchsten und höhern Staats-Behörden.

Mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 15. November 1820. haben Se. Majestät der König Allergnädigst zu bestimmen geruhet, daß Behufs des baldigen gänzlichen Abschlusses des Liquidations- und Zahlungswesens, der aus dem Zeitraum vom 1. August 1807. bis ultimo Februar 1809, noch rückständigen halben Militair-Gehälter, die etwa zeither unbekannt gebliebenen Interessenten zur Anmeldung ihrer Ansprüche, binnen einer präclusivischen Frist von 6 Monaten aufgefordert werden sollen.

Indem die unterzeichneten Ministerien diesen Allerhöchsten Befehl hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern dieselben zugleich alle die, durch die Ereignisse der Kriegs-Jahre 180$\frac{6}{7}$ inactiv gewordenen Offiziere und Unterstaabs-Beamte, oder deren zur Erhebung berechtigten Erben, die sich mit ihren Forderungen auf vorgedachten Rückstand, ungeachtet der schon seit mehreren Jahren eingeleiteten Zahlungen, bisher nicht gemeldet haben, hierdurch auf, ihre Liquidationen und Legitimationen binnen Sechs Monaten und spätestens bis zum 1. October dieses Jahres präclusivischer Frist, beim Fünften Departement des Kriegs-Ministeriums zur Prüfung und Feststellung einzureichen.

Auch diejenigen, welche schon früher dergleichen Gesuche angebracht haben, aber noch nicht definitive darüber beschieden worden, sind verpflichtet, ihre Liquidation und Legitimation spätestens bis zu dem bestimmten präclusivischen Termin bei dem vorgedachten Departement zur Feststellung zu übergeben.

Auf die Nachzahlung haben indessen nur diejenigen inactiv gewesenen Offiziere und Unterstaabs-Beamte Anspruch, welche sich entweder stets innerhalb Landes aufgehalten, oder wo dies nicht der Fall gewesen, doch vor dem 1. Juny 1809. in die diesseitigen Staaten zurückgekehrt sind, wogegen aber allen denjenigen, welche vor dem 29. July 1811. ohne Invaliden-Wohlthaten verabschiedet worden, nach Allerhöchster Bestimmung, auf halbes Gehalt kein Recht zusteht.

Wer die angesetzte Frist bis zum 1. October dieses Jahres ohne Anmel-

bung vorübergehen läßt, hat die Ausschließung von dieser Nachzahlung sich sodann selbst beizumessen. Ueber den Eingang der Anmeldung soll den Anmeldenden eine besondere Bescheinigung zu ihrer etwanigen Legitimation ertheilt werden. Berlin, den 31. März 1821.

Ministerium des Schatzes. Ministerium des Krieges.
v. Lottum. Hake.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 9. d. M. (Gesetz-Sammlung 1821. Seite 32. No. 641.) und im Verfolge unserer Bekanntmachung vom 1. d. M., werden die Inhaber der für rückständig gebliebene Zinsen ausgegebenen, in den Jahren 1814. und 1816. zahlbar gewesenen Zinsscheine, und zwar sowohl der in den bereits statt gehabten 23 Verloosungen ausgelooseten, jedoch bisher zur Zahlung nicht präsentirten, als auch unverlooset gebliebenen Papiere dieser Gattung hiermit aufgefordert:

die in denselben bezeichneten Summen bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse hier in Berlin im Seehandlungs-Gebäude ungesäumt, und spätestens bis ultimo Juny dieses Jahres, gegen Aushändigung der Zins-Scheine zu erheben.

Sind diese Zinsscheine verloren, vernichtet, oder verlegt, so muß der daraus sich ergebende Anspruch mit Anführung der Nummern und der Valuta, bei der unterzeichneten Haupt-Verwaltung, unter Vorbehalt der einzuleitenden gerichtlichen Mortification, bis zu dem eben erwähnten Präclusiv-Termin schriftlich angemeldet werden, indem alle Ansprüche aus diesen Papieren an den Preuß. Staat ohne Ausnahme mit dem 1. July 1821. erlöschen.

Berlin, den 17. März 1821.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Rother. von der Schulenburg. von Schütze. Beelitz. D. Schickler.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 54. Einweihung des Krieges-Denkmals auf dem Kreuzberge bei Berlin.

Eingedenk des thätigen Eifers, womit die Einsassen des Unserer Verwaltung vertrauten Departements, ohne Unterschied des Standes, in der Zeit der Gefahr zur Rettung des Staats beigetragen haben, und als Anerkenntniß ihrer unwandelbar rühmlichen Gesinnungen, vermöge derer sie sich dadurch gewiß hoch belohnt finden werden, theilen Wir ihnen nachstehend die Cabinets-Ordre wörtlich mit, welche Se. Majestät der König bei der Einweihung des Kriegs-Denkmals auf der Anhöhe vor dem Hallischen Thore (künftig der Kreuzberg genannt), bei der Residenz Berlin, an die gegenwärtigen Stellvertreter des Heeres zu erlassen geruhet haben. Liegnitz, den 6. April 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

ad No. 14. R. April 6.

An

An die Stellvertreter des Heeres bei der Einweihung des Krieges-Denkmals.

Wir haben am heutigen gefeierten Tage dem Denkmal die Weihe gegeben, das Ich als Anerkenntniß der Treue Meines Volks in verhängnißvoller Zeit, und der Tapferkeit seiner Söhne im Kampfe für Unabhängigkeit und Recht zu errichten verhieß. Wir überliefern es mit dem erfleheten Segen des Himmels Unsern Nachkommen als ein bedeutungsvolles Andenken an eine Zeit harter Bedrängniß, an den Heldenmuth der Krieger, durch den die Selbstständigkeit des Vaterlandes erkämpft ward, und als ein heiliges Zeichen der obwaltenden Gerechtigkeit. Wenn an der geweiheten Stätte die glorreichen Erinnerungen des heutigen Tages jede Brust erfüllen, so ist vor Allem was Uns erhebt, die Erinnerung an das glänzende Beispiel der Einigkeit und des unerschütterlichen Vertrauens zwischen Fürsten und Volk, und der ächten Begeisterung, womit die Nation für die Erfüllung ihrer Pflichten gegen das Vaterland und für die Ehre des angestammten Thrones in den Kampf zog. Dem Gedächtniß dieser Tugenden bleibe also auch dies Denkmal geweiht. Sie ferner zu bewahren, vertraut zunächst das Vaterland denen, die zu seiner Vertheidigung berufen sind, Euch und Euren Waffengefährten, deren Stellvertreter Ihr bei der heutigen Feier waret. Euer Ziel sey, dies Vertrauen zu rechtfertigen, und jene Tugenden zur Ehre des Preußischen Namens auf die Nachkommen zu vererben, welche des Vaterlandes Heil und Schutz und der Stolz Eures Königs sind. Berlin, den 30. März 1821.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

Ohnerachtet der wiederholten, von den Herren Kreis-Landräthen erlassenen Erinnerungen, wird von den betreffenden Magisträten, Dominien und Gemeinden die Instandsetzung mehrerer auf den Landstraßen befindlichen Brücken, nicht sogleich, als es nothwendig ist, bewirkt, auch werden die etwa fehlenden Geländer derselben nicht wieder hergestellt. Eben so sind an mehreren Brücken noch nicht die Nummern des Brücken-Catasters vorschriftsmäßig angebracht. [illegible] findlichen Brücken.

Den Magisträten, Dominien und Gemeinden wird daher hiermit aufgegeben, die Instandsetzung der von ihnen zu unterhaltenden, auf den Landstraßen befindlichen schadhaften Brücken, ohnfehlbar binnen 2 Monaten zu bewirken, auch die Nummer des Catasters daran anbringen zu lassen. Sollte dieses bis dahin nicht geschehen seyn, so werden die Herren Landräthe hiermit angewiesen, das Fehlende an dergleichen Brücken auf Kosten desjenigen, dem die Unterhaltung derselben obliegt, ausführen zu lassen, auch den Säumigen in eine Polizeistrafe von 2 Rthlr. zu nehmen.

Hiernach hat sich ein jeder, den es angeht, zu achten, und die Herren Landräthe haben über die Befolgung und Ausführung dieser Verordnung ult. May d. J. zu berichten. Liegnitz, den 26. März 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 778. März c.

Die

No. 56.
Wegen der Fäule auch in Verbindung mit den Lungenwürmern und der Egel-Krankheit unter den Schaafen.

Die Fäule, auch selbst mit Lungenwürmern verbunden, hat sich schon vor einigen Jahren im hiesigen Regierungs-Departement bei den Schaafen gezeigt, und die Leber-Egeln sind schon von jeher, wie jedem Landwirth bekannt ist, in hiesigem Regierungs-Departement einheimisch. Dies veranlaßt uns, zu Vermeidung des Uebersehens der Ausbrüche, das Publicum mit den Kennzeichen, Ursachen und dem bewährtesten Heil-Verfahren dieser Schaaf-Krankheiten, denen auch die Kälber ausgesetzt sind, durch Nachstehendes bekannt zu machen:

Kennzeichen der Fäule. Die Kennzeichen, welche die Fäule im Allgemeinen ohne die oben genannten Wurmkrankheiten anzeigen, sind folgende:

Wird die Heerde beim Aus- oder Eintriebe beobachtet, so findet man die erkrankten Stücke hinter den gesündern Stücken der Heerde matt und träge hinschleichen, sie werfen den Kopf von einer Seite zu der andern, als ob er ihnen zu schwer würde, und haben schlaff herabhängende Ohren.

Im Stalle sind sie die letzten beim Futter, man trifft sie gewöhnlich an den Wänden desselben lecken, oder aber bei vorgerückter Krankheit einzeln von den übrigen entfernt in demselben herumliegen. Faßt man ein solches Stück an, so läßt es sich ohne Widerstand von einem Orte zum andern tragen.

Ueberhaupt äußern sie eine allgemeine Mattigkeit; die Wolle läßt sich sehr leicht ausziehen, sie hat ihre Kräuselung verloren, und das fettig-öhlige derselben bildet sich auf der Oberfläche der Haut zu lichtgelben Schuppen. Die Thiere werden um den Kopf, den Hals und den Bauch beinahe kahl. Bei Scheitelung der Wolle findet man die im gesunden Zustande rosenrothe Farbe der Oberhaut verschwunden, und dieselbe ist dagegen weiß, blaß und schwammig.

Dieselbe Beschaffenheit hat das Zahnfleisch; bei einigen Thieren sind die Zähne locker, die Zunge welk und mit schmutzigem Schleime belegt. Die Augenlieder sind aufgedunsen, das Auge selbst bleich und die verbindende Augenhaut ganz weiß. Die Thiere magern an der Lendengegend bedeutend ab; bei einem großen Theile wird zugleich der Bauch aufgetrieben; bei vorgerückter Krankheit kann man, wenn man die Hand an die rechte Seite des Hinterleibes hält, mit der linken Hand aber auf der entgegengesetzten Seite flach anklopft, die Bewegung des ergossenen Wassers deutlich fühlen.

Die Freßlust ist vermindert, der Durst dagegen bedeutend vermehrt, der Mistabgang verzögert, und wird entweder in weichen Klümpchen, oder aber in länglich gezogenen, vorn wie abgezwickten in eine Spitze auslaufenden Kügelchen abgesetzt, gewöhnlich geht er in Durchfall über. Der Harn wird selten, und doch nur in kleiner Menge von lichtgelber durchsichtiger Farbe, etwas schleimig, entleert.

Oft entsteht eine Geschwulst oben am Halse, welche sich immer mehr und mehr ausbreitet, teigartig und schmerzlos ist, und den ganzen Kehlgang einnimmt. Häufig ist aber auch keine Geschwulst vorhanden.

Kenn-

Kennzeichen der Egelkrankheit. Bei denjenigen Thieren, welche zugleich an den sogenannten Leberegeln (Leberdoppelloch) leiden, ist außer obigen Erscheinungen noch folgendes besonders wahrzunehmen.

Das Auge ist halb geschlossen, die weiße Haut desselben schielt ins Gelbe, der Augenstern, der bei gesunden Schaafen einen in die Quere gezogenen Schlitz darstellt, ist beträchtlich erweitert, gerundet und schwarz von Ansehen. Bei einem in der Lebergegend gelind angebrachten Drucke äußern sie Schmerzen, und suchen sich denselben zu entziehen.

Kennzeichen der Fäule mit Lungenwürmern. Diejenigen, welche an den sogenannten Lungenwürmern (Luftröhrenfräßer, fadenwurmähnlicher Pallisadenwurm) leiden, findet man ebenfalls den gerundeten Augenstern, nur ist das Weiße des Auges nicht weiß oder gelblich, sondern mehr bläulich (Perlblau), dabei haben diese Thiere einen heisern in Doppelschlägen tönenden Husten, und eine mit schmutzigem Schleime belegte Nase und Nasenöffnungen.

Uebrigens sind oft beide Wurmgattungen zugleich bei einer und derselben Heerde und in einem Stücke zugegen.

Befund an den geöffneten Thieren. Bey manchen dieser Stücke sind nicht nur die feinsten Gallengefäße und Gallengänge, sondern auch die Gallenblase selbst, voll gepfropft von den Leberegeln. Bei Durchschneidung der Leber sind sie oft in solcher Menge anzutreffen, daß es scheint, als wäre dieses Eingeweide ganz in jene Würmer verwandelt worden.

Bei den an Lungenwürmern leidenden, kann man, wenn die Luftröhrenverzweigungen durchschnitten werden, ebenfalls ganze Bündel von den fadenartigen Würmern mit röthlichem Schaume zugleich herausdrücken. Außerdem findet man alle Eingeweide fettarm, schlaff und welk, wäßrig, in der Brust- und Bauchhöle bald mehr bald weniger Wasser ergossen.

Ursachen der Krankheit. Als Gelegenheits-Ursachen zu diesen Krankheiten lassen sich gewöhnlich das Hüten auf nassen sumpfigen Wiesen, das Futtern des Heues von solchen Grasplätzen, besonders wenn häufiges Regenwetter, wie es im vorigen Sommer der Fall war, statt gefunden hat, annehmen; und obgleich von mehreren Schriftstellern noch viele andere angeführt werden, so verdienen obige einer besonderen Berücksichtigung, und es würde den Oeconomen und Schaafzüchtern zu ihrem eignen Vortheile wohl zu rathen seyn, bei Thauwetter oder regnerischer kühler Witterung ihre Schaafheerde lieber bei einer, wenn auch nicht sehr nährenden Rauhfutterung im Stalle zu halten, als unter solchen Umständen sie einer meistens lebensgefährlichen Krankheit auszusetzen.

Vorhersage und Heilung. Die Heilung dieses komplicirten Uebels läßt sich nur dann erwarten, wenn der Schwächezustand noch nicht in einem zu hohen Grade statt findet, wenn das Wurm-Leiden noch nicht zu sehr überhand genommen hat; wenn die ökonomischen Verhältnisse es verstatten, die

die vorher angeführten Schädlichkeiten zu vermeiden, und wenn den Kränklern gutes nahrhaftes Futter, z. B. Hafergarben, gutes Heu, Hafer-, Bohnen-, Erbsen-, Eichel- oder Kastanienschrot und gutes Wurzelfutter gereicht werden kann.

Als Heilmittel wurde schon im Jahre 1819, wo im Namslauer Kreise die Egelkrankheit herrschte, eine Abkochung von Gerstenmalz, nach der Waldingerschen Methode mit Eisenvitriol geschwängert, mit gutem Erfolge gereicht, und sie hat sich auch in kurzer Zeit bei mehreren Schaafheerden, die an diesem Uebel litten, mit Nutzen von neuem bewährt.

Da jedoch an einigen Orten die Schaafe diese Malzabkochung nicht saufen wollten, weil wahrscheinlich dieselbe an einem warmen Orte aufbewahrt worden, und somit in Gährung übergegangen war; so wurde durch Versuche erprobt, diese Abkochung folgendermaßen bereitet:

Man nimmt auf 50 Stück Schaafe sehr braun geröstetes Malz (nicht geschroten) ¼ Scheffel Preuß. Maaß, Fluß-Wasser 24 Preuß. Quart; dieses wird in einem Kessel zusammen gemischt, und so lange gekocht, bis das Malz beinahe weich ist. Nun werden 2 Pfund gestoßene Wacholderbeeren dazu geschüttet, man läßt dieses zusammen noch ½ Stunde lang kochen; hierauf wird es vom Feuer entfernt, warm durchgeseiht, und in die warme Flüßigkeit 2 Loth Eisenvitriol gethan, dieses gut unter einander gemischt, und den kranken Schaafen, nachdem es kalt geworden, zum Saufen in Trögen wöchentlich 2 bis 4 mal (oder wer es thun kann auch täglich) vorgesetzt. Es ist denselben für diesen Tag jedes andere Getränk zu entziehen. Diese Abkochung muß jedesmal frisch bereitet werden.

Um das Malz zu dieser Abkochung mehr braun zu erhalten, als es zum gewöhnlichen Braunbier bereitet wird, weil das Brenzlichte desselben besonders den Würmern zuwider ist, bereitet man es auf folgende Art:

Man nimmt einen viertel bis halben Scheffel Malz, schüttet dieses in einen kupfernen oder eisernen Kessel (die Menge des Malzes richtet sich nach der Größe des Kessels, weil dasselbe gehörig durchrührt werden muß), macht darunter ein kleines und nur allmählig brennendes Feuer, läßt durch einen hierzu besonders gestellten Mann fortwährend mit einer Schaufel oder eigends dazu verfertigen großen Rührkelle eine Stunde lang umrühren, damit das Malz am Boden nicht verbrenne. Nachdem dieses geschehen, wird dasselbe sogleich in ein dazu bereitstehendes weites Gefäß (Waschfaß) gethan, und auch hier so lange umgerührt, bis es erkaltet ist; nun ist es zur Abkochung geeignet.

Das nach der Abseihung zurückgebliebene Malz wird mit der Hälfte so viel oder gleichen Theilen Hafer oder Haferschrot gemischt, und nachdem die Schaafe die Flüßigkeit ausgetrunken, in denselben Trögen zum Genuß aufgestellt.

Da aber diese Krankheit oft nur bei einem Theile der Heerde zum völligen

gen Ausbruche kommt, bei dem andern Theile aber noch keine für den Eigenthümer und Schäfer in die Augen fallende Zeichen der Krankheit wahrnehmbar sind, so daß z. B. nur die Mütter allein, oder die Jährlinge, oder das Gelte-Vieh sichtbar krank, die übrigen aber noch scheinbar gesund sind, so ist, weil auch die letztern nicht ganz davon freizusprechen sind, folgendes Präservativ- und Kurativ-Mittel für dieselben wöchentlich 2 mal zu verabreichen:

Man nimmt auf 50 Stück Schaafe 1 Pfund weißgebrannte pulverisirte Knochen, $1\frac{1}{2}$ Pfund gestoßene Wacholderbeeren, $1\frac{1}{2}$ Pfund gestoßene Kalmuswurzel, 2 Loth Eisenvitriol und 10 Tropfen rothes Steinöl auf das Stück gerechnet.

Diese Mischung wird entweder mit einem halben Scheffel von obigem braungeröstetem Malze, welches jedoch geschroten seyn muß, und einem viertel Scheffel Hafer- oder Eichelschrote, wozu noch pro Stück 2 Loth Senfsaamen gesetzt werden könnten, oder aber mit bloßem Haferschrote gemischt, mit etwas wenigem Wasser befeuchtet, damit das Pulver nicht herausgeblasen werde, wie oben bemerkt, vorgesetzt. Auch kann es denjenigen, welche die Malzabkochung erhalten, wöchentlich 1 bis 2 mal an denjenigen Tagen, wo dieselbe nicht gereicht wird, als Lecke vorgesetzt werden.

Den Gesundscheinenden ist außer obiger Lecke täglich unter das Trinkwasser eine Handvoll ungelöschter Kalk zu thun, so daß es das Ansehen bekommt, als ob Milch mit Wasser gemischt wäre, und denselben kein andres Getränk zu verabreichen. Da die Schaafe dieses nicht gern trinken, so kann zu Anfang nur sehr wenig Kalk genommen werden (ungefähr eine Handvoll auf 60 Quart), nnd dann nach und nach etwas damit gestiegen werden.

Den kränksten, welche die Malzabkochung erhalten, muß vom Tage der Anwendung dieses Mittels, jeder Salzgenuß entzogen werden, und dieselben dürfen auch nicht auf die Weide kommen. Auch den Gesundscheinenden ist die Salzlecke nur bei trocken kalter, oder trocken warmer Witterung zu verabreichen, bei jeder Nässe aber sogleich damit anzuhalten.

Kennzeichen der Besserung. Die Zeichen der eintretenden Besserung sind: Die Thiere lassen oft und vielen gelbbraunen Urin, sie bekommen ein munteres Ansehen, äußern durch helles Blöcken ihre vermehrte Freßlust, und drängen sich hastig zur vollen Raufe. Ihr aufgedunsener Bauch verliert sich; der Durst vermindert sich. Der Mist zerfällt wieder in runde einzelne Kügelchen. Die Wolle erhält das ihr eigenthümliche fette-öhlige wieder; sie wird dichter und gewinnt an Wachsthum bedeutend. Die Oberhaut wird wieder rosenroth; so bekommt auch das innere des Maules, die Zunge und Nase die vorige gesunde rothe Farbe wieder. Der Augenstern fängt sich nach und nach an wieder in einen Schlitz zusammenzuziehen, die weiße Haut des Auges wird wieder durch rothe Aederchen belebt, und so tritt der allgemeine Gesundheits-Zustand wieder ein.

Alle von den erkrankten Stücken wieder Genesenden sollten als zur Nach-

zucht

zucht untauglich mit dem Brackzeichen versehen, im nächsten Herbste oder Frühjahr dem Schlächter überliefert werden. Diese Vorsicht ist durch Erfahrungen bestätigt.

Bei dieser Gelegenheit fordern wir die Herren Kreis-Physiker auf, es im nächsten Sanitäts-Bericht seines Orts anzuzeigen, ob, wie man in mehreren Gegenden bemerkt haben will, auch in dem ihrer Aufsicht anvertrauten Bezirke die von der Klauen-Seuche im vorigen Sommer befallen gewesenen Kühe, späterhin häufig verworfen haben sollen.

Liegnitz, den 27. März 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. P. 1468. März c.

No. 57. Deserviten und Belohnung der Sachkundigen bei Fällen des Scheintodes.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 15. Februar im 8. Stück l. J., No. 29. des Amtsblattes, bringen Wir hiermit zur Kenntniß sowohl des Publikums als der Herren Aerzte und Wundärzte, daß nach einer von Sr. Königl. Majestät Allerhöchstselbst ausgegangenen Erweiterung der bestehenden Medicinaltaxe vom 21. Juny 1815., für die Bemühungen zur Wiederaufhebung scheintodter oder verunglückter Personen, mit Ausschluß der nach der Wiederbelebung fortzusetzenden ärztlichen Behandlung, von einem promovirten Arzte 2 bis 4 Thlr., von nicht promovirten und Wundärzten aber 1 Thlr. 12 Gr. bis 3 Rthlr. zur Zahlung vom Verunglückten oder dessen Erben liquidirt werden können. Außerdem ist von Seiten des Königl. Hohen Ministerii dem Arzte oder Wundarzte, welcher so glücklich ist, einen Scheintodten wieder ins Leben zu bringen eine Prämie von zehn Thalern, für den Fall aber, daß seine Bemühungen fruchtlos gewesen sind, von fünf Thalern zugesichert worden. Diese Prämie ist bei bemittelten Verunglückten von denselben oder ihren Erben und bei Armen von solchen Behörden, die zu einer solchen Zahlung subsidiarisch verpflichtet sind, zu entrichten, sie soll auch im Falle des Unvermögens des Verunglückten, oder ihres Nachlaßes, und wenn verfassungsmäßig die Verbindlichkeit dazu der Gemeinde-Kasse nicht obliegt oder von derselben deshalb Widersprüche erhoben werden, vorbehaltlich des Anspruchs an dieselbe, unverzüglich aus den Staats-Kassen gezahlt werden, wobei jedoch alsdann die Gebühren des Arztes oder Wundarztes nicht noch außer der Prämie gegen die Staats-Kassen liquidirt werden können.

Der Anspruch auf eine solche Prämie setzt jedoch überall zum voraus, daß nach Möglichkeit alles das geschehen ist, was das angeführte 8. Stück des diesjährigen Amtsblattes nach der Anweisung zur zweckmäßigen Behandlung und Rettung der Scheintodten vom Jahr 1820. anordnet, und daß mit den Wiederaufhebungs-Versuchen nicht eher aufgehört worden ist, bis Zeichen der Fäulniß eingetreten waren.

Die sämmtlichen Polizei-Behörden werden hiermit angewiesen, Uns jeden Anspruch auf eine solche Prämie aus den Königl. Staats-Kassen jeder-

zeit

zeit aufs schleunigste, mit der Beglaubigung sowohl der geschehenen vollständigen Leistung von Seiten des Sachverständigen, als der Armuth des Verunglückten und des Mangels einer subsidiarischen Verpflichtung vorzulegen.

Von den sämmtlichen Sachkundigen versprechen wir uns, daß sie sich nicht nur mit den Vorschriften des mehrgedachten Amtsblattes und der dazu gehörigen Anweisung aufs genaueste bekannt machen, sondern sich auch mit allem Geräth was die Ausführung der Sache erfordert, nach ihren Kräften versehen werden.

Liegnitz, den 6. April 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. 61. R. März c.

No. 58. Schluß-Vertheilung der für Invaliden aus den Jahren 18¹³/₁₄. u. deren Wittwen und Waisen gesammelten Beiträge.

Von dem aus freiwilligen Beiträgen zur Unterstützung der Invaliden aus den Feldzügen vom Jahr 1813. und 1814., und der Wittwen und Waisen der in diesen Feldzügen Gebliebenen, bei dem Königl. Kriegs-Ministerio gesammelten Fonds, sollen nunmehr die noch disponiblen Bestände an die bezeichneten Interessenten vertheilet werden. Da ein Theil dieses Bestandes den im hiesigen Regierungs-Departement sich aufhaltenden Invaliden, so wie den Wittwen und Waisen der in jenen Feldzügen Gebliebenen zufließen soll, jedoch die von gedachten Interessenten, früher angefertigten Nachweisungen, wegen der im mittelst eingetretenen Veränderungen, die erforderliche vollständige Uebersicht nicht mehr gewähren: so werden die Herren Landräthe hiermit beauftragt, von allen nach vorstehender Bezeichnung zum Anspruch auf die Theilnahme berechtigten Individuen ohne Unterschied, ob solche in den Städten oder auf dem platten Lande sich aufhalten, nach Maasgabe des beigeschlossenen Schema, sofort ein Verzeichniß aufzunehmen; wobei zur Begründung der Theilnahme folgendes bemerkt wird:

1) Nur diejenigen Vaterlands-Vertheidiger sind in das Verzeichniß aufzunehmen, welche durch ihren Abschied nachweisen, daß sie in den Feldzügen der Jahre 1813. und 1814. durch erhaltene Wunden oder andere aus jenen Feldzügen unmittelbar erwachsenen Veranlassungen zur Fortsetzung der Kriegsdienste unfähig und invalide geworden sind. Es versteht sich also von selbst, daß die Invaliden aus dem Jahr 1815. nicht in dieses Verzeichniß aufgenommen werden, weil für diese besonders gesorgt worden ist.

2) Aus gleichen Gründen haben auch nur die Wittwen und Waisen der in den Feldzügen der Jahre 18¹³/₁₄. gebliebenen Vaterlands-Vertheidiger einen Anspruch auf die Theilnahme an bezeichneten Fonds. Jedoch sind die Wittwen und Waisen der vorstehend unter No. 1. bezeichneten, immittelst in ihrer Heimath verstorbenen Invaliden in das Verzeichniß mit aufzunehmen, in sofern sich diese Wittwen nicht seitdem wieder verheirathet haben und eine Beihülfe bedürfen.

3) Nach dem Willen der Geber, sollen die Unterstützungen nach verschiedenen Sätzen erfolgen, je nachdem der Invalide oder Gebliebene bei der Artillerie oder bei einem andern Truppentheil gestanden, oder derselbe in der Schlacht bei Paris oder bei Leipzig und Möckern, oder in andern Schlachten verwundet oder gefallen ist. Es muß also solches sorgfältig ausgemittelt, und jedes Individuum hiernach in die durch beigehendes Schema vorgeschriebene Rubriken eingetragen werden.

Da es eines Theils ungerecht seyn würde, ein auf Theilnahme Anspruch habendes Individuum bei der Aufzeichnung zu übergehn, andern Theils aber die zahlenden Behörden dafür verantwortlich sind, daß nur berechtigte zur Theilnahme zugelassen werden: so vertrauen Wir der Sorgsamkeit sämmtlicher Herren Landräthen, daß bei dem anzufertigenden Verzeichniß eben so wenig ein berechtigter Theilhaber ausgelassen, als ein Unberechtigter in dasselbe aufgenommen werden wird.

Wenn hiernächst zur Beendigung des Vertheilungs-Geschäfts höhern Orts nur eine sehr kurze Frist anberaumt worden ist, so müssen Wir die Einreichung der erforderlichen Nachweisungen in duplo unfehlbar binnen vier Wochen erwarten.

Liegnitz, den 6. April 1821.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 837. März c.

A.

Verzeichniß der im — Kr. befindlichen Invaliden aus den Feldzügen der Jahre 1813 und 1814.

1.	2.		3.		4.		
Namen der Invaliden.	Derselbe hat gestanden		Derselbe wurde verwundet in der Schlacht		hat Anspruch auf eine Unterstützung von		Bemerkungen.
	Bei der Artillerie.	Namen der andern Truppentheile.	bei Paris.	Ort der andern Schlacht.	Rthl.	Gr.	

B.

B.

Verzeichniß der im — Kr. befindlichen Wittwen und Kinder der in den Feldzügen im Jahre 1813. und 1814. gebliebenen Vaterlands-Vertheidiger.

Namen der Gebliebenen.	Derselbe hat gestanden		Derselbe blieb in der Schlacht.			Namen der Wittwe und ihrer Kinder.	Dieselben haben Anspruch auf eine Unterstützung von		Bemerkungen, in welchen anzuführen, wodurch der Tod erfolgt.
	bei der Artillerie.	Namen der andern Truppentheile	bei Paris.	bei Leipzig oder Möckern.	Ort der andern Schlacht		Rthl.	Gr.	

C.

Verzeichniß der im — Kr. befindlichen vater- und mutterlosen Waisen, der in den Feldzügen der Jahre 1813. und 1814. gebliebenen an ihren Wunden verstorbenen Vaterlands-Vertheidiger.

Namen der gebliebenen Väter.	Derselbe hat gestanden		Derselbe blieb in der Schlacht			Namen der Waisen.	Dieselben haben Anspruch auf eine Unterstützung von		Bemerkungen
	bei der Artillerie.	Namen der andern Truppentheile	bei Paris.	bei Leipzig oder Möckern.	Ort der andern Schlacht		Rthl.	Gr.	

D

D.

Verzeichniß der im — Kr. befindlichen Wittwen und Waisen der in den Feldzügen von 1813. und 1814. invalide gewordenen, und an den Folgen dieser Feldzüge in ihrer Heimat verstorbenen Vaterlands-Vertheidiger.

Namen der verstorbenen Invaliden	Derselbe hat gestanden		Derselbe wurde verwundet in der Schlacht			Derselbe starb an den Folgen des Feldzugs im Jahr	Namen der Wittwen und Waisen.	Dieselben haben Anspruch auf eine Unterstützung von	Bemerkungen.
	bei der Artillerie	Namen der andern Truppentheile	bei Paris.	bei Leipzig oder Möckern.	Ort der andern Schlacht			Rthl. Gr.	

No. 59. Vertheilung eines noch nicht verausgabten Restes zur Unterstützung für die im Jahr 1815. invalide gewordenen Vaterlands-Vertheidiger und für die Wittwen und Waisen der in diesem Feldzuge Gebliebenen betreffend.

Von den zur Unterstützung der im Feldzuge des Jahres 1815. invalide gewordenen Vaterlands-Vertheidiger, und für die Wittwen und Waisen der in diesem Feldzuge Gebliebenen, bei dem Königl. Kriegs-Ministerium gesammelten Beiträgen, ist ein noch unausgezahlter Rest im Bestande, zu dessen Vertheilung nunmehr ungesäumt geschritten werden soll. Bei den im Lauf der inmittelst verflossenen 5 Jahre eingetretenen Veränderungen ist die Aufnahme eines neuen Verzeichnisses vorstehend bezeichneter Invaliden, so wie der Wittwen und Waisen erforderlich, daher sämmtliche Herren Landräthe hiermit aufgefordert werden, dieses Verzeichniß, nach allen Rubriken der hierüber im Jahr 1815. ihnen zugekommenen schematischen Vorschriften, sofort aufzunehmen und in der Rubrik der Bemerkungen, diejenigen Summen zu bezeichnen, welche den betreffenden Individuen bereits durch frühere Vertheilungen zugeflossen sind. Da auch hier die Beendigung dieses Geschäfts höhern Orts sehr dringend gemacht worden ist, so können Wir zu der gedachten Aufnahme und zur Erreichung der diesfälligen Verzeichnisse in duplo ebenfalls nur eine Frist von vier Wochen bewilligen, und erwarten von der Betriebsamkeit sämmtlicher Herren Landräthe, daß die verlangten Nachweisungen unfehlbar in dem bestimmten Termin eingehn werden.

Liegnitz, den 6. April 1821.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

ad No. 837. März 1821.

Nach-

Nachstehender aus dem Königl. Ministerio des Handels Uns zugegangener, in die St. Petersburger Senats-Zeitung vom 12. Februar d. J. (No. 7.) aufgenommener Kaiserl. Russischer Ukas vom 15. December v. J., betreffend den Transito-Handel mit Preußischen Tüchern nach Asien, welcher wörtlich also lautet: No. 60. Transito-Handel mit Preußischen Tüchern nach Asien.

„Um der Russischen Kaufmannschaft, die sich in Kächta mit dem Vertausch der Preußischen Transittüchern beschäftigt, mehr Mittel zur vortheilhaften Treibung dieses Handels zu geben, befehle Ich den in den Artikeln 26. und 27. der Festsetzung vom 31. December 1818. über den Transit der Preußischen Tücher nach Asien bestimmten Termin zum Umtausch, und die, falls man denselben vorbeistreichen läßt, verordnete Beitreibung des Ergänzungszolls, in der Wirkung beim Kächtaschen Zollamte sowohl auf alle bereits daselbst eingebrachte, als auch auf die Tücher, die künftig eingebracht werden, aufzuheben, wobei jedoch die Artikel 16. und 18. über den Termin zur Einfuhr, und über die Verantwortlichkeit rücksichtlich dieses Gegenstandes in voller Kraft verbleiben, und es dem Kächtaschen Zollamte zur Pflicht, auch dasselbe streng verantwortlich gemacht wird, darauf zu sehen, daß die Tücher, die es an die Eigenthümer zum Umtausche verabfolgt, wirklich über die Grenze gehen, und nicht zum innern Verbrauch nachbleiben,“

wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Liegnitz, den 4. April 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. G. 9. R. April c.

Indem Wir nachstehend eine Uebersicht der gegenwärtigen Dislocation und Besetzung der Befehlshaber-Stellen des Königl. Pionier-Corps hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen und namentlich die landräthlichen Aemter und Ersatz-Commissionen darauf hinweisen, bemerken Wir, daß die Leitung der Ergänzungs-Angelegenheiten der Pionier-Abtheilungen, und der dahin einschlagende Schriftwechsel, so wie die vorschriftsmäßige Mittheilung von Nachweisungen der angenommenen Freiwilligen und Capitulanten, oder, nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 7. August v. J., zur Anstellung in subalterne Civil-Officianten-Posten geeigneten Individuen rc. zu den besondern Functionen der Herren Pionier-Inspecteurs gehört. No. 61. Dislocation und Besetzung der Befehlshaber-Stellen des Pionier-Corps.

Liegnitz, den 30. März 1821.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

I. m. 1436. März c.

Ueber-

Uebersicht

der Dislocation und Besetzung der Befehlshaberstellen des Königlichen Pionier-Corps.

Nummer der Inspection.	Namen und Standort. des Ingenieur-Inspecteurs.	Namen und Standort. des Pionier-Inspecteurs.	Benennung. der zu ihrem Ressort gehörigen Pionier-Abtheilungen.	Standort.	Nummer des Armee-Corps zu welchem jede Abtheilung gehört und aus deren Bezirk sie ergänzt wird.	Nummer der Landwehr-Brigaden zu welchem jede Abtheilung gehört und aus deren Bezirk sie ergänzt wird.	Bemerkung.
I.	General-Major v. Hoyer in Berlin.	Major v. Biberstein in Berlin.	Garde Pionier-Abtheilung	Berlin	Garde und Grenadier-Corps	—	Die Garde-Abtheilung wird wie alle übrigen Königlichen Garden ergänzt und ist auf keinen besondern Bezirk angewiesen.
			1ste dito (Ostpreuß.)	Danzig	Istes	1ste, 2te	
			2te dito (Pommersche)	Stettin	IItes	3te, 4te	
II.	General-Major Pullet in Breslau.	Major v. Rodrach in Breslau	3te dito (Brandenburgsche)	Magdeburg	IIItes	5te, 6te	
			5te dito (Westpreußische)	Glogau	Vtes	9te, 10te	
			6te dito (Schlesische)	Neisse	VItes	11te, 12te	
III.	General-Major Aster in Coblenz	Major v. Richthofen in Coblenz	4te dito (Magdeburgsche)	Cölln	IVtes	7te, 8te	
			7te dito (Westphälische)	Coblenz	VIItes	13te, 14te	
			8te dito (Rheinische)	Sarlouis	VIIIs	15te, 16te	

Nach-

No. 62.
Erweiterung der Geschäfts-Befugnisse des Kammer-Gerichts zu Odessa in kaufmännischen Angelegenheiten.

Nachstehender, auf Veranlassung des Königl. Ober-Präsidium, aus der St. Petersburger Senats-Zeitung No. 3. übersetzter Ukas des Kaisers von Rußland Majestät vom 5. November v. J.

„Da wir auf Vorstellung des Kriegs-Gouverneurs zu Cherson in Erwägung gezogen haben, daß mit der Erweiterung des Handels in Odessa, auch dort das Bedürfniß in der Ausfertigung der Kaufbriefe, Pfandbriefe und anderer für die Handels-Speculationen nöthigen Abmachungen zunimmt, daß diejenigen, welche nöthig haben, solche Acten abzuschließen, nach der Gouvernements-Stadt, die sich in keiner geringen Entfernung von Odessa befindet, reisen müssen, daß diese Reise für die Privat-Personen sehr beschwerlich und für den Handel selbst drückend seyn kann; so befehlen wir zur Abwendung dieser Unbequemlichkeit: dem Kammergericht zu Odessa das dem Civilhöfen überlassene Recht zuzueignen, Kaufbriefe, Pfandbriefe und Abmachungen jeder Art auf unbeschränkte Summen ausfertigen."

wird hierdurch zur Kenntniß des handeltreibenden Publikums gebracht.

Liegnitz, den 1. April 1821.

Königl. Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

II. G. 1924. März c.

No. 63.
Den am 29. März d. J. Abends um 8 Uhr vorgefallenen Angriff auf die Wohnung des Grenz-Aufsehers Deckert zu Gersdorf, Görlitzer Kreises, u. die auf die Entdeckung der Thäter ausgesetzte Prämie von Funfzig Thalern, betreffend.

Am 29. März d. J. Abends um 8 Uhr haben sich mehrere Männer vor dem abgelegenen Hause des Grenz-Aufsehers Deckert zu Gersdorf, Görlitzschen Kreises versammelt, sein Haus zu stürmen und ihn zu tödten beabsichtiget, dies, und daß sie sein Haus in Brand stecken würden, schreiend und fluchend geäußert, die Fenster und Fensterladen zerschlagen und die Frau des rc. Deckert gemißhandelt. Erst nach dem herbeieilen einiger Dorfbewohner, sind diese Meuterer verjagt und der rc. Deckert in seinem verrammelten Hause befreit worden.

Es ist viel daran gelegen, diesen Frevel zur Strafe zu bringen, und Wir versprechen demjenigen, der die Thäter dem landräthl. Amte Görlitzschen Kreises oder dem Inquisitoriat zu Görlitz, oder auch dem Haupt-Zoll-Amt zu Reichenbach dergestallt anzeigt, daß sie zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden können, eine Prämie von

„Funfzig Thalern"

welche sogleich ausgezahlt werden soll.

Liegnitz, den 4. April 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Am 6. d. M. starb unerwartet der Königl. Ober-Consistorial-Rath Superintendent und Pastor primarius bei der evangelischen Kirche zu Groß-Glogau Herrn Johann Samuel Ball. Die

Die Gemeine hat durch diesen plötzlichen Todesfall einen treuen und, in jeder Beziehung, würdigen Seelsorger, die Diöces aber einen ausgezeichneten geistlichen Vorgesetzten verloren.

Der Verewigte, auch als Schriftsteller geschätzt, hatte das Pfarr-Amt dreißig, und das Amt eines geistlichen Vorgesetzten zwei und zwanzig Jahre lang bekleidet und während seiner ganzen Dienstzeit die vollkommenste Zufriedenheit seiner Vorgesetzten besessen.

Liegnitz, den 11. April 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Wir machen die Herren Inspektoren und Revisoren der katholischen Elementar-Schulen auf die vom Professor Kabath am Gymnasium zu Gleiwitz herausgegebene Schrift:

„Biblische Geschichte des alten und neuen Testaments für katholische Gymnasien und Bürgerschulen, 2 Theile

aufmerksam, und empfehlen deren Verbreitung in den ihrer Aufsicht anvertrauten Schulen um so angelegentlicher, als sie die religiösen und sittlichen Gefühle des jugendlichen Alters zu nähren und zu entwickeln ganz geeignet, und ihrer Nützlichkeit wegen die Genehmigung der geistlichen Behörden erhalten hat.

Der Preis dieses Buches für beide Theile ist nur 16 Gr. und bei 20 Exemplaren nur 14 Gr. Breslau, den 1. März 1821.

Königliches Consistorium für Schlesien.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 15.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 16.

Liegnitz, den 21. April 1821.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 4te Stück enthält:

a) Die Kartel-Convention zwischen der Königl. Preußischen Regierung einer, und der Königl. Dänischen Regierung anderer Seits. Vom 25. December 1820.;

b) die Uebereinkunft zwischen der Königl. Preußischen und der Königl. Sächsischen Regierung in Rücksicht der Großjährigkeits-Erklärungen solcher Minorennen, welche im Königreiche und im Herzogthum Sachsen Vermögen besitzen. Vom 15. März 1821.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 61. Wegen Feststellung der Markt-Termine.

Bisher wurden in Schlesien die Termine der Kram-, Vieh-, Woll-, Flachs-, Hanf- und Leinwandmärkte durch die Königl. Regierungen alljährlich festgestellt, wobei folgende Grundsätze zur Norm dienten:

1) Die auf Privilegien, Verleihungsurkunden und Observanz begründete Termine blieben in der Regel unverändert.

2) Verlegungen fanden statt, wenn die Märkte mit christlichen Fest- und Sonntagen zusammen trafen; auch große jüdische Feste und Sabathe suchte man möglichst zu berücksichtigen.

3) Sie wurden gleichfalls beliebt, sobald Collisionen zwischen den Märkten solcher Städte eintraten, die 4 Meilen und weniger von einander entfernt waren.

Dieses Verfahren hat nunmehr durch ein am 24. Januar d. J. von den Königl. Ministerien des Handels und des Innern an alle Regierungen der Monarchie abgelassenes Circularrescript wesentliche Abänderung erlitten. Da der Inhalt desselben die marktberechtigten Communen in mehrfacher Hinsicht interessiret, so folgt hier dessen wörtlicher Abdruck:

T „Wir

„Wir finden Uns bewogen hierdurch im Allgemeinen festzusetzen, „daß fortan Seitens der Regierungen, unter Mitwirkung ihrer beiden „Abtheilungen, transitorische Verlegungen der Jahrmärkte, wodurch ihr „Termin nicht für immer verändert wird, jedoch nicht anders, als auf „den Antrag der betreffenden Communen, nach gehöriger Untersuchung „und aus triftigen Gründen, (da ein zu häufiger Wechsel möglichst zu „vermeiden ist) ohne höhere Approbation verfügt werden dürfen.

„Wenn aber benachbarte Städte dabei interessirt sind, so müssen „die dortigen Polizei- und Kommunal-Behörden darüber gehört werden, „auch muß, wenn die Stadt, welche eine Verlegung des Markts wünscht, „nahe an der Grenze eines andern Regierungs-Bezirks liegt, das nöthige „Vernehmen mit der dortigen Regierung vorangehen.

„Für solche Fälle endlich, wo dergleichen tansitorische Verlegungen „wider den Willen der Kommunen, aus öffentlichen Gründen geschehen „sollen, behalten Wir Uns, eben so, wie bei allen für immer nachgesuchten Jahrmärkts-Veränderungen die Entscheidung vor.

„Danach hat die Königl. Regierung sich also Ihrerseits überall zu „achten. Berlin, den 24. Januar 1821."

Bülow. Schuckmann.

Um vorstehende Anordnungen in Wirksamkeit zu setzen, ist nunmehr sorgfältig ermittelt worden, welche Markttermine in den vorgeschriebenen Städten des Departements nach Urkunden und Herkommen bestehen, und als fest zu beachten sind. Diese Termine bedurften, in Folge der allerhöchsten Bestimmung, nach welcher christliche Fest- und Sonntage durchaus frei vom Marktverkehr bleiben sollen, eine vorgängige allgemeine Rectification, bei welcher alle Sonntagsmärkte auf den nächstfolgenden Montag, und die mit Christi Himmelfahrt zusammenfallenden nach ihrer Dauer theils einige Tage weitwärts, theils vorwärts gelegt worden sind.

In Folge dieser nothwendigen Abänderungen ist ein eigenes Tableau der für jetzt als fest zu betrachtenden Jahr-, Vieh- rc. Märkte zusammen gestellt, und besonders abgedruckt worden. Die Magistrate der Städte, in welchen die Städte-Ordnung eingeführt ist, und die der beiden Sechsstädte, desgleichen die Landräthe unter deren Aufsicht befindliche Marktorte stehen, werden Exemplare desselben zugesandt erhalten.

Das Tableau wird die Communen in Stand setzen, vollständig zu übersehen, welche Markttermine künftig so lange als fest gelten werden, als deren dauernde Verlegung nicht nachgesucht und bewilligt ist. Sollten einzelne Communen vermeinen, nach Privilegien oder Herkommen, auf andere feste Termine Anspruch zu haben; so werden deren Vorsteher hierdurch angewiesen: unter Beischluß der betreffenden Beweismittel in Urschrift, binnen 4 Wochen ihre abweichende Ansicht vorzutragen.

Wenn

Wenn aber die Termine für richtig bestimmt angenommen werden, und ihre Verweilung für immer, lediglich um das Marktverkehr zu befördern, gewünscht wird, so wollen Wir die diesfälligen Vorstellungen bis zum 1. Julius d. J. erwarten. Dieselben müssen jedoch den Anweisungen obigen Rescripts gemäß gehörig substantiirt erscheinen, d. h.

1) die Orts-Communal- und Polizei-Behörden müssen gleicher Ansicht seyn, und die dies darthuenden Actenstücke beigelegt werden. Wo z. B. die Städte-Ordnung eingeführt ist, hat der Magistrat beglaubigte Abschrift des betreffenden Protokolls der Stadtverordneten mit einzureichen;
2) in gleicher Art muß die Zustimmung der Kommunal- und Polizei-Behörden der benachbarten Marktorte, in denen gleichzeitig, oder kurz vor- und nachher Märkte fallen zuvor erlangt, und die darüber geführten Correspondenzen dem Berichte accludirt werden;
3) sind die Gründe, aus welchen die Verweilung des festen Markttermins in Antrag kommt, vollständig zu entwickeln, und zu belegen.

Für das Jahr 1822. ist nunmehr das Markt-Tableau, welches in gewöhnlicher Art durch Aufnahme in die Kalender von der Königl. Kalender-Deputation publicirt werden wird, unter möglichster Ansetzung der vorgedachten festen Termine regulirt worden.

Transitorische Abänderungen sind nur durch das Einfallen der christlichen Feste, und der wichtigern jüdischen veranlaßt worden. Künftig wird auch auf letztere nicht gerücksichtigt werden, wenn nicht die betreffenden Communen ausdrücklich darauf antragen, weil mehreren wenig daran liegt, ob die jüdischen Feste mit den Ortsmärkten collidiren oder nicht. Die Tage dieser Feste werden Wir künftig, sobald sie Uns durch die Kalender-Deputation im voraus mitgetheilt worden, zur öffentlichen Kunde bringen, und die Kommunen dadurch in Stand setzen, daraus erwachsende Beeinträchtigungen ihrer Märkte zeitig genung zu entdecken, um gewünschte transitorische Terminveränderung in Antrag zu bringen.

Gesuche dieser Art, so wie überhaupt alle Vorstellungen, wodurch transitorische Verrückung der Markttermine extrahirt werden soll, müssen durchaus so substantiirt seyn, wie oben, rücksichtlich der Anträge auf Abänderung der festen Termine, angeordnet ist.

Einzelnen oder mehrern verbundenen Handeltreibenden werden Gesuche auf Verlegung der Markttermine, als nach vorstehendem ganz wirkungslos, hiermit untersagt.

Zugleich erhalten die den Marktorten vorgesetzten Behörden gemessene Anweisung, zur Vermeidung einer Ordnungs-Strafe von 10 Rthlr., eigenmächtige Verlegung der Markttermine sich nicht zu erlauben.

Die bisherigen jährlichen Termin-Berichte über die gewünschten Markttage fallen nunmehr hinweg. Liegnitz, den 1. April 1821.

Königl. Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 1106. März.

Der

No. 65. Aufforderung an die Wittwen u. Waisen der bei dem 2. (Leib-) Husaren-Regiment gestandenen und im Feldzuge der Jahre 18.. gebliebenen Vaterlands-Vertheidiger.

Der Königl. Geheime Ober-Finanz-Rath Hellwing zu Liegnitz, dessen Sohn, der Königliche Lieutenant Hellwing, Ritter des eisernen Kreuzes im Regiment gestanden und in der Schlacht bei Laon geblieben, hat nach seinem Ableben dem unterzeichneten Regiment ein Legat von 300 Rthlr. zur Vertheilung an die Invaliden, Wittwen und Waisen des Regiments, aus der Campagne 1813. und 1814. hinterlassen.

Um den Willen des Erblassers vollkommen genügen zu können, werden demnach alle resp. Militairs, besonders aber sämmtliche Civil-Behörden, dienstergebenst ersucht: falls in ihren Distrikten Invaliden aus der Campagne 1813. 14. oder hülfsbedürftige Wittwen und Waisen, deren Männer oder Väter in der besagten Campagne den Heldentod starben, befindlich, mir selbige anzuzeigen, zugleich aber in deren Nationale ihren bisherigen Erwerbszweig, Vermögens-Umstände, moralische Führung, und bei den Invaliden, die Art der Verwendung anzugeben, um, wenn auch allen nicht geholfen werden könnte, den Verdientesten und Nothbedrängtesten eine Unterstützung gewähren zu können.

Staabs-Quartier Herrnstadt, den 27. März 1821.

Königlich Preußisches II. (Leib) Husaren-Regiment.
Graf Münster, Major, inter. Commandeur.

Vorstehende Aufforderung wird, auf den Antrag des vorstehend benannten Regiments, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 8. April 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 66. Die Verpflegung der Armee-Gensd'armerie auf den Märschen betreffend.

Nach einer Bestimmung des 4. Departements im Königl. Kriegs-Ministerio, sollen die Armee-Gensd'armen auf den Märschen in ähnlicher Art, wie die Soldaten, von den Wirthen verpflegt werden, nur mit dem Unterschied, daß sie die Verpflegungs-Vergütigung von 4 ggr. pro Tag und Mann aus eigenen Mitteln erlegen müssen; welches den Einsassen des hiesigen Regierungs-Departements hierdurch zur Beachtung bekannt gemacht wird.

Liegnitz, den 11. April 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. M. No. 241. April c.

No. 67. Bekanntmachung, wegen der in Rußland erhöhten Verbrauchs-Abgaben von ausländischen Waaren.

Nachstehende Uns von dem Königl. Ober-Präsidio von Schlesien mitgetheilte deutsche Uebersetzung des Verzeichnisses von auswärtigen Waaren, für welche in Rußland der Consumtions-Zoll neuerlich erhöhet worden ist, wird hierdurch zur Kenntniß des dabei interessirten Publikums gebracht.

Liegnitz, den 6. April 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. G. No. 307. April c.

Ver-

Verzeichniß

der ausländischen Waaren, für welche der innere und Consumtions-Zoll nach folgender Bestimmung erhöhet wird.

Benennung der Waaren:	Zahl, Maaß und Gewicht.	Zoll in Silbermünze: Einfuhr-Zoll. Rub.	Einfuhr-Zoll. Cop.	Innerer oder Consumtions-Zoll. Rub.	Innerer oder Consumtions-Zoll. Cop.	Total-Summe. Rub.	Total-Summe. Cop.
Baumwollene Waaren.							
Allerlei Art ohne Gold und Silber:							
a. Metkal, Perkal, Kolinkor, Kanifaß, Piquee, Parchent, Nankin, Manchester, Velrerette, Friese, Halbfriese und andere Zeuge, glatte oder mit weißen gewebten Mustern, so wie halbbaumwollene Zeuge mit Wolle, Zwirn oder Hanf vermischt, Tücher, Strümpfe, Schnüre, Nachtmützen, Handschuhe, Fitzelbänder und andere dergleichen Art	pro ℔	—	13½	—	36½	—	50
Dieselben Zeuge und Waaren, gefärbt und glatte in aller Farbe	" "	—	13½	—	86½	1	—
Dieselben Zeuge und Waaren, gedruckte und gepreßte, so wie auch indianische Zitze, Zitzkattun, Kattun und andere dergl. . . .	" "	—	13½	1	36½	1	50
b. Baumwollene, halbdurchbrochene Zeuge, sowohl glatte, als mit weißen Mustern gewirkte Halb-Nesseltücher, als Musseline rc. rc. . .	" "	—	13½	—	86½	1	—
Dergleichen ausgenähete mit weißen Mustern .	" "	—	13½	1	66½	1	80
c. Baumwollene durchbrochene Zeuge, glatte mit weißen Mustern gewirkte und ausgenähte, wie Nesseltuch	" "	—	45	1	35	1	80
Durchbrochene und halbdurchbrochene Zeuge, mit bunten, geblümten, gewirkten oder ausgenäheten Mustern, so wie die unter dem Namen Gingham oder Toilinette bekannte	" "	—	45	3	15	3	60
Dieselben Zeuge und Waaren, gedruckte und gepreßte	" "	—	45	3	15	3	60
Anmerkung. Alle baumwollene und halbbaumwollene Zeuge, ohne Ausnahme mit Gold und							

Benennung der Waaren.	Zahl, Maaß und Gewicht.	Zoll in Silbermünze: Einfuhr-Zoll. Rub.	Cop.	Innerer oder Consumtions-Zoll. Rub.	Cop.	Total-Summe. Rub.	Cop.
Silber, so wie auch Kleider und Wäsche, welche aus den oben erwähnten Zeugen gemacht sind, zahlen einen vierfach höheren Zoll als die Zeuge selbst.							
Kaffee	pro Pud	—	30	2	70	3	—
Getränke.							
Arrak, Rum, Schrum und Franzbranntwein bis 10° pro Anker	pro Anker zu 40 Bout.	—	45¼	19	54¾	20	—
desgl. bis 15° zahle 1½ Zoll und über 15° das Doppelte.							
Rum von Beeten und Kartoffel-Syrup abgezogen	pro Anker zu idem	2	79	17	21	20	—
In Hinsicht der Stärkegrade verfährt man wie oben angeführt.							
Obige Getränke sind nur in den Häfen von Riga und Petersburg zur Einfuhr erlaubt, desgl. über die Landgrenze.							
Meth, Kirschwein und Lipez	pro Anker zu idem	—	93	3	7	4	—
Essig aller Art, außer dem im Verzeichnisse von Apotheker-Waaren besonders genannten .	pro Oxhoft zu 140 Bout.	1	39½	28	60½	30	—
Weine mit Ausnahme der untenbenannten .	dito	1	36	28	64	30	—
Weine, östreichsche und ungarische zu Lande über die Ostsee-grenze	dito	1	36	11	64	13	—
dito moldauische, wallachische und griechische	dito	1	36	13	64	15	—
Zipperwein	dito	1	36	28	64	30	—
Die oben genannten Weine in Bouteillen 13⅓ Bout. auf einen Eimer	pro Bout.	—	2½	—	37½	—	40
Bier, Porter und Cider	pro Oxht.	1	39½	23	60½	25	—
Desgl. in Bouteillen, landwärts a 13⅓ Bout. pro Eimer	pro Bout.	—	½	—	14½	—	15

Benennung der Waaren.	Zahl, Maaß und Gewicht.	Zoll in Silbermünze: Einfuhr-Zoll. Rub.	Cop.	Innerer oder Consumtions-Zoll Rub.	Cop.	Total-Summe. Rub.	Cop.
Allerlei ordinaire Branntweine, von Korn oder Kartoffeln abgezogen u. Wacholder-Branntwein	pro Anker zu 40 Bout.	2	9	17	91	20	—
Nach Graden der Stärke wie bei Rum.							
Liqueure, Beeren-, Frucht- und Kräuter-Aufgüsse $13\frac{1}{2}$ Bout. pro Eimer	pro Bout.	—	$1\frac{1}{8}$	—	$73\frac{7}{8}$	—	75
Danziger Branntwein	dito		$10\frac{1}{2}$	—	$64\frac{1}{2}$	—	75
Modenkleider für Damen von allerlei Zeugen mit Zubehör und Besatz.	pro ℔	—	5	9	95	10	—
Zucker, roher, rother, gelber und weißer in Europa nicht umgekochter	pro Pud	—	40	—	60	1	—
dito landwärts	" "	—	60	—	25	—	85
Raffinaden, Melis, Lump- und Candis-Zucker in Hüten, Stücken und gestoßenen in den Häfen	" "	—	40	4	10	4	50
Raffinaden auf der Landgrenze	" "	1	—	3	10	4	10
Zucker-Syrup	" "	—	35	—	65	1	—
Beeten dito	" "	—	25	—	75	1	—
Kartoffel dito	" "	—	45	—	55	1	—
Seidenwaaren, gewebte, gefärbte und ungefärbte mit und ohne Blumen, als Flor, Gasen, Tüllen, Atlasse, Taste, Sammet, Schleier, Teppiche, Tücher, Strümpfe, Handschuhe, Wachstuch, Bänder und alle andere Zeuge, welche von Seide gewebt sind . . .	pro ℔	1	$27\frac{1}{2}$	2	$72\frac{1}{2}$	4	—
Dergl. gedruckte	" "	1	$27\frac{1}{2}$	6	$72\frac{1}{2}$	8	—
Tücher, gewebte, seidene und halbseidene, nämlich solche die mit Wolle, Baumwolle und Zwirn vermischt sind	" "	—	30	1	20	1	50
Dieselben gedruckt	" "	—	30	3	70	4	—
Seidenzeuge jeder Art ohne Unterschied ihrer Benennung, mit Gold und Silber gewebt .	" "	1	$27\frac{1}{2}$	8	$72\frac{1}{2}$	10	—
Dergl. halbseidene Zeuge mit Gold u. Silber gewebt	" "	—	30	3	70	4	—

St. Petersburg, den 1. Februar 1821.

(unterz.) Der Finanz-Minister Graf D. Gurjew.

No. 68. Die erfolgte Mortificirung von Staatspapieren betreffend.

Die in nachstehender Liste der Königl. Controlle für die Staatspapiere verzeichneten Staats-Schuld- und Zins-Scheine, sind nach erfolgtem Aufruf bis zum 31. December 1820. als mortificirt nachgewiesen:

Liste der aufgerufenen, und der Königl. Controlle der Staatspapiere als mortificirt nachgewiesenen Staatspapiere.

Staats-Schuld-Scheine

des Dokuments						Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
No.	Litt.	Geld-Sorte.	Betrag. Rthlr.	ggr.	pf.	
2544	B.	Courant.	300	—	—	vom 14 July 1814.
2544	C.	—	300	—	—	und v. 23. März 1820.

Zins-Scheine

des Dokuments						Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
No.	Litt.	Geld-Sorte.	Betrag. Rthlr.	ggr.	pf.	
2226 von See-handl.-Obl.	A. 17-— / B. 17-—	Courant	34	—	—	vom 16. October 1820.
2227 desgl.	A. 8-12 / B. 8-12	—	17	—	—	
2847 desgl.	A. 23-20 / B. 23-20	—	47	16	—	vom 2. September 1819.
11,114 desgl.	A. 7-22 / B. 7-22	—	15	20	—	
11,115 desgl.	A. 11-22 / B. 11-22	—	23	20	—	
11,116 desgl.	A. 17-21 / B. 17-21	—	35	18	—	
18,455 desgl.	A. 39- 1 / B. 39- 1	—	78	2	—	vom 16. October 1820.

Berlin, den 31. December 1820.

Königl. Controlle der Staatspapiere.

Die

Dies wird laut §. 22. des Gesetzes vom 16. Juny 1819., No. 849. Gesetzsammlung S. 160., hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 10. April 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. F. No. 53. R. April c.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landesgerichte.

Wegen der Registratur-Stempel-Revisionen.

Da es für zweckmäßig erachtet worden, bei statt gefundenen Registratur-Stempel-Revisionen in Fällen, wo das Anerkenntniß der revidirten Behörden nicht sogleich während der Revision selbst füglich bewirkt werden kann, vor Anfertigung der Defekten-Tabellen, zuvörderst das Anerkenntniß der gezogenen Defecte von Seiten des revidirten Gerichts oder die Abgabe seiner Gegenerklärung zu bewirken; um wegen Erledigung der Monitorum selbst, von Seiten der Verwaltungs-Behörden definitive Verfügungen erlassen zu können: so werden sämmtliche Gerichte in dem Departement des unterzeichneten Königlichen Ober-Landesgerichts hierdurch angewiesen, den desfallsigen jedesmaligen Requisitionen des Provinzial-Stempel-Fiskals, Königl. Regierungs-Raths Schnackenburg, als Revisor, ungesäumt Folge zu leisten.

Breslau, den 23. März 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Schlesien.

Wegen des Korreal-Schuld-Nexus der Gemeinden gegen die Grund-Herrschaft.

Nachstehendes Rescript des Herrn Justiz-Ministers Excellenz:

Auf Veranlassung der von mehreren Gemeinden in Oberschlesien vorgetragenen Gesuche,

um Aufhebung ihres Korreal-Schuldnexus gegen die Gutsherrschaft, ist das Königliche Ministerium des Innern mit dem Justiz-Minister in Kommunikation getreten, um angemessene Maaßregeln gegen die mannigfachen Uebelstände zu treffen, welche aus der großen Ausdehnung der hypothekarischen Korreal-Verschuldung in den gedachten Dorfschaften entstehen.

Zu diesem Behuf sollen die Gerichtsbehörden:

1) für die Zukunft durch Belehrung über die nachtheiligen Folgen, welche mit den Geschäften der Dienstablösung durch Belastung der Rustikal-Besitzungen mit Korreal-Verpflichtungen nach den vorliegenden Erfahrungen nicht blos für Schuldner, sondern auch für die Gläubiger selbst verbunden sind, dahin zu wirken suchen: daß die Partheien von dergleichen vor ihnen aufzunehmenden und zu verlautbarenden Verträgen abstehen, denselben auch mit Vorschlägen zu Hülfe kommen, wie die Sicherheit der Gläubiger ohne so umfassende Verpflichtungen der Schuldner bewirkt werden könne; auch

2) bei den zu ihrer Kognition kommenden Streitigkeiten, oder wo ihnen sonst die Gelegenheit dazu schicklich dargeboten wird, alles Fleißes vermittelnd auf die gütliche Ablösung und zweckmäßige Umgestaltung der schon bestehenden Korreal-Schulden einwirken.

Berlin, den 16. März 1821.

Der Justiz-Minister Kircheisen.

An
das Königl. Oberlandes-Gericht zu Glogau.

wird den von dem unterzeichneten Oberlandesgericht ressortirenden Untergerichten, zu ihrer Nachricht und Verfahren nach jenem Rescript, in den Fällen die dasselbe betrifft, bekannt gemacht. Glogau, den 29. März 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Verordnungen des Königl. Preuß. Consistorii für Schlesien.

Bekanntmachung.

Wir haben nachstehenden Candidaten nach bestandener Prüfung das Zeugniß der Wählbarkeit, nämlich:

1) dem Candidaten Johann Eduard Schmidt, in Peiskern bei Winzig;
2) dem Candidaten Carl Gottlob Andreas Girth, in Gnadenfrey;
3) dem Candidaten Johann Gottlieb Walter, in Gebhardsdorf in der Lausitz;
4) dem Candidaten Carl Gottlob Kurz, in Glambach, Strehlenschen Kreises;

dem Candidaten Michael Kubitz, in Pfaffendorf bei Görlitz, aber die Erlaubniß zum Predigen ertheilt, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Breslau, den 28. März 1821.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Königl. Stadtrichter Johann Carl Bayer zu Jauer, ward zum Justiz-Rath und Commissarius perpetuus, Jauerschen Kreises, an die Stelle des auf sein Ansuchen in Gnaden entlassenen Justizraths Stuppe zu Jauer ernannt.

Der Prediger und Ordinarius an der Klosterkirche zu Görlitz, Knothe, ward als Pastor an der evangelischen Kirche zu Rieda, Görlitzschen Kreises, bestätigt.

Der zeitherige Katechet Walter zu Gebhardsdorf ward an die Stelle des nach Naumburg a. Q. versetzten Pfarrers Zürn, Pastor zu Goldentraum, Laubanschen Kreises;

Der

Der bisherige Katechet und Prediger Kummer zu Lauban, ward an die Stelle des verstorbenen Pastoris Exner, Pastor der evangelischen Kirche zu Tauchritz, Görlitzschen Kreises;

Der Seminarist Mischke ward evangelischer Schul-Adjuvant zu Giersdorf, Bunzlauschen Kreises;

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Ball zu Glogau, erhielt die Approbation als praktischer Arzt und Operateur in den Königl. Landen.

Der Schulz: Hübner zu Birngrütz ward Distrikts-Kommissarius, Löwenbergschen Kreises.

Der Kandidat der Mathematik Hampel zu Lüben, ist zum Conducteur ernannt und vereidet worden.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Bekanntmachung wegen einer Bibliotheken-Stiftung bey der Breslauischen Convictorien-Anstalt

Der Gerichtsscholz Carl Hilscher zu Alt-Jauer hat, Namens seiner Mutter, die von seinem hier ab intestato verstorbenen Bruder, dem Regens der Convictorien-Anstalt und Lehrer am hiesigen Königl. katholischen Gymnasium Hilscher hinterlassenen, aus 425 Bänden bestehende Büchersammlung, nebst einem verschließbaren Schranken, der Convictorien-Anstalt als Andenken an den Verstorbenen, unter nachstehenden Hauptbedingungen überlassen:

1) daß diese Bücher unter der Benennung Hilschersche Bücher-Sammlung abgesondert von den übrigen Büchern der Anstalt, aufbewahrt und in den Inventarien aufgeführt werden;
2) diejenigen Werke, welche sich zum Gebrauch für die Zöglinge der Convictorien-Anstalt nicht eignen, aber für die Gymnasien-Bibliothek von Werth sind, sollen dieser letzteren einverleibt werden;
3) diejenigen kostbaren Werke, welche weder für die Gymnasien-, noch für die Convictorien-Bibliothek von entschiedenem Nutzen und Werthe sind, sollen auf die möglichst vortheilhafteste Art verkauft und die Lösung zur Anschaffung anderer für die Fundatisten brauchbarer und nützlichen Bücher verwendet werden, welche letztere ebenfalls der Hilscherschen Bücher-Sammlung einzuverleiben sind.

Unter dankbarer Anerkennung des Werths dieser sehr bedeutenden Schenkung, wird diese wohlthätige Stiftung zur Kenntniß des Publikums gebracht, in der vollen Ueberzeugung, daß es für den wohlthätigen Sinn der Schlesier, besonders in Beziehung auf Schul-Anstalten, nur einer solchen Anregung zur Nachahmung bedarf. Breslau, den 3. April 1821.

Königl. außerordentlicher Regierungs-Bevollmächtigter, geheimer Regier. Rath und Regier. Director.

Im Höhern speciellen Auftrage.

Neumann.

Im

Bekanntmachung.

In Beziehung auf die, von Einer Königlichen Hochlöblichen Regierung zu Liegnitz, unterm 23. März 1811. erlassene hohe Bekanntmachung über die Bade-Armen-Anstalt in Warmbrunn, hat sich unterzeichnete Bade- und Brunnen-Commission veranlaßt gefunden, schon früher und besonders voriges Jahr durch die öffentlichen Blätter in Erinnerung zu bringen, daß, um die Concurrenz der armen Badegäste und die daraus entspringenden Uebelstände möglichst zu vermeiden:

1) die armen Kranken, namentlich aus der 3ten oder gemeinen Klasse, welche die Bäder unentgeldlich benutzen wollen, nur vom 1. Mai bis medio Juny, und alsdann wieder vom 1 September ab, sich in Warmbrunn einfinden sollen, weil ihnen nur in dieser Zeit ein zweimaliges Baden des Tages bewilliget werden kann;
2) daß sie durchaus die Nothwendigkeit der Badekur und deren Zuläßigkeit durch ein gültiges ärztliches Zeugniß, ihre Unverdächtigkeit und wirkliche Dürftigkeit aber durch obrigkeitliches oder sonst glaubwürdiges Attest, nachweisen müssen, widrigenfalls sie nicht nur der Wohlthat des freien Bades und allenfallsiger Unterstützung aus der Bade-Armen-Kasse verlustig, sondern auch gradezu abgewiesen und in ihre Heimath werden zurück gesendet werden.

Unterzeichnete Kommission wiederholet nun diese Bekanntmachung hiermit aufs neue, und ersuchet sämmtliche obrigkeitliche Behörden, so wie die Herren Aerzte und alle die es angeht, deshalb um so mehr, die nöthige Rücksicht zu nehmen, und uns mit der Zusendung von Armen, sowohl ohne die gehörige erforderliche vorschriftsmäßige Ausweisung, als auch ohne alle Subsistenz-Mittel, wie bisher geschehen, zu verschonen, weil die Bade-Armen-Kasse, die blos aus freiwilligen Beiträgen der wohlhabendern Badegäste besteht, bei weitem nicht hinreicht, allen den armen Kranken, welche des Bades wegen hieher kommen, die nöthige Subsistenz zu verschaffen, auch sonst deren Unterkommen in der Zeit von medio Juny bis ultimo August weit schwieriger und kostenspieliger ist.

Ferner müssen wir noch sämmtliche obrigkeitliche Behörden ersuchen, dafür zu sorgen, daß diejenigen Armen, welche sich in Hinsicht ihrer wirklichen Hülfsbedürftigkeit zur Aufnahme in die von dem hiesigen hohen Dominio errichtete so wohlthätige Privat-Bade-Armen-Anstalt eignen und daselbst aufgenommen zu werden wünschen, ihre desfallsigen Gesuche, jedesmal mit den vorschriftsmäßigen Legitimationen versehen, in der herrschaftlichen Haus-Kanzlei bei Zeiten einreichen, von welcher sie alsdann des Weitern werden beschieden werden, indem nur auf diesem Wege der Arme zur Aufnahme in quaest. Bade-Armen-Anstalt gelangen kann.

Warmbrunn am 29. März 1821.

Die Bade- und Brunnen-Commission.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 16.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 17.

Liegnitz, den 28. April 1821.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

In mehreren Forsten des hiesigen Regierungs-Departements zeigen sich die Kiefer-Raupen, und zwar insbesondere die große Kiefer-Raupe Phalena bombix pini, welche, wie bekannt, die schädlichste ist, in mehr oder minderer Anzahl. Es werden daher Unsere Aufforderungen vom 17. März 1815. im 12. Stück S. 104. des Amtsblatts von 1815., und vom 6. July 1820. im 29. Stück S. 232. des Amtsblatts von 1820. hiermit in Erinnerung gebracht, und die darin ertheilten Vorschriften zur strengsten Befolgung erneuert. — No. 60. Wegen den sich zeigenden Kiefer-Raupen.

Liegnitz, den 15. April 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 1076. April c.

Auf Veranlassung des unten benannten Directoriums wird folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Liegnitz, den 19. April 1821. — No. 70. Die Erhebung der Pflegegelder für Militair-Waisen betreffend.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. 1040. April c. M.

Mit Beziehung auf die Bekanntmachung vom 24. Juny 1817. (Amtsblatt No. 27. pag. 226. von 1817.) wird hierdurch zur Kenntniß der Kreis- und Orts-Obrigkeiten gebracht, daß, nach der uns von dem Directorio des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses zu Berlin mitgetheilten Nachricht, das von demselben für Militair-Waisen auf die Haupt-Waisenhaus-Kasse angewiesene Pflegegeld, welches bisher, in Gemäßheit des §. 6. des allerhöchst vollzogenen Kinder-Verpflegungs-Reglements vom 20. März 1792., in der Regel nur bis zum zurückgelegten 13. Jahre der Kinder gezahlt, und blos in dringenden Fällen ausnahmsweise um ein Jahr verlängert worden ist, nunmehr, da die Fonds des Militair-Waisenhauses es gestatten, jedoch ohne Rückwirkung auf die Vergangenheit, auf alle diejenigen Militair-Waisen, welche im Monat Januar d. J. noch aus der Haupt-Waisenhaus-Kasse ein Pflegegeld erhalten, und für welche nicht etwa aus besondern Ursachen ein anderer terminus ad quem fest-

gesetzt worden ist, durchgehends bis zum zurückgelegten 14. Jahre der Kinder aus der benannten Kasse in der bisherigen Art durch die Kreis- und resp. Orts-Obrigkeiten gezahlt werden wird.

Berlin, den 12. April 1821.

Directorium des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses. v. Lottum. Westphal.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landesgerichte.

Korreal-Nexus der Gemeinden gegen die Gutsherrschaft.

Auf Veranlassung der von mehrern Gemeinden in Oberschlesien vorgetragenen Gesuche, um Aufhebung ihres Korreal-Nexus gegen die Gutsherrschaft, ist das Königl. Ministerium des Innern mit des Herrn Justiz-Ministers Excellenz in Communication getreten, um angemessene Maaßregeln gegen die mannichfachen Uebelstände zu treffen, welche aus der großen Ausdehnung der hypothekarischen Korreal-Verschuldung in den gedachten Dorfschaften entstehen. Zu diesem Behuf werden sämmtliche Gerichts-Behörden in dem Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landesgerichts hierdurch angewiesen:

1) in Zukunft durch Belehrung über die nachtheiligen Folgen, welche mit den Geschäften der Dienstablösung durch Belassung der Rustical-Besitzungen mit Korreal-Verpflichtungen nach den gemachten Erfahrungen, nicht blos für die Schuldner, sondern auch für die Gläubiger selbst verbunden sind, dahin zu wirken, daß die Partheien von dergleichen vor ihnen aufzunehmenden und zu verlautbarenden Verträgen abstehen, denselben auch mit Vorschlägen zu Hülfe zu kommen, wie die Sicherheit der Gläubiger, ohne solche umfassende Verpflichtungen der Schuldner, bewirkt werden kann, und

2) bei allen zu ihrer Cognition gelangenden Streitigkeiten, oder wo ihnen sonst die Gelegenheit schicklich da geboten wird, alles Fleißes ermittelnd auf die gütliche Ablösung und zweckmäßige Umgestaltung der bereits bestehenden Korreal-Schulden einzuwirken.

Breslau, den 30. März 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Schlesien.

Nachtheile aus Nichtbeachtung der Bekanntmachungen wegen Umschreibung oder Realisirung von Staats-Schuld-Verschreibungen.

Des Herrn Justiz-Ministers Excellenz haben, mittelst Rescripts vom 4. d. M., befunden, die Gerichte auf die Nachtheile und zu besorgenden Regresse aufmerksam zu machen, welche, aus Nichtbeachtung der Bekanntmachungen der verwaltenden Behörden, wegen Umschreibung oder Realisirung von Staats-Schuldverschreibungen, oder anderweitig verbriefter Ansprüche an den Staat, besonders wenn, auf den Grund von Allerhöchsten Cabinets-Ordres, denselben Präclusiv-Fristen gesetzt sind, entstehen können, mit besonderer Verweisung auf die Bekanntmachung dieser Art der Königl. Haupt-

Ver-

Verwaltung der Staatsschulden, vom 17. März d. J., (die dem diesjährigen Amtsblatt der Königl. Regierung in Liegnitz No. 15. pag. 90. inserirt ist,) wegen des mit dem 1. July d. J. erlöschenden Anspruchs aus den sogenannten Zinsscheinen. Davon wird, den von dem unterzeichneten Ober-Landes-Gericht ressortirenden Unter-Gerichten, zur gleichmäßigen genauen Beachtung, in Ansehung ihrer Depositorien und sonst unter ihrer Verwaltung stehenden Massen hierdurch Kenntniß gegeben. Glogau, den 17. April 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Des Königs Majestät haben geruht dem Forst-Inspector Meyer zu Grüssau das Prädicat als Forstmeister zu verleihen.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Empfehlung eines Karten-Werkes vom Regierungs-Departement Posen.

Das Präsidium der Königl. Regierung zu Posen beabsichtigt von dem dortigen Regierungs-Departement, nach seinem gegenwärtigen Umfange und nach der neuen Kreis-Eintheilung, einen vollständigen Atlas in Steindruck herausgeben zu lassen. Derselbe soll außer einer General-Karte zur Uebersicht des Ganzen, auf 17 einzelnen Blättern in groß Folio, jeden Kreis mit allen seinen Ortschaften besonders enthalten, und zwar so, daß die Verbindung mit den benachbarten Kreisen vollständig sichtbar bleibt.

Damit die Anschaffung dieser nicht allein für die Geschäftsmänner in jener Provinz, sondern auch in den benachbarten Provinzen sehr nützliche Karten-Sammlung möglichst erleichtert werde, ist der Weg der Pränumeration beliebt worden, und es sollen diese 18 Blätter gegen Vorausbezahlung des äußerst mäßigen Preises von 4 Rthlr. Courant nach und nach, noch bis Ende dieses Jahres, an die Pränumeranten abgeliefert werden.

Nach dem Wunsch des gedachten Königl. Regierungs-Präsidii, nehmen Wir, zur möglichen Beförderung dieses nach einer Uns mitgetheilten Probekarte sehr empfehlungswerthen Werks, keinen Anstand, das Publikum hiesigen Regierungs-Bezirks auf dasselbe aufmerksam zu machen, und laden alle diejenigen, welche darauf pränumeriren wollen, hierdurch ein, sich dieserhalb an den hiesigen Regierungs-Secretair Münster zu wenden. Derselbe hat sich bereit erklärt, Bestellungen zu übernehmen, wenn man sich in frankirten Briefen unter Voraus-Bezahlung mit 4 Rthlr. Courant, und unter genauer und deutlicher Angabe des Namens und Charakters des Pränumeranten an ihn adressirt.

Eine Probekarte liegt bei demselben zur etwa beliebigen Einsicht bereit.

Liegnitz, den 22. April 1821.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Wir

Ankündigung eines Herbarii.

Wir finden Uns veranlaßt das Herbarium pharmaceuticum, welches beim Buchhändler Arnz und Comp. zu Düsseldorf, unter der Bearbeitung des Hofgärtners und öffentlichen Lehrers der Botanik Herrn Weihe und D. Wolter, jährlich in 4 Heften, jeder von 24 litographirten Blättern in groß Folio und eben so viel Blatt-Text herausgegeben wird, den Herren Aerzten und Apothekern Unseres Departements, nach Einsicht des bereits erschienenen ersten Heftes, auf das Beste zu empfehlen, mit dem Bemerken: daß die preußische Pharmacopaea zum Grunde gelegt und das ganze Werk ungefähr 400 Pflanzen enthalten wird. Zeichnung, Schattirung, Litographie und Farbengebung sind mit sprechender Wahrheit und Genauigkeit gelungen. Es erscheinen jährlich 4 Hefte, jeder zu 4 Thaler Pr. Courant. Jede gute Buchhandlung nimmt auf dieses nützliche Werk Unterzeichnung an.

Liegnitz, den 12. April 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Statistische Uebersicht vom Posenschen Regierungs-Bezirk.

Nachdem nunmehr die durch die Circular-Verfügung Eines Hohen Königlichen Ministerii des Innern, vom 28. März 1817. No. 215. verordnete statistische Uebersicht der zu dem Verwaltungs-Bezirk der Königl. Regierung zu Posen gehörigen Ortschaften zusammengestellt, und nebst einer dazu gefertigten Karte bereits gedruckt worden; so wird dieses den sämmtlichen Unter-Gerichten in dem Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts hiemit bekannt gemacht, mit dem Beifügen:

daß dieses in vielfacher Beziehung nützliche Werk mit einer Karte in Steindruck, wofür der Preis auf 2 Rthlr. 4 Gr. angenommen worden, bei dem Regierungs-Secretair Petzcke zu Posen zu haben ist.

Breslau, den 6. April 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Bekanntmachungen.

Des Königs Majestät haben geruht dem Elementar Schullehrer Adam hieselbst, in Rücksicht auf seine vieljährige Pflichttreue und seiner Verdienstlichkeit um die Bildung der Jugend, das allgemeine Ehrenzeichen zweiter Klasse zu verleihen.

Die zu Landeshut verstorbene Johanne Friederike verwittwete Uhrmacher Schmidt geborne Reinhardt, hat in ihrem hinterlassenen Testament der dasigen evangelischen Kirche ein Vermächtniß von 100 Rthlr. Cour. unter der Bedingung beschieden, daß solches zum Reparatur-Bau der Orgel verwendet werde.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 17.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 18.

Liegnitz, den 5. May 1821.

Verordnungen der höchsten und höhern Staats-Behörden.

Mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 15. November 1820. haben Se. Majestät der König Allergnädigst zu bestimmen geruhet, daß Behufs des baldigen gänzlichen Abschlusses des Liquidations- und Zahlungswesens, der aus dem Zeitraum vom 1. August 1807. bis ultimo Februar 1809., noch rückständigen halben Militair-Gehälter, die etwa zeither unbekannt gebliebenen Interessenten zur Anmeldung ihrer Ansprüche, binnen einer präclusivischen Frist von 6 Monaten aufgefordert werden sollen.

Indem die unterzeichneten Ministerien diesen Allerhöchsten Befehl hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern dieselben zugleich alle die, durch die Ereignisse der Krieges-Jahre $180\frac{6}{7}$ inactiv gewordenen Offiziere und Unterstaabs-Beamte, oder deren zur Erhebung berechtigten Erben, die sich mit ihren Forderungen auf vorgedachten Rückstand, ungeachtet der schon seit mehreren Jahren eingeleiteten Zahlungen, bisher nicht gemeldet haben, hierdurch auf, ihre Liquidationen und Legitimationen binnen Sechs Monaten, und spätestens bis zum 1. October dieses Jahres präclusivischer Frist, beim Fünften Departement des Krieges-Ministeriums zur Prüfung und Feststellung einzureichen.

Auch diejenigen, welche schon früher dergleichen Gesuche angebracht haben, aber noch nicht definitive darüber beschieden worden, sind verpflichtet, ihre Liquidation und Legitimation spätestens bis zu dem bestimmten präclusivischen Termin bei dem vorgedachten Departement zur Feststellung zu übergeben.

Auf die Nachzahlung haben indessen nur diejenigen inactiv gewesenen Offiziere und Unterstaabs-Beamte Anspruch, welche sich entweder stets innerhalb Landes aufgehalten, oder wo dies nicht der Fall gewesen, doch vor dem 1. Juny 1809. in die diesseitigen Staaten zurückgekehrt sind, wogegen aber allen denjenigen, welche vor dem 29. July 1811. ohne Invaliden-Wohlthaten verabschiedet worden, nach Allerhöchster Bestimmung, auf halbes Gehalt kein Recht zusteht.

Wer die angesetzte Frist bis zum 1. October dieses Jahres ohne Anmel-

dung vorübergehen läßt, hat die Ausschließung von dieser Nachzahlung sich sodann selbst beizumessen. Ueber den Eingang der Anmeldung soll den Anmeldenden eine besondere Bescheinigung zu ihrer etwanigen Legitimation ertheilt werden. Berlin den 31. März 1821.

Ministerium des Schatzes. Ministerium des Krieges.
v. Lottum. Hake.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 71. Einsammlung einer evangelischen Haus- und Kirchen-Collecte zum Bau des Schulhauses in Reuthau, Sprottauschen Kreises.

Nach einer Verfügung der Königl. Ministerien der geistlichen Angelegenheiten und des Innern, soll eine evangelische Haus- und Kirchen-Collecte in Schlesien für den Bau des Schulhauses in Reuthau, Sprottauschen Kreises, gesammelt werden.

Wir benachrichtigen die Einsassen des hiesigen Regierungs-Bezirks davon, und fordern die Herren Superintendenten auf, die Einsammlung der Kirchen-Collecte, nach vorgängiger Abkündigung von den Kanzeln, durch die Geistlichen ihres Aufsichts-Bezirks zu veranstalten.

Die Einsammlung der Haus-Collecte geschieht auf dem Lande durch die landräthlichen Aemter, und in den Städten durch die Magisträte.

Die Einsendung der eingekommenen Kirchen-Collecten-Beiträge durch die Herren Superintendenten, und der Haus-Collecte durch die Herren Landräthe und die Magisträte, muß ohnfehlbar binnen 10 Wochen an die hiesige Haupt-Instituten-Kasse geschehen.

Gleichzeitig sind Uns auch die Designationen der Beiträge nebst den Specialen, jede mittelst besondern Berichts, vorzulegen. Liegnitz, den 21. April 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. C. No. 1214. April c.

No. 72. Einreichung der Nachweisungen der wegen häuslicher Verhältnisse zur Kriegs-Reserve zu entlassenden Militärs.

Indem Wir sämmtlichen Herren Landräthen Unsers Departements, mit Bezug auf die Amtsblatt-Verordnung vom 31. May v. J. (pag. 194. und 195.), die in der Bekanntmachung vom 28. May 1819. (Amtsblatt pro 1819. pag. 246.), ausführlich vorgeschriebenen, wegen der vor Ablauf der dreijährigen Dienstzeit, aus Rücksicht häuslicher Verhältnisse, zur Kriegs-Reserve zu entlassenden Militairs zu beobachtenden Bestimmungen, hierdurch ins Andenken zurückrufen, verpflichten Wir dieselben, die diesfälligen, nach Armeekorps und Waffengattungen geschiedenen Nachweisungen unfehlbar bis zum 24. Juny d. J. in duplo bei Uns einzureichen. Die in dieser Angelegenheit gegebenen Vorschriften müssen sorgfältig beachtet, und nur vollkommen gerechtfertigte Entlassungs-Anträge gebildet werden, damit jeder zeitspieligen Rückfrage vorgebeugt ist, und Niemand wegen zu spät eingegangener Reclamations-Anträge benachtheiliget wird. Liegnitz, den 27. April 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. M. 1607. April c.

Ver-

Verordnungen fremder Behörden

Die Coupons zu den Königl. Preuß. Central-Steuer-Obligationen, laufen mit dem bevorstehenden Oster-Termine ab, und es werden daher durch das, mit der Zahlung der Zinsen von den gedachten Obligationen beauftragte Handlungshaus Reichenbach und Comp. zu Leipzig, bei Gelegenheit, wenn dasselbe die, für den Termin Ostern d. J. fälligen Zinsen zahlen wird, neue, auf die Zeit von Michael 1821. bis mit Ostern 1824. lautende unter meiner Unterzeichnung als diesfallsiger Commissarius ausgefertigte Coupons, an die Inhaber der Scheine ausgehändigt werden. Bekanntmachung.

Die letztern haben daher bei der nächsten Zinserhebung, auch die in Händen habenden Talons an das genannte Handlungshaus auszuhändigen, und dagegen die neuen Zinsbogen in Empfang zu nehmen.

Merseburg, den 13. April 1821.

Der Königl. Preuß. Regierungs-Chef-Präsident und Commissarius für die Sächsischen Verhältnisse. v. Schönberg.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Stadtgerichts-Direktor Loge zu Landeshut, wurde an die Stelle des verstorbenen Justizraths, Grafen von Matuschka auf Arnsdorf, zum Justizrath in den Kreisen Landeshuth und Bolkenhayn ernannt.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Vogel, zu Grünberg, erhielt die Approbation als praktischer Arzt und Operateur in den Königl. Landen.

Der Candidatus pharmaciae Lieman, hat sich als Apotheker zu Sagan niedergelassen.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Bekanntmachung über die Correktions-Anstalt zu Schweidnitz pro 1820.

Am Schlusse des Jahres 1819. verblieben . . . 273 Corrigenden beiderlei Geschlechts in der Anstalt.

Vom 1. Januar 1820. bis Ende Dezember kamen hinzu 358 . . .

so daß im Ganzen . . . . 631 Corrigenden

und gegen voriges Jahr 73 Corrigenden mehr aufgenommen worden sind.

Von denen in der Anstalt befindlich gewesenen Corrigenden sind in ihre Heimath theils ganz, theils zur Probe 217 entlassen; zur Erlernung einer Profession in die Lehre gegeben 11; in herrschaftliche Dienste untergebracht 46; in andere Preußische Provinzen geschickt 8; an öffentliche Anstalten abgegeben 9; Ausländer über die Grenze gewiesen 19; nicht zur Aufnahme in die Anstalt geeignet befunden 11; gestorben 17. Bewährt haben sich bis jetzt 85 Per-

Personen; zweideutige Beweise haben gegeben 98; in Hospitäler und Armen-Häuser sind untergebracht 3; zum 2tenmal aufgenommen 39; zur Zuchthaus-Strafe condemnirt 2; entwichen und wieder eingebracht 31; und von 47 ist der Aufenthalt unbekannt. Am Schlusse des Jahres 1820 verblieben in der Anstalt 288 Personen.

Durch den Fleiß der Corrigenden sind im Laufe des Jahres gefertigt worden:

9373½ Meister-Stück Tuchmacher Garn;
18 Stück flächsenes Garn;
1890 Ellen Tuch;
2533 Lazareth- und Casernen-Decken;
912 Ellen Fußdecken von Kälberhaaren;
642 Pfund Federn gerissen.

Außerdem haben die Corrigenden aber noch ihre Bekleidung angefertigt.

Zur Kasse ist geflossen:

a) für Manufactur-Arbeiten . .	3902 Rthl.	— Gr.	5 Pf.
b) für Tagearbeit, welche die Corrigenden außerhalb der Anstalt verrichtet	1185 „	6 „	6 „
c) an Ueber-Verdienst, welcher nicht zur Kasse kommt, sondern den Corrigenden in der Art verbleibt, daß sie nur einen Theil in die Hände bekommen, der andere Theil aber in ihr Arbeits-Buch geschrieben, und bis zu ihrer Entlassung ad Depositum genommen wird	1592 „	23 „	4 „
überhaupt	6680 Rthl.	6 Gr.	3 Pf. Courant.

Corrigenden jugendlichen Alters haben 140 in der mit der Corrections-Anstalt verbundenen Schule Unterricht im Lesen, Schreiben, Rechnen und in der Religion erhalten, und genügende Beweise eines guten Erfolgs abgelegt. 37 Mädchen sind von einer besondern Lehrerin im Flachs-Spinnen, Stricken und Nähen unterwiesen worden.

Berichtigung einiger Fehler in der Verordnung, wegen Feststellung der Markt-Termine, im 16. Stück des Amtsblatts S. 106.

Statt weitwärts soll es heißen rückwärts,
„ befindliche „ „ „ ländliche;
Seite 107. „ Verweilung „ „ „ Verrückung;
und „ Correspondenzen „ „ Correspondenz.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 18.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 19.

Liegnitz, den 12. May 1821.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 5te Stück enthält:

a) Die Erklärung wegen der zwischen der Königl. Preußischen und der Fürstlichen Regierung jüngerer Linie Reuß von Plauen verabredeten Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen. Vom 5. April 1821. und

b) das Gesetz, wegen Aufhebung der Verlautbarung und Bestätigung der Verträge über unbewegliche Güter. Vom 23. April 1821.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 73. Ertheilung der Hausirgewerbescheine in Hinsicht deren Gültigkeit in andern Regierungsbezirken.

Nachstehende Bestimmung der Königl. Ministerien des Innern, des Handels, der Polizei und der Finanzen, betreffend die Gültigkeit der ertheilten Hausir-Gewerbscheine für andere Regierungs-Bezirke, bringen Wir hiermit zur Kenntniß der betreffenden Behörden und des Publikums.

Liegnitz, den 28. April 1821.

Königl. Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

Es sind von mehreren Seiten Zweifel darüber vorgebracht worden, in wiefern eine Regierung befugt sey, umherziehenden Personen einen Gewerbeschein zu ertheilen, vermöge dessen sie auch in andern Regierungs-Bezirken, oder wohl gar im ganzen Lande, ihr Gewerbe treiben dürfen, auch ob in solchen Fällen die Gewerbesteuer nur einmal oder öfter entrichtet werden solle.

Ungeachtet diese Zweifel bereits verschiedentlich speciel beantwortet worden sind, so halten die unterzeichneten Ministerien es doch für nöthig, um der Uebereinstimmung willen, hierüber, mit Vorbehalt der Bestimmungen des künftigen Hausir-Gesetzes, folgende Anordnungen zu ertheilen:

 1) Die

1) Die polizeiliche Qualification muß vor der Ertheilung eines Hausir-Gewerbscheins allemal geprüft werden, und feststehen, und darf durchaus nicht in eine leere Formalität ausarten, sondern muß auf einer genauen Kenntniß der persönlichen und bürgerlichen Verhältnisse des Subjects und seines bisherigen Lebenswandels beruhen, womit es um so strenger zu nehmen ist, jemehr das gewählte Gewerbe die öffentliche Sicherheit, den rechtlichen Gewerbsbetrieb und das Finanz-Interesse gefährden kann; auch muß der inländische Hausirer einen bestimmten Wohnsitz im Lande haben. Ausländer, — sofern überhaupt ihre Zulassung zum Hausir-Gewerbe im Inlande gestattet ist — welche nicht schon als rechtliche Männer bekannt sind, müssen sich über ihre Unbescholtenheit durch unzweideutige Zeugnisse ihrer Ortsobrigkeit ausweisen, und nöthigenfalls eine Caution stellen.

Wenn nun auch in der Voraussetzung, daß ein so zur Zulassung zum Gewerbsbetrieb mit Umherziehen qualifizirt befundenes Subject ohne polizeiliche Gefahr seine Wanderungen über die Grenzen eines einzelnen Regierungs-Bezirks hinaus erstrecken dürfte, so könnte doch leicht alsdann die Zahl der Hausirenden sich weit über den Bedarf vermehren.

Aus diesem Grunde hat

2) jede Regierung den Gewerbschein für Hausirer nur für ihren eigenen Bezirk zu ertheilen, und es muß im Gewerbeschein ausgedrückt werden, wo darauf hausirt werden darf.

3) Will jemand auch in einem oder andern benachbarten Regierungs-Bezirk oder im ganzen Staat hausiren, so muß dazu eine Genehmigung, und zwar im erstern Fall von der Regierung des Bezirks, im zweiten von dem Ministerio des Handels beim Auf- und Verkauf, bei andern Gewerben aber von dem Ministerio des Innern und der Polizei vorhanden seyn.

4) Ist eine solche Genehmigung zur Zeit der Ausfertigung des Gewerbescheins schon ausgewirkt, so muß mit Bezug darauf der erweiterte Bezirk, worin hausirt werden kann, im Gewerbeschein genau bemerkt werden.

5) Erhält der Hausirer aber die Genehmigung erst später, so kann von der Regierung, wo er sich meldet, oder in deren Bezirk er sich gerade aufhält, die Zulassung des erweiterten Gewerbsbetriebs auf dem Gewerbeschein, mittelst einer unterschriebenen und besiegelten Signatur, vermerkt werden.

6) Die Regierung muß durch den Vertheiler des Gewerbscheins diesem das volle Signalement des Hausirers ansiegeln lassen, und auf solches im Gewerbeschein Bezug nehmen. Auch kann statt dessen, wenn der Extrahent einen für die Zeit des Hausirens gültigen Reisepaß besitzt, der das Signalement enthält, dieser angesiegelt werden.

7) In

7) In der Zahlung der Gewerbesteuer macht es keinen Unterschied, ob jemand nur in einem, oder mehreren Regierungs-Bezirken zu hausiren befugt wird, sondern es darf jeder nur einmal für das ganze Jahr die Steuer entrichten.

Berlin, den 26. Januar 1821.

v. Schuckmann. v. Bülow. v. Klewitz.

An
die Königliche Regierung.

No. 74. **Verhinderung des Vagabundirens durch strengere Befolgung der General-Paß-Instruktion.**

Von Seiten des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei ist bemerkt worden, daß die Vorschriften der General-Paß-Instruktion vom 12. July 1817.

§. 6. wegen der Reise-Route,
§. 7. wegen des Reise-Zwecks,
§. 16. wegen derjenigen Personen, welchen keine Pässe zu ertheilen sind,
§. 23. wegen Verlängerung der Pässe, und
§. 32. wegen des Verfahrens bei Visirung der Pässe,

von den Polizei-Behörden nicht hinreichend befolgt, und insonderheit solchen Personen, die über den Zweck ihrer Reise, und die Mittel, deren Kosten zu bestreiten, sich überall nicht ausgewiesen haben, Pässe ertheilet und visiret worden sind, auch darauf, daß sie von der ihnen vorgeschriebenen Reise-Route nicht abgehen, nicht mit der gehörigen Strenge gehalten wird.

Da hiedurch aber nicht allein die Bettelei, sondern auch die öffentliche Unsicherheit bedeutend befördert wird; so fordern Wir die sämmtlichen Polizei-Behörden des hiesigen Regierungs-Bezirks, hierdurch ernstlich auf: obige Vorschriften pünktlich zu beobachten, und unermüdet dahin zu sehen, daß dem geschäftlosen Herumstreichen unvermögender Reisender, welches durch die vorseiende Jahreszeit so sehr begünstigt wird, möglichst Grenzen gesetzt werde.

In Absicht der wandernden ausländischen Handwerks-Gesellen verweisen Wir auf die Verordnung vom 13. October v. J. wegen der Wanderbücher derselben (Seite 348 — 349 des hiesigen Amtsblatts von 1820).

Liegnitz, den 5. May 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 32. R. Febr. c.

Nach-

No. 75. **Nachweisung der unter dem Verbote der Rückkehr und unter Androhung ausländischen Vagabunden für**

No.	Name, Stand und Heimaths-Ort.	Religion	Personal.							
			Alter.	Größe. Fuß.	Größe. Zoll.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.	Augen.	Nase.
1	Der Zinngießer Paul Cella, aus Stephan im Genuesischen	—	27	5	2	braun	bedeckt	braun	grau	spitzig
2	Die Gebrüder Anton u.	—	22	5	7	schwarz	flach	—	braun	länglich
3	Alois Hohlfeldt, aus Stein-Schönau in Böhmen	—	22	5	6	desgl.	gewöhnlich	schwarz	—	—
4	Der Fuhrknecht Franz Hielsch, aus Strudenz in Böhmen	—	50	5	4	—	bedeckt	—	—	gewöhnl.
5	Johann Endes, aus Klepp in Böhmen	—	21	5	2	blond	—	blond	blau	kulpig
6	Der Schuhmachergeselle Gottfried Köhler, aus Brauersdorf in Böhmen	—	22	5	3	braun	—	braun	—	spitzig

Liegnitz, den 1. May 1821.

zweijähriger Festungs- oder Zuchthaus-Strafe über die Grenze geschafften den Monat März 1821.

Beschreibung.								Wohin geschafft? nach	Bemerkungen.
Mund.	Zähne.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.		
aufgeworfen	—	braun	rund	länglich	—	—		Böhmen.	
gewöhnl.	—	schwarz	klein	—	—	—		desgl.	
—	—	—	—	—	—	—		desgl.	
gewöhnl.	—	—	rund	—	—	—		desgl.	
gewöhnl.	—	blond	oval	voll	—	—		desgl.	
—	—	braun	rund	—	—	—		desgl.	

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Im

No. 76.
Die Ab- u. Zugangs-Listen des Medicinal-Personals u. die Einstellung der Conduiten-Listen beim 4ten Quartal der Sanitäts-Berichte, wie auch der Gehülfen und Lehrlings-Listen der Apotheker u. Chirurgen betreffend.

Indem Wir hiermit bestimmen, daß die Ab- und Zugangslisten des Medicinalpersonals vorschriftsmäßig pünktlich, und zwar mit Inbegriff der Gehülfen und Lehrlinge der Apotheker und Wundärzte zum angeordneten Termin eingericht, auch daraus mit der Conduiten-Liste, welche die betreffenden Herren Physiker beizufügen haben, Uns vorgelegt werden, verpflichten Wir zugleich die letztern, Uns jedes Individuum dieses Personals, welches nicht zu den Ab- und Zugangslisten gehört, dennoch aber wegen seiner Moralität oder Wahrnehmung seines Faches, oder auch wegen anderweiter Handhabung desselben, einer nöthigen Rüge sich bloßgestellt, Uns zur nöthigen Remedur sofort anzuzeigen. Hinsichtlich der Hebammen kann dieses am füglichsten, wie bisher, in der dem 4. Quartal jedes Jahres beizufügenden Liste des Sanitäts-Berichtes über ihre Jahresgeschäfte geschehen, wenn anders eine solche Rüge nicht eine frühere besondere Anzeige nöthig macht.

In der Voraussetzung, daß dieses für die Zukunft genau befolgt werden wird, können die Conduiten-Listen, welche von den Physikern bisher beim 4. Quartal jeden Jahres des Sanitäts-Berichtes vorgelegt worden sind, für die Zukunft völlig hinwegfallen.

Eben so bedarf es dann nicht mehr der bisher an jedem Jahresschlusse von den Polizei-Behörden eingereichten Listen der pharmaceutischen und chirurgischen Gehülfen und Lehrlinge, weil diese Uns ohnehin mit den Ab- und Zugangs-Listen des Medizinalpersonals künftig zugehen.

Liegnitz, den 5. May 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 77.
Wegen Verpachtung des Königl. Domainen-Amts Crossen.

Es ist die Absicht das Domainen-Amt Crossen von Trinitatis d. J. an, auf 21 Jahr ohne Licitation anderweitig zu verpachten. Zur Annahme dieser General-Pacht wird ein Vermögen von 12 bis 15 Tausend Thalern erfordert, und die derselben zum Grunde zu legenden Bedingungen können in der Registratur der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. eingesehen werden. Es werden daher Pachtlustige hiermit aufgefordert: ihre Erklärung über die Annahme dieser Generalpacht bei der genannten Königl. Regierung schriftlich abzugeben, und sich zugleich über ihre Qualification auszuweisen; welchem nächst die Unterhandlungen mit ihnen sofort aus freier Hand werden angeknüpft werden.

Liegnitz, den 8. May 1821.
II 258 May c.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Ver-

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Mittelst Verfügung des Königl. Finanz-Ministerii ist an die Stelle des nach Königsberg in Preußen versetzten Ober-Forstmeisters v. Winterfeld, der Herr Ober-Forstmeister v. Boyen in Liegnitz zum wirklichen Mitgliede der Forst-Examinations-Commission für die Provinz Schlesien ernannt worden.

Breslau, den 30. April 1821.

Königl. Ober-Präsidium der Provinz Schlesien, im Allerhöchsten Auftrage.
Richter. Sabarth.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Geschichte der 3ten Jubelfeier des Reformations-Festes zu Königsberg in Preuß.

Der Verein zur Unterstützung hülfsbedürftiger Gymnasiasten zu Königsberg in Preußen hat, um den Absatz der Geschichte der dritten Jubelfeier des Reformations-Festes zu Königsberg noch mehr zu befördern, den bisherigen Preis für ein Exemplar auf fein Papier, von 1 Rthlr. 12 gGr. auf 16 gGr., und auf ordinairen Papier von 1 Rthlr., auf 12 gGr. pr. Courant herabgesetzt.

Den Herren Superintendenten des hiesigen Regierungs-Departements, welche veranlaßt waren Subscribenten auf dieses Buch zu sammlen, wird dieses nicht nur, in Bezug auf die bereits bestellten Exemplare, sondern auch mit dem Auftrage bekannt gemacht, die Subscriptionen gegen den festgestellten niedern Preis fortzusetzen, und die Anzahl der verlangten Exemplare dem Regierungs-Registrator Meißner hieselbst binnen 6 Wochen anzuzeigen.

Bemerkt wird noch, daß die über ein Alphabet starke, mit dem Bildnisse Luthers versehene Schrift, außer der Beschreibung der Reformations-Jubelfeuer, eine große Anzahl von Programmen, Predigten, Reden und Gedichten in deutscher und lateinischer Sprache enthält.

Liegnitz, den 27. April 1821.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Handbuch über die Klassensteuer, von Wolf.

Der Regierungs-Kalkulator Wolf zu Breslau hat ein Werk herausgegeben unter dem Titel:

„Handbuch über ein zweckmäßiges Verfahren bei Veranlagung, Erhebung und Berechnung der Klassensteuer zur leichtern Geschäftsführung der Kommunal- und Kreis-Behörden rc.“

Dieses Werk ist in der Stadt- und Universitäts-Buchdruckerei Graß, Barth und Compagnie zu Breslau bis zu Johannis d. J. für den Subscriptionspreis von 12 Gr. Cour., später aber für 16 Gr. zu haben.

Wir bringen solches zur beliebigen Anschaffung dieses Buches hiermit zur allgemeinen Kenntniß. Liegnitz, den 25. April 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 19.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 20.

Liegnitz, den 19. May 1821.

Verordnungen der höchsten und höhern Staats-Behörden.

Betreffend die Annahme von Staats-Schuldscheinen als Pupillen- und Depositalmäßige Sicherheit.

Da in Gemäßheit Meiner Verordnung vom 17. Januar 1820., Gesetzsammlung No. 577., für die gesammte Staatsschuld, mithin auch für die bei weitem den größten Theil derselben bildenden Staats-Schuldscheine, das gesammte Vermögen und Eigenthum des Staats, insbesondere die sämmtlichen Domainen, Forsten und säcularisirten Güter im ganzen Umfange der Monarchie, bloß mit Ausschluß der, welche für das Kron-Fideicommiß bestimmt sind, zur Sicherheit haften, die regelmäßige Verzinsung derselben aber, durch die der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden, unter besonderer Verantwortlichkeit überwiesenen Revenüen jener Hypothek sicher gestellt ist, so bestimme Ich hiermit, daß zinsbar ausstehende oder unterzubringende Capitalien der Kirchen, Schulen, milden Stiftungen und aller andern öffentlichen Anstalten, — der unter Vormundschaft stehenden Personen, wenn ihre Vormünder oder Curatoren darauf antragen, so wie endlich der Verlassenschafts- und Credit-Massen, wenn die durch den Curator jedesmal von Amtswegen darüber schriftlich zu befragenden respektive Erb-Interessenten und Creditoren es nach der Mehrheit beschließen, zum Ankaufe von Staats-Schuldscheinen verwendet werden können.

Eben so sollen künftig als Amts-Caution überall Staats-Schuldscheine al pari des Nominalwerths angenommen werden, und der bisher statt gefundene Unterschied:

ob die Caution bei Verwaltung von öffentlichen oder Privat-Vermögen, namentlich der Deposital-Cassen bestellt wird,

fortfallen. Ich beauftrage Sie, diese Verordnung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und haben sich die betreffenden Behörden danach zu achten.

Berlin, den 3. May 1821.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
den Staats-Canzler Herrn Fürsten von Hardenberg.

Sämmt-

Sämmtliche Regierungen werden zugleich beauftragt, vorstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre, durch die Amtsblätter schleunigst zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 7. May 1821.

C. F. v. Hardenberg.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 78. Rückgabe der abgelaufenen Päſſe und die Legitimirung der Oesterreichischen in ihr Vaterland zurückkehrenden Unterthanen.

Da nach den im Oesterreichischen Kaiserstaate bestehenden Gesetzen die dortigen Unterthanen, bei der Rückkehr aus fremden Ländern in ihre Heimath, die ihnen bei der Abreise ausgestellten Päſſe derjenigen Behörde, welche sie ertheilt hat, Behufs der Controlle, einreichen müſſen; so wird die Königl. Regierung hierdurch aufgefordert, die derselben untergeordneten Polizei-Behörden anzuweisen, daß sie den Oesterreichischen Unterthanen, wenn ihnen in den vorgeschriebenen Fällen neue Reisepäſſe ertheilt werden, die mitgebrachten Päſſe nicht abnehmen, sondern allemal wieder zurück geben, wobei jedoch, wie auch schon die General-Paß-Instruction vom 12. Juli 1817. §. 24., bestimmt, zur Vermeidung des Uebelstandes von doppelten Päſſen, in dem neuen Paſſe die Rückgabe des alten, so wie in letzterm bemerkt werden muß, daß und unter welchem Tage, so wie auf welchen Zeitraum, ein neuer Paß ertheilt worden ist.

Zugleich ist aber den Polizei-Behörden wiederholentlich einzuschärfen, daß dieselben denjenigen Individuen, welche sich für Kaiserlich-Oesterreichische Unterthanen ausgeben, und um Päſſe zur Rückreise in die Kaiserlich-Königl. Staaten bitten, diese Päſſe nicht, wie hin und wieder mißbräuchlich geschehen, ohne vorgängige genügende Bescheinigung, daß sie wirklich Oesterreichische Unterthanen sind, zu ertheilen. und noch weniger solche Individuen ohne vollständige Legitimation in den Päſſen als Oesterreichische Unterthanen zu bezeichnen befugt sind, sondern vielmehr die in der obgedachten General-Paß-Instruction §. 19. und 32. vorgeschriebene Prüfung nicht zu verabsäumen, und in zweifelhaften Fällen sie mit einem, den Grund des Zweifels enthaltenden Interims-Päſſe nur bis an die nächstgelegene Kaiserlich-Oesterreichische Gesandtschaft oder Grenz-Polizei-Behörde zu weisen haben, bei welcher ihre Angabe genauer untersucht werden kann, und sie, nach Befund der Umstände, mit ordnungsmäßigen Päſſen demnächst versehen werden.

Berlin, den 29. März 1821.

Der Minister des Innern und der Polizei.
(gez.) von Schuckmann.

An
die Königl. Regierung zu Liegnitz.

Das

Das vorstehende Circular-Rescript des hohen Ministerii des Innern und der Polizei wird hierdurch zur Kenntniß der Polizei-Behörden des hiesigen Regierungs-Bezirks gebracht, damit dieselben danach gehörig sich achten.

Zur Vermeidung des Mißbrauchs, der mit doppelten Pässen leicht getrieben werden kann, sind die nach obiger Verfügung den Oesterreichschen Unterthanen zurückzugebenden abgelaufenen Oesterreichschen Pässe, den neuen Pässen, die ihnen diesseits ertheilt werden, unter dem Siegel anzuheften, wie solches der §. 24. der General-Paß-Instruction vorschreibt.

Liegnitz, den 12. May 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 54. Rescr. April c.

No. 79. Erinnerung an die in der Maaß- u. Gewicht-Ordnung vom 16. May 1816. enthaltenen gesetzlichen Vorschriften.

Die amtliche Anzeige verschiedener Behörden, daß im hiesigen Regierungs-Departement das alte schlesische Maaß und Gewicht im Verkehr noch gebraucht werde, veranlaßt Uns, die genaue Befolgung der in der Maaß- und Gewicht-Ordnung vom 16. May 1816. enthaltenen gesetzlichen Vorschriften hierdurch in Erinnerung zu bringen, und die Herren Kreis-Landräthe und Orts-Polizei-Behörden aufzufordern, auf Beobachtung der gedachten Vorschriften, folglich darauf mit Strenge zu halten, daß der Verkauf nach altem Maaß und Gewicht nicht ferner statt finde, etwanige Contraventions-Fälle aber unnachsichtlich der gesetzlichen Rüge zu unterwerfen.

Liegnitz, den 11. May 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. G. 1130. Januar 1821.

No. 80. Untersuchungen bei Selbstmorden müsse auch auf den frühern Gemüthszustand des Entleibten gerichtet werden.

Vom Einem Königl. Hohen Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ist unterm 19. v. M. befohlen worden, daß die Physiker bei künftigen Fällen von Selbstmord ihre amtlichen Untersuchungen auch auf den frühern Gemüthszustand, wo er sich eruiren läßt, richten sollen. Eine bei Sektionen der Selbstmörder sorgfältige Angabe des Hirnschädels und des Gehirns, in welchen sich Folgen früherer Entzündung so oft zeigen, wird an Resultaten für die Wissenschaft nicht unergiebig werden. Desgleichen sollen bei der Anzeige der Gemüthskranken, sowohl in den Quartal-Sanitäts-Berichten, als auch in andern amtlichen Verhandlungen mehrere Details, wo es die Umstände möglich machen, speciellere Angaben der begleitenden Umstände, beigefügt werden, um eine nothwendig gewordene genauere Uebersicht zu erhalten, auch um Folgerungen für die Wissenschaft daraus zusammen stellen zu können. Dieser hohen Verordnung ist in Zukunft pünktlich Genüge zu leisten.

Liegnitz, den 9. May 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Zur

No. 81. Die fixirten Beiträge zur Unterhaltung des Korrektions-Hauses zu Schweidnitz betreffend.

Zur Vereinfachung des Geschäfts der Einziehung und Verrechnung der fixirten Beiträge zur Unterhaltung des Korrectionshauses zu Schweidnitz ist nöthig:

daß diese Beiträge in jedem Kreise, (mit Ausschluß der drei Ober-Lausitzer Kreise) durch die Kreis-Kassen nicht blos von den Guths-herrschaften und Gemeinen des platten Landes, sondern auch von den Städten eingezogen werden.

Wir weisen daher die Magisträte der beitragspflichtigen Städte des hiesigen Regierungs-Bezirks hierdurch an:

die in Rede stehenden Beiträge nicht ferner, wie bisher geschehen, an Unsere Haupt-Instituten-Kasse einzusenden, sondern vielmehr an die Kreis-Kassen derjenigen Kreise, in welchen die Städte belegen sind, abzuführen, — was jederzeit portofrei bewirkt werden muß, und zwar in der Mitte des Monats Juny in einem Termine für das ganze Jahr, wie auch schon durch die Verordnung vom 15. December 1816.

(Seite 517 und 518. des hiesigen Amtsblatts von 1816.)

bestimmt worden ist.

Die Kreis-Kassen haben

1) dem zu Folge, von jetzt an, auch der Erhebung und Weiter-Berechnung der von den Städten aufzubringenden Korrectionshaus-Beiträge sich zu unterziehen,

und

2) die ganze Summe der Beiträge der Städte und des platten Landes pünktlich mit dem Ende des Monats Juny an die hiesige Haupt-Instituten-Kasse abzuliefern.

Die landräthlichen Aemter werden in den gleichzeitig über die Ablieferung anher zu erstattenden Anzeigen jedesmal die Summe der Beiträge der Städte des Kreises, so wie der Beiträge der Guthsherrschaften und Gemeinen des platten Landes bemerken.

Wegen der Höhe der von den Städten zu entrichtenden Beiträge werden die landräthlichen Aemter mit besonderer Anweisung versehen werden.

Liegnitz, den 10. May 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. 200. Februar c. 2.

Ver-

Verordnungen der Königlichen Ober-Landesgerichte.

Da bemerkt worden, daß in dem Publicando vom 30. Novbr. 1820., betreffend die Anstellung der durch neun Jahre gedient habenden Unteroffiziere Pag. 411. des Amtsblatts pro 1820. in der 6sten Zeile, aus einem bei Abfassung des Publicandi begangenen Versehen, Invaliden statt Individuen gesetzt worden, so wird diese den Sinn erheblich ändernde Verwechselung der Ausdrücke hierdurch berichtigt.

Anstellung der neun Jahre im Militair gedienten Unteroffiziere im Civil.

Glogau, den 4. May 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Verordnungen auswärtiger Behörden.

Bei der heutigen sechsten Verloosung der Centralsteuer-Obligationen, wobei von

Bekanntmachung.

Litt. A. 4 Nummern,
Litt. B. 6 „ „
Litt. C. 10 „ „
Litt. D. 25 „ „
Litt. E 97 „ „
Litt. F. 103 „ „

nach einem Betrage von 76,200 Thalern ausgelooset wurden, sind folgende Nummern gezogen worden:

Von Litt. A. No. 20. 76. 147. 165.
„ „ B. „ 34. 100. 133. 180. 181. 205.
„ „ C. „ 73. 104. 256. 296. 308. 341. 359. 425. 469. und 476.
„ „ D. „ 67. 103. 151. 363. 369. 379. 408. 422. 454. 465. 503. 505. 531. 549 617. 684. 686. 776. 806. 892. 911. 959. 973. 1070. 1081.
„ „ E. „ 2. 20. 102. 196. 308. 315. 323 397. 436. 456. 523. 581. 609. 630. 640. 696. 851. 853. 872. 953. 1018. 1049. 1058. 1089. 1146. 1218. 1350. 1437. 1477. 1488. 1606. 1664. 1667. 1681. 1701. 1705. 1725. 1739. 1746. 1750. 1803. 1821. 1844. 1972. 2040. 2062. 2075. 2078. 2094. 2118. 2172. 2173. 2248. 2394. 2432. 2441. 2500. 2505. 2553. 2587.

Von

Von Litt. E. No. 2637. 2670. 2755. 2768. 2773. 2808. 2843. 2898. 2979. 2996. 3000. 3028. 3092. 3100. 3143. 3192. 3194. 3204. 3214. 3233. 3342. 3355. 3450. 3501. 3570. 3603. 3745. 3770. 3840. 3882. 3912. 3946. 4027. 4086. 4112. 4136. und 4168.

" " F. " 37. 63. 103. 132. 246. 298. 326. 410. 412. 500. 513. 546. 643. 648. 664. 721. 761. 823. 831. 860. 885. 1084. 1106. 1110. 1114. 1254. 1274. 1275. 1325. 1415. 1425. 1502. 1524. 1714. 1766. 1940. 2026. 2042. 2107. 2165. 2214. 2216. 2218. 2228. 2248. 2256. 2263. 2306. 2349. 2430. 2483. 2496. 2515. 2570. 2599. 2643. 2651. 2719. 2792. 2878. 2937. 2940. 2998. 3072. 3120. 3187. 3219. 3226. 3242. 3247. 3326. 3398. 3449. 3487. 3507. 3580. 3669. 3678. 3719. 3733. 3740. 3758. 3792. 3848. 3871. 3875. 3902. 4004. 4036. 4051. 4103. 4158. 4172. 4178. 4198. 4208. 4222. 4234. 4263. 4280. 4315. 4340. 4345.

Die Realisirung der ausgeloosten Scheine wird Michaeli d. J. durch das Handlungshaus Reichenbach und Comp. zu Leipzig geschehen, und es haben sich daher die betreffenden Scheins-Inhaber, bei dem Eintritt des Zahlungs-Termins, daselbst zu melden, und die Zahlung, gegen Rückgabe der ausgeloosten Schuld-Verschreibungen und der dazu gehörigen Talons und Coupons, in Empfang zu nehmen.

Uebrigens ist der festgesetzte Zahlungs-Termin genau innenzuhalten, weil außerdem, nach Verfluß einer Frist von 6 Wochen, vom Zahlungs-Termin an gerechnet, die Geldbeträge von Kapital und unerhoben gebliebenen Zinsen, auf Kosten und Gefahr der Inhaber der Scheine, bei dem Königl. Ober-Landes-Gericht zu Naumburg deponirt, und die Obligationen nebst Talons und Coupons für annullirt erklärt werden.

Merseburg, den 17. April 1821.

Der Regierungs-Chef-Präsident und Commissarius für die Sächsischen Verhältniße.

v. Schönberg.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Schullehrer August Becker zu Rettkow ward evangelischer Schullehrer zu Janny, Grünbergschen Kreises; der bisherige Schul-Adjuvant Klose zu Ullersdorf, evangelischer Schullehrer zu Priedemost, Glogau

gauschen Kreises; der bisherige Schul-Adjuvant Blasche zu Arnsdorf, evangelischer Schullehrer zu Gablau, Landeshutschen Kreises; und der Schul-Adjuvant Schubert, evangelischer Schullehrer zu Bischdorf, Hainauschen Kreises.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Der zu Görlitz kürzlich verstorbene Tuchmacher-Aelteste, Christian Ephraim Krause, hat in seinem hinterlassenen Testament ein Vermächtniß von Fünf Thalern der dortigen Peter- und Paul-Kirche ausgesetzt. Wohlthätigkeits-Aeußerungen.

Die evangelische Kirche zu Steinsdorf, Goldberg-Haynauschen Kreises hat von einem Gemeingliede ein baares Geschenk von 100 Rthlrn. und von andern doppelte Bekleidungen des Altars, der Kanzel, und des Taufsteins, so wie die sämmtlichen heiligen Gefäße mit Blumen-Krügen, die zur Kirch-Musik erforderlichen Instrumente und einen gläsernen Kronleuchter erhalten.

Zu der im Werk befindlichen Erweiterung des Schulgelasses daselbst, hat sich der Herr Schul-Patron zu bedeutenden freiwilligen Zuschüßen erboten.

Wir bringen diesen durch die erwähnten Wohlthätigkeit-Aeußerungen sich aussprechenden rühmlichen Sinn gern hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 4. Mai 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Den Herren Kreis-Landräthen und den Magisträten des hiesigen Regierungs-Departements wird hiermit bekannt gemacht, daß die unterm 3. July v. J. angekündigte topographische Uebersicht des Liegnitzschen Regierungs-Bezirks binnen Monatsfrist die Presse verlassen wird. Der Preis des broschirten, mit einem als Umschlag dienenden blauen Schmutztitel, versehenen Exemplars, kommt auf Einen Reichsthaler Courant zu stehen. Ankündigung und Preis der innerhalb Monats-Frist erscheinenden topographischen Uebersicht des Liegnitzer Regierungs-Departements

Die Herren Landräthe und die Magisträte werden jetzt aufgefordert, nach Maaßgabe der von ihnen eingereichten Subscriptions-Listen, den besagten Preis von den Subscribenten einzuziehen und den Geldbetrag unfrankirt unfehlbar binnen 3 Wochen an die Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse hieselbst einzuschicken, worauf sodann die Versendung der Exemplare durch die Redaktion an die Sammlungs-Behörde sogleich erfolgen soll.

Liegnitz, den 10. May 1821.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

I. P. 403. May c.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 20.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 21.

Liegnitz, den 26. May 1821.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 82. Ermäßigung des Zolls von den Waaren, welche von den Warschauer Messen nach Rußland eingeführt werden.

Nach einem Russisch-Kaiserlichen Ukas vom 10. Februar d. J., sollen zur Belebung des Handels auf den Warschauer Messen, statt der durch die Verordnung vom 1/13. October 1819. festgesetzten 10 Prozent, jetzt 20 Prozent bei Erhebung d.s Zolles von denjenigen Waaren, für welche der Consumtions-Zoll in diesem Jahr erhöhet worden, abgerechnet werden, wenn diese Waaren von den Warschauer Messen aus nach Rußland eingeführt werden.

Dies wird hierdurch, in Gemäßheit des Uns zugegangenen Rescripts des Königl. Handels-Ministerii vom 30. April d. J., dem kaufmännischen Publiko bekannt gemacht.

Liegnitz, den 12. May 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. G. 54. R. May c.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landesgerichte.

Umschreibung oder Realisirung von Staats-Schuld-Verschreibungen.

Da durch die Nichtbeachtung der Bekanntmachungen von Seiten der verwaltenden Behörden, welche die Umschreibung oder Realisirung von Staats-Schuld-Verschreibungen oder anderweitig verbrieften Ansprüchen an den Staat betreffen, besonders wenn auf den Grund von Allerhöchsten Kabinets-Ordres denselben Präclusiv-Fristen gesetzt sind, die Gerichts-Behörden, in Beziehung auf ihre Depositorien oder auf die unter ihrer Verwaltung stehenden Massen, die Betheiligten in Schaden bringen, oder sich selbst sehr nachtheiligen Regressen aussetzen: so werden sämmtliche Unter-Gerichte in dem Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts zur Vermeidung von Unannehmlichkeiten der vorgedachten Art auf

die bei solcher Achtlosigkeit unvermeidlichen Nachtheile und Gefahren hierdurch aufmerksam gemacht, insbesondere aber angewiesen, die von der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden erlassene Bekanntmachung vom 17. März d. J., welche den mit dem 1. July d. J. erlöschenden Anspruch aus den sogenannten Zinsscheinen zum Gegenstande hat, in Ansetzung der in ihren General- und Special-Depositorien befindlichen Depositorium auf das sorgfältigste zu beachten.

Breslau, den 27. April 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Auf Urlaub in die Heimath entlassene Soldaten sind der Civil-Gerichtsbarkeit unterworfen.

Nachstehendes Rescript Eines hohen Justiz-Ministerii:

„Seine Majestät der König haben, mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 13. d. M., festzusetzen geruhet:

daß die, in Folge des jetzigen Beurlaubungssystems, nach erfolgter Aushebung und Vereidigung bis zur wirklichen Einstellung mit Urlaubspässen in der Heimath verbleibenden Ersatzmannschaften, während ihres Aufenthalts daselbst, und bis zur wirklichen Einstellung bei ihren Truppentheilen, gleich den in ihrer Heimath befindlichen Landwehrmännern und zur Kriegsreserve gehörigen Soldaten des stehenden Heeres, der Civil-Gerichtsbarkeit unterworfen bleiben sollen.

Es finden daher, in Bezug auf das Verfahren bei Vergehungen, welche von solchen beurlaubten Ersatzmannschaften verübt werden, alle diejenigen Vorschriften Anwendung, welche wegen des Verfahrens bei Vergehungen der beurlaubten Landwehrmänner und der zur Kriegsreserve gehörigen Soldaten ertheilt worden sind.

Hiernach hat das Königliche Ober-Landesgericht sowohl sich selbst zu achten, als auch die Gerichte seines Jurisdictions-Bezirks durch die Amtsblätter anzuweisen.

Berlin, den 21. April 1821.

Der Justiz-Minister
Kircheisen.

An
das Königliche Ober-Landesgericht
zu Glogau."

wird hierdurch sämmtlichen Untergerichten zur Nachachtung bekannt gemacht.

Glogau, den 2. May 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Per-

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der zeitherige Pfarr-Administrator Franz Hornig, ist zum Pfarrer der katholischen Kirche zu Hirschberg, vom Königl. Ober-Präsidio der Provinz Schlesien, bestätigt worden.

Der Candidatus theologiae Wehner ward Katechet und erster Lehrer an der evangelischen Schule zu Gebhardsdorf, Laubanschen Kreises.

Dem Salz-Factor Wollkoff zu Görlitz ist höhern Orts der Character als Salz-Inspector bewilligt worden.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Bekanntmachung.

Aus dem Ergänzungs-Bezirk des dritten Bataillons siebenten Landwehr-Regiments, sind zu Verbesserung und Vervollständigung der Ausrüstung gedachten Bataillons und der dazu gehörigen Eskadron, nachverzeichnete Geschenke dargebracht worden, als:

Für das Bataillon zu Anschaffung von Säbeln:

Aus dem Striegauer Kreise	94 Rtl.	13 Gr.	8 Pf.
Hiezu haben ansehnlich beigetragen:			
Herr Landrath Frhr. v. Richthofen auf Barzdorf			
Herr Ober-Berg-Rath Steinbeck auf Muhrau			
Aus dem Schweidnitzer Kreise . . .	2 =	— =	— =
Aus dem Bolkenhayner Kreise	75 =	15 =	1 =
Hierzu trugen vornämlich bei:			
Herr Graf von Schweinitz auf Hausdorf,			
Herr Hauptmann Franz zu Niederbaumgarten.			
Aus dem Jauerschen Kreise	132 =	20 =	5 =
Hierzu haben bedeutende Beiträge gegeben:			
Ein nicht genannt seyn wollendes Dominium,			
Herr Lieutenant Fischer auf Peischwitz,			
Die Stadt Jauer,			
Die Gemeinde Alt-Jauer,			
Die Gemeinde Tschirnitz,			
Die Gemeinde Hertwigswalde.			
Im Schönauer Kreis gab der Landrath			
Herr Freiherr v. Zedlitz auf Herrmannswalde	100 =	— =	— =
Summa für das Bataillon	405 Rtl.	1 Gr.	2 Pf.

Summa

	Summa	405 Rtl. 1 Gr. 2 Pf.	
Für die Eskadron, und zwar:			
Zu Anschaffung von Sattelkissen: Der Schönauer Kreis . . .	11 Rtl. 16 Gr.		
Zu Anschaffung von 100 Garnituren Packriemen, der Guts-Besitzer Jäntsch zu Gregersdorf, im Jauerschen Kreise	37 = 12 =		
Zu beliebiger Verwendung: ein nicht genannt seyn wollendes Dominium	30 = — =		
Summa für die Eskadron		79 = 4 = — =	
	Haupt-Summa	484 Rtl. 5 Gr. 2 Pf.	

Welches hier bekannt zu machen, den wohlgeneigten Gebern öffentlichen Dank abzustatten, und die der Bestimmung gemäße Verwendung zuzusichern, sich für verpflichtet achtet.

Hirschberg, den 10. May 1821.

der Commandeur der 9ten L. W. Brigade
Gen. Maj. v. Militz.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 21.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 22.

Liegnitz, den 2. Juny 1821.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 82. Betreffend die Ausschreibung der Feuer-Societäts-Beihülfs-Gelder pro 1821.

Den Magisträten der Schlesischen Städte des hiesigen Regierungs-Departements wird nachstehend die General-Ausschreibung der pro 1821. aufzubringenden Feuer-Societäts-Beihülfs-Gelder communicirt.

Aus der zugleich beigefügten Subrepartion ist zu ersehen, wie viel eine jede dieser Städte dazu beizutragen hat, und es werden die Magisträte hierdurch angewiesen: die Beiträge sofort zu erheben, und bis Ende July d. J. an die zur Einziehung bereits instruirte hiesige Haupt-Instituten- und Communal-Kasse unfehlbar und unerinnert einzusenden.

Zugleich werden die Magisträte der Städte, die es angehet, gemessenst aufgefordert, mit mehr Nachdruck als bisher angewendet worden, dahin zu wirken, daß nunmehr auch die Beitrags-Reste von frühern Ausschreibungen unverzüglich eingehen, und die Reste aus vorigen Jahren endlich aufhören.

Liegnitz, den 29. May 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 1459 e.

General-Ausschreibung pro 1821.

der von den Schlesischen Städten des Liegnitzschen Regierungs-Departements aufzubringenden Feuer-Societäts-Beihülfs-Geldern.

					Catastrirter Feuer-Societäts-Ertrag.	Bringen an Feuer-Societäts-Beihülfs-Geldern auf		
					Rthlr.	Rthl.	gr.	pf.
	Die Brand-Bonifications-Gelder für die in den Städten von ganz Schlesien im Jahre 1820. vorgefallenen Brandschäden betragen nach der General-Repartition de dato Breslau, den 17. April 1821.	Rthl.	gr.	pf.				
1.	Für das Breslausche Departement	6201	9	11				
2.	" " Liegnitzsche "							
	und zwar für Glogau . . 7 Rthl. 13 gr. 6 pf.							
	" " " Hirschberg . . 261 " 20 " — "							
	" " " Jauer . . 77 " 2 " 6 "							
	" " " Schönau . . 220 " — " — "							
		566	12	—				
3.	Für das Oppelnsche Departement	4852	10	—				
	Summa	11,620	7	11				
	Hierzu tragen bei:							
1.	Das Breslausche Regierungs-Departement " :	—	—	—	5,478,615	5,389	8	—
2.	" Liegnitzsche " " . .	—	—	—	3,965,395	3,900	23	11
3.	" Oppelnsche " " . .	—	—	—	2,368,410	2,330	—	—
	Haupt-Summa wie oben . .		—	—	11,812,420	11,620	7	11
	Die Schlesischen Städte des Liegnitzschen Regierungs-Departements haben nach umstehender General-Ausschreibung an Feuer-Societäts-Beihülfs-Geldern beizutragen					3900	23	11
	Hierzu werden mit angelegt:							
	an Beitrag zu den Kassen-Verwaltungs-Kosten der Haupt-Institutens- und Communal-Kasse					354	8	—
	an Pensionen der ehemaligen Feuer-Bürgermeister, welche sich um 580 Rthlr. 8 Gr. verringert haben					1495	8	—
	Zu Bestreitung kleiner Brandschäden und auf Feuer-Lösch-Instrumente . .					32	5	1
	Summa welche die Schlesischen Städte des Liegnitzschen Regierungs-Departements aufzubringen haben . . . . laut nachstehender Subrepartion.					5782	21	—

Sub-

Subrepartition

der von den Schlesischen Städten des Liegnitzschen Regierungs-Departements pro 1821. aufzubringenden Feuer-Societäts-Beihülfs-Gelder à 5782 Rthl. 21 Gr.

No.	Namen der Städte.	Catastrirter Feuer-Societäts-Ertrag pro 1821. Rthlr.	Tragen bei à 3 gr. 6 pf. von 100 Rtl. Ertrag. Rthl.	Gr.	Pf.	No.	Namen der Städte.	Catastrirter Feuer-Societäts-Ertrag pro 1821. Rthlr.	Tragen bei à 3 gr. 6 pf. von 100 Rtl. Ertrag. Rthl.	Gr.	Pf.
1	Beuthen . . .	118,340	172	13	11		Transport	2,944,785	4294	11	7
2	Bolckenhayn . .	32,630	47	14	1	19	Löwenberg . .	152,810	222	20	4
3	Bunzlau . . .	135,755	197	23	5	20	Lüben	90,600	132	3	—
4	Freystadt . . .	132,730	193	13	7	21	Naumburg a. B.	11,005	16	1	2
5	Friedeberg a. Q. .	76,340	111	7	11	22	Naumburg a. Q.	50,775	74	1	2
6	Glogau . . .	405,560	591	10	7	23	Neusalz . . .	56,160	81	21	7
7	Goldberg . . .	337,390	492	—	8	24	Neustädtel . .	49,885	72	18	—
8	Greiffenberg . .	119,280	173	22	10	25	Parchwitz . .	37,615	54	20	6
9	Grünberg . . .	391,790	571	8	8	26	Polckwitz . . .	63,660	92	20	1
10	Haynau . . .	95,330	139	—	7	27	Priebus . . .	15,380	22	10	4
11	Hirschberg . .	363,720	530	10	2	28	Primkenau . .	39,660	57	20	1
12	Hohenfriedeberg .	9,710	14	3	10	29	Sagan . . .	95,475	139	5	8
13	Jauer	245,170	357	12	11	30	Schlawa . . .	25,050	36	12	9
14	Lähn	39,340	57	8	11	31	Schmiedeberg .	193,260	281	20	1
15	Landshuth . . .	136,475	199	—	8	32	Schömberg . .	24,125	35	4	5
16	Liebau	16,715	24	9	—	33	Schönau . . .	21,970	32	—	11
17	Liebenthal . . .	27,305	39	19	8	34	Sprottau . .	78,525	114	12	5
18	Liegnitz	261,205	380	22	2	35	Wartenberg . .	14,655	21	8	11
	Latus	2,944,785	4294	11	7		Summa	3,965,395	5782	21	—

Von vorstehend ausgeschriebenen 5782 Rthlr. 21 Gr. sind zu bezahlen:

an Brandhülfs-Geldern an das Breslausche Departement 812 Rthl. 1 Gr. 11 Pf.

„ „ „ „ „ Oppelnsche „ 2522 „ 10 „ — „

„ „ „ „ „ Liegnitzsche „

und zwar nach Glogau 7 Rtl. 13 gr. 6 pf.

„ „ „ Hirschberg 261 „ 20 „ — „

„ „ „ Jauer 77 „ 2 „ 6 „

„ „ „ Schönau 220 „ — „ — „ 566 „ 19 „ —

Ferner an Pensionen der Feuer-Bürgermeister . . 1495 „ 3 „ — „

an Beitrag zu den Kassen-Verwaltungs-Kosten . . 354 „ 8 „ — „

zu Bestreitung kleiner Brandschäden und Feuer-Lösch-Instrumente 32 „ 5 „ 1 „

Summa ut supra 5782 Rthl. 21 Gr. — Pf.

Ver-

Verordnungen der Königlichen Ober-Landesgerichte.

Gerichtsstand der ausgehobenen u. vereideten, aber bis zur wirklichen Einstellung mit Urlaubspässen in der Heimath verbleibenden Ersatzmannschaften.

Da Seine Majestät der König, mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 13. April dieses Jahres festzusetzen geruhet haben:

daß die in Folge des jetzigen Beurlaubungssystems nach erfolgter Aushebung und Vereidigung bis zur wirklichen Einstellung mit Urlaubspässen in der Heimath verbleibenden Ersatzmannschaften, während ihres Aufenthalts daselbst, und bis zur wirklichen Einstellung bei ihren Truppentheilen, gleich den in ihrer Heimath befindlichen Landwehrmännern, und zur Kriegsreserve gehörigen Soldaten des stehenden Heeres, der Civil-Gerichtsbarkeit unterworfen bleiben sollen, und daher in Beziehung auf das Verfahren bei Vergehungen, welche von solchen beurlaubten Ersatzmannschaften verübt werden, alle diejenigen Vorschriften, welche wegen des Verfahrens bei Vergehungen der beurlaubten Landwehrmänner und der zur Kriegsreserve gehörigen Soldaten ertheilt worden sind, Anwendung finden sollen:

so wird dieses den Königlichen Inquisitoriaten und sämmtlichen Unter-Gerichten in dem Departement des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichts hierdurch zur Nachachtung und Befolgung bekannt gemacht.

Breslau, den 11. May 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Se. Majestät der König haben dem Landrath des Goldberg-Haynauschen Kreises v. Johnston, wegen seiner geschwächten Gesundheit die nachgesuchte Entlassung von dem landräthl. Amte zu ertheilen, und an dessen Stelle den Hofrath Müller auf Straupitz, zum Landrath genannten Kreises zu ernennen geruhet.

Der hiesige Stadtpfarrer Ober ist zum Erzpriester und Schulen-Inspektor des Liegnitzschen Kreises ernannt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 22.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 23.

Liegnitz, den 9. Juny 1821.

Verordnungen der höchsten und höhern Staats-Behörden.

Mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 15. November 1820. haben Se. Majestät der König Allergnädigst zu bestimmen geruhet, daß Behufs des baldigen gänzlichen Abschlusses des Liquidations- und Zahlungswesens, der aus dem Zeitraum vom 1. August 1807. bis ultimo Februar 1809., noch rückständigen halben Militair-Gehälter, die etwa zeither unbekannt gebliebenen Interessenten zur Anmeldung ihrer Ansprüche, binnen einer präclusivischen Frist von 6 Monaten aufgefordert werden sollen.

Indem die unterzeichneten Ministerien diesen Allerhöchsten Befehl hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern dieselben zugleich alle die, durch die Ereignisse der Krieges-Jahre $180\frac{6}{7}$ inactiv gewordenen Offiziere und Unterstaabs-Beamte, oder deren zur Erhebung berechtigten Erben, die sich mit ihren Forderungen auf vorgedachten Rückstand, ungeachtet der schon seit mehreren Jahren eingeleiteten Zahlungen, bisher nicht gemeldet haben, hierdurch auf, ihre Liquidationen und Legitimationen binnen Sechs Monaten, und spätestens bis zum 1. October dieses Jahres präclusivischer Frist, beim Fünften Departement des Krieges-Ministeriums zur Prüfung und Feststellung einzureichen.

Auch diejenigen, welche schon früher dergleichen Gesuche angebracht haben, aber noch nicht definitive darüber beschieden worden, sind verpflichtet, ihre Liquidation und Legitimation spätestens bis zu dem bestimmten präclusivischen Termin bei dem vorgedachten Departement zur Feststellung zu übergeben.

Auf die Nachzahlung haben indessen nur diejenigen inactiv gewesenen Offiziere und Unterstaabs-Beamte Anspruch, welche sich entweder stets innerhalb Landes aufgehalten, oder wo dies nicht der Fall gewesen, doch vor dem 1. Juny 1809. in die diesseitigen Staaten zurückgekehrt sind, wogegen aber allen denjenigen, welche vor dem 29. July 1811. ohne Invaliden-Wohlthaten verabschiedet worden, nach Allerhöchster Bestimmung, auf halbes Gehalt kein Recht zusteht.

Wer die angesetzte Frist bis zum 1. October dieses Jahres ohne Anmeldung vorübergehen läßt, hat die Ausschließung von dieser Nachzahlung sich sodann selbst beizumessen. Ueber den Eingang der Anmeldung soll den Anmeldenden eine besondere Bescheinigung zu ihrer etwanigen Legitimation ertheilt werden. Berlin den 31. März 1821.

Ministerium des Schatzes. Ministerium des Krieges.
v. Lottum. Hake.

Bekanntmachung.

Die erste Ziehung der Prämien auf Staatsschuldscheine, welche nach der im 8ten Paragraph der Bekanntmachung vom 24. August v. J. enthaltenen Bestimmung, am 2. July d. J. ihren Anfang nimmt, wird im Börsenhause durch die von der hiesigen Königl. Regierung dazu ernannten Commissarien, den Herrn Regierungs-Rath Patzig und den Herrn Polizei-Intendanten Rück, bewirkt werden. Als Commissarien der unterzeichneten Commission, werden der Herr General-Lotterie-Director Bornemann und der Herr Justiz-Rath Krause, so wie als Deputirte aus der Mitte der Aeltesten der hiesigen Kaufmannschaft abwechselnd, die Banquiers Herren C. W. J. Schultze, J. G. Pietsch und M. H. Mendheim dabei zugegen seyn.

Berlin, den 26. May 1821.

Königl. Immediat-Commission zur Vertheilung von Prämien auf Staatsschuldscheine.
gez. Rother. Schmucker. Kayser. Wollny.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 84.
Die Einsammlung einer evangelischen Kirchen-Kollecte zum Bau der Kirche in Schneidemühl betreffend.

Des Königs Majestät haben auf einen Immediat-Antrag des evangelischen Kirchen-Kollegiums zu Schneidemühl, vom 29. März d. J., zur Vollendung des Neubaues der Kirche dieser Stadt, die erbetene allgemeine Kirchen-Kollecte aus Allerhöchst eigener Bewegung mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 23. v. M. zu bewilligen geruhet.

Indem Wir dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, verordnen Wir zugleich, daß die erwähnte Kollecte in sämmtlichen evangelischen Kirchen des hiesigen Regierungs-Bezirks von den Herren Superintendenten durch die Herren Geistlichen ihres Aufsichts-Sprengels also veranstaltet werde, daß die eingekommenen Beträge binnen acht Wochen an die hiesige Haupt-Instituten- und Communal-Kasse in vorschriftsmäßiger Art unfehlbar eingesendet werden.

Uns ist gleichzeitig mit Vorlegung der General-Designation und der dies-

diesfälligen Specialien zur Uebersicht der aufgekommenen Beiträge, davon Anzeige zu machen. Liegnitz, den 29. May 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 1502. März c.

No. 85. Wegen der Nothwendigkeit einer öffentlichen Licitation bei Verkauf, Vertauschung oder Vererbpachtung städtischer Gemeine-Grundstücke.

Bei dem Königlichen hohen Ministerio des Innern ist darüber angefragt worden:

1) ob eine Veräußerung, Vererbpachtung oder Vertauschung eines zum gemeinschaftlichen Stadt-Vermögen gehörigen Grundstücks an sich gültig sey, wenn die Ablassung nicht durch öffentliche Licitation geschehen ist?

2) Ob in Fällen, wo eine öffentliche Licitation unnöthig oder nicht rathsam zu seyn scheint, von Seiten des Magistrats auf den bestätigten Beschluß der Stadt-Verordneten bei der Provinzial-Behörde auf Zulassung der Veräußerung, Vererbpachtung oder Vertauschung, ohne vorgängige öffentliche Licitation angetragen, und ob nach erfolgter Genehmigung der Contract gültig geschlossen werden könne?

Das Königliche Ministerium des Innern hat darauf, unterm 22. März dieses Jahres, folgende Vorbescheidung ertheilt:

Zu 1) „Da bei Vererbpachtungen das Nutzungs-Recht, folglich der wesentlichere Theil des Eigenthums veräußert wird, so unterliege es keinem Zweifel, daß die Vorschrift der Städte-Ordnung in §. 189. darauf Anwendung finde. Noch unzweifelhafter sey dies bei Vertauschungen, da hierdurch das gesammte Eigenthum eines städtischen Grundstücks an einen andern übergehe.

Zu 2) Das Königliche Ministerium sey weder berechtigt, Veräußerungen aus freier Hand zu genehmigen, noch die Regierungen zu solcher Genehmigung zu autorisiren; vielmehr sey dazu eine Dispensation von bestimmenden gesetzlichen Vorschriften, folglich die Allerhöchste Erlaubniß Seiner Majestät des Königs erforderlich. Es würde daher in einzelnen Fällen motivirter Bericht erwartet.

In jedem einzelnen zur Contestation kommenden Falle müsse aber vom Richter entschieden werden, in wie fern ein mit Hintenansetzung der gesetzlichen Vorschriften geschlossener Contract nichtig sey oder nicht.

Uebrigens sey, nach der Städte-Ordnung, das Gesetz die Vollmacht der Stadt-Verordneten. Wenn sie daher Handlungen auf eine andere Weise vornähmen, als die zu welcher sie durch das Gesetz angewiesen wären, so würden diese zu betrachten seyn, wie Handlungen eines Bevollmächtigten, der seine Vollmacht überschritten habe."

Den

Den Magisträten und Stadt-Verordneten-Versammlungen wird dieses hiermit bekannt gemacht, um sich ihrer Seits darnach zu achten, und in vorkommenden Fällen, zu Vermeidung von Verantwortlichkeit, die gesetzlichen Förmlichkeiten genau zu beobachten.

Liegnitz, den 28. May 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. Ab. No. 686. May c.

No. 86. Die Einziehung der Wartegelder bei den im Civildienst angestellten Invaliden betreffend.

Vorgekommene Fälle, wo die Zahlung des Wartegeldes an im Civil-Dienst versorgte Invaliden nicht sistirt worden ist, haben Veranlassung zu der höchsten Bestimmung gegeben,

daß diejenige Behörde zur Erstattung desselben angehalten werden soll, der die versäumte Anzeige von der Versorgung des Invaliden zur Last fällt.

Indem Wir solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern Wir sämmtliche von Uns ressortirende Behörden Unsres Verwaltungs-Bezirks hierdurch auf, Uns jedenfalls sofort Anzeige zu machen, wenn ein Invalide, der ein Invaliden-Benefizium bezieht, irgendwo eine Anstellung erhält, damit dessen Invalidengehalt, Pension oder Wartegeld, vom Zeitpunkt seiner Anstellung ab, sey solche auch nur interimistisch, eingezogen werden kann.

Diejenige Behörde, welche diese Anzeige unterläßt, hat zu gewärtigen, daß der Betrag der zurückzuzahlenden Pisionen, Wartegelder &c. von ihr ohne Weiteres eingefordert und sie zur Erstattung angehalten werden wird.

Liegnitz, den 29. May 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. 1652. May c.

No. 87. Das Verfahren in Ansehung der verlorenen Pässe betr.

Seit einiger Zeit haben die Anzeigen von verlorenen Pässen und Wanderbüchern sich dergestalt gehäuft, daß auf Mangel an sorgfältiger Prüfung der Angaben derer, welche den Verlust erlitten zu haben vorschützen, nothwendig geschlossen werden muß, und zu besorgen stehet, daß solche Subjecte, deren Pässe in irgend einer Art beschränkt sind, oder gar Warnungs-Vermerke, z. B. wegen Bettelns oder Vagabundirens, enthalten, diese Papiere vernichten und nicht selten der falschen Ausrede: „als „seyen ihnen solche ohne ihr Verschulden abhanden gekommen," mit Erfolg sich bedienen.

Jedenfalls muß mit Ernst darauf Bedacht genommen werden, diesem Unwesen Schranken zu setzen.

Die

Die General-Instruktion für die Verwaltung der Paß-Polizei vom 12. July 1817. schreibt im §. 25. vor:

„Wenn der Paß-Inhaber seinen Paß verloren hat, so kann demselben bei gehöriger Legitimation (§. 19.) von einer zu Pässen der Art berechtigten Behörden zwar ein neuer Paß ertheilet werden, der verlorene Paß muß jedoch auf seine Kosten durch das Amtsblatt des Regierungs-Departements, in welchem der Paß verloren ist, und nach Umständen auch einiger anderer Regierungs-Bezirke durch die Polizei-Behörde, welche den neuen Paß ertheilt, mortifizirt werden; dieselbe hat überdem die Behörde, welche den verlorenen Paß ausgestellt hat, hiervon zu benachrichtigen.

„Bei nicht völlig legitimirten Reisenden ist indessen der behauptete Verlust durch Erkundigung bei der Behörde, bei welcher der Paß zuletzt producirt worden ist, oder auf andere zuverlässige Art, zuvörderst auszumitteln.“

Indem Wir diese Vorschrift hierdurch in Erinnerung bringen, verpflichten Wir die sämmtlichen Polizei- und Paß-Behörden des hiesigen Regierungs-Bezirks zugleich, danach in vorkommenden Fällen mit der größten Pünktlichkeit und Umsicht zu verfahren.

Insbesondere machen Wir dieselben annoch auf folgende Punkte aufmerksam:

1) Die Abfassung der wegen eines verlorenen Passes zu erlassenden Bekanntmachung darf nicht ferner — wie bisher geschehen — Uns zugemuthet werden, sondern kömmt — wie oben vorgeschrieben ist — derjenigen Behörde zu, welche den neuen Paß ertheilet hat.

2) Von dieser Behörde ist jene Bekanntmachung unmittelbar an die Redaktion des hiesigen öffentlichen Anzeigers zur Aufnahme in dieses Blatt zu übersenden, auch der Betrag der Insertions-Kosten zu berichtigen, welche demjenigen, der den Paß verloren hat, zur Last fallen.

3) Auf Niederschlagung dieser Kosten kann nur derjenige Anspruch machen, der nicht allein seine Armuth, sondern auch die Abwesenheit eigener Schuld bei dem Verlust des Passes nachzuweisen vermag.

Insbesondere ist dieserhalb mit Strenge gegen die wandernden Handwerksbursche zu verfahren, welche, wenn sie mit der Anzeige von dem Verlust ihres Passes auftreten, meistens — wie die Erfahrung lehret — zugestehen müssen, solchen im Rausch, oder bei Händeln auf der Herberge u. s. w. erlitten zu haben.

Solche

Solche Subjekte müssen, im Falle des Unvermögens, angehalten werden, den Betrag der Insertions-Kosten durch ihre Arbeit aufzubringen.

Erlauben dies die Umstände nicht, so darf ein dergleichen fahrlässiger Mensch wenigstens nicht ungestraft weiter geschickt werden.

Die Verwahrlosung solcher Papiere, wie die Pässe sind, von denen so leicht zum Nachtheil der öffentlichen Sicherheit ein Mißbrauch gemacht werden kann, ist an dem Fahrlässigen, der in keiner Art den Kosten-Ersatz zu leisten vermag, auf irgend eine Weise polizeilich zu rügen, wenn anders dem überhand nehmenden fahrlässigen Gebahren der Paß-Inhaber obiger Klasse entgegengewirkt werden soll.

4) Zu gleichem Zweck sind die wandernden Handwerksburschen, bei der Betheilung mit neuen Pässen, so wie bei der Visirung der Pässe die sie bereits haben, zu erinnern:

solche sorfältig aufzubewahren,

mit dem Bedeuten:

daß, wenn sie dieselben verlieren sollten, sie nur Kosten und nöthigenfalls polizeiliche Strafen zu gewärtigen haben würden.

5) In gleicher Art ist mit den unter allerhand Vorwänden im Lande herumstreifenden Handels-Juden zu verfahren, vornämlich wenn sie zur Klasse der in unserer Bekanntmachung vom 20. Januar d. J.

(Seite 26 — bis 28. des hiesigen Amtsblatts von 1821.)

bezeichneten Juden aus dem Großherzogthum Posen gehören, welche nur mit den daselbst beschriebenen beschränkten Pässen reisen dürfen.

6) Eine Verminderung des Mißbrauchs, der mit verlorenen Pässen getrieben werden kann, wenn solche in die Hände unnützer Landstreicher oder gar flüchtiger Verbrecher fallen, stehet zu erwarten, wenn die Gültigkeit der Pässe, womit wandernde Handwerker betheilet werden, auf möglichst kurze Zeit beschränkt wird.

7) Was in Absicht der Pässe der wandernden Handwerker oben bemerkt und anempfohlen worden ist, hat fast durchaus auch auf die Wanderbücher derselben Anwendung.

Liegnitz, den 30. May 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. P. 1937. May c.

Durch

Durch die Verfügung vom 14. März 1817. (im hiesigen Amts-Blatt No. 12. Seite 97. pro Anno 1817.) ist den mosaischen Glaubens-Genossen bekannt gemacht worden, daß des Königs Majestät zu erkennen gegeben, | No. 88. Den jüdischen Kirchen-Verband betr.

daß Losreißungen von dem gemeinsamen Kirchenverbande der Juden und Anlegung besonderer Synagogen, so wie getrennter Gemeinden, nicht statt finden sollen, insonderheit aber neue Schulen und Synagogen nicht errichtet werden dürfen.

Da nun im hiesigen Regierungs-Departement nur Eine vom Staat genehmigte, mit allen Erfordernissen eingerichtete Synagoge zu Glogau vorhanden ist; so gehören auch, in Folge jener Allerhöchsten Bestimmung, sämtliche Juden des hiesigen Regierungs-Bezirks zu dieser Synagoge, und sind verbunden, die zu den jährlichen Unterhaltungs-Kosten derselben, so wie des dazu gehörigen heiligen Stifts, erforderlichen Beiträge, auf den Grund der von Uns genehmigten Etats, an die Synagogen-Kasse zu Glogau, nach der von den Gemeinde-Aeltesten, Beisitzern und dem engern Ausschuß getroffenen Repartition zu entrichten.

Die im hiesigen Regierungs-Bezirk wohnhaften Juden werden daher angewiesen, die auf sie repartirten und ihnen für das Jahr 1821. bereits bekannt gemachten Beiträge, in den bestimmten Terminen pünktlich und vollständig abzuführen. Sollten sich, wider Erwarten, dennoch Säumige finden lassen, oder einige die Beitragsleistung ganz verweigern; so werden die Orts-Polizei-Behörden ermächtigt, den Aeltesten der Judenschaft zu Glogau bei Einziehung der Beiträge, auf deren Ansuchen, die nöthige Hülfe durch Anwendung von Zwangsmitteln zu leisten.

Liegnitz, den 31. May 1821.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Bekanntmachung.

Ungeachtet die Auflage der Staats-Zeitung, bei dem Anfange dieses Vierteljahres, bedeutend verstärkt worden war; so sind doch im Laufe desselben, so viel verspätete Nachbestellungen eingegangen, daß die ersten Nummern des Quartals nicht zureichten, und daher von neuem haben aufgelegt werden müssen. Um diesem, den Interessenten, so wie der Expedition der St. Z., unangenehmen Uebelstande zu begegnen, wird hiedurch die ergebenste Bitte wiederholt, die Bestellungen auf das, mit dem 1. July d. J. beginnende dritte Quartal, bei den Königl. löbl. Postämtern des Reiches, möglichst

lichst zeitig zu machen, damit der Bedarf der erforderlichen Exemplare, gleich vom Anfange des Quartals an, bestimmt übersehen werden kann. Der Preis des Vierteljahrganges ist Ein Thaler Sechs Groschen Kour. Einzelne Nummern kosten Zwei Groschen.

Berlin 1. Junii 1821.

Redaktion der Allgem. Preuß. Staats-Zeitung.
Heun.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 23.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 24.

Liegnitz, den 16. Juny 1821.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 59.
Betreffend die baar zu bezahlenden Zins-Coupons v. Staats-Schuld-Scheinen in den Monaten July und August d. J.

Von der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden zu Berlin, ist unterm 25. v. M. durch die dortigen Zeitungen und Intelligenz-Blätter (Haude- und Spenersche Zeitung No. 65.) die Bekanntmachung wegen der, in den nächsten beiden Monaten July und August dieses Jahres, bevorstehenden baaren Auszahlung der am 1. July d. J. fällig werdenden Staats-Schuld-Schein-Zins-Coupons No. 5. der Series III. erlassen.

Nach selbiger können die außerhalb Berlin wohnenden Inhaber solcher fälligen Coupons, sie nicht nur

a) zu jeder Zeit auf landesherrliche Abgaben, Pächte und Gefälle jeder Art, ingleichen auf Domainen-Veräußerungs-Kapitalien und Zinsen, statt baaren Geldes in Zahlung geben, sondern auch
b) während der beiden Monate July und August d. J., bei jeder Königlichen Regierungs-Haupt- und Spezial-Kasse zur baaren Auszahlung vorzeigen.

Für das gesammte Publikum wird dies hierdurch zur Kenntniß gebracht, die Königl. Regierungs-Haupt-, ingleichen die Spezial-Kassen aber zugleich angewiesen, auf die bei denselben in den genannten beiden Monaten zu dem Ende präsentirt werdenden Staats-Schuld-Schein-Zins-Coupons, baare Zahlung zu leisten.

Liegnitz, den 10. Juny 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 42. K. Juny c.

No. 60.
Die in den bequartierten, so wie in den dermalen nicht bequartierten Städten vorhandenen Militair-Gebäude u. zu militairischem Zweck bestimmten Grundstücke betreffend.

Es ist von Seiten des Hohen Ministerii des Innern, in Uebereinstimmung mit dem Hohen Kriegs-Ministerio mittelst Rescripts vom 10. März d. J., in Beziehung auf die Ausführung des Steuergesetzes vom 30. May v. J., näher bestimmt worden: daß die Stadt-Kommunen, welche nach den Bestimmungen des Servis-Regulativs vom 17. März 1810. §. 28. 33. 34. und

Ee

und 35., verpflichtet waren sämmtliche fortlaufende Garnison-Bedürfnisse, gegen die Vergütigung nach den regulativmäßigen Sätzen zu bestreiten, und die entstehenden Mehr-Kosten aus eignen Mitteln zuzuschießen, in Folge des gedachten Steuer-Gesetzes nicht weiter gehalten sind dergleichen Zuschüsse zu leisten, daher die Kosten für die Anschaffung aller Bedürfnisse in den Kasernen, so wie für die Besorgung und Einrichtung der zu den Garnison-Anstalten erforderlichen Localien, nunmehr in der Regel dem Militair-Fonds zur Last fallen.

Dagegen versteht es sich von selbst, daß die nach den Bestimmungen des Servis-Regulativs vom 17. März 1810. §. 22. und 26. den Stadt-Kommunen zum Gebrauch nach ihren ursprünglichen Zweck, unentgeldlich überlassenen Garnison-Gebäude und Grundstücke, nunmehr wieder zur Disposition des Königl. Kriegs-Ministeriums zurückgegeben werden müssen, indem jene Gebäude und Grundstücke nicht in das volle Eigenthum der Städte bleibend und unwiderruflich übergegangen, sondern ihnen nur auf unbestimmte Zeit zu vorgedachtem Gebrauch überwiesen worden sind. Wenn also demnächst mit der Zurücknahme jener Gebäude auch die Kosten ihrer baulichen Unterhaltung auf den Staat übergehen, so ists eben so unbestritten, daß, vom Zeitpunkt der Zurücknahme ab, auch die von der Stadt zeither bezogenen Miethzinsen wegfallen.

Um nun von diesen Gebäuden und Grundstücken eine vollständige Uebersicht zu erhalten, werden sämmtliche Magisträte Unsers Regierungs-Bezirks hiermit aufgefordert, eine Nachweisung aller ihnen nach mehrgedachtem Regulativ überwiesenen Militair-Gebäude und Grundstücke nach beifolgendem Schema anzufertigen, und dieser Nachweisung die vormaligen Uebernahme-Verhandlungen in beglaubter Abschrift als Belag beizufügen; auch sind die Verzeichnisse der zugleich mit jenen Gebäuden übernommenen, so wie der jetzt vorhandenen, mithin auch der Utensilien, beizuschließen, welche, wenn schon die Gebäude nicht Staats-Eigenthum waren, dennoch für Rechnung der Staats-Kassen angeschafft worden sind. Die Einreichung dieser belegten, mit größter Zuverläßigkeit anzufertigenden Nachweisung wird binnen 14 Tagen erwartet. Die Magisträte derjenigen Städte, in welchen keine dergleichen Gebäude, Grundstücke und Utensilien vorhanden sind, haben solches binnen gleicher Frist anzuzeigen. Der Magistrat in Glogau hat diese Nachweisung, unter Beitritt der Garnison-Verwaltung, aufzunehmen. Nach dem Eingang aller Nachweisungen werden Wir bestimmen, von welchem Termin ab die Miethzinszahlung als aufgehoben betrachtet werden soll.

Liegnitz, den 4. Juny 1821.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

I. Abth. No. 417. April c.

Nach-

Nachweisung

der in der Stadt vorhandenen, dem Staat gehörenden Garnison-Gebäude und Grundstücke.

No.	Benennung der Gebäude.	Solche sind massiv.	von Fachwerk.	mit Ziegeln gedeckt.	Schindeln	Solche enthalten nach Ellen berechnet in der Länge	in der Breite	An monatl. Miethzins ist aus dem Servis-Fonds zeithero bezahlt worden Rtlr.	gr.	pf.	Bemerkungen über deren Baustand.
1	Lazareth										
2	Hauptwacht										
3	Thorwachten (welche einzeln aufzuführen)										
4	Reitbahn a. bedeckt b. unbedeckt										
7	Remisen zur Unterbringung der Fahrzeuge, Baumaterialien										
8	Oeffentliche Stall-Gebäude										
9	Fourage-Magazine										
10	Ordonanz-Häuser										
11	Exercier-Gelasse										
12	Pulver-Häuser										
13	Arrest-Gelasse										

Nota.

a) Alle Garnison-Gebäude, welche nicht den Stadt-Communen zur Benutzung überlassen worden sind, bleiben von dieser Nachweisung ausgeschlossen, sind jedoch in dem Begleitungs-Bericht zu erwähnen.

b) In den Nachweisungen der unbequartierten Städte ist in zwei besondern Rubriken anzumerken:

5) zu welchem andern Gebrauch die der Stadt überlassenen Garnison-Gebäude inmittelst benutzt worden sind;

6) welchen Mieths-Ertrag solche gewährt haben.

Der-

Verordnungen der Königlichen Ober-Landesgerichte.

Aufforderung an die Dominia im Breslauschen Ober-Landes-Gerichts-Departement.

Einem großen Theil der Gutsbesitzer im Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landesgerichts wird noch erinnerlich seyn, daß schon vor mehreren Jahren, Behufs der nothwendigen Verbesserung der Patrimonial-Gerichtspflege auf dem Lande, Schritte zur Errichtung von Kreisgerichten gethan worden, damals aber diese Maaßregel, wegen entgegen gestandener erheblicher Hindernisse, noch nicht hat ausgeführt werden können. Gegenwärtig haben sich nun einerseits diese Hindernisse zum Theil behoben, und andererseits ist es schwerer als sonst geworden, besondere Justitiarien zu den einzelnen Gütern zu bekommen, indem es den Justizkommissarien, welche sonst den größern Theil solcher Justiziariate verwalteten, nicht mehr gestattet wird, Justitiariate anzunehmen, folglich die Dominia mit ihrer Wahl jetzt beinah nur auf die Stadtrichter in den Kreis- oder andern benachbarten Städten beschränkt sind, dadurch aber die Stadtrichter gewöhnlich mit so viel Nebengeschäften überladen werden, daß sie allen ihren Functionen gehörig vorzustehen, nicht vermögen. Auch ist die Annahme neuer besonderer Justitiarien beim Abgange der bisherigen für die Dominia dadurch schwieriger geworden, daß gegenwärtig den Justitiarien nicht mehr die eingehenden Gerichts-Sporteln als ein Theil ihrer Gehalte angewiesen werden dürfen, sondern die Dominia den Justitiarien dafür erhöhte fixirte Gehalte aussetzen, und die Gerichts-Sporteln sich selbst verrechnen lassen müssen. Es haben sich daher auch schon mehrere Dominia freiwillig entschlossen, die Gerichtspflege auf ihren Gütern mit der Gerichtspflege in einer benachbarten Stadt dergestalt für beständig zu vereinigen, daß sie dem Stadtgericht den bisherigen Justitiariats-Gehalt zugleich mit den eingehenden Gerichts-Sporteln (welche alsdann mit überlassen werden können) überwiesen, und zu bestimmten verhältnißmäßigen Beiträgen zu den sonstigen Kosten der Justiz-Verwaltung, z. B. zur Unterhaltung der Gefängnisse, Einrichtung der Depositorien u. s. w. sich verpflichtet haben. An die andern Dominia aber, welche solches noch nicht gethan, und auch noch nicht unter einander zu Errichtung von Kreisgerichten sich geeinigt haben, ergeht hiermit die Aufforderung: entweder jenen Beispielen zu folgen, oder, was noch zweckmäßiger ist, zu Errichtung von Kreisgerichten an schicklichen Orten sich zu vereinigen, und auf solche Weise zu der immer nöthiger werdenden Verbesserung der Patrimonial-Gerichtspflege das Ihrige zu wirken. Dabei wird den Dominiis zugleich bekannt gemacht, daß, damit diese Einrichtung möglich werde, auf höhern Befehl von nun an den Stadtrichtern und andern Justiz-Beamten die Annahme von Justitiariaten immer nur interimistisch bis zur Bildung eines Kreisgerichts oder bis zur definitiven Vereinigung der Patrimonial-

monial-Gerichtspflege mit einem Stadtgericht, nachgelassen, und nur unter dieser Bedingung der Justitiariats-Vertrag genehmigt werden wird.

Breslau, den 18. May 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Vermöge Rescripts des hohen Justiz-Ministerii vom 23. Februar d. J., ist das Königl. Stadtgericht zu Parchwitz mit dem Königl. Domainen-Justiz-amt Parchwitz, vom 1. April 1821. an, unter Benennung eines Königl. Land- und Stadtgerichts, vereinigt worden, welches hierdurch allgemein bekannt gemacht wird.

Vereinigung des Domainen-Justizamts Parchwitz mit dem dasigen Land- und Stadtgericht.

Glogau, den 28. May 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Schullehrer Schampel zu Lehmwasser, ward evangelischer Schullehrer zu Quolsdorf, Bolkenhainschen Kreises; der bisherige Schulgehülfe Strempel zu Groß-Walditz, evangelischer Schul-Adjuvant und Kirchendiener zu Naumburg a. Q.; der Unteroffizier Köhler, Glöckner bei der evangelischen Kirche zu Lüben.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Speer zu Goldberg, erhielt die Approbation als praktischer Arzt und Operateur, und der Candidat der Pharmacie Du Bois, hat sich als Apotheker zu Kupferberg niedergelassen.

Der Stadtpfarrer Ober hieselbst ward Erzpriester, nicht blos des Liegnitzschen Kreises, wie im 22. Stück des Amtsblatts angegeben worden, sondern des Liegnitzschen Fürstenthums, und Schul-Inspector des Liegnitzschen Kreises.

Ver-

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Historische Nachrichten aus dem Liegnitzschen Regierungs-Departement für den Monat May 1821.

Durch Blitz entzündet, wurden am 27. April d. J. zu Hennersdorf, Laubanschen Kreises, das Gehöfte des Bauer Johann Michael Hoffmann, und in der Gegend von Priebus die Wasser-Mühle zu Kähedorf nebst Wohngebäude und Stallung, und allen vorhandenen Getraide-Vorräthen, so wie die katholische Kirche zu Groß-Selten, Saganschen Kreises, ein Raub der Flammen. Auf gleiche Art wurden am 2. May das Wohngebäude des Freigärtners Maucke, Goldberg-Haynauschen Kreises, und am 7. May die Wohngebäude des Häuslers Krause, in Neu-Hammer, Görlitzschen Kreises, so wie die katholische Kirche zu Tschischdorf, Löwenbergschen Kreises, in Asche und Schutt verwandelt.

Am 24. April brannten die Wohn- und Wirthschafts-Gebäude des Schankwirths Hälzer in Moys, Görlitzschen Kreises, am 27. in Deutmannsdorf, Löwenbergschen Kreises, 3 Häuser, am 28. April zu Nieder-Siegersdorf, Freystädschen Kreises, 3 Häuser, und am 30. April in Skohl, Jauerschen Kreises, 2 Bauergehöfte und 3 Stellen nieder.

Am 15. May brach zu Waldau, Liegnitzschen Kreises, Feuer aus, wodurch ein Bauergehöfte, einer Freigärtner Stelle und 6 Gärtner Besitzungen ein Raub der Flammen wurden.

Am 17. brannten zu Hartmannsdorf, Landeshutschen Kreises, der Kretscham und 8 Häusler-Stellen, und am 21. zu Märzdorf, Goldbergschen Kreises, das Gehöfte des Gerichts-Schulzen Schäfer nebst 2 Gärtner Stellen nieder. Der Schäfer verlor den größten Theil seines Viehes und sein ganzes Vermögen.

In der Mittags-Stunde den 25. May brach auf dem herrschaftlichen Ober-Hofe zu Doberschau, Goldberg-Haynauschen Kreises, Feuer aus, welches verstärkt durch die Heftigkeit des Sturms in ganz kurzer Zeit beide herrschaftliche Höfe, 3 Bauer Höfe, und 12 Gärtner und Häusler-Stellen in Schutt und Asche verwandelte. Ueber 100 Menschen haben bei diesem Brande Alles verloren, und 5 wurden sehr verbrannt. Ein 13jähriger Knabe wird der vorsetzlichen Branntstiftung angeklagt.

Auch fand am 24. April zu Rietschen bei Priebus ein Waldbrannt statt, welcher durch das unvorsichtige Verbrennen der zusammen gerafften Streu für die in den Wald getriebenen Schweine veranlaßt wurde.

Wasser-Schaden.

Am 3. May traf den Löwenberger Kreis, und insbesondre die Gegend um Liebenthal und Lähn, ein furchtbarer Wolkenbruch mit Hagel-Schlag. Die

Die Wolke entledigte sich vorzüglich über dem Dorfe Märzdorf. Sämmtliche in der Niederung gelegenen Gärtner und Häusler haben ihr Grund-Eigenthum auf immer verloren. Der kleine Dorfbach, der nirgends über eine Elle breit war, hat nunmehr ein Flußbette von 4 bis 5 Ellen breit ausgehöhlt mit abbrüchigen Ufern, von denen täglich Boden nachspült. Dieser Schaden ist schwer wieder gut zu machen, auch haben die Gebäude und Felder sehr gelitten.

Am 7. May traf ein gleiches Unglück den Grünbergschen Kreis, indem zu Polnisch-Nettkow ohnweit Grünberg ein Wolkenbruch mit Schloßen von der Größe einer Wallnuß fiel, Pferde und Wagen wurden auf der Straße mit fortgerissen, und der größte Theil des Flügel-Viehes ein Raub der Fluthen. Mehrere Rustical-Höfe und dabei befindliche Gärten sind bis zu einer Höhe von 5 Fuß versandet. Der Schaden ist bedeutend. Auch Willmannsdorf, Jauerschen Kreises, wurde an selbigem Tage von einem Wolkenbruch heimgesucht. Diese Gegend hatte kurz vorher, am 29. April und 1. May d. J., durch heftige Regengüsse schon sehr viel gelitten.

Selbst gemordet haben sich 3 Personen. Aus Mangel an Aufsicht ertranken 3 Kinder, und außer diesen starben noch 7 Personen eines unnatürlichen Todes.

An dem Pegel zu Glogau zeigte sich der Wasserstand in dem Ober-Strom über dem mit 0 an selbigem festgestellten kleinsten Stande: am 1. May 5 Fuß 10 Zoll und fiel bis zum 31. d. M. bis auf 3 Fuß 4 Zoll ziemlich gleichförmig.

Am Pegel zu Neusalz stand das Wasser den 1. May d. J. 5 Fuß, und fiel, ohne einen Wiederanwuchs, nach und nach, bis es am 31. d. M. nur 2 Fuß 10 Zoll stand.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 24.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 25.

Liegnitz, den 23. Juny 1821.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 6te Stück enthält:

a) Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 23. April 1821., betreffend die Stempelung der von inländischen Glashütten verfertigten Flaschen;

b) Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 3. May 1821., betreffend die Annahme von Staats-Schuldscheinen als Pupillen- und Depositalmäßige Sicherheit;

c) Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 7. Juny 1821., womit der allgemeine Einnahme- und Ausgabe-Etat für den gewöhnlichen Staatsbedarf im Jahre 1821. publicirt wird;

d) Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 9. Junius 1821., das Ressort-Verhältniß der Regierungen zur Hauptverwaltung der Staatsschulden betreffend.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 91. Ueber die Einführung einer veränderten Stempel-Steuer vom 1. July d. J. ab.

Des Königs Majestät haben durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 7. Juny d. J. zu bestimmen geruht, daß vom ersten July des laufenden Jahres ab,

1) der Stempel zu Bittschriften und Gesuchen an Staats- und Kommunal-Behörden, welche ein Privat-Interesse zum Gegenstand haben, ohne Rücksicht, ob dasselbe groß oder gering ist,

„Zwei Groschen, sechs Pfennige",

2) der Stempel von Kauf- und Tausch-Kontracten über unbewegliche Güter, dingliche Rechte und Gerechtigkeiten, von Erbzins und Erbpacht-Contracten, und von Adjudications-Bescheiden

„Eins vom Hundert des käuflichen Werthes des Gegenstandes",

3) Der Stempel von Pacht- und Mieths-Contracten und von Kauf- und Lieferungs-Contracten über bewegliche Sachen,
„Ein Drittheil-Procent der jährlichen Pacht und Miethe, oder des Kaufwerthes
betragen soll.

In Bezug auf diese Allerhöchsten Bestimmungen und Behufs ihrer Anwendung eröffnen Wir nun, dem Rescripte des hohen Finanz-Ministerii vom 9. d. M., gemäß, allen bei der Verwaltung der Stempel-Steuer unmittelbar oder mittelbar interessirten Behörden, und sämmtlichen von diesen Regeln betroffenen Steuerpflichtigen Unsers Departements folgendes:

ad 1. fällt die bisherige Befreiung der Bittschriften unter 50 Rthlr. an Werth weg, dagegen bleibt es dabei, daß die Eingaben in Prozessen, wo der Werth-Stempel eintritt, dem gewöhnlichen Stempel von 2 gGr. 6 Pf. nicht unterworfen sind.

ad 2 u. 3. Bei der Berechnung dieses Werth-Stempels gilt als Regel, daß das, was in der Summe des stempelpflichtigen Werths unter 100 Rthl. ist, für ein volles Hundert angenommen, und davon der Stempel-Betrag nach dem vorgeschriebenen Prozent-Satz erhoben wird. Es beträgt also von einem stempelpflichtigen Werth von unter 50 Rthlr. den Stempel No. 2. nichts, No. 3. nichts;
von 50 — 100 Rthlr. No. 2. 1 Rthlr. No. 3 8 gGr.
über 100 — 200 Rthlr. „ „ 2 Rthlr. „ „ 16 gGr. u. s. w.

Uebrigens bleibt es bis zur Publikation des, bereits zur Begutachtung des hohen Staats-Rathes gelangten neuen Stempel-Gesetzes lediglich bei den Bestimmungen des bisherigen Stempel-Edicts vom 20. Novbr. 1810, und der dazu gehörigen Instructionen und erläuternden Verordnungen.

Wir werden nunmehr die verschiedenen Special-Depots Unsers Departements mit Stempel-Papier zu 2½ gGr. in zureichender Menge für den Bedarf des laufenden Jahres aus Unserm Stempel-Papier versehen lassen, machen jedoch den Steuer-Aemtern hierdurch bemerklich, daß dieses neue Stempel-Papier in den angeordneten Extracten zwischen den 4 und 2 gGr. Papieren eingeschaltet, und als Debit des gewöhnlichen Stempel-Papieres, in der Recapitulation vom 1. July d. J. an, nur dasjenige ausgeworfen werden muß, was aus dem Verkauf des Papieres zu 8 gGr. und 2½ gGr. gelöset worden. Auch werden Stempelbogen von 50 Rthlr. und darüber fernerhin nur bei den Haupt-Aemtern niedergelegt und durch diese abgesetzt werden.

Hiernach haben die betroffenen Behörden und Steuerpflichtigen sich überall gebührend zu achten.

Liegnitz, den 18. Juny 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No 90. Juny c.

Die

Die Herren Landräthe, Magistrate und Servis-Deputationen Unsers Verwaltungs-Bezirks, werden auf die frühere Bestimmung des 4ten Departements im Königl. Kriegs-Ministerio hiermit aufmerksam gemacht, wonach die Servis-Entschädigung für Truppen, bei Gelegenheit der Uebungen, nicht nach einzelnen Tagen, sondern auf $\frac{1}{6}$, $\frac{3}{10}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{2}{3}$, $\frac{3}{4}$ und einen Monat gewährt werden soll, dagegen für Einquartirung unter vier Tagen gar keine Servis-Vergütigung statt findet. — No. 92. Wegen Servis Entschädigung für Truppen bei Gelegenheit der Friedens-Uebungen.

Die Liquidationen des Servises, welcher in Folge der diesjährigen Landwehr-Waffen-Uebung gebühret, sind spätestens Mitte July d. J. einzureichen, um den Quartiergebern bald gerecht werden zu können.

Liegnitz, den 9. Juny 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. M. 494. Juny c.

Nachdem nunmehro die topographisch-statistische Uebersicht des hiesigen Regierungs-Departements die Presse verlassen hat, wird den Einsassen des Departements solches mit der Bemerkung bekannt gemacht, daß diese Schrift, welche sich durch correkten Druck und sonst durch ein empfehlendes Aeußere vortheilhaft auszeichnet, und das Exemplar zum Preise von Einem Taler Courant bei deren Herausgeber dem Regierungs-Calculator Vaillant hieselbst zu erlangen ist, unter Unserer Aufsicht und Leitung entstanden, und so brauchbar für den öffentlichen Dienst als belehrend für diejenigen ist, denen daran liegt, eine genauere Kenntniß der örtlichen und statistischen Verhältnisse des Departements zu erlangen. — No. 93. Herausgabe der topographisch statistischen Uebersicht des Liegnitzschen Regierungs-Departements.

Es erscheint aus diesem Grunde die Verbreitung derselben wünschenswerth. Liegnitz, den 11. Juny 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. 282. Juny c.

Die Königlichen Ministerien des Innern und der Medicinal-Angelegenheiten haben, in Ansehung der durch die Kur armer Kranken entstehenden Kosten, folgendes anzuordnen befunden: — No. 94. Die Kur armer Kranken betreffend.

1) An solchen Orten, wo besoldete Armen-Aerzte von der Commune angestellt worden, ist jeder andere Arzt die zur unentgeldlichen Behandlung bei ihm sich meldenden Kranken dieser Commune in der Regel an den besoldeten Armen-Arzt zu verweisen befugt, mithin auch, wenn er sich freiwillig den Anforderungen der Menschlichkeit gemäß, der Kur eines Armen unterzogen hat, zu einem Anspruche an die Commune nicht berechtigt.
2) Hiervon ist jedoch der Fall dringender Gefahr und der Nothwendigkeit schleuniger Hülfe ausgenommen. In diesem Falle, so wie
3) überall, wo ein besoldeter Armen-Arzt nicht existirt, liegt es in dem Berufe, so wie in dem Doktoreide des Arztes, dem Kranken, der seine Hülfe

an-

anruft, dieselbe ohne Anstand zu gewähren. Wenn er aber demnächst wegen seiner Remuneration Anspruch an die Kommune machen will, so muß er

4) dieser sofort von dem Falle Anzeige machen, und ihr überlassen, ob und welche andere Vorkehrungen sie zur Heilung des ihrer Sorge anheimfallenden Armen treffen will, und nur in dem Falle, wenn die Gemeine von dem Arzte die Fortsetzung der Kur verlangt, oder in gefährlichen Fällen, keine anderweitige Anstalten dazu trifft, und den Arzt also in die Nothwendigkeit setzt, mit seinen Hülfsleistungen zur Rettung des Lebens und der Gesundheit des armen Kranken fortzufahren, ist derselbe von der betreffenden Gemeine die Bezahlung seines taxmäßigen Honorars zu fordern befugt.

5) Die Verpflichtungen der besoldeten Armen-Aerzte gegen die Commune, so wie überall, und insbesondere auch Rücksichts der Frage: in wie fern sie zur Behandlung solcher kranken Armen verpflichtet sind, die einer andern als derjenigen Ortsgemeine angehören, von welcher sie als Armen-Aerzte angenommen worden? sind zunächst und hauptsächlich nach dem, Seitens der Communen mit ihnen abgeschlossenen Vertrage, oder der dessen Stelle vertretenden Instruction, zu beurtheilen.

6) Wo aber diese nicht entscheiden, ist der besoldete Armen Arzt verbunden, die ärztliche Behandlung auch derjenigen Kranken unentgeldlich zu übernehmen, welcher sich anzunehmen die besoldende Gemeine gesetzlich verpflichtet ist, obgleich sie zu ihr nicht gehören und deshalb die besoldende Gemeine Ersatz ihrer Auslagen von einer andern Behörde zu fordern berechtigt ist.

Hiernach haben sich die Orts-Behörden und Medicinal-Personen genau zu achten. Liegnitz, den 7. Juny 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. 67. R. May c.

No. 95. Verpachtungen von Apotheken sind nicht zu gestatten.

Das Königl. hohe Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat sich unter dem 19. May l. J., in Betreff der Verpachtung der Apotheken dahin ausgesprochen: daß sie unter keinen Umständen, ja nicht einmal dort, wo sie nach dem §. 4. der Apotheker-Ordnung erbgangsweise in die Hände von Wittwen oder Minorennen übergehen, gestattet werden solle.

Wir bringen dieses hiermit zur Kenntniß sowohl der Behörden, die es angeht, und der Besitzer von Apotheken, als des pharmaceutischen Personals.

Liegnitz, den 15. Juny 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 18. R. pro May c.

Von

Von den Königl. Ministerien der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, imgleichen des Innern, ist durch eine Verfügung vom 23. März d. J. nachgegeben worden, daß für die Taubstummen-Unterrichts-Anstalt in Breslau jährlich eine allgemeine Haus- und Kirchen-Collecte veranstaltet werde.

No. 96 Einsammlung einer jährlichen allgemeinen evangelischen Haus- und Kirchen-Collecte für die Taubstummen-Unterrichts-Anstalt in Breslau.

Die Einsammlung der Kirchen-Collecte soll den 26. August, als dem Tage der Schlacht an der Katzbach, welcher im laufenden Jahre auf einen Sonntag trifft, und in der Folge der Jahre den ersten Sonntag nach dem 26. August geschehen.

Indem Wir die Einsassen des hiesigen Regierungs-Bezirks davon benachrichtigen, fordern Wir zugleich die Herren Superintendenten auf: die Einsammlung der Kirchen-Collecte, nach vorgängiger Abkündigung von den Kanzeln, durch die Geistlichen ihres Aufsichts-Sprengels, dergestalt zu veranlassen, daß die Collecte jedes Jahr an dem bestimmten Sonntage wiederholt werde.

Die Einsammlung der Haus-Collecte geschieht wie gewöhnlich auf dem Lande durch die landräthlichen Aemter, und in den Städten durch die Magisträte.

Die Einsendung der eingekommenen Kirchen-Collecten-Beiträge durch die Herren Superintendenten, und der Haus-Collecte durch die Herren Landräthe und Magisträte, muß, sobald solche beisammen, und spätestens am Ende des Monats September, an die hiesige Haupt-Instituten-Kasse geschehen.

Gleichzeitig sind Uns auch die vorschriftsmäßigen Designationen der aufgekommenen Beiträge, nebst den diesfälligen Specialien, jede mittelst besondern Berichts, vorzulegen. Liegnitz, den 5. Juny 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. C. No. 1818. May c.

Nach einer Uns von der General-Direction der Königl. Preuß. Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu Berlin gewordenen Benachrichtigung, ereignet sich in jedem Receptions-Termin zu häufig der Fall, daß mehrere Recipienden die erforderlichen Atteste auch resp. baaren Gelder und Wechsel nicht sofort vollständig beizubringen vermögen; und daß, ohnerachtet man dergleichen Recipienden bis jetzt mit der größten Nachsicht behandelt, und ihnen nur zur Pflicht gemacht habe, die Beschaffung der Mängel äußerst zu beschleunigen, die meisten solcher Interessenten sich doch in Beschaffung der nothwendigen Erfordernisse sehr säumig und nachläßig bewiesen, und in der irrigen Meinung gestanden haben:

No. 97. Betreffend die Behufs der Aufnahme in die allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt von den Recipienden vollständig beizubringenden Erfordernisse.

„daß ihre vorläufig verfügte Aufnahme, wenn sie demnächst nur ihre „Beiträge und resp. Zinsen in den geordneten Terminen berichtigen, „schon vollständig vollzogen sey."

Zu Verhütung alles fernern Mißbrauchs hat die genannte General-Direction sich zu dem Beschluß genöthigt gesehen:

daß

„daß in Zukunft vor Beibringung der sämmtlichen erforderlichen vor-
„schriftsmäßigen Documente, und vor Berichtigung der nöthigen baaren
„Gelder durchaus keine Aufnahme mehr verfügt, und daß ein jeder, wel-
„cher sich zur Aufnahme gemeldet, die sämmtlichen Erfordernisse Anfangs
„der Monate May und resp. November nicht vollständig erledigt hat, bis
„auf den nächsten Termin verwiesen werden soll."

Dieser Bestimmung zufolge ist die hiesige Haupt-Instituten- und Communal-Kasse heute angewiesen worden:

1) künftig in die bei der oben erwähnten Behörde einzureichenden Verzeichnisse neuer Interessenten nur solche aufzunehmen, welche sämmtliche erforderliche Urkunden vollständig beigebracht, und die nöthigen Gelder eingezahlt haben;
2) denjenigen, welche sich bei ihr ohne vollständige Erledigung aller Erfordernisse melden, von dem Mangelnden schleunigst zu dessen Beibringung unter Bewilligung möglichst kurzer Fristen Nachricht zu geben, und
3) für keinen solchen Recipienden die Documente und Wechsel eher einzusenden, als bis sie dieselben vollständig beisammen, und das erforderliche baare Geld empfangen hat.

Diese Bestimmungen werden allen denjenigen, welche der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten wollen, zur genauesten Nachachtung mit dem Eröffnen hierdurch bekannt gemacht:

daß, wenn nicht Alles resp. bis zum 1. May und 1. November in Berlin eingegangen ist, die Aufnahme unbedingt bis zum nächsten Termin ausgesetzt bleiben muß.

Liegnitz, den 10. Juny 1821.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

No. 98.
Die Verhältnisse des Monte di Milano betreffend.

Von dem Königlichen Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten ist Uns unterm 27. v. M. in deutscher Uebersetzung ein Auszug aus einer neuerlich in Mayland erschienenen, die Verhältnisse der unter der Benennung Monte di Milano oder Monte Napoleone bekannten Mayländer Bank, betreffenden Kundmachung mitgetheilt worden.

Nach derselben wird wegen gewisser Rückstände ein Liquidations-Verfahren in Mayland statt haben, und da aus den Akten des genannten Königlichen Ministerii hervorgeht, daß mehrere diesseitige Unterthanen bei dieser Angelegenheit betheiligt sind; so wird dieser Auszug nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und werden alle diejenigen, welche Ansprüche an jene Mayländer Bank haben, hierdurch aufgefordert, ihr Intresse bei Zeiten wahrzunehmen.

Für den Fall, daß gedachte Personen es nicht vorziehen, oder daß es ihnen an Mitteln gebrechen sollte, sich mit den zur Erreichung ihrer Forderungen

rungen

rungen nothwendigen Eingaben unmittelbar an die Commission in Mayland zu wenden, ist das Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten bereit, diese Eingaben und Beweisstücke durch die Königl. Gesandschaft zu Wien an den Ort ihrer Bestimmung befördern zu lassen. In dieser Hinsicht sind die Liquidationen aus Unserm Geschäfts-Bezirk spätestens bis zum 15. August d. J, als dem endlichen Termine, bei Uns einzureichen.

Wir werden solche annehmen und bei erwiesener Unzweideutigkeit demnächst dem erwähnten Königl. Ministerio einsenden.

Liegnitz, den 14. Juny 1821.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

I. P. No. 24. R. Junius c.

Extract.

7) Die hohen Mächte, welche bei der Vertheilung der Fonds des Monte di Milano interessiren, sind übereingekommen, daß in Gefolge der Auflösung des Königreichs Italien, und der zwischen Frankreich und den Verbündeten abgeschlossenen Verträge, für die Zukunft alle Dotationen, Schenkungen und Assignationen für erloschen zu achten, welche unter den verschiedenen Benennungen von Herzogthümern des Königreichs, Ehrenlegion, — verdienter französischer Militairpersonen — französisches domaine extraordinaire, oder unter sonst etwa für einen Namen zu Gunsten Frankreichs oder solcher Körperschaften, welche aus der Organisation des Kaiserthums hervorgegangen, auf den monte angewiesen waren. Dieses Erlöschen erstreckt sich auf alle auf irgend eine Weise bei gedachten Dotationen betheiligte einzelne Donatarien, Dotatarien, Assignatarien und Besitzer. Man ist gleichfalls übereingekommen, daß, in Folge der Auflösung des Königreichs, alle Dotationen der eisernen Krone und sonstige Anweisungen, welche auf dem Monte hafteten, aufhören.

8) Die Privat-Donatarien und Dotatarien werden jedoch von den besagten Mächten für wohlbefugt erklärt, ihre Rückstände, und zwar, die französischen Dotatarien, die bis zum 30. May 1814, die der eisernen Krone dagegen, bis zum 20. April nämlichen Jahres, in Anspruch zu nehmen.

9) Man ist übereingekommen, daß gedachte Rückstände zu liquidiren und zu verificiren sind; der zu Gunsten eines jeden Individui festgestellte Betrag wird nach den nämlichen Bestimmungen behandelt werden, welche rücksichtlich der vor der Auflösung des Königreichs fällig gewordenen consolidirten Schuld Anwendung finden werden.

10) Die Betheiligten werden demnach der vereinigten Commission zu Mailand die Beweisstücke, woraus sich ihr Recht auf gedachte Rückstände ergiebt, unter Angabe des Betrages derselben, zugehen lassen können, damit die vorgedachte Liquidirung eingeleitet, und die demnächst unter den betheiligten Mächten zu verabredende Vertheilung statt haben könne.

Ver-

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Bekanntmachung.

Da mit dem nächsten Monate July die Lehrzeit von 2 Jahren in dem hiesigen Königl. Seminarium für evangelische Schullehrer zu Ende geht: so können sich diejenigen, welche in dieser Anstalt sich zu Schul-Aemtern vorbereiten wollen, den 23. July d. J. früh um 7 Uhr hieselbst im Seminarium zur vorläufigen Prüfung melden. Ein jeder hat sein Taufzeugniß, und das Zeugniß über sein bisheriges sittliches Verhalten von dem Geistlichen des Sprengels mitzubringen, die Aufnahme ins Seminarium aber lediglich nur dann zu gewärtigen, wenn er das 17te Jahr erreicht hat, und gut vorbereitet befunden wird.

Breslau, den 4. Juny 1821.

Königl. Seminarium für Schullehrer evangelischer Konfession.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 25.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 26.

Liegnitz, den 30. Juny 1821.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 95.
Erhebung der Schau-Gebühr von Leinenwaaren und die Aufhebung der Schaugebühren-Kasse zu Hirschberg.

Nach einer schon bei Besitznahme der Provinz Schlesien angetroffenen uralten Einrichtung, zahlten vormals die Leinenweber die Schaugebühr für schaupflichtige Leinengewebe unmittelbar an die Stempelmeister, welche den Betrag als Remuneration für ihre Dienstleistungen unverkürzt behielten, dagegen aber keine fixirte Besoldung empfingen. Erst im Jahr 1793. ward bestimmt, daß das Schaugeld nicht mehr von den Webern an die Stempelmeister, sondern von den Großhändlern durch die Zollämter an die neu errichtete Schaugebühren-Kasse zu Hirschberg, abgeführt werden solle. Die Zollämter erhoben es bei Ausfertigung der Exportations-Bezettelungen, und die gesammten, in das Ausland gehenden Leinenwaaren, unterlagen demnach der wohl controllirten Abgabe gleichmäßig.

Da die Revenüen der Schaukasse die laufenden Ausgaben überstiegen, so sammelte sie Kapital an, mit dessen Hülfe das vormalige Provinzial-Ministerium die Leinen-Manufaktur im Allgemeinen zu unterstützen sich von Zeit zu Zeit bemühte. Aber bei der ersten feindlichen Invasion (1806.) gingen sämmtliche Bestände, im Betrage von 7206 Rthlr. 2 Sgr. 1 D'r. verloren. Deshalb, und weil in dem darauf folgenden Zeitraum die allgemeine Continental-Sperre, der Seekrieg, und sonstige ungünstige Handels-Conjuncturen eine drückende Hemmung des Leinen-Verkehrs herbeiführten, reichten die Fonds der Schaugebühren-Kasse zu den fortgehenden Gehalts-Zahlungen der Schaubeamten, nicht mehr aus. Bekanntlich mußten diese zum großen Theile unbefriedigt gelassen werden, wodurch der Schaukasse bis zum Ende des Jahres 1816. eine Schuldenlast von 13,767 Rthlr. 23 Sgr. ½ D'r. erwuchs.

Als nach glücklicher Umgestaltung der Handelsverhältnisse die Einnahme der Schaugebühren-Kasse wieder stieg, wurde es von Zeit zu Zeit möglich, einige alte Reste zu tilgen. Dies konnte indeß nur bis zur Einführung der gegenwärtigen Zollverfassung geschehen. Denn da nach derselben die Zollämter im Innern aufhörten, eine Exportations-Bezettelung ausgehender Leinenge-

webe nicht mehr nöthig war, und mithin die bis dahin statt gefundene Einziehung der Schaugebühr von den Großhändlern, keiner Controlle mehr unterlag, so verminderte sich die Einnahme der Schaugebühren-Kasse nach und nach in einem solchen Grade, daß nicht einmal mehr die laufenden Gehälter der Schaubeamten regelmäßig fortgezahlt werden konnten, und an Tilgung alter Rückstände noch weniger zu denken war.

Bei dieser Sachlage stiegen die Schulden der Schaugebühren-Kasse täglich, und es kam in erneuerte Berathung, durch Reform des gesammten Schau-Instituts dem Uebel von Grund aus abzuhelfen. Ließe sich ein Gegenstand, der das Interesse des größten Theils der Bewohner Schlesiens mittel- oder unmittelbar, in größerm oder geringerm Umfange berührt, und wobei mehrfache Rücksichten zu nehmen, und widerstreitende Ansichten zu hören, zu vereinigen, und zu berichtigen sind, ohne Nachtheil übereilen, so möchte die Einnahme der Schaubeamten allerdings schon sicher gestellt seyn. Dies kann jedoch durch völlige Umbildung der Schau-Anstalt, welche immittelst vorbereitet wird, erst künftig dauernd geschehen, und es kommt jetzt nur darauf an, eine interimistische Einrichtung zu treffen, wobei den Beamten ihr Diensteinkommen gesichert, und das fernere Anwachsen der Schuld der Schau-Kasse zuverlässig verhütet wird.

Hierzu giebt es keinen einfachern Weg, als zu dem frühern, vor dem Jahr 1793. bestandenen Verfahren zurückzukehren, oder mit andern Worten:

das Schaugeld nicht ferner von den Großhändlern, sondern wiederum von den Webern zu erheben;

welche es den Stempelmeistern als Remuneration für ihre Mühwaltung unmittelbar zahlen, und von den Kaufleuten beim Absatz der Waaren über den bedungenen Preis erstattet bekommen.

Nachdem das Königl. Handels-Ministerium, in Folge reiflicher Berathungen, dieses Verfahren nunmehr als provisorische Maaßregel genehmiget, und seine Befolgung bis zur künftigen Erscheinung eines den Gegenstand umfassenden allgemeinen Regulativs angeordnet hat, wird hierdurch folgendes festgesetzt:

1) Die bisherige Einrichtung bleibt bis zum Schlusse dieses Monats unverändert.

2) Vom 1. July d. J. hören sämmtliche Gehalts-Zahlungen an Schaubeamte aus der Schaukasse auf.

3) Diese Beamten erhalten von demselben Tage ab, statt des bisherigen fixirten Gehalts, Bezahlung nach dem Grade ihrer Arbeit, oder Stücklohn, und zwar:

a) die Stempelmeister den ganzen Betrag des bisherigen Schaugeldes, nemlich in Courant-Werth,

1 Sgr für das Schock $\frac{7}{4}$ und $\frac{8}{4}$ breite Leinwand, oder für das Webe $\frac{7}{4}$ breiten Schleier;

8 De-

8 Denar für das Schock $\frac{7}{4}$ breite Leinwand, und

6 Denar für das Schock $\frac{5}{4}$ breite Leinwand, oder $\frac{6}{4}$ breiten Schleier, und ziehen den Betrag von den Webern unmittelbar bei der Stempelung ein;

b) die städtischen Schauämter empfangen den doppelten Betrag der für die Stempelmeister bestimmten Gebühr, welchen zu erlegen hat:

derjenige, der die Nachschau veranlaßt, wenn die Beschwerde unbegründet gefunden wird;

der Stempelmeister, falls ihm ein Versehen zur Last fällt, und

der Weber, sobald sich eine absichtliche Verdunkelung oder eine Verfälschung des Schaustempels ergiebt.

4) Da es in der Gewalt der Stempelmeister liegt, die Aufdrückung des Schaustempels zu versagen, wenn der Weber das Schaugeld zu erlegen sich weigert, so haben sie den, durch Creditgebung entstehenden Nachtheil sich selbst beizumessen, und polizeiliche Unterstützung, in Beitreibung etwaniger Reste, nicht zu erwarten.

Dagegen sollen sämmtliche Kreis- und städtische Polizei-Behörden innerhalb ihrer Amtsbezirke die städtischen Schauämter auf deren Antrag durch Einmahnung und nöthigenfalls executivische Beitreibung des rückständig gebliebenen Schaugeldes, bereitwillig und prompt unterstützen, wozu sie hiermit ausdrücklich angewiesen werden.

5) Das von den Webern an die Stempelmeister gezahlte Schaugeld soll ersteren beim Verkauf der Waare an einen Leinen-Händler baar erstattet werden, und zwar über den bedungenen Preis. Den Leinen-Kaufleuten wird das sogenannte Einhandeln des Schaugeldes verboten.

6) Derjenige Leinen-Kaufmann, welcher dem Weber das ausgelegte Schaugeld erweißlich nicht erstattet, oder dessen Betrag in den Preis der Waare einhandelt, soll für jeden Contraventionsfall, d. h. für jedes einzelne Webe, Schleier, oder Schock Leinwand 12 gGr. Strafe zur Orts-Armen-Kasse erlegen.

Den Commune-Vorstehern wird aufgegeben, zum besten der Armen-Kassen dahin zu invigiliren, daß dergleichen Uebertretungen zur Kunde und Rüge kommen.

Die betreffenden Strafresolute sind, unter Bemerkbarmachung der gewöhnlichen Recursfrist von 10 Tagen, durch die landräthlichen Aemter und Magisträte, je nachdem die Contravention auf dem platten Lande, oder in einer Stadt vorgekommen ist, abzufassen, zu publiciren, und eventuel zu vollstrecken.

7) Am 1. July d. J. übergiebt jeder, der ein Gewerbe daraus macht, schaupflichtige Leinen- und Schleier einzukaufen, und roh oder zugerichtet im Ganzen, wieder zu verkaufen, dem Obersteuer-Amte, in dessen Bezirk er wohnt

wohnt, eine schriftliche, an Eides statt eigenhändig vollzogene und untersiegelte Declaration der Leinenwaaren, welche er an diesem Tage in Schlesien besitzt, nach beiliegendem Schema.

Wer diese Declaration oder eine an Eides statt gleichmäßig abgefaßte Erklärung dahin: daß er schaupflichtige Waaren in Schlesien nicht besitze, bis zum 10. July d. J. abzuliefern unterläßt, erlegt 20 Rthlr. Strafe.

8) Auf den Grund dieser Declarationen, deren Richtigkeit nöthigenfalls näher zu prüfen vorbehalten wird, sollen die Leinen-Kaufleute demnächst das rückständige Schaugeld zur Schaugebühren-Kasse einzahlen.

Gegen diese Festsetzung können sie um so weniger Einwand erheben wollen, weil die betreffenden Waaren, obschon geschauet, sonst von Erlegung des Schaugeldes frei bleiben würden, und weil im Jahr 1793. bei Einführung der nunmehr wegfallenden Einrichtung den Leinen-Händlern das Schaugeld für ihre dermaligen schaupflichtigen Waarenbestände zurückgegeben worden ist.

9) Ein jeder Bewohner des hiesigen Regierungs-Bezirks, der aus dem Zeitraume vor dem 1. Januar 1817. an die Schau-Kasse Forderungen und solche noch nicht liquidirt hat, wird hiermit angewiesen, sie bis zum 31. July d. J., unter Beibringung der Beweismittel, bei der Schaugebühren-Kasse zu Hirschberg, anzumelden.

Wer dies unterläßt, darf keinen Anspruch auf unsere Vermittelung der nachträglichen Anerkennung machen.

10) Am 1. August d. J. fertiget die Schaugebühren-Kasse zu Hirschberg eine Uebersicht ihres Vermögens-Zustandes. Die zur vollständigen Befriedigung der Creditoren in Staats-Schuld-Scheinen dann fehlende Summe wird aus Staats-Fonds zugeschossen werden.

Diese, nur für den Schlesischen Departements-Theil gültige Verordnung, welche die gegenwärtige Schauverfassung lediglich in Hinsicht auf Erhebung des Schaugeldes und Remuneration der Schaubeamten, und sonst nirgends, auch nur provisorisch, abändert, ist von sämmtlichen Kreis- und städtischen Polizei-Behörden, den städtischen Schauämtern, Stempel-Meistern, Leinen-Händlern und Webern, sofort und pünktlich zu befolgen.

Liegnitz, den 17. Juny 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. 151. R. April c.

De:

Declarations-Formular.

Laufende Nummer	Vor- und Zuname des Declaranten.	sein Wohnort.	vorräthige Waarensorten in Schlesien am 1. Julie.	deren Fabrikations-Zustand.	Ort wo sie sich befinden.	Name des etwanigen Aufbewahrers.	Schaugebühr pro Schock oder Webe. Sgr. d'r.	Schaugebühr in Summa. Rthlr. sgr. d'r.
			1. $\frac{7}{4}$ breite Leinwand	1. roh.				
			2. $\frac{8}{4}$ breite Leinwand	2. auf der Bleiche.				
			3. $\frac{6}{4}$ breite Leinwand	3. in der Appretur				
			4. $\frac{5}{4}$ breite Leinw.	4. vollendet auf dem Lager.				
			5. $\frac{6}{4}$ breiten Schleier.	wie oben.				

Ich versichere hiermit an Eides statt, daß ich nicht mehr als vorstehende schaupflichtige leinene Waaren in Schlesien heute besitze, und daß sie in den angegebenen Arten und Fabrikationszuständen, und an den benannten Orten wirklich vorhanden sind.

(Ort) den 1. July 1821.

(Siegel.) (Unterschrift.)

No. 100. Wegen erforderlicher grundherrschaftlicher Erlaubniß zur Aufnahme von Dorf-Einwohnern.

Es ist verschiedentlich Beschwerde darüber geführt worden, daß Dorf-Gerichte in ihren Gemeinden, auswärtige Personen aufnehmen, ohne von den mit der Patrimonial- und Polizei-Gerichtsbarkeit betheilten Grundherrschaften der Gemeinden die erforderliche Erlaubniß dazu nachgesucht oder erhalten zu haben.

Ein solches Verfahren ist aber ganz verfassungswidrig, da die Gerichtsherrschaften berechtigt sind, zu verlangen:

daß in ihrem Gerichts-Bezirk Niemand ohne ihre Genehmigung sich niederlasse.

Die Dorf-Schulzen sind daher verpflichtet, jeden fremden Ankömmling, der in ihrer Gemeinde sich niederlassen will, zuförderst der Gerichtsherrschaft zu melden, und ihm, bis der Letztern Zustimmung erfolgt, die Aufnahme zu verweigern.

Vor-

Vorkommende Contraventions-Fälle haben die Herren Landräthe, nach vorhergegangener Untersuchung, mit Einem Thaler Polizei-Strafe zur Orts-Armen-Kasse an dem betroffenen Dorfschulzen, oder dessen Stellvertreter zu ahnden.

In eine gleiche Strafe verfällt auch jeder Hauswirth, welcher einen Einlieger bei sich aufnimmt, ohne den vorgesetzten Schulzen, zur Einholung der herrschaftlichen Genehmigung, davon Anzeige gemacht zu haben.

Liegnitz, den 15. Juni 1821.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

No. 101. Das Kehren der Schmiede-Essen betreffend.

Es ist wahrgenommen worden, daß in mehreren Ortschaften des hiesigen Regierungs-Bezirks die Feueressen der Schmiede-Werkstätte niemals von den Schornsteinfegern gekehrt, oder deren feuersichere Beschaffenheit untersucht worden. Dies ist ein polizeilicher Uebelstand, welcher fernerhin nicht weiter statt finden darf. Die Herren Landräthe und Magisträte werden daher aufgefordert, den ihrer Aufsicht untergeordneten Schornsteinfegern sofort aufzugeben, die Schmiede-Essen ihres Kehr-Districts alljährlich wenigstens zweimal, (einmal im Sommer und einmal im Winter) zu kehren, und die Feuersicherheit derselben zu untersuchen. Zugleich wird festgesetzt, daß von nun an alle neu zu erbauende Schmiede-Essen mindestens 18 Zoll und 16 Zoll weit im Lichten angelegt werden müssen. Die Polizei-Behörden haben die Maurermeister ihres Bezirks von dieser Bestimmung in Kenntniß zu setzen. Die Nichtbefolgung dieser Vorschrift wird an dem betreffenden Maurermeister mit fünf Thaler Strafe geahndet werden.

Liegnitz, den 15. Juny 1821.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

I. 1828. May c.

No. 102. Die Approbation für die Lehrlinge des Hebammen-Instituts zu Gr. Glogau aus dem 57. Lehr-Cursus betr.

In Folge der am 29. und 30. May dieses Jahres abgehaltenen Prüfung der Hebammen-Lehrlinge des 57sten Lehr-Cursus des Hebammen-Instituts zu Groß-Glogau sind keine zu reprobiren befunden, sondern nachstehende Personen:

die Johanne Rosine Schneider, geb. Hoffmann, aus der Stadt Hirschberg;
Anna Rosina Menzel, geb. Stope, aus Neuhauß, Saganschen Kreises;
Clara Josepha Höffner, geb. Kunze, aus Glogau, und
Joh. Eleonore Strauß, geb. Weigert aus Würchwitz, Glogauschen Kr.;

als Hebammen;

dagegen die Lehrlinge

Susanne Dorothea Jung, geb. Rietsch, aus der Stadt Hirschberg;
Juliane Charlotte Reichel, geb. Friebel, aus Bolkenhayn;
Maria Rosina Lubrich, geb. Troschke, aus Spottgen, Lübenschen Kreises;
Maria Rosina Tinz, geb. Habel, aus Jäschkendorf, Liegnitzschen Kr.;

Su-

Susanne Elisabeth Schiller, geb. Schneider, aus Gusdeutschel, Glog. Kr.;
Maria Elisabeth Schellhauß, geb. Liwald, aus Glogau (Stadt);
Anna Maria Mannischefsky, geb. Hansmann, aus Polnisch Tarnau, Freistädtschen Kreises;
Anna Elisabeth Lischke, geb. Thimann, aus Ober-Ortmannsdorff, Laubauschen Kr.;
Joh. Eleonora Preußler, geb. Großmann, aus Voigtsdorf, Hirschb. Kr.;
Eva Maria Richter, geb. Franke, aus Güntersdorf, Grünbergschen Kr.;
Joh. Elisabeth Schubert, geb. Spät, aus Rauden, Freystädtschen Kr.;
Anna Rosina Lange, geb. Grunwald, aus Zirkau, Sprottauschen Kr.;

als Geburtshelferinnen,

vereidet worden. Ihre Approbationen und Instructionen werden sie durch die landräthlichen Aemter und durch die Magistrate erhalten. Doch können denjenigen, die noch keinen Bezirk auf dem Lande erhalten haben, oder die noch nicht für die Stadt, in welcher sie wohnen, zur Betreibung ihres Metiers aufgenommen worden, ihre Documente erst dann zugetheilt werden, wenn sie einen Bezirk, oder in Städten — eine Aufnahme-Berechtigung erhalten haben. Bis dahin haben die vorgenannten Personen, bei gesetzlicher Strafe, oder gar bei Verlust der Approbation, sich alles Ausbadens zu enthalten.

Liegnitz, den 7. Juny 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. P. 200. Juny c.

No. 103.
Die Unzulänglichkeit der Matrikeln zur Legitimation reisender Studenten betreffend.

Da seit einiger Zeit wahrgenommen wird, daß die Polizei-Behörden hin und wieder die Matrikeln der Studenten als hinreichende Legitimations-Urkunden zu Reisen ansehen, so hat die Königliche Regierung sowohl den Polizei-Beamten, als der Gensd'armerie zu eröffnen, daß dieses der Fall nicht ist, vielmehr akademische Matrikeln die Stelle der Pässe keinesweges vertreten können, und daher als solche überall nicht angesehen werden dürfen.

Berlin, den 28. May 1821.

Der Minister des Innern und der Polizei.
(gez.) von Schuckmann.

Das vorstehende Ministerial-Rescript wird zur Nachachtung für die Polizei- und Paß-Behörden, so wie für die Gensd'armerie hierdurch bekannt gemacht. Liegnitz, den 23. Juny 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. 23. R. Juny c.

No. 104.
Wegen der von Pensionairen und Wartegeld-Empfängern auszustellenden Quittungen.

Um zu verhüten, daß Empfänger von Pensionen und Wartegeldern, nicht noch außer diesen andre Gelder aus Königl. Kassen beziehen, ist von Seiten der hohen Ministerien des Innern und der Finanzen mittelst Rescripts vom 6. d. M. angeordnet worden, daß sämmtliche Civil-Pensionaire

und

und Wartegeld-Empfänger, gleich denen des Militairs, in ihren Quittungen selbst pflichtmäßig bemerken sollen: daß sie außer den darin angegebenen Beträgen, kein weiteres Einkommen aus Königl. Kassen genießen.

Mit Bezugnahme auf die bereits bestehenden Verordnungen, nach welchen Wartegeld-Empfänger und Pensionairs, wenn sie wieder etatsmäßig angestellt werden, keine weitere Einkünfte an Wartegeld, Pension oder Gehalts-Zuschuß aus Königlichen Kassen beziehen sollen, und auf die diesfällig an die hiesige Haupt-Kasse ergangene Verfügung vom 19. July 1820., so wie auf die von Seiten des Königl. Ober-Landes-Gerichts, im Amts-Blatt No. 12. pag 98. unterm 3. März d. J. an die Unter-Gerichts-Behörden erlassene Bekanntmachung, werden nun sämmtliche Pensionairs und Wartegeld-Empfänger hierdurch aufgefordert, ihre Quittungen vom 1. July d. J. ab, in oben angeordneter Art auszustellen; zugleich aber werden sämmtliche Kassen, welche Pensionen und Wartegelder auszuzahlen haben, angewiesen, keine dergleichen Quittungen, in welchen der erwähnte Zusatz fehlt, vom 1. Juli d. J. ab, anzunehmen.

Liegnitz, am 19. Juny 1821.

Königl. Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

II. F. No. 78. R. Juny.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Bürgermeister Rasper zu Löwenberg ward von der dortigen Stadtverordneten-Versammlung anderweit auf 6 Jahre zum Bürgermeister gewählt.

Von der Stadtverordneten-Versammlung zu Naumburg am Bober ist der Lieutenant Frosch zum Bürgermeister auf 6 Jahr gewählt worden.

Der Doctor der Medicin Nitsche zu Bunzlau erhielt die Approbation als practische Arzt; der Doctor der Medicin und Chirurgie Böhme zu Jauer die Approbation als praktischer Arzt und Operateur, und der Candidat der Chirurgie Hildesheim die Approbation als ausübender Wundarzt zu Nieder-Schönfeld bei Bunzlau.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Die zu Landeshut verstorbenen Kaufmann Krahmerschen Eheleute haben nach einer mündlichen Disposition ein Vermächtniß von Einhundert Thaler zur Ablösung der Orgel-Reparatur-Schuld bei der dasigen evangelischen Kirche ausgesetzt.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 26.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 27.

Liegnitz, den 7. July 1821.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 7te Stück enthält:

a) Die Gemeinheitstheilungs-Ordnung.

b) Die Ordnung wegen Ablösung der Dienste, Natural- und Geldleistungen von Grundstücken, welche eigenthümlich, zu Erbzins- oder Erbpachtsrecht besessen werden; und

c) Das Gesetz über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungsordnungen. Vom 7. Juny 1821.

Das 8te Stück enthält:

a) Das Gesetz wegen Untersuchung und Bestrafung des Holzdiebstahls. Vom 7. Juny 1821.

b) Das Gesetz wegen des Aufgebots und der Amortisation verlorener oder vernichteter sächsischer Kammer-Credit-Kassen-Scheine und Steuer-Credit-Kassen-Obligationen; imgleichen wegen Verjährung der Zinsen von diesen Staatspapieren. Vom 7. Juny 1821.

c) Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 7. Juny 1821. über die öffentliche Ausstellung inländischer Fabrikate.

d) Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 7. Juny 1821., betreffend die Ernennung des vormaligen Ober-Bürgermeisters Deetz als Mitglied der Hauptverwaltung der Staatsschulden, an die Stelle des ausgeschiedenen Banquier David Schickler.

e) Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 9. Juny 1821., betreffend die Vergütungen für die von den wieder vereinigten Theilen des vormaligen Großherzogthums Warschau in den Jahren 1805., 1806. und 1812. geleisteten Lieferungen.

f) Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 9. Juny 1821., betreffend die Fälle, bei welchen es der Bestätigung der Criminal-Erkenntnisse durch das Justiz-Ministerium nicht bedarf.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 105.
Die Anmeldung der Hypothekenrechte der Kirchen, Schulen, Pfarren und andern milden Stiftungen betreffend.

Das Gesetz vom 16. Juny 1820. (Gesetz-Sammlung No. 608) enthält die Vorschriften, welche zu befolgen sind, um bei der jetzt eintretenden Regulirung des Hypothekenwesens im Herzogthum Sachsen hypothekarische Ansprüche nicht zu verlieren, daß die Verwalter solcher Anstalten oder Kassen, zu deren Vermögens-Bestand hypothekarische Ansprüche und Forderungen gehören, rücksichtlich derselben den in dem ebenerwähnten Gesetz enthaltenen Vorschriften Genüge zu leisten haben, und wenn sie es unterlassen, oder sich zu der Vollziehung dieser Vorschriften nachläßig beweisen, den Anstalten und Kassen, die sie verwalten, für jeden daraus entstehenden Schaden oder Nachtheil verantwortlich sind, ist schon nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften (cfr §. 623. Tit. 21. §. 438. Tit. 18. Theil II. d. a. Ld. R.) außer Zweifel und als bekannt voraus zu setzen.

Hiernach hätte es der Verordnung vom 16. October 1820. (Amtsblatt No. 259.) wegen Anmeldung der Hypotheken-Rechte der Kirchen, Pfarren, Schulen und anderer milden Stiftungen eigentlich nicht einmal bedurft. Nur die Absicht die Vorstände dieser Anstalten und die beaufsichtigenden Beamten auf die Angelegenheit aufmerksam zu machen, hat solche veranlaßt.

Wir bemerken indeß, daß diese Verordnung nicht überall richtig verstanden wird, dieserhalb finden Wir Uns veranlaßt folgendes bekannt zu machen:

1) Die Anmeldung der Hypothekenrechte, welche einer der dort genannten Anstalten gehören liegt überall den Verwaltern dieser Anstalt ob.
2) Wenn es zweifelhaft ist, ob Rechte und Forderungen dieser Anstalten auf Grundstücke der Anmeldung bedürfen oder nicht, so sind dieselben jederzeit bei der Hypotheken-Behörde anzumelden.
3) Wird die Beweisführung des angemeldeten Rechts nicht vollständig befunden, so haben die Verwalter die diesfälligen Erinnerungen der Hypotheken-Behörde zu erledigen.
4) Die Anmeldung der Hypotheken-Rechte, welche Kirchen, Pfarren und Schulen angehören, ist von den Herren Superintendenten zu controlliren, damit solche innerhalb der gesetzlichen Frist geschehen und Versäumnisse vermieden werden.
5) Das nämliche haben die Magisträte und Ortsobrigkeiten gegen die Vorstände und Verwaltungen derjenigen milden Anstalten, welche nicht in die Kategorie der kirchlichen Unterrichts- oder Erziehungs-Anstalten gehören, zu thun.

Liegnitz, den 22. Juny 1821.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

I. 824. Juny c.

Der

No. 106. Auflösung der Hebammen-Lehranstalt in Glogau.

Der höhern Orts gefaßte Beschluß, daß die Hebammen-Lehranstalt zu Glogau mit dem im vorigen Monat beendigten Cursus eingehen und die Lehrtöchter hiesigen Departements künftig nach Breslau und Frankfurt zu ihrer Ausbildung geschickt werden sollen, ist den sämmtlichen sich meldenden Lehrlingen, sowohl von den betreffenden Landräthen und Magistraten, als auch von den Physikern bekannt zu machen; damit sie für den Fall ihrer Aufnahme als Stipendiaten, sich in der Folge nicht weigern können, an dem denselben anzuweisenden Ort sich zu begeben.

Für den nächstfolgenden mit dem 1. September d. J. angehenden Herbst-Lehr-Cursus werden indeß von Uns noch keine Stipendiaten nach Frankfurt, weil die dortige Anstalt noch nicht vollständig eingerichtet ist, sondern alle sämmtlich nach Breslau abgesendet werden.

Diese Abänderung in dem Hebammen-Lehrwesen nöthigt Uns von dem betreffenden Behörden zu verlangen, daß alle Anmeldungen von Lehrtöchtern für den nächsten Cursus bestimmt bis zum 15. July d. J. ohnfehlbar, mit den erforderlichen Zeugnissen versehen, bei Uns eingehen.

Hinsichtlich dieser Zeugnisse bringen Wir hiermit, in Beziehung auf die ältern Anordnungen, nochmals in Erinnerung, daß

a) das Tauf-Zeugniß, welches nie ein Alter über 40 Jahre nachweisen darf;
b) das Tauglichkeits-Zeugniß des Physikus, in intellectueller und körperlicher Beziehung, nebst der Bemerkung, ob auch das Individuum gehörig lesen, und auch wohl schreiben könne, welches letztere wenigstens als sehr wünschenswerth anzusehen ist;
c) das Moralitäts-Zeugniß vom Geistlichen, und endlich daß auch
d) die Einsassen des auf dem Lande einer Hebamme zuzutheilenden Bezirks im Ganzen, oder nach der Mehrheit wenigstens, gegen sie nichts einzuwenden haben, in Städten aber, das Bedürfniß einer neu anzustellenden Hebamme von den Magistraten, mit Zuziehung der Physiker, jederzeit hinlänglich nachgewiesen werde,

nie fehlen dürfen.

Nicht minder bringen Wir, bei dieser Veranlassung, auch wieder die neuere Amtsblatt-Verfügung vom vorigen Jahr, Stück 43. No. 253. §. 347. in Anregung, nach welcher keine schwangere Person, deren Entbindungszeit in den Lehr-Cursus fällt, aufgenommen werden darf, worauf ebenfalls besonders die Herren Physiker zu sehen haben.

Liegnitz, den 8. Juny 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. 60. K. May c.

Der

No. 107. Verbot der Führung des Salis ammoniaci volatilis anglici in den Apotheken.

Der Bleigehalt des von den Droguerie-Handlungen unter dem Namen Sal ammoniacum volatile anglicum verkauften Ammonium carbonicum, hat das Königl. Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten veranlaßt, Uns aufzutragen, die Apotheken des hiesigen Regierungs-Bezirks vor dem Ankauf und Debit dieses Mittels zu warnen, auch die Visitations-Commissarien und Physiker hierauf aufmerksam zu machen, und die Besitzer von Apotheken, in welchen künftig ein Vorrath von diesem gefährlichen Mittel angetroffen werden sollte, mit der gesetzlichen Strafe zu bedrohen.

Hiernach haben diese sowohl, als die genannten Beamten, sich gebührend zu achten.

Liegnitz, den 22. Juny 1821.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

I. 53. R. Juny c.

No. 108. Das Uebergehen der bei den Jäger-Bataillons dienenden Hornisten und Handwerker zur Kriegs-Reserve betr.

Mit Bezug auf das unterm 21. August 1819. im Amtsblatt desselben Jahres pag 343. veröffentlichte Rescript des Königl. Ministerii des Innern vom 6. August desselben Jahres, wonach die bei den Jäger-Bataillons auf Ein Jahr eintretenden Freiwilligen, nach vollendeter Dienstzeit, nicht der Krieges-Reserve der Jäger, sondern allgemein der ihres Wohnorts überwiesen werden, wird hierdurch bekannt gemacht, daß die zu dreijähriger Dienstzeit bei den Jäger-Bataillons als Hornisten oder Handwerker freiwillig eintretenden Leute, die nicht gelernte Jäger sind, bei ihrer Entlassung zur Kriegs-Reserve, den Jäger-Bataillons noch 2 Jahre verbleiben, bei dem sodann erfolgenden Uebergang zur Landwehr jedoch der Provinzial-Landwehr ihres Wohnorts zufallen sollen.

Liegnitz, den 28. Juny 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. 67. R. Juny c.

No. 109. Wegen wegfallender Zahlung der Erziehungsgelder für die Kinder sich anderweit verheirathender oder ins Ausland ziehender Wittwen.

Als allgemein festzuhaltende Regel in Fällen, wo Wittwen, denen eine Unterstützung zur Erziehung ihrer Kinder bewilligt worden, sich wieder verheirathen oder in das Ausland ziehen, ist mittelst hohen Finanz-Ministerial-Rescripts vom 20. May d. J. festgesetzt worden: daß die Zahlung solcher Erziehungs-Gelder in den erwähnten Fällen, so wie es mit den Pensionen geschieht, gleichfalls wegfallen müsse, und eine Ausnahme hiervon nur im Wege der Königl. Gnade aus besondern, Sr. Majestät vorzutragenden Bewegründen, statt finden könne.

Dies wird hierdurch zur Kenntniß aller, die es angeht, gebracht.

Liegnitz, den 26. Juny 1821.

Königl. Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

II. ad No. 1620. pro Juny c.

Durch

No. 110. Die Verbreitung der allgemeinen Preußischen Staats-Zeitung betreffend.

Durch die öffentliche Bekanntmachung der in Unser Amtsblatt pro 1819. pag. 11. und 12. aufgenommenen Anzeige der Redaction der Allgemeinen Preußischen Staats-Zeitung ist beabsichtet worden, diese Zeitung so viel als möglich zu verbreiten.

Zu Folge einer Verfügung des Königl. Ministerii des Innern vom 1. d. M. wird die Aufforderung hiezu ausdrücklich erneuert, mit dem Beifügen, daß höchsten Orts der Wunsch geäußert worden ist, daß die Staats-Zeitung, welche auch über das Inland so manche sonst unbekannt bleibende bemerkenswerthe Nachricht mittheilt, immer allgemeiner verbreitet werde.

Liegnitz, den 28. Juny 1821.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

I. P. 25. R. Juny c.

No. 111. Wegen des sten Jahrmarkts zu Reichwalde.

Mit Bezugnahme auf die durch das hiesige Regierungs-Amtsblatt No. 16. veröffentlichte Verordnung vom 1. April d. J., wegen Feststellung der Markt-Termine, und auf die den Behörden zugesandte gedruckte Uebersicht der als feststehend zu betrachtenden Jahr-, Vieh- und Wollmarkt-Termine, wird dem Publiko hierdurch bekannt gemacht, daß der zweite Markt zu Reichwalde, Rothenburgschen Kreises, nicht auf den Montag nach, sondern auf den Montag vor Simon Judä fällt.

Liegnitz, den 1. July 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Ver-

Verordnungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Uebersicht der im Laufe des Jahres vorgefallenen Untersuchungen.

Es haben des Herrn Justiz-Ministers Excellenz, nachträglich zu dessen Verordnung vom vierten März Eintausend Achthundert und vierzehn, wegen der einzureichenden jährlichen Uebersicht der im Laufe des Jahres vorgefallenen Untersuchungen mit Absonderung der Verbrechen nach ihren Gattungen, das nachfolgende tabellarische Schema

Name des Ober-Landes-Gerichts-Bezirks	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
	Hochverrätherei.	Landesverrath.	Beleidigte Majestät.	Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Befehle und unerlaubte Selbsthülfe.	Mord.	Todtschlag.	Kindermord.	Verheimlichung der Schwangerschaft u. Geburt u. Abtreibung der Leibesfrucht.	Straßen-Raub.	Raub.

11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	
Diebstahl.	Vorsätzliche Brandstiftung.	Kulpose Brandstiftung.	Münzverbrechen.	Amtsvergehen.	Desertions-Veranlassung.	Duell.	Fleischliche Verbrechen.	Unnatürliche Sünden.	Meineid.	Bankerot.	Betrug und Verfälschung.	Tödtung aus Fahrlässigkeit.	Summa.

für

zur übersichtlicheren und gleicheren Form derselben per Rescriptum vom 25. März d. J. vorgeschrieben, und bestimmt, daß auch die Unter-Gerichte darnach zu instruiren sind. Diesen, in so weit sie von dem unterzeichneten Ober-Landes-Gericht ressortiren, und sie zu dergleichen Untersuchungen competent sind und darin erkannt haben, wird daher aufgegeben, ein dergleichen tabellarisches Verzeichniß, in welchem die Verbrechen nach ihren Gattungen nur in numerairer Zahl anzugeben sind, bis gegen die Mitte des Januar jeden Jahres, für das nächst vorhergehende unfehlbar anhero einzureichen, oder Negativ-Anzeige von Nichtvorfällen dergleichen Untersuchungen, zu erstatten. Glogau, den 20. Juny 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 27.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 28.

Liegnitz, den 14. July 1821.

Verordnungen der höchsten und höhern Staats-Behörden.

Das Publicum wird davon in Kenntniß gesetzt, daß von einem Theile der noch im Umlaufe befindlichen Domainen-Pfand-Briefe für die darauf vom 1. September 1821. ab, fälligen Zinsen, Zins-Coupons ausgefertigt und ausgereicht werden sollen. Bekanntmachung.

Es sind dies diejenigen Domainen-Pfand-Briefe, von welchen die Zinsen bisher nicht bei einer ritterschaftlichen oder landschaftlichen, sondern

bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse

gezahlt wurden.

Wer also einen solchen Domainen-Pfandbrief besitzt, wird hierdurch aufgefordert, denselben im Laufe des Monats August d. J. bei der Controlle der Staats-Papiere im hiesigen Seehandlungs-Gebäude einzureichen und gegen Quittung zurück zu lassen, damit die davon bis den 1. Septemb. 1821. etwa fälligen Zinsen berechnet und mit den Zins-Coupons-Series I. darauf abgestempelt werden können. Dabei ist eine Designation der übergebenen Domainen-Pfand-Briefe in duplo jedoch abgesondert, für die welche 4, und abgesondert für die, welche 5 Prozent Zinsen tragen — einzureichen, in welcher die Nummern, das Guth, der Kreis, das Departement, der Kapitals-Betrag, und bis zu welchem Tage die Zinsen darauf bezahlt sind, nebst dem Zinsfuße angezeigt wird. Der Inhaber unterschreibt dieselbe mit Beifügung seines Standes, des Datums, des Orts seines Aufenthalts und der Wohnung.

Gedruckte Schemata zu solchen Quittungen können bei der Kontrolle der Staats-Papiere, nach dem 1. July d. J. unentgeldlich in Empfang genommen werden.

Den 1. September 1821. und folgende Tage erfolgt gegen Zurückgabe der Quittung an den Ueberbringer derselben ohne weitere Prüfung seiner Legitimation die Extradition der neuen Coupons, und gegen besondere Quittung die Auszahlung der bis zum 1. September 1821. fälligen Zinsen dergestallt, daß also sodann die Zinsen aller oben bezeichneten Domainen-Pfand-Briefe

vom

vom 1. September 1821. abgerechnet laufen, und demnächst künftig von 6 zu 6 Monaten im März und September eines jeden Jahres, gegen Aushändigung der Coupons, bezahlt werden.

Die Berichtigung der den 1. September 1821. fälligen Zinsen, und die Extradition der Coupons-Series I wird den 1. October 1821. geschlossen. Wer sich also bis dahin nicht meldet, muß damit bis zum nächsten Zins-Zahlungs-Termine, nämlich den 1. März 1822., warten.

Berlin, den 9. Juny 1821.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. von der Schulenburg. von Schütze. Beeliß. D. Schickler.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 112.
Die Berechtigung zum Natural-Quartier betreffend.

Zur nähern Erläuterung der in Unserm vorjährigen Amtsblatt pag. 314. abgedruckten Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 7. July 1820., die Berechtigung zum Natural-Quartier betreffend, wird nach Maaßgabe der durch des Herrn Kriegs-Ministers Excellenz ergangenen Bestimmungen, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß:

1) an Orten, wo Garnisonen sind, den anlangenden Offizieren, auf den Antrag des Kommandanten, und in dessen Ermangelung auf den Antrag des Chefs der Garnison,

2) an Orten, wo keine Garnisonen sind,

a) den Divisions- und Brigade-Commandeuren und Inspekteuren, so wie allen Generalen der Armee und den Commandanten der Festungen, auf den Grund der von ihnen ausgestellten Atteste;

b) andern Offizieren aber nur, auf den Grund der von den Regierungen ertheilten Marschrouten, oder der von den Vorgesetzten desjenigen Truppentheils, bei welchem der betreffende Offizier steht, ausgestellten, mit dem Dienstsiegel versehenen Atteste,

Natural-Quartier gewährt werden darf.

Liegnitz, den 2. July 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. m. 37. July c.

No. 113.
Mittheilungen zur Beförderung der Sicherheits-Pflege, herausgegeben von dem Polizei-Rath Merker.

Bereits unterm 14. July v. J. haben Wir die Polizei-Behörden des hiesigen Regierungs-Bezirks, auf die von dem Polizei-Rath Merker herausgegebenen Mittheilungen zur Beförderung der Sicherheitspflege, aufmerksam gemacht. (Seite 238. des hiesigen Amtsblatts von 1820.) Jene Behörden werden aus dem nachstehenden Cirkular-Rescript des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei vom 16. v. M. ersehen, wie zweckmäßig und nützlich die

die gedachten Mittheilungen sich erwiesen haben, und wie sehr zu wünschen ist, daß dieses Unternehmen durch größere Verbreitung erwähnter Schrift, so wie durch Lieferung von Materialien unterstützt werde.

Liegnitz, den 7. July 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. 76. K. Juny c.

Die von dem Polizeirath Merker herausgegebenen Mittheilungen zur Beförderung der Sicherheitspflege haben, besonders seitdem ihre Redaktion hieher verlegt worden, und die Unterstützung des Ministerii des Innern und der Polizei erhält, ihren praktischen Nutzen in so mannigfaltigen Fällen bewiesen, daß dadurch die von einer solchen Einrichtung gehegten Erwartungen bereits größtentheils erfüllt sind. Es haben nicht allein viele inländische Polizei- und Justiz-Behörden hierüber erhebliche Erfahrungen gemacht, sondern auch mehrere auswärtige Regierungen dieser Anstalt die verdiente wünschenswerthe Unterstützung und Beförderung angedeihen lassen.

Wenn eine Unternehmung von solchem Umfange schon in der ersten Zeit ihrer Einrichtung sich so nützlich bewährt hat, so berechtigt sie zu ganz vorzüglichen Erwartungen, in sofern sie, wie bei dem rühmlichen und ausdauernden Fleiße des Herausgebers nicht zu bezweifeln ist, immer mehr sich vervollkommt, und besonders wenn sie von allen, mit der öffentlichen Sicherheitspflege im Staate beauftragten Provinzial- und Ortsbehörden und den dazu gehörigen Beamten allgemein, fortdauernd und thätigst befördert und unterstützt wird.

Das Ministerium des Innern und der Polizei hat daher ungern ersehen, daß nicht alle Polizei-Behörden die hierauf gerichtete Ministerial-Aufforderung vom 21. März v. J. gehörig beachten, und fordert die Königliche Regierung hierdurch auf, dieselbe auf dies nützliche und unentbehrliche Hülfsmittel einer umsichtigen und gründlichen Sicherheitspflege, unter Anführung des durch dasselbe bereits bewirkten Nutzens, abermals aufmerksam zu machen, und sie zu veranlassen, die Merkerschen Mittheilungen nicht allein zu halten, sondern auch sonst möglichst zu befördern.

Berlin, den 16. Juny 1821.

Ministerium des Innern und der Polizei.
IV. Abtheilung.

Kamptz.

An
die Königliche Regierung zu Liegnitz.

Nr.

No. 114. Nachweisung der unter dem Verbote der Rückkehr und unter Andro-
ausländischen Vagabunden für

No.	Name, Stand und Heimaths-Ort.	Geburts-ort.	Personal- Alter.	Größe. Fuß.	Zoll.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.	Augen.	Nase.
1	Der Seiler Geselle Johann August Golde	Zittau	32	5	1	braun	bedeckt	braun	blau	gewöhn-

Liegnitz, den 29. Juny 1821.

No. 115
Dienst-Befugnisse der Gensd'armerie u. die Bestrafung der gegen sie verübten Widersetzlichkeit.

Mehrere seit Kurzem vorgekommene Fälle, in welchen die Gensd'armerie bei Ausübung ihrer Dienstpflichten nicht gehörig respectirt worden ist, haben das Königliche Ministerium des Innern und der Polizei veranlaßt, Uns zu beauftragen, die Bestimmungen des Gensd'armerie Edicts vom 30. December 1820. über die Verhältnisse der Gensd'armerie als Schildwacht, über die derselben gebührende Folgeleistung und Achtung, über die Bestrafung unternommener Widersetzlichkeit, so wie überhaupt diejenigen Paragraphen des allgemeinen Landrechts noch besonders zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, welche auf Widersetzlichkeit und andere Vergehungen gegen das Militair sich beziehen.

Das Edict, wegen anderweiter Organisation der Gensd'armerie vom 30. December 1820., verordnet nämlich §. 14 und 15.:

§. 14. „Jedermann ist schuldig, mit Vorbehalt der zu führenden Be„schwerde, den Aufforderungen und Anordnungen der Gensd'armen sofort „unbedingte Folge zu leisten, und steht die Gensd'armerie überhaupt, so wie „jeder einzelne zu derselben gehörige Officier, Wachtmeister und Gens„d'arme, der im Dienste ist, sowohl in dieser Rücksicht, als insonderheit auch „in Beziehung auf Unverletzbarkeit und Bestrafung der ihm widerfahrenen „Widersetzlichkeit und Beleidigungen zu jedermann, und namentlich auch zu „allen Militair-Personen jeden Grades in dem Verhältniß des kommandirten „Militairs und der Schildwachen, und ist, um seinen Anordnungen Folge „zu verschaffen, nach näherer Anleitung der Dienst-Instruktion §. 28. befugt, „sich seiner Waffen zu bedienen."

„Jede, über das Verfahren eines Gensd'armen, angebrachte Beschwerde „soll dagegen auf das genauste schleunig untersucht, und, wenn sie gegründet „befunden, der Schuldige nach gesetzlicher Strenge bestraft werden. Ueber-

ge-

hung zweijähriger Festungs- oder Zuchthaus-Strafe über die Grenze gesch[illegible]ffen den Monat May 1821.

Beschreibung.								Wohin geschafft? nach	Bemerkungen.
Mund.	Zähne.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.		
lich	—	braun	rund	gesund	—	mittler	—	Königreich Sachsen.	

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

„gens hat die Gensd'armerie, bei Ausübung ihres Dienstes überhaupt, und „namentlich in Bezug auf den öffentlichen Glauben ihrer amtlichen Anzeigen „und Berichte, die Rechte der übrigen öffentlichen Beamten."

§. 15. „Ein Jeder, besonders aber jede Militair-, Civil- und Gemeine-Behörde ist schuldig, die Gensd'armerie und die einzelnen Mitglieder derselben auf deren Erfordern und Requisition in Ausübung ihrer Pflichten kräftigst zu unterstützen, und ihr die, zur Aufrechthaltung ihres Ansehens „und Erreichung ihrer Bestimmung, nöthige Hülfe unweigerlich und augenblicklich zu leisten."

„Insonderheit aber sind auch alle öffentlichen, und zumal die Polizei-„Behörden und Dorfschulzen, so wie die Gastwirthe, Schänker und Krüger „verbunden, den Gensd'armen vollständig und unweigerlich alle Nachweisungen und Mittheilungen zu geben, welche ihnen die Erfüllung ihrer Dienst-„obliegenheiten erleichtern können. Namentlich müssen ihnen die eingegangenen Steckbriefe allemal schleunigst vorgezeigt und auf Erfordern mitgetheilt werden."

Ferner verordnet die Dienst-Instruktion für die Gensd'armerie von dem nämlichen Tage:

§. 26. „Die Gensd'armen sind befugt, auch ohne Auftrag einer Behörde, vermöge eigener Amtsgewalt diejenigen anzuhalten, die

a) in Begehung eines Verbrechens betroffen werden;
b) durch blutige Waffen, durch den Besitz gestohlner Sachen, oder durch andere dringende Gründe eines begangenen Verbrechens, oder der Theilnahme an demselben und zugleich der Flucht verdächtig sind;
c) durch Steckbriefe verfolgt, oder sonst der Gensd'armerie zum Zweck ihrer Festhaltung bekannt gemacht worden;

falsche

d) falsche oder unrichtige Pässe oder andere Legitimations-Dokumente bei sich führen;
e) die ihnen in ihren Pässen etwa speciell vorgeschriebene Reiserouten verlassen haben;
f) gesetzliche Pässe führen müssen, damit aber nicht versehen sind, und sich als unverdächtig auch auf andere Art nicht ausweisen können oder nach ihren übrigen Verhältnissen nicht also erscheinen;
g) auf einem verbotenen Gewerbe betroffen werden;
h) ein umherziehendes Gewerbe treiben, ohne dazu legitimirt zu seyn;
i) in thätlicher Stöhrung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, in Zusammenrottirung, Schlägerei und andern groben Exzessen betroffen werden, oder aus Unvorsichtigkeit oder Nachläßigkeit im Reiten und Fahren, oder auf andere Art Jemanden an öffentlichen Orten erheblich beschädigen, oder an öffentlichen Anlagen Frevel verüben, in sofern sie nicht an dem Orte Feuer und Heerd haben;
k) als Vagabunden oder des Vagabundirens dringend verdächtige Personen und zugleich unbekannte und unangesessene Leute sich der öffentlichen Ahndung und Schadensvergütigung, wegen eines polizeilichen oder fiskalischen Vergehens, sonst entziehen würden;
l) der Aufforderungen und Anweisungen der Gensd'armen nicht Folge leisten oder gar sich widersetzen;
m) aus Gefängnissen und auf Transporten entsprungen sind; und endlich
n) die Deserteurs.

„Die Gensd'armen müssen jedoch jede angehaltene Person mit der ihren „Verhältnissen gebührenden Rücksicht behandeln und keine Veranlassung zu „gegründeten Beschwerden geben, sie auch ungesäumt entweder an ihre „Dienstbehörde, oder, wenn dadurch ein nachtheiliger Aufenthalt in der „Dienstleistung des Gensd'armen entstehen würde, an die nächste Ortsbe„hörde übergeben."

§. 27. „Die Gensd'armen dürfen nicht unter dem Vorwande der Nach„forschung von Verbrechen und Vergehungen in Privat- und Familien-Verhält„nisse unziemlich eindringen. Haussuchungen können auch bei gesetzmäßiger „Veranlassung nur von den kompetenten Behörden angeordnet, von der „Gensd'armerie aber nur zur Ermittelung eines groben Verbrechens und zur „Entdeckung und Ergreifung eines groben Verbrechers bei Gefahr im Ver„zuge vorgenommen werden."

„Insbesondere dürfen während der Nachtzeit die Gensdarmen ohne be„sondere Anweisung der kompetenten Behörde in Privatwohnungen nur dann „eindringen, wenn sie entweder von deren Bewohner zu Hülfe gerufen wer„den, oder um ihnen gegen Verbrechen und Feuers- oder andere Gefahr „Schutz zu gewähren. Was die Visitation der Wirthshäuser und Herbergen betrifft,

„betrifft, so ist solche in Fällen des Verdachtes den Gensd'armen zu jeder Ta„geszeit, auch ohne Zuziehung der Ortspolizei-Behörde, nächtlich aber nur „mit derselben gestattet."

§. 28. „Die Gensd'armen sind befugt, auch ohne Autorisation der „vorgesetzten Behörde, sich der ihnen anvertrauten Waffen zu bedienen:

a) wenn Gewalt oder Thätlichkeit gegen sie selbst, indem sie sich in Dienst-Funktion befinden, ausgeübt wird;

b) wenn auf der That entdeckte Verbrecher, Diebe, Schleichhändler u. s. w. ihren Aufforderungen, um zur nächsten Obrigkeit geführt zu werden, nicht ohne thätlichen Widerstand Folge leisten, und vielmehr sich der Beschlagnahme der Effecten oder Waaren und Fuhrwerke, oder ihrer persönlichen Verhaftung mit offener Gewalt, oder mit gefährlichen Drohungen widersetzen;

c) wenn sie auf andere Art den ihnen angewiesenen Posten nicht behaupten; oder die ihnen anvertrauten Personen nicht beschützen können.

Es liegt ihnen jedoch auch in diesen Fällen ob, die Waffen nur, nachdem gelinde Mittel fruchtlos angewandt sind, und nur, wenn der Widerstand so stark ist, daß er nicht anders, als mit gewaffneter Hand überwunden werden kann, und auch dann noch mit möglichster Schonung zu gebrauchen.

Hiernächst verordnet das allgemeine Landrecht im 2ten Theile, zwanzigsten Titel § 166. u. s. w., wie folgt:

§. 166. „Wer sich seiner Obrigkeit in ihrer Amtsführung oder deren „Abgeordneten in Vollziehung ihrer Befehle thätlich widersetzt, der soll, nach „Beschaffenheit des Widerstandes oder der dabei gebrauchten Gewalt, mit „Gefängniß, Zuchthaus- oder Festungsstrafe auf zwei Monate bis zwei Jahre „belegt werden."

§. 167. „Wer eine Klasse des Volks oder die Mitglieder einer Stadt- „oder Dorfgemeine, ganz oder zum Theil zusammen bringt, um sich der Aus„führung obrigkeitlicher Verfügungen mit vereinter Gewalt zu widersetzen, „oder etwas von der Obrigkeit zu erzwingen, der macht sich eines Aufruhrs „schuldig."

§. 168. „Wer einen Aufruhr erregt, der hat, wenn auch noch keine „wirkliche Gewalt verübt worden, und noch kein Schade geschehen ist, den„noch ein- bis vierjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe verwirkt."

§. 169. „Ist bei einen solchen Tumulte Gewalt verübt, und Jemand „an seinem Leibe oder Gütern beschädigt worden, so soll der Thäter nach „Bewandniß seines Verbrechens bestraft; der Rädelsführer aber auf drei bis „sechs Jahre zur Festung oder ins Zuchthaus gebracht, und sowohl bei seiner „Aufnahme, als Entlassung mit einer von dem Richter zu bestimmenden An„zahl Peitschenschlägen (Willkommen und Abschied) gezüchtigt werden."

§. 170.

§. 170. „Ist bei einem solchen Tumulte ein Todtschlag geschehen, so „wird der Thäter selbst als ein Todtschläger oder Mörder bestraft, der Rädels„führer aber mit zehnjähriger Festungs- oder Zuchthausstrafe und gleicher „körperlicher Züchtigung belegt."

§. 171. „Kann bei einem im Tumulte erfolgten Todtschlage der eigent„liche Thäter nicht ausgemittelt werden; so soll gegen die Theilnehmer des „Tumults, welche sich in dem Zeitpunkte des geschehenen Mordes in der Nähe „des Orts, wo derselbe verübt worden, befunden haben, und mit Instrumen„ten, womit ein solcher Mord hat begangen werden können, versehen gewesen „sind, nach Verhältniß des gegen sie obwaltenden Verdachts, vier- bis zehn„jährige, gegen den Rädelsführer aber zehnjährige bis lebenswierige Festungs„oder Zuchthausstrafe statt finden."

§. 172. „Haben die Aufrührer den Tumult in der Absicht, einen Mord „zu begehen, erregt; so treffen sie die unter §. 839. S. 99. bestimmten här„tere Strafen."

§. 173. „Wenn obrigkeitliche Personen oder Wachen, welche zur Stil„lung eines Tumults herbeieilen, thätlich behandelt oder gar ums Leben ge„bracht werden, so soll der Rädelsführer, so wie die Thäter, nach Bewand„niß des Erfolgs, mit geschärfter Leibes- oder Lebensstrafe belegt werden."

Endlich verordnet das allgemeine Landrecht im 2ten Theile 20sten Titel §. 643. rc. folgendes:

§. 643. „Wenn Injurien zwischen Militair- und Civil-Personen vor„fallen, so wird die Strafe gegen den Schuldigen verdoppelt."

§. 644. „Sind solchenfalls Real- oder schwere Verbal- und symbolische „Injurien verübt worden, so soll an die Stelle des Gefängnisses Festungs„oder Zuchthausstrafe treten."

§. 645. „Gehört der Beleidiger zum Militairstande, so soll nach Be„schaffenheit der Umstände und der beleidigten Personen, und mit Rücksicht „auf den Rang des zu Bestrafenden, auf Gefängniß, Degradation, Festungs„arbeit oder Festungsarrest erkannt werden."

§. 646. „Die nach §. 643 und 644. verwirkte Strafe der Injurien „wird verdoppelt, wenn sie einer im Dienste begriffenen Militairperson zu„gefügt worden."

§. 647. „Ist damit eine thätliche Widersetzung gegen die Wache ver„bunden gewesen, so soll wider den Verbrecher, außer der nach §. 646. ver„wirkten, auch nach Beschaffenheit der Umstände die §. 158. oder §. 167. „bis 173. verordnete Strafe verhängt werden."

Indem Wir diese gesetzlichen Vorschriften den Einsassen des hiesigen Regierungs-Bezirks hierdurch in Erinnerung bringen, empfehlen Wir ihnen zugleich ernstlich, danach bei ihrem Verhalten gegen die Gensd'armerie sorgfältig sich zu achten. Liegnitz, den 4. July 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Der

No. 116. Das Brennen der in diesem Jahre gebornen, von Landgestüts-Beschälern erzeugten Fohlen betreffend.

Den Besitzern solcher Fohlen, welche durch die im vorigen Jahre erfolgte Bedeckung Königl. Land-Beschäler erzeugt sind, wird mit Bezug auf Unsere Verordnungen vom 4. August 1819. (Amtsblatt pro 1819. pag. 324.) und vom 1. August v. J. (Amtsblatt pro 1820. pag. 265.) hierdurch bekannt gemacht: daß das Brennen dieser Fohlen auf den Stations-Orten, wo die Mutterstute bedeckt wurde, unter Aufsicht des Stallmeister Meyer, und zwar:

1) auf der Station Schlauphof, den 30. August d. J. früh um 8 Uhr in Schlauphof;
2) auf der Station Zobten, den 1. Septbr. d. J. früh um 8 Uhr in Zobten;
3) auf der Station Heidersdorf, den 3. September d. J. früh um 8 Uhr in Heidersdorf;
4) auf der Station Eichberg, den 5. September d. J. früh um 8 Uhr in Eichberg;
5) auf der Station Carolath, den 7. September d. J. früh um 8 Uhr in Carolath,

soll abgehalten werden, wobei Wir dasjenige in Erinnerung zurückrufen, was wir unterm 9. Februar v. J. im Amtsblatt pro 1820. pag. 63—65. über die Einrichtung von Landgestütten und die dadurch bezweckte Verbesserung der Pferdezucht veröffentlicht haben, auch die Versicherungen erneuern, daß durch dieses Brennen Niemand in der freisten Disposition über die gebrannten Fohlen beeinträchtiget werden soll.

Liegnitz, den 2. July 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. P. 980. Juny c.

No. 117. Wegen einer den Kirch-Kollecten-Geldern beizufügenden Designation.

Die evangelische Geistlichkeit des hiesigen Regierungs-Departements wird hierdurch erinnert, jedem Betrage einer Kirch-Kollecte, welch an den geistlichen Vorgesetzten eingesendet wird, der Vorschrift gemäß jedesmal eine Designation dieses Betrags, mit der Beglaubigung: „daß nicht mehr als darin aufgeführt worden, aufgekommen", beizufügen; weil dies bisweilen von einigen der Herren Geistlichen nicht befolgt seyn soll.

Liegnitz, den 13. Juny 1821.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

I. 435. Juny c.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Die durch Versetzung des Pastor Bock nach Langen-Bielau vacant gewordene Pfarrstelle zu Leipe, Rothenburgschen Kreises, ist dem Candidaten der Theologie Thämel verliehen; für die, durch das Ableben des Pastor Böhm, erledigte evangelische Pfarrstelle der bisherige Pastor Starke zu Renn anderweit zum evangelischen Prediger nach Groß-Waldiß, Bunzlauschen Kreises, berufen und an die Stelle des zeitherigen Rektor Mense, welcher als Pastor nach Reichenau befördert ward, der Predigt- und Schulamts-Candidat Baude zum Rektor bei der evangelischen Stadtschule zu Landeshut ernannt worden.

Durch das Ableben des Pfarres Schattra zu Metschlau, Freistädtschen Kreises, war die dortige katholische Pfarrei erledigt worden. Sie ist dem bisherigen Kreis-Vicarius zu Freistadt Müller verliehen und derselbe zum Pfarrer nominirt worden.

Die Approbation erhielten: der Chirurgus Heidingsfeld zu Wiegandsthal als Geburtshelfer, und der Chirurgus Meusel zu Wilhelmsdorf ebenfalls als Geburtshelfer.

Von der Stadtverordneten-Versammlung zu Freystadt sind, der Bürgermeister Sack, der Kämmerer Sauermann und der besoldete Rathmann Frommelt, anderweit in dieser Eigenschaft auf 6 Jahr gewählt und hierauf bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Historische-Nachrichten aus dem Liegnitzer-Regierungs-Departement für den Monat Juni 1821.

Feuersbrünste:

Am 21. May brannten zu Böcken, Lübenschen Kreises, eine Gärtnerstelle, in der Nacht vom 27—28. zu Blasdorf, Landeshutschen Kreises, eine Leerhäuslerstelle, und am 30. May im Laubanschen Kreise ein Bauergehöfte ab.

In der hiesigen Vorstadt, der Töpferberg genannt, ging am 7. Juni ein Haus, zu Thiergarten, im Bunzlauschen Kreise, am 17. eine Leerhäusler-Stelle, zu Schrieu, Glogauschen Kreises, am 19. ein Bauergehöfte, und zu Alt-Kirch, Saganschen Kreises, am 23. Juny der Kretscham nebst Zubehör in Rauch und Flammen auf.

Am 13. Juny wurden auf dem Herrschaftlichen-Hofe zu Pansdorf, Lieg-

nitzschen Kreises, das Gesinde-Haus, der Schüttboden, die Scheunen und die Stall-Gebäude für die Pferde, die Kühe, Ochsen und Schaafe eingeäschert. Es verbrannten dabei 8 Pferde in dem Stalle, die bei dem schnellen Umsichgreifen des Feuers nicht gerettet werden konnten. Vor einigen Monaten war das Wohnhaus abgebrannt.

Zugleich verzehrte die Flamme die Wohngebäude des Wassermüller Teuber und ein Gärtner-Haus.

Wasser-Schaden.

In der Nacht vom 4—5 Juny fiel bei einem heftigen Gewitter im sogenannten Raaben-Gebirge ein Wolkenbruch, wodurch die Stadt Liebau, Landeshutschen Kreises, in eine große Wassersgefahr gerieth; die durch die Stadt fließende Schwarzbach ergoß sich nach allen Seiten und in einer Viertelstunde stand ein großer Theil der Häuser unter Wasser, ihre Bewohner retteten sich auf die Böden, und konnten in dunkler Nacht nur mit Lebensgefahr durch angelegte Leitern von ihren Mitbürgern in Sicherheit gebracht werden. Auch das Domainen-Amt Grüssau hat dieses Unglück stark getroffen. Eben so ist der Bober über seine Ufer getreten und hat großen Schaden angerichtet. Der Verlust ist beträchtlich, aber Menschen haben dabei ihr Leben nicht verloren.

Selbstgemordet hat sich eine Person. Eines unnatürlichen Todes starben 16 Personen, worunter allein 8 Kinder befindlich sind, die aus Mangel elterlicher Aufsicht ihr Leben verloren haben. Von den Erwachsenen ertranken 4 Personen beim Baden in der Oder. Möchten doch diese Unglücksfälle andern zur Warnung dienen, besonders aber den Eltern und Pflegerinnen der zarten Jugend zur Belehrung gereichen, ihre Kinder und Pflegebefohlenen nicht ohne Aufsicht und sich selbst zu überlassen!

Liegnitz, den 2. July 1821.

Königlich Preußische Regierung.

Berichtigung einiger in dem mit No. 105. bezeichneten Publicando des 27. Amtsblatts-Stücks eingeschlichenen Fehler.

In dem mit No. 105. bezeichneten Publikando des 27sten Amtsblatts-Stücks haben sich einige Fehler eingeschlichen. Zur Berichtigung derselben wird hiermit bekannt gemacht, daß

Zeile 4 statt: nicht zu verlieren, daß, zu lesen ist: nicht zu verlieren. Daß rc.
Zeile 8 statt: zu der Vollziehung — in der Vollziehung
Zeile 11 statt: cfr. §. 623. Tit. 21. — cfr. §. 623. Tit. 11.

Liegnitz, den 10. July 1821.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 28.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 29.

Liegnitz, den 21. July 1821.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 9te Stück enthält:
Die Verordnung über die Competenz der Friedensgerichte in den Rheinprovinzen. Vom 7. Junius 1821.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

Der in Französische Kriegsgefangenschaft gerathene Soldat, Namens Franz Gitner, ist am 29. März 1814. in einem Civil-Hospital des Departements von Finistere in Frankreich, in einem Alter von 24 Jahren verstorben. No. 118. Aufruf an die Hinterlassenen des rc. Franz Gitner, zur Empfangnahme des Todtenscheins.

In dem Uns von dem Königl. Kriegs-Ministerio zugekommenen Todtenschein vom 26. May jenes Jahres, ist der Ort Salan in Schlesien, als der Geburtsort des Verstorbenen genannt. Da aber ein Ort dieses Namens Uns nicht bekannt ist, so fordern Wir die Hinterbliebenen des rc. Gitner hierdurch auf, zur Empfangnahme des gedachten Todtenscheins, binnen drei Monaten sich bei Uns zu melden, mit dem Bemerken, daß dieser Todtenschein nach Ablauf der bezeichneten Frist dem zweiten Departement des Königl. Kriegs-Ministerii zur weitern Veranlassung zurückgegeben wird.

Liegnitz, den 12. July 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. M. 709. July c.

Des Königs Majestät haben, aus Allerhöchsteigener Bewegung, zum Bau einer neuen evangelischen Kirche zu Altenkirchen, Coblenzer Regierungs-Bezirks, statt der im Kriege zerstörten, mittelst Cabinets-Ordre vom 2. v. M., eine allgemeine Haus- und Kirchen-Collecte zu bewilligen geruhet. No. 119. Ausschreibung einer allgemeinen Haus- und Kirchen-Collecte zum Bau einer neuen evangelischen Kirche zu Altenkirchen, Coblenzer Regierungs-Bezirks.

Indem Wir die Departements-Einsassen davon benachrichtigen, verordnen Wir zugleich, daß die landräthlichen Aemter und Magisträte die Haus-Collecte, erstere auf dem Lande und letztere in den Städten, die evangelische

Geistlichkeit aber die Kirchen-Collecte, nach vorgängiger Abkündigung des Einsammlungs-Termins von den Kanzeln, veranstalten sollen.

Die gesammelten Beiträge sind sodann gemäß der bestehenden Vorschriften spätestens binnen 8 Wochen, und zwar die Kirchen-Collecte durch die Herren Superintendenten, an die hiesige Haupt-Instituten-Kasse einzusenden, Uns selbst aber ist gleichzeitig eine doppelte Designation der Beiträge nebst den Specialien vorzulegen.

Liegnitz, den 10. July 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. C. No. 25. July c.

No. 120. Wegen des Trinitatis-Jahrmarkts zu Jauer.

Mit Bezugnahme auf die Amtsblatt-Verordnung vom 1. April d. J., die Feststellung der Markt-Termine betreffend, und auf das darin erwähnte, den Behörden zugefertigte Tableau der als feststehend anzusehenden Märkte, wird dem Publiko hierdurch bekannt gemacht, daß in der Stadt Jauer der Trinitatis-Jahrmarkt nicht — wie in jenem Tableau steht — Montags nach Trinitatis, sondern jedesmal **Montags nach dem ersten Sonntage nach dem Fest Trinitatis** seinen Anfang nimmt.

Liegnitz, den 5. July 1821.

Königl. Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

II. 1757. Mai c.

No. 121. Angabe der laufenden Nummer des Brücken-Catasters bei Einreichung der Anschläge von dem Neubau oder der Reparatur der Brücken.

Es gehen öfters, sowohl von den Herren Landräthen und Magisträten, als auch von den Land-Wege-Bau-Beamten, Anzeigen wegen Instandsetzung der auf den Landstraßen befindlichen Brücken ein, ohne daß dabei die laufende Nummer des Brücken-Catasters angegeben ist. Wenn nun dies nicht nur zu unnöthigen Rückfragen Veranlassung giebt, sondern auch die Instandsetzung der Brücken selbst aufhält, so werden gedachte Behörden hiermit angewiesen: in ihren desfallsigen Anzeigen und Anschlägen u. s. w. für die Folge jedesmal die Nummer des Brücken-Catasters mit anzumerken.

Liegnitz, den 11. July 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 807. July c.

No. 122. Zahn-Arzneien betreffend.

In Beziehung auf die bestehenden frühern Gebote über den Verkauf von Zahn-Arzeneien, verpflichten Wir hierdurch sämmtliche Polizei-Behörden, darauf zu sehen, daß auch keine Niederlagen von Zahn-Arzneien, aus der Fremde, selbst nicht von solchen, die von Berliner Zahn-Aerzten herrühren, an irgend einem Orte des Bezirks Unserer Verwaltung statt finden.

Hier-

Hiernach haben sich alle, welche sich mit solchen Geschäften befassen, genau und unter Gewärtigung der gesetzlichen Strafen für jeden Uebertretungsfall, zu achten.

Liegnitz, den 12. July 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. P. 32. R. pro July c.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landesgerichte.

Das Stadt-Kämmereien ferner die Kriminal-Kosten für unvermögende Verbrecher zu tragen haben betreffend.

Da höhern Orts die den Königlichen Stadt-Gerichten, welche die sonst aus den Stadt-Kämmerei-Kassen erhaltenen Zuschüsse zu den Justiz-Verwaltungs-Kosten gegenwärtig aus Staats-Kassen beziehen, unterm 1. December vorigen Jahres durch das Amtsblatt, von Seiten des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts, bekannt gemachte Beschlagnahme der sonst zu den Kämmerei-Kassen geflossenen Straf-Gelder, herrenlosen Erbschaften, und andrer Jurisdictions-Früchte, wieder aufgehoben worden, wogegen aber auch die Stadt-Kämmereien nach wie vor die Kriminal-Kosten für unvermögende Verbrecher zu tragen haben: so wird solches den Königlichen Stadt-Gerichten des hiesigen Departements hierdurch mit der Anweisung bekannt gemacht, sowohl die seit dem 1. Januar dieses Jahres etwa bereits zurückbehaltenen, als auch die ferner eingehenden, bemeldten Jurisdictions-Nutzungen, mit Vorbehalt des Rechts, nunmehr wieder in die städtischen Kämmerei-Kassen abzuliefern.

Breslau, den 6. July 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Wegen Einreichung eines Verzeichnisses von den Inhabern der Militair-Ehrenzeichen.

Vermöge Auftrages Eines hohen Justiz-Ministerii, vom 20. Juny d. J., wird sämmtlichen Untergerichten und Inquisitoriaten im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts hierdurch das Schema eines Verzeichnisses der Inhaber des Militair-Ehrenzeichens mitgetheilt, und dieselben angewiesen, nach diesem Schema ein Verzeichniß der bei ihnen angestellten Inhaber des Militair-Ehrenzeichens binnen 4 Wochen einzureichen, oder binnen gleicher Frist eine Negativ-Anzeige einzusenden. Die sämmtlichen vorgeschriebenen Colonnen müssen sorgfältig ausgefüllt und jedem der 5 Ehrenzeichen ein besonderes Verzeichniß gewidmet werden.

Glogau, den 9. July 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Ver-

Verzeichniß

der Inhaber des Militair-Ehrenzeichens Klasse Art, in dem

Nummer.	Vor- und Zunamen.	Charakter.	Alter Jahre	Vaterland	Erwarb das Ehrenzeichen im Jahr	Regiment.	Jetziges Verhältniß	Hat ein Besitz-Zeugniß von dem Ober-Kriegs-Collegio, oder dem Kriegs-Departement	der General-Ordens-Commission.

Bemerkung. Nach diesem Schema werden von jeder Art der Ehrenzeichen besondere Listen anzufertigen seyn. Es sind hierbei folgende Arten von Ehrenzeichen zu unterscheiden:

1) Das Militair-Ehrenzeichen 1ster Klasse alter Art, oder die goldene Verdienst-Medaille mit dem Namenszuge des Königs Friedrich Wilhelm II. und der Jahreszahl 1793. Sie wird an einem ganz schwarzen Bande getragen.

2) Das Militair-Ehrenzeichen 2ter Klasse alter Art, oder die silberne Verdienst-Medaille. Sie hat mit der vorhergehenden ein gleiches Gepräge und Band.

3) Das Militair-Ehrenzeichen 1ster Klasse neuer Art ist eine goldene Medaille mit dem Namenszuge des Königs Friedrich Wilhelm III., welche an einem schwarzen, weiß geränderten Bande getragen wird. Seit dem Jahre 1814. wird statt dieser Medaille

4) ein silbernes Kreuz an gleichem Bande wie No. 3. verliehen.

5) Das Militair-Ehrenzeichen 2ter Klasse neuer Art besteht in einer silbernen Medaille mit dem Namenszuge des Königs Friedrich Wilhelm III. und wird am Bande des vorhergehenden Ehrenzeichens getragen.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Wohlthätigkeits-Aeußerung.

Die zu Markliſſe verstorbene Färber-Wittwe Maria Elisabeth Paul geborne Maucke, hat in ihrem Testament der dasigen Kirche ein Vermächtniß von 100 Rthlr., und der städtischen Armen-Kasse daselbst ein Vermächtniß von 50 Rthlr. ausgesetzt.

Auch

Nachricht über die den 15. Juny 1821. zu Jauer abgehaltene Versammlung der patriotisch-ökonomischen Gesellschaft.

Auch in diesem Jahre fand die in der Aufschrift angezeigte Versammlung unter dem Vorsitz ihres Direktoris, des Königl. Landrathes Freiherrn von Richthofen, wie gewöhnlich statt; und zwar geschahe diese in Folge, der in den Breslauer Zeitungen eingerückt gewesenen gefälligen Bekanntmachung der Schweidnitz-Jauerschen Fürstenthums-Landschaft, von wegen des für diese Johanni abzuhalten nöthig gewesenen Fürstenthums-Tages zugleich. Die gedachte Versammlung wurde dem gemäß den 15. Juny d. J. früh 9 Uhr in Gegenwart vieler anwesenden und einiger auswärtiger Herren Mitglieder der Gesellschaft für eröffnet und konstituirt erklärt. In der, in gedachter Beziehung zugleich abgehaltenen Eröffnungsrede des bereits erwähnten Gesellschafts-Directors, nahm derselbe zugleich aus den gegenwärtigen, ob zwar immer dem Landanbau noch nicht genug günstigen Zeitumständen, die Veranlassung her, allgemein zu äußern, wie zu hoffen stehe, daß die bisher statt gefundenen Marktpreis-Unwerthe aller ländlichen Erzeugnisse, sehr bald sich wieder heben und verbessern würden. Zumal da in dieser Hinsicht zwei aufmunternde Gegenstände offenbar zum Vortheile der ländlichen Erzeugung — Produktion — bereits eingetreten wären. Einmal nämlich das Aufhören der voriges Jahr noch in vollkommen rückgehender Bewegung — von Böhmen und Sachsen her — sich befundenen Getraidehandel-Verkehrs Schlesiens; welcher nunmehr seinen ehemaligen gewohnten Gang — nach Böhmen und Sachsen hin — wiederum einzunehmen scheine. Das zweitemal aber in Rücksicht des um Vieles besser als v. J. bereit ausgefallenen Wollabsatzes — in Beziehung, theils auf die Gott lob! jetzt überstandenen Nachumwälzung auf dem allgemeinen Geldmarkte von 18$1\frac{8}{9}$, theils auch in Rücksicht auf die in England und Frankreich — letztere besonders im vorigen Jahre erst — eingetreten gewesene — Auflagen bei Einfuhr deutscher Wollen zugleich. Aus beiden hier erwähnten günstigen Erscheinungen, nahm der erwähnte Gesellschafts-Direktor zugleich Grund her, die Hoffnung der Gesellschaft wiederum und auch in Ansehung der überall zugleich sich verbessernden Lage des Landanbaues und deren allgemeine Hervorbringung — Produktion — neu zu ermuntern; insbesondere aber die Betriebsamkeit der Versammlung auch in Ansehung ihres gegenwärtigen Wirkens und Strebens für Verbesserung gemeiner Landes-Wohlfahrt, mehr zu verstärken.

Zugleich wurden Anwesende, den bestehenden Vorschriften des Reglements von 1772. gemäß, von allen Gesellschafts-Ereignissen, welche seit Jahresfrist statt gefunden, genau und vollständig von Seiten des Direktors unterrichtet und in Kenntniß gesetzt. Eben dasselbe erfolgte sowohl in Ansehung der häuslichen Geld- und Vermögens-Verhältnisse, als auch in Betreff der bestehenden Bücher-Sammlung der Gesellschaft.

In

In Hinsicht auf Verbesserung der feinwolligten Schaafzucht, lagen wie sonst, auch Proben zur Ansicht der Gesellschaft, so wie zum Behufe der diesfälligen Beurtheilung und Erläuterung bereit. Dankbar erkannte die Gesellschaft zugleich die hochgefällige Aufnahme der Nachrichten über die voriges Jahr abgehaltene ökonomisch-patriotische Gesellschafts-Versammlung von Seiten beider, hiesiges Fürstenthums-System betreffenden Hochlöbl. Königl. Regierungen, sowohl der zu Breslau als der zu Liegnitz, in die laufenden beiderseitigen Regierungs-Amtsblätter.

Mit den aus der Mittheilung vormals Königl. Regierung zu Reichenbach erhaltenen Saamen-Proben, aus der Rheingegend her — zu IV. d. Verh. v. J. — ägyptisches Korn genannt — eigentlich eine unter dem Namen des pohlnischen Weitzens hier längst bekannte Sommer-Saamenart — wurden die in mehreren Kreisen deshalb angestellten Versuche zugleich in Vortrag gebracht; weshalb auch der Ausfall davon — besonders für Gebirgs-Gegenden — sehr günstig befunden wurde.

Einige Mitglieder sowohl im Gebirge, als auch am Fuße des Letztern hatten versprochen, diese Versuche auch fernerhin noch fortzusetzen und darüber fernerweit zu berichten. Eben dasselbe geschahe in Ansehung des voriges Jahr schon — zu V. der Verhandlung v. J. — angemeldeten Versuches von 33 Sorten aus Wenigen-Jena — bei Weymar durch die Güte des Herrn D. K. W. E. Putsche — Verfasser des Versuches einer Monographie der Kartoffeln etc. Weimar im etc. L. Industrie-Comtoir 1819. — erhaltenen Sammlung verschiedener Kartoffelarten. Als worüber der Abdruck der diesjährigen Verhandlungen in der gesellschaftlichen Zeitschrift, das Nähere enthalten soll.

Der besondern Erwähnung verdienten noch vier der Gesellschaft durch den Tod leider! zu früh entrissenen Ehren- und Gesellschafts-Mitglieder. Unter ersteren befand sich insbesondere der so allgemein geachtete Chef-Präsident der Königl. Liegnitzer Regierung Herr Kiekhöfer, auch der Königl. Staatsminister a. D. Herr von Massow auf Neuland, unter letztern aber der Herr Graf v. Mattuschka auf Arnsdorf, Königl. Justizrath und Landesältester des Hirschbergichen Kreises, als eines sehr achtbar und thätig gewesenen Gesellschafts-Mitgliedes.

Auch wurden diesesmal wiederum 7 Ehren- und 6 ordentliche Mitglieder der Gesellschaft erwählt; deren Annahme hoffentlich eben so zu erwarten steht; als wie zugleich bekannt gemacht worden war, daß die v. J. neu erwählt gewesenen — 9 einheimischen und 7 auswärtigen — oder Ehren-Mitglieder, den Ruf sämmtlich dankbar angenommen hätten.

Unter den Nachrichten, Bemerkungen und Vorschläge kamen unter andern zugleich folgende Gegenstände in Anregung:

Eine Sammlung von den, durch die Güte des rühmlich bekanten Fabrikant H. Rothstein aus Erfurt anher gelangte, Hinsichts des neuern Verfah-

fahrens den Flachs oder Hanf ohne Röste zum Spinnen brauchbar zu machen, verschiedenartig zubereitete Flachs- und Werch-Proben nebst dabei hinzugefügter Mustertafel, von durch natürlichen Flachsfarbe-Stoff — in braun, gelb und grün gefärbte — dergleichen ohne Röste zubereiteten Flachses und Werrichs. Wobei ferner noch eine Zugabe sich befand:

a) von rohen — d. h. ungebrechten — Flachs-Bändern, desgleichen
b) von zu vorhin gedachten Färberei-Behufe, eigends extrahirten Flachsfarbe-Mehl.

Den Ausgang dieser Versuche, so wie dem Erfolge davon, sah die Gesellschaft um so mehr begierig entgegen, als die Hoffnung noch nicht aufgegeben werden kann: daß der bekannte Streit über das neuere, in mehrerer Beziehung vortheilhaft scheinende Verfahren, den Flachs ohne Röste zum Spinnen brauchbar zu machen, ganz zum Besten des Letzteren selbst sich entscheiden und von allen Ungewißheiten und Zweifeln deshalb, auch in technisch-wissenschaftlicher Hinsicht frei da stehen werde.

Desgleichen wurden eingelaufene Korrespondenz-Nachrichten und Bemerkungen mitgetheilt, unter andern „die im Auftrage der Gesellschaft vom v. J. her — von Seiten des Direktoris zur Ausführung gebrachte Vorstellung nebst Resultat wegen Veränderung des Breslauer Wollmarktes, der Breslauer-Waage-Anstalten u. s. w.“

Desgleichen von Seiten des General-Komitee des landwirthschaftlichen Vereins aus München, wegen gegenseitigen Umtausches von Gesellschafts-Druckschriften, die von Seiten der Halleschen Naturforschenden Gesellschaft aus Halle unter Mittheilung einer Druckbeilage als Aufforderung an alle Meteorologen unter dem Titel: Die naturforschende Gesellschaft zu Halle an alle wissentschaftliche Vereine Deutschlands.

Desgleichen die Korrespondenz mit dem ehemaligen Herrn Chef-Präsidenten Freiherrn von Lüttwitz auf Gorkau ꝛc., in Betreff mehrer wissenswerther landwirthschaftlicher Gegenstände u. s w.

In Ansehung der anderweit in Vortrag gebrachten Nachrichten, Bemerkungen und Vorschläge, wurden ebenfalls, so wie über bereits gedachte Vorträge die gehörigen Beschlüsse gefaßt, auch solche in die deshalb aufgenommene Tages-Verhandlung sämmtlich vermerkt und eingetragen. Dasselbe geschah in Betreff der vorgenommenen Wahlen und anderer Geschäfts-Gegenstände.

Die Mittheilung durch Relation über die eingegangenen schriftlichen Aufsätze, nebst einigen Heil- und Hausmitteln geschah sodann, deren Aufnahme von Seiten der Gesellschafts-Versammlung zu Druck auch meist bewilliget wurde. Worauf Abend gegen 6 Uhr die statt gefundene Versammlung von Seiten Directorii geschlossen und wiederum vertagt worden war.

Schluß.

Schlüßlich wird wie andere Jahre bereits geschehen, auch in diesem gegenwärtigem Jahre, über das Ganze des gedachten ökonomisch-patriotischen Gesellschaftstages, und unter Mittheilung der dabei aufgenommenen Verhandlung nebst Beschlüssen, an den gedachten Verein sowohl, als auch an das geehrte Publikum mittelst Abdruckes, öffentlicher Bericht zugleich erstattet und die diesfälligen Bemühungen der Gesellschaft deshalb selbst zu Tage gefördert werden.

Druckexemplare der früheren Jahre sind bis jetzt übrigens auch noch bei Reichard Schöne in Breslau in Kommission zur Ansicht zu erhalten und auch auswärts von daher zu beziehen.

Jauer, den 30. Juny 1821.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 29.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 30.

Liegnitz, den 28. July 1821.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

Es geschieht im hohen Auftrage des Königl. Ministerii der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, wenn Wir hiermit öffentlich die Leistungen der Herren Impfärzte des hiesigen Departements für das Impfjahr 18$\frac{19}{20}$. mit dem wohlverdienten Beifall, auf den sie sich wiederum so gegründete Ansprüche erworben haben, anerkennen.

No. 123. Die Impf-Prämien für das Impf-Jahr 18$\frac{19}{20}$. betreffend.

Die Anzahl sämmtlicher Impfungen betrug im gedachten Zeitraume 20,910 Individuen; sie übersteigt die Summe der Gestorbenen vom vorigen Jahre um mehrere Hunderte; erreicht aber die Zahl der Geburten des gedachten Jahres, die 29,877 betrug, bei weitem noch nicht. So sehr man daher auch bei einer Volksmenge von 677,899 Seelen mit dem Ausfall der Vaccination von 18$\frac{19}{20}$. zufrieden zu seyn Ursache hat, so werden die Herren Impfärzte doch nicht verkennen, daß noch mehr als bisher geschehen, zu thun bevorsteht, wenn der wichtige Zweck der Ausrottung der Pockennoch vollständig erreicht werden soll. Dieses schöne Ziel ist es, welches Wir hiermit nicht nur den Impfärzten, sondern auch den Polizei- und Sanitäts-Behörden auf das dringendste um so mehr zu empfehlen haben, da in einigen einzelnen Gegenden und Ortschaften der gute Fortgang der Vaccination doch noch bei Weitem nicht Unsern Wünschen entspricht. Es wird hoffentlich zur Förderung der besprochenen Angelegenheit gereichen, daß das hochgedachte Königl. Ministerium Uns wiederum ermächtiget hat, die nachstehenden Herren Impfärzte, welche sich im Jahr 18$\frac{19}{20}$. ausgezeichnet haben, mit Impf-Gratificationen zu betheilen, und zwar:

den Kreis-Chirurgus Behlerdorf zu Rothenburg, mit 60 Rthlr.,
den Kreis-Physikus Dr. Claß und Kreis-Chirurgus Werner zu Bunzlau, gemeinschaftlich 40 Rthlr.,
den Kreis-Physikus Dr. Massalien zu Görlitz, mit 40 Rthlr.,
den Kreis-Physikus Dr. Thebesius zu Goldberg, mit 40 Rthlr.,
den Kreis-Chirurgus Puich zu Görlitz, mit 30 Rthlr.,
den Wundarzt Lindner zu Parchwitz, mit 15 Rthlr.,

Mm den

den Wundarzt Palckert zu Haynau, mit 15 Rthlr.,
den Kreis-Chirurgus Steinbach zu Löwenberg, mit 15 Rthlr.,
den Wundarzt Hetzel zu Liebenthal, mit 15 Rthlr.,
den Wundarzt Knötig zu Lauban, mit 15 Rthlr.,
den Wundarzt Tietze zu Grünberg, mit 15 Rthlr.,
den Kreis-Chirurgus Schöps zu Hirschberg, mit 15 Rthlr.,
den Wundarzt Braulich zu Hohenfriedeberg, mit 15 Rthlr.

Die sämmtlich genannten Betheiligten haben ihre Quittungen an die zur Zahlung bereits angewiesene hiesige Königl. Regierungs-Hauptkasse in gehöriger Form baldigst einzureichen.

Liegnitz, den 20. July 1821.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

ad No. 52. R. pro July c.

No. 124. Wegen Chaussee-Pflichtigkeit der ländlichen Bau-Fuhren.

Es ist das Bedenken entstanden, ob und in wiefern die zur baulichen Unterhaltung der Gebäude nöthigen Fuhren, imgleichen die Personen-Fuhren der Landleute, rücksichtlich der Chaussee-Geld-Zahlung, zu den Wirthschafts-Fuhren der Landleute gerechnet werden sollen. Hierauf ist die höhere Bestimmung erfolgt, daß Bau-Fuhren nicht in die Kategorie der Wirthschafts-Fuhren gehören, und daher wohl Brennholz zum eigenen Bedarf, aber nicht Bauholz innerhalb der Feldmark der Gemeinde, Chausseegeldsfrei transportirt werden darf, wenn damit die Chaussee berührt wird. Es muß daher von dem Bauholze der Wegezoll entweder nach dem Satze No. 3. des Tarifs vom 31. Januar 1819., oder von solchen Einsassen, welche Fuhren zur Unterhaltung der Chaussee leisten müssen, nach dem ermäßigten Wege-Zoll-Satz entrichtet werden.

Da übrigens in Kutschen keine Wirthschaftsfuhren geleistet werden, so können die Oekonomen, welche zu Wagen oder zu Pferde ihre Felder besuchen, und dabei den Wege-Zoll passiren, nicht von Entrichtung des Wege-Zolls entbunden werden, und müssen solchen, wie vorgedacht, entrichten.

Dieses wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht, und werden die betreffenden Herren Landräthe hiemit angewiesen, diese Bestimmungen den in dem ihrer Inspection anvertrauten Kreise befindlichen Wege-Zoll-Einnehmern speciell bekannt zu machen, und darauf zu halten, daß danach verfahren werde; eben so werden die Land- und Wege-Bau-Officianten hierauf aufmerksam gemacht.

Liegnitz, den 11. July 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 129. R. Juny c.

Ver-

Das Königl. Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat, auf den Antrag der Königl. Regierung zu Breslau, zum Wiederaufbau der abgebrannten Pfarr-Wiedemuths- und Schulgebäude zu Korschlitz, Oelsschen Kreises, eine evangelische Kirchen- und Haus-Collecte durch ganz Schlesien, mittelst Rescripts vom 21. v. M. bewilligt. No. 125 Die Einsammlung einer evangelischen Kirchen- und Haus-Collecte zum Wiederaufbau der abgebrannten Pfarrwiedemuth und Schulgebäude zu Korschlitz, Oelsschen Kreises, betreffend.

Wir benachrichtigen die Einsassen des hiesigen Regierungs-Departements davon, und fordern die Herren Superintendenten auf, die Einsammlung der Kirchen-Collecte, nach vorgängiger Abkündigung von den Kanzeln, durch die Geistlichen ihres Aufsichts-Bezirks zu veranstalten.

Die Einsammlung der Haus-Collecte geschieht auf dem Lande durch die landräthlichen Aemter, und in den Städten durch die Magisträte.

Die Einsendung der eingekommenen Kirchen-Collecten-Beiträge durch die Herren Superintendenten, und der Haus-Collecte, durch die Herren Landräthe und Magisträte, muß binnen acht Wochen an die hiesige Haupt-Instituten-Kasse geschehen. Gleichzeitig sind Uns auch die Designationen der Beiträge, nebst den Specialien, in vorschriftsmäßiger Art, jede mittelst besondern Berichts in duplo vorzulegen. Liegnitz, den 20. July 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. C. No. 1188. July c.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Doctor Medicinae Jackisch hat sich als practischer Arzt in Lauban niedergelassen.

Der Chirurgus Ziegler erhielt die Approbation als Wundarzt und Geburtshelfer zu Glogau.

Der Seminarist Flögel aus Reichenau, ward als evangelischer Schulgehülfe zu Königshayn, Görlitzschen Kreises, bestätigt.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Bei der glücklich erfolgten Rettung einer Person, welche am 9. Juny d. J. zu Rieda, Görlitzschen Kreises, sich erhenkt hatte, sind, außer dem mit der Rettungs-Prämie betheilten Cantor Hertwig, noch besonders thätig gewesen: Rettung einer im Februar d. J. erhenkt gefundenen Person zu Rieda, Görlitzer Kreises.

Der Herr Pastor Knothe, der Müller Schmidt, der Wiedemuthspächter Wendschuh mit seinen zwei Söhnen, der Chirurgus Gneipe zu Radmeritz, und der Gärtner Mauermann.

So sehr der glückliche Erfolg ihrer Bemühungen diese Personen an sich schon

schon belohnt, so können Wir doch nicht umhin, diese lobenswerthe Handlung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, damit sie andern Personen in ähnlichen Fällen Antrieb werde, unbefangen und mit möglichster Schnelligkeit die bekannten Versuche zur Wiederbelebung verunglückter Personen anzustellen. Liegnitz, den 17. July 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Ankündigung von Vorschriften.

Auf den so eben erschienenen „methodischen Schreibunterricht in 15 deutschen „und lateinischen Vorschriften von G. Riemey, Rendanten und Schreiblehrer an „der Ritter-Akademie zu Liegnitz, in Kommission bei Kuhlmey in Liegnitz 1821. „(beim Verfasser zu 8 Gr. Courant zu haben.)" machen Wir hierdurch aufmerksam und empfehlen denselben, wegen der Correctheit, Einfachheit und Gefälligkeit der Schriftzüge allen Vorstehern und Lehrern der Elementarschulen.

Die Herren Superintendenten und Schul-Inspektoren haben Wir, zur anschaulichern Kenntnißnahme davon, mit 1 bis 3 Exemplaren, nach Maaßgabe des Umfangs der Schul-Inspektions-Bezirke, betheilt.

Liegnitz, den 18. July 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Die von dem verstorbenen Religions-Lehrer Heinold an dem katholischen Gymnasium zu Glogau zum Besten armer kranker Schüler gemachte Stiftung, ist von dem dortigen Lehrer-Personale aus eigenen Mitteln um 130 Rthlr. erhöhet worden, welches eine um so dankbarere Anerkennung verdient, je mehr die Liebe und Sorge, welche sich darin für die Zöglinge der Anstalt ausspricht, zu loben ist.

Breslau, den 11. July 1821.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

C. III. 319. Juny c.

Offene Predigerstelle.

Durch das erfolgte Ableben des Pastor Krause ist die Predigerstelle zu Lomnitz, Hirschbergschen Kreises, erlediget worden.

Qualifizirte Bewerber um dieses Predigt-Amt haben sich bei dem Kirch-Patron Herrn Johann George Flach zu Schmiedeberg baldigst zu melden, da höchstens nur 6 Probeprediger zugelassen werden können.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 30.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 31.

Liegnitz, den 4. August 1821.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

Nach der im März 1819. publicirten Kartel-Convention zwischen Preußen und Oesterreich vom 8. August 1818. (Seite 61—68. der Gesetzsammlung von 1819.) sind alle militairpflichtige Oesterreichische Unterthanen, welche sich in die hiesigen Staaten begeben, auf vorgängige Reclamation, der Auslieferung unterworfen. Daraus folgt, daß dergleichen Unterthanen die förmliche Niederlassung in den hiesigen Staaten, die Gewinnung des Bürgerrechts in den Städten, die Uebernahme einer ländlichen Wirthschaft u. s. w. nicht eher gestattet werden darf, als bis dieselben den Auswanderungs-Consens von ihrer vaterländischen Behörde, oder doch mindestens ein Zeugniß der letztern, — No. 126. Wegen der Niederlassung Oesterreichischer Unterthanen in den Preußischen Staaten.

daß an sie wegen ihrer Militairpflichtigkeit Oesterreichischer Seits kein Anspruch gemacht werde,

in glaubhafter Form beigebracht haben.

Wir weisen alle Gerichtsobrigkeiten und Magisträte an, hiernach pünktlich sich zu achten. Die Herren Landräthe werden dahin sehen, daß dies geschiehet. Liegnitz, den 27. July 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. 88. R. April c.

Obgleich durch die Amtsblatt-Verordnungen No. 121. pag. 168. und No. 197. pag. 282. des Amtsblatts pro 1819. das Publikum nicht nur von der Existenz falscher Thaler und 4 Gr. Stücke in Kenntniß gesetzt, sondern auch auf die gesetzlichen Strafen aufmerksam gemacht ist, womit die Verfertigung und wissentliche Verbreitung falscher Münzen belegt wird, so sind dennoch Fälle des Prägens, Gießens, Ausgebens und Weiterverbreitens falscher Gold- und Silbergeldsorten unter landesherrlichem und auch fremdem Stempel, in den verschiedenen Theilen des Preußischen Staats seit kurzem mehrmals vorgekommen, so daß eine öffentliche Warnung wegen des Verbrechens — No. 127. Warnung wegen Verfertigung, Annahme und wissentlicher Verbreitung des falschen Geldes.

Nn der

der Verfertigung und wissentlicher Verbreitung falscher Münzen, so wie eine erneuerte Publikation der auf Münzverbrechen gesetzten Strafen dringend nothwendig erscheint. Es werden daher nachstehende Vorschriften des allgemeinen Landrechts Theil 2. Tit. 20., welche wörtlich so lauten:

§. 252. „Wer eigenmächtig unter landesherrlichem Gepräge Münzen zum Cours im Publico schlägt oder gießt, hat nach Verhältniß der ausgeprägten Quantität, zwei- bis dreijährige Festungsstrafe, nebst einer fiscalischen Geldbuße bis zum zehnfachen Betrage des gezogenen Vortheils verwirkt.

§. 253. Die Hälfte dieser Strafen trifft denjenigen, welcher zu falschem eigenmächtigen Münzen auswärtiges Gepräge mißbraucht.

§. 254. Wer aber unter landesherrlichen oder einem andern im Lande gesetzmäßig coursirenden Stempel nicht nur eigenmächtig Münzen prägt oder gießt, sondern auch zugleich deren innern Gehalt verfälscht, und dadurch das Publicum betrügt, hat vier- bis zehnjährige Festungsstrafe verwirkt.

§. 255. Außerdem muß er eine fiscalische Geldbuße, welche dem zehnfachen Betrage des verursachten Schadens, so weit als selbiger ausgemittelt werden kann, gleich kommt, aus seinem Vermögen entrichten.

§. 256. Sind durch dieses Verbrechen beträchtliche Summen falscher Münzen ins Publicum gebracht und dadurch dem Handel und Credit der Unterthanen des Staats ein erheblicher Schaden zugefügt worden, so soll die Strafe bis zu Staupenschlag und lebenswieriger Festungsarbeit geschärft werden.

§. 257. Münz-Bediente, welche den Gehalt der von ihnen oder unter ihrer Aufsicht geprägten Gelder verringern, und dadurch nicht nur den Landesherrn, sondern auch das Publikum vervortheilen, sollen mit der Strafe §. 256. belegt werden.

§. 258. Hat jemand unter fremden, im Lande nicht coursirenden Stempel, falsche, geringhaltige Münzen ausgeprägt, so trifft ihn drei- bis 6jährige Festungsstrafe.

§. 259. Wer falsche Münzen geprägt, aber noch nicht in das Publicum verbreitet hat, den trifft die Hälfte der nach der übrigen Beschaffenheit seines Verbrechens verwirkten Strafe.

§. 260. Wer aber dem falschen Münzer zur Verbreitung der von ihm geprägten Gelder ins Publicum, aus Eigennutz oder sonst vorsätzlich Hülfe geleistet hat, der soll dem Thäter gleich bestraft werden.

§. 261. Wem falsche Münzen zu Händen kommen, oder wer sonst von deren Umlaufe zuverläßige Nachricht erhält, der ist zur unverzüglichen Anzeige davon an die Obrigkeit verbunden.

§. 262. Wer nicht nur diese Anzeige unterläßt, sondern auch die ihm zu Händen gekommene falsche Münzsorten wissentlich weiter ausgiebt, der soll um den vierfachen Betrag derselben, und überdies mit einer Geldbuße von

fünf

fünf bis funfzig Thaler, oder mit Gefängniß auf 8 Tage bis 6 Wochen bestraft werden.

§. 263. Wer die im Lande gangbaren Münzsorten beschneidet, abfeilet, oder durch andere Künste deren Gehalt schmälert, der soll den zehnfachen Betrag des sich dadurch verschafften unrechtmäßigen Gewinnes zur Strafkasse erlegen, und nach Verhältniß des angerichteten Schadens, zwei- bis vierjährige Zuchthaus-Strafe leiden.

§. 265. Wer zum Nachtheile und wider ein Verbot des Staats, landesherrliche Münzsorten einschmelzet, wird um den vierfachen Betrag des dabei gesuchten Gewinnes fiscalisch bestraft.

§. 266. Wer verrufene Scheide- oder andre schlechte Münzsorten aus Gewinnsucht in das Land einführt und verbreitet, der soll mit Confiscation derselben und dem Ersatze des doppelten Betrages der eingebrachten Summe bestraft werden."

Ferner aus der Verordnung, wegen Bestrafung der Diebstähle und ähnlicher Verbrechen, vom 26. Februar 1799. der §. 30., wo es heißt:

„Gleichmäßig hat es wegen derjenigen, welche falsches Geld, Münzen, Kassenbeutel oder Urkunden verfälschen, Stempel oder Siegel nachmachen, oder ähnliche Betrügereien verüben, zwar für jetzt annoch bei den im allgemeinen Landrecht enthaltenden Bestimmungen sein Bewenden, jedoch müssen die Gerichte bei kleinern Vergehungen zugleich auf körperliche Züchtigung, und statt der Zuchthaus- oder Festungsstrafe auf Einsperrung in eine Besserungs-Anstalt, und bei schweren Verbrechen jederzeit mit darauf erkennen, daß der Verbrecher nach geendigter Strafzeit auf so lange in ein Arbeitshaus gebracht werde, bis man von seiner Besserung versichert und überzeugt ist, daß seine Entlassung keine gefährliche Folgen haben werde," hierdurch nicht nur in Erinnerung gebracht, sondern auch jedermann gewarnt, sich alles falschen Münzens und der Verbreitung falscher Münzen gänzlich zu enthalten, bei Vermeidung der vorstehend wörtlich aufgeführten gesetzlichen Strafen. Zugleich aber werden sämmtliche Landräthe, Magistrate und sämmtliche sonstige Polizei-Behörden hiermit gemessenst angewiesen, auf die Verfertiger oder Verbreiter falscher Münzen genaue Aufsicht zu halten, und wenn sie einen dergleichen falschen Münzer oder aber ermitteln sollten, daß jemand sich mit der Verbreitung falscher Münzen befasse, sofort die nöthigen Maaßregeln zu ergreifen, daß der Verbrecher zur gefänglichen Haft gebracht, und den Gerichten zur Bestrafung mit den aufgenommenen summarischen Verhandlungen überliefert werde, von jedem vorgekommenen Fall aber, mit Beifügung einer Abschrift der summarischen Verhandlungen, sofort anhero zu berichten.

Uebrigens wird, in Gefolge eines auf Allerhöchste Festsetzung beruhenden Rescripts des Königl. Justiz-Ministerii vom 8. December 1803., dem Publico zugleich eröffnet, daß einem jeden Denuncianten, welcher falsche Münzen zum gericht-

gerichtlichen Beschlage befördert, und den Einbringer zur Untersuchung anzeigt, zwei Thaler guten Geldes von jedem hundert Thaler falschen Geldes, welches durch seine Angabe beschlagen, und wovon der Einbringer des Vergehens überführt und rechtskräftig zur Strafe gezogen worden ist, als Belohnung ausgesetzt werden sollen; in dem Falle aber, daß nur falsches Geld entdeckt und beschlagen wird, ohne daß der Denunciant den Einbringer anzuzeigen weiß, dem Denuncianten ein halbes Procent zur Belohnung verabreicht werden, welches jedoch nur dann statt finden soll, wenn der gesetzliche Denuncianten-Antheil sich nicht so hoch beläuft.

Liegnitz, den 24. July 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. 2d Roscr. 81. Juny c.

No. 128. Die Privat-Theater und Privat-Komödien betreffend.

Es sind höhern Orts über Privat-Theater und Privat-Komödien folgende Grundsätze festgestellt worden:

1) Privat-Komödien, zu welchen einem Jeden auf oder ohne Einlaßkarte der Zutritt gestattet ist, sind ohne vorgängige Erlaubniß der Orts-Polizei-Behörde, und ohne polizeiliche Aufsicht auf Ordnung, Ruhe und Sittlichkeit nicht zuläßig.

2) Zu den von Personen aus gebildeten Ständen vor einer geschlossenen Gesellschaft aufzuführenden Privat-Komödien, bedarf es dagegen weder der polizeilichen Erlaubniß, noch der polizeilichen Aufsicht, insofern letztere nicht ausdrücklich erbeten, oder durch vorgefallene Excesse nothwendig geworden ist, oder endlich sich blos auf Erhaltung der Ordnung und Ruhe außerhalb des Hauses beschränkt.

3) Privat-Komödien sind Personen geringen Standes, aus der ungebildeten, besonders der dienenden Klasse, so wie den Handwerks-Gesellen und Lehrlingen, ohne vorgängige polizeiliche Genehmigung und angemessene polizeiliche Aufsicht auf Ruhe, Sittlichkeit und Ordnung, nicht zu gestatten, und wenn sie zugelassen werden sollten, weder in Häusern, worin Tanzböden, Kaffee-, Wein-, Branntwein- und Bier-Schänken, oder andere öffentliche Wirthschaften gehalten werden, noch über die gewöhnlichen Polizeistunden hinaus zu dulden.

Die polizeiliche Erlaubniß darf aber hierzu überhaupt nur in ganz besondern Fällen, mit Rücksicht auf Vermeidung der Hintenansetzung der Berufs-Geschäfte, und nur Personen von anerkannter guter Sittlichkeit und Aufführung, so wie zu Stücken, die in eben dieser Beziehung sich empfehlen, ertheilt werden, und liegt es dabei der Polizei-Behörde ob, sich zuvor der Zustimmung derjenigen zu vergewissern, unter deren Gewalt oder in deren Lohn und Brodt

die

die an der Darstellung Theil nehmenden stehen; so wie die Polizei auch endlich darauf zu sehen hat, daß als Zuschauer nur Personen zugelassen werden, welche keine Besorgnisse für Ruhe, Ordnung und Sittlichkeit erregen.

In den seltenen Fällen, in welchen solche Vorstellungen ausnahmsweise zugelassen werden können, dürfen sie weder gegen Erlegung eines Eintrittgeldes, noch öffentlich gegeben werden.

4) In allen Städten ist in Ansehung der Gymnasiasten und Schüler die bestimmte Anordnung zu treffen, daß denselben die thätige Theilnahme an Privat-Theatern und den daraus hervorgehenden, für sie völlig verderblichen Zerstreuungen schlechthin nicht anders, als auf die, nur für jede einzelne Vorstellung gültige, ausdrückliche schriftliche Erlaubniß ihres Vaters oder Vormundes, und wenn diese sich nicht am Ort befinden, des Directors des Gymnasiums oder Vorstehers der Schule, gestattet werde. Demnächst ist

5) die Sittlichkeit und Geschmacks-Bildung der Unternehmer von Privat-Theatern zuvor zu prüfen, und die Uebernahme derselben nur denjenigen zu gestatten, welche in beiden Beziehungen sich völlig ausweisen.

6) Sind die aufzuführenden Stücke in eben der Art, wie die für öffentliche Bühnen bestimmten, einer vorgängigen Censur zu unterwerfen, und endlich

7) sind Vorstellungen weder bei Privat Theatern, noch bei einzelner Aufführung eines Stückes, in Kaffeehäusern, auf Tanzböden oder andern öffentlichen Versammlungsorten der geringen Stände nachzugeben, indem sie dadurch öffentlich werden würden.

Die Herren Landräthe, so wie die Magisträte Unsers Verwaltungs-Bezirks, haben in vorkommenden Fällen sich hiernach genau zu achten.

Liegnitz, den 30. July 1821.

Königlich Preußische Regierung.

I. P. 603. May c.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Anweisung.

Auf Befehl Sr. Majestät des Königs soll von der General-Ordens-Commission eine neue Ausgabe der Ordens-Liste für das Jahr 1822. veranstaltet werden. Vor dem Druck derselben bedarf jedoch das in der gedruckten Liste vom Jahre 1817. enthaltene Verzeichniß von den Inhabern des Militair-Ehrenzeichens erster und zweiter Klasse, alter und neuer Art, einer durchgängigen Berichtigung, welche nur allein dadurch bewirkt werden kann, daß sämmtliche Truppentheile der Königl. Armee, von den noch im Dienst stehenden

den Inhabern dieser Ehrenzeichen, und sämmtliche Königl. Civil-Behörden, von den in ihren Bezirken versorgten und von den sich darin aufhaltenden verabschiedeten und inactiven Besitzern derselben, vollständige Verzeichnisse aufnehmen und den ihnen vorgesetzten obersten Militair- und Civiel-Behörden, zur Beförderung an die General-Ordens-Commission, einreichen.

Zu dem Ende werden die sämmtlichen Untergerichte in dem Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts hierdurch angewiesen: ein solches ausgefülltes Verzeichniß, nach Anleitung des am Ende beigefügten Schema, in Ansehung derer bei ihnen befindlichen Inhaber der Militair-Ehrenzeichen erster und zweiter Klasse, alter und neuer Art, unverzüglich anfertigen zu lassen, und solches unfehlbar und spätestens bis zum ersten September d. J. an das unterzeichnete Königl. Ober-Landes-Gericht einzureichen.

Dabei wird den Untergerichten die möglichste Genauigkeit und Vollständigkeit bei Anfertigung dieser Verzeichnisse um so mehr zur Pflicht gemacht, da in die auf den Grund derselben zusammen zu stellende neue Liste nur die in jenen Nachweisungen verzeichneten Individuen aufgenommen werden sollen.

Breslau, den 13. July 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Verzeichniß

der Inhaber des Militair-Ehrenzeichens Klasse Art, in dem

Nummer.	Vor- und Zunamen.	Charakter.	Alter Jahre	Vaterland	Erwarb das Ehrenzeichen im Jahr.	Erwarb das Ehrenzeichen im Regiment.	Jetziges Verhältniß	Hat ein Besitz-Zeugniß von dem Ober-Kriegs-Collegio, oder dem Kriegs-Departement	Hat ein Besitz-Zeugniß von der General-Ordens-Commission

Bemerkung. Nach diesem Schema werden von jeder Art der Ehrenzeichen besondere Listen anzufertigen seyn. Es sind hierbei folgende Arten von Ehrenzeichen zu unterscheiden:

1) Das Militair-Ehrenzeichen 1ster Klasse alter Art, oder die goldene Verdienst-Medaille mit dem Namenszuge des Königs Friedrich Wilhelm II. und der Jahreszahl 1793. Sie wird an einem ganz schwarzen Bande getragen.

2) Das

2) Das Militair-Ehrenzeichen 2ter Klasse alter Art, oder die silberne Verdienst-Medaille. Sie hat mit der vorhergehenden ein gleiches Gepräge und Band.
3) Das Militair-Ehrenzeichen 1ster Klasse neuer Art, ist eine goldene Medaille mit dem Namenszuge des Königs Friedrich Wilhelm III, welche an einem schwarzen, weiß-geränderten Bande getragen wird. Seit dem Jahre 1814. wird statt dieser Medaille
4) ein silbernes Kreuz an gleichem Bande wie No. 3. verliehen.
5) Das Militair-Ehrenzeichen 2ter Klasse neuer Art besteht in einer silbernen Medaille mit dem Namenszuge des Königs Friedrich Wilhelm III. und wird am Bande des vorhergehenden Ehrenzeichens getragen.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Die von dem M. Oettel zu einer Diöces-Bibliothek für den 2. Superintendentur-Bezirk, Laubaner Kreises, geschenkten Erziehungs-Schriften.

Der vormalige privatisirende Gelehrte M. Karl Christian Oettel zu Wigandsthal, welcher den 26. Februar 1819. daselbst verstorben, hat aus seiner Büchersammlung alle Schriften pädagogischen Inhalts, in 300 größern und kleinern Bänden bestehend, zu Anlegung einer Diöces-Bibliothek für den zweiten Superintendentur-Bezirk Laubanschen Kreises legirt. Möge die löbliche Absicht des Verstorbenen, die Geistlichen und Jugendlehrer des genannten Sprengels, durch Benutzung dieser Büchersammlung mit manchen heilsamen Ideen über das Erziehungswesen bekannt zu machen, nicht unerreicht bleiben! Liegnitz, den 23. July 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Empfehlung.

Zur Beförderung des Gesangunterrichts in den Elementarschulen können wir die so eben erschienene Sammlung von

„Ein Hundert und zwanzig ein-, zwei-, drei- und vierstimmigen Lie-
„dern, zur Vermeidung der geschriebenen Notenbücher, ausgewählt,
„für Kinderstimmen eingerichtet und in 3 Heften herausgegeben, von
„dem Breslauschen Schullehrer-Verin, Breslau 1821."

der Zweckmäßigkeit und Wohlfeilheit wegen hierdurch empfehlen.

Liegnitz, den 1. August 1821.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 31.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 32.

Liegnitz, den 11. August 1821.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 10te Stück enthält:

a) Die Erklärung vom 3. Juni 1821., wegen Bestrafung der von den gegenseitigen Unterthanen in den Königl. Preußischen und Kurfürstlich-Hessischen Gebieten begangen werdenden Forstfrevel;

b) Das Gesetz, die Verleihung des Bergeigenthums auf Flötzen betreffend. Vom 1. Juli 1821;

c) Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 7. Juli 1821., die Bestrafung der Studirenden, welche unerlaubte Verbindungen unterhalten, betreffend;

d) Die Erklärung wegen der zwischen der Königl. Preußischen und der Fürstlichen Regierung älterer Linie Reuß von Plauen abgeschlossenen Uebereinkunft, in Betreff der gegenseitigen Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen. Vom 9 Juli 1821.;

Das 11te Stück enthält:

a) Den Tarif, nach welchem das Fährgeld für das Uebersetzen mit der Fähre über die Peene bei Pinnow bezahlt wird. Vom 5. Juli 1821.;

b) Das Gesetz wegen Anwendung des Ediktes vom 14. September 1811., die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend, und der späteren darüber erlassenen Gesetze, auf die Ober- und Nieder-Lausitz und das Amt Senftenberg. Vom 21. Juli 1821.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 129. Die Beförderung der nach Orten des platten Landes bestimmten Briefe betreffend.

Nachstehende Circular-Verfügung des Königl. Hochlöbl. General-Post-Amts wird hierdurch zur Kenntniß der betreffenden Interessenten gebracht.

Liegnitz, den 6. August 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 139. August c.

Circulare an sämmtliche Königliche Postämter.

Das General-Post-Amt hat die Bemerkung gemacht, daß die Post- und Postwärter-Aemter bei Bestellung der mit der Post eingehenden, nach Orten des platten Landes bestimmten Briefe, nicht überall ein richtiges Verfahren beobachten. Es giebt daher hierüber zur allgemeinen Richtschnur folgende Bestimmungen:

I. Wegen derjenigen Briefe, die nach Orten bestimmt sind, welche auf der Poststraße liegen, und die durch die Schirrmeister und Postillons bestellt werden können, müssen die Vorschriften der Post-Ordnung Abschn. III. §. 28. und 29. aufs genaueste befolgt werden.

II. Wegen derjenigen Briefe, welche an Landbewohner gerichtet sind, die solche regelmäßig aus dem Post-Comtoir abholen lassen, oder ein für allemal erklärt haben: ihre Briefe selbst abzufordern oder gelegentlich abfordern zu lassen, bleibt es bei der desfallsigen Einrichtung.

III. Alle übrigen Briefe aufs Land müssen die Post- und Postwärter-Aemter sich bemühen, soweit als möglich gelegentlich zu bestellen. In kleinen Städten ist solches bei gutem Willen auf mannichfache Weise, besonders an den Wochenmärkten und Sonntagen möglich. Diejenigen Briefe, welche den Empfängern durch Gelegenheit nicht zuzustellen gewesen sind, werden von 8 zu 8 Tagen sämmtlich durch einen besondern Boten abgesandt. Der Bote erhält einen Lohn von 4 guten Groschen für die Meile. Diesen Lohn berechnet das Post- oder Postwärter-Amt für den ganzen von dem Boten zu machenden Weg, repartirt solchen verhältnißmäßig auf sämmtliche ihm zur Bestellung gegebenen Briefe, und bemerkt auf der Rückseite jedes einzelnen Briefes, den Theil des Botenlohns, welcher auf denselben fällt. In dem Brief-Manuale wird von den auf diese Weise zu bestellenden Briefen jedesmal eine förmliche Nachweisung angefertigt, aus welcher der Name und Wohnort der Empfänger, das auf jedem Briefe haftende Porto und der darauf fallende Antheil des Botenlohns, deutlich hervorgehen muß. Daß die Nachweisung ordnungsmäßig geführt wird, damit darauf bei vorkommenden Beschwerden zurückgegangen werden kann, darauf haben die Post-Inspektoren, und bei den Postwärter-Aemtern auch die vorgesetzten Postmeister, bei ihren Revisionen genau zu achten.

Wo die Post-Aemter durch Mitwirkung der Kreis-Behörden für eine prompte und kostenlose Bestellung der Landbriefe gesorgt haben, verbleibt es bei den desfalls bestehenden Einrichtungen.

Berlin, den 25. Juli 1821.

Königl. Preuß. General-Post-Amt.
Nagler.

In

In Bezug auf Unsere Bekanntmachung vom 22. September 1817, wonach damals unter den Städten des hiesigen Regierungs-Bezirks blos Glogau zur Einführung der in der General-Instruktion vom 12. July 1817. vorgeschriebenen Aufenthalts-Karten für geeignet erachtet worden war, (Seite 372 — 376 des hiesigen Amtsblatts von 1817) bringen Wir hiermit zur Kenntniß des Publikums: No. 130. Die Einführung der Aufenthalts-Karten in Grünberg betreffend.

daß nunmehr auch für die Stadt Grünberg der Gebrauch der Aufenthalts-Karten angeordnet worden ist.

Hienach haben Reisende, die zu Grünberg länger als zwei Tage verbleiben wollen, sich zu achten.

Liegnitz, den 27. July 1821.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

I. P. No. 827. April c.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Kandidat der Mathematik Manger, ward als Regierungs-Vermessungs-Conducteur angestellt.

Der Chirurgus Schreiber zu Pilgramsdorf erhielt die Approbation als praktischer Wundarzt und Geburtshelfer.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Historische Nachrichten aus dem Liegnitzschen Regierungs-Departement für den Monat Juli 1821.

Feuersbrünste:

Am 30. Juny d. J. brannte in Koltzig eine Bauer-Nahrung und 7 Kutschner- und Häuslerstellen ab.

Am 9. July ging die neu erbaute Mühle des Bauer Gottwald zu Arnsdorf, Hirschbergschen Kreises; am 19. eine Hofegärtnerstelle zu Arnsdorf, Liegnitzschen Kreises, und am 21. zu Ronn, in demselben Kreise, die herrschaftliche Brau- und Branntweinbrennerei nebst Stallungen und Kohlen-Remise in Rauch und Flammen auf.

Am 28. Juny und 5. July wurden zu Hohenliebenthal, im Schönauschen Kreise, zwei Leerhäuslerstellen eingeäschert. Am 21. July wurde das Haus des Gerichtsschreibers Schabert zu Alt-Reichenau, Bolkenhaynschen Kreises, durch Blitzstrahl entzündet, der auch eine Kuh tödtete.

Selbst gemordet haben sich 8 Personen. Eines unnatürlichen Todes starben 17 Personen, worunter 7 Kinder befindlich, die theils ertrunken, und theils überfahren sind. Ein Mädchen fand beim unvorsichtigen Sandgraben durch

durch den Herabsturz des Randes der Sandgrube ihren Tod. Einige Personen ertranken beim Baden. Mögen solche wiederholte Unglücksfälle zur Warnung für andere dienen, und den Polizei-Behörden zur Aufforderung gereichen, das Mögliche zu deren Abwendung zu thun!

Verdienstliche Handlungen.

Der Lehrling der Chirurgie Heinrich Hippe, und der Töpfer-Lehrling Franz Hoffmann zu Schömberg, retteten den dreijährigen Sohn des Töpfermeisters Franz Martin das Leben, indem sie, in der Entfernung gewahrend, daß dieser Knabe von dem Stege in den Mühlgraben gefallen, herbeieilten und ihn herauszogen. Ohne diese Dazwischenkunft wäre das Kind ein unvermeidliches Opfer des Todes geworden, weil sein Kopf zwischen zwei Steinen auf dem Grunde des Grabens eingeklemmt war, und das Wasser mehrere Fuß hoch über den Knaben wegging.

Kirchen- und Schul-Wesen.

Die beiden Dominien und Gemeinden zu Ober- und Nieder-Lichtenau, Laubanschen Kreises, haben ein neues zweckmäßig eingerichtetes massives Schulhaus, nebst einer Scheune, für den Schullehrer aus eignen Mitteln und ohne anderweite Unterstützung erbauet. Ohne die Fuhren und Handdienste, so wie das erforderliche Bauholz und die Steine in Anschlag zu bringen, ist ein baarer Kosten-Aufwand von 899 Rthlr. 13 Gr. 9 Pf. nothwendig geworden.

Gern geschieht dieses wohlthätigen Bestrebens der Dominien und Gemeinden zu Ober- und Nieder-Lichtenau, um das Wohl und die Erziehung ihrer Jugend, in diesen Blättern einer rühmlichen Erwähnung.

Liegnitz, den 3. August 1821.

Wohlthätigkeits-Aeußerung.

Der Wirthschafts-Inspektor Hoffmann zu Jauer hat der katholischen Dorfschule zu Pansdorf, Liegnitzschen Kreises, ein Capital von 100 Rthlr. geschenkt.

Betreffend das Choral-Melodien-Buch vom Conzertmeister Fischer.

Wir sind durch das Königl. Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten veranlaßt worden, auf das von dem Organisten Conzertmeister Fischer zu Erfurth herausgegebene, bei Perthes in Gotha in diesem Jahr erschienene Choral-Melodien-Buch, vierstimmig gesetzt, mit Vor- und Zwischenspielen versehen, aufmerksam zu machen, und dieses Werk, welches mit Beifall aufgenommen worden ist, wohlhabenden Kirchen-Aerarien, nach dem Wunsche des Herausgebers, hierdurch zu empfehlen.

Breslau, den 17. July 1821.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 32.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 33.

Liegnitz, den 18. August 1821.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landesgerichte.

Die für das letzte Semestre vom 1. Dezember bis ultimo May 18$\frac{20}{21}$ nach §. 99. der Kriminal-Ordnung, von den Inquisitoriaten und zu Kriminal-Untersuchungen berechtigten Untergerichten des hiesigen Departements eingereichten Prozeß-Tabellen, haben, bis auf das auch hierin sich vortheilhaft auszeichnende Inquisitoriat zu Liegnitz, wegen deren Unvollständigkeit und Mängel in der genauen und richtigen Ausfüllung des zu dergleichen Prozeß-Tabellen pag. 238. der Kriminal-Ordnung vorgeschriebenen Schema, hier vielfältig mühsam zusammen zu tragende Ergänzungen nöthig gemacht. An dieser großen Arbeits-Erschwerung der hiesigen Kriminal-Registratur sind nur die Untergerichte, welche den obgedachten Vorschriften nicht gehörig Genüge leisten, schuld, und haben diese daher in der Folge zu gewärtigen, daß die unbrauchbar eingeschickten Tabellen ihnen auf ihre Kosten zur Ergänzung und Verbesserung mit Ordnungsstrafen werden remittirt werden. Prozeß-Tabelle über die Criminal-Untersuchungen.

Damit ihnen nicht die nöthigen Notizen über die jedesmalige Lage der Untersuchungen zur gehörigen Ausfüllung der Prozeß-Tabellen, auch ohne der etwa nicht zur Hand habenden Akten fehlen, ist es nöthig, daß die Inquisitoriate und Untergerichte über die Criminal-Untersuchungen Prozeßlisten, in der anwendbaren Art, nach Anleitung derjenigen besonders führen, welche für die Civil-Registraturen pag. 295. des Anhangs zum 2ten und 3ten Theil der Allgemeinen Gerichts-Ordnung vorgeschrieben sind, die,

Pp wenn

wenn bei deren Führung, Fleiß und Accuratesse beobachtet wird, die Adhibirung der öfters fehlenden Acten entbehrlich macht. Die Haltung einer solchen Prozeßliste wird hiermit vorgeschrieben, und um so weniger von jetzt an den bisherigen Mängeln in den eingereichten Criminal-Prozeß-Tabellen nachgesehen werden.

Glogau, den 1. August 1821.

Der Criminal-Senat des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Verordnungen auswärtiger Behörden.

Bekanntmachung wegen öffentlich meistbietenden Stabholz-Verkaufs.

Es sollen folgende ausgearbeitete eichene Stabhölzer:

1) auf der Scheidelwitzer Holzablage	22	Rinken	217	Stäbe	Kronengut,	
	1	"	93	"	Wrakholz,	
2) im Leubusser Forst-Revier Forst-Inspektion Stoberau .	13	"	—	"	gutes,	
und	—	"	120	"	Wrak,	
3) a. im Rimkauer Forst-Revier am Praukauer Oderdamm ohnfern des Oderstrohms . .	9	"	$20\frac{5}{12}$	"	gutes,	
	4	"	$103\frac{7}{12}$	"	Wrak,	
b. im Schöneicher Forst-Revier auf der Domsener Ablage .	2	"	186	"	Kronengut,	
zusammen	53	Rinken	244	Stäbe		

öffentlich meistbietend verkauft werden. Hierzu ist der Licitations-Termin auf den 12. September d. J. Vormittags um 9 Uhr auf dem hiesigen Regierungshause vor dem Regierungs-Secretair l'Hiver angesetzt worden.

Kauflustige werden zu diesem Termin eingeladen, und können die Stabhölzer inzwischen an Ort und Stelle besehen, auch die Verkaufs-Bedingungen bei dem betreffenden Forstbeamten und hier in Unserer Domainen- und Forst-Registratur eingesehen werden.

Der Zuschlag auf das Meistgebot wird Unserer Genehmigung vorbehalten. Breslau, den 4. August 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Ver-

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Wohlthätigkeits-Aeußerung.

Die drei vereinigten evangelischen Kirchgemeinden Alt-Kemmnitz, Hindorf und Neu-Kemmnitz, Hirschbergschen Kreises, haben ihren Seelsoger, Herrn Pastor Böhm, einen Beweis der Liebe und Anhänglichkeit dadurch gegeben, daß sie ihm statt des unsichern Ertrages der Offertorien, eine bestimmte Summe von 100 Rthlr. jährlich ausgesetzt, und die Beiträge hierzu unter sich repartirt haben.

Indem Wir diesen Beschluß der genannten Gemeinden gern hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, bezeugen Wir denselben zugleich Unsre Zufriedenheit hierüber, und können dabei den Wunsch nicht unterdrucken, daß auch andere Gemeinden durch dieses Beispiel sich veranlaßt finden mögen, auf eine solche oder ähnliche Weise das Einkommen ihrer Seelsorger sicher zu stellen.

Liegnitz, den 10. August 1821.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Der Wasserstand in der Oder.

Das Wasser hatte bis zum 18. Juni am Pegel zu Glogau 4 Fuß 8 Zoll gestanden, bis zum 4. Juli war dasselbe bis 13 Fuß gewachsen, dann nach und nach wieder bis auf 4 Fuß gefallen, und aufs neue bis zu 10 Fuß 3 Zoll gestiegen.

Am 25. July stand es 5 Fuß 4 Zoll, und am 31. July 9 Fuß 2 Zoll.

Am Neusalzer Pegel war der Wasserstand:

den 6. July	12 Fuß	3 Zoll,
den 20. —	6 —	4 —
den 23. —	5 —	3 —
den 31. —	8 —	5 —

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 33.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 34.

Liegnitz, den 25. August 1821.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

Indem Wir sämmtliche Herren Landräthe Unsers Verwaltungsbezirks hierdurch veranlassen, sich die Vorschriften der Instruction vom 30 Juny 1817. und alle seitdem durch das Amtsblatt oder sonst in Heeres-Ersatz-Angelegenheiten ergangene Bestimmungen ins Andenken zurückzurufen, fordern Wir dieselben auf, mit den betreffenden Herren Landwehr-Bataillons-Commandeuren solche Abreden zu nehmen, damit alle Vorarbeiten zum diesjährigen Heeres-Ersatz bis zum 15. October d. J. beendiget seyn können, und nichts entgegen steht, von diesem Zeitpunkt ab, mit der wirklichen Aushebung vorzugehen.

No. 131 Die Aushebung der Ersatzmannschaften pro 1821 betreffend.

Ungeachtet dessen, daß mehrere Kreise erst in diesen Tagen mit den erforderlichen Formularen zu den Stammrollen versehen worden sind, weil die frühern verbraucht waren, und daß muthmaßlich mehrere der Herren Landwehr-Bataillons-Commandeure an der Herbst-Waffenübung des 5ten Armee-Corps Theil nehmen, wird doch ein Zeitraum von zwei Monaten ausreichen, um erschöpfend vorzukehren, was der Zweck erheischt.

Auch in diesem Jahre empfehlen Wir den Herren Landräthen, ihr Augenmerk besonders auf die ihrer Aufsicht anvertrauten Städte zu richten, damit auch dort die Aufnahme aller Militairpflichtigen mit größter Unpartheilichkeit und Genauigkeit vollzogen, und nicht, wie wohl vorgekommen ist, lediglich den Unterbedienten überlassen wird. Zu dem Ende sind die Bezirksvorsteher anzuhalten, sich sorgfältig davon zu unterrichten, was für Militairpflichtige in dem ihrer Aufsicht untergebenen Bezirke sich aufhalten, und dieselben zu verpflichten, an den zur Besichtigung der jungen

Leute bestimmten Orten und Tagen sich mit diesen einzufinden, um über deren Geburtsort, und worauf es sonst ankommt, richtige Auskunft zu geben, damit nicht Fälle sich wieder ereignen, wo die Bezirksvorsteher mit Unbekanntschaft dessen, worüber sie Auskunft geben sollen, sich entschuldigen, oder ununterrichtete Bürger deren Stelle vertreten, oder wohl gar auf sich warten lassen.

Zu den Herren Geistlichen dürfen Wir vertrauen, daß, in soweit sie zu richtiger Führung der Stammrollen beizutragen haben, es ihnen anliegen wird, zeitgemäß allen bezüglichen an sie ergehenden Aufforderungen zu genügen. Liegnitz, den 19. August 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 132. Auf Inactivitäts-Gehalt gesetzte Gensdarmen-Offiziere sind von der Communal-Abgabe befreit.

Auf Veranlassung des unten benannten Königl. General-Commando, wird nachfolgende Allerhöchste Bestimmung zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Liegnitz, den 21. August 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 27. v. M. haben des Königs Majestät zu bestimmen geruhet, daß die in Folge der neuen Organisation der Gensdarmerie aus derselben ausgeschiedenen Offiziere, den mit Inactivitäts-Gehalt ausgeschiedenen Offizieren der Garnison-Bataillone ganz gleich zu setzen sind, das ihnen bis zur anderweiten Bestimmung ausgesetzte Einkommen also ebenfalls als Inactivitäts-Gehalt zu betrachten und der Communal-Prozent-Abgabe nicht zu unterwerfen ist, welches ich hiemit den betreffenden Interessenten im Bereich des 5ten Armee-Corps zur Kenntniß bringe. Posen, den 10. August 1821.

Der kommandirende General des 5ten Armee-Corps Fr. v. Röder.

No. 133. Wegen Verdingung der bei der Regierung erforderlichen Schreibmaterialien, so wie des Druckpapiers zum Amtsblatt.

Wir haben beschlossen, das Papier-Bedürfniß für das Jahr 1822, sowohl zum Verbrauch bei der unterzeichneten Regierung, als auch zum Abdruck des Amtsblatts und des dazu gehörenden öffentlichen Anzeigers, unter Zusicherung baarer Bezahlung gleich nach Eingang der Liquidation, demjenigen in Entreprise zu geben, der das beste Fabrikat um die verhältnißmäßig billigsten Preise zu liefern sich erbietet.

Indem Wir bemerken, daß

1) zum Verbrauch bei der Regierung

6	Ries	Rechnungs-Papier,	
45	„	Relations	„
12	„	Brief	„
125	„	groß	Kanzlei „
170	„	klein	Kanzlei „
160	„	groß	Konzept „
45	„	klein	Konzept „

18 Ries

18 Ries Acktendeckel Papier,
45 „ Umschlag „
30 „ Pack „

2) zum Abdruck des Amtsblatts und des öffentlichen Anzeigers:

90 Ballen groß Format } Druckpapier
81 „ kleines „ }

erforderlich sind, fordern Wir die zur Uebernahme dieser Lieferungen geneigten Papier-Fabrikanten und Händler hiermit auf, mittelst Beifügung doppelter Probe-Bogen von jeder Gattung des gedachten Papier-Bedürfnisses, und Bezeichnung der Preise, über die Bedingungen unter denen sie die Lieferung übernehmen wollen, spätestens binnen 4 Wochen sich schriftlich gegen Uns zu erklären.

Gleichergestalt und unter gleichen Bedingungen soll auch die Lieferung der übrigen Schreibmaterialien-Bedürfnisse, bestehend in

25,500 Stück Federposen,
1,000 Stangen fein } Siegellack,
1,200 desgl. ordinaires }
60 Schachteln große } Oblaten
200 dergl. kleine }
576 Stück Blei- } Stifte,
528 „ Roth- }

für das Jahr 1822. in Entreprise gegeben werden; daher an die zur Uebernahme geneigten Fabrikanten und Händler eine gleiche Aufforderung hiermit ergeht. Liegnitz, den 19. August 1821.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

I. P. 1461. Juny
II. F. 560. July c.

Verordnungen des Königl. Preuß. Consistorii für Schlesien.

Wir haben den Candidaten der Theologie:

Adolph Butzky,
Herrmann Halke, und
Adolph Schetz,

nach bestandener Prüfung das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte, nachstehenden Candidaten aber, als:

Johann Gottlieb Besser in Bollentschine bei Oels,
Ernst August Wech, in Groß-Moldau bei Namslau,
Franz Nagel, in Freyhan,
Friedrich Moritz Göbel } in Breslau,
Heinrich Göbel }
August Friedr. Wilhelm Donat, in Metschlau bei Neustädtel,

Jo-

Joachim Gottlieb Jüngling in Breslau,
C. F. Berger in Breslau,
C. F. Juling in Klein-Tschieurkowe bei Freyhan,
Julius Berg in Stroupitz bei Haynau,
Heinrich August Menzel in Schweidnitz,
Carl Gottlieb Menzel in Breslau,
Wilhelm Fröhlich in Schlawa bei Gr. Glogau,

die Erlaubniß zum Predigen ertheilt, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Breslau, den 21. July 1821.

Königliches Preuß. Consistorium für Schlesien.

Verordnungen auswärtiger Behörden.

Verkauf von 250 Stück Eichen.

In dem zum Verkauf des für Königliche Rechnung ausgearbeiteten Stabholzes in den Forst-Inspektionen Stoberau und Wohlau, auf den 12. September d. J. Vormittags um 9 Uhr, auf dem hiesigen Königlichen Regierungs-Hause angesetzten Termine, sollen auch 250 Stück abständiger Eichen im Walddistrickt Hammer, Forstreviers Brische, Forst-Inspektion Hammer, zur Ausarbeitung des Stabholzes, öffentlich meistbietend verkauft werden.

Kauflustige, welche Stabholz für ihre Rechnung ausarbeiten zu lassen wünschen, werden zu diesem Licitations-Termine eingeladen, und können die Verkaufs-Bedingungen in Unserer Domainen- und Forst-Registratur eingesehen werden. Der Zuschlag auf das Meistgebot, wird Unserer Genehmigung vorbehalten. Breslau, den 4. August 1821.

Königl. Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Ober-Landes-Gerichts-Assessor Carl Heinrich Wilhelm August Dietrichs zu Ratibor, ist zum Justiz-Commissarius und Notarius bei dem Königl. Ober-Landes-Gericht von Schlesien zu Breslau bestellt worden.

Der Doktor der Medizin und Chirurgie Neumann zu Glogau, erhielt die Approbation als praktischer Arzt, Operateur und Geburtshelfer.

Der Pastor Hilbenz zu Kosel bei Niesky, ward als Pastor nach Sohland an der Spree, und der Schullehrer Wahn zu Kosel, Glogauschen Kreises, als Organist und Schullehrer nach Alt-Strunz berufen.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 34.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 35.

Liegnitz, den 1. September 1821.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 134. Wegen gerichtlicher Niederlegung der von der Hauptverwaltung der Staats-Schulden im Jahre 1820. für den Amortisations-Fonds eingelöseten Staats-Schuld-Verschreibungen.

Nachstehende Uns von dem Königl. Ober-Präsidio von Schlesien mitgetheilte Bekanntmachung,

die gerichtliche Niederlegung der von der Hauptverwaltung der Staats-Schulden im Jahr 1820. für den Amortisations-Fonds eingelöseten Staatsschuld-Verschreibungen betreffend,

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und dabei bemerkt, daß die darin allegirten Beilagen A bis G in der hiesigen Regierungs-Registratur, und in den Registraturen der Magistrate zu Glogau und Görlitz eingesehen werden können. Liegnitz, den 24. August 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. F. 1244. August c.

Bekanntmachung

die gerichtliche Niederlegung der von der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden im Jahre 1820. für den Amortisations-Fonds eingelösten Staats-Schuld-Verschreibungen betreffend.

Zufolge Verfügung des Königl. Kammergerichts vom heutigen Tage ist die, über die gerichtliche Deposition der im Laufe des Jahres 1820. eingelöseten Staatsschulden-Documente, am 28. v. M. aufgenommene Verhandlung, welche (nebst den darin allegirten Verzeichnissen und der Vollmacht des hiesigen Magistrats auf den Bürgermeister, Regierungsrath v. Bärensprung und die Stadträthe Barthelemy und Hollmann, vom 27. v. M.) wörtlich also lautet:

Verhandelt im Deposital-Zimmer des Königl. Kammergerichts, Berlin, den 28. Juni 1821.

„Durch die Verordnung vom 17. Januar 1820, wegen der künftigen Behandlung des gesammten Staats-Schulden-Wesens, ist bestimmt wor-

worden, daß bis zum künftigen Zusammentreten der reichsständischen Versammlungen, eine Deputation des hiesigen Magistrats mit der, durch die gedachte Verordnung eingeführten Königl. Staats-Schulden-Verwaltungs-Behörde, die, nach Maaßgabe eben dieses Gesetzes eingelöseten Staats-Schulden-Documente, alljährlich nach erfolgtem Rechnungsschlusse in gemeinschaftlichen Verschluß nehmen und für deren abgesonderte und sichere Aufbewahrung bei dem Depositorio des Kammergerichts Sorge tragen solle. Am 3. Junius 1820. hat die Deposition der in dieser Art im Laufe des Jahres 1819 eingelöseten Staats-Schulden-Documente statt gefunden, und nach der Verfügung vom 18. Juni d. J. soll in gleicher Art, in dem heute angesetzten Termine, die Deposition der im Laufe des Jahres 1820. eingelöseten Staats-Schulden-Documente erfolgen. Da jedoch die Rechnungslegung, welche, nach der gedachten Verordnung, der Deposition vorangehen soll, diesmal, durch die neue Einrichtung des Staats-Schulden-Wesens und durch die Abrechnungen mit den Provinzialkassen aufgehalten worden ist; so haben des Königs Majestät, durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 26. Mai 1821. nachstehenden wörtlichen Inhalts:

„Nach Meiner Verordnung vom 17. Januar 1820. Gesetzsammlung Nr. 577., sollen die von der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden, aus den ihr zur Tilgung der Staats-Schuld angewiesenen Amortisations-Fonds, eingelöseten Staats-Schulden-Documente, alljährlich, jedoch erst nach erfolgter Rechnungslegung, in das Depositorium des Kammergerichts niedergelegt werden."

„Da indessen der Rechnungs-Abschluß für das Jahr 1820, durch die Abrechnung mit den Regierungs-Hauptkassen, wegen der, zur Staats-Schulden-Tilgungskasse zu zahlenden Revenüen der Domainen und Forsten, so wie, wegen der aus dem Verkaufe der Domainen gelöseten Gelder, aufgehalten wird; so will Ich, auf den Antrag der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden, hiermit genehmigen, daß schon gegenwärtig — vor der Rechnungslegung — mit dieser Deposition und der öffentlichen Bekanntmachung aller, im Laufe des Jahres 1820. eingelöseten Documente nach Nummern und Lettern, verfahren werde."

Berlin, den 26. Mai 1821.

Friedrich Wilhelm.

An
die Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

„zu genehmigen geruhet, daß mit Deponirung der, im Laufe des Jahres 1820. eingelöseten Staats-Schuld-Verschreibungen und deren öffentlicher Bekanntmachung nach Nummern und Buchstaben, schon vor der Rechnungslegung verfahren werden könne."

„In

„In dem, zu dem erwähnten Zwecke auf heute angesetzten Depositions-Termine gestellten sich:

1) Namens der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden, deren, laut Schreibens vom 10. Juni d. J. bevollmächtigte Mitglieder:
   a) der Königl. Stadtgerichts-Director Herr Beelitz,
   b) der Chef des hiesigen Handlungshauses: Gebrüder Schickler, Herr David Schickler.
2) Namens des hiesigen Magistrats, die durch die producirte Vollmacht vom 27. Juni d. J. bevollmächtigten Mitglieder:
   a) der Bürgermeister Herr von Bärensprung,
   b) der Stadtrath Herr Barthelemy,
   c) der Stadtrath Herr Hollmann.
3) Als Zeugen bei der Verhandlung, die Deputirten der Aeltesten der Kaufmannschaft:
   a) der Banquier Herr Schultze,
   b) der Banquier Herr Pletsch.

Die ad 1 gedachten Deputirten der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden überlieferten die, in den Verzeichnissen aufgeführten:

1) 3143 Stück Staats-Schuld-Scheine, zum Gesammt-Betrage von 1,929,933 Rthlr. 8 Gr. schreibe:
   Eine Million Neun mal Hundert Neun und Zwanzig Tausend Neun Hundert Drei und Dreißig Thaler Acht Groschen.
2) 10 Stück alte Churmärksche Landschafts-Obligationen, zum Gesammt-Betrage von 34,714 Rthlr. 6 Gr. 10 Pf. incl. 10,714 Rthlr. 6 Gr. 10 Pf. Gold, schreibe:
   Vier und Dreißig Tausend Sieben Hundert Vierzehn Thaler, Sechs Groschen, Zehn Pfennige, incl. Zehn Tausend Sieben Hundert Vierzehn Thaler Sechs Groschen Zehn Pfennige Gold.
3) a) 19 Stück Obligationen aus der Anleihe bei Lindenkampf und Olfers in Münster, zum Gesammt-Betrage von 7,371 Rthlr. 10 Gr 3 Pf. schreibe:
   Sieben Tausend Drei Hundert Ein und Siebenzig Thaler, Zehn Groschen, Drei Pfennige.
   b. Eine Schuld-Verschreibung zum Betrage von 5000 Rthlr. schreibe:
   Fünf Tausend Thaler.
4) 58 Stück Domainen-Pfandbriefe, zum Gesammt-Betrage von 58,000 Rthlr. schreibe:
   Acht und Funfzig Tausend Thaler.
5) 360 Stück Obligationen der, bei dem Handlungshause N. M. Rothschild in London negozirten Anleihe vom 31. März 1818. zum Gesammtbetrage von 137,200 L. St. schreibe:
   Ein mal Hundert Sieben und Dreißig Tausend Zwei Hundert Pfund Sterling.

6)

6) 170 Stück Obligationen der, bei dem Handlungshause Wittwe Serrurier et Ueberfeld in Amsterdam, in dem Jahre 1809. negozirten Anleihe, zum Gesammt-Betrage von 170,000 Fl. Holl. schreibe: Ein mal Hundert und Siebenzig Tausend Gulden Holländisch.

Die Herren Comparenten bemerkten hierbei, daß in dem Verzeichnisse zwar 172 Stück Obligationen, zum Gesammt-Betrage von 172,000 Fl. Holl. aufgeführt seyen, daß aber die Nummern 8647. und 8648., welche, in der Hoffnung, daß sie bis zum heutigen Termine noch einkommen würden, mit aufgeführt ständen, da dies nicht geschehen, ausfielen; wodurch der Gesammt-Betrag der Obligationen bis auf 170,000 Fl. Holl. sich ermäßige. Eben dies gelte von der, unter den einzelnen Obligationen aufgeführten Obligation des Assessors Flittner über 700 Rthlr.

Sämmtliche vorstehende Documente, so weit verfassungsmäßig Zins-Coupons dazu ausgefertigt worden, sind ohne dieselben, indem die Zinsen aller bereits eingelöseten und noch einzulösenden Staats-Schulden-Documente, nach der Verordnung vom 17. Januar 1820. den darin angeordneten Staats-Schulden-Tilgungs-Fonds zuwachsen, übergeben.

Diese Documente sind von den Deputirten der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden, den Deputirten des Magistrats und der Kaufmannschaft und den unterzeichneten Gerichtlichen Deputirten durchgesehen, in Littern, Nummern und im Geldbetrage, mit den überreichten Verzeichnissen verglichen und mit denselben übereinstimmend befunden; weshalb die Deputirten, nachdem sie diese Verzeichnisse mit ihrer Namens-Unterschrift versehen, über den richtigen Empfang der darin aufgeführten Staats-Schulden-Documente, im Nominal-Werthe

von	1,929,933 Rthlr.	8 Gr.		
	34,714 „	6 „	10 Pf.	
	12,371 „	10 „	3 „	
	58,000 „	— „	— „	
	2,035,019 Rthlr.	1 Gr.	1 Pf.	
incl.	20,714 „	6 „	10 „	Gold.

schreibe:
Zwei Millionen Fünf und Dreißig Tausend und Neunzehn Thaler, Ein Groschen, Ein Pfennig; incl. Zehn Tausend Sieben Hundert Vierzehn Thaler, Sechs Groschen, Zehn Pfennige Gold:
imgleichen von 137,200 L. St. schreibe:
Ein mal Hundert Sieben und Dreißig Tausend Zwei Hundert Pfund Sterling;
und von 170,000 Fl. Holländisch, schreibe:
Ein mal Hundert Siebenzig Tausend Gulden Holländisch,

quit-

quittiren. Die solchergestalt ausgeantworteten Staats-Schulden-Documente sind, so wie sie übergeben worden, in sechs Convolute getheilt; jedes derselben ist gebunden, in Papier geschlagen, versiegelt und überschrieben; es befinden sich auf jedem Convolute drei Siegel der Haupt-
(L. S.) Verwaltung der Staats-Schulden, und drei Siegel des Magi-
(L. S.) strats Beide sind hierneben abgedruckt.

Die Aufschrift lautet auf allen übereinstimmend:

Eingelösete Staats-Schulden-Verschreibungen, unterworfen den Verbindlichkeiten des Gesetzes vom 17. Januar 1820.

Deponirt den 28. Juni 1821.

Deputirte der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Beelitz. **D. Schickler.**

Deputirte des Magistrats.

v. Bärensprung. **Barthelemy.** **Hollmann.**

Diese Convolute sind übrigens numerirt, auf einem jeden ist der Betrag der darin verschlossenen Staats-Schulden-Documente bemerkt, und zwar:

No. VII. enthält:		
1) Domainen-Pfandbriefe	58,000 Rthlr.	
2) Englische Obligationen		137,200 L. St.
No. VIII.		
1) Münstersche Obligationen	7,371 Rthl. 10 Gr. 3 Pf.	
2) Die Koppysche Obligation	5,000 „ — „ — „	
3) Alte Landschaftliche Obligationen incl. 10,714 Rthlr. 6 Gr. 10 Pf. Gold;	34,714 „ 6 „ 10 „	
4) Holländische Obligationen		170,000 Fl. Holl.
No. IX.		
Staats-Schuld-Scheine	309,115 Rthlr.	
No. X.		
Staats-Schuld-Scheine	855,000 „	
No. XI.		
Staats-Schuld-Scheine	83,818 „ 8 Gr.	
No. XII.		
Staats-Schuld-Scheine	682,000 „	
Summa	2,035,019 Rthlr. 1 Gr. 1 Pf.	

incl. 10,714 Rthlr. 6 Gr. 10 Pf. Gold;

und 137,200 L. Sterl.

und 170,000 Fl. Holl.

Diese, solchergestalt verschlossenen und überschriebenen Convolute sind hierauf in einen eisernen Kasten gelegt, dieser Kasten, in welchem sich die am 3. Juni 1820. deponirten Documente niedergelegt befinden, ist

ist mit einem Hauptschlosse und zweien, sowohl davon als unter sich verschiedenen Vorlegeschlössern versehen.

Alle drei Schlösser sind verschlossen; den Schlüssel zum ersten Vorlegeschlosse haben die unterzeichneten Depositarien, den Schlüssel zum zweiten Vorlegeschlosse die Deputirten der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden, und den Schlüssel zum Hauptschlosse die Deputirten des Magistrats, um ihn im Depositorio des Magistrats aufzubewahren, an sich genommen.

Der auf solche Art verschlossene eiserne Kasten, mit den darin befindlichen Staats-Schulden-Documenten ist hierauf den unterzeichneten Depositarien des Königl. Kammergerichts, von den oben erwähnten Deputirten der Haupt-Verwaltung und des Magistrats, als Deponenten, mit dem Antrage übergeben:

denselben zum Gerichtlichen Depositum anzunehmen, und darin so lange zu behalten, bis künftig die Reichsstände bestimmen werden, was mit diesen eingelöseten Papieren geschehen solle, dergestalt und also, daß solche, weder sämmtlich noch theilweise, Niemandem, als der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden und dem hiesigen Magistrat gemeinschaftlich, oder: den künftigen Reichsständen, zurückgegeben werden könnten.

Unter diesen Verbindlichkeiten ist der verschlossene eiserne Kasten zum Gerichtlichen Depositum des Königl. Kammergerichts angenommen.

Es bitten um eine Ausfertigung dieser Verhandlung nebst deren Anlagen

1) die Deputirten der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden;
2) die Deputirten des Magistrats."

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

Berlitz. D. Schickler.
v. Bärensprung. Barthelemy. Hollmann.
Carl W. I. Schultze. J. G. Pietsch.

a. u. s.

Gedicke. v. Voß. Soullier.
Kammergerichtsrath. Kammergerichtsrath. Rendant.

Vorstehendes wird auf den Grund des Artikels XIV. der Verordnung wegen der künftigen Behandlung des gesammten Staats-Schuldenwesens vom 17. Januar 1820. (Gesetz-Sammlung Nr. 577.) und der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 26. Mai d. J. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 2?. Juli 1821.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Berlitz. Deetz.

Bei

Bei den von Individuen angebrachten, und von Behörden begutachteten Reclamationen gegen zu hohe Klassensteuer waltet oft eine große Unbestimmtheit ob, indem manche sieben Klassen zählen, manche nur den Steuerbetrag angeben, ohne Bestimmung, ob sie Familienväter, oder Einzelne sind. Es ist ein durchaus gleichmäßiges Verfahren nötig, zu welchem gehört: No. 135. Wegen des bei Klassensteuer-Reclamationen von den Behörden zu beobachtenden Verfahrens.

1. Benennung der Klassen wie folgt:
   1ste Klasse
   2te —
   3te —
   obere Zwischen-Klasse
   4te Klasse,
   untere Zwischen-Klasse,
   5te Klasse.
2. Anzeige, ob Reclamant Familienvater oder einzelner Steuernder ist.

Die Uns untergeordneten, hievon betroffenen Behörden haben sich hiernach genau zu achten.

Liegnitz, den 19. August 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. 2. 1261. August c.

Des Königs Majestät haben zu befehlen geruht, daß in einer für das Jahr 1822. zu besorgenden neuen Ordensliste auch die nicht mehr im Militair-Dienst sich befindenden Inhaber der Militair-Ehrenzeichen Ister u. IIter Klasse aufgeführt werden sollen. No. 136. Wegen der von den Inhabern der Militair-Ehrenzeichen einzusendenden Nachrichten.

In Folge dessen, fordern Wir sämmtliche in Unserm Verwaltungs-Bezirk sich aufhaltende und nicht mehr in Militair-Diensten stehende Inhaber der Militair-Ehrenzeichen erster und zweiter Klasse hierdurch auf, binnen 4 Wochen bei ihren landräthl. Behörden, sich zu melden, widrigenfalls sie es sich selbst beizumessen haben werden, wenn sie nicht in die Listen aufgenommen und künftig vorkommenden Falls zum besondern Nachweis ihrer Berechtigung angehalten werden sollten.

Die Herren Landräthe aber werden beauftragt, von den bei ihnen eingehenden diesfälligen Nachrichten besondere Haupt-Listen nach dem beigefügten Schema aufzunehmen, und solche unfehlbar mit Ablauf der gedachten Frist bei Uns einzureichen.

Liegnitz, den 21. August 1821.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

I. m. 47. R. August c.

Ver-

Verzeichniß

der Inhaber des Militair-Ehrenzeichens Klasse Art, in dem

Nummer.	Vor- und Zunamen.	Charakter.	Alter	Vaterland	Erwarb das Ehrenzeichen im		Jetziges Verhältniß	Hat ein Besitz-Zeugniß von	
			Jahre		Jahr.	Regiment.		dem Ober-Kriegs-Collegio, oder dem Kriegs-Departement	der General-Ordens-Commission

Bemerkung. Nach diesem Schema werden von jeder Art der Ehrenzeichen besondere Listen anzufertigen seyn. Es sind hierbei folgende Arten von Ehrenzeichen zu unterscheiden:

1) Das Militair-Ehrenzeichen 1ster Klasse alter Art, oder die goldene Verdienst-Medaille mit dem Namenszuge des Königs Friedrich Wilhelm II. und der Jahreszahl 1793. Sie wird an einem ganz schwarzen Bande getragen.

2) Das Militair-Ehrenzeichen 2ter Klasse alter Art, oder die silberne Verdienst-Medaille. Sie hat mit der vorhergehenden ein gleiches Gepräge und Band.

3) Das Militair-Ehrenzeichen 1ster Klasse neuer Art, ist eine goldene Medaille mit dem Namenszuge des Königs Friedrich Wilhelm III, welche an einem schwarzen, weißgeränderten Bande getragen wird. Seit dem Jahre 1814 wird statt dieser Medaille

4) ein silbernes Kreuz an gleichem Bande wie No. 3. verliehen.

5) Das Militair-Ehrenzeichen 2ter Klasse neuer Art besteht in einer silbernen Medaille mit dem Namenszuge des Königs Friedrich Wilhelm III. und wird am Bande des vorhergehenden Ehrenzeichens getragen.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 35.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 36.

Liegnitz, den 8. September 1821.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 12te Stück enthält:

Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 23. August 1821., betreffend die Königl. Sanction der päpstlichen Bulle, d. d. Rom den 16. Juli d. J., und dann

die Bulle: De salute animarum, lateinisch und in deutscher Uebersetzung.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 137. Die Ausführung der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung und des Gesetzes über die Ablösung der Dienste betreffend.

Da die, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes über die Ausführung der Gemeinheits-Theilungs- und Dienst-Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni d. J., für das Regierungs-Departement Breslau und die altschlesischen und vormals neumärkischen Bestandtheile des Liegnitzschen Regierungs-Departements zu Breslau zu errichtende General-Commission zur Zeit noch nicht ernannt ist; so ist die Erste Abtheilung der hiesigen Königlichen Regierung beauftragt, einstweilen alle neue Anträge auf Gemeinheits-Theilung oder Ablösung von Diensten und Servituten, soweit sie die altschlesischen und vormals neumärkischen Bestandtheile des hiesigen Regierungs-Departements betreffen, anzunehmen, und das Erforderliche nach den Gesetzen zu verfügen.

Bereits ganbare Auseinandersetzungen hingegen müssen so lange von den damit jetzt beschäftigten Behörden fortgesetzt werden, bis sie der neuen, nächstens zu errichtenden General-Commission übergeben werden können, weshalb alle Anträge in solchen schon anhängigen Angelegenheiten an jene Behörden und nicht an die Regierung zu richten sind.

Indem Wir die Einsassen des hiesigen Regierungs-Departements von dieser Bestimmung unterrichten, weisen Wir zugleich diejenigen unter ihnen, welche Anträge auf Dienst-Ablösungen machen wollen, angelegentlichst an, demungeachtet und bis zur Beendigung der Regulirungen, die zeither geleisteten

sterten Dienste und Abgaben ruhig und gehorsam fortzusetzen, widrigenfalls sie sich sonst den, wegen unerlaubter Selbsthülfe in den Gesetzen, und namentlich in §. 157. und 159. Tit. 20 Th. II. des Allgemeinen Landrechts angedrohten Strafen unausbleiblich aussetzen werden, und machen insonderheit zu Vermeidung von Mißverständnissen die Dreschgärtner auf die Bestimmung des §. 2. der Ordnung, wegen Ablösung der Dienste rc. vom 7. Juny 1821., aufmerksam, wornach die Dienste der Dreschgärtner in Schlesien nur mit Einwilligung der dienstberechtigten Gutsherren aufgehoben werden können, die Dreschgärtner daher wider Willen der letztern auf Ablösung ihrer Dienste niemals antragen, und noch weit weniger sich eigenmächtig deren Fortleistung entziehen dürfen.

Die zum Antrage auf Auseinandersetzung der bestehenden Gemeinheiten und auf Ablösung der Dienste berechtigten Einsassen in den oberwähnten Bestandtheilen des Departements, haben sich übrigens zu beruhigen, wenn die Auseinandersetzungen, welche die Separationen und Regulirungen erfordern, nur allmählig von Uns angeordnet und resp. in Vollzug gesetzt werden, weil Unser Departement noch nicht ausreichend mit Oeconomie-Commissarien und Vermessungs-Arbeitern versehen ist, es mithin in den Umständen liegt, wenn für jetzt die Vollziehung der Gesetze vom 7. Juny d. J. sich einigermaßen verzögern und nur langsam von statten gehen dürfte. Sie können sich jedoch überzeugt halten, daß Wir die Ausführung der Gesetze vom 7. Juny d. J. so lange Wir damit beauftragt bleiben, nach Möglichkeit bemüht seyn werden, zu befördern.

Liegnitz, den 4. September 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 74. R. July und No. 1. Septbr. c.

No. 138. Die Ertheilung der Ausgangs-Pässe betreffend.

Es ist bemerkt worden, daß sich die Hausirer und andere Personen, welche ausländische Messen und Märkte beziehen, häufig die erforderlichen Reisepässe nur bis zu einem diesseitigen Grenz-Orte nehmen und an demselben zur weitern Reise ins Ausland die vorschriftsmäßigen Ausgangs-Pässe gegen Zurücklassung ihrer, auf das Innere lautenden Legitimationen, nachsuchen.

Da die Orts-Behörden am vollständigsten mit dem Leben und Wandel solcher Individuen bekannt seyn können, und die an der Grenze von ihnen ertheilte Legitimation in der Regel nur mangelhaft bleiben muß; so wird hierdurch im Allgemeinen verordnet, daß dergleichen Individuen, und überhaupt ein Jeder, welcher die Absicht hat, ins Ausland zu reisen, in den Fällen, in welchen überhaupt die Local-Behörden zur Ertheilung von Ausgangspässen befugt sind, und deren Bewilligung nicht an das Königl. Ministerium des Innern und der Polizei oder an die Regierung zu verweisen ist, den Ausgangspaß von der Polizei-Behörde ihres Wohnorts nehmen sollen.

Die

Die Königl. Regierung hat dem gemäß sämmtliche Polizei-Behörden ihres Verwaltungs-Bezirks näher zu instruiren.

Berlin, den 12. Juny 1821.

Ministerium des Innern und der Polizei. IV. Abtheilung.
gez. Kamptz.

An
die Königl. Regierung zu Liegnitz.

Das vorstehende Ministerial-Rescript wird zur Nachachtung für die Polizei-Behörden des hiesigen Regierungs-Bezirks hierdurch bekannt gemacht.

Insbesondere haben diejenigen Polizei-Behörden darnach sich zu richten, welche mit Blanquets zu Ausgangs-Pässen von Uns versehen sind.

Liegnitz, den 21. August 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. 64. R. Juny c.

No. 139. Erneuertes Verbot des Prolongirens und Visirens der abgelaufenen Pässe.

Da nach der Anzeige mehrerer Königlichen Regierungen, die Polizei-Behörden zum Theil fortfahren, bereits abgelaufene Pässe entweder zu prolongiren, oder zum fernern Gebrauch mit ihrem Visa zu versehen; so wird der Königl. Regierung hierdurch aufgetragen, den ihr untergeordneten Behörden dies Verfahren bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe zu untersagen, ihrer Seits aber darauf zu halten, daß diesem Verbote nachgelebt werde, auch die zu ihrer Kenntniß kommenden Contraventionen der Polizei-Behörden in den Bezirken anderer Regierungen, den letztern, Behufs der vorgeschriebenen Ahndung, bekannt zu machen.

Die Rücksicht, den Paß-Inhabern durch das gedachte Verfahren Kosten zu ersparen, kann dasselbe um so weniger entschuldigen oder rechtfertigen, als unvermögenden Reisenden die Pässe unentgeldlich ertheilt werden.

Berlin, den 11. July 1821.

Ministerium des Innern und der Polizei.
IV. Abtheilung.
Kamptz.

An
die Königliche Regierung zu Liegnitz.

Das vorstehende Circular-Rescript bringen Wir hierdurch zur Kunde der Polizei-Behörden des hiesigen Regierungs-Bezirks, mit der Aufforderung, danach sich zu achten, und mit dem Beifügen, daß, wenn dessen ungeachtet annoch Fälle vorkommen sollten, wo abgelaufene Pässe mit einem Prolongations-Vermerk versehen oder zur Fortsetzung der Reisen visirt worden wären, Wir genöthiget seyn würden, dergleichen Verstöße mit angemessenen Ordnungs-Strafen zu rügen. Liegnitz, den 25. August 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

I. 63. R. July c.

Der-

No. 140.
Die Stempelung der Löbauer Zeitung, der sächsische Postillion, betreffend.

Wir haben in Erfahrung gebracht, daß die Löbauer Zeitung, „der sächsische Postillon", in mehreren Orten, besonders in den Grenz-Kreisen, häufig eingebracht wird, ohne daß davon der gesetzliche Zeitungsstempel berichtigt werde. Es wird daher einem Jeden, welcher diese Zeitung hält oder für andere einbringt, hierdurch zur Pflicht gemacht, solche beim Einbringen aus dem Auslande mit dem gesetzlichen Zeitungsstempel versehen zu lassen, weil sonst gegen die Contraventienten die gesetzliche Strafe festgesetzt und von denselben eingezogen werden wird.

Liegnitz, den 28. August 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 1422. August c.

No. 141.
Wegen der portofrei passirenden leeren Geldbeutel.

Nach einem hier eingegangenen Rescript des Königl. Finanz-Ministerii vom 15. d. M., hat das Königl. General-Postamt bereits unterm 26. März d. J. sämmtliche Postämter angewiesen, die leeren Geldbeutel, welche die Regierungs-Hauptkassen und die Specialkassen unter sich versenden, portofrei passiren zu lassen.

Den sämmtlichen im hiesigen Regierungsbezirk befindlichen Königl. Kassen wird dies hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Liegnitz, den 28. August 1821.

Königl. Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

II. 171. R. August c.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Mittheilung richtiger Abschriften von den Obductions-Verhandlungen an das Medizinal-Collegium

Es hat das Königl. Medizinal-Collegium in Breslau, bei dem dortigen Königl. Ober-Präsidio, die Mängel und Unbrauchbarkeit der an dasselbe von den Unter-Gerichten zur Begutachtung gelangenden Obductions-Verhandlungen, die es nur in Abschrift und nicht vollständig genug erhalte, gerügt, indem oft die Protocolle über die Umstände, unter welchen ein Vorfall, der die Veranlassung zur Obduction gegeben hat, sich ereignet, fehlen, auch zum Theil die, wenn gleich mit dem Beglaubigungs-Attest versehenen Abschriften unrichtig und sinnlosen Inhalts waren. Aus Veranlassung der Mittheilung des gedachten Königl. Ober-Präsidii, werden daher die von dem unterzeichneten Criminal-Senat ressortirenden Untergerichte angewiesen, darauf sorgfältig bedacht zu seyn, daß von Ihnen zu den vorgedachten Ausstellungen nicht Anlaß gegeben werde, weil Vernachläßigung hierin Ordnungsstrafen zur Folge haben würden.

Glogau, den 2. August 1821.

Der Criminal-Senat des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Da-

Damit die jährlich einzureichenden Uebersichten der anhängig gewesenen Untersuchungen nach den Gattungen der Verbrechen den dabei beabsichtigten Zweck desto vollständiger erreichen, ist es nothwendig, daß selbige nach einem und demselben Formulare angefertigt werden. Zu dem Ende haben sämmtliche Untergerichte in dem Departement des unterzeichneten Criminal-Senats diese Uebersicht nach dem beigefügten Schema zu fertigen, und in bestimmten Terminen einzureichen. Breslau, den 23. August 1821.

Uebersicht der anhängig gewesenen Untersuchungen nach den Gattungen der Verbrechen.

Der Criminal-Senat des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien.

Uebersicht

der Untersuchungen nach den Gattungen der Verbrechen, welche in dem Jurisdictions-Bezirke des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien in dem Zeitraum vom bis geschwebt haben.

Namen des Ober-Landes-Gerichts-Bezirks.	1. Hochverrath.	2. Landesverrätherei.	3. Beleidigte Majestät.	4. Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Befehle und unerlaubte Selbsthülfe.	5. Mord.	6. Todtschlag.	7. Kinder-Mord.	8. Verheimlichung der Schwangerschaft u. Geburt u. Abtreibung der Leibesfrucht.	9. Straßen-Raub.	10. Raub.	11. Diebstahl.

12. Vorsätzliche Brandstiftung.	13. Kulpose Brandstiftung.	14. Münzverbrechen.	15. Amtsvergehen.	16. Desertionsbeförderung	17. Duell.	18. Fleischliche Verbrechen.	19. Unnatürliche Sünden.	20. Meineid.	21. Bankerot.	22. Betrug und Verfälschung	23. Tödtung aus Fahrlässigkeit.	Summa.

Ver-

Verordnungen auswärtiger Behörden.

Betreffend die neue Eintheilung der Grundstücke bei Gemeinheits-Theilungen, Regulirungen gutsherrlich-bäuerlicher Verhältnisse und Dienstablösungen.

Der §. 9. des Gesetzes über die Ausführung der Gemeinheits-Theilungs- und Ablösungs-Ordnung vom 7. Juny d. J. schreibt vor: daß bei einer neuen Vertheilung von Ländereien, ohne Unterschied der Fälle, ob die Besitzer derselben gleich völlig auseinander gesetzt werden, oder die bisher bestandene Gemeinheit fortsetzen wollen, darauf gehalten werde, daß die auseinandergesetzten Grundstücke sogleich benutzt, und die Zwecke der Separation auch für die vorläufig noch in Gemeinheit verbleibenden Theilnehmer, wenn sie sich zu deren Aufhebung entschließen, ohne große Schwierigkeiten, und insbesondere möglichst ohne neuen Umtausch der Ländereien erreicht werden können.

Ueber diese die Beständigkeit des Eigenthums und Vermeidung neuer Umwälzungen, welche aus nach einander folgenden Anträgen auf Separation entspringen würden, bezweckende Vorschrift, hat das Königliche Ministerium des Innern Uns mit näherer Anweisung versehen.

Wir machen daher sowohl das Publikum, als insbesondere die sämmtlichen Gemeinheits-Theilungs-Commissarien und Feldmesser auf diese Gesetzstelle, welche den §. 298. des ersten Anhanges zur Allgemeinen Gerichtsordnung erläutert, so wie auf die damit in Verbindung stehenden §§. 57. 61. 62. 69. 166 bis 169. der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung, auf den §. 42. c. d. des Edicts, betreffend die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, und Artikel 25. der Declaration vom 29. May 1816. hierdurch ausdrücklich aufmerksam, und weisen die Auseinandersetzungs-Commissarien an, bei Entwerfung des Theilungsplans, diese Gesetze genau zu befolgen, zur Erreichung des Endzwecks derselben die Anlegung des Theilungsplans nicht den Feldmessern allein zu überlassen, sondern solche gehörig zu instruiren und Uns den Entwurf jedesmal zur Einsicht einzureichen.

Denjenigen, welche ohne Dazwischenkunft einer Behörde sich auseinandersetzen, machen Wir mit Hinweisung auf den §. 25. des Gesetzes über die Ausführung der Gemeinheits-Theilungs- und Ablösungs-Ordnung vom 7. Juny d. J., Artikel 104. 113. der Deklaration vom 29. May 1816, und §§. 65—67. der Verordnung vom 20. Juny 1817. bekannt, daß Wir die vorschriftsmäßige Bestätigung solchen Verträgen versagen werden, worin gegen die vorgedachten gesetzlichen Vorschriften gehandelt worden ist.

Soldin, den 17. August 1821.

Königl. Preuß. General-Commission für den Frankfurter Regierungs-Bezirk und die Lausitz.

Die Gebühren der Feldmesser in Dienstregulirungs-, Ablösungs- und Gemeinheits-Theilungs-Sachen betreffend.

Die bisher den Feldmessern zugestandenen höhern Gebühren über die Sätze des Feldmesser-Reglements in Separations- und Regulirungs-Angelegenheiten, können ferner nicht nachgegeben werden, und wird das Königliche

liche General Commissariat hierdurch angewiesen, diese Zulagen für die Zukunft einzustellen.

In Uebereinstimmung damit ist auch von Seiten des Königlichen Finanz-Ministerii an die Regierungen die Verfügung ergangen, diese höheren Sätze bei den Domainen- und Forst-Vermessungen nicht mehr Statt finden zu lassen.

In Hinsicht des Diäten-Satzes will jedoch das unterzeichnete Ministerium hierdurch genehmigen, daß dieser auch fernerhin, ohne Unterschied der Fälle, mit 2 Rthlr. pro Tag gezahlt wird.

Berlin, den 19. Juny 1821.

Ministerium des Innern. Zweite Abtheilung.
G. Hardenberg.

An
das Königl. General Commissariat zu Soldin.

Vorstehendes Rescript des Königlichen Ministerii des Innern wird hiermit zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Soldin, den 27. August 1821.

Königl. Preuß. General-Commission für den Frankfurter Regierungs-Bezirk und die Lausitz.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Polizei-Direktor Schönfeld, vormals zu Liegnitz, seit dem May d. J. interimistischer Verwalter des vakanten Direktor-Postens bei dem Zucht- und Irren-Hause zu Jauer, ist nunmehr definitiv zum Direktor dieser Anstalt ernannt worden.

Der Kreis-Physicus, Bolkenhainschen Kreises, D. Vogel, ist in Ruhestand versetzt, und der Stadt-Physikus D. Welz zu Landeshut als interimistischer Kreis-Physikus, Bolkenhainischen Kreises, angestellt worden.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Strauch zu Landeshut erhielt die Approbation als practischer Arzt und Operateur.

Der bisherige Schullehrer Dege zu Gottschdorf, ward evangel. Schullehrer zu Haugsdorf und Logau, Laubanschen Kreises, und

der Seminarist Johann Wilhelm Otto, Adjuvant der evangelischen Bürgerschule zu Schönau.

Ver-

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Bekanntmachung.

Das katholische Gymnasium zu Groß-Glogau hat sich abermals einer besondern Theilnahme zu erfreuen gehabt, indem ihm von dem Königl. Artillerie-Hauptmann Herrn Bock in Münsterberg 304 Stück Mineralien als ein preiswürdiges Geschenk zugeschickt worden sind, welche nach seiner edlen Absicht bei dem Unterrichte benutzt werden sollen.

Breslau, den 16. August 1821.

Königliches Preuß. Consistorium für Schlesien.

Die von Sieboldsche Geburts-Kissen betr.

Gute, nach v. Siebolds Angabe gefertigte Geburts-Kissen, welche bekanntlich vor den Geburts-Stühlen sehr große Vorzüge haben, sind hieselbst bei den Tapezierer Sinner für den billigen Preis von 7 Rthlr. Cour. und für eine Emballage-Zuschuß von 1 Rthlr. Cour. zu haben.

Die Königl. Regierung hat bereits drei Hebammen, nämlich am hiesigen Orte, in Görlitz und in Groß-Glogau, dergleichen Kissen unentgeldlich überlassen.

In diesen Städten können die Geburtshelfer und Hebammen diese Kissen, welche ihnen ganz besonders empfohlen werden, in Augenschein nehmen. Liegnitz, den 17. August 1821.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Empfehlung einer Schrift.

Höherer Veranlassung zufolge, machen Wir das landschaftliche Publikum auf die in Berlin bei Dunker und Humblot herausgekommene Schrift:

Ueber höhere Landes-Kultur und den vortheilhaften Anbau neu entdeckter Getreide-Arten vom Freiherrn von Witten,

hierdurch aufmerksam, weil die vieljährigen von dem Verfasser angestellten Versuche bekannter zu werden verdienen.

Liegnitz, den 30. August 1821.

Königlich Preußische Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 36.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 37.

Liegnitz, den 15. September 1821.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 142. Wegen der auf das sogenannte Mutterkorn im Roggen zu richtenden Aufmerksamkeit.

Amtlichen Anzeigen zu Folge, ist in mehreren Gegenden des Departements der diesjährige Roggen-Zuwachs sehr stark mit dem sogenannten Mutterkorn versetzt, und in einem Kreise sind bereits in vier Dörfern mehrere Menschen gefährlich erkrankt, davon sogar zwei gestorben, wozu, nach dem Ermessen des Kreis-Physikus, der Genuß von Brodt, welches aus stark mit Mutterkorn vermischtem Mehl bereitet war, um so mehr den Anlaß gegeben zu haben scheint, als die Krankheits-Zufälle fast dieselben gewesen sind, welche man im Jahre 1772. in der Grafschaft Glatz an denen wahrgenommen hat, welche ähnliches Brodt genossen hatten. Wir überzeugen Uns, daß es nur dieser Mittheilung bedürfen wird, um die Einsassen des Departements in einer mit ihrer Gesundheit in so naher Beziehung stehenden Angelegenheit zur thätigsten Aufmerksamkeit zu veranlassen, namentlich den Roggen, welcher mit Mutterkorn vermengt ist, davon durch Fähen und Sieben sorgfältig zu reinigen und den Abgang so zu vernichten, daß er weder von Menschen noch Hausthieren genossen werden kann.

Sollten die von den landräthlichen Aemtern in den Mühlen, in den Brennereien, bei den städtischen und ländlichen Bäckern und auf den Getreide-Märkten zu veranstaltende Revisionen wider Vermuthen ergeben, daß die so nöthige Reinigung des Roggens aus Trägheit oder Eigennutz gleichwohl verabsäumt werde: so gewärtigen Wir darüber substantiirte Anzeigen, um die unterm 1. September 1785. ergangenen geschärfteren Verfügungen um so unbedenklicher zu erneuern, als es nicht an Getreide-Vorräthen fehlt, mithin um so strenger darauf gehalten werden kann, daß nur erwiesen unschädliche zur Verzehrung gelangen.

Liegnitz, den 4. September 1821.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

I. ad No. 1460. August a.

Tt   Um

No. 143. Wegen der Wohnungs-Veränderung der Beurlaubten, Kriegsreserve-Mannschaften und Landwehrmänner.

Um eine Controlle über die Beurlaubten des stehenden Heeres einzuführen, haben sich die Königl. Ministerien des Innern und des Krieges über Maaßregeln vereiniget, von welchen Wir diejenigen, bei denen die Civil-Behörden interessiren, hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

1) Kein Beurlaubter des stehenden Heeres darf sich willkührlich nach einem andern Ort begeben, als in seinem Urlaubspaß bemerkt ist. Wenn er seinen Aufenthaltsort verändern will, so muß er, falls er aus einem Landwehr-Compagnie-Bezirk in den andern zieht, die Erlaubniß dazu durch den Bezirks-Feldwebel bei dem Landwehr-Bataillons-Commandeur, und wenn die Veränderung einen andern Bataillons- oder Brigade-Bezirk betrifft, auf demselben Wege bei dem Brigade-Commandeur nachsuchen.

2) Keinem beurlaubten Soldaten des stehenden Heeres darf von den Ortsbehörden die Niederlassung oder der bleibende Aufenthalt an einem andern, als an dem in seinem Urlaubspasse genannten Orte gestattet werden, wenn er nicht durch die Bescheinigung des Feldwebels, sowohl des verlassenen Bezirks, als des Bezirks des neuen Wohnortes nachweiset, daß die Meldung der Wohnungsveränderung erfolgt ist. Diese Meldung, mit bestimmter Angabe des neuen Wohnorts, kann bei beiden Bezirks-Feldwebeln schriftlich oder mündlich, jedoch nicht durch einen Dritten geschehen.

Sollten Ortsbehörden diesen Nachweis vor der Gestattung des Aufenthalts und der Niederlassung der Beurlaubten verabsäumen, oder eine gleiche Versäumniß, rücksichtlich der Kriegsreserve-Mannschaften und Landwehrmänner, bei deren Wohnorts- und Aufenthalts-Veränderungen dasselbe Verfahren durch die Bekanntmachung vom 7. October 1819. (Amtsblatt pro 1819. pag. 402.) bereits vorgeschrieben ist, sich zu Schulden kommen lassen, so haben die Herren Landräthe sie dieserhalb zurecht zu weisen.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen wird jedoch ausdrücklich bemerkt, daß nicht von blos temporellen oder vorübergehenden, sondern nur von bleibenden Veränderungen des Aufenthalts die Rede ist.

3. Keinem vom stehenden Heere beurlaubten Soldaten darf von der Landwehrbehörde die Erlaubniß zu einer Reise außerhalb Landes oder in eine entfernte Provinz der Monarchie gegeben werden, vielmehr sind dergleichen Gesuche nur bei dem betreffenden Truppentheile anzubringen.

Die mit der Ausfertigung von Pässen beauftragten Behörden werden angewiesen, sich hiernach aufs genaueste zu achten.

4) Sollte in einzelnen Fällen der Aufenthaltsort eines Beurlaubten durch die Bezirks-Feldwebel nicht ausgemittelt werden können, so wird das Landwehr-Brigade-Commando die weitern Nachforschungen anstellen.

Die

Die Herren Landräthe haben die Landwehrbehörden bei den erforderlichen Ausmittelungen der Beurlaubten auf jede Weise bereitwillig zu unterstützen.

5. Da endlich bei der Weitläuftigkeit der Geschäfte, die ein Bezirks-Feldwebel ordnungsmäßig führen soll, es demselben, besonders wo Eile nöthig ist, an der erforderlichen Unterstützung fehlt, wenn die Ortsbehörden nicht zur sichern Einhändigung der Ordres an die einzelnen Individuen ihm behülflich sind, so wird in den Fällen, wo der Feldwebel oder der Gefreite denjenigen Mann, sey er von der Landwehr, der Kriegsreserve, oder ein Beurlaubter des stehenden Heeres, an welchen er eine Ordre abzugeben hat, nicht zu Hause trifft, diese Ordre an die Ortsbehörden zur weitern Aushändigung an das Individuum übergeben. Die Ortsbehörden haben daher diese Ordres nicht nur anzunehmen, sondern auch die Abgabe auf das Schleunigste zu besorgen, und würden Wir Uns genöthiget sehen, Unwillfährigkeit oder Verzögerung mit angemessener Strafe zu rügen.

Liegnitz, den 28. August 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. M. 1156. Mai c.

No. 144. Die Einsammlung einer evangelischen Haus- und Kirchen-Collecte für die Gemeine Possen bei Bunzlau zur Erbauung ihres Schulhauses betreffend.

Von den Königl. hohen Ministerien der Geistlichen, Unterrichts und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern ist mittelst Verfügung vom 22. d. M. zum Besten der Gemeine Possen, Bunzlauschen Kreises, bei Erbauung ihres Schulhauses, wegen der in dem Kriegsjahre 1813. durch Brand und zweimalige Plünderung von Seiten des Feindes erlittenen Unglücksfälle, die Ausschreibung einer evangelischen Haus- und Kirchen-Kollekte in dem hiesigen Regierungs-Departement bewilligt worden.

Wir bringen diese Bewilligung hierdurch zur Kenntniß der Departements-Insassen, und verordnen zugleich, daß die Herren Landräthe und die Magistrate die Haus-Kollekte resp. auf dem Lande und in den Städten, die evangelische Geistlichkeit aber die Kirchen-Kollekte nach vorgängiger Abkündigung des Einsammlungs-Termins von den Kanzeln veranstalten.

Die gesammelten Beiträge sind sodann, gemäß der bestehenden Vorschriften, binnen 6 Wochen, und zwar die Kirchen-Kollekte durch die Herren Superintendenten, an die hiesige Haupt-Instituten-Kasse einzusenden. Uns selbst aber ist gleichzeitig die Designation der Beiträge nebst den Specialien doppelt vorzulegen. Liegnitz, den 29. August 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. C. No. 58. R. Aug. c.

Wir

No. 145. Die prompte Einsendung der Collectengelder betreffend.

Wir haben mißfällig bemerkt, daß die Einsendung der Collecten-Gelder zur hiesigen Haupt-Instituten-Kasse, zum Theil sehr spät, und häufig nicht ohne vorherige besondere Erinnerung erfolgt. Zur Erzielung einer größern Pünktlichkeit machen Wir daher hierdurch bekannt, daß die in der, das Collectenwesen betreffenden, im 26. Stück des Amtsblatts vom Jahr 1816 erlassenen allgemeinen Verfügung §. 10. und 14., auf diesfällige Versäumniß gesetzte Strafe an denjenigen zuverlässig vollzogen werden wird, welche die Einsendungs-Termine nicht inne halten.

Sämmtliche noch rückständige Collectengelder müssen bei Vermeidung gleicher Ahndung spätestens mit dem letzten September dieses Jahres bei der oben genannten Kasse unfehlbar eingegangen seyn.

Liegnitz, den 31. August 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 146. Die Einsammlung einer evangelischen Kirchen-Collecte zum Besten der Blinden-Unterrichts-Anstalt in Breslau betreffend.

In Gemäßheit einer Bewilligung des Königl. Ministerii der Geistlichen- und Unterrichts-Angelegenheiten und des Königl. Ministerii des Innern vom 23. März d. J., soll zum Besten der Blinden-Unterrichts-Anstalt in Breslau alljährlich eine Kirchen-Collecte, und zwar am Tage der Feier des 18. October, jeden Jahres veranstaltet werden.

Wir benachrichten die Departements-Einsassen hiervon, und verordnen zugleich, daß die evangelische Geistlichkeit diese Kirchen-Collecte nach vorgängiger Abkündigung von den Kanzeln veranstalte.

Die gesammelten Beiträge sind dann jedesmal Ende November durch die Herren Superintendenten in die hiesige Haupt-Instituten-Kasse einzusenden. Uns selbst aber sind gleichzeitig die Designationen der Beiträge nebst den diesfälligen Specialien vorzulegen.

Da jedoch die erwähnte Anstalt für alle Glaubensgenossen bestimmt ist, die fragliche Collecte daher zufolge höherer Feststellung auch bei den Juden veranstaltet werden soll; so werden sämmtliche Magisträte derjenigen Städte, in welchen Juden wohnhaft sind, verpflichtet, die diesfälligen Beiträge von den jüdischen Glaubensgenossen einzufordern, dieselben in der nämlichen Frist alljährlich einzusenden, und daß dies geschehen, Uns mit Beifügung der Designation gleichzeitig anzuzeigen, oder, wo nichts aufgekommen, ein Negativ-Attest einzureichen. Liegnitz, den 23. August 1821.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Ver-

Verordnungen der Königlichen Ober-Landesgerichte.

Die Justiz-Verwaltung in den Städten der Preuß. Oberlausitz betreffend.

Es hat die bevorstehende Einrichtung einer neuen Justiz-Verwaltung in den Städten der Preußischen Ober-Lausitz, wobei, in Ansehung der solche umfassenden Distrikte als Grundsatz, die Begrenzung nach den Kreis-Eintheilungen im Liegnitzschen Regierungs-Departement, in so weit dieses das Nämliche des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts ist, angenommen worden, zur Anfrage bei dem Herrn Justiz-Minister, über die, auch in Ansehung des Justiz-Ressorts, zu adoptirenden neuen Kreis-Eintheilungen Anlaß gegeben, und da diese neue Einrichtung per Rescriptum vom 9. dieses Monats angemessen befunden worden, wird hierdurch allgemein, und insonderheit denen dadurch betroffenen Justiz-Unterbehörden, zu deren genauen Nachachtung bekannt gemacht:

1) daß auch auf die Justiz-Verwaltung im hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Departement, vom 1. October d. J. an, die Distrikts-Begrenzungen nach Kreisen zur völligen Anwendung kommen, wie sie durch die Königliche Regierung in Liegnitz, vorläufig in Ansehung des Ober-Lausitzschen-Departements Theils Seite 200. des Liegnitzschen Regierungs-Amts-Blatts vom Jahre 1816., am 28. May 1816., und dann wegen der Kreise ihres Departements überhaupt definitiv, unterm 15. December 1819. Seite 470. des Amts-Blatts bestimmt worden sind, und wonach sich denn, von jenem Zeitpunkt an, die Amts-Distrikte der Kreis-Justiz-Commissionen und der Inquisitoriate richten, auch in Tabellen-Sachen die nach Kreisen zu sondern, diese neue Kreisbegrenzungen genau zu beachten sind. Hierbei wird jedoch, unter Beistimmung des Herrn Justiz-Minister Excellenz noch festgesetzt:

2) daß durch diese neue Geschäfts-Begrenzung in den Privatrechten der Gerichts-Einsassen nichts geändert wird, und es daher bei den wohlerworbenen Gerechtsamen derselben, den zu recht beständigen Gewohnheiten, und Particular-Rechten der zugeschlagenen Distrikte, sein Bewenden behält, auch

3) durch die neue Kreis-Eintheilung, in dieser Beziehung kein neues Recht erworben werden kann, imgleichen

4) daß die Criminal-Gerichtsbarkeit über die ehemals sächsischen Ortschaften, welche jetzt zu schlesischen Kreisen geschlagen worden, die der Staat einmal mit ihren Lasten übernommen hat, den Gutsbesitzern nicht wieder zurück gegeben werden könne.

Glogau, den 20. July 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Ver-

Verordnungen des Königl. Preuß. Consistorii für Schlesien.

Wegen Einweihung des neuen Betsaales in Naumburg a. Q.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst genehmigt, daß die evangelischen Glaubensgenossen in Naumburg am Queis, die sich bisher als Gäste zu benachbarten Kirchen halten mußten, sich zu einer eignen Gemeinde bilden, und diese mit einem neuen Betsaale zu ihren Gottesverehrungen, und mit dem Gehalt zur Anstellung eines eignen Geistlichen begnadigt.

Diese neue Kirchenanstalt ist durch die von dem Superintendenten Franke zu Bunzlau vollzogene feierliche Einweihung des Betsaales und Installation des Geistlichen begründet und eröffnet, mit dem gerührtesten Danke für die landesväterliche Huld, die den Zeitgenossen und den Nachkommen dadurch zu Theil geworden, und mit den heißesten Segenswünschen für unsern theursten König, der dadurch einen neuen Beweis gegeben hat, wie sehr es Ihm am Herzen liegt, über ein Volk zu herrschen, das nach Wahrheit und Frömmigkeit trachtet, in welche Segenswünsche gewiß alle Bewohner Schlesiens einstimmen.

Breslau, den 27. August 1821.

Königliches Preuß. Consistorium für Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Seminarist Carl Ende ward zum zweiten Mädchen-Lehrer bei der evangelischen Stadtschule zu Bunzlau ernannt.

Der Wundarzt Harpeck zu Nimmersatt erhielt die Approbation als Kreis Chirurgus Bolkenhainschen Kreises.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Wohlthätigkeits Aeußerungen.

Die zu Liebenthal verstorbene Wittwe Caroline Demuth, hat in ihrem hinterlassenen Testament 50 Rthlr. Courant zu Schulgeld für die dortigen armen Schulkinder und 20 Rthlr. Courant für die Hospitaliten daselbst bestimmt. Eben so hat eine ungenannt bleiben wollende Person daselbst mit 100 Rthlr. Courant eine Stiftung zur Unterstützung für arme Studirende aus der Liebenthaler Parochie errichtet.

Der zu Freistadt verstorbene Kaufmann Lorenz Till, hat in seinem hinterlassenen Testament 100 Rthlr. für das dortige Waisenhaus ausgesetzt.

Die

Die zu Lauban verstorbene Wittwe des bereits im Jahre 1806. daselbst mit Tode abgegangenen Bürgermeisters Lehmann hat dem Waisenhause zu Lauban 100 Rthlr. und der Stadt-Armen-Kasse 30 Rthlr. legirt.

Historische-Nachrichten aus dem Liegnitzschen-Regierungs-Departement für den Monat August 1821.

Am 10. August wurde zu Hohen-Liebenthal, Schönauschen Kreises, eine Dreschgärtnerstelle, am 17. August, zu Polnisch-Nettkow, Grünbergschen Kreises, ein Stallgebäude, und an demselben Tage zu Drogelwitz, Glogauschen Kreises, das Gehöft eines Dreschgärtners ein Raub der Flammen.

Selbstgemordet haben sich 4 Personen. Eines unnatürlichen Todes starben 12 Personen, worunter 5 Kinder, wegen vernachläßigter Aufsicht, befindlich sind.

Die Höhe des Wassers in der Oder hat im Monat August am Glogauer Pegel größtentheils 6, und am Neusalzer Pegel über 5 Fuß gestanden. Der niedrigste Stand war am Glogauer Pegel am 11. und 31. 5 Fuß, am Neusalzer an eben den Tagen 4 Fuß 4 Zoll. Die größte Höhe in diesem Monat war den 22. am Glogauer Pegel 10 Fuß 10 Zoll. Am Neusalzer Pegel 10 Fuß 3 Zoll.

Liegnitz, den 9. September 1821.

Königl. Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

Berichtigung: Im 36sten Stück des Amtsblatts ist bei der Empfehlung einer Schrift in der ersten Zeile statt: landschaftliche, zu lesen: landwirthschaftliche.

[Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 37.]

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No 38

Liegnitz, den 22. September 1821.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 13te Stück enthält:

a) Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 27. October 1820., betreffend die Entscheidung streitiger, aus der Regulirung des Provinzial- und Kommunal-Schuldenwesens entspringenden Gegenstände in letzter Instanz.

b) Die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 5. September 1821., die vermehrten Abstufungen in den Beiträgen zur Klassensteuer betreffend.

c) Die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 5. September 1821., betreffend die Anwendung der bei Verbrechen gegen den Staat ꝛc. unterm 6. März d. J. festgesetzten Straf-Bestimmungen, in allen Provinzen, wo das Allgemeine Landrecht noch nicht eingeführt ist.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 147. Die zu Kuttlau, im Glogauschen Kreise, ausgebrochene Rindvieh-Krankheit und die Aufhebung des auf den 15. October d. J. fallenden Viehmarkts betreffend.

Es hat sich zu Kuttlau, im Glogauschen Kreise, unter dem Rindvieh eine Krankheit geäußert, an der bereits zehn Stück krepirt sind, und jetzt noch mehrere leiden.

Bei der durch Sachverständige angestellten genauen Untersuchung hat sich indessen ergeben, daß diese Krankheit nicht die Rindvieh-Pest ist, sondern eine bösartige Lungen-Seuche.

Dessen ungeachtet gebietet die Vorsicht, daß alle Maaßregeln ergriffen werden, welche geeignet sind, der Verbreitung dieser Krankheit vorzubeugen.

Dem zu Folge wird der auf den 15. October d. J. fallende Viehmarkt zu Kuttlau hiemit aufgehoben.

Hiernach hat das mit dem Vieh-Handel sich beschäftigende Publikum sich zu achten.

Uu Der

Der gleichzeitige Kuttlauer Kram-Markt findet jedoch wie gewöhnlich Statt. Liegnitz, den 12. September 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 479. Septbr. c.

No. 148. Bestimmungen zur Nachricht für die Extrapostreisenden.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 12. September 1821.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Den Extrapostreisenden im Preußischen Staate, dienen folgende Bestimmungen zur Nachricht:

1) daß die Postillons, bei Vermeidung harter Strafe auf erfolgte Anzeige, sich mit dem reglementsmäßigen Trinkgelde begnügen müssen, sich damit unter keinen Umständen durch Mienen und Worte, oder auf irgend eine andere Weise gegen die Reisenden unzufrieden bezeigen dürfen, und daß, wenn sie von einem Reisenden zur Bezeigung seiner Zufriedenheit etwas mehr als das reglementsmäßige Trinkgeld erhalten, sie solches dankbar anzunehmen haben;

2) daß vom 1. October dieses Jahres an, in den Post-Comtoirs das Extrapostgeld sowohl als alle Nebenkosten, bestehend in Wagenmeister-, Bestellgeld, Schmiergeld, Wagengeld, Zoll-, Chaussee-, Damm-, Brück- und Fährgeld ꝛc. ꝛc. erhoben wird, und darüber unaufgefordert eine gedruckte Quittung ertheilt werden muß;

3) daß die Reisenden, außer dem ad 1. und 2. zu zahlenden, Niemanden irgend etwas, unter welchem Namen es auch sey, zu zahlen haben, und kein Wagenmeister, dessen Gehilfe oder sonstige Personen sich unterstehen dürfen, ein Trinkgeld von dem Reisenden, für Leistungen, welche zum Dienst gehören, und wofür bei Berichtigung des Extrapostgeldes die Zahlung schon erhoben ist, zu fordern;

4) daß die Extraposten jederzeit durch nüchterne, der Wege kundige, im Fahren hinlänglich geübte Postillons befördert, unkundige und unerwachsene, oder wegen Alters und Krankheit unfähige Leute dazu aber nicht gebraucht werden sollen;

5) daß der Wagen des Extrapostreisenden, nicht mit Futter belästiget, sondern auf demselben höchstens nur so viel Futterkorn mitgenommen werden darf, als der Postillon zwischen den Füßen verbergen kann;

6) daß vierspänniges Postfuhrwerk nicht anders, als mit lang gespannten Pferden, und vom Sattel gefahren werden soll;

7) daß die Extraposten nur mit Kreuzleinen gefahren werden dürfen;

8) daß die Postillons, wenn sie bei offenen oder halbverdeckten, mit 2 oder 3 Pferden bespannten Wagen ihren Platz auf dem Bocke haben, sich des Tabackrauchens enthalten müssen; und endlich

9) daß jeder Extrapostreisende zu verlangen berechtigt ist, daß in seiner Gegenwart von der Post-Expedition die Stunde der Ankunft und der Abfahrt im Extrapost-Begleitzettel verzeichnet werde, er auch die Befugniß hat, seine etwanigen Beschwerden selbst darin niederzuschreiben.

Die Extrapostreisenden werden dringend aufgefordert, die Beschwerden, zu welchen sie auf ihren Reisen in irgend einer Beziehung Veranlassung gefunden haben, dem General-Postamte in unfrankirten Briefen anzuzeigen. Nur hierdurch wird das General-Postamt in den Stand gesetzt, diesen Beschwerden für die Folge vorzubeugen. Die Nachsicht der Reisenden in dieser Rücksicht bringt dem Publikum und den Postanstalten Nachtheil.

Berlin, den 31. August 1821.

General-Postamt.

Nagler.

Nachstehende Bekanntmachung der Königlichen General-Direction der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Liegnitz, den 15. September 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 149. Zahlungen der General-Wittwen-Kasse zu Berlin im October d. J.

Die General-Direction der Königlich Preußischen Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt macht hierdurch bekannt, daß die General-Wittwen-Kasse im bevorstehenden Zahlungs-Termin folgende Zahlungen leisten wird:

1) die sämtlichen Antritts-Gelder an alle bis zum 1. Oktober dieses Jahres ausgeschiedene, nicht excludirte, Interessenten gegen Zurückgabe der von den vollständig legitimirten Empfängern gerichtlich quittirten Original-Receptions-Scheine;

2) die den 1. October 1821. pränumerando fällig werdenden halbjährigen Pensionen gegen die vorschriftsmäßigen, nicht früher als den 1. October dieses Jahres auszustellenden, mit der Wittwen-Nummer zu bezeichnenden, gerichtlich zu beglaubigenden und mit dem gesetzlichen Werthstempel zu versehenden Quittungen.

Die Zahlung der Pensionen nimmt mit dem 4., die der Antritts-Gelder mit dem 18. October dieses Jahres auf der General-Wittwen-Kasse, Molkenmarkt No. 3., ihren Anfang; jedoch wird hierbei ganz ausdrücklich bemerkt, daß mit der Zahlung durchaus nicht länger, als bis Ende October d. J., und zwar täglich, Sonnabends ausgenommen, Vormittags von 9 bis 1 Uhr fortgefahren werden kann, und werden alle, welche sich später melden, ab, und auf den nächsten Termin verwiesen werden.

Die Absendung der Pensionen mit der Post kann, in Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 27. July 1819., nicht ferner statt finden, auch bleibt

es

es den Wittwen ausserhalb Berlin, welche ihre Pensionen nicht durch die Haupt-Instituten- und Communal-Kassen beziehen, überlassen, solche entweder durch den ihnen zunächst wohnenden Commissarius, oder einen in Berlin selbst gewählten Mandatarius, oder auch durch einen der beiden hiesigen Agenten der Anstalt, Hofrath Behrendt in der Ober-Wallstraße No. 3, und General-Landschafts-Agenten Reichert, Französische Straße No. 30. wohnhaft, erheben zu lassen.

Eben so werden die Interessenten, welche nicht berechtigt sind, ihre Beiträge an die Instituten-Kassen zu zahlen, wohl thun, selbige auf einem dieser Wege an die General-Wittwen-Kasse abzuführen.

Uebrigens müssen sämmtliche Beiträge unausbleiblich im Laufe dieses Monats eingezahlt werden, und ist die General-Wittwen-Kasse angewiesen, nach dem 1. October keine Beiträge ohne die geordnete Strafe des Dupli, welche unter keinem Vorwande erlassen werden kann, weiter anzunehmen.

Berlin, den 4. September 1821.

General-Direction der Königl. Preuß. Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.
von Winterfeld. Büsching. von Bredow.

No. 130. Verbot der Verbreitung und Annahme der Aktien von der Hamburger Versorgungs-Tontine.

Es ist höhern Orts zur Kenntniß gekommen, daß die Absetzung von Aktien (Looser) zu der nach einem gedruckten Prospektus von einigen Privat-Personen errichteten sogenannten Hamburger Versorgungs-Tontine, in verschiedenen Gegenden des Preußischen Staats durch ausgesandte besondere Agenten, und sonst auf alle Weise zu befördern gesucht wird, und dadurch bedeutende Summen in das Ausland gezogen werden.

Diese Tontine ist offenbar nichts weiter, als ein verstecktes Lotteriespiel, wobei die Gewinne in Leib-Renten, statt sonst in Kapital bestehen.

Sie gehört sonach in die Kategorie der in den diesseitigen Staaten verbotenen auswärtigen Lotterien.

Dem zufolge wird das Verbreiten und die Annahme der Aktien oder Loose zu dieser Tontine, bei Vermeidung der in der Königl. Verordnung wegen des erneuerten Verbots des Spielens in auswärtigen Lotterien, vom 7. December 1816. (Seite 4 — 5 der Gesetz-Sammlung von 1817. Seite 42 — 43 des hiesigen Amtsblatts von 1817.) hierdurch untersagt.

Das Publikum wird dabei erinnert, daß nach dieser Verordnung derjenige, welcher in auswärtigen Lotterien gespielet hat, den planmäßigen Einsatz, und außerdem eine fiskalische Geldbuße von 200 Rthlr. entrichten muß, eine gleiche Strafe denjenigen trifft, der die ihm auf irgend eine Weise zugekommene Loose auswärtiger Lotterien nicht binnen 24 Stunden nach dem Empfang, der Polizei-Behörde seines Wohnorts zur Kassation überreicht, und diejenigen, welche den Verkauf solcher Loose betreiben oder beför-

dern

dern, für jedes verkaufte Loos eine fiskalische Strafe von 300 Rthlr. zu erlegen haben; imgleichen daß von allen diesen Geldbußen der Denunciant die Hälfte zu erhalten hat.

Liegnitz, den 15. September 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. 24. Septbr. c.

No. 151. Verbot des Verkehrs der Züchtlinge zu Jauer mit ihren Verwandten und Freunden, imgleichen der Unterstützung derselben mit Kleidungsstücken, Lebensmitteln, Geld und andern Sachen.

Von dem Zuchthaus-Direktorio zu Jauer ist wiederholt darüber Beschwerde geführet worden, daß diejenigen Sträflinge, welche zur Erleidung der ihnen zuerkannten Zuchthausstrafe in das dortige Zuchthaus eingeliefert werden, in der Regel mit einer Menge überflüßiger Sachen und Kleidungsstücke ankommen, daß ferner von Seiten der Eltern, Verwandten und Freunde der Züchtlinge häufig für die Letztern theils Briefe eingehen, die noch dazu unfrankirt sind, theils sogar Besuche eintreffen, welche Kleidungsstücke, Lebensmittel, Geld und anderer Sachen zur vermeintlichen Unterstützung der Züchtlinge mitbringen.

Ein solches Verkehr ist aber durchaus unstatthaft, und weder mit dem Zweck der Strafe noch mit der Verfassung des Zuchthauses vereinbar.

Zur Nachricht und Nachachtung für die Königl. Inquisitoriate und die Gerichts-, Polizei und Transport-Behörden, welche Züchtlinge einliefern, so wie für die Eltern, Verwandte und Freunde der Letztern, machen wir hierdurch folgendes bekannt.

1) Jeder zur Zuchthausstrafe verurtheilte Sträfling wird gleich bei seiner Ankunft in dem Zuchthause zu Jauer ausgekleidet, und in die für die Züchtlinge vorgeschriebene besondere Kleidung eingekleidet.

Diese ist durchaus grau für die Züchtlinge der ersten Klasse, und zur einen Hälfte grau zur andern aber schwarz für die Züchtlinge der zweiten Klasse oder die schwereren Verbrecher.

Die mitgebrachten Kleidungsstücke werden in ein kleines Buch eingeschrieben, welches jeder Züchtling bei seinem Eintritt erhält, und unter Verschluß genommen. Erst dann, wenn seine Strafzeit abgelaufen ist, legt er die Kleidung der Anstalt ab, und empfängt dagegen die mitgebrachten und bis dahin aufbewahrten Kleidungsstücke zurück, in welchen er entlassen wird.

Hieraus folgt, daß zwar jeder einzuliefernde Sträfling eine vollständige, gegen die Einflüsse der Witterung ihn gehörig schützende Bekleidung mitbringen muß, — wie auch schon wiederholt vorgeschrieben worden ist, — daß aber alle entbehrliche Kleidungsstücke, und noch mehr andere Sachen, welche den Sträflingen zur Bequemlichkeit u. s. w. etwa mitgegeben werden, überflüßig und unzulässig sind.

Es würde an Platz fehlen und unnütze Beschwerde verursachen, wenn alle überflüßige Kleidungsstücke und Sachen jener Art, in der Anstalt aufbewahret werden sollten.

Den

Den Transport-Behörden machen Wir hierdurch zur besondern Pflicht, die einzuliefernden Züchtlinge in dieser Hinsicht genau zu visitiren und alle überflüßige Effekten zurückzuweisen.

Sollten dessen ungeachtet annoch Kontraventionen vorkommen, so wird das Zuchthaus-Direktorium die eingebrachten überflüßigen Kleidungsstücke und Sachen, unter Einziehung der Einpackungs- und Schreibe-Gebühren, sofort an die absendende Behörde auf deren Kosten mit der Post zurück befördern, und gleichzeitig anher Anzeige machen, damit Wir die Transport-Behörden, welche sich nachlässig bewiesen haben möchten, zur Verantwortung ziehen können.

2) Den Züchtlingen kann ein Briefwechsel mit ihren Eltern, Verwandten, Freunden und Bekannten nicht gestattet werden. Diejenigen, welche über das Leben oder Befinden eines Züchtlings Nachricht zu haben wünschen, müssen mit ihrem Anliegen an das Zuchthaus-Direktorium sich wenden.

Alle Briefe, welche etwa an Züchtlinge eingehen, werden ohnedies dem Zuchthaus Direktorium überliefert.

Dasselbe wird aber alle, nicht portofreie, Briefe an Züchtlinge sofort uneröffnet zurücksenden.

3) Die Züchtlinge dürfen von ihren Eltern, Verwandten, Freunden oder Bekannten, keine Besuche, auch keine Unterstützungen an Geld, Lebensmitteln oder andern Sachen annehmen.

Jeder Züchtling empfängt pünktlich die in der Anstalt für alle vorgeschriebene und vollkommen ausreichende Verpflegung. Jede Ausnahme und jede von außen kommende Begünstigung eines Einzelnen ist unstatthaft, und kein Züchtling darf Geld haben.

Dem Fleißigen und Ordentlichen allein wird zur Aufmunterung in der Anstalt die Gelegenheit gewährt, aus dem Ertrag seines Fleißes einige kleine Erleichterungen sich zu verschaffen.

Diejenigen, welche, ungeachtet dieser Bekanntmachung, es unternehmen sollten, ferner nach Jauer zu reisen, um daselbst Züchtlinge zu besuchen und zu beschenken oder zu unterstützen, wird das Zuchthaus-Direktorium unter keiner Bedingung einlassen, vielmehr sofort unverrichteter Sache zurückweisen, auch nach Bewandniß dem städtischen Polizei-Amte zur Rückschaffung anzeigen.

Die Herren Landräthe, so wie die Polizei-Behörden in den Städten, imgleichen die Dorf-Schulzen werden dahin sehen, daß dergleichen unnütze Wanderungen nach Jauer zum Besuch von Züchtlingen unterbleiben.

Keine Polizei-Behörde darf zu Reisen, die diesen unstatthaften Zweck haben, einen Paß ertheilen. Liegnitz, den 15. September 1821.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 716. May c.

Zu

Zu Folge höherer Bestimmung, sollen diejenigen Fuhren, womit aus eigener zur Feldmark oder zum Gute gehöriger Forst, Bauholz, oder auf der Feldmark gesammelte Steine angefahren werden, als landwirthschaftliche angesehen werden und daher vom Chausseezoll frei seyn. No. 152. Die Chaussee-Zollpflichtigkeit der Bau-Fuhren betreffend.

Die durch das Amtsblatt unterm 11. July d. J. bekannt gemachte Verordnung wird also hierdurch dahin deklarirt, und dieses hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Die Herren Landräthe aber werden zugleich hierdurch angewiesen, diese Bestimmung den Wege-Zoll-Einnehmern ihrer Inspektion zur speciellen Kenntniß zu bringen, auch werden die Land- und Wegebau-Offizianten darauf aufmerksam gemacht. Liegnitz, den 6. September 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 3. Recr. Septbr. c.

Sämmtliche Prediger an den Land-Kreis-Orten der Ober-Lausitz, Liegnitzschen Regierungs-Bezirks, werden hierdurch erinnert, daß für die von Lossaische Stiftung zur Versorgung einländischer Armen in dem jetzigen Jahre, am 18ten Sonntage nach Trinitatis, in jedem folgenden Jahre aber am Sonntage Trinitatis, nach dem Ober-Amts-Patent vom 9. May 1783. eine Kirchen-Kollekte einzusammeln ist. Da nach einer Anzeige der Herren Landstände, solches seit einigen Jahren unterblieben ist, so wird hiermit angeordnet: daß diese Kollekte veranstaltet, die Einsammlung den Sonntag vorher von der Kanzel abgekündigt, und der Ertrag der Kollekte sodann mit einem Geldsorten-Zettel zum Landsteuer-Amte zu Görlitz versiegelt abgeführt werde. Liegnitz, den 4. September 1821. No. 153. Wegen der Kirchen-Kollekte für die Lossaische Armen-Versorgungs-Stiftung.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. C. No. 1796. August c.

Damit der Amtsblätter-Etat für das Jahr 1822. bei Zeiten zusammengestellt werden kann, fordern Wir No. 154. Wegen des Bedarfs an Amts-Blättern pro 1822.

die Herren Landräthe

Unsers Verwaltungs-Bezirks hierdurch auf: eine Nachweisung, wie viel Exemplare

für die ländlichen Gemeinden, Krüger, Bier-, Caffee- und Branntwein-Schenken,

mit Ausschluß aller übrigen Theilnehmer, für das Jahr 1822. erforderlich seyn werden? binnen drei Wochen an Uns einzureichen.

Gleichergestalt werden sämmtliche Magistrate aufgefordert: das zur Betheilung der städtischen Gastwirthe, Wein-, Bier-, Branntwein- und Caffee-Schenken erforderliche Bedürfniß an Amtsblatt-Exemplarien binnen der bezeichneten Frist anzuzeigen. Liegnitz, den 10. September 1821.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

I. P. 350. September c.

Ver-

Verordnungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Wegen der vorläufigen Stempel-Erhöhung.

Mit Bezug auf die bereits von der Königlichen Regierung in Liegnitz in deren diesjährigen Amtsblatt No. 25. Seite 165., über die vorläufigen Stempel-Erhöhungen bis zur bevorstehenden Emanirung des neuen Stempel-Gesetzes, geschehene Bekanntmachung, wird nachträglich, in Folge der Mittheilung des Chefs der Justiz Excellenz, vom 25. August d. J., der Königl. Cabinets-Ordre über diesen Gegenstand, vom 7. Juny d. J., gemäß, festgesetzt: daß der ad 1. der erstgedachten Bekanntmachung bestimmte Stempel von 2½ gGr. auch bei Gesuchen, die in Briefform geschrieben sind, oder zum Protokoll gegeben werden, ohne Rücksicht auf die Größe des Gegenstandes, anwendbar ist.

Zugleich wird auch den Gerichten, in Folge des gedachten Rescripts des Chefs der Justiz Excellenz, vom 25. August d. J., eröffnet: daß bis zur förmlichen Publikation des emanirenden neuen Stempel-Gesetzes, die gegen die vorläufig daraus bekannt gemachten Stempel-Erhöhungen vorfallenden Contraventionen, nicht durch Stempel-Strafe geahndet, sondern die nicht gehörig adhibirten Stempel nur supplirt werden sollen.

Glogau, den 14. September 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Candidatus theologiae Helmkampf ward als evangelischer Prediger zu Royn, Liegnitzschen Kreises, bestätiget.

Der Candidat der Mathematik Cylinder zu Saabor, bei Grünberg, ist als Regierungs-Vermessungs-Conducteur angestellt worden.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Die Rettung eines sechsjährigen in den Queis gefallenen Knabens durch den Weickert betreffend.

Der Bürger und Tagelöhner Carl Friedrich Weickert zu Marklissa hat den am 4. August d. J. in den Queis gefallenen Enkelsohn des Bürgers Theunert daselbst, mit Gefahr seines Lebens, gerettet, wofür ihm eine Gratification zuerkannt worden. Zur Nacheiferung machen Wir solches hierdurch bekannt.

Liegnitz, den 4. September 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 38.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 39

Liegnitz, den 29. September 1821.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Bekanntmachung.

Der Schrift:

„Der europäische Bund" von Dr. C. F. v. Schmidt-Phiseldeck, Copenhagen bei Friedrich Brummer 1821.

ist die Debits-Erlaubniß von dem Königl. Ober-Censur-Kollegio ertheilt worden. Breslau, den 12. September 1821.

Königl. Preuß. Ober-Präsidium von Schlesien,
im Allerhöchsten Auftrage,
Richter. Sabarth.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 155. Eine Allerhöchste Kabinets-Ordre für die Klassensteuer-Veranlagungs-Modificationen betreff.

Des Königs Majestät haben durch die folgende Kabinets-Ordre vom 5. d. M. für die Klassensteuer-Veranlagung des künftigen Jahres die aus jenem Allerhöchsten Befehl näher zu entnehmenden Modifikationen vorzuschreiben geruhet:

„Auf den Bericht des Staats-Ministeriums, vom 30. August d. J., bestimme Ich, um bei der, durch das Gesetz vom 30. May v. J., eingeführten Klassensteuer eine mehrere Abstufung der Steuer-Beiträge nach der Leistungsfähigkeit der Pflichtigen möglich zu machen, daß

1) über das bisherige Steuer-Maximum hinaus, noch zwei Steuer-Sätze von 12 und 8 Thalern monatlich für den Haushalt, und von der Hälfte dieses Satzes für Einzelnsteuernde (§. 4. d des Gesetzes) hinzugefügt, und
2) zwischen den bisherigen Klassen, noch die Steuer-Sätze von $1\frac{1}{2}$, $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Thalern monatlich für den Haushalt, wiederum mit der Hälfte des Satzes für die Einzelnsteuernden, eingeschoben werden sollen.

Die Grundsätze nach denen bei der Einschätzung zu verfahren, modificiren sich hiernach, mit Rücksicht auf die Bestimmungen des §. 3. des Ge-

setzes,

setzes, und der durch Meine Verfügung vom 16. September v. J. genehmigten Classifikations-Instruktion dahin, daß

a) die bisherige letzte und untere Zwischen-Klasse mit der neu hinzugefügten Stufe von ½ Thaler monatlich zur Besteuerung der gewöhnlichen Lohn-Arbeiter, des gemeinen Gesindes und der Tagelöhner, so wie der ganz geringen Grundbesitzer und Gewerbetreibenden, welche sich hauptsächlich vom Tagelohn nähren;

b) die bisherige 4te Klasse (mit ⅓ Thaler monatlich) nebst der durch die Ordre vom 21. Dezember v. J. gestatteten obern Zwischen-Klasse (mit ⅔ Thalern monatlich) und dem jetzt bestimmten Steuer-Satze von ½ Thaler monatlich, zur Besteuerung des geringern Bürger- und Bauern-Standes;

c) die bisherige 2te (2 Thaler monatlich) und 3te Klasse (1 Thaler monatlich) nebst der jetzt nachgelassenen Zwischen-Stufe von 1½ Thaler zur Einschätzung der wohlhabenderen Einwohner, endlich

d) die bisherige höchste Klasse (4 Thaler) mit den jetzt hinzugefügten Steuer-Stufen von 8 und 12 Thalern, zur Besteuerung der besonders wohlhabendern und reichern Einwohner, in Anwendung kommen soll, und sich der für jeden steuerpflichtigen Haushalt und einzelnen, innerhalb dieser 4 Haupt-Abtheilungen anzuwendende Steuersatz, nach Maaßgabe dessen mehrerer oder minderer Leistungsfähigkeit, nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Veranlassungs- und Revisions-Behörden zu bestimmen hat.

Hiernach ist bei Veranlagung und Erhebung der Steuer, vom Anfange des künftigen Jahres ab, zu verfahren.

Zugleich bestimme Ich in Erläuterung des §. 1. und 2. des Klassensteuer-Gesetzes vom 30. May v. J., daß die darin nachgelassenen Befreiungen von dieser Steuer, in so weit sie sich nicht auf die Einwohner der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte beziehen, nur den Befreiten selbst und den Angehörigen ihrer Familien, denen sie Wohnung und Unterhalt gewähren, niemals aber den, in ihrem Lohn und Brod stehenden Personen, oder den bei ihnen sich aufhaltenden Kostgängern, zu statten kommen dürfen.

Berlin, den 6. September 1821.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An

den Staats- und Finanz-Minister von Klewitz."

Den Steuerpflichtigen sowohl, als den Aufnahme-Behörden wird diese Allerhöchste Kabinets-Ordre hierdurch bekannt gemacht, und den gedachten Behörden zugleich eröffnet:

1) daß eine ausführliche Instruktion über das Verfahren bei der Veranlagung und bei der Revision der Listen nächstens erfolgen wird, und

2)

2) daß die neuen Schemata zu den Aufnahme-Listen wieder in der hiesigen Hof-Buchdruckerei des Hrn. Hofgerichts-Assessors Doench, und zwar der Rieß zu 5 Rthlr. 6 Gr., in geringeren Quantitäten aber das Buch zu 8 Gr., zu haben seyn werden.

Wir empfehlen den Aufnahme-Behörden die Aufnahme in Zeiten vorzubereiten, damit jene bei erfolgter Instruktion ohne Verzug erfolgen kann.

Liegnitz, den 19. September 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. Abthl. No. 48. Rosc. Septbr. 1821.

No. 156. Die Höhe der Kaffen oder Schiffsschnäbel an den Oderkähnen betreffend.

Bei der immermehr zunehmenden Gewohnheit der Schiffer, ihre Gefäße mit übertrieben hohen Spitzen versehen zu lassen, welche, namentlich bei hohen Wasserständen, manche Brücken theils gar nicht passiren können, theils denselben bei der Durchfahrt höchst nachtheilig sind, haben Se. Majestät der König, auf den Vorschlag des Handels-Ministerii, mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 23. August d. J., die Höhe der Kaffen oder Schiffsschnäbel an den unter dem Namen Oderkähne bekannten Flußschiffen, auf Acht Fuß festzusetzen geruhet, mit der Bestimmung, daß vom 1. April künftigen Jahres an, Schiffsgefäße, welche unbeladen eine höhere Kaffe haben, nicht durch die Schleusen und Brücken durchgelassen werden dürfen.

Dem Publiko, insbesondere den Schiffs-Eigenthümern im hiesigen Departement, wird diese Allerhöchste Festsetzung zur Nachricht und Achtung hierdurch zur Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 23. September 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 101. R. Septbr. c.

No. 157. Aufforderung zur Anzeige sämmtlicher Armen im Liegnitzschen Regierungs-Departement, welche an unheilbaren, Ekel erregenden Uebeln leiden.

Die Betrachtung, daß es in den ärmern Volks-Klassen so viele giebt, welche an Eckel erregenden unheilbaren Uebeln leiden, und um deswillen in die bestehenden Heil-Anstalten, ohne den Unterbringungs-Etaß für die heilbaren Kranken zu schmälern, nicht aufgenommen werden können, hat sehr allgemein den Wunsch veranlaßt, wo möglich, ein Institut für sie, in der Provinz zu Stande zu bringen.

Hieher gehören vorzüglich diejenigen armen Unglücklichen, die mit Krebsschäden, mit Knochenfraß, veralteten syphillitischen Geschwüren und dergleichen behaftet sind. Auch solche Epileptische, die bisher als unheilbar angesehen worden, dürften, in so fern sie zu einer solchen Aufnahme nach ihren übrigen Verhältnissen geeignet sind, von dieser projektirten Anstalt in der Folge Gebrauch machen können.

Um diesen Gegenstand weiter verfolgen zu können, kommt es vornämlich darauf an, die Anzahl solcher Unglücklichen auszumitteln. Wir beauftragen daher hiermit die sämmtlichen Herren Landräthe Unsers Departements, die

vor-

vorgedachten Individuen, sowohl in den Städten als in den Dörfern ihres Amts-Bezirkes auszumitteln, und sie binnen spätestens acht Wochen in einer Tabelle, unter nachstehenden Rubriken, nebst ihren Verhältnissen, zu Unserer Kenntniß zu bringen.

Diese Rubriken sind:

1) laufende Nummer,
2) Kreis und Dorf, oder Stadt,
3) Namen des Kranken,
4) Alter desselben,
5) Gebrechen des Kranken,
6) Bemerkungen.

Es gilt eine zu gemein wichtige Angelegenheit, als daß Wir nicht auf eine vollständige Arbeit und darauf rechnen sollten, die Herren Kreis- und Stadt-Physiker werden sich beeifern, dabei den thätigsten Beistand zu leisten.

Liegnitz, den 22. September 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 383. pro Septbr. c.

Verordnungen fremder Behörden.

Bekanntmachung. Zu Folge mir gewordenen Auftrags, mache ich hierdurch öffentlich bekannt, daß nunmehr auch die Amortisirung der, durch die Convention vom 28. August 1819. auf die Krone Preußen, theilweise übergegangenen Königl. Sächsischen Kammer-Kredit-Kassen-Schuld, erfolgen, zuförderst aber die Einlösung der bereits ausgeloosten, jedoch noch nicht realisirten Kammer-Kredit-Kassen-Scheine sub litt. B. C. D. und Aa geschehen, und damit in den bevorstehenden Michael-Termin d. J. der Anfang gemacht werden wird.

Zu dieser Einlösung sind für den gedachten Termin

14000 Thaler

bestimmt worden, und es sollen davon die, in der Nachweisung sub A. nach der Reihefolge der Ziehungen, verzeichneten Scheine realisirt werden.

Außerdem sollen aber auch von den unzinsbaren Scheinen der Kammer-Kredit-Kasse sub litt. E. die sämmtlichen auf 18 Thaler lautenden, und demnächst von denen zu 19 Thalern, die Nummern von 557. bis mit 9306. durch baare Zahlung eingelöst werden.

Mit diesem Einlösungsgeschäfte, ist die hiesige Königl. Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse beauftragt, und die Inhaber sowohl der, in der angefügten Nachweisung aufgeführten, bereits verloosten Scheine sub Litt. B. C. D. und Aa. als der unzinsbaren sämmtlichen Scheine zu 18 Thalern, so wie den Nummern von 557. bis 9306. über 19 Thaler, haben sich daher, bei

bei dem Eintritt des bevorstehenden Michael-Termins, bei der gedachten Kasse zu melden, auch die zur Zahlung ausgesetzten Scheine, und soweit es die verlooßten betrifft, nebst den dazu gehörigen Talons und Coupons, an dieselbe auszuhändigen, und dagegen die Kapitalsbeträge, nebst den für den jetzigen Michael-Termin fälligen Zinsen, in Empfang zu nehmen.

Bei denjenigen Scheinen, welche nicht präsentirt werden, tritt der Anfang der Verjährung, oder nach Befinden, der Fortgang derselben, mit dem bestimmten Zahlungstermin ein; auch werden von dieser Zeit ab, keine Zinsen weiter entrichtet; und die unerhoben gelassenen Summen von Kapital und Zinsen, bleiben auf Kosten und Gefahr der Gläubiger, vor der Hand bei der erwähnten Kasse, deponirt.

In welchem Maaße die weitere Einlösung sowohl der ausgelooßten als der unzinsbaren Kammer-Kredit-Kassen-Scheine geschehen wird, und wie überhaupt die Amortisirung der ganzen Schuld, künftig bewirkt werden soll, solches wird zu seiner Zeit, durch eine anderweite öffentliche Bekanntmachung, zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Merseburg, den 18. September 1821.

Der Königl. Preuß. Regierungs-Chef-Präsident, als Commissarius für die Sächsischen Verhältnisse.

v. Schönberg.

A. Nachweisung

derjenigen bereits ausgelooßten, aber noch nicht realisirten Kammer-Kredit-Kassen-Scheine, welche zu Michael d. J. durch Baarzahlung eingelöset werden sollen, als:

Von Litt. B. à 500 Rthlr.

No. 76. 529. 623. 658.

Von Litt. C. à 100 Rthlr.

No. 82. 147. 151. 159. 164. 165. 237. 547. 695. 929. 1022. 1260. 1321. 1556. 1647. 1727. 1966. 2061. 2502. 2647. 2839. 3013. 3085. 3156. 3290. 3331.

Von Litt. D. à 50 Rthlr.

No. 6. 33. 92. 234. 269. 314. 437. 469.

Von Litt. Aa à 1000 Rthlr.

No. 112. 434. 459. 799. 1545. 1746. 1975. 2974. 3060.

Bekanntmachung.

Es soll nunmehr zu Amortisirung des, von der Krone Preußen, auf den Grund der Convention vom 28. August 1819. übernommenen Antheils an der Königlich Sächsischen Steuer-Kredit-Kassen-Schuld vorgeschritten, und zuförderst mit Einlösung der bereits ausgelooßten aber noch nicht realisirten verloosbaren landschaftlichen Obligationen der Anfang gemacht werden.

Die

Die gedachte Einlösung wird schon zu Michael d. J. beginnen, und es ist hierzu für diesen Termin die Summe von

22500 Thalern

ausgesetzt.

Die einzulösenden Scheine bestimmt die Reihefolge der Verloosung, und es werden daher in dem vorbemerkten Termine, die, in der Nachweisung sub B. bezeichneten Obligationen, realisirt werden.

Mit der Realisirung ist die hiesige Königliche Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse beauftragt, und es haben sich mithin die Inhaber der, in der angefügten Nachweisung aufgeführten Scheine, bei solcher zu melden, auch die Scheine selbst nebst den dazu gehörigen Talons und verfallenen Coupons, an dieselbe auszuhändigen, und dagegen den Kapitals-Betrag nebst den, für den bevorstehenden Michael-Termin, fälligen Zinsen in Empfang zu nehmen.

Die unerhoben gelassenen Summen von Kapital und Zinsen, bleiben vor der Hand auf Kosten und Gefahr der Gläubiger im Deposito der genannten Kasse, es werden jedoch davon keine Zinsen weiter entrichtet, auch wird der Anfang der Verjährung, oder nach Befinden, der Fortgang derselben, in Ansehung dieser Summen, vom jetzigen Michael-Termin ab, gerechnet werden.

In Gemäßheit des mir gewordenen Auftrags, mache ich Solches hiermit öffentlich bekannt, und indem ich zugleich den Interessenten eröffne, daß auch bei diesem Amortisationsgeschäfte, die, zur diesseitigen Steuer-Kredit-Kasse verordneten ständischen Deputirten concurriren, bemerke ich noch schlüßlich, daß hinsichtlich der weitern Einlösung bereits ausgeloosster landschaftlicher Obligationen sowohl, als überhaupt in Ansehung der künftigen Amortisirung der, von der Königl. Preußischen Regierung übernommenen ehmaligen Sächsischen Steuer-Kredit-Kassen-Schuld, eine anderweite öffentliche Bekanntmachung erlassen werden wird.

Merseburg, den 18. September 1821.

Der Königl. Preußische Regierungs-Chef-Präsident, als Commissarius für die Sächsischen Verhältnisse.

v. Schönberg.

B. Nachweisung

derjenigen bereits ausgeloosten, aber noch nicht realisirten landschaftlichen Obligationen, welche zu Michaeli d. J. durch Baarzahlung eingelöst werden sollen, als:

Von Litt. A à 1000 Thaler.

No. 857. 984. 985. 986. 987. 988. 990. 991. 992. 2027. 2267. 2268. 2352. 2397. 8292. 14,329.

Von Litt. B. à 500 Thaler.

No. 656. 2180. 2477. 3750. 5825. 6683.

Von

Von Litt. C. à 200 Thaler.

No. 2005. 2440. 4057. 4483. 6368. 6375. 6664 7328. 7504. 7854. 7856.

Von Litt. D. à 100 Thaler.

No. 444. 1124. 2207. 2262. 3111. 3118. 3483. 4235. 4852. 5510. 5810. 6403. 6470.

Bei der heutigen siebenten Verloosung der Central-Steuer-Obligationen, wobei von Bekanntmachung.

Litt.	A.	4	Stück
—	B.	5	—
—	C.	12	—
—	D.	28	—
—	E.	98	—
—	F.	105	—

nach einem Betrage von 78,100 Thalern ausgelooset wurden, sind folgende Nummern, und zwar

von Litt. A.

No. 10. 64. 81. 106.

von Litt. B.

No. 51. 57. 116. 157. 185.

von Litt. C.

No. 2. 76. 120. 163. 229. 309. 318. 342. 367. 414. 422. 460.

von Litt. D.

No. 3. 32. 37. 85. 114. 166. 197. 220. 234. 296. 316. 457. 471. 510. 580. 690. 696. 730. 803. 835. 838. 852. 895. 942. 967. 1004. 1055. 1120.

von Litt. E.

No. 26. 72. 79. 96. 101. 138. 219. 251. 277. 333. 371. 401. 490. 594. 660. 749. 759. 855. 857. 903. 935. 943. 1031. 1045. 1108. 1152. 1163. 1273. 1281. 1285. 1346. 1357. 1445. 1450. 1501. 1568. 1587. 1704. 1774. 1780. 1811. 1869. 1925. 1971. 2014. 2038. 2065. 2082. 2111. 2144. 2184. 2221. 2222. 2242. 2319. 2340. 2345. 2349. 2350. 2352. 2457. 2517. 2532. 2562. 2603. 2610. 2634. 2699. 2795. 2799. 2811. 2841. 2863. 2897. 3055. 3071. 3147. 3158. 3203. 3219. 3328. 3351. 3364. 3410. 3429. 3479. 3496. 3587. 3589. 3616. 3676. 3747. 3750. 3766. 3852. 4008. 4077. 4143.

von Litt. F.

No. 46. 73. 74. 95. 148. 205. 241. 322. 341. 374. 376. 380. 398. 428. 431. 443. 448. 473. 489. 539. 544. 563. 575. 593. 661. 675. 693. 766. 803. 807. 967. 969. 1001. 1042. 1043. 1075. 1078.

1078. 1112. 1132. 1267. 1433. 1434. 1505. 1535. 1561. 1597. 1653. 1696. 1724. 1779. 1830. 1853. 1857. 1867. 1925. 2008. 2071. 2157. 2161. 2310. 2356. 2397. 2434. 2449. 2485. 2511. 2660. 2699. 2723. 2762. 2781. 2870. 2971. 3028. 3098. 3133. 3158. 3167. 3287. 3288. 3348. 3352. 3393. 3397. 3464. 3478. 3484. 3520. 3552. 3582. 3709. 3712. 3735. 3750. 3841. 3932. 3940. 4041. 4074. 4078. 4231. 4252. 4308. 4401. 4415.

gezogen worden.

Die Realisirung der ausgeleosten Scheine, wird Ostern 1822. durch das Handlungshaus Reichenbach und Comp. zu Leipzig geschehen, und es haben sich daher die Inhaber dieser Scheine, bei dem Eintritt des Zahlungs-Termins bei demselben zu melden, und die Zahlung, gegen Rückgabe der ausgeleosten Schuldverschreibungen, und der dazu gehörigen Talons und Coupons in Empfang zu nehmen.

Uebrigens ist der festgesetzte Zahlungstermin um so genauer innezuhalten, als außerdem nach Ablauf einer Frist von 6 Wochen vom Zahlungs-Termin angerechnet, die Geld-Beträge von Kapital und unerhoben gebliebenen Zinsen, auf Kosten und Gefahr der Scheininhaber, bei dem Königl. Ober-Landesgericht zu Naumburg deponirt und die Obligationen nebst Talons und Coupons, für annullirt erklärt werden.

Merseburg, den 20. September 1821.

Der Königl. Preuß. Regierungs-Chef-Präsident, als Commissarius für die Sächsischen Verhältnisse.
v. Schönberg.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Wohlthätigkeits-Aeußerungen.

Der zu Warmbrunn verstorbene Handelsmann Köpke hat in dem Codicill zu seinem Testament ein Vermächtniß von 1000 Rthlr. ausgesetzt, wovon die Interessen jährlich zum Besten armer Schulkinder zu Warmbrunn, Agnetendorf und Saalberg, ingleichen zu Unterstützung von Wittwen und Waisen verwendet werden sollen.

Der zu Friedeberg am Queis verstorbene Bürger und Stricker-Meister Gottfried Matthäus, hat nach seinem hinterlassenen Testament der dasigen evangelischen Kirche 15 Rthlr., der dortigen evangelischen Schule 15 Rthlr., und der städtischen Armen-Kasse 10 Rthlr. Courant beschieden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 39.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 40.

Liegnitz, den 6. October 1821.

Verordnungen der höchsten und höhern Staats-Behörden.

Des Königs Majestät haben mittelst allerhöchster Kabinets-Ordre vom 15. v. M. zu bestimmen geruhet, daß künftig die Landwehr-Regimenter blos nach ihrer Nummer, die einzelnen Bataillone dieser Regimenter ebenfalls nach ihrer Nummer im Regimente, und außerdem nach den Staabs-Quartieren ihrer Nummer benannt werden sollen.

Durch anderweite allerhöchste Kabinets-Ordre vom 20. desselben Monats haben Seine Majestät nächstdem zu befehlen geruhet, daß analog dieser Bestimmung künftig auch die Garde-Landwehr-Regimenter in der Art bezeichnet und benannt werden sollen, wie solches die anliegende Uebersicht, die zugleich die Benennungen der Provinzial-Landwehr-Regimenter mit enthält, näher angiebt.

Bei dem 20. Landwehr-Regimente soll auch das bisherige 2. Bataillon künftig das Dritte und das bisherige Dritte künftig das zweite Bataillon seyn.

Die Militair-Behörden sind hievon Seitens des Herrn Krieges-Ministers in Kenntniß gesetzt worden.

Berlin, den 20. September 1821.

Ministerium des Innern. (gez.) von Schuckmann.

An
die Königl. Regierung zu Liegnitz.

Benennung der Landwehr-Regimenter und ihrer Bataillone.

Regimenter	Bataillone	Benennung der Bataillone nach den Staabsquartieren.
		I. Garde-Landwehr-Regimenter:
	1stes	Königsbergsches Garde-Landw. Bataillon
1stes	2tes	Stettinsches " " "
	3tes	Conitzsches " " "

2tes

Regimenter	Bataillone	Benennung der Bataillone nach den Stabsquartieren.
2tes	1stes	Berlinsches Garde-Landwehr-Bataillon
	2tes	Magdeburgsches " " "
	3tes	Cotbuzsches " " "
3tes	1stes	Görlitzsches " " "
	2tes	Breslausches " " "
	3tes	Poln. Lissasches " " "
4tes	1stes	Hammsches " " "
	2tes	Coblenzsches " " "
	3tes	Düsseldorfsches " " "

II. Provinzial-Landwehr-Regimenter:

1stes	1stes	Königsbergsches Bataillon
	2tes	Insterburgsches "
	3tes	Tilsitsches "
2tes	1stes	Stettinsches "
	2tes	Stralsundsches "
	3tes	Anclamsches "
3tes	1stes	Gumbinnensches "
	2tes	Angerburgsches "
	3tes	Ortelsburgsches "
4tes	1stes	Bartensteinsches "
	2tes	Preuß. Hollandsches "
	3tes	Thornsches "
5tes	1stes	Danzigsches "
	2tes	Preuß. Stargardsches "
	3tes	Marienburgsches "
6tes	1stes	Görlitzsches "
	2tes	Löwenbergsches "
	3tes	Bunzlausches "
7tes	1stes	Schweidnitzsches "
	2tes	Hirschbergsches "
	3tes	Jauersches "
8tes	1stes	Frankfurtsches "
	2tes	Prenzlausches "
	3tes	Wrietzensches "

Regimenter	Bataillone	Benennung der Bataillone nach den Stabsquartieren.
9tes	1stes	Stargardsches .
	2tes	Köslinsches .
	3tes	Schievelbeinsches .
10tes	1stes	Breslausches .
	2tes	Oelssches .
	3tes	Neumarktsches .
11tes	1stes	Glatzsches .
	2tes	Briegsches .
	3tes	Frankensteinsches .
12tes	1stes	Krossensches .
	2tes	Freistädtsches .
	3tes	Sorausches .
13tes	1stes	Münstersches .
	2tes	Borkensches .
	3tes	Warendorfsches .
14tes	1stes	Soldinsches .
	2tes	Brombergsches .
	3tes	Landsbergsches .
15tes	1stes	Mindensches .
	2tes	Paderbornsches .
	3tes	Bielefeldsches .
16tes	1stes	Soestsches .
	2tes	Iserlohnsches .
	3tes	Meschedesches .
17tes	1stes	Weselsches .
	2tes	Xantensches .
	3tes	Geldernsches .
18tes	1stes	Liegnitzsches .
	2tes	Wohlausches .
	3tes	Glogausches .
19tes	1stes	Polnisch Lissasches .
	2tes	Schrimmsches .
	3tes	Krotoschinsches .
20stes	1stes	1stes Berlinsches Bataillon
	2tes	2tes Berlinsches .
	3tes	Treuenbriezensches .

Regimenter	Bataillone	Benennung der Bataillone nach den Staabsquartieren.
21stes	1stes	Graudenzsches .
	2tes	Stolpesches .
	3tes	Bütowsches .
22stes	1stes	Gleiwitzsches .
	2tes	Koselsches .
	3tes	Ratiborsches .
23stes	1stes	Neissesches .
	2tes	Groß-Strelitzsches .
	3tes	Oppelnsches .
24stes	1stes	Ruppinsches .
	2tes	Oranienburgsches .
	3tes	Havelbergsches .
25stes	1stes	Achensches .
	2tes	Erkelenzsches .
	3tes	Malmedysches .
26stes	1stes	Stendalsches .
	2tes	Burgsches .
	3tes	Neuhaldenslebensches .
27stes	1stes	Halberstädtsches .
	2tes	Mühlhausensches .
	3tes	Erfurtsches .
28stes	1stes	Köllnsches .
	2tes	Brühlsches .
	3tes	Siegburgsches .
29stes	1stes	Neuwiedsches .
	2tes	Andernachsches .
	3tes	Simmernsches .
30stes	1stes	Triersches .
	2tes	Saarlouissches .
	3tes	Prümmsches .
31stes	1stes	Sangerhausensches .
	2tes	Hallesches .
	3tes	Naumburgsches .
32stes	1stes	Delitzsches .
	2tes	Sprembergsches .
	3tes	Herzbergsches .

33stes

Regimenter	Bataillone	Benennung der Bataillone nach den Stabsquartieren.
1tes comb. Ref. Ladw. Regiment.	des 33. J. Reg. 34. " "	Kargesches Bataillon Samtersches "
2tes comb. Ref. Ladw. Regiment.	35. " " 36. " "	Gräweratsches " Essensches "
3tes comb. Ref. Ladw. Regiment.	37. " " 38. " "	Gnesensches " Posensches "
4tes comb. Ref. Ladw. Regiment.	39. " " 40. " "	Neußsches " Düsseldorfsches "

Verordnungen von Staats-Behörden.

Wegen Rückzahlung der im Jahre 1813. zur schlesis. Zwangs-Anleihe gegebenen Kapitalien.

Den Inhabern der Staats-Schuld-Anerkenntnisse über die zur Staats-Anleihe aus dem Jahre 1813. gegebenen Kapitalien, wird hierdurch bekannt gemacht, daß in Folge der Ihnen am verflossenen Oster-Termin insinuirten Kündigung, diese Kapitalien nebst den darauf bis Michaeli d. J. noch rückständigen Zinsen, am 1., 4., 8. und 11. Oktober d. J. früh von 9 bis 12 Uhr auf der hiesigen Königl. Regierungs-Haupt-Kasse durch den Königl. Landrentmeister Herrn Breyer baar gezahlt werden sollen. Es haben sich daher die resp. Gläubiger an gedachten Tagen zur Empfangnahme der Kapitalien und Zinsen gegen Quittungsleistung auf der Rückseite der auszuhändigenden Staats-Schuld-Anerkenntnisse, in dem Lokale der benannten Kasse bei dem Herrn rc. Breyer zu melden. Diejenigen Inhaber von Staats-Schuld-Anerkenntnissen, welche durch Erbschaft oder Cession Eigenthümer derselben geworden, müssen sich durch gerichtliche Erbes-Atteste und resp. Cession als Eigenthümer legitimiren.

Insbesondere werden sämmtliche Königl. landräthliche Aemter, mit Bezug auf die an dieselben unterm 14. März v. J. erlassenen Verfügungen, hiermit beauftragt, zur Vereinfachung des Geschäfts, von den in den resp. Kreisen und Städten, mit Ausnahme der Stadt Breslau, wohnenden Gläubigern, die in ihren Händen befindlichen Staats-Schuld-Anerkenntnisse einzufordern, und solche von den legitimirten Interessenten vorschriftsmäßig quittirt, mittelst einer besondern Designation an den Königl. Landrentmeister

Herrn

Herrn Breyer allhier einzusenden, welcher dagegen den Geldbetrag zur Befriedigung der Theilnehmer ungesäumt übermachen wird, wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß es jedem Gläubiger freisteht, den ihm zustehenden Kapitals- und Zinsen-Betrag entweder selbst, oder durch einen gehörig legitimirten Spezial-Bevollmächtigten bei benannter Kasse zu erheben.

Breslau, den 14. September 1821.

Königliches Ober-Präsidium von Schlesien, im Allerhöchsten Auftrage.
Richter. Sabarth.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 158. Peremtorische Frist zur Anmeldung der Wiederaufnahme bei der Offizier-Wittwen-Kasse excludirter Interessenten.

In Folge der Aufforderung Eines hohen Kriegs-Ministeriums vom 20. v. M., wird nachstehende Bekanntmachung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Liegnitz, den 2. Oktober 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Des Königs Majestät haben im Verfolg der in der No. 8. und No. 15. der vorjährigen Gesetzsammlung und in den Amtsblättern enthaltenen Allerhöchsten Cabinets-Ordres vom 20. May und vom 24. July v. J.

wegen der bei der Offizier-Wittwen-Kasse wiederaufzunehmenden excludirt gewesenen Interessenten,

mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 12. d. M. für die Wittwen excludirter Interessenten der Offizier-Kasse, welche nach den gegebenen Bestimmungen zur Wiederaufnahme berechtigt, jedoch bis jetzt noch nicht wieder aufgenommen sind, eine endliche Frist zur Anmeldung ihres Anspruchs bis zum 1. Januar 1822., nach welcher Zeit darauf nicht mehr Rücksicht genommen werden soll, zu bestimmen, und zugleich festzusetzen geruht, daß die Zahlung der Pensionen an die noch aufzunehmenden Wittwen am nächsten Receptions-Termin nach der Anmeldung beginnen soll, welches hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht wird. Berlin, den 20. September 1821.

Königl. Preußisches Krieges-Ministerium.
Hake.

No. 159. Wegen des verschollenen Pierre Latour aus Auxey im Departement de la Côte d'or.

Im Auftrag des hohen Ministeriums des Innern und der Polizei, wird nachstehende Bekanntmachung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Zugleich werden sämmtliche Polizei-Behörden Unsers Regierungs-Departements aufgefordert, von den über den Aufenthalt des verschollenen Latour eingegangenen Nachrichten, Uns unverzüglich Anzeige zu machen.

Liegnitz, den 2. Oktober 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Pie re

Pierre Latour, vormals beim französischen Artillerie-Train als Sattler und Kummetmacher angestellt, seit mehreren Jahren aber in seinem Geburts-Orte Auxey bei Meursault, im Departement de la Côte d'or wohnhaft, ist seit dem Monat Januar 1818. von Auxey verschwunden, und außer einem Gerüchte, wonach er zwischen Weimar und Leipzig eine Afterpachtung übernommen haben soll, über seinen jetzigen Aufenthalts-Ort nichts bestimmtes auszumitteln gewesen.

Sämmtliche Polizei-Behörden werden auf den Antrag der Königlichen französischen Gesandschaft hierdurch aufgefordert, zum Behuf der Auffindung dieses Verschollenen, welcher vielleicht seinen Weg in die diesseitigen Königl. Staaten genommen, und dessen Ausmittelung für die Familie des Latour ein ganz besonderes Interesse hat, sofort sorgfältige Nachforschungen anzustellen und eventualiter dem Unterzeichneten Ministerio von dem gegenwärtigen Aufenthalte des Latour, dessen Signalement hierunter abgedruckt ist, Anzeige zu machen.

Berlin, den 18. September 1821.

Ministerium des Innern und der Polizei.

(gez.) v. Schuckmann.

Signalement.

Pierre Latour, 40 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll französischen Maaßes groß, von schwarzen Haaren und Augenbraunen, länglichem braunen Gesichte, schwarzen Augen, mittelmäßiger Nase, länglichen Kinn, hat eine helle Stimme, ein einwärts gebogenes Bein und spricht etwas deutsch. Er hat 12 Jahre gedient und stand zuletzt im dritten Haupt-Bataillon des französischen Artillerie-Trains bei der 1. Division der Armee von Arragonien als Sattler und Kummetmacher.

No. 180. Die für die Lossaische Armenstiftung in den Kirchen der Ober-Lausitz einzusammelnde Kollekte betr.

Es ist durch das im 38. Stück des Amtsblatts sub No. 153. erlassene Publikandum die Einsammlung der in den Kirchen der Ober-Lausitz eingeführten Kollekte für die von Lossaische-Armenstiftung für das laufende Jahr mit dem 18. Sonntag post Trinitatis bestimmt worden.

Da jedoch an diesem Sonntage die zum Besten des Blindenunterrichts-Instituts zu Breslau Allerhöchst bewilligte Kirchen-Kollekte eingesammelt werden wird, so macht sich eine Abänderung der in dem eingangsgedachten Publikands enthaltenen Bestimmung nöthig, die dahin getroffen wird:

daß der Einsammlungs-Tag der zum Besten der von Lossaischen-Armenstiftung in den Kirchen der Ober-Lausitz eingeführten Kollekte für das laufende Jahr auf den neunzehnten Sonntag nach Trinitatis verlegt wird. Liegnitz, den 2. Oktober 1821.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

I. 1683. September c.

Ver-

Verordnungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Erinnerung an Einsendung des Verzeichnisses von den Inhabern eines Militair-Ehrenzeichens.

Durch das Publikandum vom 9. Juny 1821. ist sämmtlichen Untergerichten und Inquisitoriaten im hiesigen Departement aufgegeben worden, ein Verzeichniß der bei ihnen angestellten Inhaber eines Militair-Ehrenzeichens, nach dem vorgeschriebenen Schema, binnen 4 Wochen einzureichen oder binnen gleicher Frist Negativ-Anzeige zu erstatten. Wenn nun von mehrern Gerichten weder Verzeichniß noch Negativ-Anzeige eingegangen, so werden die Säumigen hierdurch erinnert, binnen 8 Tagen bei 5 Rthlr. irremissibler Strafe ihrer Pflicht zu genügen.

Glogau, den 28. September 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Wohlthätigkeits-Aeußerungen.

Die zu Hirschberg wohnhafte verehelichte Kammmachermeister Johanne Dorothea Leye, geborne Pusch, hat als Intestat-Erbin und Halbschwester des zu Löwenberg verstorbenen Stadt-Chirurgi Pusch, in einem zwischen ihr und dem Magistrat zu Löwenberg gerichtlich abgeschlossenen Schenkungs-Vertrage, der Stadt-Commune daselbst zu Schulzwecken, die zum Nachlasse ihres Erblassers gehörigen außenstehende Forderungen, im Betrage von 1434 Rthlr. 17 Gr. 9 Pf. übereignet.

Die kleine aus 38 Possessionen bestehende Gemeine Triebelwitz, Jauerschen Kreises, hat ihr Schulhaus mit einem Kosten-Aufwande von 232 Rthl. 12 gGr., außer den bedeutenden von der Gutsherrschaft unentgeldlich verabreichten Baumaterialien, in vorschriftsmäßigen Zustand gesetzt, und dadurch erfreulich beglaubigt, daß beiden Theilen die Bildung der Ortsjugend am Herzen liege. Liegnitz, den 15. September 1821.

Königlich Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Die Empfehlung eines Buches betr.

Aufseher und Lehrer der Elementar-Schulen werden auf eine zu Neustadt an der Orla in diesem Jahre unter dem Titel:

„die Schul-Conferenzen des Kirchspiels Ulmenhayn"

erschienene nützliche und anregende pädagogische Schrift hierdurch aufmerksam gemacht. Liegnitz, den 6. September 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 40.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 41.

Liegnitz, den 13. October 1821.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 161. Peremtorische Frist zur Anmeldung der Wiederaufnahme der bei der Offizier-Wittwen-Kasse exkludirten Interessenten.

In Folge der Aufforderung Eines hohen Kriegs-Ministeriums vom 20. v. M., wird nachstehende Bekanntmachung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Liegnitz, den 2. Oktober 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Des Königs Majestät haben im Verfolg der in der No. 8. und No. 15. der vorjährigen Gesetzsammlung und in den Amtsblättern enthaltenen Allerhöchsten Cabinets-Ordres vom 20. May und vom 24. July v. J.,

wegen der bei der Offizier-Wittwen-Kasse wiederaufzunehmenden excludirt gewesenen Interessenten,

mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 12. d. M. für die Wittwen excludirter Interessenten der Offizier-Kasse, welche nach den gegebenen Bestimmungen zur Wiederaufnahme berechtigt, jedoch bis jetzt noch nicht wieder aufgenommen sind, eine endliche Frist zur Anmeldung ihres Anspruchs bis zum 1. Januar 1822., nach welcher Zeit darauf nicht mehr Rücksicht genommen werden soll, zu bestimmen, und zugleich festzusetzen geruht, daß die Zahlung der Pensionen an die noch aufzunehmenden Wittwen am nächsten Receptions-Termin nach der Anmeldung beginnen solle, welches hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht wird. Berlin, den 20. September 1821.

Königl. Preußisches Krieges-Ministerium.

Hake.

No. 162. Wegen Nachweisung der aus dem letzten Kriege im Bestande verbliebenen Magazin-Utensilien.

In den meisten Orten, wo in dem letztern Kriege Militair-Verpflegungs-Magazin etablirt gewesen, müssen noch eine Menge von Säcken, und andern Utensilien, als Maaße und dergleichen, vorhanden seyn.

Diejenigen Kreis- und Kommunal-Behörden, welche mit Magazin-Verwaltung in dem letztern Kriegs-Jahre beauftragt gewesen, haben daher, nach Verlauf von 14 Tagen, von Bekanntwerdung gegenwärtiger Verfü-

 gung

gung an gerechnet, attestirte specielle Nachweisungen der bei dem Abschluß der Magazin-Rechnungen im Bestande verbliebenen Utensilien und ihrer weitern Verwendung hieher einzureichen.

Liegnitz, den 28. September 1821.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

I. 1701. Septbr. c.

No. 163. Adelsverlust des Gustav v. Nickisch. Auf Veranlassung des Herrn General-Lieutenants von Dobschütz Excellenz, wird folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 3. October 1821.

Königlich Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

I. 55. October c.

Der ehemalige Unteroffizier im 1sten Westpreußischen Ulanen-Regiment, Wilhelm Gustav von Nickisch, ist durch das von Sr. Majestät dem Könige, unterm 21. August d. J., Allerhöchst bestätigte kriegsrechtliche Erkenntniß vom 26 July d. J., mit Verlust seines Adels bestraft worden.

Kantonnirungsquartier Guhrau, den 26. September 1821.

Königlich Preußisches Militair-Gericht der 9ten Division.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Bekanntmachung. Da mittelst allerhöchster, die vorläufige Erhöhung der Stempelsätze betreffenden Kabinets-Ordre vom 7. Junn d. J. bestimmt worden:

1) daß zu allen Bittschriften und Gesuchen, welche an Staats- und Kommunal-Behörden gerichtet werden und ein Privat-Interesse, es sey groß oder gering, zum Gegenstande haben, auch wenn die Gesuche in Briefform geschrieben oder zum Protokoll gegeben werden, ein Stempelbogen von zwei guten Groschen und sechs Pfennigen gebraucht werden soll;

2) daß Kauf- und Tausch-Kontrakte über unbewegliche Güter, dingliche Rechte und Gerechtigkeiten, Erbzins- und Erbpacht-Kontrakte, und Adjudikations-Bescheide, einen Stempel von einem vom Hundert des käuflichen Werths des Gegenstandes, ferner Pacht- und Miethe-Kontrakte, desgleichen Kauf- und Lieferungs-Kontrakte über bewegliche Sachen einen Stempel von einem Drittel Prozent der jährlichen Pacht und Miethe oder des Kaufwerths unterworfen seyn sollen, alle diese Verträge jedoch stempelfrei bleiben sollen, wenn der Gegenstand nicht 50 Rthlr. beträgt, und

3)

3) der Debit von Spielkarten im ganzen Preußischen Staate von denselben Behörden besorgt werden soll, welche das Stempelpapier debitiren, und da, wo das Stempelgesetz vom Jahre 1810. noch nicht gilt, dennoch nur die Spielkarten debitirt und gebraucht werden sollen, welche in den übrigen Provinzen eingeführt worden sind; so wird dieses sämmtlichen Gerichten in dem Departement des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichts hiermit zur Nachricht und genauesten Nachachtung bekannt gemacht, mit der Verweisung:

sich in zweifelhaften, das Stempelwesen betreffenden Fällen, an die betreffende Königliche Regierung zu wenden.

Breslau, den 14. September 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Kandidat des Predigt-Amts Horter, ward evangelischer Prediger zu Ludwigsdorf, Schönauschen Kreises.

Der praktische Wundarzt Reinhard zu Parchwitz, erhielt die Approbation als Geburtshelfer.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Historische-Nachrichten aus dem Liegnitzschen-Regierungs-Departement für den Monat September d. J.

Feuersbrünste:

Am 2. September gingen zu Berbisdorf, Schönauschen Kreises, ein Bauerguth und zwei Häuslerstellen, am 8. September zu Tiefhartmannsdorf das Wirthshaus und eine Häuslerstelle, und am 19. September Abends gegen 9 Uhr auf dem Oberhofe zu Woitsdorf, Goldberg-Haynauschen Kreises, die Amts- und Gesindewohnung mit 7 Wirthschaftsgebäuden, sammt den Getreidevorräthen und einem Theile des Wirthschaftsviehes in Feuer auf.

Zu Märzdorf, Goldberg-Haynauschen Kreises, brannte am 24. September eine Gärtnerstelle, und an demselben Tage zu Probsthayn auf dem herrschaftlichen Niederhofe das Gesindehaus mit Stallung und einer Scheune ab.

Außer zwei Dreschgärtnerstellen und einer Freihäuslerbesitzung mit sämmtlichen Wirthschaftsgebäuden wurden zu Petersdorf, Liegnitzschen Kreises, am 10. September sämmtliche Wirthschaftsgebäude des Dominii, mit Aus-

Ausnahme des Wohngebäudes, eingeäschert, und es ging dabei nicht nur die sämmtliche diesjährige Getreideerndte, sondern auch die bedeutenden Vorräthe an Getreide aus früheren Jahren verloren.

Selbstgemordet

hat sich eine Person aus Melancholie. Eines unnatürlichen Todes starben dreizehn Personen, worunter abermals sechs Kinder befindlich, die wegen Mangel an Aufsicht ertrunken sind.

Verdienstliche Handlungen.

Der vormalige Tuchmachermeister Schorcke in Parchwitz, jetzt in Kunitz wohnhaft, schenkte vor einigen Jahren der dasigen Stadt-Commune sein auf der Liegnitzschen Gasse belegenes Haus zu einer evangelischen Schulanstalt, gegen eine jährliche Leibrente von 10 Rthlr. Jetzt hat der Schorcke auch dem Genuß dieser Leibrente für immer entsagt.

Hohes Alter.

In Neukirch, Schönauschen Kreises, starb am 17. d. M. die Wittwe des ehemaligen Vogts, Maria Hoffmann, in dem hohen Alter von 91 Jahren. Sie verrichtete noch wenige Tage vor ihrem Tode ihr gewöhnliches Geschäft, das Spinnen. Liegnitz, den 1. October 1821.

Königlich Preußische Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 41.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 42.

Liegnitz, den 20. October 1821.

Verordnungen der Königl. Liegnitzer Regierung und des Königl. Ober-Landesgerichts zu Glogau.

No. 164.
Wegen der nach dem Gesetz vom 7. Juny 1821. den Forststrafen zu substituirenden Forstarbeiten.

In dem §. 5. des Königl. Gesetzes, wegen Untersuchung und Bestrafung der Holzdiebstähle, ist festgesetzt, daß wegen der Art der Forstarbeit, wegen des etwa zu ihrer Verrichtung anzuwendenden Zwanges, der dabei eintretenden Aufsicht und des Maaßes und der Art der Beköstigung, nähere Bestimmung von den Königl. Regierungen und den Landes-Justiz-Collegien erfolgen soll.

Diesem gemäß wird hiermit folgendes festgesetzt:

1) Wählt der Waldeigenthümer (der bei Königl. Forsten durch den Oberförster des Reviers vertreten wird) in dem Falle des §. 4. und in Gemäßheit des §. 5. des erwähnten Gesetzes, Forstarbeit, so soll solche bestehen:

A. a. in Fertigung von Gräben im Forste,

b. im Aufhacken und Wundmachen alter Blößen,

c. im Ausbessern von Waldwegen rc., wobei sowohl wegen des Anfangs und des Endes einer Tagearbeit, als auch der Ruhestunden, die Vorschriften der §. §. 361. bis 365. Tit. 7. Th. 2. des Allg. Landrechts anzuwenden sind.

B. Die dem Waldeigenthümer in diesem Falle zur Last fallende nothdürftige Verpflegung des Verurtheilten, wird nach dem Kosten-Regulativ vom 10. October 1815. auf Einen Groschen Courant täglich für den Mann, im Fall der Theurung aber auf so viel als 2 Pfund Brod kosten, bestimmt.

C. Die Aufsicht über die zur Forstarbeit Verurtheilten führt in Königl. Forsten der Unterförster oder der Waldwärter des Beganges, in Privatforsten der Revierförster oder Haideläufer.

2. Wenn der zur Forstarbeit Verurtheilte, sich der Arbeit nicht unterziehen will und von dem betreffenden Forstbeamten dazu, in der im Urtel allemal zu bestimmenden Frist, bereits vergebens aufgefordert worden

 ist,

ist, so hat das competente Gericht dem Verurtheilten eine endliche Frist von 24 Stunden unter Androhung der Folgen bei fortgesetzter Weigerung zu bestimmen, und nach Ablauf derselben den Verurtheilten sofort zur gefänglichen Haft zu bringen und darin so lange zurückzubehalten, bis er sich zur Leistung bereit erklärt hat. Ist aber die höchstens nach §. 52. Tit. 24. Th. I. der Gerichtsordnung bis auf 3 Monate zu verlängernde Haft den Verurtheilten zur Leistung der Forstarbeit zu bringen, nicht vermögend, so muß sodann statt der Forstarbeit die Gefängnißstrafe unverzüglich vollstreckt werden.

Nach vorstehenden Bestimmungen haben sich sämmtliche Untergerichte, desgleichen sämmtliche Königl. und Privat-Forstverwaltungen unsers Departements in vorkommenden Fällen zu achten.

Liegnitz, den 6. October und Glogau, den 21. Septbr. 1821.

Königl. Regierung von Schlesien und der Lausitz zu Liegnitz. Königl. Ober-Landesgericht von Schlesien und der Lausitz zu Glogau.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 165. Betreffend die Verpflegung der Truppen auf Märschen.

Vorgekommene Fälle, daß Truppen, besonders aber die zum Remonte-Empfang kommandirten Mannschaften, die Mundverpflegung nicht allein auf mehrere Tage, sondern auch öfters Monate lang in einem Orte von den Quartiergebern empfangen haben, sind Veranlassung geworden, daß das 4te Departement im Königl. Kriegsministerio Folgendes bestimmt hat.

Jeder marschirende Soldat, die Remonte-Commando's nicht ausgenommen, soll nach den Verpflegungs-Bestimmungen vom 6. Juny 1818. nur am Tage des Eintreffens und an den etwanigen in der diesfälligen Marschroute bezeichneten Ruhetagen, die Marsch-Verpflegung von seinem Wirthe, gegen die normalmäßige Vergütung, zu fordern berechtigt seyn, an den folgenden Tagen aber für seine Verpflegung aus seinen gewöhnlichen Mitteln selbst sorgen, mit Ausschluß des Brodtes, welches ihm entweder in Natur oder in Geld gewährt wird.

Den Truppentheilen ist diese Bestimmung bekannt gemacht werden, Wir aber weisen die Herren Landräthe, die Magisträte, Ortsgerichte und quartierpflichtigen Einsassen Unsers Verwaltungsbezirks hierdurch an, sich darnach genau zu achten. Liegnitz, den 11. October 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. M. 723. October c.

No. 166. Verbot des Flachsrötens in Teichen, Bächen und Flüssen, betreffend.

Durch die Erfahrung ist vollständig erwiesen, daß das Rösten des Flachses in Teichen, Bächen und Flüssen nicht ohne mancherlei verderbliche Fol-

Folgen, selbst für die Gesundheit der Menschen, statt finden kann. Es ist daher solches schon in frühern Zeiten von den schlesischen Kriegs- und Domainen-Kammern durch Circular-Verordnungen beschränkt, und in der Mühlen-Ordnung d. d. Breslau den 28. August 1777. (Abschnitt I. §. 2.) gänzlich verboten worden. Dessen ungeachtet kommt der Fall noch öfters vor, daß von den Einwohnern mancher Ortschaften, besonders derjenigen Kreise, in welchen der Flachsbau stark getrieben wird, jene Vorschriften nicht genau befolgt werden.

Dies ist aber ein verderblicher Gebrauch, weil durch das Flachsröften in den Gewässern die Wassergraben verschlemmt, die Fische getödtet, und unter dem Vieh, welches dergleichen Wasser genießt, Krankheiten veranlaßt werden.

Um diesen polizeilichen Uebelstand zu beseitigen und den daraus entspringenden mehrfachen Nachtheilen vorzubeugen, wird das Rösten des Flachses in stehenden Gewässern, welche Fische enthalten oder zum Viehtränken gebraucht werden, imgleichen in allen fließenden Gewässern, aufs Neue und unbedingt bei Confiscation des eingelegten Flachses hierdurch verboten. Die Ortsobrigkeiten werden angewiesen, darüber zu wachen, daß diesem Verbot die gebührende Folge geleistet werde.

Sollte eine Ueberschreitung desselben erst dann zur Kenntniß der Obrigkeit gelangen, wenn der Flachs schon aus dem Wasser gebracht und abgeröstet worden ist; so hat das betreffende Kreis-Landräthl. Amt die Contravention zu untersuchen, den Werth des Flachses, als solcher in der Röste gewesen, zu ermitteln, und die Verhandlungen zur Festsetzung einer nach diesem Werth abzumessenden Geldstrafe an Uns einzureichen.

Ob zwar allgemein anerkannt worden, daß die Rasenröste, welche in den Gebirgskreisen fast überall statt findet, der Güte des Flachses weit zuträglicher, als die Wasserröste ist, so kann erstere doch in den Kreisen des flachen Landes darum nicht hinlänglich bewerkstelligt werden, weil der noch übrige Flächenraum der Feldmarken nicht überall dazu ausreicht. In diesen Fällen ist die Wasserröste zwar unentbehrlich; sie muß aber dergestalt eingerichtet werden, daß man besondere Gruben anlegt, das Wasser aus dem zunächst gelegenen Fluß, Bach, Wassergraben oder Teich so lange als die Flachsröste es erfordert, hinein leitet, und diese Röstgruben mit Stangen einzäunt.

Liegnitz, den 5. October 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. P. 711. September c.

No. 167. Die von den Bau-Handwerkern zu führenden Atteste betr.

Da häufig der Fall eintritt, daß nicht examinirte Maurer, Zimmerleute, Mühlenwerkverfertiger, und Brunnen- und Röhrmeister an fremden Orten, zum Nachtheil der Eigenthümer, Baue ausführen, und vorgeben examinirte Meister zu seyn; so wird jedem dieser Gewerks-Meister aufgegeben: sich mit einem

einem Zeugniß des resp. landräthlichen Amts oder Magistrats zu versehen, und solches stets zu ihrer Legitimation, besonders bei vorzunehmenden Bauen außer ihrem Wohnort, bei sich zu führen, widrigenfalls alle Orts-Polizei-Behörden angewiesen werden, solchen, die sich nicht durch dergleichen Atteste ausweisen können, nicht zu gestatten, irgend einen dergleichen Bau oder Anlage zu übernehmen und auszuführen. Liegnitz, den 8. October 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. 942. Juny c.

No. 168.
Die Vorschriften bei Annahme der gelernten Jäger bei den Jäger-Abtheilungen betreffend.

Indem Wir die im vorjährigen Amtsblatt pag. 347., unterm 11. October 1820. veröffentlichten Vorschriften, welche bei der Aufnahme der Jäger bei den Jäger-Abtheilungen zu beobachten sind, hierdurch in Erinnerung bringen, fordern Wir die Herren Landräthe Unsers Verwaltungs-Bezirks auf, dafür zu sorgen, daß auch die in der Verordnung vom 6. October v. J. (Amtsblatt pro 1820. pag. 345—347.) unter 5 und 7. enthaltenen Bestimmungen, schon bei den Lehrbriefen der in diesem Jahre auszuhebenden gelernten Jäger in Anwendung kommen, wenn letztere nicht des Anspruchs auf Anstellung im Staatsdienst verlustig gehen wollen.

Liegnitz, den 13. October 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. m. 65. und 1122. Septbr.

No. 169.
Einrichtung eines Neben-Zoll-Amtes 2ter Klasse zu Rothkretscham an der Königlichen Sächsischen Grenze.

Das hohe Finanz-Ministerium hat, zur Befriedigung der Bedürfnisse des kleinen Verkehrs auf dem Grenzzuge mit dem Königreich Sachsen zwischen Reichenbach und Tauban, durch ein Rescirpt vom 28. August d. J. (III. 16,581.) die Einrichtung eines Neben-Zoll-Amts 2ter Klasse in dem Etablissement Rothkretscham zu bewilligen geruht.

Dieser Zollstätte ist die Befugniß ertheilt worden:

Vier Thaler Zoll und zwei Thaler Verbrauchssteuer

auf einmal zu erheben. Der Wohnsitz des Zöllners wird durch eine vorschriftsmäßige Tafel bezeichnet werden. Wir benachrichtigen das bei dieser Anlage interessirte Publikum und sämmtliche Behörden und Beamten, daß dieses Neben-Zoll-Amt vom 1. November d. J. seine Verwaltung beginnen, und unter die Ober-Aufsicht des Königl. Haupt-Zoll-Amts Reichenbach in der Ober-Lausitz gestellt seyn wird. Liegnitz, den 14. October 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. A. No. 532. Oktober.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 42.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 43.

Liegnitz, den 27. October 1821.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 14te Stück enthält:

a) Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 23. August 1821., daß die Kaffen der Schiffsgefäße nur acht Fuß Höhe haben sollen;

b) Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 5. September 1821., daß kein in Königlichem Officio sich befindender Forstbediente in der Angrenzung der unter seiner Aufsicht stehenden Forst ein Grundstück erwerben darf;

c) Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 8. September 1821., betreffend die Bestimmung, in welchen Fällen von Festungsarrest auf Festungsarbeit erkannt werden kann;

d) Das Gesetz über die Münzverfassung in den Preußischen Staaten. Vom 30. September 1821.;

e) Die Erklärung wegen der, zwischen der Königl. Preußischen und Herzoglich-Nassauschen Regierung verabredeten Maaßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen. Vom 10. October 1821.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 170. Die Prüfung der Maurer- und Zimmergesellen, so wie der Mühlenwerkverfertiger, Brunnen- und Röhrmacher betreffend.

Zu den im 3ten Stück des Amtsblatts vom Jahre 1813. sub No. 17. abgedruckten Instructionen zur Prüfung der Maurer- und Zimmergesellen, welche ihr Gewerbe selbstständig ausüben wollen, wird, der Bestimmung des Königlichen Hohen Ministerii des Handels vom 13. July d. J. zufolge, die neue Instruction zur Prüfung der Maurer- und Zimmergesellen, so wie diejenige, nach welcher die Prüfung der Mühlenwerk-Verfertiger und Brunnen- oder Röhrmacher in allen Provinzen des Staats künftig vorgenommen werden soll, in der Beilage dieses Amtsblatts-Stücks zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Handwerker-Prüfungs-Commissionen zu Liegnitz, Bunzlau, Glogau,

gau, Görlitz, Grünberg und Hirschberg haben sich nach diesen Instruktionen genau zu achten und darnach zu verfahren.

Liegnitz, den 3. October 1821.

Königl. Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 112. R. July c. II. No. 167. R. August c.

No. 171. Betreffend die Tresorschein-Zahlung beim Servis.

Durch die erst neuerdings höhern Orts wieder in Erinnerung gebrachte Verordnung des Herrn Fürsten Staatskanzlers Durchlaucht, vom 30. Juny 1818. (Amtsblatt pro 1818. pag. 197.) wird bestimmt, daß von allen landesherrlichen Gefällen die gesetzliche Rate in Tresorscheinen abgeführt werden soll. Zu diesen Gefällen gehört unbedenklich auch der von den Stadt-Communen durch die Magisträte an die betreffenden Kreis-Kassen einzuzahlende Servis, nachdem solcher zu den feststehenden direkten Abgaben übergegangen ist.

Es darf jedoch nur von solchen Contribuenten die Hälfte in Tresorscheinen entrichtet werden, deren monatliches Contingent den Betrag von Zwei Thalern erreicht oder übersteiget.

Die Magisträte Unsers Verwaltungs-Bezirks werden dem zufolge hierdurch angewiesen, bei Ablieferung der Servis-Beiträge an die Kreis-Kassen, sofern nach obigen Bestimmungen eine Zahlung in Tresorscheinen statt findet, in jedem Monat pflichtmäßig zu bescheinigen:

daß nicht mehr und nicht weniger als abgeliefert wird, an Tresorscheinen einzunehmen war und eingekommen ist.

Im Fall nach dem gedachten Princip gar keine Tresorschein-Einnahme vorkommt, ist ein Negativ-Attest auszustellen.

Die Kreis-Kassen haben künftig in dem von ihnen einzureichenden Tertial-Nachweisungen von den überhaupt bei denselben eingegangenen Tresorscheinen, nicht allein die gesammte Servis-Einnahme mit aufzuführen, sondern auch in der Tresorschein-Kolonne den bei der Servis-Einnahme eingegangenen Tresorschein-Betrag auszuwerfen, und unter der Nachweisung zu attestiren, wie oben den Magisträten vorgeschrieben worden, auch falls keine Tresorschein-Einnahmen vorgekommen sind, dies darunter zu bescheinigen.

Die Herren Landräthe haben bei Einsendung der erwähnten Nachweisungen darauf zu sehen, daß obige Vorschrift sowohl von den Magisträten, als von den Kreis-Kassen beobachtet wird.

Liegnitz, den 16. October 1821.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 729. October c.

No. 172. Wegen des Bepflanzens der Land- und Poststraßen mit Bäumen.

Obgleich Wir den höhern Vorschriften gemäß, wegen Bepflanzung der Landstraßen das Erforderliche bereits durch das Amtsblatt unterm 7. October 1811. und 26. July 1818. haben wiederholt bekannt machen lassen, so zeigt sich

sich zur Ausführung dieser Vorschrift nur in einigen Kreisen des Departements ein reger Eifer, wogegen in andern Kreisen wenig oder gar nichts hierin geschehen ist.

Wir bringen daher diese Vorschriften hierdurch nochmals zur öffentlichen Kenntniß, und machen den Herren Landräthen zur Pflicht, darauf zu halten, daß solche überall und zunächst in diesem Herbst und künftigen Frühjahr auf das genaueste befolgt werden; auch haben dieselben die von den Eigenthümern begangene Fehler bei der Bepflanzung auf deren Kosten zu redressiren, die ganz unterlassene Bepflanzung der Land- und Poststraßen aber zu bewerkstelligen.

Was die Bepflanzung selbst betrifft, so müssen

1) die Bäume bei bereits regulirten Straßen innerhalb der Gräben auf den bei den Banquets neben der Fahrbahn in einer zweifüßigen Entfernung vom Grabenbord, und in Entfernung von 2 Ruthen von einander gesetzt werden.

2) Muß jeder zu setzende Baum, welcher noch nicht ohne Pfahl fest und gerade stehen kann, mit einem Pfahl von gehöriger Stärke und Länge versehen und an denselben befestigt werden. Obst- und andere Bäume, welche dem Wildschaden ausgesetzt sind, müssen 5 Fuß hoch mit Dornenreisern bewunden werden.

3) Muß der Schaft des Baumes mindestens eine Höhe von 6 Fuß bis zur Krone haben, wovon jedoch die pyramidalförmig wachsenden Lombardischen Pappeln ausgenommen sind.

Hiernach haben sich also die betreffenden Einsassen des Departements zu achten.

Da indessen auch Einsassen in mehreren Kreisen zwar mit Bepflanzung der Landstraßen vorgeschritten, diese Anpflanzungen aber größtentheils in den ersten Jahren wieder eingegangen sind, und solches blos aus Unkunde der Baumzucht geschehen ist, so werden sie darauf aufmerksam gemacht, folgende Fehler zu vermeiden.

1) Werden oft zu schwache und krüppelhafte, auch ganz untaugliche Baumstämme, oder die viel zu lang und dünne sind, gepflanzt.

2) Werden die Pflänzlinge an den Aesten und Wurzeln nicht gehörig beschnitten,

3) die Pflanzlöcher größtentheils zu klein gemacht,

4) die Pflänzlinge zu tief in die Erde gesetzt,

5) dieselben nicht gehörig mit starken Pfählen und Reisern gegen den Wind und Anlauf des Viehes verwahrt, oder es werden auch zu lange Pfähle genommen, die der Wind sammt dem daran gebundenen oft unverhältnißmäßig kleinen Pflänzling bald umwirft.

6) Werden dergleichen Baumpflanzungen nicht unter gehörige Aufsicht gestellt.

Wenn nun unter solchen Umständen der gute Fortgang einer Pflanzung

nicht

nicht erwartet werden kann, so ist folgendes Verfahren bei der Anpflanzung zu beobachten:

1) Müssen die Pflänzlinge, welche zu einer zweckmäßigen Allee dienen sollen, es mögen Obstbäume oder Waldhölzer seyn, 1½ bis 2 Zoll im Durchmesser stark und 8 bis 10 Fuß lang seyn, oder in dieser Länge abgeschnitten werden. Sie dürfen nicht aus dicht gewachsenen Büschen genommen werden, müssen schön, gerade, vollkommen gesund und mit hinlänglichen 1¼ bis 1½ Fuß langen Wurzeln versehen seyn.

2) Nach dem vorsichtigen Ausgraben der Pflänzlinge müssen dieselben an den Wurzeln etwas weniges und so beschnitten werden, daß nur die beim Abstechen gequetschten Theile scharf weggeschnitten werden.

Auch sind so viele Aeste hart am Stamme wegzunehmen, daß die gekürzten Wurzeln dieselben zu ernähren im Stande sind. Es müssen daher diejenigen Pflänzlinge, welche nicht viele Wurzeln haben, weniger Aeste behalten, als diejenigen, welche mit vielen Wurzeln versehen sind, und es müssen selbst diejenigen Aeste, welche bleiben sollen, zum Theil abgestutzt oder gekürzt werden.

3) Nach dem vorsichtigen Ausgraben und Beschneiden der Pflänzlinge ist dafür zu sorgen, daß die Wurzeln nicht austrocknen, sie müssen daher, wenn sie nicht bald oder an demselben Tage wieder eingepflanzt werden können, mit Erde bedeckt, oder ins Wasser gelegt werden.

4) Müssen die Pflanzlöcher auf 3 bis 4 Fuß breit und 3 Fuß tief, je nachdem es die Umstände und die Tiefe der Seitengraben, welche gegen die Sonne liegen, erfordern, eingerichtet, und sodann mit guter lockerer Erde aus der benachbarten Oberfläche des Bodens wieder ausgefüllt werden.

5) Sind die Löcher so zubereitet, so werden armstarke 8 bis 9 Fuß lange und unten 3 Fuß angebrannte Pfähle fest in die Mitte der Löcher eingestoßen, und alle in gerade Linie gerichtet.

6) Ist auch dieses geschehen, so schreitet man zum Pflanzen. Man hält nehmlich den Pflänzling so an den Pfahl, daß der Pfahl auf der Seite des Weges steht, senkt den Pflänzling so tief, daß die obersten Wurzeln 3 höchstens 4 Zoll unter die Oberfläche des Bodens kommen, und läßt nun von der besten Erde, die man an Ort und Stelle haben kann, wo möglich lockere Acker Erde darauf werfen. Während dies geschieht, sucht man den Wurzeln, die man mit den Fingern in die Höhe zieht, eine waagerechte Lage zu geben, und wenn alle Wurzeln mit Erde bedeckt sind, so sucht man durch gelindes Heben und Niederstoßen des Pflänzlings die Zwischenräume der Wurzeln vollkommen auszufüllen.

Ist dies geschehen, so wird, wo man Wasser in der Nähe haben kann, in jedes Pflanzloch ein Eymer voll Wasser gegossen, und dann solches mit Erde ganz ausgefüllt. Kann man aber dieses sehr vortheilhafte Abschlämmen

men wegen Mangel an Wasser nicht bewirken, so wird das Pflanzloch mit Erde vollgefüllt, und nur erst etwas, doch nicht zu fest angetreten.

7) Hierauf wird der Pflänzling oben und 2 Fuß von unten mit Bindweiden, jedoch nicht fest, an den Pfahl gebunden, und dann sowohl der Pflänzling als der Pfahl auf 5 bis 6 Fuß hoch, dichte mit fest angebundenen Reisern so umgeben, daß das Vieh keinen Schaden thun kann.

8) Ist die Pflanzung auf diese Art vollendet, so muß ein unterrichteter Mann aus der Gemeinde zur sorgfältigsten Aufsicht bestellt werden, damit selbiger da, wo ein Verband sich abgelöst oder schadhaft geworden, den Fehler ohne Aufschub verbessert, die am unrechten Orte hervorkommenden Austriebe, gemeinhin Räuber genannt, abschneidet, und die ausgehenden Stämme durch neue wieder ersetzt. Die Arbeit muß aber alle Jahre wiederholt werden, und wird jedesmal fruchtlos seyn, wenn man nicht alle vorhin angeführten Regeln beachtet.

Außerdem ist aber auch nöthig, die für den Boden passende Holzgattung zu pflanzen, um des guten Erfolgs versichert zu seyn. Auf fruchtbaren mit Lehm- und Damm-Erde vermengten Sand pflanze man Obstbäume, oder wenn man dies nicht will oder kann, Buchen, Rüstern und Ahorn. Ist der Boden schlechter, so wähle man Birken, Ebereschen und Pappeln, und auf Boden, der am Untergrunde feucht oder naß ist, wähle man Weiden, Erlen oder Schwarzpappeln.

Hat man Obstbäume gepflanzt, welches ohne alle Frage am einträglichsten ist, so versäume man nicht, selbige von Raupen befreit zu halten, auf den Boden 4 Fuß um den Stamm herum in jedem Herbst aufhacken zu lassen, und die Umbindung mit Strauchwerk so lange zu unterhalten, bis der Stamm so stark und die Rinde so hart geworden ist, daß Hasen und Schaafe sie nicht mehr benagen können.

Unterläßt man dies nur eine kurze Zeit, so läuft man Gefahr, alle Hoffnung bald wieder verschwinden zu sehen, gut angewachsene Bäume zu erhalten. Giebt man aber dem Obstbaume eine recht sorgfältige Pflege, so belohnt er durch seine Früchte die Müze des Pflanzens.

Liegnitz, den 13. October 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 220. September c.

No. 173. Betrifft die Beschaffung der Verpflegungs-Gegenstände für die im hiesigen Departement garnisonirenden Truppen auf den Zeitraum vom 1. Februar 1822. bis Ende Januar 1823.

Es soll im Wege der Submission ermittelt werden, gegen welche letzten Preise unternehmungslustige Grundbesitzer und sonstige Lieferungs-Unternehmer geneigt sind, die, Behufs der Verpflegung der im hiesigen Regierungs-Departement garnisonirenden Truppen, erforderlichen Naturalien, in magazinmäßiger Güte und Gewicht, auf den Zeitraum vom 1. Febr. 1822. bis Ende Januar 1823. zu liefern.

Der

Der ungefähre Bedarf auf diesen Zeitraum ist

A. in Glogau: 334 Winspel Roggen, 575 Winspel Haafer, 3624 Ctr. Heu, 531. Schock Stroh, welche an das dortige Proviant-Amt abzuliefern sind.

B. In nachbenannten Magazinen wird auf nur bemeldeten Zeitraum ungefähr gebraucht:

	Winsp. Roggen,		Winsp. Hafer,		Ctr. Heu,		Schock Stroh.	
1) in Lüben	31	—	362	—	2532	—	369	—
2) = Polkwitz	27	—	337	—	2357	—	344	—
3) = Beuthen	27	—	337	—	2357	—	344	—
4) = Haynau	27	—	337	—	2357	—	344	—
5) = Görlitz	34	—	76	—	474	—	69	—
6) = Liegnitz	119	—	74	—	468	—	68	—
7) = Sagan	39	—	211	—	743	—	89	—

Rücksichtlich der unter B. aufgeführten Magazinstellen müssen die Preise angegeben werden:

a) zur unmittelbaren Ablieferung an die Truppen,

b) zur Ablieferung ins Magazin, jedenfalls aber den Winspel zu 25 Scheffel gerechnet.

Wer es vorzieht, unmittelbar an die Truppen zu liefern, hat anzugeben, zu welchem letzten Preise er das 6pfündige Commisbrod in ausstellungsfreier Beschaffenheit liefern will? so wie er sich bereit erklären muß, jederzeit ein, das Fourage-Bedürfniß, wenigstens auf 4 Wochen deckendes, Depot auf seine Kosten und Gefahr zu halten.

Wer nur unter der Bedingung, ins Magazin zu liefern, auf die Unternehmung eingehen will, muß das Bedürfniß, in so weit es die Magazin-Gelasse gestatten, jederzeit auf zwei Monate decken.

C. In den nachstehenden Orten, als: Bunzlau, Löwenberg, Freystadt, Hirschberg und Jauer, soll das Fourage-Bedürfniß für die Pferde der daselbst stationirten Landwehr-Kadres ebenfalls den Mindestfordernden überlassen werden; hier muß aber eine unmittelbare Verabreichung an die Empfangsberechtigten statt finden.

Es wird auch darauf eingegangen werden, wenn zuverläßige Unternehmer sich melden, welche das Geschäft im Ganzen übernehmen, mithin alles liefern wollen, was bei A B. und C. gebraucht wird, nur wird dabei die Erklärung gewärtiget: ob sie, mit Ausnahme bei Glogau, wo an das Proviant-Amt abgeliefert werden muß, das Bedürfniß unmittelbar an die Truppen verabreichen, oder in die Magazine liefern wollen, so wie, ob sie gegen die geforderten Preise auch das Brodguth und Fourage-Bedürfniß der im Jahr 1822., Behufs der Waffenübung im hiesigen Regierungs-Departement etwa zusammen zu ziehenden Linien- und Landwehr-Truppen, und das Fourage-Bedürfniß für die Land- und Grenz-Gensdarmerie liefern wollen?

Wer

Wer auf diese Lieferungen in größeren oder geringern Quantitäten eingehen will, hat sich in der abzugebenden Submission zu äußern, in welcher Art derselbe den Zehnten Theil des Werths dessen, was er zu liefern gedenkt, vor Vollziehung des Vertrags, durch Kaution decken will, ob baar, oder in Pfandbriefen, oder in Staats Schuldscheinen?

Bis zum 15. November d. J. können nur Submissionen von Uns angenommen werden. Es haben die Mindestfordernden den Zuschlag binnen 10 Tagen von da ab zu gewärtigen, und wird zur Vermeidung zeitspieliger Anfragen und Zwischen-Verfügungen nur noch bemerkt, daß diejenigen Submissionen, welche nicht deutlich und unumwunden besagen:

1) wohin geliefert werden will?
2) gegen welche niedrigsten Preise nach Verschiedenheit der Gegenstände,
3) ob unmittelbar an die Truppen oder ins Magazin?
4) wie die Kaution bestellt werden soll?

unbeachtet gelassen werden müssen.

Wir zweifeln nicht, daß eine große Concurrenz zu dieser Unternehmung seyn wird, weil sie dem landwirthschafttreibenden Einsassen des Depertements Gelegenheit verschafft, sich einen bestimmten Preis für die ihnen entbehrlichen Erzeugnisse auf den Zeitraum eines Jahres zu sichern, und weil zuverlässig darauf gerechnet werden kann, daß die mit Ablieferungs-Bescheinigung des Proviant-Amtes in Glogau versehene Liquidation unverzüglich geprüft, und bei befundener Richtigkeit sofort Zahlung wird geleistet werden. Liegnitz, den 20. October 1821.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

I. M. 1052. October c.

No. 174. Die Einrichtung eines Neben-Zollamtes zu Schreiberhau und der Aufhebung des Neben-Zollamtes zu Flinsberg betreffend.

Das hohe Königliche Finanz-Ministerium hat, zur Beförderung eines aufrichtigen Verkehrs mit Böhmen, geruht, die Einrichtung eines Neben-Zoll-Amts zu Schreiberhau im landräthlichen Kreise Hirschberg zum Zoll-Bezirke Liebau gehörig, zu bewilligen.

Diesem Neben-Zoll-Amte 2ter Klasse ist die Befugniß beigelegt worden:

a) von Glas-Waaren sechs Thaler Zoll und Zehn Thaler Verbrauchs-Steuer für den einzelnen Transport,
b) von allen übrigen Gegenständen aber vier Thaler Zoll und und Zwei Thaler Verbrauchs-Steuer auf einmal,

zu erheben. — Neben der Hebungs-Befugniß gebührt dieser Zollstelle auch das Recht, Legitimations-Scheine für den Transport zu expediren. Das Neben-Zoll-Amt wird in der unterm Hemmhübel belegenen Besitzung No. 81. verwalten, und durch eine vorschriftsmäßige Tafel, wie durch einen Schlagbaum bezeichnet werden. Zu dieser Zollstelle darf nur der aus Böhmen über

Carls-

Carlsthal führende Fuhrweg benutzt werden; alle übrige Wege und Steige sind Nebenwege.

Mit dem 1. November des laufenden Jahres wird dieses Neben-Zoll-Amt eröffnet werden.

Dagegen ist aus dem bisherigen Verkehr die Entbehrlichkeit des im Löwenbergschen Kreise und Zoll-Bezirke Liebau belegenen Neben-Zoll-Amtes Flinsberg erkannt worden, und es soll daher diese Zollstelle mit dem 31. des laufenden Monats dergestalt geschlossen werden, daß alle aus dem Auslande über Flinsberg führende Wege als unzuläßige Nebenwege angesehen, und vom 1. November d. J. ab, mit Zoll- und steuerpflichtigen Waaren vermieden werden müssen.

Dies eröffnen wir dem Publico und den interessirten Behörden und Beamten zur Nachricht und gebührlichen Beachtung.

Liegnitz, den 23. October 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. A. No. 1243. October c.

No. 175. Nambaftmachung der Mitglieder der Departements-Heeres-Ersatz-Commission.

Zu Mitgliedern der Departements Heeres-Ersatz-Commission ist

1) der Landrath und Landschafts-Director von Johnston auf Steinsdorf, Goldberg-Haynauschen Kreises, und
2) der Bürgermeister Müller zu Hirschberg

ersterer als Vorstand des platten Landes, und Letzterer als Vorstand der Städte,

so wie in Krankheits- und Abwesenheits-Fällen, zum Stellvertreter des Vorstandes für das platte Land

der Obrist-Lieutenant Graf von Nostitz auf Langhelwigsdorf,

zum Stellvertreter des Vorstandes der Städte aber

der Justiz-Rath und Landschafts-Aelteste Scheurich zu Liegnitz

auf drei Jahre durch Stimmenmehrheit erwählt worden.

Dies wird den Einsassen des Unserer Verwaltung anvertrauten Departements hierdurch bekannt gemacht.

Liegnitz, den 23. October 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. M. 1364 und 1365. Octbr. c.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 43. nebst einer besondern Beilage.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 44.

Liegnitz, den 3. November 1821.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 176. Peremtorische Frist zur Anmeldung der Wiederaufnahme der bei der Offizier-Wittwenkasse excludirten Interessenten.

In Folge der Aufforderung Eines hohen Kriegs-Ministeriums vom 20. v. M., wird nachstehende Bekanntmachung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Liegnitz, den 2. Oktober 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. 10. R. Octbr. a.

Des Königs Majestät haben im Verfolg der in der No. 8 und No. 15. der vorjährigen Gesetzsammlung und in den Amtsblättern enthaltenen Allerhöchsten Cabinets-Ordres vom 20. May und vom 24. July v. J.,

wegen der bei der Offizier-Wittwen-Kasse wiederaufzunehmenden excludirt gewesenen Interessenten,

mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 12. d. M. für die Wittwen excludirter Interessenten der Offizier-Kasse, welche nach den gegebenen Bestimmungen zur Wiederaufnahme berechtigt, jedoch bis jetzt noch nicht wieder aufgenommen sind, eine endliche Frist zur Anmeldung ihres Anspruchs bis zum 1. Januar 1822., nach welcher Zeit darauf nicht mehr Rücksicht genommen werden soll, zu bestimmen, und zugleich festzusetzen geruht, daß die Zahlung der Pensionen an die noch aufzunehmenden Wittwen am nächsten Receptions-Termin nach der Anmeldung beginnen solle, welches hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht wird. Berlin, den 20. September 1821.

Königl. Preussisches Krieges-Ministerium.

Hake.

No. 177. Betrifft die Beschaffung der Verpflegungs-Gegenstände für die im hiesigen Departement garnisonirenden Truppen auf den Zeitraum vom 1. Februar 1822. bis Ende Januar 1823.

Es soll im Wege der Submission ermittelt werden, gegen welche letzten Preise unternehmungslustige Grundbesitzer und sonstige Lieferungs-Unternehmer geneigt sind, die, Behufs der Verpflegung der im hiesigen Regierungs-Departement garnisonirenden Truppen, erforderlichen Naturalien, in magazinmäßiger Güte und Gewichte, auf den Zeitraum vom 1. Febr. 1822. bis Ende Januar 1823. zu liefern.

Der ungefähre Bedarf auf diesen Zeitraum ist

A. in Glogau: 334 Winspel Roggen, 575 Winspel Haafer, 3624 Ctr. Heu, 531 Schock Stroh, welche an das dortige Proviant-Amt abzuliefern sind.

B. In nachbenannten Magazinen wird auf nur bemeldeten Zeitraum ungefähr gebraucht:

	Winsp. Roggen,	Winsp. Hafer,	Ctr. Heu,	Schock Stroh.
1) in Lüben	31 —	362 —	2532 —	369 —
2) „ Polkwitz	27 —	337 —	2357 —	344 —
3) „ Beuthen	27 —	337 —	2357 —	344 —
4) „ Haynau	27 —	337 —	2357 —	344 —
5) „ Görlitz	34 —	75 —	474 —	69 —
6) „ Liegnitz	119 —	74 —	468 —	68 —
7) „ Sagan	39 —	211 —	743 —	89 —

Rücksichtlich der unter B. aufgeführten Magazinstellen müssen die Preise angegeben werden:

a) zur unmittelbaren Ablieferung an die Truppen,

b) zur Ablieferung ins Magazin, jedenfalls aber den Winspel zu 25 Scheffel gerechnet.

Wer es vorzieht, unmittelbar an die Truppen zu liefern, hat anzugeben, zu welchem letzten Preise er das 6pfündige Commisbrod in ausstellungsfreier Beschaffenheit liefern will? so wie er sich bereit erklären muß, jederzeit ein, das Fourage-Bedürfniß, wenigstens auf 4 Wochen deckendes, Depot auf seine Kosten und Gefahr zu halten.

Wer nur unter der Bedingung, ins Magazin zu liefern, auf die Unternehmung eingehen will, muß das Bedürfniß, in so weit es die Magazin-Gelasse gestatten, jederzeit auf zwei Monate decken.

C. In den nachstehenden Orten, als: Bunzlau, Löwenberg, Freystadt, Hirschberg und Jauer, soll das Fourage-Bedürfniß für die Pferde der daselbst stationirten Landwehr-Kadres ebenfalls den Mindestfordernden überlassen werden; hier muß aber eine unmittelbare Verabreichung an die Empfangsberechtigten statt finden.

Es wird auch darauf eingegangen werden, wenn zuverläßige Unternehmer sich melden, welche das Geschäft im Ganzen übernehmen, mithin alles liefern wollen, was bei A. B. und C. gebraucht wird, nur wird dabei die Erklärung gewärtiget: ob sie, mit Ausnahme bei Glogau, wo an das Proviant-Amt abgeliefert werden muß, das Bedürfniß unmittelbar an die Truppen verabreichen, oder in die Magazine liefern wollen, so wie, ob sie gegen die geforderten Preise auch das Brodguth und Fourage-Bedürfniß der im Jahr 1822., Behufs der Waffenübung im hiesigen Regierungs-Departement etwa zusammen zu ziehenden Linien- und Landwehr-Truppen, und das Fourage-Bedürfniß für die Land- und Grenz-Gensd'armerie liefern wollen?

Wer

Wer auf diese Lieferungen in größeren oder geringern Quantitäten eingehen will, hat sich in der abzugebenden Submission zu äußern, in welcher Art derselbe den Zehnten Theil des Werths dessen, was er zu liefern gedenkt, vor Vollziehung des Vertrags, durch Kaution decken will, ob baar, oder in Pfandbriefen, oder in Staats-Schuldscheinen?

Bis zum 15. November d. J. können nur Submissionen von Uns angenommen werden. Es haben die Mindestfordernden den Zuschlag binnen 10 Tagen von da ab zu gewärtigen, und wird zur Vermeidung zeitspieliger Anfragen und Zwischen-Verfügungen nur noch bemerkt, daß diejenigen Submissionen, welche nicht deutlich und unumwunden besagen:

1) wohin geliefert werden will?
2) gegen welche niedrigsten Preise nach Verschiedenheit der Gegenstände,
3) ob unmittelbar an die Truppen oder ins Magazin?
4) wie die Kaution bestellt werden soll?

unbeachtet gelassen werden müssen.

Wir zweifeln nicht, daß eine große Concurrenz zu dieser Unternehmung seyn wird, weil sie dem landwirthschafttreibenden Einsassen des Departements Gelegenheit verschafft, sich einen bestimmten Preis für die ihnen entbehrlichen Erzeugnisse auf den Zeitraum eines Jahres zu sichern, und weil zuverläßig darauf gerechnet werden kann, daß die mit Ablieferungs-Bescheinigung des Proviant-Amts in Glogau versehene Liquidation unverzüglich geprüft, und bei befundener Richtigkeit sofort Zahlung wird geleistet werden. Liegnitz, den 20. October 1821.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

I. M. 1052. October c.

Das diesjährige Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau enthält im 43sten Stücke eine Verordnung vom 14. October d. J. — No. 178. Betreffend die zur Vertilgung der Spannraupe zu ergreifenden Maaßregeln.

betreffend die zu Vertilgung der Spannraupen zu ergreifenden Maaßregeln,

welche Wir, wegen ihres gemeinnützlichen Inhalts und in Betracht dessen, daß ähnliche Erfahrungen auch in dem Unserer Verwaltung anvertrauten Regierungsbezirk gemacht worden sind, nachstehend zur Kenntniß aller thätigen Beförderer der Obstbaumzucht bringen.

Liegnitz, den 27. October 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. P. 1615. October c.

Aus den auf Unsre an sämmtliche Königl. landräthliche Aemter hiesigen Regierungsbezirks, unterm 16. May d. J. erlassene Verfügung, betreffend die zu Vertilgung der Spannraupe (Phalaena geometra brumata) zu treffenden Maaßregeln, eingegangenen diesfälligen Berichten hat sich ergeben, daß

daß noch nicht aller Orten die erforderliche Aufmerksamkeit auf dies den Obstbaum-Pflanzungen so höchst gefährliche Insekt gerichtet ist, weshalb die erprobt befundenen Mittel dagegen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, die Königl. landräthlichen Aemter aber insbesondere aufgefordert werden, die Anwendung derselben sich in ihren Kreisen angelegen seyn zu lassen.

Nach dem Urtheil erfahrener und denkender Landwirthe und Baumzüchtler ist

1) das dem Baume im Allgemeinen so gedeihliche Umraden des Bodens rings um den Stamm herum, im Herbst und Frühling;

2) das Reinigen des Baumes von allem Moose am Stamm und den Zweigen im Monat Februar; und

3) das im Monat October vorzunehmende Umwinden des Baumes mit Binden, welche das während der Nacht erfolgende Hinaufkriechen des Schmetterlings, welcher auf selbigen seine im Frühjahr zur Raupe gestaltenden Eier mittelst des Legestachels in die Knospen der Zweige legt, erfolgreiches Präservativ gegen oberwähnte Raupe.

Zu den zuletzt gedachten Binden hat man mit gutem Erfolg angewandt:

a) Selle von Roggenstroh, die so einzurichten sind, daß die allenthalben herausstehende rauhe Aehre den Schmetterling beim Hinaufkriechen verwickelt, und dadurch tödtet;

b) Binden von Werk; und

c) Binden von, mit klebriger Materie bestrichenem Papier oder von Leinwand, von welchen die Theerbänder den besten Erfolg geliefert haben. Da jedoch bei dem so oft, als die Feuchtigkeit austrocknet, zu wiederholenden Anstreichen der Theer ein etwas kostspieliges Mittel ist, so hat man mit andern Materien Versuche gemacht, und ist unter diesen die Wagenschmiergalle als die wohlfeilste und zweckdienlichste befunden worden. Bei der diesjährigen schönen Herbstwitterung, wird das Anstreichen auch noch im Monat November von Erfolg seyn, indem das Weibchen dieses Schmetterlings, der aus der Spannraupe entsteht, seine Eier theils im Früh-, theils im Spät-Herbst zu legen pflegt, und zwar am meisten und liebsten an die kleinen Aeste der Baumkronen. Vermöge seiner sehr kurzen Flügel (durch welche es sich von anderm Geschlechte auffallend unterscheidet) kann es nicht über eine Elle fliegen, kriecht daher am Stamme hinauf, und findet in den klebrigen Feuchtigkeiten sein Ende, indem es nicht über sie fort kriechen kann. Man kann sich Abends, wenn man die angestrichenen Stellen mit einer Laterne beleuchtet, sehr bald von der Richtigkeit dieser Angabe überzeugen.

Das in Anwendung gebrachte Anstreichen der Bäume selbst ist nicht zu empfehlen, da es den sogenannten Brand veranlaßt. Endlich

4) ist

4) ist das Abraupen der Bäume nicht blos im Frühjahr sondern auch im Herbst unerläßliche Bedingung zu Erzielung des Obstes.

Breslau, den 14. October 1821.

Königlich Preußische Regierung.

No. 179. Erinnerung an die Verordnung wegen des Gebrauchs vorschriftsmäßiger Laternen in Ställen u. s. w.

Mehrere zu Unserer Kenntniß gekommene Fälle beweisen, daß die Verordnung vom 19. Februar 1820, wonach

„in Scheunen und Ställen, Böden und andern Behältnissen, wo feuerfangende Sachen zu seyn pflegen, zur Erleuchtung blos Laternen entweder von durchlöchertem Blech, oder von Blech mit Hornscheiben, und zwar mit Oellampen versehen, gebraucht werden dürfen,

(Seite 72—74 des hiesigen Amtsblatts von 1820.)

noch immer wenig beachtet, und der Gebrauch feuergefährlicher Laternen öffentlich geduldet wird.

Diesem Unwesen würde längst gesteuert seyn, wenn die Ortsbehörden ihre Pflicht gethan und dem §. 1. jener Verordnung gemäß, bei der von Zeit zu Zeit vorzunehmenden Feuer-Schau zugleich die Laternen in Augenschein genommen hätten.

Das öffentliche Interesse erheischt, daß auf die Ausführung obiger Verordnung mit Ernst gehalten werde.

Dem zufolge verpflichten Wir die Herren Landräthe hierdurch:

in sämmtlichen Ortschaften der Kreise ihrer Inspektion binnen 8 Wochen eine Feuer-Schau vornehmen, und dabei die Laternen, welche die Besitzer von Ställen, Scheunen ꝛc. darin zu gebrauchen oder gebrauchen zu lassen pflegen, sorgfältig revidiren zu lassen.

Die Berichte über das Ergebniß dieser Revision wollen Wir nach Ablauf jener achtwöchentlichen Frist erwarten.

Die Magistrate haben in den Städten alsbald eine gleichmäßige Revision vorzunehmen, und über den Ausfall binnen vier Wochen anher zu berichten Liegnitz, den 20. October 1821.

Königlich Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

I. 1325. October c.

No. 180. Wegen des Königl. Brasilischen Paß-Reglements von 1820.

Auf höhere Veranlassung wird der nachstehende Inhalt des Königlichen Brasilischen Paß-Reglements de dato Rio Janeiro den 2. Decbr. 1820. hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Liegnitz, den 18. October 1821.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 28. R. August c.

Durch eben gedachtes Paß-Reglement wird bestimmt:

1) daß Niemanden in Brasilien zu landen erlaubt ist, der nicht mit den erforderlichen Pässen versehen ist; jeder Fremde muß bei sich führen:

a) ei-

a) einen Ausgangs-Paß von seiner Polizei-Behörde, und
b) einen Paß von den in seinem Vaterlande residirenden Königlichen Portugisischen diplomatischen Agenten, oder wenn die Hauptstadt, wo ein solcher sich befindet, zu weit von dem Orte der Abreise entfernt ist, von einem Portugisisch-Brasilischen General-Consul oder Consul.

2) Alle Kauffartheischiffe sind bei ihrer Ankunft der Visitation unterworfen; der Capitain oder Führer des Schiffes darf keinen Passagier vor dieser Visitirung erlauben, an das Land zu gehen, der Schiffsführer oder Capitain hat ferner dem mit der Visitation des Schiffs beauftragten Beamten eine von ihm unterzeichnete Liste der Passagiere, mit Angabe des Namens, Standes, Amtes und des Geschäfts jedes Einzelnen, einzuliefern; die Pässe werden von diesem Beamten gezeichnet. Der Schiffsführer, welcher den obigen Anordnungen in irgend einem Puncte zuwider handelt, bezahlt für jeden Reisenden, der in der Liste gar nicht oder unrichtig aufgeführt ist, eine Geldstrafe von 100,000 Reis (250 Fl. nach dem 20 Fl. Fuß) und wird außerdem verhaftet, um bei erschwerenden Umständen noch schärfer bestraft zu werden.

3) Jeder Reisende ist gehalten, sogleich nach der Landung in Rio Janeiro bei dem General-Intendanten der Polizei persönlich seinen Paß zu übergeben; in den übrigen Häfen aber dem Commandanten des Platzes. Der Contravenient hiergegen wird verhaftet.

Vor der Visitation können nur ausgeschifft werden:
a) Couriere, welche Briefe für den Ort der Landung bringen, und
b) Personen, die einen, von einem Königl. Portugisisch-Brasilischen Minister oder Staats-Secretair unterzeichneten Cabinets-Paß haben, der sie zu unverzüglicher Ausschiffung berechtigt.

Diese Pässe hat der Schiffsführer dem Beamten, der das Schiff visitirt, nachher zu übergeben.

4) Wer mit keinem gültigen Paß versehen ist, darf ohne besondere Erlaubniß eines Königl. Minister-Staats-Secretairs nicht an das Land gelassen werden. Der Contravient zahlt 100,000 Reis Geldstrafe und bleibt bis zu seiner Abreise in Verhaft.

5) Zur Abreise nach dem Auslande oder einer andern Provinz ist in der Hauptstadt ein von einem Königlichen Minister und Staatssecretair unterzeichneter Paß nöthig, in der Provinz aber muß dieser Paß von dem dortigen Gouverneur unterzeichnet seyn. Ein solcher Paß wird nur auf ein Zeugniß des General-Intendanten oder seines Delegirten gegeben.

Der Reisende, welcher gegen diese Verordnung, ohne den gehörigen Paß abzureisen versucht, wird im Betretungsfalle verhaftet, erlegt eine Geldbuße von 80,000 Reis, und wird bei erschwerenden Umständen noch strenger bestraft.

6) Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juny 1821. in Gültigkeit und Kraft.

No. 181. Autorisation für die Geistlichkeit zu Haustaufen bei strenger Witterung.

Zu Verhütung der Gefahr, welche für die Gesundheit und selbst für das Leben der zu taufenden Kinder daraus entsteht, wenn sie auch bei großer Kälte in die Kirche zur Taufe gebracht werden müssen, wird, auf den Grund einer Verfügung des Königlichen Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, vom 20. September d. J., hierdurch nachgelassen, daß die Herren Geistlichen bei strenger Witterung, auch ohne vorgängig nachgesuchte und erhaltene Dispensation, Haustaufen verrichten dürfen. Liegnitz, den 13. October 1821.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

I. C. No. 463. Octbr. c.

No. 182. Die Abstellung der sogenannten Neujahrsumgänge betreffend.

Es ist eine fast allgemeine Beschwerde, besonders in den Städten, daß das Publikum bei dem Eintritt des neuen Jahres, unter dem Vorwande abzustattender Glückwünsche, mit zahllosen und überlästigen Ansprüchen behelligt wird, die ganz die Natur der Betteleî haben. Selbst Leute, die ihr hinreichendes Auskommen haben und mit den Angesprochenen in gar keiner Beziehung stehen, entblöden sich nicht, in deren Wohnungen zu dringen, um durch ihre eigennützigen Gratulationen, Gaben zu erpressen, welche nur der Armuth gebühren. Ja viele Eltern sind so pflichtvergessen, ihre Kinder zum sogenannten Neujahrs-Gratuliren auszuschicken, und auf diese Weise zum Betteln und Müßiggange zu gewöhnen.

Diesem Unfuge muß wie jeder andern Betteleî mit Nachdruck gesteuert werden.

Dem zu Folge verbieten Wir hiermit im Allgemeinen das erwähnte Neujahrs-Gratuliren, und setzen hierdurch Nachstehendes fest:

1) nur denjenigen Personen, welchen durch ihre Anstellungs-Dekrete, durch ausdrückliche Bewilligung oder durch eine früherhin schon von der Orts-Obrigkeit gebilligte Observanz ein sogenannter Neujahrs-Umgang gestattet worden ist, kann ein solcher ferner nachgelassen werden.

2) Die Magistråte haben

a) sofort mit Genauigkeit auszumitteln, welche Personen ihres Polizei-Bezirks in dieser Art zu einem Neujahrs-Umgang berechtigt sind, und wie weit sich deren Befugniß erstreckt, d. h. bei welchen Klassen der Einwohner sie ansprechen dürfen, und

b) die Liste dieser Personen nebst der Grenze ihrer Befugniß spätestens acht Tage vor dem Eintritt des nächsten Jahres-Wechsels in ihren Polizei-Bezirken öffentlich bekannt zu machen.

3) Alle übrige Personen, welche sich beigehen lassen in eigennütziger Absicht als Neujahrs-Gratulanten von Haus zu Haus zu gehen, sind als gemeine Bettler aufzugreifen und zu bestrafen.

4) Sollten öffentliche oder Communal-Diener einer dergleichen Contraven-

vention sich schuldig machen, so sind dieselben außerdem mit nachdrücklichen Disciplinar-Strafen zu belegen.

Die Herren Landräthe werden auf die Ausführung dieser Verordnung halten.

Uebrigens empfehlen Wir den Orts-Obrigkeiten dahin zu wirken, daß diejenigen Personen, welche zu Neujahrs-Umgängen wirklich berechtigt sind, wie dies in vielen Städten sogar in Betreff der Schullehrer der Fall ist, dieser in der That erniedrigenden Erwerbs-Art überhoben, und dafür so bald als möglich auf eine billige Weise entschädigt werden. Bei neuen Anstellungen ist auf die gänzliche Beseitigung eines solchen unschicklichen Dienst-Einkommens ernstlich Bedacht zu nehmen.

Liegnitz, den 27. Oktober 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. 1836 Oktober c.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landesgerichte

Erinnerung wegen Einsendung der General-Civil-Prozeß-Tabelle, der General-Uebersicht der geschwebten Criminal- und sonstigen Untersuchungs-Prozesse und der Conduiten-Listen von dem Personal eines jeden Gerichts.

Den sämmtlichen Untergerichten im Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landesgerichts wird hierdurch das Publicandum vom 3. November 1817. im 45sten Stück, Seite 493. der Breslauer Amtsblätter und die in demselben vorgeschriebene Einsendung der darin bezeichneten drei Listen an das Chef-Präsidium in Erinnerung gebracht, mit der Bemerkung: daß solche Anfangs December ohnfehlbar erwartet werden, indem solche sonst von den Säumigen auf deren Kosten durch expresse Boten abgeholt werden müssen. Die unter Addresse des Königl. Ober-Landesgerichts oder Criminal-Senats einzusendenden, den Untergerichten bereits längst bekannten Special-Tabellen müssen eben so ohnfehlbar bis zur Hälfte gedachten Monats eingehen.

Breslau, den 23. October 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Am Pegel zu Glogau stand das Oder-Wasser am 1. Septbr. 4 Fuß 11 Zoll, und fiel langsam bis zum 15., an welchem Tage es nur noch 3 Fuß war, dann stieg es bis zum 21. nach und nach bis 7 Fuß, und fiel wieder nach und nach, daß es bis zum 31. auf 5 Fuß 1 Zoll kam;

Am Pegel zu Neusalz am	1 Septbr.	4 Fuß	3 Zoll
	17. "	2 "	11 "
	22. "	6 "	2 "
	30. "	4 "	6 "

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 44.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 45.

Liegnitz, den 10. November 1821.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 15te Stück enthält:

a) Die Erhebungsrolle der Abgaben für die Jahre 1822—1824. Vom 25. October 1821.;
b) Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 2. September 1821., wegen Bestrafung des von Militair-Personen begangen werdenden dritten Diebstahls;
c) Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 4. October 1821., wegen der Fürstlichen Würde des derzeitigen Bischofs von Münster;
d) Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 25. October 1821., wegen Annahme fremder Münzen in den Königlichen Kassen.

Verordnungen von Staats-Behörden.

In Gemäßheit des §. 15. des von des Königs Majestät Allerhöchst vollzogenen neuen Münz-Gesetzes vom 30. September d. J., wird nachstehende Vergleichungs-Tabelle des Werths fremder Geld-Sorten gegen Preußisches Geld, zur Belehrung des Publikums hiermit öffentlich bekannt gemacht. Bekanntmachung.

Benennung der Münzen. I. Gold=Sorten. (das gesetzliche Gewicht derselben vorausgesetzt.)	in Friedrichsd'or à 5 Rthlr. den Thaler zu 30 Sgr. oder 360 Pfennigen gerechnet Rthl.	 sgr.	 pf.
1. Ein doppelter August=, George=, Jerome= oder Carld'or	10	=	=
2. = einfacher dito dito dito dito	5	=	=
3. = halber dito dito dito dito	2	15	=
4. = Französisches 40 Francsstück	9	16	3
5. = dergleichen 20 dito	4	23	1
6. = Russisches 10 Rubelstück	9	22	6
7. = dergleichen 5 dito von 1798 und 1799 . .	4	26	3
8. = doppelter Souveraind'or	8	7	6
9. = einfacher (halber) dito	4	3	9
10. = Holländischer doppelter Ryder	6	25	7
11. = dergleichen einfacher dito	3	12	9
12. = vollwichtiger Holländischer, Kremnitzer, Oesterreichischer oder anderer Deutscher Dukaten . . .	2	22	6
13. = Russischer Dukaten, seit 1797 geprägt . . .	2	22	6

II. Silber=Münzen.	in Courant der Thaler zu 30 Sgr. oder 360 Pfennigen gerechnet. Rthl.	 sgr.	 Pf.
1. Ein Braunschweig=Lüneburgscher, Kurhannöverscher Spezies=Thaler oder 48 Mariengroschen=Stück . .	1	15	=
2. = feiner Gulden oder 24 Mariengroschen=Stück .	=	22	6
3. = Braunschweig=Lüneburgscher ⅓ Thaler oder 12 Mariengroschen	=	11	3
4. = 6 Mariengroschen=Stück	=	5	7
5. = Conventions= oder Spezies=Thaler	1	11	3
6. = halber Spezies=Thaler oder Conventions=Gulden .	=	20	7
7. = Viertel=Spezies=Thaler oder Conventions 8 Gr. Stück	=	10	2
8. = zwanzig Kreuzer=Stück	=	6	9
9. = Conventions 4 Gr. Stück	=	5	=
10. = Zehn Kreuzer=Stück	=	3	4
11. = Conventions 2 Gr Stück	=	2	6
12. = Polnischer Spezies=Thaler von 1765 bis 1786 .	1	10	7
13. = = ½ dergl.	=	20	3
14. = = ¼ dergl. oder ⅙ Thalerstück	=	10	=

15. Ein

ferner	Silber-Münzen.	in Courant den Thaler zu 30 Sgr. oder 360 Pfennigen gerechnet, Rthl.	sgr.	pf.
15.	Ein Polnischer $\frac{1}{8}$ Spezies-Thaler oder $\frac{1}{6}$ Thalerstück bis 1786	,	4	9
16.	, , Spezies-Thaler von 1787 bis 1795 .	1	9	4
17.	, , $\frac{1}{2}$ dergl.	,	19	8
18.	, , $\frac{1}{4}$, oder $\frac{1}{3}$ Thalerstück (2 Fl.) von 1796 bis 1821		9	5
19.	, , $\frac{1}{8}$, oder $\frac{1}{6}$ Thalerstück (1 Fl.) von 1796 bis 1821	,	4	8
20.	, Königl. Polnisches 5 Fl. Stück vom Jahre 1816 an	,	23	6
21.	, Französisches 5 Francs-Stück	1	9	9
22.	, dergl. 2 Francs-Stück	,	15	10
23.	, dergl. 1 dito	,	7	11
24.	, dergl. $\frac{1}{2}$ dito	,	3	11
25.	, Russischer alter Rubel bis zum Jahre 1762 . .	1	6	3
26.	, dergl. ordinairer Rubel von neuerem Gepräge .	1	1	3
27.	, , , $\frac{1}{2}$ dito	,	15	,
28.	, , , $\frac{1}{4}$ dito	,	7	6
29.	, , 20 Kopecken-Stück	,	6	3
30.	, , 15 dito	,	4	2
31.	, , 10 dito	,	2	8

Breslau, den 27. October 1821.

Königl. Preuß. Ober-Präsidium von Schlesien,
im Allerhöchsten Auftrage,
Richter. Sabarth.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 183. Betrifft die Nachweisung der Magistrate von den versorgten Invaliden.

Sämmtliche Magistrate des hiesigen Regierungs-Departements werden hierdurch aufgefordert: die alljährlich im September einzureichende Nachweisung von den in ihrem Geschäfts-Bezirk versorgten Invaliden, ganz genau nach dem der Verordnung vom 15. July 1819. (Amtsblatt genannten Jahres Stück 30. No. 207. pag. 291.) beigelegten, dazu vorgeschriebenen Schema anzufertigen, widrigenfalls solche unter portopflichtiger Rubrik zur Vervollständigung remittirt werden müssen. Diejenigen Magistrate, welche mit dieser Nachweisung pro September d. J. noch im Rückstande sind, werden hierdurch zugleich angewiesen, selbige binnen 4 Wochen einzureichen.

Liegnitz, den 27. Oktober 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 184. Wegen des mit dem ersten Jahrmarkt der Stadt Liegnitz verbundenen Roß- und Viehmarkts.

In der den Kreis- und Stadt-Behörden in Folge der Verordnung vom 1. April d. J. zugefertigten Markt-Designation, ist der mit dem ersten Jahrmarkte der Stadt Liegnitz jedesmal gleichzeitig fallende Roß- und Viehmarkt zu unrecht ausgelassen worden, welches hierdurch ergänzt wird.

Liegnitz, den 28. October 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. G. 214. Juli c.

No. 185. Wegen Suspension des Königl. Sächsischen Gesetzes vom 14. July 1798., die in den vormals Sächsischen Landestheilen bewilligten Bau-Begnadigungen betreffend.

Des Königs Majestät haben auf den Bericht des Hohen Geheimen-Staats-Ministerii den definitiven Beschluß, wegen Aufhebung der durch das Königliche Sächsische Gesetz vom 14. July 1798. in den vormals Sächsischen Landestheilen bewilligten Bau-Begnadigungen, zwar noch vorbehalten, jedoch durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 19. September d. J. zu bestimmen geruht, daß jenes Gesetz vorläufig suspendirt, und immittelst dasjenige, was an Baubegnadigungs-Geldern schon bewilligt, und noch nicht gezahlt ist, berichtigt werden soll.

Diese Allerhöchste Bestimmung, wird, in Gemäßheit des Uns zugegangenen Rescripts des Hohen Geheimen Staats-Ministerii vom 15. October d. J., hierdurch zur Kenntniß der Behörden und des davon betroffenen Publikums gebracht. Liegnitz, den 31. October 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. N. 152. R. October c.

No. 186. Aufforderung zur Auskunft über einen gewissen Leopold Droz.

Von dem Königlichen landräthlichen Amte zu Lyk, in Preußen, wird wegen eines gewissen Leopold Droz, welcher seit dem Jahre 1819. verschollen ist, Auskunft gewünscht.

Durch einen Verwandten des Verschollenen ist so viel bekannt, daß der Droz bei einer Artillerie-Brigade in Breslau beinahe 3 Jahre hindurch gestanden, wo er bis zum Ober-Feuerwerker heraufgerückt, körperlicher Unfähigkeit wegen den Abschied genommen hat, in Civil-Dienste getreten ist und in Ober-Schlesien als Conducteur Unterkommen gefunden haben soll.

Seit der Benachrichtigung von dem Antritt dieser neuen Laufbahn, den 26. Januar 1819., hat er aber seiner Mutter nicht mehr geschrieben, auch alle Briefe unbeantwortet gelassen.

Da nun über den Aufenthalt oder das etwannige Absterben des Leopold Droz zuverlässige Nachricht dringend gewünscht wird: so wird ein jeder, welcher eine solche Nachricht wegen des gedachten Leopold Droz ertheilen kann, hierdurch aufgefordert, Uns selbige ungesäumt zugehen zu lassen.

Liegnitz, den 2. November 1821.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 26. November c.

Die

No. 187. Wegen Abstellung einiger Unregelmäßigkeiten bei dem Transportwesen.

Die Königliche Regierung zu Merseburg hat für nöthig erachtet, wegen Abstellung einiger bei dem Transport-Wesen wahrgenommener Unregelmäßigkeiten die nachstehende Bekanntmachung zu erlassen:

„Es ist wahrzunehmen gewesen, daß zeither mehrere auf das Transportwesen Bezug habende Bestimmungen, hauptsächlich aber folgende, nehmlich:

1) wenn ein Transport von Polizei wegen angeordnet wird, und eine inländische Behörde verfassungsmäßig zur Annahme des Transportaten verbunden ist, diese nach §. 13. II. 2. a. der General-Transport-Instruction die Kosten zu tragen hat;

2) wenn ein Transport auf Rechnung des Regierungs-Fonds gehet, dieses nach §. 4. des Nachtrages zur Erläuterung der General-Transport-Instruction jedesmal im Transportzettel genau bemerkt werden soll;

3) wenn die Kosten dem Regierungs-Fonds zur Last fallen, die in einem Regierungs-Bezirk erwachsenen von den Grenz-Stationsbehörden anderer Departements weder restituirt zu verlangen noch an selbige zu erstatten sind,

theils nicht überall gehörig beachtet werden, theils auch hie und da in Vergessenheit gerathen zu seyn scheinen.

Dadurch werden häufig Weitläuftigkeiten und unnöthige Arbeiten herbeigeführt, öfters aber kommen auch noch die Grenz-Stationsbehörden, die zuweilen geraume Zeit auf den Wiedereingang der verlegten Transportkosten warten müssen, in Verlegenheit.

Damit dies in Zukunft vermieden werde, bringen Wir den Stations- und Polizei-Behörden Unsers Departements jene Bestimmungen hierdurch nicht nur in Erinnerung, sondern Wir weisen dieselben auch wiederholt an, sich darnach genau zu achten.

Was insbesondere die Erstattung der Transportkosten in den ad 1. gedachten Fällen anbelangt, so liegt es nach dem angezogenen §. klar am Tage, daß solche von Station zu Station bis an den Bestimmungsort des Transportaten zu restituiren sind, und daß dabei die ad 3. gedachte Bestimmung nicht zur Anwendung kommen kann.

Merseburg, am 28. August 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung."

Wir bringen diese Verfügung hierdurch zur Kenntniß der Transport-Behörden des hiesigen Regierungs-Bezirks, da aus demselben nicht selten Transporte abgefertigt werden, welche westwärts und nach dem Herzogthum Sachsen und resp. durch dasselbe gehen.

Dabei empfehlen Wir jenen Behörden wiederholt, bei Transporten, welche auf Kosten des öffentlichen Fonds erfolgen, die Vorschriften der Verordnung vom 12. November 1818.

(Seite 334 — 335. des hiesigen Amtsblatts von 1818.)

genau zu beachten, und insbesondere nicht zu übersehen,

a) daß

a) daß alsdann in dem Transport-Zettel ausdrücklich bemerkt werden muß, daß der Transport auf Kosten jenes Fonds gehet;

so wie

b) daß, wenn der Transport in einem fremden Regierungs-Bezirk fortgesetzt wird, die in dem hiesigen Bezirk erwachsenen Kosten, von der diesseitigen Grenz-Behörde, auf den Grund einer vidimirten Abschrift des Transport-Zettels, anher zu liquidiren sind.

Liegnitz, den 3. November 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. N. 1038. September 1821.

No. 188. Die Veränderungen der Apotheker-Taxe für 18²¹⁄₂₂. betreffend.

Wir versehen dato die sämmtlichen Apotheker des Liegnitzschen Regierungs-Departements durch die Herren Physiker mit Exemplaren von den Veränderungen der Arznei-Taxe pro $18\frac{21}{22}$., wofür jeder Inhaber einer Offizin 1 Gr. Courant an den betreffenden Herrn Physikus zu zahlen hat. Von diesem können auf Verlangen noch mehrere etwa noch nöthige Exemplare der neuen Taxe, welche bei unnachläßlicher in dem Publikando vom 1. October 1815. bestimmten Strafe in jeder Apotheke sich befinden muß, bezogen werden.

Vom Tage des Eingangs dieser neuen Veränderung der Arznei-Taxe ist davon unfehlbar Gebrauch zu machen. Liegnitz, den 26. October 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. 66. R. October c.

No. 189. Die im Druck erschienene Chronik der Stadt Löwenberg betreffend.

Der Magistrat zu Löwenberg beabsichtigt eine chronologische Geschichte der Stadt Löwenberg und Umgegend in Druck zu geben. Wir finden es angemessen, die Freunde der schlesischen Geschichte davon in Kenntniß zu setzen. Liegnitz, den 27. October 1821.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

I. N. 942. September c.

Verordnungen des Königl. Preuß. Consistorii für Schlesien.

Bekanntmachung.

Wir haben nachstehenden Kandidaten der Theologie nach bestandener Prüfung das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte, als:

1) dem Candidaten Theodor Scholz in Sagan;
2) " " Samuel Kühnel in Tschöplowitz bei Brieg;
3) " " Joh. Carl Friedr. Kerner in Gaulau bei Ohlau;
4) " " Joh. Wilhelm Müller;
5) " " Joh. Ferdin. Julius Kosog in Krieh bei Strehlen;
6) " " Peter Schikora in Hussinetz bei Strehlen;
7) " " Gustav Friedrich Kaumann in Breslau;

8) dem

8) dem Candidaten Carl Friedr. Traugott Kühnel;
9) „ „ George Ludwig Marschner;
und dem Candidaten Christian Gottlieb Schnabel in Pommerswitz bei Neustadt aber die Erlaubniß zum Predigen ertheilt, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 13. Oktober 1821.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

Verordnungen auswärtiger Behörden.

Auf dem Königlichen Hüttenwerke zu Pleiske in der Neumark ist eine Eisendrath-Fabrik errichtet, welche jetzt im Stande ist, mit den 35 Sorten Eisendrath, welche sie fertigt, alle Anforderungen zu befriedigen. Der Verkauf geschieht auf dem Werke in Ringen von 10 vollen Preuß. Pfunden gegen gleich baare Bezahlung zu folgenden Preisen: für dem Ring von Bekanntmachung.

No. 1 bis 8.	zu 1 Thlr.	8 gr.	No. 25.	zu 1 Thlr.	22 Gr.
„ 9 „ 12	„ 1	„ 9 „	„ 26	„ 2	„ — „
„ 13 und 14	„ 1	„ 10 „	„ 27	„ 2	„ 3 „
„ 15 „ 16	„ 1	„ 11 „	„ 28	„ 2	„ 6 „
No. 17	„ 1	„ 12 „	„ 29	„ 2	„ 9 „
„ 18	„ 1	„ 13 „	„ 30	„ 2	„ 12 „
„ 19	„ 1	„ 14 „	„ 31	„ 2	„ 15 „
„ 20	„ 1	„ 15 „	„ 32	„ 2	„ 19 „
„ 21	„ 1	„ 16 „	„ 33	„ 3	„ — „
„ 22	„ 1	„ 17 „	„ 34	„ 3	„ 8 „
„ 23	„ 1	„ 18 „	„ 35	„ 3	„ 18 „
„ 24	„ 1	„ 20 „			

bei 30 Centn. oder 330 Ringen erhalten die Käufer 5 Prozent, und bei 50 Centn. oder 550 Ringen 10 Prozent Rabat, wenn sie diese Quantitäten mit einemmale zu Pleiske ankaufen.

Käufer wenden sich an das Königl. Hütten-Amt zu Pleiske bei Crossen, welches auch alle sonst noch in dieser Hinsicht zu verlangende Auskunft geben wird. Berlin, den 25. September 1821.

Königl. Ober-Berg-Amt für die Brandenburg-Preuß. Provinzen.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Se. Majestät der König haben geruht den bisherigen Regierungs-Rath Wasserschleben hieselbst zum geheimen Regierungs-Rath zu ernennen.

Der

Der practische Arzt Dr. Speer zu Goldberg, erhielt die Approbation als Geburtshelfer, und der Candidat der Chirurgie Ziebain zu Beuthen die Approbation als ausübender Wundarzt.

Der bisherige Schulgehülfe Wilhelm August Scholz ward evangelischer Schullehrer und Organist zu Wernersdorf, Bolkenhaynschen Kreises; der bisherige Schullehrer Samuel Traugott Hein zu Läsgen, evangelischer Schullehrer zu Lansitz, Grünbergschen Kreises, und der bisherige Schullehrer-Substitut Johann Gottfried Model zu Melaune, evangelischer Schullehrer zu Küpper, Laubanschen Kreises.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Wohlthätigkeits-Aeußerungen.

Das evangelische Schulhaus in Ober-Röversdorf, Schönauschen Kreises, hat durch Mitwirkung der beiden Grundherrschaften von Ober- und Nieder-Röversdorf, welche das erforderliche Bau-Material im Betrage von 175 Thalern unentgeldlich gewährt haben, und durch vereinigte Wirksamkeit beider Gemeinden, welche, ohne die Hand- und Spann-Dienste, an baaren Kosten 348 Thaler unter sich aufgebracht haben, nunmehr eine ganz zweckmäßige Einrichtung erhalten.

Wir bringen dieses, den milden und gemeinnützigen Wohlthätigkeits-Sinn der Interessenten ehrend, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 20. October 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 45.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 46.

Liegnitz, den 17. November 1821.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 190. Ueber die öffentliche Ausstellung inländischer Fabrikate.

Durch die Allerhöchste, an des Herrn Staats-Ministers Grafen von Bülow Excellenz gerichtete Kabinets-Ordre vom 7. Juny d. J. (No. 655. im 8. Stück der Gesetzsammlung) ist eine jährliche öffentliche Ausstellung inländischer Fabrikate, und eine Preis-Austheilung für die ausgezeichnetsten derselben angeordnet, und deshalb folgendes bestimmt worden.

1) Vom 1. September 1822. an findet in Berlin die Ausstellung solcher vaterländischen Fabrikate sechs Wochen hindurch statt.

2) Das Recht zu dieser Ausstellung zugelassen zu werden, hat jedes Fabrikat, auch das gröbste, wenn dessen Gebrauch allgemein verbreitet, und es im Verhältniß zum Preise gut gearbeitet ist.

3) Die Gewerbtreibenden, welche an der Ausstellung theilnehmen wollen, sind gehalten, sich bei ihrer landräthlichen Behörde zu melden, welche die Nachweisungen den Regierungen einreichen.

4) Die Regierungen ernennen eine Commission zur Prüfung, ob die Gegenstände von der Beschaffenheit sind, daß sie zur Nationalausstellung zugelassen werden können.

Diese Kommission besteht aus sechs Fabrikanten unter dem Vorsitz des Gewerbe-Raths der Regierung.

5) Es findet eine Preisvertheilung für die ausgezeichnetsten Fabrikate, in goldenen, silbernen und ehernen Denkmünzen bestehend, statt; auch ist des Herrn Handels-Ministers Excellenz beauftragt, Sr. Majestät dem Könige diejenigen Gewerbtreibenden zu höheren Auszeichnungen namhaft zu machen, welche durch wesentliche Verbesserungen in der Fabrikation und ausgezeichneten Betrieb ihres Gewerbes einen bedeutenden Einfluß auf das Wohl der Provinz und den Absatz an Fabrikaten geübt haben.

6) Die Preis-Vertheilung geschieht auf den Ausspruch einer Commission von funfzehn Mitgliedern, welche in Berlin zusammentritt, und deren

Ernennung dem Herrn Minister des Handels überlassen ist. Auch bestimmt diese Kommission, welche Fabrikate eine ehrenvolle Erwähnung verdienen. Der Ausspruch dieser Commission wird öffentlich bekannt gemacht.

7) Für alle Gegenstände, welche für preiswürdig oder ehrenvoller Erwähnung werth erkannt worden sind, werden die Transportkosten ersetzt.

8) Von allen Gegenständen, wofür ein Preis ertheilt worden, wird eine Probe in die Waarensammlung der technischen Deputation des Handels-Ministeriums niedergelegt, mit einer Bezeichnung, welche den Namen des Fabrikanten, seinen Wohnort, die bewilligte Auszeichnung, und den Preis der Waare enthält.

Zur Ausführung dieser Maasregeln in Unserm Verwaltungs-Bezirk wird hierdurch Folgendes festgesetzt:

ad 1) die zur Ausstellung werth befundenen Gegenstände müssen bis zum 1. August in Berlin eingetroffen seyn, und daher spätestens am 1. July sich in der Hand der zur vorläufigen Beurtheilung bestimmten Departements-Commission befinden.

ad 2) Haupt-Gegenstände für die Ausstellung sind Waaren für den gewöhnlichen Gebrauch, also im hiesigen Departement besonders Tuch, leinene Gewebe, Glaswaaren, Thongeschirre, Papier, Pappen- und Preßspähne und geschmiedete Eisenwaaren. Bei diesen ist neben der innern Tüchtigkeit der gewöhnliche Fabrikations-Preis Gegenstand von Wichtigkeit, weil bei solchen Waaren es gerade darauf besonders ankommt, daß sie für diesen Preis dargestellt werden können. Nichts destoweniger können auch Gegenstände des Luxus, bei denen der Preis der Arbeit den Fabrikations-Preis so sehr erhöht, daß ein gemeiner Gebrauch derselben nicht statt finden kann, zur Ausstellung gelangen, und dahin gehören im hiesigen Departement besonders Glasschleifereien und Damaste.

ad 3) Die erwähnten Nachweisungen sollen mit einer fortlaufenden Nummer versehen seyn, den Namen des Fabrikanten, die Benennung des Fabrikats und zugleich Anzeige enthalten der Ausdehnung des Gewerbes, der Arbeiterzahl, Absatzorte des Ursprungs und Preises des rohen Materials oder Halb-Fabrikats, welches verarbeitet wird, und des gewöhnlichen unzweifelhaften Verkaufspreises des Fabrikats aus erster Hand, gleichzeitig über gewünschte technische Verbesserung des Gewerbes. Diese Nachweisungen sind von den Landräthen spätestens bis zum 1. July der Regierung einzureichen, während die Fabrikate selbst an den Regierungs-Botenmeister Franz zu übersenden sind, welcher für deren sichere Unterbringung und Abgabe an die hier zusammentretende Prüfungs-Kommission sorgen wird.

ad 4) Bei Zusammenstellung der Kommission wird darauf vorgedacht,

in

in dieselbe für jeden Haupt-Fabrikationszweig des Departements ein Mitglied zu setzen, und werden deren Glieder künftig namentlich bekannt gemacht werden.

Hiernach rufen Wir nunmehr die Gewerbtreibenden des Departements auf, die ihnen dargebotene Gelegenheit zur Kundwerdung preiswürdiger Waaren zu benutzen, die Landräthe und Magisträte erhalten aber hiermit ausdrücklich Anweisung, die ausgezeichnetsten Fabrikanten ihres Ressorts auf die getroffene Einrichtung namentlich aufmerksam zu machen, und zur Concurrenz aufzumuntern. Liegnitz, den 28. October 1821.

Königl. Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 15. R. August c.

No. 191. Wegen der Nachrichten für die Instanzien-Notiz für 1822.

Die schlesische Instanzien-Notiz hat für das Jahr 1821. zwar nicht erscheinen können, sie soll jedoch im künftigen Jahre 1822. wieder zum Druck befördert werden. Da mehrere Herren Landräthe und mehrere Magisträte noch mit Einreichung der dazu gehörigen Nachrichten im Rückstande sind, so werden dieselben aufgefordert, solche unfehlbar bis Ende laufenden Monats einzureichen. Dabei wird ihnen zur Beachtung eröffnet: daß in diesen Nachrichten nicht allein die zu ihrem Ressort gehörigen, sondern auch alle übrigen, in ihrem Verwaltungsbezirk befindlichen, öffentlichen Beamten aufgenommen werden sollen, als z. B. Justiz-, Land-, Wasser- und Wegebau-Offizianten, (mit Ausschluß der Wegewärter), ferner die Steuer-, Domainen-, Rent- und Forst-Beamten, imgleichen diejenigen, welche bei öffentlichen Instituten, Stiftungen, evangelischen Brüdergemeinden und Badeanstalten angesetzt sind. Liegnitz, den 9. November 1821.

Königlich Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

I. P. 18. November c.

No. 191.

No. 191. **Nachweisung der unter dem Verbote der Rückkehr und unter Andro- ausländischen Vagabunden für**

No.	Name und Stand	Geburtsort.	Alter.	Größe. Fuß.	Größe. Zoll.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.	Augen.	Nase.
						Personal-				
1	Anton Schmidt	Möchl in Böhmen.	36	5		schwarzbraun	hoch	schwarz	braun	spitz
2	Der Handelsmann Christian Wunsch	Reibersdorf in Sachsen	44	5	6	blond	—	blond	grau	—
3	Der Tagearbeiter Joseph Turbis	Paseck in Böhmen	67	4	11	schwarz	—	braun	—	—
4	Der Zimmer-Gesell Joh. Gottfried Schmid	Teppeln in Sachsen	37	5	½	—	bedeckt	schwarz	blau	gebogen
5	Der Zeugmacher-Gesell Franz Buchenberger	St. Peters in Böhmen	26	4	11	braun	—	schwarzbraun	braun	mittel.
6	Anna Rosina Maier	Prag	58	—	—	grau	hoch u. frei	braun	braun	eingebogen

Liegnitz, den 3. November 1821.

No. 192. Betreffend den Bau der Chaussee von Liegnitz nach Fischerende.

Da vom 20. d. M. ab, der Bau der Chaussee von Liegnitz bis Fischerende, und die Verbreiterung der Chaussee von Fischerende bis Parchwitz, beginnen wird, so können von gedachtem Tage an die nachbenannten Landstraßen nicht mehr befahren, sondern es müssen die dabei bemerkten Nebenwege genommen werden.

1. Die Landstraße von Liegnitz nach Neumarkt muß von Liegnitz aus die Richtung durch Koischwitz, Klemmerwitz, Rosnig nach dem Damm-Kretscham nehmen, und geht dann durch Royn die gewöhnliche Landstraße nach Neumarkt und umgekehrt. Auch kann die sogenannte kleine Breslauer-Straße von Rosnig durch Groß-Tinz ꝛc. eingeschlagen werden.
2. Die Landstraße von Liegnitz nach Parchwitz und Aufhalt muß über Pfaffendorf, Panten, Bienowitz, Pohlschildern nach Parchwitz oder Aufhalt genommen werden, und umgekehrt.

3. Wird

hung zweijähriger Festungs- oder Zuchthaus-Strafe über die Grenze geschafften den Monat September 1821.

Beschreibung.									Wohin geschafft? nach	Bemerkungen.
Mund.	Zähne	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.			
klein	—	schwarz	spitz	frei	—	untersetzt	—		Böhmen.	
breit	—	blond	länglich	länglich	—	desgl.	—		Königreich Sachsen.	
mittel.	—	grau	oval	—	—	hager	—		Böhmen.	
klein	—	schwarz	rund	oval	—	klein u. unters.	—		Königreich Sachsen.	
mittel.	—	braun	—	—	—	klein	—		Böhmen.	
mittel.	—	—	rund	länglich	—	untersetzt	—		desgl.	

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

3. Wird der Weg von Liegnitz nach Fischerende über Pfaffendorf, Panten, Bienowitz und Furthmühle und umgekehrt eingeschlagen.
4. Muß der Weg nach Kunitz über Koischwitz, Kalthaus und umgekehrt so wie
5. Der Weg nach Groß-Beckern über Klein-Beckern genommen werden.

Der Zug der Wege wird an den Orten, wo solches nöthig durch Tafeln und Wegweiser marquirt werden.

Dem reisenden Publiko wird dieses zur Achtung hierdurch bekannt gemacht.

Liegnitz, den 14. November 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

ad No. 52. R. November c. II.

Ver-

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Nachdem auch die Inspection über die katholischen Schulen im Goldberg-Haynauschen Kreise dem Erzpriester und Schul-Inspector Ober in Liegnitz mit übertragen worden, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Liegnitz, den 7. November 1821.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Historische Nachrichten aus dem Liegnitzschen Regierungs-Departement für den Monat Oktober d. J.

Feuersbrünste:

Am 26. September brannte zu Göllschau, Goldberg-Haynauschen Kreises, eine Ziegelscheune, wahrscheinlich durch boshafte Anzündung und am 2. October zu Adlersruh eine Häusler-Stelle nieder.

Am 17. Oktober wurden zu Alt-Warthau, Bunzlauschen Kreises, ein Bauer-Gut mit allen Vorräthen der diesjährigen Erndte, und zu Lobendau, Goldberg-Haynauschen Kreises, das dasige Schulhaus, und am 18. Oktober zu Straupitz, Hirschbergschen Kreises, ein Bauer-Gut mit vollen Scheunen nebst 2 Häusler-Stellen ein Raub der Flammen.

Selbstgemordet haben sich 4 Personen. Eines unnatürlichen Todes starben 6 Personen.

Hohes Alter.

In Krum-Oels, Löwenbergschen Kreises, starb der Bauer-Auszügler Balthaser Lange am 8. d. M. in einem Alter von 85 Jahren. Er verwaltete sein Bauer-Gut bis in sein 84sten Jahr.

Vermächtliche Handlungen.

Der am 23. July d. J. zu Parchwitz verstorbene Töpfermeister und Schul-Vorsteher Martin Alard hat folgende Legate gestiftet:

1) Für die dortige evangelische Schule 100 Rthlr. zur Verwendung der Zinsen davon auf Schulgeld für 2 Arme evangelische Bürger-Kinder, oder auch zur Beschaffung von Schulbüchern für arme Schul-Kinder.

2) Für die städtische Armen-Kasse 100 Rthlr. zur Zahlung der Interessen davon jährlich am Martini-Tage an 8 Stadt-Arme ohne Unterschied der Confession;

und 3) für die dortige Begräbniß-Kirche zum heiligen Geist 100 Rthlr., zur Verwendung der Zinsen auf bauliche oeconomische Zwecke zum Besten gedachter Kirche.

Auch hat der zu Krum-Oels, Löwenbergschen Kreises, verstorbene Bauer-Auszügler Balthasar Lange, der Orts-Armen-Kasse ein Legat von 50 Rthlr. vermacht.

Der

Der zu Schmiedeberg verstorbene Kaufmann Exner hat in seinem hinterlassenen, am 7. v. M. publizirten Testament, der dasigen evangelischen Kirche ein Vermächtniß von 50 Rthlr. zu einer nothdürftigen Bau-Reparatur beschieden.

Der am 5. September d. J. zu Krum-Oels verstorbene Häusler Friedrich Knoblich, hat der dasigen Orts-Armen-Kasse ein Kapital von 50 Rthlr., und außerdem zur baldigen Vertheilung an die Orts-Armen eine Summe von 20 Rthlr. ausgesetzt.

Der Schumachergeselle Gottfried Liebelt zu Klitschdorf, Bunzlauschen Kreises, rettete eine Person aus dem Queisstrom und erhielt dafür die Prämie von 5 Rthlr.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 46.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 47

Liegnitz, den 24. November 1821.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 193. Betrifft den Allerhöchsten Grundsatz in der Fürsorge für die hinterlassenen verunglückten Grenzaufseher.

Des Königs Majestät haben allergnädigst geruht, der Wittwe des ermordeten Grenz-Aufsehers Noa im Merseburger Regierungs-Bezirk, für sich und zur Unterstützung ihrer Kinder das Gehalt ihres Mannes lebenslänglich zu belassen, und für den Fall des Todes dieser Wittwe vor vollendeter Erziehung der Kinder, besondern Bericht des Königl. Finanz-Ministerii zu erfordern. Diese allerhöchste Gnadens-Aeußerung wird den zur Unterdrückung des Schleichhandels angestellten Beamten die tröstliche Beruhigung geben, daß sie durch treue und muthige Pflichterfüllung nicht Gefahr laufen die Ihrigen im unglücklichen Falle unversorgt sehen zu müssen. Es muß solche Erfahrung das Pflicht- und Ehrgefühl der Grenz-Aufsichts-Beamten von aller ängstlichen Sorge für die Zukunft entbinden, und unter allen Umständen den Eifer und die Unerschrockenheit in ihnen erzeugen und bewahren, welche eine vollständige und lebendige Verwaltung des Zoll-Systems gedeihlich machen, und die Spekulationen der Schleichhändler vernichten.

Liegnitz, den 14. November 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. 29. R. Novbr. c.

No. 194. Wegen des ersten Züllichauer Jahrmarkts.

Auf Ersuchen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O. wird dem Publiko hiedurch bekannt gemacht, daß der erste Jahrmarkt in Züllichau nicht wie in dem Kalender steht, den Montag nach heilige Drei Könige, sondern den Montag nach St. Hilarii, d. i. am 14. Januar künftigen Jahres, abgehalten werden wird.

Liegnitz, den 15. November 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. G. No. 746. November c.

No. 195. Portugiesische Verordnung in Betreff des Eingangs-Zolles von englischen Tüchern und wollenen Manufaktur-Gegenständen.

Nachstehendes Decret der Portugiesischen Cortes vom 14. July d. J. wegen Erhöhung des Einfuhrzolls für englische Tücher und wollene Waaren, wird, in Gemäßheit einer Uns zugegangenen Ober-Präsidial-Bestimmung vom 18 September d J. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 13. November 1821.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Don Joan etc. etc.

Les Cortés générales etc. etc. considérant les pertes immenses, qui ont résulté pour le trésor public et pour l'industrie nationale de la résolution donnée le 5. de Mai 1814., qui réduisit à 15 % les droits d'importation des draps et autres objects manufacturés de l'aine Britanniques, contre l'avis du Conseil des finances daté du 28. Septembre 1813. et contre les dispositions expresses de l'art. 26. du Traité de commerce du 19. Février 1810. entre le Portugal et la Grande Bretagne, qui détermine une exception de l'article 15. du même traité, rélative à l'importation des dites laines Britanniques et qui a laissé en pleine vigueur, quant à ces denrées, les stipulations renfermées dans nos anciens traités, décrêtent ce, qui suit:

1. La résolution du 25. Mai 1814. est révoquée et l'art. 26. du traité de commerce du 19. Février 1810 sera litéralement et dûment observé, les draps et autres objects manufactures de laine Britanniques, qui seront importés dans ce Royaume, continuant en conséquence à payer les droits d'entrée de 30 %, qu'ils payaient autrefois et durant quelques années après la conclusion du même traité.

2 L'exécution du présent décret sera applicable seulement aux laines, qui viendront de la Grande Bretagne depuis le 1. Août prochain.

Palais des Cortés le 14. Juillet 1821.

Palais de Quelen le 16. Juillet 1821.

(Signature de S. M.)

Ue-

Uebersetzung.

Wir Johann ꝛc. ꝛc.

Die allgemeinen Cortes ꝛc., in Erwägung der großen Verluste die für den öffentlichen Schatz und für die National-Industrie durch den Beschluß vom 5. May 1814. herbeigeführt sind, welcher die Eingangsgefälle der Tücher und anderer Manufaktur-Gegenstände in Wolle aus Großbritannien auf 15 Prozent herabsetzte, und zwar gegen das Gutachten des Finanz-Conseils vom 28. September 1813., und gegen die ausdrücklichen Bestimmungen des 36sten Artikels des Handelsvertrages vom 19. Februar 1810., zwischen Portugall und Großbritannien, wodurch eine Ausnahme von dem 15. Artikel des nämlichen Vertrages in Hinsicht der Einfuhr der erwähnten englischen Woll-Manufaktur-Gegenstände bestimmt, und wodurch die Bestimmungen unserer älteren Verträge, hauptsächlich jenes Gegenstandes, in voller Wirksamkeit belassen wurden, haben beschlossen, was folgt:

1) Der Beschluß vom 25 Mai 1814. ist aufgehoben, und der 26. Artikel des Handels-Traktats vom 19. Februar 1810 soll buchstäblich und genau beobachtet werden; hiernach soll fortwährend von den englischen Tüchern und Manufaktur-Gegenständen der Eingangs-Zoll mit 30 Prozent erhoben werden, welcher davon vormals, und einige Jahre nach dem Abschluß des erwähnten Vertrages bezahlt werden mußte.

2) Die Ausführung dieser Verordnung soll sich blos auf die aus Großbritannien vom 1. August d. J. an eingeführten wollenen Waaren erstrecken.

Im Pallast der Cortes den 14. July 1821.

Im Pallast von Queluz den 16. July 1821.

(Unterschrift Sr. Majestät.)

Nach-

No. 196. Den Ersatz der auf dem Marsch bis zum Eintreffen bei den Regimentern entwichenen Rekruten und überhaupt aller entwichener und ausgebliebener Militairpflichtiger betreffend.

Nachstehende Allerhöchste Königliche Kabinets-Ordre vom 22. October d. J.:

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 20. d. M. ertheile Ich Ihnen hierdurch den Auftrag: der Armee und den Landesbehörden den §. 90. der Ersatz-Instruktion vom 30. Juny 1817., welcher verordnet: daß die Stelle eines ausgehobenen, vom Marsche bis zum Eintreffen bei dem Regimente entwichenen Rekruten sogleich aus der nemlichen Commune, aus welcher er herstammt, ersetzt werden soll, in Erinnerung zu bringen, und auf die genaue Befolgung dieser Vorschrift strenge halten zu lassen.

Auch bestimme Ich vorgeschlagenermaßen zugleich: daß dieser Grundsatz noch auf alle Entwichene und Ausgebliebene überhaupt angewandt werden soll, und in sofern die Commune nicht mehr im Stande ist, den Ersatz dafür aufzubringen, das Kirchspiel, die Bürgermeisterei, jedenfalls aber der betreffende Kreis hinzutreten und den Ausfall decken muß.

Berlin, den 22. October 1821.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Minister v. Schuckmann
und v. Haacke.

wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht und werden alle mit Aushebung der Ersatzmannschaften beauftragten Civil-Behörden hiesigen Regierungs-Departements für die pünklichste Befolgung des §. 90. der Ersatz-Instruktion vom 30. Juny 1817. und dessen Ausdehnung auf alle Entwichene und Ausgebliebene überhaupt hierdurch verantwortlich gemacht.

Liegnitz, den 11. November 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. M. No. 23. R. Novbr. c.

No. 197. Geschehene Verbreitung falscher Thalerstücke im Bolkenhayner Kreise durch einen Unbekannten.

Ein dem Namen nach unbekannt gebliebener Mann von ungefähr 5 Fuß 4 Zoll Größe, länglichem Gesicht, blasser Gesichtsfarbe, schwarzen Haaren und Bart, und anscheinend in dem Lebensalter zwischen 40 bis 50 Jahren, in einem lichtgrauen Ueberrock, eine roth und gelb gestreifte Weste, einen runden Hut und lange dunkelblaue tuchene Beinkleider über die Stiefeln gekleidet, hat am 10. dieses Monats, im Bolkenhayner Kreise, an verschiedenen Orten vier nachher als falsch befundene Thaler-Stücke verwechselt, und sich dadurch und durch seine eilige Entfernung der absichtlichen Verbreitung falscher Münze höchst verdächtig gemacht.

Indem Wir dies zur Kenntniß des Publikums bringen und vor diesem Betrüger warnen, fordern Wir alle Behörden auf, auf denselben zu vigiliren, denselben im Betretungs-Falle zu arretiren und an den Landrath

rath von Richthofen zu Volkenhayn zur Eröffnung der summarischen Untersuchung, sicher abliefern zu lassen.

Liegnitz, den 16. November 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. F. 835. Novbr. c.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Nachdem durch das Rescript Eines Hohen Justiz-Ministerii vom 18. Juny 1821. festgesetzt worden, daß die Kreis-Chirurgen als eximirte Personen angesehen werden müssen, so wird diese Festsetzung hierdurch den Herren Kreis-Justiz-Räthen, den Herren Inquisitoribus publicis, und sämmtlichen Untergerichten zur Nachachtung bekannt gemacht.

Kreis-Chirurgen sind als eximirte Personen anzusehen.

Glogau, den 5. November 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Nachdem durch das Rescript Eines Hohen Justiz-Ministerii vom 7. May 1821. festgesetzt worden, daß für den Termin zu Publikation eines Agnitions-Resoluts keine Gebühren angesetzt werden dürfen, so wird dies sämmtlichen Untergerichten zur Nachachtung bekannt gemacht.

Der Termin zu Publikation eines Agnitions-Resoluts ist Gebühren frei.

Glogau, den 5. November 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Nachdem der Königl. Justiz-Commissarius und Notarius publicus Bräuer zu Görlitz, um sich seinen Justitiariats-Geschäften gänzlich widmen zu können, der Ausübung des Justiz-Commissariats und Notariats entsagt hat, so wird solches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Glogau, den 12. November 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Ver-

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Bekanntmachung.

Die durch die Allgemeine Gesetzsammlung publicirte Erhebungs-Rolle der Abgaben pro 1822. bis 1824. vom 25. October d. J., ist zur Bequemlichkeit des Publikums noch besonders abgedruckt und für den äußerst mäßigen Preis von 3 Gr. bei allen Postämtern der Monarchie zum Verkauf gestellt.

Betreffend die Schrift des geheimen Medicinalraths Hermbstädt „Gründliche Anleitung zur Kultur der Tabakspflanzen ꝛc.“

Im Verlag der Buchhandlung Amelang zu Berlin, ist das von dem Geheimen Medizinalrath Hermbstädt herausgegebene Werk:

Gründliche Anleitung zur Kultur der Tabackpflanzen und Fabrikation des Rauch- und Schnupftabacks,

erschienen.

Diese Schrift hat das Königliche Ministerium des Innern sehr empfehlungswerth gefunden. Besonders verdient der erste die Kultur der Pflanzen betreffende Theil alle Aufmerksamkeit.

Auch hat sich der Verfasser erboten, von allen seinen Tabacksarten, Saamen mitzutheilen.

Wir unterlassen daher nicht auf höhere Veranlassung, sämmtliche Landwirthe hiesigen Regierungs-Bezirks von diesem so nützlichen Werke hiermit in Kenntniß zu setzen.

Liegnitz, den 15. November 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Der zu Kupferberg verstorbene Bürger und Büchsenmacher Jacob Reinhard hat in einem hinterlassenen Codicill der dasigen evangelischen Kirche ein Vermächtniß von 20 Rthlr. beschieden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 47.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 48

Liegnitz, den 1. December 1821.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 16te Stück enthält:

a) Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 21. August 1821., betreffend die Vergütung für Verabreichung eines Natural-Quartiers an die nach andern Garnison-Orten versetzt werdenden Offiziere;

b) die Allerhöchste Kabinetsordre vom 2. September 1821., betreffend die Regulirung des Peräquations- und Central-Steuer-Kassen-Schuldenwesens im Herzogthum Sachsen;

c) die Allerhöchste Declaration vom 6. October 1821., betreffend die subsidiarische Verhaftung derjenigen Personen, deren Gesinde oder Angehörige wegen Zoll- und Steuer-Defraudationen bestraft werden sollen;

d) die Allerhöchste Declaration vom 14. October 1821., betreffend die Anwendung der rheinischen Strafgesetze auf Mitschuldige, welche an Vergehungen rheinischer Beamten Theil genommen;

e) die Bekanntmachung vom 29. October 1821., betreffend die Allerhöchst genehmigte Herabsetzung des Schleusengeldes bei kleinen Fahrzeugen.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 198. Die Verbreiterung der Binnen-Linie des Zollbezirks Liebau betreffend.

Die seit dem 1. Januar 1819 gemachten Erfahrungen haben gelehrt, daß der von der ehemaligen Königl. Regierung zu Reichenbach im 52. Stück des Amtsblatts für 1818. sub No. 227. bekannt gemachte Grenz-Bezirk des Haupt-Zoll-Amtes Liebau nicht zureicht, um den Bewegungen des Schleich-Handels in jener Gegend mit Nachdruck zu begegnen. Darum tritt die Nothwendigkeit ein, die in der allegirten Bekanntmachung vom 19. December 1818. angegebene Binnen-Linie weiter in das Binnen-Land zu-

zurück zu legen; und es soll vom 1. December d. J. ab, folgende Binnen-Linie dem Zoll-Bezirke Liebau, unter zweckmäßiger Verbindung mit den End- und Anfangs-Punkten der Zoll-Bezirke Reichenbach und Mittelwalde begrenzen.

Es beginnt diese Linie, deren Ueberschreitung den Verkehr zur Befolgung der Regeln der Zoll-Ordnung vom 26. May 1818. (namentlich in den §§. 5. 6. 8. 12 — 17.) verbindet, in der Nähe des Städtchens Friedeberg am Queis, an der zweiten Brücke über diesen Fluß, wo eine Tafel den Endpunkt des Zoll-Bezirks Reichenbach bezeichnet. Von dieser Queis-Brücke folgt die Linie dem Wege, welcher durch Röhrsdorf, bei den obersten Häusern von Rabischau vorbei, weshalb dieses Dorf außerhalb des Grenzbezirks bleibt, in die Fahrstraße von Querbach führt, und zieht sich dann über den kahlen Berg durch Kunzendorf, Blumendorf, die Stein- und Kiefer-Häuser, Hindorf, auf der linken Seite bei Cummenau bis an den dort aus dem Gehöfte des Bauers Seifert herauskommenden Weg, dann in demselben weiter bis an die von Kemmnitz kommende Straße nach Voigtsdorf und durch eben genanntes Dorf auf dem Hauptwege nach Warmbrunn fort.

Von hier geht die Binnen-Linie ohnweit der nach Herischdorf führenden Brücke, in diesem Dorfe quer über die von Hirschberg kommende Chaussee in dem über den Zückerhügel nach Stohnsdorf und von hier nach Erdmannsdorf fortlaufenden, häufig befahrnen und allgemein bekannten Wege weiter, und fällt ohnweit des letztern Dorfes bei dem sogenannten Trübteiche in die Hirschberger Chaussee ein, mit welcher letztern sie bei der Grundmühle vorbei über Quirl nach Schmiedeberg grade fortläuft. Nunmehro bildet die dieser Stadt entlang durchgehende und bei dem vormaligen Mittel-Thore selbige verlassende Chaussee die Binnen-Linie dergestalt, daß letztere über den Landeshuter Berg, durch Hohenwalde, Ober- und Nieder-Schreibendorf, imgleichen Ober-Leppersdorf bis nach Landeshut sich erstreckt, hier in der Vorstadt herumgehend, die Brücke über den Ziedel nahe am Nieder-Thore überschreitet, und bei dem sogenannten Rothkretscham vorbei, so weit die Chaussee nach Freyberg und Schweidnitz verfolgt, bis von selbiger auf der ersten Anhöhe die Kohlenstraße rechts abspringt, indem an letztere, von nun an die Binnen-Linie sich anschließt und mit jener zugleich die Dorfschaften Forst und Schwarzwaldau durchschneidend ihr Ende erreicht, wo die benannte Kohlenstraße über die Läsig-Brücke in Rothenbach in der Richtung nach Gottesberg zu, in das Breslausche Regierungs-Departement übertritt.

Alle vorbenannte Städte, Vorstädte und Ortschaften sind übrigens in dem Grenzbezirk mit eingeschlossen, in sofern vorstehend nicht ausdrücklich angegeben ist, daß sie davon ausgenommen sind. Diese Binnen-Linie wird (gleich der für den Zoll-Bezirk Reichenbach im 23. Stück des Amts-

Blatts

Blatts von 1820. sub No. 151. bekannt gemachten) an allen Haupt-Verkehrs-Punkten durch Tafeln bezeichnet werden. Um indessen über diejenigen Ortschaften, welche den Verkehrs-Regeln des Grenz-Bezirks unterworfen sind, fortan keinen Zweifel mehr bestehen zu lassen, benachrichtigen Wir das Publikum, daß nachbenannte Ortschaften den Zoll-Bezirken Reichenbach und Liebau angehören. Nemlich dem Zoll-Bezirke

I. Reichenbach.

A. Im Kreise Rothenburg.

1. Altendorf.
2. Baarsdorf.
3. Baxberg.
4. Caana.
5. Collm mit der Windhund-Schenke.
6. Creba.
7. Ober- und Nieder-Diehsa mit der Sonnen-Schenke.
8. Dürrbach.
9. Eselsberg.
10. Förstgen.
11. Sand-Förstgen.
12. Ober- und Nieder-Gebelzig mit der Werlichen Schäferei.
13. Horsche.
14. Jänckendorf mit der Schäferei.
15. Jahmen mit der Schäferei.
16. Kaschel mit der Schäferei.
17. Jürgwitz.
18. Klitten.
19. Kringelsdorf.
20. Leipchen.
21. Micka.
22. Moholz.
23. Neudorf.
24. Stadt Niesky.
25. Klein-Oelsa.
26. Lang-Oelsa mit der Schäferei.
27. Stein-Oelsa mit Neu-Vorwerk und der weißen Taube.
28. Setershain.
29. Prauske.
30. Quitzdorf.
31. Klein-Radisch.
32. Groß-Radisch.
33. Reichwalde.
34. Resac.
35. Groß-Taubennitz.
36. See.
37. Ober- und Nieder-Seifersdorf.
38. Spree.
39. Sproitz.
40. Tauban, versehen mit einem Neben-Zoll-Amte 2. Klasse.
41. Tauern mit der Försterei.
42. Thiemendorf.
43. Thomaswalde.
44. Thräna.
45. Torge.
46. Ullersdorf mit Vorwerk Wilhelminenthal und Heinrichshoff.
47. Weigersdorf.
48. Wiesa und
49. Zimpel mit den Windmühl-Häusern.

B. Im Kreise Görlitz.

1. Arnsdorf, mit der Holzmühle.
2. Biesig.
3. Groß- und Klein-Biesnitz.
4. Borda.
5. Brachenau mit einer Bleiche.
6. Coßma.
7. Crabnitz mit den Feldhäusern und Friedensthal.
8. Deutschossig.
9. Dittmannsdorf mit den Feldhäusern.
10. Döbschütz mit den Feldhäusern und einer Schenke.
11. Ebersbach.
12. Friedersdorf nebst den Feldhäusern.
13. Gersdorf mit der Feld-Schänke.
14. Girbigsdorf mit Rosenfeld.
15. Stadt Görlitz mit der weißen Mauer.
16. Hermsdorf.
17. Hilbersdorf.
18. Ober- und Nieder-Haltendorf.
19. Jauernick.
20. Ober-, Mittel- und Nieder-Königshain.
21. Kößlitz.
22. Krischa mit Rothkretscham (im Neben Zollamt 2ter Klasse befindlich) nebst der Mühle am Wasserkretscham.
23. Marktflecken Kuhna mit den Feldhäusern.
24. Kunnerwitz.
25. Lauterbach.
26. Leopoldshain.
27. Leschwitz mit der Feldmühle.
28. Lichtenberg.
29. Liebstein.
30. Lamnitz.
31. Ober- und Nieder-Markersdorf.
32. Melaune mit den Feldhäusern und einer Schenke.
33. Mengelsdorf mit Lebensmüh.
34. Meuselwitz mit Purk.
35. Moys.
36. Klein Neundorf mit der Buschmühle.
37. Nicha mit der Wiesenmühle.
38. Nieknitsch.
39. Nieda mit der Küchenmühle.
40. Deutsch-Paulsdorf, versehen mit einem Neben-Zollamte 2ter Klasse.
41. Ober- und Nieder-Pfaffendorf.
42. Possottendorf.
43. Radmeritz mit einem Neben-Zollamte erster Klasse.
44. Rauschwalde.
45. Stadt Reichenbach mit dem Haupt-Zollamte.
46. Ober- und Nieder-Reichenbach.
47. Schlauroth.
48. Schöps.
49. Tauchritz.
50. Tetta mit der Bär-Schenke.
51. Thielitz.
52. Traltschendorf mit den Feldhäusern.
53. Wendisch-Ossig mit den Feldhäusern.

C. Im Kreise Lauban.

1. Ober- und Nieder-Berrsberg.
2. Bellmannsdorf.
3. Bergstraß.
4. Berna mit Neuhaus und Königsfeld.
5. Berthelsdorf.

6. Boh-

6. Bohra.
7. Carlsdorf.
8. Carlsberg.
9. Cunndorf.
10. Eckersdorf mit den Feldhäusern.
11. Estherwalde.
12. Friedersdorf.
13. Alt-, Neu- und Ober-Gebhardtsdorf mit Scheibenmühle.
14. Ober- und Nieder-Geibsdorf mit Neu-Kretscham.
15. Ober-, Mittel- und Nieder-Gerlachsheim, mit Gerlachsheim im Winkel, der Schlag-Finke-, Jäger- und Günzel-Schenke.
16. Neu-Gersdorf.
17. Gieshübel.
18. Goldbach.
19. Marktflecken Goldentraum.
20. Gränzdorf.
21. Grunddörfel.
22. Hagendorf.
23. Ober- und Nieder-Halbendorf mit Friedrichsfeld.
24. Harta.
25. Hartmannsdorf mit den Waldhäusern und der Försterei.
26. Heide.
27. Heidersdorf mit Vorwerk Hohberg.
28. Heller.
29. Holzkirch.
30. Kerzdorf.
31. Ober- und Nieder-Küpper mit Neu-Läben und Neu-Gablenz.
32. Lang-Oelsa.
33. Stadt Lauban mit Alt-Lauban, Steinvorwerk und Straßen-Kretscham.
34. Lichtenau mit Schreiberbach, Lobenelust und Augustthal.
35. Ober-, Nieder- und Mittel-Linde mit Lindenfeld.
36. Stadt Markliſſa mit Klein-Beerberg.
37. Meffersdorf.
38. Neuberg.
39. Niclausdorf.
40. Ober- und Nieder-Oertmannsdorf
41. Ohmberg.
42. Ostrechen mit den Feldhäusern und Scheibe.
43. Pfaffendorf (Katholisch).
44. Ober- und Nieder-Rengersdorf mit der Hasel-Schenke.
45. Ober- und Nieder-Rudelsdorf.
46. Ober- und Nieder-Schadewalde mit Prettin.
47. Alt- und Neu-Scheube.
48. Schönberg mit Jägerhäusern und Heilbrunn.
49. Schönbrunn mit Hartha.
50. Scholzendorf.
51. Schwarzbach.
52. Schweinitz.
53. Ober-, Mittel- und Nieder-Schwerta, mit einem Neben-Zollamte 2ter Klasse.
54. Stadt Seidenberg mit einem Neben-Zollamte 1ster Klasse mit der Straßen-Schenke und der Burgmühle.
55. Alt Seidenberg mit Stein-Vorwerk, Glücks.
56. Steinbach.
57. Ober-, Nieder- und Mittel-Steinkirch.
58. Klein Stöckicht mit der Galgen-Schenke.
59. Straßberg mit einem Neben-Zollamte 2ter Klasse.
60. Tschacha mit dem Ober-Vorwerk.

61. Neu-

61. Vogelsdorf.
62. Volkersdorf.
63. Neu-Warnsdorf.
64. Ober- und Nieder-Wiesa nebst Kirchspiel.
65. Marktflecken Wigandsthal.
66. Wilke.
67. Wingendorf.
68. Zwecka.

D. Im Kreise Löwenberg.

1. Birkicht.
2. Egelsdorf.
3. Stadt Friedeberg.
4. Stadt Greiffenberg.
5. Grabsdorf.
6. Ober- und Nieder-Herrnsdorf.
7. Neudorf, Greiffenstein und Neu-Vorwerk.
8. Stein.
9. Ullersdorf.

II. Liebau.

A. Im Kreise Löwenberg.

1. Antonienwald.
2. Blumendorf.
3. Flinsberg.
4. Giehren.
5. Gotthardtsberg.
6. Greiffenthal.
7. Iserhäuser.
8. Krabsdorf.
9. Kunzendorf.
10. Querbach.
11. Regensberg.
12. Röhrsdorf.
13. Steine.
14. Steinhäuser.
15. Ullersdorf.

B. Im Kreise Hirschberg.

1. Agnetendorf.
2. Arnsberg.
3. Arnsdorf und Birkigt.
4. Bronsdorfer Häuser.
5. Brückenberg mit Boberhäuser, Wolfshau, Forsthäuser.
6. Buschvorwerk.
7. Crommenau mit Jung-Seifershau.
8. Erdmannsdorf nebst dem rothen Vorwerk.
9. Giersdorf.
10. Glausnitz.
11. Hartenberg.
12. Hayn.
13. Herischdorf.
14. Hermsdorf unterm Kynast.
15. Heudorf mit den Kieferhäusern.
16. Hohenwald.
17. Koisenwaldau.
18. Krumhübel.
19. Kiesewald.
20. Ludwigsdorf.
21. Merzdorf.
22. Petersdorf.
23. Queseiffen.
24. Quirl mit Gansberg, Hartau und Pfaffendorf.

25. Ro-

25. Rothengrund.
26. Saalberg mit den Kuhmühlhäusern.
27. Schmiedeberg.
28. Schreiberau, versehen mit einem Neben-Zollamte 2ter Klasse nebst Zubehör, als
   Langerberg,
   Hoffnungsthal,
   Karlsthal,
   alt- und neuschlesische Baude,
   Wasserhäuser,
   Schwarzer Berg,
   Sommerberg,
   Hutstädt,
   Jacobsthal,
   Kammerthal,
   Kochelhäuser,
   Siebenhäuser,
   Weißbach,
   Häuser unter der Glashütte am Zacken und böhmischen Steige.
29. Seifershau mit Ramberg.
30. Seydorf.
31. Steinseiffen.
32. Strickerhäuser.
33. Vogtsdorf mit Hayn.
34. Warmbrunn, Wernersdorf.

C. Im Kreise Landeshut.

1. Albendorf.
2. Bertelsdorf.
3. Nieder-Blasdorf.
4. Ober-Blasdorf.
5. Blasdorf bei Schömberg.
6. Buchwald.
7. Ober- und Mittel-Conradswaldau.
8. Dittersbach, (städtisch).
9. Dittersbach, (Grüssauisch), mit dem Ansage-Posten.
10. Eventhal.
11. Forst.
12. Görtelsdorf.
13. Kloster Grüssau nebst Bethlehem.
14. Hartau, (städtisch).
15. Ober-Haselbach.
16. Nieder-Haselbach.
17. Helden-Vorwerk.
18. Hermsdorf (städtisch.)
19. Hermsdorf, (Grüssauisch.)
20. Johnsdorf.
21. Kindelsdorf.
22. Kleinhennersdorf.
23. Kratzbach.
24. Kunzendorf.
25. Landeshut Vorstadt und Breitenau.
26. Ober-Leppersdorf.
27. Leutmannsdorf.
28. Liebau nebst Grunau, mit dem Haupt-Zollamte.
29. Lindenau.
30. Michelsdorf.
31. Moritzfeld.
32. Neuen.
33. Oppau.
34. Petzelsdorf.
35. Pfaffendorf.
36. Reichhennersdorf.
37. Rothenbach.
38. Schömberg mit einem Neben-Zollamte 2ter Klasse.
39. Schönwiese.
40. Ober-, Nieder- und Antheil Schreibendorf.
41. Schwarzwaldau.

42. Traut-

42. Trautliebersdorf.
43. Tschöpsdorf.
44. Ullersdorf.
45 Vogelgesang.
46. Voigtsdorf.
47. Alt-Weisbach.
48. Neu-Weisbach.
49. Ober-Zieder, und
50. Nieder-Zieder.

Die in diesen Grenzbezirken zum Transporte zoll- und steuerpflichtiger Waaren bestimmten Straßen, sind mit Zolltafeln bezeichnet, alle übrige Wege sind (§. 3. der Zoll-Ordnung vom 26. May 1818.) Nebenwege, und darum verboten.

Liegnitz, den 18. November 1821.

Königl. Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

II. A. No. 634. Novbr. c.

No. 109. Einrichtung eines Neben-Zollamtes erster Klasse bei dem Dorfe Radmeritz im Görlitzer Kreise.

Die über den Handels-Verkehr mit und durch Sachsen gemachten Erfahrungen haben gelehrt, daß das gegenwärtige Neben Zoll-Amt 2ter Klasse zu Radmeritz im Dorfe selbst für das Publikum zu unbequem und für die Kontrolle des Grenz-Verkehrs gefährlich liege. Ferner ist erkannt worden, daß die einem Neben-Zoll-Amte zweiter Klasse gebührenden Hebungs-Befugnisse dem Verkehre über diesen Eingangs-Punkt nicht gnügen. Zur Beseitigung dieser Mängel hat nun das Hohe Finanz-Ministerium geruht, vor dem Dorfe Radmeritz, unmittelbar an der Straße von Zittau nach Görlitz, ein Zollhaus erbauen, und das bisherige Neben-Zoll-Amt 2ter Klasse, als Neben-Zoll-Amt 1ster Klasse in dieses Etablissement verlegen zu lassen.

In Gefolge dieser Einrichtung weisen Wir nun das Publikum an, vom 1. December d. J. ab, die für den Grenz-Verkehr in jener Gegend erforderliche Abfertigung in dem bezeichneten Zoll-Etablissement zu suchen, und benachrichtigen zugleich die Verkehrtreibenden und alle hierbei interessirte Behörden und Beamten, daß diese Zollstelle, vom 1. December d. J. ab, als Neben-Zoll-Amt erster Klasse wirksam seyn, und mithin im Monate December d. J. §. 11. der Zoll- und Verbrauchs-Steuer-Ordnung:

Einfuhr- und Ausfuhr-Zoll ohne Beschränkung, die Verbrauchs-Steuer aber von allen Gegenständen, welche nur mit einem Thaler für den Zentner belegt sind, und von höher besteuerten bis zum Betrage von zehn Thalern von der einzelnen Ladung, erheben;

sowie vom 1 Januar k. J. ab, nach dem 6. Abschnitte der allgemeinen Bestimmungen in der Hebungs-Rolle vom 25. October d. J.,

die Abgaben von allen Gegenständen, die mehr nicht als 2 Rthlr. 15 Sgr. vom Zentner tragen, und von höher belegten Gegenständen die Summe von 25 Rthlr. von der einzelnen Ladung anzunehmen befugt seyn wird.

Von dem Begleitschein-Verkehre bleibt diese Hebestelle vorerst noch ausgeschlossen.

Liegnitz, den 22. November 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

K. No. 1116. November c.

No. 200 Betrifft das den versetzten und commandirten Offizieren zu gewährende Natural-Quartier und die dafür zu liquidirende Vergütung.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 21. August d. J. den §. 10. des Steuer-Gesetzes vom 30. May v. J. dahin zu erklären geruht: daß zwar bei Garnison-Veränderungen ganzer Truppentheile, den dazu gehörenden Offizieren in den neuen Garnison-Orten bis zum nächsten Miethstermin, und bei Versetzung einzelner Offiziere, diesen auf 14 Tage, Natural-Quartier angewiesen, in beiden Fällen aber die Vergütigung dafür an die Quartiergeber oder Garnison-Commune, nach den nemlichen Sätzen aus dem Militair-Fonds geleistet werden soll, welche den Offizieren der betreffenden Garnison-Orte zur Selbstbeschaffung ihrer Quartiere gewährt werden.

Indem Wir den Magisträten Unsers Verwaltungs-Bezirks diese Allerhöchste Bestimmung hierdurch zur Nachachtung für vorkommende Fälle bekannt machen, bemerken Wir zugleich, daß nach einem Beschluß des Königl. Hohen Staats-Ministeriums die vorstehende Anordnung, wegen der aus dem Militair-Fonds zu leistenden Entschädigung für das den Offizieren bei Versetzungen zu gewährende Natural-Quartier, aus gleichem Grunde auch auf die Entschädigungs-Summe für das Natural-Quartier der commandirten Offiziere, und überhaupt in allen den Fällen, vom Tage der Allerhöchsten Entscheidung, also vom 21. August d. J. ab, Anwendung findet, wo den Offizieren aus irgend einem andern Grunde ein solches Natural-Quartier, für welches nach dem allgemeinen Grundsätzen Entschädigung an die Commune oder an die Quartiergeber zu leisten ist, angewiesen wird.

Liegnitz, den 22. November 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. m. 22. R. November c.

No. 201. Die Prüfung jüdischer Lehrer betreffend.

Da die Prüfung der Lehrer in Mittel- oder Stadtschulen den Königlichen Regierungen, in Gemäßheit früherer Anordnungen, zusteht, und jetzt das Hohe Ministerium der Geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten vorgeschrieben hat, daß es mit der Prüfung jüdischer Lehrer, so wie mit der der christlichen gehalten; dagegen die Prüfung in den Religions-Kenntnissen den Gemeinde-Vorstehern der jüdischen Schulen überlassen werden soll, über deren Ausfall, ehe zu der pädagogischen Prüfung geschritten wird, ein Zeugniß beigebracht werden muß: so werden die jüdischen Lehrer ver-

ihrer Anstellung an die unterzeichnete Regierung sich schriftlich zu wenden, und mit Vorlegung des Qualifications-Zeugnisses als jüdische Religions-Lehrer auf Prüfung ihrer Schulamts-Qualification anzutragen haben.

Dieses wird den städtischen Schul-Deputationen und jüdischen Gemeinde-Vorstehern des hiesigen Regierungs-Departements zur Kenntnißnahme und Nachachtung hierdurch eröffnet.

Liegnitz, den 16. November 1821.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

I. C. No. 1835. October c.

No. 202. Wegen Verhütung der Unglücksfälle bei Benutzung der Lehm- und Sandgruben.

Bei der Benutzung von Lehm- und Sandgruben, werden, der durch das Amtsblatt unterm 18. October 1816. veröffentlichten Warnung und Aufforderung ungeachtet, durch unvorsichtiges Fortgraben in die Tiefe, ohne die überragende Decke des Erdreichs abzustoßen, häufige Einstürze, Verschüttungen und Beschädigungen veranlaßt, welche Unglücksfälle bei gehöriger Aufsicht der Orts-Polizei-Behörden leicht verhütet werden können. Wir verordnen daher, daß von Polizeiwegen überall die vorhandenen Lehm- und Sandgruben sofort, und spätestens binnen acht Tagen in Augenschein genommen, die überragenden Erdtheile abgestochen und künftig darauf gehalten werden soll, daß keine Lehm- oder Sandgrube, ohne vorgängige Meldung bei der Orts-Polizei, und ohne daß diese die Stelle wo gegraben werden soll, genehmigt hat, benutzt werden darf, bei Vermeidung einer Geldbuße von 5 bis 10 Rthlrn. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe für jeden Contraventions-Fall.

Demnächst haben die Orts-Polizei-Behörden das Ausgraben nur an solchen Orten zu gestatten, wo solches ohne Gefahr eines Einsturzes oder Abbruches geschehen kann, und daher mit dem Abstechen der obern Erdschichten allemal, so oft die Tiefe mehr ausgegraben worden ist, um so gewisser fortzufahren, als ein anhaltender oder heftiger Regen einen solchen Abbruch bezeitigen könne.

Die Vernachläßigung dieser Vorschrift wird für jeden einzelnen Fall mit 5 bis 10 Rthlr. Ordnungsstrafe geahndet werden, und außerdem machen Wir jede Polizei-Behörde für jeden Unglücksfall verantwortlich, welcher durch Verabsäumung der nöthigen Vorsichtsmaaßregeln herbei geführt werden möchte. Endlich bestimmen Wir, daß an öffentlichen Landstraßen und Wegen dergleichen Lehm- und Sandgruben gar nicht geduldet, und die vorhandenen ausgeschüttet oder wenigstens mit einer Barriere umgeben werden sollen.

Die Königlichen landräthlichen Officia haben in dieser Beziehung die Orts-Polizei-Behörden unter besondere Aufsicht zu nehmen, und jede Vernachläßigung ihrer Amtspflicht zu strenger Ahndung anzuzeigen, auch die

Gens-

Gensd'armen und Kreisboten anzuweisen, bei ihren Ausrichtungen im Kreise die Befolgung dieser polizeilichen Anordnung zu kontrolliren.

Am sichersten wird dem Unglück, daß Menschen in Sand- oder Lehmgruben verschüttet werden, was seit Kurzem mehrmals vorgekommen ist, dadurch vorgebeugt werden, die Einfahrten zu den Sand- oder Lehmgruben mit verschlossenen Schlagbäumen zu versehen.

Der Schlüssel zu diesem Schlagbaum muß sich in dem Gewahrsam des Dorfschulzen befinden, und nach davon gemachten Gebrauch, an diesen zurückgestellt werden. Dadurch kommt derselbe in die Lage, die Benutzung der Sand- oder Lehmgrube zu versagen, so lange sie sich in einem Gefahrdrohenden Zustande befindet, und kann mithin darüber zur Verantwortung gezogen werden, wenn gleichwohl ein Unglücksfall eintritt, der besonders an solchen Orten fast unmöglich wird, wo man sich über gewisse Tage einverstehet, an welchen alle, welche Sand oder Lehm bedürfen sich denselben unter Aufsicht graben und abholen.

Liegnitz, den 23. November 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. P 608. November c.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Candidat der Theologie Lorenz, ward als evangelischer Prediger zu Lomnitz, Hirschbergschen Kreises, bestätigt.

Der bisherige Schulgehülfe Carl Wilhelm Martin, ward evangelischer Schullehrer zu Erdmannsdorf.

Der Provisor Regendank, erhielt die Approbation als Apotheker zu Liebau.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Der zu Groß-Bohrau, Freistädtschen Kreises, verstorbene Pfarrer Kettner nebst seiner Schwester, verehelichte Brucks, haben der Schule der vereinigten Parochie Groß-Bohrau und Zöllnig ein Vermächtniß von Funfzehn Thalern ausgesetzt, wovon die Interessen zum Ankauf von Schulbüchern verwendet werden sollen.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 48.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 49.

Liegnitz, den 8. December 1821.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Bekanntmachung wegen der Vertheilung von Prämien auf 30 Millionen Thaler in Staats-Schuldscheinen.

Zur Beförderung des Umlaufs der Staats-Schuldscheine, deren Betrag durch die Verordnung vom 17. Januar d. J., wegen der künftigen Behandlung des gesammten Staats-Schuldenwesens festgesetzt worden ist, und um den Besitzern dieser Staatspapiere neben den bestehenden regelmäßigen halbjährigen Zinszahlungen und gesetzlicher Tilgung (zu welcher letztern nach der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Januar 1820. No. 2. Seite 11. §. V. der Gesetz-Sammlung vom Jahre 1820. für immer Ein Prozent jährlich baar von der ganzen Höhe des Schuld-Kapitals bestimmt ist), auch die Aussicht auf ansehnlichen Gewinn zu eröffnen, ist eine Prämien-Vertheilung auf 30 Millionen Thaler Staats-Schuldscheine durch die nachstehende Allerhöchste Kabinetsordre vom 7. d. M. genehmigt worden:

> Nachdem Ich den Mir vorgelegten Plan einer Prämien-Vertheilung auf Staats-Schuldscheine mittelst Meiner an Sie heute erlassenen Ordre genehmigt habe, so beauftrage Ich Sie hiermit zur Ausführung desselben. Die weiteren Geschäfte, wohin besonders die Ausfertigung der Prämienscheine und die Verwaltung des Prämienfonds in Gemäßheit des Plans gehören wird, müssen ihres Umfangs wegen von einer besondern Commission bearbeitet werden, welche unter Ihrem Vorsitze aus dem
>
> Geheimen-Justizrath Schmucker,
> Seehandlungs-Direktor Kayser und
> Rechnungsrath Wollny
>
> bestehen soll, und wozu auch einer von den Unternehmern zugezogen werden kann. Berlin, den 7. August 1820.
>
> (gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Wirkl. Geheimen Ober-Finanzrath und Präsidenten Rother.

 1) Es

1) Es werden 30,000,000 Thaler, geschrieben Dreißig Millionen Thaler in 300,000 Staats-Schuldscheinen zu Hundert Thalern vertheilt.

2) Diese Staats-Schuldscheine werden theils aus den in den Staats-Kassen befindlichen, und theils durch Ankauf von Besitzern solcher Staats-Papiere beschafft. Daß solche sämmtlich unter der im Etat vom 17. Januar d. J. (Gesetzsammlung No. 2. S 17.) angegebenen Summe der consolidirten Staats-Schuld begriffen sind, wird durch das nachstehende Attest der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden bekundet:

Abseiten der unterzeichneten Hauptverwaltung der Staats-Schulden wird hiermit, auf Verlangen, attestirt, daß diejenigen Dreißig Millionen Thaler Courant Staats-Schuldscheine, auf welche nach der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 7. August d. J. Prämien vertheilt werden sollen, zu den im Etat vom 17. Januar dieses Jahres, Gesetz-Sammlung von 1820. Seite 17. spezifizirten Staats-Schulden gehören, über deren Betrag hinaus nach dem Gesetze von eben diesem Tage §. 11. und nach dem von uns geleisteten Eide keine neue Staats-Schuld contrahirt werden darf, namentlich aber einen Theil der 119,500,000 Rthlr. Staats-Schuldscheine bilden, welche unter Tit. 1. Litt. e. des erwähnten Etats aufgeführt stehen. Berlin, den 12. August 1820.

(L. S.)

Königl. Preuß. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(gez.) Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. D. Schickler.

3) Dreimalhundert Tausend Prämien-Scheine in fortlaufenden Nummern von 1. bis 300,000. werden nach dem nachstehend abgedruckten Inhalt:

() **Prämien-Schein** No. . . . .

zu dem dazu gehörigen Staats-Schuld-Schein über 100 Rthlr. Preuß. Cour.

No. . . . Litt. . . . .

Inhaber dieses erhält, in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 24. August 1820. und des derselben beigefügten Plans, die auf die obige Prämien-Schein-Nummer . . . . . . in den diesfälligen zehn halbjährigen Ziehungen fallende Prämie, und zwar, wenn diese Ein Hundert Dreißig Rthlr. und darüber beträgt, gegen Zurückgabe dieses Prämien- und des dazu gehörigen Staats-Schuld-Scheins, so wie des laufenden und der darauf folgenden Zins-Coupons, wenn solche aber niedriger ist, gegen bloße Rückgabe des Prämien-Scheins und gleichzeitige Vorzeigung des dazu gehörigen Staats-Schuld-Scheins, zwei Monat nach dem Schluß der betreffenden Ziehung,

bei der Prämien-Vertheilungs-Kasse im hiesigen Seehandlungs-Gebäude, in Preuß. Courant, die köllnische Mark fein zu Vierzehn Thaler gerechnet, baar ausgezahlt.

Wer die Prämie binnen Einem Jahre vom Anfange der betreffenden Ziehung nicht erhoben hat, geht solcher nach dem §. 11. der vorigen Bekanntmachung verlustig.

Berlin, den 2. Januar 1821.

(L. S.) Königl. Preuß. Immediat-Commission zur Vertheilung von Prämien auf Staats-Schuld-Scheinen.

ausgefertigt, und jedem Prämien-Scheln ein Staats-Schuldschein von Einhundert Thalern Preuß. Courant, mit den Zins-Coupons laufend vom 1. Januar 1821. ab, beigefügt. Jeder Prämien-Schein enthält die Nummer und Litter des dazu gehörigen Staats-Schuldscheins, ohne welchen letzteren der Prämien-Schein bei der Erhebung der darauf gefallenen Prämien ungültig ist.

4) Als Haupt-Unternehmer für den Verkauf sind die Handlungshäuser
Gebrüder Benecke in Berlin,
M. A. Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M., und
Gebrüder Schickler in Berlin
eingetreten.

Diesen und mehrern andern Handlungshäusern werden die Prämien-Scheine mit den Staats-Schuldscheinen gegen den Preis von Einhundert Thalern pro Stück, zahlbar am 1. Januar 1821. zum Verkauf überlassen.

5) Die Prämien-Scheine werden unterm 2. Januar 1821. ausgefertiget und vom 1. Februar 1821. ab, mit den dazu gehörigen Staatsschuldscheinen und deren Coupons ausgegeben.

Auch bleibt es den Unternehmern überlassen, die zu den Prämien-Scheinen gehörigen Staats-Schuldscheine ohne Coupons, bei der Prämien-Vertheilungskasse zu deponiren, in welchem Falle dieses auf der Rückseite des Prämien-Scheins durch einen besondern Stempel bescheinigt werden und gegen dessen Vorzeigung und Löschung der Bescheinigung, die Aushändigung der deponirten Staats-Schuldscheine zu jeder beliebigen Zeit geschehen wird.

6) Von den Staats-Schuldscheinen werden die halbjährig fällig werdenden Zinsen nach dem Zinsfuße von Vier Prozent unverkürzt, so wie bisher bei allen Staats-Schuldscheinen bei der Staats-Schulden-Tilgungskasse in Berlin, so wie auch aus jeder Königlichen Kasse in sämmtlichen Preußischen Provinzen gezahlt werden.

7) Die Vertheilung der Prämien geschieht mittelst Verloosung in Zehn auf einander folgenden halbjährigen, in dem umstehend beigefügten Plan näher angegebenen Terminen.

8) Die Verloosung in den halbjährigen Terminen geschieht in Berlin öffent-

öffentlich, unter Leitung der von des Königs Majestät zur Verwaltung des Prämien-Fonds angeordneten Commission, wie auch unter Aufsicht und Mitwirkung zweier zu ernennender Königlichen Commissarien und vereideter Protokollführer und eines Deputirten aus der Mitte der Aeltesten der hiesigen Kaufmannschaft.

9) Die zur Zahlung kommenden Prämien werden sogleich nach jeder halbjährigen Ausloosung durch besondere gedruckte Listen, mit Angabe der Nummern der Prämien-Scheine, so wie auch des Betrags der Prämien öffentlich bekannt gemacht, welche Listen den hiesigen Zeitungen beigefügt, auch außerdem noch ausgegeben werden.

10) Zwei Monat nach jeder vollendeten halbjährigen Ziehung wird der Betrag der gezogenen Prämien von 130 Thalern und darüber, an die Inhaber gegen unmittelbare Aushändigung der Prämien-Scheine und der dazu gehörigen Staats-Schuldscheine von 100 Thalern nebst den laufenden und den darauf folgenden Zins-Coupons, ohne irgend einen Abzug hier aus der Prämien-Vertheilungs-Kasse im Seehandlungs-Gebäude baar in Preuß. Courant, die Köllnische Mark fein zu 14 Thalern gerechnet, ausgezahlt.

Die Prämien unter 130 Rthlr. werden gegen Zurückgabe des Prämien-Scheins und auf Vorzeigung des dazu gehörigen Staats-Schuld-Scheins, welcher letztere in diesem Fall dem Eigenthümer überlassen bleibt, ebenfalls bei der gedachten Kasse in den vorstehend genannten Terminen in Königl. Preuß. Courant baar ausgezahlt.

Wenn die Haupt-Unternehmer die bei den Zehn Ziehungen herauskommenden Prämien für ihre Rechnung und ohne Mitwirkung der Königl. Immediat-Commission, in Amsterdam, Frankfurth a. M., Hamburg und Leipzig, in den vorstehend benannten Zahlungs-Terminen auch in andern Münzsorten, nach einem von denselben zu bestimmenden Course, (in sofern die Interessenten die Erhebung der Prämie in dieser Art wünschen), zahlen lassen wollen, so bleibt ihnen die Ausführung, so wie auch die weitere Bekanntmachung dieserhalb überlassen.

11) Die zur Verloosung gekommenen Prämien-Scheine, welche nicht in den, §. 10. bestimmten, Zahlungs-Terminen zur Erhebung der Prämien eingereicht werden, müssen spätestens nach Einem Jahre, vom Anfang der betreffenden Ziehung, bei der gedachten Prämien-Vertheilungs-Kasse zur Realisation kommen, widrigenfalls die Inhaber mit ihren Ansprüchen an den Prämien-Fond gänzlich präcludirt werden. In diesem Fall verbleibt der Staats-Schuld-Schein dem Inhaber und der Betrag des Prämien-Gewinnes wird zum Besten der Armen-Anstalten, nach näherer Bestimmung der Commission, verwendet werden. Eine besondere Bekanntmachung wird dieserhalb nicht weiter erfolgen.

12) Zur

12) Zur Ausführung vorstehender Bestimmungen ist die von des Königs Majestät Allerhöchst angeordnete Commission heute zusammengetreten. Als Deputirter aus der Mitte der sub 4. genannten Handlungshäuser ist der Herr Banquier W. C. Benecke gewählt. Derselbe hat das Recht, den Verhandlungen der gedachten Commission beizuwohnen, von dem Gange der Geschäfte nach den angegebenen Festsetzungen Kenntniß zu nehmen, und besonders darauf mit zu sehen, daß nicht nur der Prämien-Fond immer gehörig gesichert bleibe, sondern auch daß beim Anfange jeder Ziehung die baare Summe der zur Zahlung kommenden Prämien bereit liege.

13) Zum Besten des Prämienfonds und um den Inhabern eine Erleichterung bei dieser Unternehmung zu verschaffen, wird eine Disconto-Kasse aus den zur Bezahlung von Prämien bestimmten Geldern errichtet werden, welche den Zweck hat, Vorschüsse auf die mit den Prämien-Scheinen verbundenen Staats-Schuld-Scheine zu 5 Prozent Zinsen pro anno, unter noch näher zu bestimmenden Bedingungen zu leisten.

14) Der Ueberschuß, welcher sich hierdurch und durch die anderweitigen Zins-Erträge des Prämien-Fonds, nach Abzug der Verwaltungs-Kosten und unvorhergesehenen Ausfälle, welche nur auf Anweisung des Unterzeichneten in Rechnung passiren können, ergeben wird, soll von der Immediat-Commission vor dem Anfange der letzten Ziehung festgestellt, den 17,000 niedrigsten Prämien dieser Ziehung zugeschlagen, und außer den vorgedachten planmäßigen Prämien noch als ein extraordinairer Gewinn zu 17,000 gleichen Theilen vertheilt werden.

Berlin, den 24. August 1820.

Rother, Königl. Preuß. wirkl. Geh. Ober-Finanzrath, Präsident der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden und Chef der Seehandlung.

Prä-

Prämien - Vertheilungs - Plan.

Anfang der 1sten Ziehung am 1 July 1821.

Prämien.	zu Rthlr	mit Rthlr.
1	100,000	100,000 Rthlr. baar.
1	60,000	60,000 „ „
1	20,000	20,000 „ „
2	5,000	10,000 „ „
5	2,000	10,000 „ „
10	1,000	10,000 „ „
50	500	25,000 „ „
100	200	20,000 „ „
2,830	140	396,200 „ „
17,000	20	340,000 „ „ und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
20,000	. . .	991,200 Rthlr. baar.

Anfang der 2ten Ziehung am 2. Januar 1822.

Prämien.	zu Rthlr	mit Rthlr.
1	100,000	100,000 Rthlr. baar.
1	50,000	50 000 „ „
1	20,000	20,000 „ „
2	5,000	10,000 „ „
5	2,009	10,000 „ „
10	1,000	10,000 „ „
50	500	25,000 „ „
100	200	20,000 „
2,830	140	396,200 „
22,000	20	440,000 „ „ und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
25,000	. . .	1,081,200 Rthlr. baar.

Anfang der 3ten Ziehung am 1. July 1822.

Prämien.	zu Rthlr.	mit Rthlr.
1	90,000	90,000 Rthlr. baar.
1	40,000	40,000 „ „
1	20,000	20,000 „ „
2	5,000	10,000 „ „
5	2,000	10,000 „ „
10	1,000	10,000 „ „
50	500	25,000 „ „
100	200	20,000 „ „
2,830	135	382,050 „ „
27,000	18	486,000 „ „ und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
30,000	. . .	1,093,050 Rthlr. baar.

Anfang der 4ten Ziehung am 2. Januar 1823.

Prämien.	zu Rthlr.	mit Rthlr.
1	90,000	90,000 Rthlr. baar.
1	40,000	40,000 „ „
1	20,000	20,000 „ „
2	5,000	10,000 „ „
5	2,000	10,000 „ „
10	1,000	10,000 „ „
50	500	25,000 „
100	200	20,000 „ „
2,830	135	382,050 „ „
32,000	18	576,000 „ „ und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
35,000	. . .	1,183,050 Rthlr. baar.

Prä

Anfang der 5ten Ziehung am 1. July 1823.

Prämien.	zu Rthlr.	mit Rthlr.
1	80,000	80,000 Rthlr. baar.
1	30,000	30,000 „ „
1	15,000	15,000 „ „
2	5,000	10,000 „ „
5	2,000	10,000 „ „
10	1,000	10,000 „ „
50	500	25,000 „ „
100	200	20,000 „ „
2,830	130	367,900 „ „
37,000	18	666,000 „ „ und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
40,000	. . .	1,233,900 Rthlr. baar.

Anfang der 6ten Ziehung am 2. Januar 1824.

Prämien.	zu Rthlr.	mit Rthlr.
1	80,000	80,000 Rthlr. baar.
1	30,000	30,000 „ „
1	15,000	15,000 „ „
2	5,000	10,000 „ „
5	2,000	10,000 „ „
10	1,000	10,000 „ „
50	500	25,000 „ „
100	200	20,000 „ „
2,830	130	367,900 „ „
37,000	18	666,000 „ „ und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
40,000	. . .	1,233,900 Rthlr. baar.

Anfang der 7ten Ziehung am 1. Juli 1824.

Prämien.	zu Rthlr.	mit Rthlr.
1	90,000	90,000 Rthlr. baar.
1	40,000	40,000 „ „
1	20,000	20,000 „ „
2	5,000	10,000 „ „
5	2,000	10,000 „ „
10	1,000	10,000 „ „
50	500	25,000 „ „
100	200	20,000 „ „
2,830	135	382,050 „ „
32,000	18	576,000 „ „ und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
35,000	. . .	1,183,050 Rthlr. baar.

Anfang der 8ten Ziehung am 2. Januar 1825.

Prämien.	zu Rthlr.	mit Rthlr.
1	90,000	90,000 Rthlr. baar.
1	40,000	40,000 „ „
1	20,000	20,000 „ „
2	5,000	10,000 „ „
5	2,000	10,000 „ „
10	1,000	10,000 „ „
50	500	25,000 „ „
100	200	20,000 „ „
2,830	135	382,050 „ „
27,000	18	486,000 „ „ und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
30,000	. . .	1,093,050 Rthlr. baar.

Prämien.	zu Rthlr.	mit Rthlr.
Anfang der 9ten Ziehung am 1. July 1825.		
1	100,000	100,000 Rthlr. baar.
1	50,000	50,000 " "
1	20,000	20,000 " "
2	5,000	10,000 " "
5	2,000	10,000 " "
10	1,000	10,000 " "
50	500	25,000 " "
100	200	20,000 " "
2,830	140	396,200 " "
22,000	20	440,000 " " und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
25,000	. . .	1,081,200 Rthlr. baar.

Prämien.	zu Rthlr.	mit Rthlr.
Anfang der 10ten Ziehung am 2. Januar 1826.		
1	100,000	100,000 Rthlr. baar.
1	60,000	60,000 " "
1	20,000	20,000 " "
2	5,000	10,000 " "
5	2,000	10,000 " "
10	1,000	10,000 " "
50	500	25,000 " "
100	200	20,000 " "
2,830	140	396,200 " "
17,000	20	340,000 " " und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
20,000	. . .	991,200 Rthlr. baar.

Zusammenstellung.

1ste	Ziehung	20,000	Nummern	mit	991,200	Rthlr.	Prämien	baar
2te	"	25,000	"	"	1,081,200	"	"	"
3te	"	30,000	"	"	1,093,050	"	"	"
4te	"	35,000	"	"	1,183,050	"	"	"
5te	"	40,000	"	"	1,233,900	"	"	"
6te	"	40,000	"	"	1,233,900	"	"	"
7te	"	35,000	"	"	1,183,050	"	"	"
8te	"	30,000	"	"	1,093,050	"	"	"
9te	"	25,000	"	"	1,081,200	"	"	"
10te	"	20,000	"	"	991,200	"	"	"

Zusammen 300,000 Nummern mit 11,164,800 Rthlr. Prämien baar.
außer den 27,000,000 " Staats-Schuldscheinen,
welche durch die 10 Ziehungen den Inhabern verbleiben.

Den

Den mit Extrapost Reisenden dient folgendes zur Nachricht: | Publikandum

1) Es hängt in den Provinzen diesseits der Weser ganz von der Wahl des Reisenden ab, ob er bei seiner Ankunft auf einer Poststation zunächst vor das Posthaus fahren, oder sich gleich nach einem Gast- oder Privathause bringen lassen will. Im letzteren Falle wird der Postillon dem Reisenden einen gedruckten Schein mit der Bitte vorlegen, darin die Zeit der Ankunft auszufüllen, und solchen zu unterschreiben. Auch bleibt die Bestellung neuer Pferde dann Sache des Reisenden; indeß wird der Postillon, welcher den Extrapost-Begleitschein selbst nach dem Post-Comtoir bringen muß, die desfallsigen Aufträge des Reisenden mit Bereitwilligkeit ausführen. In den Provinzen jenseits der Weser bleibt die dort jetzt bestehende Einrichtung unverändert.
2) Wenn die Reise mit Extrapost sich an einem Orte endigt, welcher nicht über eine Meile hinter oder seitwärts eine Poststation liegt, so hat der Reisende im ganzen Preußischen Staate nicht nöthig, auf der letzten Poststation die Pferde zu wechseln, vielmehr kann er auf der vorletzten Station die Pferde gleich bis zum Bestimmungs-Orte gegen Entrichtung des reglementsmäßigen Meilengeldes, erhalten.

Berlin, den 19. November 1821.

Das General-Postamt.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 203. der Vertheilung der Amtsblätter für 1822 betreffend.

Auf die von den landräthlichen Aemtern und Magisträten Unsers Regierungs-Bezirks Uns eingesandten Nachweisungen von dem erforderlichen Bedarf des Regierungs-Amts-Blatts pro 1822. gereicht denselben zur Nachricht, daß erstere die für die ländlichen Gemeinden und in selbigen befindlichen Gast- und Schenk-Wirthe, und letztere die für die städtischen Gast-, Coffee-, Wein-, Bier- und Branntwein-Schenk-Wirthe bedürfenden Exemplare, wie zeither geschehen, bei den betreffenden Post- und respective Postwärter-Aemtern, in Empfang nehmen können.

Liegnitz, den 28. November 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. ad No. 1143. November c.

No. 204. Die von dem Uhrmacher Breig zu Fürstenwalde erfundene Verbesserung des Glockengeläutes betreffend.

Der Uhrmacher Breig zu Fürstenwalde in der Neumark hat eine Verbesserung des Glockengeläutes ausgedacht, welche darinn besteht, daß eine Glocke, welche einen Sprung erhalten, durch eine zweckmäßige Vorrichtung gewendet, und dadurch zum fernern Gebrauch wieder geschickt gemacht werden kann.

Eine Beschreibung und Abbildung dieser Vorrichtung, ist in jedem landräthlichen Büreau des Departements niedergelegt.

Diejenigen Kirchenvorstände, welche in dem Falle seyn möchten, von dieser Erfindung Gebrauch zu machen, mögen sich daher, Behufs näherer Belehrung, an die Herren Landräthe des Kreises wenden.

Liegnitz, den 21. November 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. C. No. 827. November c.

No. 205. Erinnerung zur Anmeldung der Hebammen-Lehrtöchter für nächsten Frühjahrskursus zu Breslau.

Der Termin zur Anmeldung der Lehrtöchter für den mit dem 15. Januar k. J. angehenden Hebammen-Lehrkursus zu Breslau, ist längst verstrichen und es sind bisher nur wenige derselben, sowohl von den Herern Landräthen als den Magisträten, zu diesem Behuf Uns angemeldet worden. Dies veranlaßt Uns, die gedachten Behörden, in sofern sie noch mit solchen Anmeldungen im Rückstande sind, zu verpflichten, Uns schleunigst diejenigen Individuen anzuzeigen, die sich bereits gemeldet haben, oder dergleichen, nach den bestehenden Vorschriften, für die Ortschaften, die deren bedürfen, auszumitteln und Uns namhaft zu machen.

Liegnitz, den 6. December 1821.

Königlich Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 217. pro December c.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Erinnerung an Einsendung der General-Civil-Prozeßliste.

Sämmtliche Unter-Gerichte im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts werden hierdurch, in Bezug auf das Publikandum vom 13. November 1819., (Amtsblatt pro 1819. pag. 433.) erinnert, die General-Civil-Prozeßliste, nebst Anzahl der Decernendorum und der Vormundschaften bis zum 15. Dezember dieses Jahres, zu Vermeidung einer Ordnungs-Strafe von 5 Rthlrn. einzusenden.

Glogau, den 29. November 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Verordnungen auswärtiger Behörden.

Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestimmungen zu Beendigung der Peräquations-Angelegenheiten.

Des Königs Majestät haben nach dem Vorschlage der Königlichen Ministerien des Innern und des Schatzes, die definitive Regulirung und Berichtigung des, aus der frühern Sächsischen Verwaltungszeit herrührenden, Peräquations- und Central-Steuer-Kassen-Schulden-Wesens im

Her-

Herzogthum Sachsen angeordnet, auch dabei, in Erwägung, daß die ehemalige Peräquationsanstalt sich lediglich auf Königlich Sächsische Regulative gründete, die Anwendung der, in dieser Angelegenheit im Königreiche Sachsen bereits zur Ausführung gebrachten Grundsätze, im Allgemeinen genehmigt, und dem gemäß, Folgendes zu bestimmen geruht:

1) Da eine Ausgleichung der Kriegs-Leistungen in der Art, wie solche durch das Regulativ für die Peräquations-Anstalt der sogenannten Sächsischen alten Erblande vom 14. December 1807. und die spätern Verordnungen festgesetzt worden, nicht mehr statt finden kann, indem auch im Herzogthume Sachsen, dazu so bedeutende Summe erfordert werden würden, daß deren Aufbringung, durch außerordentliche Anlagen, nicht ohne die höchste Anstrengung und Belastung der Unterthanen erfolgen könnte; so werden alle Ansprüche aus dem Zeitraume bis zum 5. Juny 1815., wegen geleisteter Truppen-Verpflegung, Einquartierung, Natural-Lieferungen, Fuhren und Botengänge, als niedergeschlagen, und nicht weiter zur Vergütung geeignet, erklärt.

Dagegen sollen aber

2) alle diejenigen Ansprüche, welche in dem vorgedachten Zeitraume
   a) in Folge geschlossener Contracte der Kreis-Deputationen, der Etapen- und anderer diesen gleich zu achtenden Behörden; oder
   b) durch förmliche, ebenfalls von den genannten Behörden an Individuen gerichtete Requisitionen, insofern damit ein ausdrückliches und gleichzeitiges Zahlungs-Versprechen verbunden gewesen,

   entstanden sind; desgleichen
   c) die Forderungen wegen statt gefundenen baaren Aufwandes für die Lazareth-Anstalten, so wie auch die Entschädigungs-Ansprüche wegen der zu Lazarethen eingerichteten Gebäude und Locale; und endlich
   d) die Forderungen wegen rückständigen, an Individuen noch zu vergütenden Regie-Aufwandes,

   zur Liquidation angenommen, und nach erfolgter Prüfung und Feststellung derselben, entweder baar in Preußischen Münzsorten, insofern nicht ein Anderes ausdrücklich stipulirt worden, oder auch, wo dieses geschehen kann, durch Abrechnung vergütet werden. Es dient zur Beruhigung, daß die hiezu bereits angewiesenen Fonds, wozu auch die rückständigen Peräquations-Beiträge rc. gehören, ausreichen werden, ohne zu extraordinairen Auflagen vorschreiten zu dürfen.

3) Damit aber die Regulirung der vorbemerkten als vergütungsfähig anerkannten Forderungen, nicht in die Länge gezogen werde, die Feststellung und Berichtigung derselben vielmehr in Ordnung erfolgen und rein abgeschlossen werden kann, so sollen die Anspruchsberechtigten, ihre Forderungen in Beziehung auf die, zum Herzogthum Sachsen ge-

hö-

hörenden alterbländischen Theile, imgleichen die Stifter Merseburg und Naumburg-Zeitz und das Fürstenthum Querfurth, spätestens bis zu und mit dem

Ein und Dreißigsten März 1822.

bei dem unterzeichneten, mit Abwickelung dieser Angelegenheit speciell beauftragten Commissarius, portofrei anmelden, auch die diesfälligen Liquidationen mit einreichen, und denselben die erforderlichen Beweismittel beifügen.

Alle, nach Ablauf dieses Termins nicht angemeldete Forderungen, werden ohne weitere Rücksicht, und auch dann, wenn sie früher bereits bei irgend einer Behörde angemeldet gewesen wären, für präcludirt erachtet, und von aller Bezahlung ausgeschlossen.

4) Gegen die Festsetzungen des unterzeichneten Liquidations-Comissarii, soll der Recurs an die Königl. Ministerien des Innern und des Schatzes, übrigens aber ein processualisches Verfahren, nur bei solchen Forderungen statt finden, welche auf förmlich abgeschlossenen Contracten beruhen.

5) Denenjenigen Kreisen und Provinzen des Herzogthums Sachsen, welche früher dem Verbande zur Peräquations-Anstalt der sogenannten Sächsischen alten Erblande nicht beigetreten waren, namentlich der Ober-Lausitz Preußischen Antheils, der Nieder-Lausitz, und Henneberg Schleusingen, soll zwar überlassen bleiben, die noch rückständige Ausgleichung des Kriegs-Aufwandes, abgesondert unter sich selbst zu bewirken, jedoch mit der Verpflichtung, sich gleichfalls nach den vorstehenden Grundsätzen zu richten, und namentlich nur diejenigen Leistungen als vergütungsfähig anzuerkennen, welche als solche hier bezeichnet worden sind.

Merseburg, am 14. November 1821.

Der Königlich Preußische Regierungs-Chef-Präsident und Commissarius für die Sächsischen Schulden-Angelegenheiten.

v. Schönberg.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 49.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 50.

Liegnitz, den 15. December 1821.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 17te Stück enthält:

a) Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 8. November 1821., wegen Verlängerung der zur Einrichtung des Hypothekenwesens im Herzogthum Sachsen und der Stadt und Gebiet Erfurt festgesetzten Fristen;

b) Die Bekanntmachung vom 27. November 1821., wegen und mit der Vergleichungs-Tabelle des Werths mehrerer fremder Geldsorten gegen Preußisches Geld; d. d. den 15. October d. J.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Die zweite Ziehung der Prämien auf Staats-Schuld-Scheine wird, nach der im 8ten §. der Bekanntmachung vom 24. August v. J. enthaltenen Bestimmung, am 2. Januar k. J. ihren Anfang nehmen, und wie die erste öffentlich im hiesigen Börsenhause durch dieselben Königl. Commissarien, unter Zuziehung von drei, sich abwechselnden Deputirten, aus der Mitte der Aeltesten der hiesigen Kaufmannschaft geschehen. Bekanntmachung.

Berlin, den 24. November 1821.

Königl. Immediat-Commission zur Vertheilung von Prämien auf Staats-Schuld-Scheine.

Rother. Kayser. Wollny.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 206. Betreffend die Unterhaltung der Landstraßen von Seiten der Städte.

In dem allerhöchst erlassenen Landstraßen- und Wege-Reglement für die hiesige Provinz de dato Berlin den 11. Januar 1767., ist im §. 19. verordnet:

„Die Städte sollen von dieser allgemeinen Verfügung und Straßenbesserung um so weniger ausgeschlossen seyn, als den Magisträten alles Ernstes anbefohlen wird, nicht allein die Pflasterung in der Stadt in einem guten Stande zu erhalten, sondern, da gemeiniglich die Vorstädte in Absicht der publiken Straßen dergestalt schlecht beschaffen sind, daß an einigen Orten bei schlechter Witterung fast nicht fortzukommen ist, so müssen sie ebenfalls, nach dem Inhalt dieses Reglements, bemüht seyn, alle Jahre ein gewisses Stück in gutem Stand zu setzen, und deshalb sich von den Bau-Inspectoren Anweisung geben lassen, wie, und welche Straße am ersten vorgenommen werden müsse. Imgleichen müssen dieselben die Landstraßen gleich den Unterthanen, auf dem ihnen zugehörigen Territorio im Stande zu halten, bemüht seyn."

und in dem Mandat Sr. Königl. Majestät von Sachsen d. d. den 28. April 1781. für die Ober-Lausitz ist verordnet:

„§. 9. Wie nun in Ansehung der Obliegenheit, die Straße zu bauen, es bei der bisherigen Observanz ferner sein Bewenden haben soll; so sind in regula und in so fern nicht ein anderes hergebracht, die Straßen zu bauen und zu erhalten schuldig innerhalb der Städte und so weit deren Weichbild geht, die Räthe, aus denen Kämmerei-Einkünften und wo es Herkommen, oder die Kämmerei-Einkünfte nicht zulänglich sind, mit Zuziehung oder auf alleinige Kosten der Communen."

Obgleich Uns wohl bekannt ist, daß verschiedene Magisträte es sich angelegen seyn lassen, diesen allerhöchsten Vorschriften nachzukommen, mehrere derselben aber theils hierin äußerst wenig thätig sind, theils andere nur durch Ergreifung ernstlicher Maaßregeln ihre Pflicht zu erfüllen nachkommen, so werden die vorstehenden Gesetze hierdurch zur Publicität gebracht, und dabei Folgendes verordnet:

a) daß sich die hierin säumig bewiesenen Magisträte, mehr wie bisher, und zwar ganz nach den in dem erwähnten Reglement und Mandat enthaltenen speciellen Vorschriften, der Instandsetzung und Unterhaltung, sowohl des Steinpflasters als der Landstraßen, wozu die Kämmerei-Kassen die Kosten herzugeben verpflichtet sind, unterziehen sollen, widrigenfalls nach den Bestimmungen mehr gedachter Gesetze pünktlich und mit aller Strenge gegen sie verfahren werden wird.

b) Haben die Magistråte jedesmal im Monat Januar jeden Jahres dem Kreis-Landrath mit genauer Bezeichnung der Orte und Lången anzugeben, welche Pflastereien und Landstraßen-Verbesserungen sie im laufenden Jahre auszuführen beabsichtigen, und auf welche Weise diese Herstellung bewirkt werden soll.

Die Herren Landråthe aber werden hiermit angewiesen, nach Eingang der gedachten Anzeige der Magistråte, mit Zuziehung der resp. Wege-Bau-Conducteurs, und erforderlichen Falls der Ober-Wege-Bau-Inspectoren, örtlich zu untersuchen, ob die auszuführen beabsichtigte Arbeit mit dem Bedürfniß der Wege-Bau-Polizei im Verhältniß stehe, und demnächst haben solche bis ultimo Februar jeden Jahres die Anzeige der Magistråte, nebst ihrem und dem technischen Gutachten der Wege-Bau-Officianten, zur weitern Veranlassung an Uns einzureichen.

Ausbleibende Berichte zur bestimmten Zeit werden sofort mit Ordnungsstrafen beigetrieben werden, wonach sich also ein jeder, den diese Verordnung trifft, zu achten hat.

Liegnitz, den 29. November 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 1235. November c.

Nachstehende Bekanntmachung des Königl. Ober-Berg-Amts für Schlesien vom 9. v. M., betreffend die Fassung der Schürfschein-Gesuche, wird, auf den Antrag der genannten Behörde, hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht. No. 207. Wegen Fassung der Schürfschein-Gesuche.

Liegnitz, den 7. December 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. G. 1062. Novbr. c.

Obgleich die Schlesische Berg-Ordnung in Cap. II. §. 3. ausdrücklich eine zu weite Ausdehnung des, einem Schürfer im Schürf-Recht zu gewährenden Feldes verbietet und die genaue Beschreibung der Oertlichkeit in dem Schürfschein verlangt; so wird doch oft von Schürflustigen in ihren Gesuchen bald ein zu großes Feld begehrt, bald dasselbe höchst oberflächlich angegeben, und statt diejenigen zu Tage liegenden Begränzungs-Merkmale (als z. B. Bäche, Wege, Forst- und andere Gränzen) anzuzeigen, welche den Umriß des Feldes bestimmen, nur ein einzelner Punkt oder eine Linie als Anhalten bezeichnet, und von da ab eine gewisse Anzahl Lachter nach einer oder mehrere Weltgegenden als Längen- und Breiten-Maaß des begehrten Feldes angegeben, obgleich dies nur da, wo jene Beschreibung unmöglich ist — z. B. in großen Forsten — zugelassen werden kann. Da nun dergleichen Unregelmäßigkeiten in den Schürfschein-Gesuchen, für diejeni-

jenigen, welche dergleichen einlegen, Weitläuftigkeiten und Zeitverlust zur Folge haben, auch Streitigkeiten herbeiführen; so finden Wir Uns veranlaßt, den Schürfscheinsuchenden die genaue Befolgung der ebengedachten Vorschrift um so mehr zu empfehlen, als sie es sich sonst lediglich selbst beizumessen haben, wenn ihre an sich vielleicht statthaften Gesuche, wegen Nicht-Beachtung dieser gesetzlichen Bestimmung, zurückgewiesen werden.

Brieg, den 9. November 1821.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für die Schlesischen Provinzen.

No. 208. Wegen der Rechnungsführung der öffentlichen Kassen im Liegnitzer Regierungsbezirk nach Anleitung des neuen Münzfußes.

Im Gefolge des §. 14. des Gesetzes vom 30. September d. J. (Gesetz-Sammlung Stück 14. pag. 161.) nach welchem dann, wenn eine hinlängliche Summe in Silbergroschen in einer Provinz in Umlauf seyn werde, die öffentlichen Kassen zur Führung der Rechnungen in Thalern zu 30 Silbergroschen, und des Silbergroschen zu 12 Pfennigen angewiesen werden sollen, wird hierdurch bekannt gemacht: daß das Königl. Staatsministerium beschlossen hat, die eben erwähnte Rechnungsführung schon mit dem 1. Januar 1822. in der ganzen Monarchie eintreten zu lassen, und zwar in der Rücksicht, daß, wenn gleich noch nicht überall eine hinlängliche Quantität neuer Scheidemünze verbreitet ist, doch die Ausprägung derselben so rasch fortschreitet, daß binnen Kurzem der Bedarf gedeckt seyn wird, und es nothwendig ist, eine solche Veränderung in der Rechnungsführung nicht im Laufe, sondern mit dem Anfange des Jahres eintreten zu lassen, auch die ältere Scheidemünze noch im Umlauf bleibt, und deren Verhältniß zu der neuen durch die zu publicirenden Vergleichungs-Tabellen bei Zeiten hinlänglich bekannt werden muß.

Wiewohl nun im Privatverkehr jede bisher erlaubte Berechnungsart auch ferner gestattet bleibt, so wird doch, vorstehender Bestimmung gemäß, eine jede, zum Ressort der hiesigen Regierung gehörige öffentliche Kasse ohne Ausnahme hierdurch angewiesen, sich hiernach zu achten, und vom 1. Januar 1822. ab, die Etats, Heberegister, Kassenbücher ꝛc., nach der neuen Münzeintheilung einzurichten, die Letztere bei allen Kassen-Extracten, Rechnungen, Liquidationen, Preis-Tabellen, überhaupt in allen den Geldverkehr bei öffentlichen Behörden betreffenden Nachweisungen, zu beachten, und hiernach die, von hier aus etwa schon erhaltenen Drucksachen mit Rubriken der bisherigen Geld-Sorten, mit der Feder nach der neuen Münz-Eintheilung abzuändern.

Da indessen die Etats- und Hebe-Register bereits nach der ältern Münz-Eintheilung angelegt und den Behörden zugefertigt sind, so kann es zwar bis zur nächsten Ausfertigung dabei verbleiben, jedoch muß die Kassen-

sen- und Rechnungsführung vom 1. Januar k. J. nach der neuen Münz-Eintheilung geschehen.

Liegnitz, den 10. December 1821.

Königl. Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 31. R. Decbr. c.

Unter Bezugnahme auf Unsre im 27. Stück des diesjährigen hiesigen Regierungs-Amtsblatts unter No. 110. enthaltene Bekanntmachung vom 28. Juny d. J., die Verbreitung der Allgemeinen Preußischen Staats-Zeitung betreffend, theilen Wir den Departements-Einsassen annoch nachfolgende Ankündigung des gegenwärtigen Redakteurs der gedachten Zeitung mit. No. 209. Die allgemeine Preußische Staats-Zeitung betreffend.

Die Allgemeine Preußische Staats-Zeitung, gegenwärtig vom Königl. Geheimen Hofrath Heun redigirt, hat sich eines so lebhaften Absatzes zu erfreuen, daß, ungeachtet mit jedem Vierteljahre, die Auflage verstärkt worden, dennoch die darauf eingegangenen Bestellungen nicht alle haben befriediget werden können, daher diejenigen, welche für das kommende Jahr darauf zu abonniren gedenken, ersucht werden, bei dem Wohllöblichen Postamte ihres Orts, die Bestellung möglichst zeitig zu machen, um danach die erforderliche Stärke der Auflage bestimmen zu können.

Außer den amtlichen, und außer den, das Ausland betreffenden Nachrichten, welche letztere mit Beseitigung alles Raisonnements, sich blos auf die möglichst partheilose Mittheilung von Thatsachen beschränken, liefert die erwähnte Zeitung, aus dem Innern des Preußischen Staates, Berichte über die merkwürdigsten Ereignisse des Tages, über Handel, Gewerbe und Ackerbau, über vaterländische Kunst und Wissenschaft, und über andere allgemein interessirende Gegenstände, so, daß der Politiker wie der Geschäftsmann, der Fabrikant wie der Oekonom, diesen Blättern fortwährend die lebhafte Theilnahme schenken wird, mit der diese Zeitung bisher beehrt worden ist. Der Vierteljahrgang kostet, im Lande selbst 1 Rthlr. 6 Gr., im Auslande wird der Preis, wegen größerer Entfernung, billigerweise etwas höher gestellt seyn.

Liegnitz, den 30. November 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. 1743. November c.

Ver-

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Pastor Wolf, zu Langhelwigsdorf, ward Pastor zu Berndorf, Liegnitzschen Kreises;

der bisherige Schullehrer Jung zu Reichwaldau, evangelischer Schullehrer zu Rohnstock, Bolkenhainschen Kreises, und

der zeitherige Schullehrer Engmann zu Märzdorf, ward Schullehrer zu Gotschdorf, Hirschbergschen Kreises.

Dem Botenmeister Franz von der aufgelößten Reichenbachschen Regierung, ward die Botenmeisterstelle bei hiesiger Regierung verliehen.

Der vormalige Militair-Chirurgus Richter, zu Sagan, erhielt die Approbation als ausübender Wundarzt.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Historische Nachrichten aus dem Liegnitzschen Regierungs-Departement für den Monat November d. J.

Feuersbrünste.

Am 28. October wurden zu Tillendorf, Bunzlauschen Kreises, ein Bauergut und eine Gärtnerstelle, am 2. November zu Waltersdorf, Schönauschen Kreises, ein Schmiedehaus, und am 4. November eine zu Hirschberg in der Vorstadt belegene Scheune, mit allen Getreide-Vorräthen ein Raub der Flammen.

Zu Alt-Jauer brannte in der Nacht vom $\frac{12}{13}$. November ein Bauer-Gehöfte, am 15. November zu Lomnitz ein einzelnes Haus, und am 18. Abends zu Jägendorf zwei Häuslerstellen ab, bei welchem letztern Brande ein 5jähriges Mädchen ihr Leben im Feuer verlor.

Am 6. November wurde die Glas-Hütte zu Hoffnungsthal, im Hirschbergschen Kreise, und am 19. ein Bauer-Gehöfte zu Prauenitz, Jauerschen Kreises, eingeäschert. Das Feuer war in einem Getraide-Schober ausgebrochen.

Selbstmorde.

Selbstgemordet haben sich 6 Personen. Eines unnatürlichen Todes starben 9 Personen, worunter 2 aus vernachläßigter Aufsicht ertrunkene Kinder befindlich sind.

Kir-

Kirchen- und Schul-Wesen.

Die Gemeinden zu Deutmannsdorf und Hartliebsdorf, Löwenbergschen Kreises, haben gemeinschaftlich ein neues bequemes evangelisches Pfarrhaus, nebst einem Neben-Gebäude, in diesem Jahre gebaut, und dadurch ihren regen Sinn für das Gute wiederholt an den Tag gelegt.

Liegnitz, den 1. December 1821.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 50.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 51.

Liegnitz, den 22. December 1821.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 18te Stück enthält:

a) Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 19. November 1821., betreffend die Anwendung des Besteuerungs-Systems auf die Provinz Neu-Vorpommern;

b) Das Statut für die Kaufmannschaft von Stettin, de dato den 15. November 1821.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 210. Betrifft die Einzahlung der Chaussee-Gefälle auf das 4te Quartal 1821. an die hiesige Regierungs-Hauptkasse.

Diejenigen Königlichen Postämter in dem hiesigen Regierungs-Departement, welche mit Einhebung der Chaussee-Gefälle für Extraposten und Estafetten beauftragt sind, werden hierdurch aufgefordert, diese Gefälle für das vierte Quartal 1821. (da für frühere Quartale wohl keine Reste ausstehen werden) spätestens bis zum 31. Januar 1822. an die hiesige Regierungs-Haupt-Kasse einzuzahlen, um etwanige Abweichungen, in der Tantieme-Berechnung, noch vor dem Jahresschluß der Regierungs-Haupt-Kasse, beseitigen zu können.

Liegnitz, den 10. December.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 146. November c.

No. 211. Die Errichtung eines Lehr-Garde-Landwehr-Bataillons betreffend.

Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 5. November l. J., die Errichtung eines Lehr-Garde-Landwehr-Bataillons betreffend:

„Um

„Um den Garde-Landwehr-Bataillons die Erhaltung der Gleichförmigkeit in allen Theilen des Dienstes möglichst zu erleichtern, was nach der Natur ihrer Organisation mit Schwierigkeiten verknüpft ist, so bestimme Ich, daß von denselben in ähnlicher Art, wie es meine Ordre vom 30. December 1819. für die Armee festgesetzt, ein Lehr-Garde-Landwehr-Bataillon auf nachstehende Weise formirt werden soll:

1. Das Lehr-Garde-Landwehr-Bataillon soll stark seyn: 1 Commandeur, 4 Capitains, 17 Lieutenants (incl. eines Adjudanten), 52 Unteroffizieren, 17 Spielleuten (incl. 1 Bataillons-Tambour), 552 Grenadiere, zusammen 620 Köpfe, incl. Offiziere.
2. Hierzu schickt jedes Garde-Landwehr-Bataillon von seinem Stamm, 1 Lieutenant, 4 Unteroffiziere, 1 Spielmann, 46 Gemeine und außerdem jedes Garde-Landwehr-Regiment 1 Capitain, 1 Lieutenant und 1 Spielmann.
3. Der Commandeur wird von Mir besonders bestimmt, zum Adjutanten wählt das General-Commando einen Offizier des Garde- und Grenadier-Corps.
4. Von jedem Garde- und Grenadier-Regiment wird 1 Unteroffizier gegeben, welche bei dem Lehr-Garde-Landwehr-Bataillon Feldwebeldienste leisten. Außer diesem giebt das Garde- und Grenadier-Korps noch einen Unteroffizier als Rechnungsführer und 1 Spielmann als Bataillons-Tambour.
5. Die Compagnien des Lehr-Garde-Landwehr-Bataillons werden dergestalt formirt, daß die Mannschaften eines Garde-Landwehr-Regiments eine Compagnie bilden, welche 12 Unteroffiziere, 4 Spielleute, 138 Grenadiere, also 154 Köpfe, excl. einen Feldwebel der Garde, stark ist.
6. Zur Gesundheitspflege sollen nach der Bestimmung des General-Staabs-Arztes D. Görke die nöthige Anzahl Compagnie-Chirurgen, und erforderlichen Falls auch ein Pensionair-Chirurgus, als Bataillons-Arzt kommandirt werden.
7. Das Lehr-Garde-Landwehr-Bataillon kommt am 15. April k. J. in Potsdam zusammen, bleibt bis nach den Herbstübungen, und sodann geht die Mannschaft sämmtlich zu ihren Bataillonen zurück.
8. Das Bataillon wird nur alle 3 Jahre zusammen gezogen, und zwar jedesmal aus anderer Mannschaft.
9. In den Jahren, wo diese Zusammenziehung statt findet, fällt die jährliche Uebung der Garde-Landwehr aus.
10. Die Offiziere, mit Ausschluß des Commandeurs, erhalten für die Dauer ihres Commando's die Feldzulage, die Mannschaften das Gemüsegeld.

11. Das Bataillon ist der ersten Garde-Infanterie-Brigade attachirt und steht zunächst unter dem Befehl des Commandeurs vom 1sten Garde-Regiment.

12. Das Bataillon wird in der Stadt Potsdam einquartirt. Die zur Erleichterung der Einwohner nach näherer Bestimmung zu leistenden Aushülfen und Zuschüsse sind aus den durch den Ausfall der Uebungen zu machenden Ersparnissen zu entnehmen.

Hiernach haben Sie die weiteren Verfügungen dergestalt zu treffen, daß das Bataillon am 15. April f. J. in Potsdam zusammen ist.

Berlin, den 5. November 1821.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
den Kriegs-Minister Generallieutenant
von Hake."

gelangt hierdurch zur Kenntniß der landräthlichen Behörden und aller derer, welche sonst ein Interesse dabei haben.

Liegnitz, den 18. December 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 20. R. December c.

No. 212. Betrifft den Liegnitzschen Landwehr-Sieges-Stiftungs-Fonds.

Mit Bezug auf dasjenige, was von Uns unterm 29. Septbr. 1819. (Amtsblatt pro 1819. pag. 397. rc.) wegen der zur Unterstützung invalider Landwehrmänner sich gebildeten Liegnitzschen Landwehr-Sieges-Stiftung zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden ist, wird dem theilnehmenden Publikum bekannt gemacht: daß der Zustand des diesfälligen Fonds, vom October d. J. ab, die Zutheilung einer auf 9 Rthlr. für jeden Theilnehmer erhöhten halbjährigen Unterstützung verstattet hat; wonach folgende Individuen:

1) Joh. Jacob Stephan, vom vormaligen 1sten Schlesischen Landwehr-Infanterie-Regiment zu Fröbel, Glogauschen Kreises,
2) Gottlieb Vogt, vom ehemaligen 14ten Schlesischen Landwehr-Infanterie-Regiment zu Röhrsdorf, Löwenbergschen Kreises,
3) Gottfried Wieland, von demselben Regiment zu Hagendorf, Löwenbergschen Kreises,
4) Johann Francke, vom vormaligen 4ten Schlesischen Landwehr Cavallerie-Regiment, aus Haynau,
5) Gottfried Eckert, von demselben Regiment zu Seyfersdorf, Freystädtschen Kreises,
6) Franz Begale, vom ehemaligen 3ten Schlesischen Landwehr-Infanterie-Regiment zu Trebnitz, im Breslauschen Departement,

7) Jo-

7) Joseph Hauptmann, vom ehemaligen 4ten Schlesischen Landwehr-Infanterie-Regiment zu Breslau

betheilt worden sind.

Zugleich wird noch bemerkt, daß der vorstehend unter No. 4. aufgeführte Johann Francke, am 30. October d. J. verstorben, und daß der als Exspektant notirte Invalide Gottfried Tschiereke, in Neuhammer, Bunzlauschen Kreises, wohnhaft, an dessen Stelle getreten ist, und den 31. März d. J. zum erstenmal betheilt werden wird.

Liegnitz, den 15. December 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I M. 884. Decbr. c.

No. 213. Wegen der Fabrikzeichen der Eisenhüttenwerke im Liegnitzschen Regierungs-Departement.

Die hier beigefügte, in Steindruck gefertigte Nachweisung der von dem Königlichen Ministerio des Handels genehmigten Fabrikzeichen für die im Liegnitzschen Regierungs-Departement befindlichen Eisenhüttenwerke, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Zugleich werden die Behörden und Personen, welche Privathüttenwerke verwalten oder besitzen, angewiesen, die genehmigten Fabrikzeichen, in so weit es noch nicht geschehen, auf diesen Werken sofort einzuführen.

Die Polizei-Behörden haben darauf zu sehen, daß diese Anordnung überall gehörig befolgt werde.

Liegnitz, den 7. December 1821.

Königl. Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

II. G. No. 1072. November c.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der vormalige Landrath Steinauschen Kreises, Rittmeister von Hugo auf Dittersdorf, hat die interimistische Verwaltung des landräthlichen Amts Jauerschen Kreises übernommen.

Liegnitz, den 16. Dezember 1821.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Die Stadt-Verordneten-Versammlung zu Glogau hat den dasigen Stadt-Syndikus Lauterbach auf 12 Jahre zum Bürgermeister, und den Justiz-Secretair Pachur zum Stadt-Syndikus; und die Stadt-Verordneten-Versammlung zu Kupferberg den dasigen Berg- und Stadt-Chirurgus Beer auf 6 Jahre zum Bürgermeister gewählt.

Der Doktor der Medicin und Chirurgie Schindler aus Lauban, erhielt die Approbation als practischer Arzt, Operateur und Geburtshelfer in den Königl. Landen.

Ver-

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Taxe,

nach welcher die Preuß. Tonne Steinkohlen, welche 4 neue Preuß. Scheffel enthält, auf den im Schweidnitzschen Berg-Bezirk befindlichen Steinkohlen-Werken im Jahre 1822. zu verkaufen ist, und zwar in Courant und in Nominal-Münze gerechnet.

No.	Namen der Gruben.	Stückkohlen a Tonne Courant sgr.	Stückkohlen a Tonne Courant d'r.	Stückkohlen a Tonne Nom. Münze sgr.	Stückkohlen a Tonne Nom. Münze d'r.	Kleine Kohlen a Tonne Courant sgr.	Kleine Kohlen a Tonne Courant d'r.	Kleine Kohlen a Tonne Nom. Münze sgr.	Kleine Kohlen a Tonne Nom. Münze d'r.
	A. Waldenburger Revier.								
	a. Oestliches Revier.								
1	Sophien Grube zu Sophienau	15	—	26	3	8	9	15	$3\frac{3}{4}$
2	Gnade und neue Gnade Gottes zu Reussendorf	15	—	26	3	8	—	14	—
3	Weissig Grube daselbst	15	—	26	3	7	6	13	$1\frac{1}{2}$
4	Seegen Gottes Grube zu Altwasser . . .	15	—	26	3	7	6	13	$1\frac{1}{2}$
5	Johannes Grube zu Weisstein	15	—	26	3	7	—	12	3
6	Louise Auguste bei Waldenburg	15	—	26	3	6	9	11	$9\frac{3}{4}$
7	Graf Hochbergs Grube zu Waldenburg . .	15	—	26	3	6	3	10	$11\frac{3}{4}$
8	Christian Friedrich Grube daselbst	15	—	26	3	7	—	12	3
9	Theresien Erbstollen zu Altwasser	15	—	26	3	6	3	10	$11\frac{1}{4}$
	b. Mittleres Revier.								
10	Fuchs Grube zu Weisstein	15	—	26	3	7	—	12	3
11	daselbst, auf dem Bassin des schiffbaren Stollens	15	9	27	$6\frac{3}{4}$	7	9	13	$6\frac{3}{4}$
11	Emilie Grube zu Weisstein	15	—	26	3	7	—	12	3
12	Beste und Christoph Grube zu Schönhuth .	13	—	22	9	7	—	12	3
13	Glückhilf Grube zu Hermsdorf	14	6	25	$4\frac{1}{2}$	7	—	12	3
14	Friedens Hoffnung Grube daselbst . . .	14	6	25	$4\frac{1}{2}$	7	—	12	3
15	Morgen- und Abendstern Grube zu Hartau	15	—	26	3	7	—	12	3
	c. Westliches Revier.								
16	Neue Heinrich Grube zu Hermsdorf . . .	14	—	24	6	7	—	12	3
17	Gustav und Freudige Wink Grube zu Schwarzwaldau	15	—	26	3	8	—	14	—
18	Combinirte Abendröthe zu Kohlau	15	—	26	3	8	—	14	—
19	David Grube zu Salzbrunn	15	—	26	3	7	—	12	3
20	Frohe Ansicht und Anna Grube im Hochwalde	15	—	26	3	7	—	12	3
21	Louise Grube zu Landeshuth	18	9	32	$9\frac{3}{4}$	8	$1\frac{1}{2}$	14	$2\frac{3}{4}$

B.

No	B. Neurode Revier.	Stückkohlen à Tonne				Schmiedekohlen à Tonne				Kalkkohlen à Tonne			
		Courant		Nom. Münze		Courant		Nom. Münze		Courant		Nom. Münze	
		sgr.	d'r.	sgr.	d'r.	sgr.	d'r.	sgr.	d'r.	sgr.	d'r.	sgr.	d'r.
22	Frischauf Grube zu Eckersdorf	15	—	26	3	12	—	21	—	6	3	10	$11\frac{1}{4}$
23	Johann Baptista Grube zu Schlegel	15	—	26	3	12	—	21	—	6	3	10	$11\frac{1}{4}$
24	Combinirte Ruben Grube zu Buchau	15	—	26	3	10	9	18	$9\frac{3}{4}$	5	—	8	9
25	Fortuna Grube zu Ebersdorf	15	—	26	3	12	—	21	—	7	—	12	3
26	Rudolph Grube zu Volpersdorf	15	—	26	3	10	9	18	$9\frac{3}{4}$	5	9	10	$\frac{3}{4}$
27	Wenceslaus Grube zu Hausdorf	15	—	26	3	8	3	14	$5\frac{1}{4}$	4	6	7	$10\frac{1}{2}$
28	Wilhelm Grube daselbst . .	15	—	26	3	8	3	14	$5\frac{1}{4}$	4	6	7	$10\frac{1}{2}$
29	Friedrichs Gegentrum daselbst	15	—	26	3	8	3	14	$5\frac{1}{4}$	4	6	7	$10\frac{1}{2}$

Brieg, den 1. Januar 1822.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für die Schlesischen Provinzen.

Wohlthätigkeits-Aeußerung.

Der am 6. März d. J. zu Leopoldshayn, Görlitzschen Kreises, gestorbene Gedinge-Bauer und Kirchvater, Johann Christian Wendler, hat 1) der dasigen evangelischen Kirche 25 Rthlr.; 2) der Armenkasse 20 Rthlr.; und 3) der Schulkasse 5 Rthlr. legirt.

Liegnitz, den 8. December 1821.

Königlich Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

(Hierbei eine besondere Beilage und ein öffentlicher Anzeiger No. 51.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 52.

Liegnitz, den 29. December 1821.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 19te Stück enthält:

a) Die Verordnung wegen Verlängerung des Indults bei den Pfandbriefen der Provinzen Ost- und Westpreußen und von den zu der letztern Provinz gehörigen Distrikten des Großherzogthums Posen; dem Kulm- und Michelauschen Kreis und der Stadt Thorn. Vom 15. December 1821.;

b) das Regulativ über die künftige Verwaltung des Zeitungswesens. Vom 15. December 1821.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Bekanntmachung.

Dem Publiko wird die nachstehende Werth-Vergleichungstabelle der, nach dem publizirten Gesetz über die Münzverfassung in den Königl. Staaten vom 30. September d. J., jetzt ausgeprägt werdenden neuen Silbergroschen und Kupfermünzen, gegen die jetzt noch umlaufenden alten Scheidemünzen zur Nachricht hiermit bekannt gemacht:

Bei der unbedeutenden Gewichts-Differenz zwischen der alten brandenburgischen in den Marken und Pommern, so wie im Magdeburgischen diesseits der Elbe coursirenden und der neuen Kupfer-Münze sollen beide, sowohl bei den Königl. Kassen als im allgemeinen Verkehr nebeneinander coursiren, so daß ein altes 1, 2 und 3 Pfennigstück für ein neues und umgekehrt angenommen werden kann, wie solches auch schon der §. 13. des oben angeführten neuen Münzgesetzes andeutet.

Breslau, den 15. December 1821.

Königl. Preuß. Ober-Präsidium von Schlesien,
im Allerhöchsten Auftrage.
Richter. Sabarth.

Werth-Vergleichungs-Tabellen

der neuen Silbergroschen und Kupfermünzen gegen die jetzt noch umlaufende Schlesische, Preußische und Posener, auch Brandenburgische Scheidemünze.

I. Vorbemerkungen.

1. Von der neuen Scheidemünze sind 30 Silbergroschen = 1 Thaler Courant.
1 dito = 12 neue Kupferpfennige.
also 360 neue Kupferpfennige = 1 Thaler Courant.

2. a) Von den reduzirten alten Brandenburgischen Groschen sind 42 Stück = 1 Thaler Courant.
1 reduzirter Groschen = $6\frac{6}{7}$ Brandenb. Pfennige.

b) Von den reduzirten alten Brandenburgischen 6 Pfennig-Stück sind 2 Stück Einem Groschen gleich, also 84 Stück = 1 Thaler Courant.

3. Von den Schlesischen ebenfalls reduzirten Böhmen und Düttchen sind $52\frac{1}{2}$ Stück = 1 Rthlr. Courant.

4. Da nach einer Ministerial-Verfügung vom Jahre 1810. andere ähnliche kleine Silbermünze auch als reduzirt angenommen werden soll, so sind hieher auch noch die Gröschel und Kreuzer zu rechnen,

und sind also	3 Kreuzer	=	1 reduzirtes Düttchen.
	4 Gröschel	=	1 dito
		also	
	$157\frac{1}{2}$ Kreuzer	=	1 Thaler Courant.
	210 Gröschel	=	1 dito
5. Von den alten Brandenb. Pfgen sind	288 Stück	=	1 dito
6. Von den Schillingen in Kupfer des Königreichs Preußen sind	270 Stück	=	1 dito
	1 solcher Schilling	=	6 Pfennig Preußisch.
7. Von den Kupfergroschen des Königreichs Preußen sind	90 Stück	=	1 Thaler Courant.
	1 solcher Groschen	=	3 Preuß. Schillinge.
	1 Groschen auch	=	18 Pfennige Preuß.
	so daß 1620 Preuß. Pfennige	=	1 Thaler Courant.
8. Von den Kupfergroschen des Großherzogthums Posen sind	180 Stück	=	1 dito

(Das Zeichen = bedeutet: ist [oder sind] gleich)

Auf den Grund dieser Vorbemerkungen sind nachfolgende Tabellen angefertiget, und sind die Bruchtheile unter ½ weggelassen, ½ voll und darüber aber, als ein Ganzes angenommen worden.

I. Schle-

I. Schlesische Münzen.

a) Neue Münze gegen Alte.

II. Vergleichung der neuen Silbergroschen.

A. gegen reduzirte Dütchen und Kreuzer. — B. gegen reduzirte Dütchen und Gröschel.

Neue Silber Groschen	A. Dütchen Stückzahl	Kreuzer	D're	B. Dütchen Stückzahl	Gröschel	D're	Courant à 24 Gr. auf einen Thaler.
				oder			
1	1	2	—	1	3	—	—
2	3	2	—	3	2	—	—
3	5	1	—	5	1	—	—
4	7	—	—	7	—	—	—
5	8	2	—	8	3	—	= 4 gr. C.
6	10	2	—	10	2	—	—
7	12	1	—	12	1	—	—
8	14	—	—	14	—	—	—
9	15	2	—	15	3	—	—
10	17	2	—	17	2	—	= 8 gr. C.
11	19	1	—	19	1	—	—
12	21	—	—	21	—	—	—
13	22	2	—	22	3	—	—
14	24	2	—	24	2	—	—
15	26	1	—	26	1	—	= 12 gr. C.
16	28	—	—	28	—	—	—
17	29	2	—	29	3	—	—
18	31	2	—	31	2	—	—
19	33	1	—	33	1	—	—
20	35	—	—	35	—	—	= 16 gr. C.
21	36	2	—	36	3	—	—
22	38	2	—	38	2	—	—
23	40	1	—	40	1	—	—
24	42	—	—	42	—	—	—
25	43	2	—	43	3	—	= 20 gr. C.
26	45	2	—	45	2	—	—
27	47	1	—	47	1	—	—
28	49	—	—	49	—	—	—
29	50	2	—	50	3	—	—
30	52	2	—	52	2	—	= 1 Rthlr.

b) Alte Münze gegen Neue.

III. Vergleichung der Dütchen gegen neue Silbergroschen und neue Pfennige.

reduzirte Dütchen Stückzahl	= Silber Groschen	und neue Pfennige
1	—	7.
2	1	2
3	1	9
4	2	3
5	2	10
6	3	5
7	4	—
8	4	7
9	5	2
10	5	9
11	6	3
12	6	10
13	7	5
14	8	—
15	8	7
16	9	2
17	9	9
18	10	3
19	10	10
20	11	5
21	12	—
22	12	7
23	13	2
24	13	9
25	14	3
26	14	10
27	15	5
28	16	—
50	28	7
52	29	9
52½	30	—

IV. Vergleichung der reduzirten Schlesischen Gröschel gegen neue Kupferpfennige.

reduzirte Gröschel	= neue Pfennige.
1	2
2	3
3	5
4 oder 1 Dütchen	= 7

V. Vergleichung der reduzirten Schlesischen Kreuzer gegen neue Kupferpfennige.

reduzirte Kreuzer	= neuen Pfennigen
1	2
2	5
3 oder 1 Dütch.	= 7

II. Brandenburgische Münzen.

a) Neue Münze gegen Alte.

XII. Vergleichung der neuen Silbergroschen.

A. gegen alte Brandenburgische Groschen und neue Pfennige. (1 alter Groschen = 8 neue Pfennige od. 360 Pfenige auf einen Thaler.)

B. gegen alte Brandenburgische Groschen und alte Kupferpfennige. (1 alt. Groschen = 6 alte brandenburg. Pf. od. 288. 1 Thaler.)

Silber Gr.	A. alte Gr. u. neue Pfennige St. Z. oder		B. a. Groschen St. Z.	alte Pf.	Courant 24 Gr. auf einen Thaler.
1	1	3	1	3	—
2	2	7	2	5	—
3	4	2	4	1	—
4	5	5	5	4	—
5	7	—	7	—	= 4 gr. C.
6	8	3	8	3	—
7	9	7	9	5	—
8	11	2	11	1	—
9	12	5	12	4	—
10	14	—	14	—	= 8 gr. C.
11	15	3	15	3	—
12	16	7	16	5	—
13	18	2	18	1	—
14	19	5	19	4	—
15	21	—	21	—	= 12 gr. C.
16	22	3	22	3	—
17	23	7	23	5	—
18	25	2	25	1	—
19	26	5	26	4	—
20	28	—	28	—	= 16 gr. C.
21	29	3	29	3	—
22	30	7	30	5	—
23	32	2	32	1	—
24	33	5	33	4	—
25	35	—	35	—	= 20 gr. C.
26	36	3	36	3	—
27	37	7	37	5	—
28	39	2	39	1	—
29	40	5	40	4	—
30	42	—	42	—	= 1 Rthlr.

XIII. Vergleichung der neuen Pfennige gegen reduzirte Brandenburgische Groschen und alte gute Pfennige.

neue = alte

Pfennige Stückzahl	Pfennige
1	1
2	2
3	2
4	3
5	4
6	5
7	6
8	6
9 oder 1⅛ alter Groschen	= 7
10 oder 1¼ alter Groschen	8
11	9
12 oder 1½ alter Groschen	= 10

b) Alte Münze gegen Neue.

XIV Vergleichung reduzirter alter Brandenb. Groschen gegen Silbergroschen u. neue Pfennige.

reduzirte = Silber und neue Kupfer

Groschen Stückzahl	Groschen	Pfennige
1	—	9
2	1	5
3	2	2
4	2	10
5	3	7
6	4	3
7	5	—
8	5	9
9	6	5
10	7	2
11	7	10
12	8	7
13	9	3
14	10	—
15	10	9
16	11	5
17	12	2
18	12	10
19	13	7
20	14	3
21	15	—
22	15	9
23	16	5
24	17	2
25	17	10
26	18	7
27	19	3
28	20	—
35	25	—
42	30	—

XV. Vergleichung der nicht reduzirten alten Pfennige gegen die neuen Pfennige.

alte = neue

Pfennige Stückzahl	Pfennige
1	1
2	3
3	4
4	5
5	6
6	8
7	9
8	10
9	11
10	13 od. 1 Silbergrosch. u. 1 neuen Pfennig.
11	14 od. 1 Silbergrosch. und 2 neue Pfennige.
12	15 od. 1 Silbergrosch. u. 3 neue Pfennige.

IV. Für

IV. Für sämmtliche Provinzen.

XVI. Vergleichung der neuen Silbergroschen mit altem Courant, und des alten Courants mit neuen Silbergroschen.

a. Neue Silbergroschen gegen Courant.

Neue Silbergroschen. Rthlr.	Sgr.	Pf.	betragen in altem Courant Rthlr.	Gr.	Pf.
—	½	oder 6	—	—	5
—	1	—	—	—	10
—	2	—	—	1	7
—	3	—	—	2	5
—	4	—	—	3	2
—	5	—	—	4	—
—	6	—	—	4	10
—	7	—	—	5	7
—	8	—	—	6	5
—	9	—	—	7	2
—	10	—	—	8	—
—	11	—	—	8	10
—	12	—	—	9	7
—	13	—	—	10	5
—	14	—	—	11	2
—	15	—	—	12	—
—	16	—	—	12	10
—	17	—	—	13	7
—	18	—	—	14	5
—	19	—	—	15	2
—	20	—	—	16	—
—	21	—	—	16	10
—	22	—	—	17	7
—	23	—	—	18	5
—	24	—	—	19	2
—	25	—	—	20	—
—	26	—	—	20	10
—	27	—	—	21	7
—	28	—	—	22	5
—	29	—	—	23	2
oder 1 Rthlr.	30	—	oder 1 Rthlr.	24	—

b. Courant gegen neue Silbergroschen.

Altes Courant Rthlr.	Gr.	Pf.	beträgt in neuen Silbergroschen Rthlr.	Sgr.	Pf.
—	½	oder 6	—	—	8
—	1	—	—	1	3
—	2	—	—	2	6
—	3	—	—	3	9
—	4	—	—	5	—
—	5	—	—	6	3
—	6	—	—	7	6
—	7	—	—	8	9
—	8	—	—	10	—
—	9	—	—	11	3
—	10	—	—	12	6
—	11	—	—	13	9
—	12	—	—	15	—
—	13	—	—	16	3
—	14	—	—	17	6
—	15	—	—	18	9
—	16	—	—	20	—
—	17	—	—	21	3
—	18	—	—	22	6
—	19	—	—	23	9
—	20	—	—	25	—
—	21	—	—	26	3
—	22	—	—	27	6
—	23	—	—	28	9
—	24	—	—	30	—
oder 1 Rthlr.	—	—	oder 1 Rthlr.	—	—

Berlin, den 15. November 1821.

Ministerium des Handels. Ministerium des Schatzes. Ministerium der Finanzen.

Ver-

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 214. Wegen der neuen Magistratswahlen.

Da in der Städte-Ordnung über die Zeit, wenn die neuen Magistrats-Wahlen erfolgen sollen, nichts vorgeschrieben ist, und es in der Billigkeit liegt, daß die Personen, deren Dienstzeit zu Ende geht, bis auf ein Jahr vorher unterrichtet werden, ob sie in ihrer Stelle bleiben; so hat, um diesen Personen Gelegenheit zu geben, theils ihre Geschäfte gänzlich aufzuräumen, theils um sich auf ihre künftigen Berufs-Arbeiten vorzubereiten, das Königl. Ministerium des Innern unterm 2. Oktober d. J. nachgegeben: daß auf Verlangen der betheiligten Beamten, die neue Wahl ein Jahr vor Ablauf der bisherigen Dienstzeit vorgenommen, und bei der Königl. Regierung auf Bestätigung angetragen werden kann.

Wir machen solches den städtischen Behörden zur Beachtung bekannt, im Fall von besoldeten Magistratsmitgliedern diesfällige Anträge gebildet würden. Liegnitz, den 15. December 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. P. 488. December c.

No. 215. Wegen der auf der neuen Kunststraße von Polkwitz bis Maserwitz errichteten Wege-Zoll-Stätte.

Der Bau der Kunststraße von Polkwitz durch Lüben und Parchwitz bis zur Grenze des Breslauschen Regierungs-Departements bei Maserwitz ist nunmehr vollendet, und der Wegezoll dafür wird, nach dem Tarif vom 31. Januar 1819., vom 1. Januar k. J. ab, an folgenden Orten und folgendermaaßen erhoben.

a) Im Wege-Zollhause zu Friedrichswalde für die Distanz von Polkwitz bis Lüben auf zwei Meilen; die daselbst in Empfang genommene Chaussee-Zoll-Quittung muß im Wege-Zoll-Hause bei Lüben wieder abgegeben werden, widrigenfalls der Wege-Zoll auf 2 Meilen daselbst noch einmal entrichtet werden muß.

b) Im Wege-Zoll-Hause bei Lüben für die Distanz von Lüben bis Polkwitz auf 2 Meilen; die daselbst im Empfang genommene Chaussee-Zoll-Quittung muß im Wege-Zollhause zu Friedrichswalde, bei Vermeidung der nochmaligen Entrichtung des Wegezolls auf 2 Meilen, wieder abgegeben werden.

c) Im Wege-Zollhause zu Ossig für die Distanz von Lüben nach Parchwitz auf 2½ Meile; die dortige Chaussee-Zoll-Quittung muß im Wege-Zollhause zu Löschwitz wieder abgegeben, oder der Zollbetrag auf 2½ Meilen noch einmal entrichtet werden.

d) Im Wege-Zollhause zu Löschwitz für die Distanz von Parchwitz nach Lüben auf 2½ Meile, und muß der Zettel in Ossig, bei Vermeidung gleichmäßiger Doppelzahlung, (wie ad c.) abgegeben werden.

e) Im Wege-Zollhause zu Koitz wird der Zoll für die Distanz von Parchwitz bis zur Breslauschen Regierungs-Departements-Grenze bei Maserwitz

wiß entrichtet; die Quittung aber muß im Zollhause zu Wültschkau abgegeben werden; widrigenfalls daselbst statt für die noch bis Neumarkt zu zahlende Distanz von Parchwitz nach Neumarkt mit 3 Meilen, statt für 1½ Meile, der Wege-Zoll für 3 Meilen entrichtet werden muß.

Wer ferner bei dem Wege-Zoll-Schlage in Kelt nicht die im Wege-Zollhause zu Wültschkau erhaltene Wege-Zoll-Quittung abgeben kann, muß daselbst den Zoll von Neumarkt bis Parchwitz nämlich für 3 Meilen entrichten, statt, wie früher bestimmt, ihn daselbst nur noch für 1½ Meile zu zahlen.

Dies wird dem gesammten reisenden Publikum zur Achtung hiermit bekannt gemacht.

Liegnitz, den 18. December 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 1208. December c.

No. 276. Wegen Schreib- und Druckfehler in der neuerlichen Bekanntmachung von Arzenei-Preisen.

Die im 45sten Stück des diesjährigen Amtsblatts gemachte Abänderung der Arzenei-Preise enthält einen Schreib- und einen Druckfehler.

Der erstere findet bei Aerugo pulverat. statt, wo es nämlich,

alter Preis . . . . 4 ggr.
neuer Preis . . . . 3 ggr.

heißen muß.

Der zweite findet sich bei Tinctura Jodinae vor, wo statt R. Jodina, TR. Jodinae stehen muß. Liegnitz, den 15. December 1821.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

I. P. 35. R. December c.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Die Rechnungsführung bei den öffentlichen Kassen nach der neuen Eintheilung des Thalers in 30 Silbergroschen und des Silbergroschens in 12 Pfennige betr.

Nachstehendes Rescript des hohen Justiz-Ministerii:

Durch die öffentlichen Blätter ist bereits bekannt gemacht, daß, in Gefolge des §. 14. des Gesetzes vom 30. September d. J., von dem Königl. Staats-Ministerio beschlossen worden, die Rechnungsführung bei sämmtlichen öffentlichen Kassen, nach der Eintheilung des Thalers in 30 Silbergroschen, und des Silbergroschens in 12 Pfennige, schon mit dem 1. Januar 1822. in der ganzen Monarchie eintreten zu lassen.

Dem zufolge wird das Königl. Ober-Landes-Gericht angewiesen, sofort zu veranlassen, daß vom 1. Januar k. J. ab, bei allen von demselben abhängigen Sporteln- und Depositen- oder sonstigen öffentlichen Kassen, die Kassen-Bücher, Manualien, Journale, Einnahme-Beläge, Etats rc. nach der neuen Münzeintheilung eingerichtet, und daß die letztere bei allen Kosten-Liquidationen, Rechnungen, Kassen-Extracten, Uebersichten und Nachweisungen

gen

gen aller Art, die den Geldverkehr bei öffentlichen Behörden betreffen, beobachtet werde.

Da aber in Vergleichung der Silbergroschen gegen altes Courant, den Thaler zu 24 Gr., als worauf nur die zur Zeit bestehenden Sporteltaxen berechnet sind, bei Ansetzung von Pfennigen, Bruchpfennige entstehen, die theils nicht zahlbar sind, und anderntheils nur das Rechnungswesen erschweren: so wird deshalb auf die, Seitens der Ober-Präsidien durch die Amtsblätter bekannt zu machenden Werthvergleichungs-Tabellen der jetzt ausgeprägten neuen Silbergroschen und Kupfermünze gegen die gegenwärtig noch umlaufenden alten Scheidemünzen, lediglich verwiesen.

Nach diesen Bestimmungen hat sich das Collegium nicht nur selbst zu achten, sondern auch seine Untergerichte durch Bekanntmachung im dortigen Amtsblatte, dazu anzuweisen.

Berlin, den 14. December 1821.

Der Justiz-Minister Kircheisen.

An

das Königl. Ober-Landes-Gericht zu Glogau."

wird sammtlichen Untergerichten im hiesigen Departement, zur genausten Befolgung mitgetheilt.

Glogau, den 22. December 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 52. Mit einem der nächsten Stücke wird eine chronologische Uebersicht der im Amtsblatt von 1821. enthaltenen Verordnungen und Bekanntmachungen ausgegeben werden.)



image
not
available